

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1897)

Rubrik: Ordentliche Herbstsession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Biglen, den 1. November 1897.

Herr Grossrat!

Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Grosse Rat am dritten Montag im Monat November zu der **ordentlichen Herbstsession** zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich **Montags den 15. November 1897**, nachmittags **2 Uhr**, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung. (Kommission: HH. Bühlmann, Wyss, Boinay, Brand, Dürrenmatt, Houriet in Courtelary, Leuch, Michel in Interlaken, Reimann, Schlatter, Stettler in Bern.)
2. Abänderungsgesetz zum Gesetz über die Kantonalbank.
3. Gesetz über die Viehversicherung.

Dekrementsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Ausscheidung der katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern. (Kommission: Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1897.

HH. von Muralt, Boinay, Cuenat, Droz, Henemann, Dr. Kaiser, Weber August.)

2. Dekret betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten. (Kommission: HH. Schmid, Lindt, Boinay, Meyer, Senn.)
3. Dekret betreffend die Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer. (Kommission: HH. Schmid, Müller, Bärtschi, Huggler, Reymond, Robert, von Wattenwyl Jean.)
4. Dekret betreffend Revision der Amts- und Gerichtsschreiberei-Tarife. (Kommission: HH. Wyss, Grieb, Hadorn, Marchand, Maurer.)
5. Dekret betreffend Anerkennung der römisch-katholischen Genossenschaften von Biel und St. Immer als Kirchgemeinden.
6. Dekret betreffend die Trennung des Amtsbezirkes Laufen von der Kirchgemeinde Delsberg und Erhebung zu einer eigenen Kirchgemeinde.
7. Dekret betreffend die Errichtung der Stelle eines kantonalen Kulturingenieurs.
8. Dekret betreffend Verwaltung der Wertschriften der Staatskasse des Kantons Bern. (Staatswirtschaftskommission.)

Vorträge:

Des Regierungspräsidiums.

1. Wahlen in den Grossen Rat.
2. Ergebnis der Volksabstimmung vom 17. Oktober 1897.
3. Staatsverwaltungsbericht und Staatsrechnung pro 1896.

Der Direktion der Justiz:

1. Expropriationen.
2. Eingabe betreffend die Assisensitzungen im Jura.

Der Direktion der Polizei.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion der Finanzen.

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Nachkreditbegehren pro 1896.
3. Steuerbeschwerde Liechti.
4. Verkauf des Pfarrhauses in Büren.
5. Rübenzuckerfabrik Aarberg, Staatsbeitrag.

Der Direktion der öffentlichen Bauten.

Strassen- und andere Bauten.

Der Direktion der Forsten.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Direktion des Armenwesens.

Beschwerde gegen die Verwaltung der Armenanstalt Kühlewyl.

Der Direktion des Gemeinde- und Kirchenwesens.

Neueinteilung der katholischen Kirchgemeinden im Jura.

Anzüge und Anfragen.

1. Motion Moschard vom 3. Februar 1896 betreffend Errichtung einer permanenten Gesetzgebungs-kommission.
2. Motion Burger und Mithafte vom 28. Januar 1897 betreffend Uebnahme der Impfung gegen Rauschbrand durch den Staat.
3. Motion Scholer vom 29. Januar 1897 betreffend Vereinheitlichung des Notariatswesens.
4. Motion Schwab und Mithafte vom 19. Mai 1897 betreffend Ausführung von § 55 des Primarschulgesetzes.
5. Motion Moor und Mithafte vom 19. Mai 1897 betreffend Erlass eines Baugerüst-Gesetzes resp. Dekretes.
6. Motion Stucki und Mithafte vom 21. Mai 1897 betreffend unentgeltliche Unterbringung von Alkoholikern in Anstalten.
7. Motion Siebenmann vom 21. Mai 1897 betreffend Lohn und Schutz der einheimischen Arbeiterschaft bei Ausführung öffentlicher Bauarbeiten.
8. Motion Weber und Mithafte vom 21. Mai 1897 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung des unreellen Viehhandels.
9. Motion Dürrenmatt und Mithafte vom 24. September 1897 betreffend Massnahmen zur Erzielung einer zahlreicheren Beteiligung an den Abstimmungen und Wahlen.
10. Motion Milliet und Mithafte vom 24. September 1897 betreffend Interpretation der Bestimmungen der Staatsverfassung über die Aufnahme von Anleihen.

Wahlen.

1. Zweier Mitglieder des Ständerates pro 1898.
2. Des Kantonskriegskommissärs.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 17. November statt.

Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte:

1. Gesetz betreffend Einführung der örtlichen Vormundschafspflege.
2. Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident
Bigler.

Erste Sitzung.

Montag den 15. November 1897,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Bigler.*

Der Namensaufruf verzeigt 159 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 53 Mitglieder; wovon mit Entschuldigung: die Herren Berger, Burrus, Choffat, Comte, Cuenat, Eggimann, Fleury, Gouvernon, Hari (Adelboden), Henzelin, Hofer (Hasli), Houriet (Tramlingen), Iseli (Jegenstorf), Kaiser, Käsermann, Laubscher, Lauer, Marchand, Morgenthaler (Leimiswyl), Mosimann (Rüscheegg), Müller, Nägeli, Roth, Scholer; ohne Entschuldigung: die Herren Béguelin, Beutler, Brahier,

Buchmüller, Bühlmann, Chodat, Choulat, Coullery, Etter (Maikirch), Fabrny, Folletête, v. Grünigen, Gurtner (Uetendorf), Hegi, Hiltbrunner, Hubacher (Wyssachen-graben), Itten, Lenz, Mérat, Mouche, Neuenschwander, Péteut, Dr. Reber, Rieder, Robert, Ruchti, Schüpbach, Thöni, Tschanen.

Tagesordnung:

Ersatzwahl in den Grossen Rat.

Lant Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates wurde am 17. Oktober im Wahlkreis Hilterfingen in den Grossen Rat gewählt: Herr Christian Graber, Wirt in Gunten.

Da gegen die Wahlverhandlungen innert der gesetzlichen Frist keine Beschwerde eingelangt ist, auch kein Grund vorliegt, dieselben von Amtes wegen zu beanstanden, beantragt der Regierungsrat die Validation der getroffenen Ersatzwahl.

Die Validation wird stillschweigend ausgesprochen.

Der neugewählte Herr Grossrat Graber leistet hierauf den verfassungsgemässen Eid.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Abänderungsgesetz zum Gesetz über die Kantonalbank.

Wird zur Vorberatung an die Staatswirtschaftskommission gewiesen.

Gesetz über die Viehversicherung.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft. Es handelt sich bloss um die Bestellung einer Kommission, damit das Gesetz im Laufe des Winters beraten und im Frühjahr dem Grossen Rate vorgelegt werden kann.

Dürrenmatt. Das Gesetz über die Viehversicherung ist so technischer Natur, dass es mir scheint, es wäre angezeigt, neben der parlamentarischen auch eine ausserparlamentarische Kommission mit der Prüfung zu beauftragen. Die schweizerischen Fachmänner auf

dem Gebiete der Viehversicherung sind bald gezählt, und wenn wir auch im Grossen Rate tüchtige Landwirte haben, so ist es doch etwas anderes, ein solches Gesetz zu konstruieren und im Detail so auszuarbeiten, dass es sich nachher bewährt. Wir haben das einigermassen auch bei dem Viehprämiengesetz erfahren, das auf dem Wege der Initiative dem Volke vorgelegt wurde und für das ich allerdings auch gestimmt habe. Aehnliche Erfahrungen möchte ich im vorliegenden Falle vermeiden. Ich erinnere auch an die Erfahrungen, die man im Kanton Zürich mit dem dortigen Viehversicherungsgesetz gemacht hat. Es wird darüber sehr viel geklagt und man hat sich über dessen finanzielle Konsequenzen getäuscht. Wenn ich recht berichtet bin, hatte man dieselben auf Fr. 46,000 berechnet, kam aber schon im ersten Jahre auf Fr. 86,000. Nun haben wir im Kanton Bern einen drei- bis viermal grösseren Viehstand, und so ist vorauszusehen, dass es sich um eine jährliche Ausgabe nicht nur von Fr. 100,000, sondern wohl von einigen hunderttausend Franken handeln wird. Es sind vor einiger Zeit über den Gegenstand Arbeiten von Herrn Professor Anderegg erschienen, die, glaube ich, sehr brauchbar sind. Gerade Herr Professor Anderegg ist ein Bürger, der sich viel mit der Sache beschäftigt hat, aber keine Gelegenheit hätte, in einer parlamentarischen Kommission uns mit seinem Wissen an die Hand zu gehen. Ausserdem giebt es noch andere Fachmänner, die man ebenfalls sollte zu Rate ziehen können. Ich möchte also wünschen, dass neben der parlamentarischen Kommission noch eine Fachmännerkommission niedergesetzt würde, deren Beratungen von der Grossratskommission mit Nutzen verwendet werden könnten.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft. Die vorliegende Materie ist allerdings so empfindlicher Natur und kann so weittragende Folgen haben, dass ich mit der Anschauungsweise des Herrn Dürrenmatt einverstanden bin. Die Landwirtschaftsdirektion, beziehungsweise der Regierungsrat, hatte überhaupt in Aussicht genommen, den Entwurf den beteiligten Kreisen, sowie auch Fachleuten im Versicherungswesen und Juristen vorzulegen. Der Grund, weshalb der Entwurf noch nicht vorliegt, ist der, dass Zürich gegenwärtig die Statistik über die Resultate der letzten zwei Jahre ausarbeitet, und es ist mir dieses Material zugesichert worden; bevor ich dieses Material habe, wollte ich den endgültigen Entwurf nicht vorlegen. Wie gesagt, das Gesetz soll reiflich durchberaten werden, bevor es dem Volke zur Abstimmung vorgelegt wird. Es ist das insbesondere eine Materie, wo der Grundsatz angewendet werden kann: «Nume nit gsprängt.» Wenn wir schon heute die Bestellung einer Kommission wünschen, so geschieht es deshalb, damit keine Zeit verloren wird und eventuell einzelne Mitglieder der Kommission zu den fachmännischen Beratungen beigezogen werden können.

Das Bureau erhält den Auftrag, eine aus 11 Mitgliedern bestehende vorberatende Kommission zu ernennen.

Dekret betreffend Ausscheidung der katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern.

Minder, Direktor des Kirchenwesens. Dieser Dekrets-entwurf, sowie derjenige unter Nr. 5 werden in dieser Session schwerlich behandelt werden können. Die Gründe der Verschiebung werde ich, um Wiederholungen zu vermeiden, beim Vortrage über die Neueinteilung der katholischen Kirchgemeinden des Jura anführen.

Verschoben.

Dekret betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten.

Schmid, Präsident der Kommission. Die Kommission hat dieses Dekret in Anwesenheit des Herrn Baudirektors beraten. Nun sind aber dem Herrn Baudirektor in letzter Zeit noch Wünsche und Gutachten von Fachleuten eingegeben worden, weshalb er wünscht, das Dekret möchte auf eine spätere Session verschoben werden.

Verschoben.

Dekret betreffend Revision der Amts- und Gerichtsschreibereitarife.

Wyss, Präsident der Kommission. Dieses Dekret konnte von der Kommission noch nicht behandelt werden, weil der bezügliche Entwurf und das dazu gehörige Material erst in den nächsten Tagen wird versandt werden können. Es wird daher nichts anderes übrig bleiben, als die Sache zu verschieben, wenn gewünscht wird, dass die Kommission vor Beginn der Session in aller Ruhe die Sache berate.

Verschoben.

Dekret betreffend Anerkennung der römisch-katholischen Genossenschaften von Biel und St. Immer als Kirchgemeinden.

Minder, Direktor des Kirchenwesens. Der Regierungsrat wünscht, es möchte dieses Dekret verschoben werden. Die Gründe werde ich beim Vortrag betreffend Neueinteilung der katholischen Kirchgemeinden im Jura anführen.

M. Boinay. Je propose de traiter ce décret dans

cette session. Il s'agit de deux paroisses nouvelles à créer; il n'y a pas de raison pour renvoyer encore une fois l'examen de cette demande concernant Bienne et St-Imier. La demande des catholiques-romains de Bienne est formulée depuis 3 ans et les raisons qui militent en faveur de son acceptation sont certainement trop concluantes pour qu'on hésite un seul instant de plus à laisser les nombreux catholiques-romains de Bienne la faculté de s'ériger en paroisse distincte. 6 mois ont suffi pour la reconnaissance de la paroisse catholique-romaine de Laufon.

La situation des catholiques-romains de St-Imier est différente. Vous savez ce qui s'est passé: Au mois de mars 1896, il y a donc 1½ an, on a voté à St-Imier pour savoir si l'on voulait mettre la cure au concours. Une plainte fut portée contre l'élection et l'affaire reste pendante depuis ce temps devant le Conseil-exécutif. On a porté une plainte au Tribunal fédéral contre ce retard, et M. le Directeur des cultes m'a adressé, en ma qualité de mandataire des recourants, la lettre que voici: « Nous vous soumettons un exemplaire du projet de décret concernant la reconnaissance comme paroisse des associations catholiques-romaines de Bienne et de St-Imier. Nous soumettrons ce projet de décret sans retard au Conseil-exécutif et nous ferons notre possible pour qu'il puisse être traité par le Grand Conseil dans sa prochaine session. » Cette lettre était datée du 30 août. Dès lors, comme nous avons eu une session au mois de septembre, je pensais que cette affaire serait traitée à ce moment-là. — Vous voyez donc que la situation devient anormale. Il n'est que temps de la régulariser. Je demande donc qu'on traite ce décret dans cette session-ci.

Minder, Direktor des Kirchenwesens. Es ist richtig, dass die Kirchendirektion seiner Zeit versprach, den Dekretsentwurf dem Regierungsrat vorzulegen. Das ist auch geschehen, aber der Regierungsrat hat bis jetzt den Entwurf noch nicht behandelt. Es handelt sich um drei verschiedene Geschäfte, die in engem Zusammenhang stehen, und es wurde schon in der letzten Grossratssession bemerkt, der Regierungsrat habe mit Rücksicht hierauf gefunden, es sollen in Bezug auf die finanzielle Tragweite noch nähere Untersuchungen gepflogen werden. Es handelt sich nicht nur um die neuen Kirchgemeinden Biel und St. Immer, sondern eventuell um eine ganze Anzahl weiterer Kirchgemeinden im katholischen Jura. Der Regierungsrat hat deshalb gefunden, es solle das vorliegende Geschäft nicht für sich, sondern in Verbindung mit den beiden andern Geschäften behandelt werden. Der Regierungsrat hat sich also mit dem Entwurf noch nicht befasst und es wird derselbe verschoben werden müssen. Dagegen habe ich nichts dagegen, wenn der Grosse Rat schon heute eine Kommission bestellen will.

Präsident. Herr Regierungsrat Minder beantragt Bestellung einer Kommission, Herr Boinay Behandlung in dieser Session. Soll nun das Dekret, falls der Antrag des Herrn Boinay angenommen wird, mit oder ohne Bestellung einer Kommission behandelt werden? Stellt Herr Boinay einen Antrag auf Bestellung einer Kommission?

M. Boinay. Oui, Monsieur le président, éventuellement. Si l'on ne veut pas traiter la question dans cette session, je demande que tout au moins on en renvoie

l'examen à une commission, comme le propose du reste M. le Directeur des cultes.

Das Bureau erhält den Auftrag, eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission zu bezeichnen.

Präsident. Es wird nun natürlich von der Kommission abhängen, ob das Dekret in dieser Session behandelt werden kann oder nicht.

Dr. Schwab. Ich glaube, es wäre das Natürlichste, wenn die Kommission aus den nämlichen Mitgliedern bestünde, die bereits für solche Angelegenheiten bezeichnet sind. Siehe das Dekret betreffend die Ausscheidung der katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern.

Präsident. Das Bureau wird diesem Wunsche Rechnung tragen.

Dekret betreffend die Trennung des Amtsbezirks Laufen von der reformierten Kirchgemeinde Delsberg und Erhebung zu einer eigenen Kirchgemeinde.

Das Bureau wird beauftragt, eine aus 5 Mitgliedern bestehende Kommission zu ernennen.

Dekret betreffend die Errichtung der Stelle eines kantonalen Kulturingenieurs.

Das Bureau erhält den Auftrag, eine aus 5 Mitgliedern zusammengesetzte Kommission zu bezeichnen

Staatsbeitrag an die Erstellung einer Rübenzuckerfabrik in Aarberg.

Scheurer, Finanzdirektor. Dieses Geschäft wird mit Rücksicht auf seine finanzielle Bedeutung selbstverständlich von der Staatswirtschaftskommission zu prüfen sein. Daneben hat die Angelegenheit aber auch noch andere Seiten von hervorragender Wichtigkeit. Es handelt sich um ein Geschäft von allgemeiner, namentlich volkswirtschaftlicher Bedeutung; es handelt sich um eine landwirtschaftliche, kommerzielle und industrielle Angelegenheit, und die Regierung hält dafür, sie sollte auch nach diesen Richtungen näher geprüft werden. Ich beantrage Ihnen deshalb, neben der Staatswirtschaftskommission auch noch eine aus 7 Mitgliedern bestehende Spezialkommission, zu ernennen durch das Bureau, mit der Vorberatung zu betrauen. Sache der beiden Kommissionen wird es dann sein, ob sie in einer gemeinsamen Sitzung beraten oder das Geschäft getrennt behandeln wollen.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1897.

Freiburghaus. Das Initiativkomitee und überhaupt die interessierten Kreise hätten es sehr gewünscht, wenn dieser Gegenstand in der gegenwärtigen Session zur Behandlung gekommen wäre. Mit Rücksicht auf die vom Herrn Finanzdirektor geltend gemachten Gründe, die ich voll und ganz würdige, können wir uns mit der Einsetzung einer Spezialkommission, welche neben der Staatswirtschaftskommission den Gegenstand einer näheren Prüfung zu unterwerfen hätte, einverstanden erklären, allerdings unter der bestimmten Voraussetzung, dass der Gegenstand in der nächsten Session des Grossen Rates, im Dezember, seine endgültige Erledigung finde.

Das Bureau wird beauftragt, eine 7-gliedrige Spezialkommission zu ernennen.

Neueinteilung der katholischen Kirchgemeinden im Jura.

Minder, Direktor des Kirchenwesens. Ich habe Ihnen bereits gesagt, dass drei Geschäfte vorliegen, die in engem Zusammenhang stehen und in Bezug auf welche der Regierungsrat gefunden hat, es seien über die finanzielle Tragweite derselben noch weitere Untersuchungen zu pflegen. Die Kirchendirektion hat eine bezügliche Vorlage gemacht, die an die Finanzdirektion zum Mitrapport gewiesen wurde. Die Finanzdirektion hat seither ihre Vorlage ebenfalls gemacht; dagegen hat der Regierungsrat bis jetzt noch nicht Zeit gefunden, die Sache zu prüfen und zu behandeln. Die Sache ist übrigens auch in anderer Beziehung noch nicht ganz spruchreif. Es langen nämlich noch immer von Zeit zu Zeit Gesuche jurassischer Kirchgemeinden ein, man möchte sie bei Anlass der Neueinteilung ebenfalls berücksichtigen. Erst letzter Tage ist wieder ein solches Gesuch eingelangt, und die Zahl derselben beläuft sich zur Zeit auf circa 18. Will man einmal ans Ziel gelangen, so sollte man nicht immer wieder neue Gesuche einreichen, es sei denn, man beschliesse von vornherein, neue Gesuche nicht mehr zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen kann das Geschäft in dieser Session nicht behandelt werden.

Verschoben.

Motion Moschard betreffend Errichtung einer permanenten Gesetzgebungskommission.

Präsident. Herr Moschard teilt mir mit, nachdem der eine Motionär, Herr Sahli, gestorben sei und wir zudem am Schlusse einer Legislaturperiode stehen, ziehe er seine Motion zurück.

Gestrichen.

Motion Scholer betreffend Vereinheitlichung des Notariatswesens.

Imhof. Herr Scholer wird sehr wahrscheinlich infolge eines Todesfalles in der Familie während der ganzen Session nicht erscheinen. Ich beantrage daher, diese Motion einstweilen zu verschieben.

Verschohen.

Motion Dürrenmatt und Mithafte betreffend Massnahmen zur Erzielung einer zahlreicheren Beteiligung an den Abstimmungen und Wahlen.

Ritschard, Regierungspräsident. Der Regierungsrat hat beschlossen, es sollen in dieser Sache vorerst Untersuchungen darüber gepflogen werden, wie in anderen Kantonen, unter Umständen auch in andern Ländern, die Abstimmungen vor sich gehen. Es ist sehr wohl möglich, dass man dort Einrichtungen trifft, die uns das Ziel, das man im Auge hat, erreichen helfen. Die Regierung wird diese Untersuchungen beschleunigen und die Motion sobald als möglich hier zur Behandlung bringen.

Dürrenmatt. Wenn die Regierung schon jetzt im Begriffe ist, Untersuchungen anzustellen, so habe ich nichts dagegen, dass die Motion verschoben wird. Immerhin sollte die Sache in der nächsten Session behandelt werden können; denn sie steht in Beziehung zu dem Wahldekret, das vor der nächsten Integralerneuerung des Grossen Rates revidiert werden sollte.

Verschohen.

Die übrigen Traktanden geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

Bericht über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 17. Oktober.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach der letztere, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 17. Oktober 1897, beurkundet, dass der Beschluss betreffend Aufnahme eines Staatsanlehens von 50 Millionen Franken für die Hypothekarkasse des Kantons Bern mit 37,091 gegen 8049, also mit einem Mehr von 29,042 Stimmen angenommen worden ist. Die Zahl der ungültigen Stimmen betrug 522, die Zahl der am 17. Oktober 1897 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten 121,390.

* * *

Nach den diesem Protokollauszug beigegebenen Zusammenstellungen gestalten sich die Abstimmungsergebnisse in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke.	Stimm- berechtigte.	An- nehmende.	Ver- werfende.	Leer und ungültig.
Aarberg	3,576	1,062	175	8
Aarwangen	5,555	1,213	991	62
Bern	18,948	4,811	833	39
Biel	4,191	1,130	107	13
Büren	2,103	894	92	5
Burgdorf	6,289	1,643	583	26
Courtelary	5,528	1,364	209	29
Delsberg	3,517	866	407	31
Erlach	1,360	726	21	3
Fraubrunnen	2,818	864	245	16
Freibergen	2,247	663	213	15
Frutigen	2,342	952	120	4
Interlaken	6,034	2,914	87	14
Konolfingen	5,952	1,732	533	28
Laufen	1,644	626	106	10
Laupen	1,922	898	150	4
Münster	3,869	1,158	278	17
Neuenstadt	921	326	28	2
Nidau	2,970	1,125	69	8
Oberhasli	1,630	787	23	—
Pruntrut	5,866	1,431	539	22
Saanen	1,189	463	12	1
Schwarzenburg	2,217	500	139	4
Seftigen	3,872	1,330	194	16
Signau	5,205	923	287	11
Obersimmenthal	1,593	839	46	—
Niedersimmenthal	2,268	833	73	5
Thun	6,987	2,851	329	74
Trachselwald	5,310	1,116	653	26
Wangen	3,467	1,051	507	29
Militär	—	—	—	—
Zusammen	121,390	37,091	8,049	522

Nachsubvention an die Bleiken-Ibachstrasse.

(Siehe Nr. 35 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinden Bleiken und Buchholterberg führten 1894/95 einen Strassenneubau aus, der die Ortschaften Bleiken und Ibach verbindet. Auf Wunsch wurde den Gemeinden gestattet, den Bau auf dem eigenen Territorium selber auszuführen und es wurde der Staatsbeitrag den betreffenden Strecken entsprechend verteilt. Der Staat Bern hat sich an dem Unternehmen mit 60 % der Voranschlagssumme beteiligt. Während nun die Gemeinde Bleiken mit dem Voranschlag auskam, hat die Gemeinde Buchholterberg eine Nachsubvention verlangt, da die wirklichen Kosten den Devis um Fr. 6000 überschreiten. Man ersuchte die Gemeinde um Auskunft, wodurch die Mehrkosten ent-

standen seien; dieselbe war indessen nicht im Falle, hierüber genügend Auskunft zu geben und zwar einfach deswegen nicht, weil sozusagen keine Buchführung stattfand, wenigstens keine detaillierte. Die Gemeinde hat einfach erklärt, sie habe so und so viel mehr ausgegeben. Hierauf konnte man sich natürlich nicht einlassen und man hat daher die Sache im Detail untersucht. Dabei hat sich herausgestellt, dass einige Mehrkosten durch im Voranschlag nicht vorgesehene Schwellenbauten entstanden sein können, ferner durch Ueberbrückung des Ibachgrabens etc. Diese Extraarbeiten wurden im Maximum auf Fr. 3500 gewertet, und der Regierungsrat beantragt Ihnen, der Gemeinde Buchholterberg an diese Mehrkosten eine Nachsubvention von 60 % = Fr. 2100 zu gewähren.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieser Strassenbau beschäftigt den Grossen Rat nun schon zum drittenmal. Vor einigen Jahren gewährte man an denselben einen Beitrag von 50 % der Baukosten. Als hierauf die beteiligten Gemeinden erklärten, dass es ihnen nicht möglich sei, mit dieser Subvention den Bau auszuführen, wurde dem Grossen Rat eine Subvention von 60 % beantragt, was von demselben auch beschlossen wurde. Heute kommt die Angelegenheit in Form eines Nachsubventionsbegehrens zum drittenmal vor den Grossen Rat. In früheren Jahren kam man, wenn ein gewisses Maximum bewilligt und der Bau später den betreffenden Gemeinden übertragen worden war, auf die Sache nicht mehr zurück, auch wenn die Gemeinden ein schlechtes Geschäft machten. Seit einigen Jahren hat der Grosse Rat in dieser Beziehung eine andere Praxis eingeschlagen. Wenn nachgewiesen werden konnte, dass die Ausgaben den Devis überschritten, so hat man ein Auge zugeedrückt und eine Nachsubvention bewilligt. Diese Praxis ist ohne Zweifel die billigere und gerechtere. Nun stellt die Gemeinde Buchholterberg das Gesuch, man möchte ihr an ihre Mehrkosten im Betrage von Fr. 6000 eine Nachsubvention bewilligen. Die Baudirektion hat die Angelegenheit geprüft und untersucht, ob diese Fr. 6000 wirkliche Mehrkosten seien. Es ist zuzugeben, dass Fr. 6000 mehr ausgegeben wurden; aber es wird bestritten, dass diese Mehrausgaben durch wirkliche Mehrleistungen verursacht wurden. Ein grosser Teil der Mehrkosten wurde durch ein unrationelles System der Bauausführung verursacht. Während Bleiken den Devis einzuhalten vermochte, war dies bei Buchholterberg nicht der Fall, weil diese Gemeinde die Strasse in Regie ausführte, ein System, das bei Strassenbauten den Gemeinden nicht empfohlen werden kann; denn man weiss, wie im sogenannten Gemeindewerk gearbeitet wird. Es ist viel zweckmässiger, wenn die Ausführung eines solchen Strassenbaues einem Unternehmer übertragen wird; die Gemeinden finden dabei ihre Rechnung besser. Eine genaue Ausscheidung hat ergeben, dass die wirklichen Mehrleistungen der Gemeinde Buchholterberg, und zwar für die Gemeinde möglichst günstig gerechnet, Fr. 3500 betragen, und wir beantragen Ihnen, an diese Mehrleistungen ebenfalls eine Subvention von 60 % = Fr. 2100 zu gewähren.

Bewilligt.

Erstellung einer neuen Vieh- und Futterscheune auf der Vorderarnialp bei Wasen.

(Siehe Nr. 35 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Stallgebäude auf der dem Staate gehörenden Vorderarnialp ist dringend reparaturbedürftig; es wäre bereits eingestürzt, wenn man es nicht rechtzeitig unterstützt hätte. Eine Untersuchung hat ergeben, dass eine Reparatur nicht genügt, sondern dass ein Neubau erstellt werden muss, da der alte Bau wertlos ist. Das Kantonsbauamt hat eine Vorlage ausgearbeitet, die einen Sommerstall für 60 und einen Winterstall für 15 Stück Vieh vorsieht, ausserdem genügende Räumlichkeiten für 60 Klafter Heu. Das Projekt wurde der Strafanstaltsverwaltung von Thorberg, die bekanntlich diese Arnialp verwaltet, vorgelegt und dieselbe hat sich damit einverstanden erklärt. Die Kosten betragen Fr. 19,000, d. h. Fr. 253.33 per Stück Vieh oder Fr. 55 per Quadratmeter überbaute Fläche. Der Bau sollte so gefördert werden, dass die nächste Heuernte in demselben untergebracht werden kann. Es ist deshalb nötig, die Sache jetzt schon zu erledigen, damit während des Winters für das nötige Holz gesorgt werden kann. Die Regierung beantragt Bewilligung des erforderlichen Kredits von Fr. 19,000.

Bewilligt.

Korrektion des Lutzerenstutzes auf der Bolligen-Krauchthalstrasse.

(Siehe Nr. 35 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Geschäft hat die Behörden schon wiederholt beschäftigt. Bereits im Dezember 1891 wurde ein Projekt für Korrektion des Lutzerenstutzes auf der Bolligen-Krauchthalstrasse eingereicht, das Fr. 42,000 Baukosten und Fr. 8000 für Expropriationen vorsah. Der Regierungsrat beantragte, einen Beitrag von 40 % der Baukosten, d. h. im Maximum Fr. 16,800 zu bewilligen. Die Staatswirtschaftskommission fand aber, das Geschäft müsse wegen mangelnden Kredits auf ein folgendes Jahr verschoben werden, und zweitens sollten auch noch in Bezug auf die Kostenfrage nähere Untersuchungen stattfinden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Staatswirtschaftskommission recht hatte und die Kosten im Verhältnis zum Nutzen der Korrektion zu hoch veranschlagt waren. Man hat dann den Gemeinden Vorschläge gemacht, in welcher Weise sie, ohne wesentliche Verschlechterung des Projektes, die Kosten reduzieren könnten, und gestützt hierauf wurde letztes Frühjahr ein neues Projekt eingereicht, das nun allerdings eine bedeutende Reduktion vorsieht, indem die Baukosten auf Fr. 31,000, die Expropriationskosten auf Fr. 6235.10 veranschlagt sind. In ihrem Gesuch verlangten die Petenten eine Staatssubvention von 75 %, welches Begehren sie mit der geringen Leistungsfähigkeit der beteiligten Gemeinden, Bolligen und

Krauchthal, begründeten, sowie mit den privaten Interessen, welche der Staat als Besitzer der Thorbergdomäne und grösserer Waldkomplexe an dem Unternehmen habe. Ausserdem wurde Zurückversetzung der Strasse in die 3. Klasse verlangt, d. h. der Staat solle nach Ausführung der Korrektur den Unterhalt der Strasse übernehmen.

In Bezug auf die Korrektur des Lutzerenstuzes ist man einverstanden, dass dieselbe sehr gerechtfertigt und der neue Kostenvoranschlag annehmbar ist. Das Maximalgefälle wird von 16 auf 5 % verringert, und es darf nach Ansicht der Regierung ein Staatsbeitrag von 50 % ausgerichtet werden. Was dagegen die Zurückversetzung der Strasse in die 3. Klasse betrifft, so ist folgendes zu bemerken. Die Bolligen-Krauchthalstrasse war bis zum Jahre 1856 eine Staatsstrasse. In dem genannten Jahre wurde ein Stück derselben in die 4. Klasse versetzt, indem man sagte, es verbinde nicht Kirchgemeinden unter sich und namentlich nicht mit einem Amtssitz, auch werde nach Erstellung der Centralbahn der Verkehr auf der Strasse mehr oder weniger aufhören. Proteste der beteiligten Gemeinden wurden abgewiesen, so im Jahre 1884. Im Jahre 1894 hat sodann der Regierungsrat die Strassenstrecke Bolligen-Dorf bis zur Abzweigung nach der Stockerngrube auch noch in aller Form der Gemeinde Bolligen zum Unterhalt überwiesen und sich sogar geweigert, an den Unterhalt einen Beitrag zu geben, zu dem der Staat nach Ansicht der Gemeinde Bolligen als Besitzer der Stockernsteingrube verpflichtet gewesen wäre. Dies hatte zur Folge, dass die Strasse in einem ziemlich traurigen Zustand belassen wurde, was den Regierungsrat veranlasste, die Forstdirektion anzuweisen, aus ihrem Kredit einen Beitrag von Fr. 500 an den Strassenunterhalt zu geben. Das hat aber nichts gefruchtet, und es kam so weit, dass im Grosse Rate wegen dieser Strasse reklamiert wurde; auch in Zeitungsartikeln wurde mehrfach auf den miserablen Zustand der Strasse aufmerksam gemacht. Anfangs des laufenden Jahres sah sich der Regierungsrat veranlasst, auf amtlichem Wege zu verlangen, dass wenigstens die während zwei Jahren verabfolgten Beiträge des Staates für Verbesserung des Unterhalts verwendet werden. Das ist auch geschehen, ein mehreres aber nicht. Dagegen wurde von mehreren Seiten das Gesuch unterstützt, es möchten hier haltbarere Zustände geschaffen werden. Der Grund, weshalb die Gemeinde Bolligen um den Unterhalt der Strasse sich wenig oder nichts bekümmerte, liegt hauptsächlich darin, dass die Gemeinde ein ausgedehntes Strassennetz zu unterhalten und diesen Unterhalt den einzelnen Viertelsgemeinden überbunden hat. Die Verpflichtung zum Unterhalt der Strasse, um die es sich hier handelt, liegt der Viertelsgemeinde Ferrenberg ob, die mehr als 4 Kilometer von derselben abseits liegt und dieselbe gar nicht benützt. Infolgedessen wird für den Unterhalt nichts gethan, es sei denn, man zwingt die Leute dazu. Einer der Gründe, welcher seiner Zeit zur Versetzung in die vierte Klasse beitrug, nämlich mangelnde Strassenbreite, würde nach Ausführung der Korrektur wegfallen, indem die Strasse eine Breite von 4,8 Meter erhalten soll. Die übrigen Gründe sind natürlich noch die nämlichen, wie früher, und es fragt sich nun nur, welche Ansicht man in Bezug auf die Wertung dieser Gründe hat. Ich bin entschieden der Meinung, dass dieser Gegend etwas Unrecht geschehen ist. Hätte man konsequent sein wollen, so hätte man die ganze Strasse Bolligen-Krauchthal-Burgdorf in die

4. Klasse versetzen müssen, indem die Strecke Krauchthal-Burgdorf noch näher an der Strasse Bern-Hindelbank-Burgdorf liegt. Es wird allerdings gesagt, Krauchthal und Bolligen seien durch eine neue Strasse mit einander verbunden. Allein zwischen dieser neuen Strasse und der in Frage stehenden befindet sich ein grösserer Gebirgszug, und zudem ist die erstere bedeutend länger als die letztere. Die Baudirektion hält deshalb das Begehren um Zurückversetzung der Strasse in die 3. Klasse nicht in dem Masse für ungerechtfertigt, wie es seiner Zeit von der Regierung angenommen wurde. Immerhin wird vorgeschlagen, die betreffenden Gemeinden mit dem Unterhalt auch noch etwas zu belasten, nämlich in der Weise, dass sie verpflichtet seien, das nötige Kiesgrubenland unentgeltlich anzuweisen. Ferner ist die Bedingung aufgestellt, dass die bisherige Unterhaltungspflicht von der Viertelsgemeinde Ferrenberg losgekauft werden müsse. Diese Bedingung muss der Konsequenz wegen aufgestellt werden. Wie viel dabei herauschaut, wird sich bei den Unterhandlungen, welche die Regierung hierüber pflegen wird, erzeigen. In Bezug auf den Prozentsatz des Staatsbeitrages könnte man sich vielleicht fragen, ob man nicht etwas höher gehen sollte mit Rücksicht darauf, dass bei Staatsstrassen die gesamten Baukosten übernommen werden und die Gemeinden nur die Landentschädigungen zu tragen haben. Es ist aber zu bemerken, dass es sich hier um ein ganz eigentümliches Geschäft handelt, indem die Leistung des Staates durch Wiederübernahme der Unterhaltungspflicht grösser ist, als diejenige durch Ausrichtung einer Subvention. Mit Rücksicht auf diese doppelte Staatsleistung hat der Regierungsrat gefunden, ein Staatsbeitrag von 50 % sollte genügen. Es wird Ihnen deshalb beantragt, an die auf Fr. 31,000 veranschlagten Baukosten einen Staatsbeitrag von 50 %, im Maximum Fr. 15,500, zu bewilligen und nach Ausführung der Korrektur die Strasse gemäss dem Ihnen vorliegenden Beschlussesentwurf wieder in den Unterhalt des Staates zu übernehmen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hatte sich mit diesem Strassenkorrektionsgeschäft schon im Jahre 1892 zu befassen, und es wurde damals vom Regierungsrat beantragt, an die Baukosten, die auf Fr. 42,000 veranschlagt waren, eine Subvention von 40 % zu bewilligen, wobei die Strasse auch fernerhin als eine solche vierter Klasse zu betrachten sei. Die Gemeinden haben nun gewünscht, die Staatswirtschaftskommission möchte die Sache auf Ort und Stelle prüfen, und wir haben diesem Gesuche entsprochen und einen Augenschein vorgenommen. Dabei hat sich die Kommission überzeugt, dass die Korrektur der Strasse wirklich eine absolute Notwendigkeit ist. Die Strasse zwischen Bolligen und Krauchthal befindet sich wirklich in einem pitoyablen Zustand. Vorerst ist der Strassenkörper ein mangelhafter, indem sich kein Steinbett vorfindet. Das zum Unterhalt dienende Material ist sehr schlecht, und infolgedessen ist die Strasse fast nicht fahrbar. Bei schlechtem Wetter ist sie sehr kotig und bei schönem Wetter entsteht ein kolossaler Staub. Auch das Längenprofil ist sehr ungünstig, indem Steigungen bis zu 16 % vorhanden sind. Es ist klar, dass eine solche Strasse mit schweren Lastwagen kaum befahren werden kann und dass eine solche Strasse dem durchgehenden Verkehr, wie er sich zwischen dem Emmenthal und Bern über Krauchthal und Bolligen entwickeln würde,

nicht zu dienen vermag. Wir sind deshalb alle zur Ueberzeugung gekommen, dass die Strasse korrigiert werden sollte. Gleichzeitig haben wir aber auch gefunden, dass das Projekt, das damals vorlag, vielleicht einen etwas zu grossen Kostenaufwand vorsehe. Wir haben deshalb die Regierung eingeladen, das Geschäft zurückzuziehen und ein neues Projekt erstellen zu lassen. Letzteres ist seither geschehen. Während die ursprünglichen Baukosten Fr. 42,000 betragen, sieht das neue Projekt nur einen Kostenaufwand von Fr. 31,000 vor, also Fr. 11,000 weniger. Da man über die Subventionswürdigkeit dieser Strassenkorrektur allseitig einverstanden war, handelte es sich nur noch darum, wie hoch die Subvention bemessen werden solle, ob auf 40 %, wie es die Regierung 1892 beantragt hatte, oder auf 50 %, wie es heute vorgeschlagen wird, oder auf 60 % und mehr, wie es von den gesuchstellenden Gemeinden gerne gesehen würde. Nun hängt die Höhe der Subvention ganz entschieden von der Beantwortung der Frage ab, ob die Strasse in Zukunft als Strasse vierter oder als solche dritter Klasse behandelt werden soll, d. h. ob die Strasse in Zukunft von den Gemeinden oder vom Staat zu unterhalten sei. Die Gemeinden erklären in ihrer Eingabe, sie betrachten es als *conditio sine qua non*, dass der Unterhalt künftig an den Staat übergehe, und ich begreife dieses Begehren durchaus, indem dieser Unterhalt für die Gemeinden eine grosse Last bedeutet. Nach reiflicher Prüfung der Angelegenheit ist die Staatswirtschaftskommission zur Ueberzeugung gelangt, dass genügende Gründe dafür sprechen, diese Strasse in Zukunft in den Staatsunterhalt zu übernehmen. Die Strasse verbindet die Kirchgemeinden Bolligen und Krauchthal, und es sind somit die Voraussetzungen des Strassenbaugesetzes von 1834 vorhanden, sofern die Strasse so erstellt wird, dass sie als Staatsstrasse behandelt werden kann, was mit Ausführung der Korrektur der Fall ist. Für die Uebernahme des Strassenunterhaltes spricht aber auch der Umstand, dass die Strasse eine allgemeine öffentliche Bedeutung besitzt und nicht nur für Bolligen und Krauchthal von Wert ist. Während bis jetzt der eigentliche Fuhrwerkverkehr Bern-Bolligen-Krauchthal-Burgdorf über Boll geleitet und somit ein grosser Umweg gemacht werden musste, wird es nach Korrektur der Strasse möglich sein, einen viel direkteren Verkehr herzustellen, woraus hervorgeht, dass die Strasse nicht nur von lokaler, sondern von allgemeiner Bedeutung ist. Unter diesen Umständen ist es entschieden billig und angezeigt, dass der Staat die Strasse zum Unterhalt übernimmt. Wenn das geschieht, so sollen sich dann allerdings die Gemeinden mit einer Subvention von 50 % zufrieden geben. Würde der Unterhalt den Gemeinden verbleiben, so nähme die Staatswirtschaftskommission keinen Anstand, eine Subvention von 60 % zu beantragen. Nachdem man aber den Gemeinden den Unterhalt abnimmt, sollen sie sich mit 50 % zufrieden geben; denn der Unterhalt einer derartigen, schwer zu unterhaltenden Strasse macht für die Gemeinden viel mehr aus, als die differierenden 10 %. An die Uebernahme des Unterhaltes wird die Bedingung geknüpft, dass die Gemeinden das nötige Kiesgrubenland zur Verfügung stellen und ferner diejenigen privatrechtlichen Verpflichtungen, die sich auf den bisherigen Unterhalt beziehen, losgekauft werden. Letzteres betrifft hauptsächlich die Viertelsgemeinde Ferrenberg. Zuzufolge eines Schiedsspruches

aus dem 13. oder 14. Jahrhundert hat diese 4 Kilometer abseits liegende Gemeinde einen Teil der Strasse, in der Länge von etwa zwei Kilometer, zu unterhalten. Nun schreibt das Gesetz vor, dass solche Verpflichtungen durch die betreffenden Pflichtigen losgekauft werden können. Mit Rücksicht auf diese Gesetzesbestimmung müssen die Behörden verlangen, dass sich die betreffenden Unterhaltungspflichtigen von ihrer Pflicht loskaufen. Diese Bestimmung wird die Gemeinde Ferrenberg nicht allzu schwer belasten; denn man hat ja seitens der Behörden nicht die Absicht, von dieser Gemeinde viel zu verlangen, sondern man wünscht nur einer Vorschrift des Gesetzes nachzuleben. Wir schreiben auch ausdrücklich kein Minimum der Loskaufssumme vor, sondern es ist das der Regierung überlassen, und wir nehmen an, dieselbe werde mit der Gemeinde ein Abkommen treffen, durch welches die Letztere nicht zu stark belastet wird. Wir empfehlen Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Hofmann. Sie werden vielleicht erwarten, dass ich einem erhöhten Staatsbeitrag das Wort rede. Das ist nun nicht der Fall. Ich bin mit den vorberatenden Behörden einverstanden und denselben sehr dankbar. Dagegen kann ich mich mit den daran geknüpften Bedingungen nicht ganz einverstanden erklären. Es wird da gesagt: « Die bestehende private Unterhaltungspflicht ist von den Verpflichteten loszukaufen. » Ich glaube, es herrsche hier eine irrthümliche Auffassung; denn es sind nicht Private, sondern die Gemeinden unterhaltungspflichtig. Ferner wird gesagt: « Die Einwohnergemeinden Bolligen und Krauchthal haben dem Staat das zum Unterhalt benötigte Kiesgrubenland unentgeltlich und pfandfrei für alle Zeiten zur Verfügung zu stellen. » Ich finde, die Bestimmung « für alle Zeiten » gehe doch etwas zu weit. Ich beantrage Ihnen, die Ziffer 1 betreffend Loskauf der Unterhaltungspflicht zu streichen und die Ziffer 2 folgendermassen zu fassen: « Die Einwohnergemeinden Bolligen und Krauchthal haben dem Staat das zum Unterhalt benötigte Kiesgrubenland unentgeltlich auf 10 Jahre zur Verfügung zu stellen. » Ich finde, man sollte die Gemeinden in dieser Beziehung einmal gänzlich entlasten. Ich möchte den Grossen Rat bitten, meinen Antrag gutzuheissen.

Scheurer, Finanzdirektor. Die erste Bemerkung des Herrn Hofmann hat insofern einige Berechtigung, als die Redaktion keine ganz genaue ist. Es wird gesagt, die bestehende « private Unterhaltungspflicht » sei von den Verpflichteten loszukaufen. Der Ausdruck « privat » kann zu der Meinung Anlass geben, man habe hier Privatpersonen im Auge. Das ist aber nicht richtig, sondern man weiss wohl, dass einem Bezirk der Einwohnergemeinde Bolligen die Unterhaltungspflicht eines Stückes der Strasse obliegt. Es sollte deshalb richtiger gesagt werden: « Die bestehende privatrechtliche Unterhaltungspflicht . . . » Ich möchte beantragen, die Redaktion in dieser Weise umzuformen. Dass eine privatrechtliche Unterhaltungspflicht besteht, darüber herrscht kein Zweifel, indem hierauf bezügliche Urkunden vorhanden sind; es fragt sich nur, wer der eigentliche Verpflichtete ist, ob der Dorfbezirk Bolligen, der Bezirk Ferrenberg oder ein anderer Teil der Gemeinde, über welche Frage schon seit längerer Zeit zwischen den verschiedenen Teilen der Gemeinde Auseinandersetzungen stattfanden. Nun schreibt das Stras-

senbaugesetz von 1834 vor, dass solche Verpflichtungen losgekauft werden sollen und wir können über diese Bestimmung nicht hinweggehen. Es existieren auch auf andern Gebieten derartige privatrechtliche Verpflichtungen. Es giebt Kirchgemeinden, welche die Pflicht haben, an die Besoldung des Pfarrers einen Beitrag zu leisten, ebenfalls gestützt auf Urkunden, die schon mehrere hundert Jahre alt sind. In diesem Falle sind z. B. die Kirchgemeinden Neuenstadt, Saanen und Lauenen. Andere Gemeinden, wie z. B. Adalboden, haben die bezügliche Pflicht losgekauft. Nun kann man nicht am einen Ort eine solche Verpflichtung den Betreffenden einfach schenken und am andern Ort den Loskauf verlangen, und man kann sich nicht darauf berufen, diese Verpflichtungen seien sehr alt und man wisse nicht, wo dieselben herrühren. Erst vor einem Jahr hat z. B. eine Kirchgemeinde die Holzlieferungspflicht um eine Summe von nicht weniger als Fr. 8000 losgekauft. Auch im vorliegenden Falle muss die vorhandene privatrechtliche Unterhaltungspflicht losgekauft werden. Wie hoch die Loskaufsumme sein wird, kann heute nicht gesagt werden. Es wird ja gewiss keine grosse Summe sein, allein es muss eben am Grundsatz festgehalten werden. Bei Ausmittlung der Loskaufsumme wird man den Verhältnissen Rechnung tragen und sich mit einer verhältnismässig geringfügigen Summe begnügen.

Hofmann. Gestützt auf die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors bin ich mit der Ziffer 1, mit der von ihm vorgeschlagenen redaktionellen Aenderung, einverstanden. Ich glaube allerdings auch, dass dabei nicht viel herauschauen wird. Was dagegen die Ziffer 2 betrifft, so möchte ich Sie ersuchen, meinem Antrag zuzustimmen.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube doch, man sollte am Beschlussesentwurf, wie er vorliegt, festhalten. Die beteiligte Gegend darf mit dem Entgegenkommen des Grossen Rates, wenn er den Beschluss genehmigt, zufrieden sein. Sollten sich mit der Zeit die Verhältnisse wieder geändert haben, so werden die Gemeinden nicht verfehlen, wieder vor die Behörden zu treten und um Entlastung von der ihnen auferlegten Servitut nachsuchen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass der Grosse Rat hier keine neue Praxis einführt. Der Grosse Rat hat bei Bewilligung von Subventionen an Strassen dritter Klasse schon sehr häufig die Bedingung gestellt, dass die Gemeinde das erforderliche Kiesland für alle Zeiten pfandfrei und unentgeltlich zur Verfügung stelle. Ich könnte Herrn Hofmann verschiedene derartige Beispiele anführen und werde dies später privatim thun. Wenn Sie unsern Antrag annehmen, so haben sich die beteiligten Gemeinden entschieden nicht zu beklagen; sie werden nicht anders behandelt, als andere Gemeinden auch.

Abstimmung.

1. Die von Herrn Scheurer beantragte redaktionelle Aenderung ist nicht bestritten und wird als angenommen erklärt.

2. Für den Antrag der Regierung und der Staats-

wirtschaftskommission (gegenüber dem Antrag Hofmann) Mehrheit.

Verbauung des Feissebaches bei Niederstocken.

(Siehe Nr. 35 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1889 beschloss der Staat für die Korrektion des Feissebaches von Niederstocken aufwärts einen Beitrag von 30 %. Für das gleiche Unternehmen leistete der Bund einen Beitrag von 40 %. Die Kosten waren auf Fr. 41,000 veranschlagt. Die Korrektion wurde ausgeführt und es blieben die Kosten um Fr. 9000 unter dem Voranschlag. Es stellt sich nun die Notwendigkeit heraus, auch den untern Teil des Baches zu korrigieren, weil durch das sehr erhöhte Flussbett die Ortschaft Niederstocken gefährdet wird. Es wurde ein daheriges Projekt vorgelegt, das eine Kostensumme von Fr. 57,000 vorsah. Der Bund erklärte sich bereit, auch dieses Stück mit der nämlichen Quote zu subventionieren, wie die obere Korrektion, verlangte jedoch, dass an dem Projekte einige Verbesserungen angebracht werden, die eine Erhöhung des Kostenvoranschlags auf Fr. 64,000 zur Folge haben. Es wird Ihnen nun beantragt, an diese Summe, abzüglich des von der obern Korrektion noch vorhandenen Saldos von Fr. 9000, wiederum eine Subvention von 30 %, im Maximum Fr. 16,500, zu gewähren. Im übrigen enthält der Ihnen vorliegende Beschlussesentwurf die in ähnlichen Fällen üblichen Vorbehalte.

Genehmigt.

Nachkredit für die Emmenkorrektion Emmenmatt-Burgdorf.

(Siehe Nr. 35 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist Ihnen allen bekannt, dass die Emme die Behörden und die beteiligte Gegend schon wiederholt beschäftigt; aber den wenigsten wird bekannt sein, welch grosse Summen schon auf die Unschädlichmachung dieses wilden Flusses verwendet worden sind. Die Verbauung wurde, seitdem man mit Hilfe des Bundes eine rationelle Arbeit machen kann, in zwei Sektionen geteilt. Die eine geht von der solothurnischen Grenze bis zur Gemeindegrenze Kirchberg-Burgdorf, die andere von Kirchberg-Burgdorf bis zur Einmündung der Ilfis bei Emmenmatt. Der untere Teil wurde schon zweimal subventioniert, und zwar betragen die bewilligten Subventionen im ganzen, wenn ich nicht irre, Fr. 1,300,000. Für den obern Teil wurden erstmals 1885 an die auf Fr. 1,649,023 veranschlagten Kosten Bundes- und Kantonsbeiträge von je einem

Drittel bewilligt. Diese Korrektur ist nun nicht ausgeführt, wohl aber ist der daherige Kredit verbraucht. Nicht ausgeführt ist sie deshalb, weil das Geld in folgender Weise nicht ganz der ursprünglichen Bestimmung gemäss verwendet werden musste. Im ursprünglichen Projekt, von dem man wohl wusste, dass es kein abschliessendes sein könne, war vorgesehen, dass während der 12 Jahre, die als Bauzeit in Aussicht genommen wurden, etwa 60 % der Streichschwellen neu überbaut werden müssen. Nun stellte sich aber infolge grosser Hochwasser heraus, dass sozusagen die sämtlichen Streichschwellen überbaut werden mussten. Ferner ergab sich infolge der Hochwasser von 1891 die absolute Notwendigkeit, — und dies hatte namentlich eine Verschiebung der Kostenberechnungen zur Folge — die Hochwasserdämme zum Schutze des anliegenden Gebietes neu aufzuführen. Die Ausführungskommission hat die Sache den Behörden zur Begutachtung vorgelegt und ersucht, man möchte diese neu hinzukommenden Kosten ebenfalls subventionieren. Die Kantons- und Bundesbehörden waren jedoch der Ansicht, dieses Begehren sei verfrüht, die Ausführungskommission solle die bewilligten Geldmittel zur Ausführung der dringend nötigen Arbeiten verwenden und später solle sie dann mit einem sogenannten Nachkreditgesuch an die Behörden gelangen. Dieser Moment ist nun eingetreten, indem mit Ende des laufenden Jahres die für das frühere Projekt bewilligte Summe aufgebraucht sein wird und zwar in vollkommen richtiger Weise, wie die Organe des Staates und des Bundes konstatieren konnten. Die Ausführungskommission hat deshalb dieses Frühjahr ein neues Subventionsgesuch eingereicht. Die Kosten für die noch auszuführenden Arbeiten sind auf Fr. 622,000 veranschlagt. Man darf sich aber nicht verhehlen, dass auch mit diesem neuen Aufwand die Emmenkorrektur noch nicht eine abgeschlossene und vollständige sein wird. Es wird sich namentlich fragen, ob nicht die Sohlenbreite des Flusses stellenweise eine andere sein muss, als man früher annahm, was erst die Erfahrung herausstellen wird. Es handelt sich nicht nur darum, die bedeutenden Geschiebmassen an einen Ort abzuschleppen und sie nach einem andern Ort zu führen, sondern das Geschiebe muss auf der ganzen Länge beseitigt werden. In dieser Beziehung anerkennen auch die Bundesbehörden, dass nach der im neuen Projekt vorgesehenen Weise progrediert und später je nach den Erfahrungen das bisherige System in geeigneter Weise abgeändert werden soll. Auch in anderer Beziehung wird die Emmenkorrektur noch zu sprechen geben. Es ist nämlich von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht worden — Sie finden auch eine bezügliche Anregung in den Anträgen der Staatswirtschaftskommission zum letztjährigen Geschäftsbericht — wenn die Korrektur der Emme rationell durchgeführt werden wolle, so müsse unter allen Umständen eine Aufforstung des Quellgebietes stattfinden, und zwar sowohl der Ilfis als hauptsächlich auch der Emme von Emmenmatt bis Eggiwyl, Schangnau und weiter rückwärts. In Bezug auf diese Aufforstungen sind bereits Schritte gethan worden. Insbesondere haben die beteiligten Gemeinden ein Gesuch an die Bundesbehörden gerichtet, mit Empfehlung des Regierungsrates, es möchte auch eine Subvention an den Minderwert, der durch die Aufforstung für die betreffenden Eigentümer entsteht, bewilligt werden. Es scheint dies gerechtfertigt zu sein, indem eben die meisten nicht wohlhabenden Eigentümer aus dem aufgeforsteten Ge-

biet während einigen Jahren keinen Nutzen ziehen können. Andererseits würde ein Ankauf des ganzen Gebietes durch den Staat offenbar zu weit führen. Ich erwähne dies, um zu zeigen, dass auch in dieser Beziehung Schritte gethan worden sind.

Der Bundesrat hat den Kostenvoranschlag für das neue Projekt auf Fr. 664,000 festgestellt, indem er an dem Projekt einige Verbesserungen vornahm. Die Korrektur soll im Laufe der nächsten 6 Jahre ausgeführt werden, und der Bundesrat macht darauf aufmerksam, dass man im Verlaufe dieser Korrekturarbeiten wahrscheinlich dazu kommen werde, den Holzbau, der bis jetzt fast ausschliesslich angewendet wurde, zu verlassen und mehr zum Steinbau überzugehen. Im übrigen ist das Oberbauinspektorat mit der neuen Vorlage einverstanden und begreift auch, dass die Einheitspreise unter den heutigen Verhältnissen etwas höhere sein müssen, als früher. Die Bundesversammlung hat an die Korrekturarbeiten wiederum einen Beitrag von einem Drittel bewilligt, und es wird Ihnen nun heute, gemäss vorliegendem Beschlussesentwurf, beantragt, auch seitens des Kantons einen Beitrag von einem Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 221,334, unter den üblichen Bedingungen zu bewilligen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ueber den technischen Teil dieser Vorlage will ich mich nicht aussprechen, da das Projekt sowohl vom eidgenössischen Oberbauinspektorat, als von der kantonalen Baudirektion sehr gründlich geprüft wurde. Ich möchte nur auf die Thatsache hinweisen, dass dieses Korrekturgeschäft eines derjenigen ist, welches vom Bunde nicht so günstig behandelt wurde, wie es anderwärts vielfach der Fall ist. Der Bund hat in den letzten Jahren die Praxis angenommen, für derartige Flusskorrekturen eine Subvention von 40 %, in einzelnen Fällen sogar eine solche von 50 % zu bewilligen, während er im vorliegenden Falle nur $33\frac{1}{3}$ % giebt. Bewilligt der Kanton ebenfalls einen Drittel, so fällt den beteiligten Gemeinden und Schwellenpflichtigen immerhin noch die Aufbringung des letzten Drittels auf. Die betreffende Gegend wird also nicht besonders günstig behandelt. Umsomehr ist es am Platz, dass der Grosse Rat hier wirklich einen Drittel der Kosten bewilligt und nicht bloss die sonst üblichen 30 %.

Aus dem gedruckten Bericht der Staatswirtschaftskommission zum Staatsverwaltungsbericht ersehen Sie, dass die Kommission auf die dringende Notwendigkeit einer ausgedehnten Aufforstungsthätigkeit im Quellgebiet der Emme und der Ilfis hinweist. Die Staatswirtschaftskommission liess letzten Sommer die Aufforstungsarbeiten im Quellgebiet der Emme und der Gürbe, in der sogenannten Selibühlkette, durch eine Delegation besichtigen. Man hat sich bei diesem Anlass überzeugt, dass die ausgeführten Aufforstungsarbeiten ausserordentlich rationell betrieben worden sind und für die Zukunft nach verschiedenen Richtungen hin einen sehr schönen, ja einen grossartigen Erfolg versprechen. Wir haben nun gefunden, der Staat sollte diese Thätigkeit auch andern Quellgebieten zuwenden, und in dieser Beziehung fällt in erster Linie das Quellgebiet der Emme und der Ilfis in Betracht. Es ist bekannt, dass die Emme jeweilen in ganz kurzer Zeit ausserordentlich stark anschwillt und andererseits der Wasserstand wiederum innert ganz kurzer Zeit sehr stark zurückgeht. Dies lässt darauf schliessen, dass sich im Quellgebiet zu wenig Waldungen befinden, um

die Niederschläge zu regulieren und den Wasserablauf etwas besser zu verteilen. Das rasche Anschwellen des Flusses erfordert nicht nur die Erstellung grossartiger Hinterdämme, die gleichwohl nicht selten durchbrochen werden, sondern hat auch noch zur Folge, dass die Geschiebmassen allerdings mit grosser Vehemenz flussabwärts getrieben werden, dann aber beim Rückgang des Wassers irgendwo liegen bleiben, da der Fluss nicht mehr die Kraft besitzt, sie weiter abwärts zu bewegen. Es ist nun absolut nötig, dass zweierlei erreicht wird, wenn die Korrektur einen bleibenden Wert haben soll. Vorerst müssen die Niederschläge reguliert werden, was nur durch ausgedehnte Aufforstungsarbeiten zu erreichen ist, und zweitens müssen die Geschiebmassen im Quellgebiet zurückgehalten werden. Die Staatswirtschaftskommission wünscht daher, man möchte sich, gleich wie bei der Gürbe und der Sense, auch hier eingehend mit diesen Fragen befassen. Wir wissen allerdings, dass die Sache nicht leicht ist, weil es sich darum handelt, die Eigentümer von verhältnismässig kleinem Grundbesitz zu veranlassen, diese Aufforstungsarbeiten auszuführen. Nun ist darauf hinzuweisen, dass der Eigentümer einer kleinen aufzuforstenden Weide an der Aufforstung kein direktes Interesse hat, sondern die Aufforstung kommt den Grundbesitzern in den Niederungen zu gute. Es ist deshalb sehr zu bedauern, dass das eidgenössische Forstgesetz für solche Aufforstungsarbeiten nicht auch die Subventionierung des Grund und Bodens vorsieht, sondern nur die eigentlichen Aufforstungskosten subventioniert. Die Staatswirtschaftskommission hält dafür, dass es unbedingt nötig ist, wenn man in Bezug auf die Aufforstungen zu einem guten Resultat gelangen will, dass Bund und Kanton auch an den Minderwert der aufzuforstenden Weiden einen kleinen Beitrag verabfolgen.

In der Erwartung, die Regierung werde in den nächsten Jahren auch einer ausgedehnten Aufforstungstätigkeit im Quellgebiet der Emme und der Ilfis ihre Aufmerksamkeit zuwenden, beantragt Ihnen die Staatswirtschaftskommission Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

Genehmigt.

Neubau der Herzogenbuchsee-Thörigen-Strasse.

(Siehe Nr. 35 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinden Herzogenbuchsee und Thörigen haben das Gesuch eingereicht, es möchte der Neubau einer direkten Strasse von Herzogenbuchsee nach Thörigen subventioniert und die neue Strasse, als Fortsetzung der sogenannten Lindenstrasse (Lindenholz-Leimiswyl-Thörigen), als Staatsstrasse erklärt werden. Man antwortete, dass dem ersten Begehren allerdings entsprochen werden könne; dagegen könne dem zweiten Begehren nur entsprochen werden, wenn dafür das mit der projektierten neuen Strasse parallel laufende, bloss einige hundert Meter entfernte Stück Staatsstrasse Bettenhausen-Herzogenbuchsee von den Gemeinden zum Unterhalt übernommen werde. Man glaubte

nun, es sei nicht möglich, der letzten Bedingung zu genügen, und man kam daher nach mündlichen Besprechungen überein, man wolle die Strasse Herzogenbuchsee-Thörigen vorläufig als Strasse vierter Klasse subventionieren und es der Zukunft überlassen, bezüglich des Strassenunterhaltes einen Tausch vorzunehmen. Der Regierungsrat hatte bereits in diesem Sinne Beschluss gefasst und gleichzeitig dem Grossen Rate eine Subvention von 40 % zu beantragen beschlossen. Eine neuerlich erfolgte Konferenz, an welcher die Behörden durch den Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission und den Sprechenden vertreten waren, hat nun ergeben, dass die Gemeinden die Strasse mit einem Beitrag von bloss 40 % nicht ausführen können. Man machte den Gemeinden mündlich nochmals klar, dass man den Staatsbeitrag, der Praxis entsprechend, erhöhen könnte, wenn die Strasse als Staatsstrasse gebaut, d. h. wenn die in Bezug auf die andere Strasse gestellte Bedingung erfüllt würde. Die Vertreter der beiden Gemeinderäte von Thörigen und Herzogenbuchsee haben sich dann entschlossen, die Sache nochmals zu untersuchen und mit Rücksicht hierauf den Wunsch ausgesprochen, man möchte das Geschäft vorläufig zurückziehen. Vor einigen Tagen langte nun ein Schreiben der Gemeinderäte von Herzogenbuchsee und Thörigen ein, wonach sie Behandlung des Geschäftes in dieser Session wünschen müssen und zwar deshalb, weil sie für die Ausführung des geplanten Neubaus die Landkaufverträge bereits abgeschlossen haben und dieselben hinfällig werden, wenn seitens der Gemeinden nicht im Laufe dieses Jahres die Zusage erfolge. Dabei haben sie gleichzeitig erklärt, dass sie sich verpflichten, die Strasse Bettenhausen-Herzogenbuchsee zum Unterhalt zu übernehmen, wenn dafür an den neuen Strassenbau, als Staatsstrasse, ein höherer Beitrag verabfolgt werde. Wie sich die Gemeinden in Bezug auf diesen Strassenunterhalt rangieren werden, kann uns gleichgültig sein. Derjenige Teil, der von den beiden Gemeinden zum Unterhalt übernommen werden muss, liegt ungefähr zur Hälfte auf dem Territorium der Gemeinde Herzogenbuchsee und zur andern Hälfte nicht etwa auf demjenigen der Gemeinde Thörigen, sondern auf dem Territorium der Gemeinde Bettenhausen, die sich durch die Neuanlage in ihren Verhältnissen etwas beeinträchtigt fühlt. Der Regierungsrat hat sich mit dem Geschäft nun neuerdings befasst und sich gefragt, wie hoch der Beitrag nunmehr bemessen werden könne. Ich bemerke, dass bei Korrekturen von Staatsstrassen nur die Landentschädigungen den Gemeinden auffallen. Für solche Fälle, wie hier einer vorliegt, wo es sich um einen Tausch handelt, haben wir keine bestimmte Praxis, doch sind schon, wie ich mich überzeugt habe, 50, 60 und 70 % bezahlt worden. Ein Beispiel ist gerade die Lindenstrasse, welche die Fortsetzung des hier projektierten Neubaus bildet. An diese Strasse hat der Staat einen Beitrag von 50 % der wirklichen Baukosten, wenn ich nicht irre, im ganzen Fr. 44,000 bezahlt. Man muss sich wundern, dass die Gemeinden Thörigen, Bleienbach und Ochlenberg so lange warteten, bis sie eine richtige fahrbare direkte Verbindung mit Herzogenbuchsee, der sozusagen einzigen ihnen dienenden Eisenbahnstation, verlangten. Nachdem sie sich einmal ans Werk machen, haben sie wirklich eine schöne gerade Linie gewählt, und es kann das Projekt, abgesehen von einigen kleinen Korrekturen, als ein sehr rationelles bezeichnet werden. Es

hat dies zur Folge, dass die Expropriationskosten verhältnissmässig ziemlich hoch sind, indem die Strasse nicht nur schöne Aecker durchschneidet, sondern im Dorf Herzogenbuchsee auch Gärten und sogar Gebäulichkeiten in Anspruch nimmt. Die Expropriationskosten sind denn auch auf Fr. 14,000 veranschlagt, während die Baukosten auf die verhältnissmässig geringe Summe von Fr. 24,000 devisiert sind. In Bezug auf die Verbesserungen, welche die neue Strasse mit sich bringen wird, ist zu sagen, dass das Maximalgefälle der gegenwärtig bestehenden Strasse von Thörigen nach Herzogenbuchsee etwa 20 % beträgt und das Begehen derselben beim Eingang ins Dorf Herzogenbuchsee im Winter bei Glatteis geradezu lebensgefährlich ist. Die neue Strasse mündet mit circa 6 % Maximalgefäll in rationeller Weise ins Dorf Herzogenbuchsee ein und zwar am nämlichen Punkte, wo auch die alte Strasse einmündet.

Die Regierung beantragt Ihnen nun, an die Baukosten einen Beitrag von 60 %, im Maximum Fr. 14,000, zu bewilligen, welchen Antrag ich Ihnen zur Annahme empfehle.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieses Geschäft wurde in der letzten Session bei den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission in Cirkulation gesetzt. Der damalige Antrag des Regierungsrates (Bewilligung eines Beitrages von 40 % und Behandlung der Strasse als Strasse vierter Klasse) hat aber die Zustimmung der interessierten Gemeinden nicht gefunden, und sie haben deshalb den Sprechenden ersucht, noch einen Augenschein auf Ort und Stelle vorzunehmen. Dieser Augenschein hat vor einigen Wochen im Beisein des Herrn Baudirektors und der Strassenbaukommission stattgefunden, und ich habe mir dabei sofort sagen müssen, dass die vorgeschlagene Lösung nicht als eine richtige bezeichnet werden kann. Die Strasse ist die absolut notwendige Fortsetzung der im Jahre 1885 subventionierten Lindenholz-Thörigen-Strasse und soll sehr rationell und gut angelegt werden. Auf der andern Seite haben wir die Staatsstrasse Bollodengen-Bettenhausen-Herzogenbuchsee, die sehr mangelhaft angelegt ist und namentlich vor Herzogenbuchsee ein so starkes Gefälle aufweist, dass sie fast nicht befahren werden kann. Es würde nun das Verhältnis eintreten, dass auf der einen Seite die rationell anzulegende Strasse Thörigen-Herzogenbuchsee eine Strasse vierter Klasse wäre, während andererseits eine Strasse, die fast nicht mehr befahren würde, den Charakter einer Staatsstrasse hätte. Wir haben ferner weiter westwärts die Strassenverbindung Bollodengen-Oberönz-Herzogenbuchsee, eine Strasse, die einen sehr grossen Umweg macht und an zwei Orten die Bahnlinie kreuzt, eine Strasse, die auch eher das Gegenteil einer rationellen Strassenverbindung ist. Auch hier hat man das Gefühl, es sollte zwischen Bollodengen-Bettenhausen und der Station Herzogenbuchsee eine bessere Verbindung der Bahnlinie entlang erstellt werden. Alles das führte zur Ueberzeugung, es sollten diese verschiedenen Strassenbau- und Korrekionsprojekte auf einen andern Boden gebracht werden, nämlich in der Weise, dass die Strasse Thörigen-Herzogenbuchsee als Staatsstrasse subventioniert und nachher vom Staat zum Unterhalt übernommen werden sollte, allerdings in der Meinung, dass die weniger benutzte Strasse Bettenhausen-Herzogenbuchsee den Gemeinden überlassen würde. Und damit ferner Bollodengen und Betten-

hausen befriedigt seien, sollte von Bettenhausen der Bahnlinie entlang eine Verbindung mit Herzogenbuchsee erstellt werden. Man würde dadurch auch die verschiedenen Wünsche im Dorfe Herzogenbuchsee befriedigen. Dem obern Dorf würde durch die Strasse Herzogenbuchsee-Thörigen, dem untern Teil desselben durch die direkte Verbindung der Bahnlinie entlang Rechnung getragen. Die Delegierten der Gemeinden haben sich mit diesem Vorschlag sofort einverstanden erklärt und es übernommen, die Gemeinden zur Zustimmung zu veranlassen. Seitens der beiden Gemeinden Herzogenbuchsee und Thörigen ist die Zustimmung auch bereits erfolgt. Seither hat die Regierung in Anwendung ihrer Kompetenz das Strassenstück der Bahnlinie entlang bereits in der Weise subventioniert, dass die Strasse als Strasse vierter Klasse zu behandeln und also von den Gemeinden zu unterhalten sei. Es handelt sich nun darum, auch die Strasse Herzogenbuchsee-Thörigen zu subventionieren. Wie schon bemerkt, bildet die Strasse die Fortsetzung der Lindenholz-Thörigen-Strasse, die seiner Zeit vom Grossen Rat, in der Annahme, dass sie nach Herzogenbuchsee fortgesetzt werde, mit 50 % subventioniert wurde. Heute wird beantragt, einen Beitrag von 60 % zu verabfolgen und die Strasse nach deren Herstellung als Staatsstrasse zu behandeln. Die Gemeinden Herzogenbuchsee und Thörigen haben innert drei Monaten zu erklären, ob sie der Bedingung betreffend Unterhalt der Bettenhausen-Herzogenbuchsee-Strasse zustimmen, woran indessen nicht zu zweifeln ist. Durch Erstellung der Strasse wird das ganze Strassennetz der dortigen Gegend in richtiger Weise ausgebaut und die bisherige Staatsstrasse Bettenhausen-Herzogenbuchsee in denjenigen Zustand zurückversetzt, der ihr gebührt. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Küpfer. Den ausgezeichneten Ausführungen der vorberatenden Behörden habe ich nichts mehr beizufügen, sondern verdanke dieselben bestens. Dagegen glaubten wir, da die Strasse eine so nützliche und notwendige ist, wir erhalten einen etwas höhern Beitrag. Wie Sie wissen, waren wir in Herzogenbuchsee während mehreren Jahren etwas im Rückstand, es ging allerwegen nichts; seit einigen Jahren rühren wir uns wieder und haben für öffentliche Zwecke grosse Ausgaben gemacht, und weitere grosse Ausgaben stehen noch bevor. Auch das Bedürfnis nach dem Thörigensträsschen hat sich wieder geltend gemacht. Da wir aber noch so grosse Ausgaben in Aussicht haben, bringen wir die Sache fast nicht durch, wenn wir nur 60 % Beitrag erhalten; wir sollten mehr haben. Wir im Oberaargau verlangen ja sonst nicht viel. Das ganze Jahr hindurch helfen wir grosse Summen für die Stadt und für andere Landesteile bewilligen. Ich glaube, der Grosse Rat sollte auch uns einmal etwas bewilligen, und ich schlage deshalb vor, die Subvention auf 70 % zu erhöhen. Mit Rücksicht auf die hohen Landentschädigungen, die wir zu bezahlen haben und die sich nicht nur auf Fr. 14,000 belaufen, wie der Herr Baudirektor sagte, sondern auf über Fr. 16,000, wozu noch die Unterhaltungspflicht des Strässchens von Bettenhausen nach Herzogenbuchsee kommt, ist dies nicht zu viel. Letztthin hat man für ein Strassenstück, das nur den Grasswyler dient, einen Beitrag von 65 % bewilligt, und wir, die wir für einen so grossen Landesteil eine Strasse erstellen wollen, sollten doch 5 % mehr er-

halten. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Dürrenmatt. Es freut mich wirklich auch, dass Regierung und Staatswirtschaftskommission dieses Begehren, das ja an und für sich für den Staat Bern keine grosse Auslage bedeutet, mit so viel Verständnis für die Bedürfnisse unserer Gegend beurteilt und so viel Wohlwollen bewiesen haben, um die Ausführung des Strässchens zu sichern. Immerhin muss ich beifügen, dass der Antrag des Herrn Küpfer nicht zu weit geht, wenn man die Verhältnisse namentlich der mitinteressierten Gemeinde Thörigen in Betracht zieht. Das ist eine Gemeinde, die den Staat noch nie plagte, aber doch gerade letzthin durch die Erhöhung der Grundsteuerschätzungen, ich möchte sagen infolge zufälliger Verhältnisse, bedeutend mehr belastet worden ist. Die Erhöhung der Grundsteuerschätzungen basierte bekanntlich wesentlich auf den Kaufpreisen von 1888 bis 1892. Nun kamen in Thörigen infolge zufälliger Verumständungen ein oder zwei Käufe vor, wo Landstücke zu Liebhaberpreisen verkauft wurden, und infolgedessen wurde die Gemeinde Thörigen mit einer Erhöhung der Grundsteuerschätzungen um 10 % bedacht, die höchste im ganzen Amtsbezirk Wangen. Nachdem man nun erst kürzlich, wie es ganz recht war, in Bezug auf Grasswyl ein Einsehen hatte, namentlich auch mit Rücksicht auf die erforderlichen Landerwerbungen, ist ein solches Einsehen im vorliegenden Falle noch viel mehr angezeigt, indem die neue Strasse durch Gärten und Häuser hindurchgeführt wird, so dass die Landerwerbungen ebenso schwierig, wenn nicht schwieriger sind, als im Falle von Grasswyl. Zudem verlangte man für das andere Strassenstück, der Bahnlinie nach, nicht mehr als 40 % Beitrag. Wenn der Grosse Rat hier auf 70 % geht, wie ich hoffe, so kann er dies mit gutem Gewissen verantworten. Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag des Herrn Küpfer ebenfalls empfehlen.

Weber (Grasswyl). Es ist begreiflich, dass die Regierung mit ihrem Antrag nicht über 60 % geht und dass die Staatswirtschaftskommission sich diesem Antrage angeschlossen hat. Wenn man die nähern Umstände, Vorgänge und Verhältnisse nicht genau kennt, so erscheint das Verhalten der vorberatenden Behörden sogar sehr berechtigt und begründet. Das erwähnte Strassenstück sollte schon anfangs der Siebenziger-Jahre als Teilstück der Herzogenbuchsee-Lindenstrasse gebaut werden, um die Kirchgemeinde Ursenbach, die dazumal noch zum Amt Wangen gehörte, mit dem Amtssitz in bessere und leichtere Verbindung zu bringen. Wäre die Strasse damals gebaut worden, so stünden wir heute vor der Thatsache, dass wir zwei Staatsstrassen nebeneinander hätten und der Staat nicht in der glücklichen Lage wäre, den Unterhalt der einen derselben, der sehr schwierig und kostspielig ist, den Gemeinden Herzogenbuchsee und Thörigen so leichten Kaufes abzugeben. Es ist bereits vom Präsident der Staatswirtschaftskommission erwähnt worden, dass die Herzogenbuchsee-Bettenhausen-Strasse äusserst schwierig zu befahren sei, ja unter Umständen im Winter sogar lebensgefährlich werden könne. Von früheren Herren Baudirektoren wurde der Sprechende wiederholt als Sachverständiger bezeichnet, um Konflikte zwischen dem Wegknecht oder dem Wegmeister und den Hauseigentümern zu begleichen, sowie überhaupt bezüglich des mangelhaften Zustandes der Strasse selbst,

die viel zu schmal ist und im Winter oftmals einen förmlichen Gletscher bildet, die nötigen Anordnungen zu treffen und die Uebelstände zu beseitigen. Wohl konnte man diese Konflikte für kürzere Zeiträume beseitigen, für einen ganzen Winter manchmal, dann aber fing das Klagen und Räsonnieren von neuem wieder an. Die mangelhaften Zustände liessen sich aber auf die Dauer nicht beseitigen und lassen sich nie ganz beseitigen. Durch den geschlossenen Kompromiss beweisen die Gemeinden Herzogenbuchsee und Thörigen dem Staate gegenüber entschieden ein sehr grosses, ein viel zu grosses Entgegenkommen. Der Staat übernimmt damit eine durch ein schönes, fast horizontales und teilweise sanft ansteigendes Gefilde führende Strasse, die, wenn sie richtig gebaut wird, wenig, so zu sagen fast keinen Unterhalt erfordert, währenddem die Gemeinden Herzogenbuchsee und Thörigen die ungemein viel schwieriger und wesentlich kostspieliger zu unterhaltende Herzogenbuchsee-Bettenhausen-Strasse übernehmen müssen, wobei noch das Missverhältnis in Betracht kommt, dass die an dieser Strasse liegende Ortschaft Bettenhausen zu keinem Beitrag angehalten werden kann, aus dem einfachen Grunde, weil sie keinen schuldig ist, weil der Staat seine diesbezügliche Unterhaltungspflicht an die Gemeinden Thörigen und Herzogenbuchsee überbunden hat. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieser mit der Zeit schwer zu verstehende Kompromiss zu Misslichkeiten und Reibereien führen kann. Mit Rücksicht auf alle diese schwerwiegenden Faktoren halte ich dafür, der Antrag des Herrn Kollega Küpfer sei ein Akt der Billigkeit und durch und durch gerechtfertigt und empfehle Ihnen denselben wärmstens zur Annahme, denn wenn Sie denselben acceptieren, wird der Staat noch immer ein gutes Geschäft machen. Und in Bezug auf die Gemeinde Thörigen ist zu konstatieren, dass dieselbe durch die Entsumpfungen und die Korrektur der Oenz und Altsachen schwere Opfer bringen muss und finanziell hart mitgenommen wird. Zudem wurde ihr eine Erhöhung der Grundsteuerschätzung auferlegt von circa Fr. 125,000, welche nach fachmännischer Beurteilung in keinem richtigen Zusammenhang steht mit den gesetzlichen Bestimmungen. Mit Rücksicht auf all die angeführten Gründe — deren noch viele weitere beigefügt werden könnten — erlaube ich mir nochmals, Ihnen den Antrag des Herrn Küpfer wärmstens zur Annahme zu empfehlen.

Ueberdies hat der Staat Herzogenbuchsee gegenüber noch wenig geleistet, wenig Opfer dargebracht finanzieller Natur, währenddem die grossen und kostspieligen Errungenschaften, die Wasserversorgung, die Hydrantenanlagen, die elektrische Beleuchtung indirekt und direkt dem Staat zu grossem Vorteil gereichten und hier unterschiedene Berücksichtigung verdienen.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich muss vor allem aus einen Irrtum des Herrn Dürrenmatt berichtigen. Er hat von einem andern Strassenprojekt gesprochen, das letzter Tage vom Regierungsrat erledigt worden ist und für welches derselbe nur einen Beitrag von 40 % gesprochen habe. Zunächst ist zu sagen, dass für eine Strasse vierter Klasse 40 % nicht « nur » 40 % sind, sondern sehr viel, das Doppelte dessen, was man vor einigen Jahren bewilligte. Nun hat aber der Regierungsrat in dem betreffenden Falle nicht nur 40 %, sondern 50 % bewilligt.

Im weitem hat sich Herr Weber als getreuer und

gutgesinnter Nachbar von Herzogenbuchsee bewiesen, und es kostete ihn jedenfalls noch einige Ueberwindung, in diesem Sinne für Herzogenbuchsee zu intervenieren; denn was er heute sagt, ist ungefähr das Gegenteil dessen, was er für die Grasswylstrasse anbrachte. Wenn man ihn damals hörte, so musste man glauben, es sei kein Fall im ganzen Kanton so schwierig beschaffen, wie der Grasswylfall. Heute hören wir nun, dass Thörigen und Herzogenbuchsee im gleichen Falle sind, wie damals Grasswyl. Ich glaube übrigens, dass es wirklich so ist: der Grasswylfall lässt sich mit dem heutigen Falle nicht vergleichen und es besteht namentlich der charakteristische Unterschied, dass im Grasswylfall die ganze Last auf Private fiel, während hier gut situierte, steuerkräftige, leistungsfähige Gemeinden die Korrektur auszuführen haben. Es besteht also ohne Zweifel zwischen den beiden Fällen noch immer ein grosser Unterschied.

Was nun die Subventionierung des vorliegenden Projektes anbetrifft, so hatte die Finanzdirektion den Antrag gestellt, nur einen Beitrag von 50 % zu verabfolgen. Es ist das ein sehr hoher Beitrag, und es ist noch nicht manches Jahr her, dass man an solche Bauten nur 20, 25 oder höchstens 30 % verabfolgte. Ohne Zweifel sind Vertreter solcher Gegenden hier anwesend, die derartige Strassenbauten mit geringeren Staatsbeiträgen ausführen mussten. Aus verschiedenen Gründen ist man zu einer andern Praxis gelangt. Vorerst glaubte man, man habe Geld genug, und sodann fand man insbesondere, mit Rücksicht auf die grossen Eisenbahnsubventionen solle man solchen armen und entlegenen Gemeinden, die keine Aussicht haben, zu einer Eisenbahn zu gelangen, mit erhöhten Beiträgen für Strassenbauten zu Hülfe kommen und 60, in einzelnen Fällen sogar 70 % als Beitrag verabfolgen. Im vorliegenden Falle nun handelt es sich nicht um solche Gemeinden, sondern es betrifft eine Gegend, die gleich vom ersten Moment an, wo Eisenbahnen gebaut wurden, eine Eisenbahn erhielt und zwar ohne dass sie dafür eigene Opfer zu bringen hatte. Es handelt sich auch nicht um arme Gemeinden. Jedermann kennt Herzogenbuchsee gut genug, um zu wissen, dass man da nicht von einer armen Gemeinde sprechen kann. Die Gemeinde Herzogenbuchsee vermag mit den von ihr bezogenen Tellen nicht nur notdürftig zu existieren, sondern sie besitzt Mittel genug, um Dinge einzuführen, ohne die man auch leben kann, die aber allerdings in neuerer Zeit an verschiedenen Orten eingeführt worden sind, die sehr bequem sind und bezeugen, dass die betreffende Gemeinde mit der Zeit Schritt hält. Ich will nur an die elektrische Beleuchtung erinnern, die Herzogenbuchsee meines Wissens nebst andern derartigen Dingen auch eingeführt hat, doch wohl deshalb, weil man es hat und vermag. Auch in Bezug auf Thörigen kann man nicht von einer armen Gemeinde sprechen, denn diese Gemeinde steht ja am höchsten in der Käseerei. Jedes Jahr, wenn die Nachrichten über den Käsehandel einlaufen, liest man, dass die Käsegesellschaft Thörigen ihren Käse wiederum zum höchsten Preis verkauft habe (Heiterkeit). Es kann also da keine grosse Armut zu Hause sein. Wer schon in Thörigen war und mit den Leuten dieser Ortschaft verkehrte, weiss, dass es nicht eine arme, sondern eher eine wohlhabende Gemeinde ist, und dies wird wohl der Grund sein, weshalb bei der letzten Revision der Grundsteuerschätzungen eine Erhöhung um 10 % vorgenommen wurde. Es ist für eine Gemeinde auch nicht vom Uebel, wenn die Kaufpreise in die Höhe gehen,

und namentlich ist dies kein Uebel für die Gemeindekasse; denn von der Erhöhung der Grundsteuerschätzungen hat der Staat am wenigsten profitiert, weil ein grosser Teil der Erhöhung durch den Schuldenabzug aufgehoben wird. Dagegen hat die Gemeindekasse profitiert; Thörigen wurde durch diese Erhöhung um 10 % besser gestellt und leistungsfähiger gemacht. Ich glaube deshalb, der Regierungsrat habe die richtige Mitte getroffen, indem er Ihnen einen Beitrag von 60 % beantragt. Es ist das ein sehr hoher Beitrag, von dem ich wiederhole, dass er vor einigen Jahren geradezu unerhört gewesen wäre.

Dürrenmatt. Es thut mir leid, dass ich Sie noch einen Augenblick aufhalten muss. In Bezug auf den Beitrag für die Strassenstrecke Bollingen-Herzogenbuchsee scheine ich irrig berichtet worden zu sein; ich glaubte, derselbe betrage 40 % und vernehme mit Vergnügen, dass er 50 % ausmacht. Im übrigen bedaure ich, dass der Herr Finanzdirektor sich mit dem Vorschlag des Herrn Küpfer nicht befreunden konnte. Immerhin habe ich aus seiner ganzen Darlegung das Gefühl bekommen, dass auch er nicht gerade aus der Haut fahren würde (Heiterkeit), wenn der Grosse Rat hier den besondern Umständen Rechnung trägt und ein Einsehen thut. Herr Scheurer hat zwar nicht gerade in sehr liebevollem Ton von den Herzogenbuchsern und Thörigern gesprochen, wie ich es schon von ihm in Bezug auf andere Projekte gehört habe; aber den guten Humor hat er immerhin auch in diesem Falle nicht verloren, und ich bin überzeugt, dass er ihn auch nicht verlieren wird, wenn schon er in Bezug auf die 10 % ausnahmsweise einmal den Kürzern ziehen sollte. Es macht das für den Staat einen kleinen Betrag aus, der ihm schon infolge der erhöhten Grundsteuerschätzungen der Gemeinde Thörigen in kurzer Zeit zurückbezahlt sein wird. Wie ich schon sagte, ist diese Erhöhung der Grundsteuerschätzungen auf einen reinen Zufall zurückzuführen. Das Land gilt in Thörigen heute nicht mehr als vor 10 Jahren, im Gegenteil, wenn man die seitherigen Steigerungen verfolgt, so ist ein bedeutender Rückgang zu verzeichnen. Und dass die Käse von Thörigen einen ordentlichen Preis gelten, ist doch wahrhaftig kein Grund, das vorliegende, notwendige Werk geringer zu unterstützen. Im Gegenteil, es ist für eine Ortschaft eine Empfehlung, wenn sie sich in diesem Industriezweig auf der Höhe zu halten sucht und zeigt, dass sie den Kampf ums Dasein aufnimmt und mit Energie zu führen versteht. Ich hoffe, der Grosse Rat, der nun wiederholt ein weites Herz hatte, werde auch in diesem Falle von seiner Weitherzigkeit nicht abgehen. Es ist noch nie vorgekommen, dass man im Grossen Rat bei Strassenprojekten miteinander marktete, sondern es war stets Brauch, dass die eine Gegend der andern geholfen hat, und ich denke, man wird bei andern Gelegenheiten auch für die Mithülfe unserer Gegend dankbar sein. Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag des Herrn Küpfer nochmals bestens zur Annahme empfehlen.

Rufe: Schluss! Schluss!

Weber (Grasswyl). Nur eine kurze Erwiderung an den Herrn Finanzdirektor. Ich habe in meinem soeben gehaltenen Votum die beiden Gemeinwesen Herzogenbuchsee und Grasswyl nicht verglichen, weder in finanzieller, noch ökonomischer, noch in sonstigen Be-

ziehungen; wohl aber teilweise Herr Dürrenmatt. Unsere Verhältnisse sind ja, wie Herr Scheurer ganz richtig betonte, ganz anderer Natur als diejenigen von Herzogenbuchsee, worauf ich hier nicht näher eingehen will. Im vorliegenden Falle haben wir es ganz einfach mit einem Tauschhandel zu thun, bei dem der Staat sehr gut wegkommt, indem er die Unterhaltungspflicht einer alten Strasse, die sehr kompliziert und kostspieliger Natur ist, den Gemeinden Herzogenbuchsee und Thörigen aufbürdet und dagegen die Unterhaltung einer neuen Strasse übernimmt, die sozusagen keine Opfer fordert. Der Staat ist kräftiger als die Gemeinde und soll sie deshalb nicht übervorteilen.

Aus diesen Gründen und dem früher angeführten Grunde empfehle ich Ihnen nochmals aufs wärmste den Antrag Küpfer.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission (gegenüber dem Antrag Küpfer) Minderheit.

Landankauf auf dem Oberbeundenfeld in Bern.

(Siehe Nr. 35 der Beilagen.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegen Ihnen zwei verschiedene Kaufverträge vor, die den Ankauf von Terrain auf dem Oberbeundenfeld bei Bern betreffen. Die beiden Grundstückstücke, im Halt von 36 und 474 Aren, grenzen aneinander und eine Trennung in zwei Geschäfte fand nur statt, weil der Besitz des Staates sofort um circa eine Jucharte vergrössert werden musste, während der Kauf um den grösseren Komplex nicht so sehr pressierte. Der Staat Bern kaufte hier bereits im Jahre 1890 circa 3 Jucharten Terrain und erstellte darauf die Regiekuranstalt für Pferde, die der Eidgenossenschaft in Pacht gegeben wurde. Im Jahre 1894 drückte das Militärdepartement den Wunsch aus, es möchten diese Pferdehallen in grossem Massstabe erweitert werden, um darin ein Remontendepot unterbringen zu können. Der Regierungsrat erklärte sich einverstanden und schloss mit der Bürgergemeinde einen Kauf um 6½ Jucharten Land zum Preise von Fr. 75,900 ab. Als man dann aber beim Bund anfragte, wie es sich mit den Stallungen verhalte, erhielt man die eigentümliche Antwort, die Kavallerie habe die Stallungen nicht mehr nötig. Trotzdem beantragte der Regierungsrat, den Kaufvertrag mit der Bürgergemeinde definitiv zu genehmigen, da doch über kurz oder lang das Bedürfnis nach Erweiterung der Stallungen wieder auftreten könnte; auch liege es, wie der Finanzdirektor damals ausführte, im Interesse jedes Staates, für alle Fälle in der Nähe seiner Hauptstadt ein gewisses Terrain zur Verfügung zu haben, abgesehen davon, dass alle Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, dass der Kauf dem Staate Bern nicht zum Schaden gereichen werde, auch wenn das Terrain nicht für militärische Einrichtungen benutzt werden sollte, da die allgemeine Erfahrung, dass das um die grossen Städte herum gelegene Terrain an Wert stets zunimmt, auch für Bern zutreffend sei. Diesen

Sommer vernahm man nun neuerdings, dass im Schosse der Bundesbehörde die Frage ernsthaft ventilirt werde, auf dem Beundenfeld Stallungen für wenigstens 500 Pferde zu etablieren und dass sehr wahrscheinlich über kurz oder lang die Frage an den Staat Bern herantreten werde, ob er geneigt sei, solche Stallungen zu erstellen und der Eidgenossenschaft zu annehmbaren Bedingungen in Pacht zu geben. Es fand ein vorläufiger Augenschein statt, wobei auch der Bund vertreten war, und dabei stellte sich heraus, dass das dem Staate gehörende Terrain etwas vergrössert und arrondiert werden muss, wenn die neuen Stallungen darauf erstellt werden sollen. Deshalb wurde vorläufig ein Vertrag um 36 Aren abgeschlossen. Es stellte sich nun aber ferner heraus, dass wenn die Stallungen mit allen Zuthaten — Laufplätzen etc. — versehen werden sollen, weiteres Terrain nötig ist. Die Bürgergemeinde stellte nun mit Recht das Verlangen, dass man nicht bloss aus ihrem Landbesitz ein kleines Stück herausgreife, sondern ein grösseres, an sich wohlgestaltetes und arrondiertes Stück ankaufe, damit andererseits der Bürgergemeinde ebenfalls ein wohlgestaltetes, arrondiertes Stück übrig bleibe, das für andere, wahrscheinlich Bauzwecke verwendet werden könne. Es wurde deshalb mit der Bürgergemeinde ein zweiter Kaufvertrag um 475 Aren abgeschlossen, so dass der Staat, wenn beide Kaufverträge genehmigt werden, rechts der Papiermühlestrasse, vis-à-vis den Militäranstalten, ein Areal von circa 21 Jucharten besitzen wird.

Was den Preis betrifft, so betrug er im Jahre 1890 Fr. 2 per Quadratmeter, im Jahre 1894 Fr. 3 und heute werden Fr. 4 verlangt. Die Bürgergemeinde erklärt diesen Preis als einen billigen; wohl oder übel musste man auf denselben eintreten, da die Bürgergemeinde nicht markten lässt und weil man finden musste, derselbe möge den gegenwärtigen Wertverhältnissen angemessen sein. Der Gesamtkaufpreis für beide Terrainstücke beträgt demnach Fr. 204,400. Die Bedingungen sind die auch in anderen Verträgen mit der Bürgergemeinde üblichen. Der Staat soll das Terrain nur zu öffentlichen, z. B. zu militärischen Zwecken verwenden. Sollte er damit Spekulation treiben, dasselbe vielleicht zu Bauzwecken parzellieren wollen, so soll der erzielte Gewinn zwischen Staat und Bürgergemeinde geteilt werden. Es bestätigt diese Bedingung die Auffassung der Bürgergemeinde, dass der Preis ein billiger sei und dass das Terrain günstiger hätte verkauft werden können, wenn die Bürgergemeinde daraus eine Spekulation hätte machen wollen. Ferner verlangt die Bürgergemeinde, dass zwischen dem nun dem Staate gehörenden Terrain und demjenigen, das im Besitz der Bürgergemeinde verbleibt — ungefähr der Länge nach mitten durch das Beundenfeld — auf beiderseitige Kosten eine Strasse von 9 Meter Breite angelegt werde. Gegen diese Bedingung konnte man um so weniger opponieren, als sie auch im Interesse des Staates ist. Wenn der Besitz des Staates zur richtigen Geltung kommen und in der Weise verwendet werden soll, wie man vermutet, so muss diese Strasse erstellt werden.

Die Ausführung der geplanten Militärhallen, die den Anlass zu diesen Landerwerbungen geben, hängt allerdings nicht vom Kanton Bern ab; man hofft aber, das Projekt werde zur Verwirklichung gelangen. Es läge das im grossen Interesse des Waffenplatzes Bern und seiner Ausnutzung und damit im Interesse des Staates und auch der Stadt Bern; denn es kämen nicht nur 500 Pferde nach Bern, sondern auch ein

bedeutendes Personal von Beamten und Angestellten, was ja für die weitere Entwicklung der Stadt Bern nur von Vorteil sein kann. Sollte sich aber auch das Projekt nicht verwirklichen, so hält die Regierung dafür, die vorliegenden Verträge dürfen gleichwohl genehmigt werden, damit man jederzeit für eine weitere Entwicklung des Waffenplatzes vorbereitet ist. Auch habe ich bereits erwähnt, dass der Staat Bern in der Nähe seiner Hauptstadt ein gewisses Areal zur Verfügung haben sollte. Schon die alten Regierungen befolgten in unserem grossen Interesse diese Maxime, so dass wir in der Nähe der Stadt Bern für grosse Summen Terrain verkaufen konnten, dass seiner Zeit vom Staat erworben worden ist. Sollte der Staat das Terrain, um dessen Ankauf es sich heute handelt, nicht selber benutzen können, so ist mit der grössten Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Staat nicht nur nichts verlieren, sondern profitieren wird und zwar unter Umständen sehr bedeutende Summen.

■ Aus allen diesen Gründen empfiehlt der Regierungsrat dem Grossen Rate die beiden Verträge zur Genehmigung.

Genehmigt.

Wasserankauf für die landwirtschaftliche und die Molkereischule auf der Rütli.

(Siehe Nr. 36 der Beilagen.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Wasserfrage war, wie ich mich durch Nachschlagungen überzeugte, immer eine sehr schwache Seite des Rüttingutes, das früher dem berühmten Fellenberg gehörte und einen Bestandteil seiner Erziehungsinstitute ausmachte. Es gehörte nie eine richtige Quelle zu dem Gute, sondern es wurde mehr nur mit Drainagewasser versorgt. Man hat nun im Laufe der letzten 10 Jahre Anstrengungen gemacht, um die Wasserkalamität zu heben. Es wurden Wasserquellen angekauft und mit grossen Kosten ein Hochdruckreservoir eingerichtet. Leider hat aber der Erfolg den Erwartungen und den Kosten nicht entsprochen. Es ist der Rütli ungefähr ergangen, wie dem bekannten Abdera des Altertums. Die Stadt Abdera erstellte einen zehnröhrigen Brunnen. Als man aber das Wasser anliess, war nur für eine Röhre Wasser vorhanden. Wir haben auch grosse Einrichtungen getroffen; aber der Wassermangel dauert fort, und es kommt vor, dass das Reservoir vollständig entleert ist. Aus dem gedruckten Vortrag — worin Sie die vorkommenden unsinnigen, dem Setzerteufel zuzuschreibenden Sätze selber berichtigen wollen — sehen Sie, dass die gegenwärtige Wasserzuleitung im Mittel 82 Minutenliter beträgt, ein zu geringes Quantum für die Rütlianstalt mit ihrem grossen Viehbestand und ihrer grossen Bewohnerschaft, die jetzt, wo die Winterschule eröffnet ist, weit über 100 Köpfe beträgt, sowie für die Molkereischule, die sehr viel Wasser bedarf, und für die Speisung der Hydranten. Allein zu gewissen Zeiten sinkt der Wasserfluss noch bedeutend unter dieses Mittel, so dass namentlich für die Molkereischule grosse Kalamitäten

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1897.

entstehen. Der Hauptgrund, weshalb die aufgewendeten Mittel nicht zum Ziele führten, ist der, dass man seiner Zeit nur Quellen kaufte und sich nicht ein gewisses Quellengebiet sicherte, dass man Wasser kaufte von Leuten, die nachträglich wieder nach Wasser graben gingen und nach anderer Richtung Wasser verkauften, von dem der Staat glaubte, er habe es für sich angekauft. Die Aufsichtsbehörden der Anstalt haben nun, um die herrschende Wassermisere zu beseitigen, mit einem Gutsbesitzer in der Nähe einen Kaufvertrag um eine Quelle abgeschlossen, die ungefähr 70 Minutenliter konstantes Wasser liefert und mit deren Hilfe das gesamte Wasserquantum auf eine Höhe gebracht werden kann, die den dringendsten Bedürfnissen entspricht. Der Vertrag unterscheidet sich von dem früheren dadurch, dass man nicht nur eine Quelle, sondern auch ein Wassergebiet kauft. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf seinem Gute, das etliche 30 Jucharten gross ist, und, wie man sich durch den Augenschein überzeugen konnte, das Quellgebiet umfasst, auf weitere Wassergrabungen zu verzichten; es werden überhaupt die Quellen mit allem Wasser in dem betreffenden Gebiet dem Staate verkauft. Der Kaufpreis beträgt Fr. 25,000. Es ist das verhältnismässig viel; der Preis muss aber angenommen werden, da es nicht möglich ist, sich auf anderem Wege Wasser zu verschaffen. Man riskiert im Gegenteil, dass, wenn man nicht zugreift, auch diese Gelegenheit verloren geht. Es liegt in der Natur der Sache, dass nach solchen in der Nähe der Stadt gelegenen Quellen die Nachfrage immer grösser wird, und so wäre zu befürchten, dass über kurz oder lang ein Liebhaber dem heutigen Verkäufer ebensoviel oder noch mehr bieten würde. Auf der andern Seite fällt der günstige Umstand ins Gewicht, dass die Zuleitung des Wassers nach der Rütli keine grossen Kosten verursachen wird, indem das Wasser auf ganz kurze Distanz in die bereits bestehende Hochdruckleitung der Rütli eingeführt werden kann.

Mit Rücksicht auf alle diese Umstände empfiehlt Ihnen der Regierungsrat die Genehmigung dieses Kaufvertrages.

Genehmigt.

Verkauf des Pfarrhauses in Büren.

(Siehe Nr. 38 der Beilagen.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem ausgeteilten Vortrage habe ich nur folgendes beizufügen. Vor allem aus soll der Grosse Rat nicht Kummer und Angst haben, dass die Regierung nun auf einen neuen Zweig der Thätigkeit behufs Verwendung der Staatsfinanzen verfallen sei, nämlich darauf, neue Pfarrhäuser zu bauen. Im allgemeinen ist die Regierung nicht geneigt, dies zu thun, wenn schon seitens der Pfarrer etwa solche Wünsche auftauchen sollten. Der vorliegende Fall ist aber ein ganz spezieller. Das Pfarrhaus in Büren ist ausnahmsweise schlecht gelegen und befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Es befindet sich an der Hauptgasse und ist in die Häuserreihe eingebaut. Es befindet sich zudem

103

in der Nähe des Schulhauses, wo die Schuljugend für den nötigen Lärm sorgt, was für einen Mann des Studiums, und ein solcher soll der Pfarrer doch auch sein, nicht angenehm ist. Endlich befindet sich das städtische Schlachthaus in der Nähe mit nicht gerade den allerbesten Einrichtungen, so dass man sich vorstellen kann, dass dessen Nachbarschaft im Sommer bei grosser Hitze ebenfalls nicht zu den Annehmlichkeiten gehört. Man hatte deshalb schon lange geplant, das Pfarrhaus zu verkaufen, wenn dies zu einem annehmbaren Preise geschehen könne, und ein neues Pfarrhaus zu erstellen. Ein sehr geeigneter Platz ist hiefür auf der Pfrundomäne untenher des Städtchens Büren vorhanden, der nicht nur die Erstellung eines Pfarrhauses ermöglicht, sondern neben einem Garten auch noch sonstiges Terrain übrig lässt. Liebhaber für das alte Pfarrhaus sind zu verschiedenen Malen aufgetreten, doch kam es nicht zu einem Verkauf, weil die Angebote nicht genügend waren. Im Laufe des gegenwärtigen Jahres nun kam Frau Witwe Ramser, Bäckermeisterin in Büren, in die Notlage, ein Haus zu erwerben, um darin eine Bäckerei einzurichten, indem sie die bisherige Bäckerei in kurzer Zeit zu verlassen genötigt ist. Dieser Umstand hat sie veranlasst, für das Pfarrhaus einen Preis von Fr. 18,000 zu bieten, der nach allen Berichten als ein hoher bezeichnet werden muss. Auf der andern Seite fragt es sich natürlich auch, was das neue Pfarrhaus kosten wird. Man hat einen Plan für ein nettes, anständiges, wohnliches, mit allen Annehmlichkeiten der Neuzeit ausgestattetes Gebäude aufgestellt, und es hat sich ergeben, dass dasselbe mit einem Kostenaufwand von ungefähr Fr. 26,000 erstellt werden kann, wozu vielleicht noch ein Betrag für Unvorhergesehenes kommen wird, was aber nicht von Bedeutung sein kann. Es besteht also zwischen dem Kaufpreis von Fr. 18,000 und den Erstellungskosten eines neuen Pfarrhauses eine Differenz zu Ungunsten des Staates von Fr. 8000. Nun fällt aber in Betracht, dass das alte Pfarrhaus sich in einem sehr schlechten Zustand befindet, der nicht durch eine gewöhnliche Renovation gehoben werden kann. Es sind konstruktive Mängel vorhanden und es müssen, wenn das Haus nicht über kurz oder lang ernstlich gefährdet sein soll, Hauptmauern neu erstellt werden. Auch der Abtrittanbau muss neu erstellt werden, wenn er nicht in kurzer Zeit einstürzen soll. Ueberhaupt müsste das Pfarrhaus einer so gründlichen Renovation und teilweisen Erneuerung unterzogen werden, dass die Kosten von der Baudirektion auf Fr. 7000 berechnet worden sind. Bringt man diese Fr. 7000 in Abzug, so bleibt als wirkliche Belastung des Staates nur noch eine Summe von circa Fr. 1000 übrig. Die Regierung hat nun gefunden, dieses Opfer sei nicht zu hoch und wohl angebracht, indem einerseits für den Pfarrer und dessen Familie ein wohnlicheres Haus geschaffen werden kann und man auf der andern Seite ein neues Haus bekommt, während das gegenwärtige Pfarrhaus erst mit grossen Kosten hergestellt werden müsste und gleichwohl ein altes, schwierig zu unterhaltendes Haus bleiben würde. Ich empfehle Ihnen den gedruckt vorliegenden Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Angenommen.

Schluss der Sitzung um 5³/₄ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 16. November 1897,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bigler.

Der Namensaufruf verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 34 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Berger, Burger, Burrus, Comte, Cuenin, Eggimann, Fleury, Gouvernon, Hari (Adelboden), Hofer, Houriet (Tramlingen), Kaiser, Lauper, Marchand, Morgenthaler (Leimiswyl), Mosimann (Rüschegg), Müller, Scholer; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Beguelin, Buchmüller, Cholat, Coullery, von Grünigen, Hadorn, Hiltbrunner, Hubacher (Wyssachen-graben), Itten, Marti (Lyss), Mérat, Mouche, Dr. Reber, Rieder, Robert, Ruchti.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:**Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1896.**

(Siehe Nr. 37 der Beilagen.)

Präsidentialbericht.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Gemäss der seit vielen Jahren befolgten Praxis hat sich die Staatswirtschaftskommission zur Prüfung des Staatsverwaltungsberichtes und der Staatsrechnung wieder in verschiedene Sektionen geteilt, welche den Auftrag erhielten, auf den einzelnen Direktionen Nachschau zu halten und hierauf über das Ergebnis ihrer Inspektionen in einer Plenarsitzung zu rapportieren. Die Staatswirtschaftskommission begnügte sich aber nicht damit, auf den einzelnen Direktionen eine Prüfung der Geschäfte vorzunehmen, sondern sie hat auch einmal Rundschau gehalten im Land herum, wie es da im einzelnen aussehe. Sie hat deshalb zum Teil durch Delegationen, zum Teil auch durch die Gesamtkommission Besichtigungen namentlich unserer verschiedenen Staatsanstalten vornehmen lassen. Wie bereits gestern mitgeteilt wurde, liess die Kommission durch eine Delegation auch eine genaue Besichtigung des grossartigen Aufstufungsgebietes in der Selibühlkette vornehmen. Ferner sind die Militäranstalten auf dem Beundenfeld, namentlich die Räumlichkeiten des Kommissariats im Zeughaus genau besichtigt worden, und weiter hat die Gesamtkommission einen Augenschein in Sonvilier vorgenommen, wo es sich darum handelte, ob für die Rettungsanstalt für Knaben ein neues Gebäude erstellt oder das bereits bestehende umgebaut werden solle. Sodann hat die Kommission Bellelay und die grosse Staatsdomäne Witzwyl besichtigt, und endlich haben wir uns auch den Betrieb der Irrenanstalt Münsingen näher angesehen. Ueber die gemachten Wahrnehmungen werden die Berichterstatter bei Behandlung der Geschäftsberichte der einzelnen Direktionen Mitteilung machen.

Wie sie gesehen haben, verzichten wir darauf, Postulate zu stellen. Wir hätten allerdings schon für den einen oder andern Wunsch die Form des Postulates wählen können. Allein da das Traktandenverzeichnis des Grossen Rates bereits nicht weniger als 10 Motionen aufweist, fand die Staatswirtschaftskommission, es sei nicht angezeigt, die Zahl der in dieser Form anhängig gemachten Geschäfte zu vermehren. Wir haben deshalb die einfachere, bescheidenere Form des Wunsches oder der einfachen Anregung gewählt und wir hoffen, damit zum nämlichen Ziel zu gelangen, wie mit der Form des Postulates.

Bei der Inspektion der einzelnen Direktionen und namentlich auch bei den vorgenommenen Augenscheinen haben wir mit Vergnügen konstatiert, dass im ganzen Staatshaushalt, sowohl in der Centralverwaltung, als in den Bezirken und den einzelnen Anstalten, eine wirklich mustergültige Ordnung herrscht. Es verdient deshalb auch unsere Verwaltung die grösste Anerkennung und das beste Vertrauen. Es ist mit Vergnügen zu konstatieren, dass auch die Staatsrechnung sehr günstig abschliesst. Während das Budget einen Ausgabenüberschuss von mehr als Fr. 700,000 vorsah, verzeichnet die Staatsrechnung einen Einnahmenüberschuss von über Fr. 500,000, so dass für die künftige

Rechnung eine Spezialreserve von Fr. 500,000 gebildet werden kann. Wir befinden uns also gegenwärtig in einer sehr glücklichen finanziellen Situation, und es ist nur zu hoffen, dass dieser erfreuliche Zustand noch recht lange andauere.

Uebergehend zum Bericht des Regierungspräsidiums, so haben wir wenig Neues vorzubringen. Was wir letztes Jahr wünschten, ist in der Hauptsache erfüllt. Wir sprachen den Wunsch aus, das Tagblatt des Grossen Rates möchte in broschiert Form herausgegeben werden, was nun geschieht. Ferner wurde gewünscht, es möchte den Mitgliedern des Grossen Rates über die Bau- und Domänengeschäfte eine gedruckte Vorlage zugestellt werden, was ebenfalls geschieht und sich als sehr zweckmässig und praktisch erweist.

Hingegen erlaubt sich die Staatswirtschaftskommission, auf einzelne noch unerledigte Punkte hinzuweisen. Es betrifft dies vor allem aus die Ersparnisse auf den Druckkosten. Wir haben seiner Zeit darauf hingewiesen, dass das gegenwärtig in Bezug auf Druckarbeiten befolgte System nicht als ein rationelles bezeichnet werden könne und wir haben die Regierung eingeladen, die Sache zu prüfen und uns gelegentlich Bericht zu erstatten. Es ist uns nun mitgeteilt worden, es seien alle Verträge gekündet, so dass die Regierung freie Hand hat. Wir gewärtigen nun einen bezüglichen Bericht des Regierungsrates.

Ferner erlaubt sich die Staatswirtschaftskommission darauf aufmerksam zu machen, dass der Grosse Rat bereits in der Sitzung vom 23. August 1894 anlässlich der Behandlung von Wahlkursen aus dem Jura einstimmig beschlossen hat, das Wahl- und Abstimmungsdekret vom Jahre 1892 solle revidiert werden. Es hat sich herausgestellt, dass dieses Dekret wirklich verschiedene Mängel und Fehler aufweist, und es ist ja sogar eine Bestimmung desselben vom Bundesrat als verfassungswidrig bezeichnet worden, so dass sie keine Gültigkeit mehr hat. Wiederholt wurde die Regierung angefragt, wie es sich mit der Revision dieses Dekretes verhalte. Auf eine Interpellation des Herrn Scholer erklärte die Regierung, sie habe dasselbe noch nicht revidiert, weil verschiedene Initiativen — Wahl des Regierungsrates und des Grossen Rates nach dem Proportionalssystem und Wahl des Regierungsrates durch das Volk — im Gange waren, die unter Umständen auf das Dekret einen Einfluss hätten ausüben können, weshalb sie beschlossen habe, mit der Revision bis nach Erledigung der Initiativbegehren zuzuwarten. Nun sind diese Initiativen durch Volksentscheid erledigt und es steht der Revision des Wahl- und Abstimmungsdekretes kein Hindernis mehr im Wege. Die Revision sollte aber vor der künftigen Gesamterneuerung des Grossen Rates und der Neuwahl der Bezirksbeamten vorgenommen werden; denn auf Grund eines Dekretes, von dem ein Artikel als verfassungswidrig bezeichnet wurde, werden wir die Gesamterneuerung des Grossen Rates und die Neuwahl der Bezirksbeamten nicht vornehmen wollen. Es wurde nun mitgeteilt, man beabsichtige, der Revision des Dekretes vorgängig eine Revision des Gesetzes über Abstimmungen und Wahlen von 1869 vorzunehmen, weil an der Versammlung der Regierungsstatthalter die Ansicht geäussert worden sei, dieses Gesetz stehe einer wirklich rationellen Lösung der Frage im Wege und es müsse daher in erster Linie dieses Gesetz revidiert werden. Ich weiss nicht genau, welche Stellung die Regierung in dieser Be-

ziehung einnimmt. Sollte wirklich eine Revision des Gesetzes geplant sein, so sollte eine Vorlage schon in der nächsten Session eingebracht werden, weil es sonst nicht mehr möglich ist, vor der Gesamterneuerung die Abstimmung über das Gesetz vorzunehmen und nachher noch das Dekret zu revidieren. Nach meiner Ansicht würde es genügen, das Gesetz zu belassen, wie es ist und bloss das Dekret einer Revision zu unterstellen.

Bereits im Jahre 1891 hat die Staatswirtschaftskommission mit allem Nachdruck auf die Unzulänglichkeit und Feuergefährlichkeit der bestehenden Archivräumlichkeiten hingewiesen, und ich möchte mir erlauben, aus dem damaligen Bericht der Staatswirtschaftskommission einiges abzulesen. Es heisst darin unter anderem:

« Das mag mit ein Grund sein, dass, wie der Bericht hervorhebt, das Staatsarchiv in seinem Hauptinhalte nur bis zum Jahre 1831 beziehungsweise 1846 geht. Eine Ausnahme bildet einzig das Urkundenarchiv, in das bis in die jüngste Zeit hinein die Urkunden, Handänderungsverträge, Erwerbstitel aller Art u. s. w. abgegeben werden, und einige Abgaben der Staatskanzlei. Alles übrige Aktenmaterial ist seither auf den einzelnen Direktionen verblieben und wird dort, wie wir uns überzeugten, in höchst ungenügender Weise auf Estrichen u. s. w. mitten unter Brennmaterial aller Art in höchst feuergefährlichen Lokalitäten aufbewahrt, meistens ohne Sichtung und systematische Ordnung. Es scheint daher durchaus geboten, so bald als möglich eine Sichtung dieses Materials vorzunehmen, alle Objekte von Wert dem Staatsarchiv zuzuweisen und in Zukunft regelmässige periodische Ablieferungen nach bestimmten Regeln anzuordnen, damit sich nicht die daherige sehr bedeutende Arbeit für einen Zeitraum von so vielen Jahrzehnten wieder anhäuft. »

Und ferner: « Sodann müssen die nötigen Räumlichkeiten geschaffen werden. Die dermalen zur Verfügung stehenden Archivolokale sind vollgepfropft; zwei Räume, das alte Schatzgewölbe nebst einem Nebenraum mussten als Wohnung für den Hauswart eingerichtet werden, die einzelnen Lokale sind über verschiedene Stockwerke und Teile des Rathauses verstreut, die Zugänge zu einzelnen derselben spotten jeder Beschreibung, und es ist nur verwunderlich, dass ein solcher Zustand so lange andauern konnte. »

Nun hat aber der Zustand seither unverändert fortbestanden. Es fanden allerdings verschiedene Erhebungen und Untersuchungen statt, allein damit hatte es sein Bewenden. Es wird nun wirklich mit vollem Recht darüber Klage geführt, dass ganz wichtige Dokumente, die ins Staatsarchiv gehören, auf den einzelnen Direktionen bleiben und dass es nicht möglich ist, auf dem Archiv eine richtige Sichtung und Ordnung der Dokumente vorzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass gerade von den wichtigsten Urkunden und Dokumenten sich in allernächster Nähe von Brennmaterial befinden, so dass ganz feuergefährliche Zustände bestehen. Wir geben zu, dass es sehr schwer hält, hier eine richtige Lösung zu finden; allein die Staatswirtschaftskommission hält doch dafür, die Sache sei so wichtig, dass man sie nicht einfach totschieben und begraben kann. Nun enthält der Bericht des Regierungspräsidenten am Schlusse den Passus: « Von der Erstellung neuer Archivräume ist nicht mehr die Rede gewesen. » Würde man nun den Bericht des Regierungspräsidenten ohne weiteres genehmigen, so könnte man glauben, der Grosse Rat habe sich damit einverstanden

erklärt, dass von der Erstellung neuer Räume nicht die Rede sein solle. Nun hält die Staatswirtschaftskommission aber dafür, dass diese wichtige Angelegenheit nicht auf diese Art erledigt werden könne. Sie möchte deshalb die Regierung einladen, diese Frage weiter zu prüfen und wo möglich eine Lösung zu finden.

Mit diesen Bemerkungen beantragt Ihnen die Staatswirtschaftskommission Genehmigung des Berichtes des Regierungspräsidenten.

Genehmigt.

Bericht der Armendirektion.

M. Voisin, rapporteur de la commission d'économie publique. Il y a une année, la commission d'économie publique vous disait que l'établissement du Jura pour enfants vicieux à Sonvillier serait prêt pour 1897. Malheureusement, il s'est présenté diverses circonstances qui ne l'ont pas permis.

Le gouvernement avait mis les travaux au concours, conformément aux plans dressés et approuvés par des experts. Néanmoins, au printemps une commission de surveillance fut nommée qui devait s'occuper tout spécialement de la question agricole. De cette commission faisait partie entr'autres M. le Directeur de la Rütli, Moser, qui nous a prouvé que l'établissement du Pré-aux-Bœufs serait insuffisant à satisfaire les besoins; de sorte qu'après nouvel examen approfondi des choses, votre commission propose à la Direction des travaux publics aussi bien qu'à celle des domaines, d'étudier la question de voir s'il ne serait pas prudent de faire une construction spéciale qui serait destinée aux enfants vicieux du Jura.

La commission d'économie publique s'est également rendue sur place, et, à l'unanimité, elle a trouvé en effet qu'il était préférable de construire un bâtiment. — C'est ce qui vous explique pourquoi les choses en sont au même point que l'année dernière.

La commission d'économie publique invite donc le gouvernement à présenter très prochainement à cet égard des propositions au Grand Conseil, de manière à ce que le nouveau bâtiment puisse, si possible, être inauguré l'année prochaine.

Quant à l'établissement pour jeunes filles, on n'a pas encore trouvé dans le Jura de domaine convenable. La solution ne tardera pas.

En ce qui concerne l'assistance proprement dite, vous savez déjà que le 28 novembre prochain, la nouvelle loi sur l'assistance, dont l'urgence se fait sentir, sera soumise au peuple. Nous n'avons pas d'observations à faire à ce sujet.

La commission vous propose par conséquent d'approuver le rapport concernant la Direction de l'assistance publique.

Dr. Schwab. Ich ergreife das Wort, um der Staatswirtschaftskommission für die Mühe, die sie sich bezüglich der Rettungsanstalt für Knaben im Jura genommen hat, den Dank auszusprechen. Ich unterstütze wärmstens alles, was gesagt worden ist, nur spreche ich den Wunsch aus, man möchte, damit nicht neue Verzögerungen eintreten, die neuen Pläne noch dieses Jahr ausarbeiten, so dass sie vom Grossen Rat in der

Dezembersession genehmigt werden können. Verschiebt man die Sache auf das Frühjahr, so kann keine Rede davon sein, die Anstalt im Jahre 1898 eröffnen zu können. Das wäre aber sehr zu bedauern, nicht bloss wegen des Jura, sondern wegen des alten Kantons und wegen der Kinder, die sich in Landorf befinden. Man weiss, dass diese Anstalt überfüllt ist und zwar in einem solchen Grade, dass man nicht wahrhaft gute Erfolge erzielen kann. Es sollte doch mit dieser Unordnung in Landorf einmal ein Ende nehmen.

Genehmigt.

Bericht der Direktion des Gemeinde- und Kirchenwesens.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In einem frühern Bericht der Staatswirtschaftskommission über diesen Verwaltungszweig wurde bemerkt, dass eine grosse Anzahl Gemeinden mit der Einsendung ihrer Rechnungen im Rückstand sei. Es hat nun in dieser Hinsicht eine bedeutende Besserung stattgefunden und die Staatswirtschaftskommission glaubte, dies in ihrem Bericht ausdrücklich erwähnen zu sollen. Ende 1894 fehlten die Rechnungen von 30 Gemeinden, Ende 1895 von 14 Gemeinden und Ende 1896 waren nur noch 3 ausstehend.

Was die Bemerkung zum Bericht betreffend das Kirchenwesen betrifft, so hat sich durch die gestrige Diskussion bei Anlass der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses herausgestellt, dass dieselbe durchaus gerechtfertigt ist. Wir möchten der Behörde empfehlen, diese hängigen Geschäfte möglichst bald zu erledigen.

M. Boinay. Le rapport de gestion contient ici deux passages qui m'obligent à faire une observation. Il s'agit de la « conduite » des pasteurs et de la « conduite » des curés catholiques du Jura. On lit ce qui suit dans ce rapport :

« Dans leurs rapports de fin d'année, les préfets expriment leur satisfaction concernant la conduite et le zèle des ecclésiastiques protestants. » Ce sont là termes courtois, convenables. Si nous passons par contre aux « catholiques », ce passage leur est consacré :

« La Direction des cultes n'a rien appris de défavorable concernant la manière dont les ecclésiastiques catholiques-romains reconnus et salariés par l'État, se sont acquittés de leurs fonctions. »

Il n'est pas besoin d'être grand clerc pour saisir la nuance qui existe entre les deux rédactions. Pour les pasteurs protestants, les rapports sont satisfaisants, tout va bien, je m'en félicite avec vous. Mais en ce qui concerne les curés, on n'a rien appris d'exceptionnellement mauvais sur leur compte; on semble presque exprimer la surprise qu'il en soit ainsi. Vous comprendrez ce qu'il y a de blessant pour les catholiques-romains du Jura dans cette différence de rédaction. Si vous estimez vos pasteurs — et vous avez raison de le faire — nous n'en estimons pas moins, nous, nos curés. Je demande qu'à l'avenir le rapport de gestion se serve de termes plus courtois à leur endroit. Déjà, il y a 3 ans, M. Folletête avait fait la même observation et l'on nous avait promis que cette formule

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

malheureuse disparaîtrait, mais vous le voyez, la Direction des cultes l'a conservée. Qu'à l'avenir on veuille donc bien veiller à ce que les deux confessions, et non seulement l'une d'elles, soient traitées convenablement dans le rapport de gestion. Supposez pour un instant que le gouvernement de Fribourg qui est un gouvernement catholique, fasse au Grand Conseil un rapport du même genre que celui que je vous ai signalé, mais qui en serait la contre-partie: les ecclésiastiques catholiques se sont bien conduits, quant aux pasteurs du district de Morat, nous n'avons rien appris de blessant en ce qui les concerne; vous vous récrieriez, — et avec raison.

M. Folletête. Vous me permettez d'appuyer l'observation présentée par notre collègue M. Boinay, qui vous a rappelé que j'avais rendu, il y a quelques années, le Grand Conseil et spécialement la Direction des cultes attentifs à la nécessité qu'il y aurait à ne plus laisser se reproduire dans le rapport annuel de gestion un passage véritablement blessant, inconvenant. J'espère que M. Boinay aura réussi tout à l'heure à le faire comprendre à la Direction des cultes. Je veux bien admettre que ce « cliché » soit le fait d'un secrétaire subalterne qui n'aura fait que copier les rapports antérieurs, mais il importe avant tout de faire disparaître le passage incriminé, qui n'est pas seulement blessant pour les ecclésiastiques qu'il vise, mais aussi pour nos populations catholiques. Je n'insiste pas davantage auprès du Grand Conseil, qui doit être édifié.

Gobat, Erziehungsdirektor. Es ist nicht meine Aufgabe, die Berichte der Kirchendirektion zu verteidigen; aber da der Herr Kirchendirektor das Wort nicht ergreift, so sehe ich mich veranlasst, eine Bemerkung zu machen. Die Herren Boinay und Folletête übertreiben die Sache kolossal. Ich finde in den beiden Wendungen, namentlich im deutschen Text — den französischen habe ich nicht unter den Augen — nichts Unanständiges und Beleidigendes. Es heisst da in Bezug auf die reformierten Geistlichen: « In Bezug auf die Amtsführung und das Verhalten der Geistlichen sprechen sich die Regierungsstatthalter in ihren Amtsberichten, soweit solche einlangten, befriedigend aus. » Das ist also kein übertriebenes Lob. In Bezug auf die katholischen Geistlichen ist gesagt: « Ueber die Amtsführung der staatlich anerkannten und besoldeten katholischen Geistlichen ist der unterzeichneten Direktion nichts Nachteiliges bekannt geworden. » Hier ist vom Verhalten nicht die Rede, sondern lediglich von der Amtsführung, und ich finde in diesen beiden Redaktionen wirklich nichts Unanständiges und Beleidigendes. Wenn ich diese Bemerkung mache, so geschieht es, weil sämtliche Berichte vom Regierungsrat genehmigt werden, so dass der Vorwurf der Unanständigkeit nicht nur die betreffende Direktion, sondern auch den ganzen Regierungsrat trifft. Ich habe übrigens nichts dagegen, wenn das welsche Cliché in Zukunft wegbleibt.

Minder, Direktor des Kirchenwesens. Die Wendung, dass über die Amtsführung der katholischen Geistlichen nichts Nachteiliges bekannt sei, ist nicht neu, sondern stand schon in den bisherigen Verwaltungsberichten, und sie stützt sich darauf, dass in dem Schema, das den Regierungsstatthaltern für die Abfassung ihrer Amtsberichte zugestellt worden ist, eine bezügliche

Frage enthalten ist. Die Regierungsstatthalter sollen auch der Amtsführung und dem Verhalten der Geistlichkeit ihre Aufmerksamkeit schenken und hierüber in den alljährlichen Berichten eine Bemerkung anbringen. Wenn daher im Staatsverwaltungsbericht hierüber einiges gesagt ist, so steckt durchaus keine Tendenz dahinter.

Der Bericht der Direktion des Gemeinde- und Kirchenwesens wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Baudirektion.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat zum Bauwesen keine eigentlichen Bemerkungen zu machen. Sie weist nur darauf hin, dass nach dem Budget eine bedeutende Summe auf dem Vorschusskonto hätte amortisiert werden sollen und zwar für Hochbauten Fr. 150,000, für Strassenbauten Fr. 50,000 und für Wasserbauten Fr. 100,000, also im ganzen Fr. 300,000. Nun konnten aber diese Fr. 300,000 nicht nur nicht amortisiert werden, sondern es hat sich auf dem Vorschusskonto eine Vermehrung um Fr. 38,000 ergeben. Nun ist bereits mitgeteilt worden, dass die Regierung beschlossen hat, aus dem Ueberschuss von 1896 eine Spezialreserve von Fr. 500,000 für 1897 auszuscheiden. Die Staatswirtschaftskommission ist nun allerdings der Meinung, dass diese Spezialreserve für die Bedürfnisse von 1897 verwendet werden soll, dass aber für den Fall, dass etwas Erkleckliches übrig bleibt, dieser Ueberschuss zu Abschreibungen auf dem Vorschusskonto dienen soll. Könnte die budgetierte Summe von Fr. 300,000 verwendet werden, so würden sich die Vorschüsse auf den Hochbauten auf ungefähr $\frac{1}{2}$ Million reduzieren, während die Vorschüsse auf Wasser- und Strassenbauten vollständig abgeschrieben werden könnten.

Was das Vermessungswesen betrifft, so wurde im letztjährigen Bericht der Staatswirtschaftskommission darauf hingewiesen, dass viele Gemeinden mit ihren Vermessungsarbeiten im Rückstand seien. Im Jahre 1897 wurden nun verschiedene Gemeinden zur Neuvermessung ausgeschrieben, so dass in dieser Beziehung im Bericht für 1897 eine bedeutende Besserung wird verzeichnet werden können. Die Staatswirtschaftskommission hofft, es werde der Direktion gelingen, auch die letzten im Ausstand befindlichen Gemeinden im Laufe des Jahres 1898 zur Vermessung zu bringen.

In Bezug auf das Eisenbahnwesen hat die Staatswirtschaftskommission keine Bemerkung zu machen. Sie beantragt Genehmigung des Berichtes der Baudirektion.

Will. Ich erlaube mir ein kleines Anbringen in Bezug auf die Juragewässerkorrektur. Dieselbe giebt seit einer Reihe von Jahren im Bericht zu keinen besonderen Bemerkungen mehr Anlass. Das grosse Unternehmen ist durchgeführt und abgeschlossen und zwar in einer ganz ausserordentlich gelungenen Weise, so dass die beteiligte Gegend allen Grund hat, sich mit den Vorteilen, welche die Unternehmung brachte, zufrieden zu erklären. Indes bestehen doch noch einige

Uebelstände von weniger grosser Bedeutung und von denen man annehmen darf, dass sie demnächst beseitigt oder wenigstens gemildert werden können. Es betrifft dies die ganz ausserordentlich grossen Schwankungen des Wasserstandes im Bielersee. Der Plan für die Juragewässerkorrektur hat allerdings für das Becken des Bielersees Niveauschwankungen zwischen der Cote 431,30 Meter und der Cote 434 Meter, also Schwankungen von 2,70 Meter, in Aussicht genommen. Die Hochwassercote ist seit Durchführung der Juragewässerkorrektur ein einziges mal erreicht worden. Die Schwankungen betragen bloss etwas zu 2 Meter; allein sie stellen sich alljährlich mehrmals ein und haben verschiedene Unannehmlichkeiten im Gefolge. Der grosse Nachteil der Hochwasserstände besteht darin, dass die Strandbodgebiete, die mit vielen Opfern zur Kultur herangezogen worden sind, teilweise überschwemmt werden, wodurch ihr Wert illusorisch wird. Diese alljährlich mehrmals überschwemmten Strandbodgebiete belaufen sich auf viele Hunderte von Jucharten, und ihr Wert ist ein sehr grosser. Andererseits haben die Niederwasserstände den grossen Nachteil, dass der Bielersee und seine Zu- und Abflüsse, die Aare und die Zihl, zur Schifffahrt fast gar nicht benutzt werden können. Die grossen Niveauschwankungen machen die Anlage von Landungsstellen unmöglich, namentlich auf dem rechten Ufer, wo sich das Ufer zwischen Hoch- und Niederwasser um mehrere hundert Meter verschiebt. Die Niveauschwankungen der letzten Zeit, um einige Zahlen mitzuteilen, sind folgende. Am 17. Oktober stieg das Wasser bis auf 433,38 Meter. Nach Eintritt trockenen Wetters sank das Wasser sofort zurück und stand am 21. Oktober auf 431,45 Meter. Wir hatten also innerhalb weniger Tage eine Niveaudifferenz von nahezu 2 Meter. Nun leiden unter diesen Zuständen nicht nur die Anwohner des Bielersees, sondern auch diejenigen der obern Gewässer, des Neuenburger- und des Murtensees, und die Behörden von Neuenburg, Freiburg und Waadt machen seit Jahren bei den Bundesbehörden Anstrengungen, es möchten am Ausfluss des Bielersees neue Stauvorrichtungen angebracht werden, um den Niederwasserstand des Sees bedeutend zu erhöhen, und zwar ist von einer Erhöhung um 1 Meter und mehr die Rede. So sehr man einverstanden sein könnte, dass das Niederwasser nicht so tief zurückgeht, so gross sind andererseits bei uns die Befürchtungen, dass mit der Erhöhung des Niederwasserspiegels auch das Risiko der Hochwasserstauungen ein bedeutend grösseres sein wird. Die Aare ist grossen Schwankungen unterworfen. Sie bringt im Minimum 50 bis 60 Sekundenkubikmeter, kann aber innerhalb sehr kurzer Zeit bis auf Wassermengen von 1500 Kubikmeter ansteigen. Dies hat zur Folge, dass das Becken des Bielersees innerhalb weniger Stunden um einen bis zwei Meter ansteigt, und nun ist selbstverständlich, dass wenn das Niederwasser weniger tief ist, die Aufnahmefähigkeit des Seebeckens geringer wird und infolgedessen der Hochwasserspiegel höher ansteigt. Sollte dem Begehren der obern Kantone seitens der Bundesbehörden entsprochen werden, so laufen die Anwohner des Bielersees das Risiko, alle Augenblicke durch grosse Ueberschwemmungen heimgesucht und schwer geschädigt zu werden. Das Bestreben muss deshalb dahin gehen, diese grossen Schwankungen zu vermindern, einerseits dadurch, dass vielleicht mittelst Stauvorrichtungen am Ausfluss des Bielersees der Niederwasserstand etwas höher gehalten

wird, anderseits dadurch, dass man eine Garantie schafft, dass die plötzlich eintretenden Hochwasser ungefähr im Verhältnis zum Zufluss wieder abfliessen können. Ich bringe diesen Gegenstand hier zur Sprache, damit die Regierung für den Fall, dass demnächst solche Verhandlungen zwischen Bund und Kantonen in Gang kommen sollten, die bernischen Interessen nach dieser Richtung hin mit allem Nachdruck wahre. Ich glaube allerdings, dass man gegen die Erhöhung der Niederwasser keine Einwendung erheben darf, indem dadurch die Möglichkeit der Schifffahrt, der Anlage von Badeanstalten etc. geschaffen wird. Anderseits aber müssen wir darauf dringen, dass in Bezug auf die Abflussverhältnisse ganz bedeutende und vollständig hinreichende Verbesserungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand eintreten.

Morgenthaler, Baudirektor. Die Regierung der Wasserstände, nicht nur am Bielersee, sondern auch am Thuner- und Brienersee, giebt zu beständigen Verhandlungen zwischen den Beteiligten und den Behörden Anlass. Die Interessen sind eben verschieden, und es werden sehr verschiedene Lösungen als die richtigen vorgeschlagen. Richtig ist, dass in letzter Zeit auch bezüglich des Bielersees Reklamationen eingelangt sind und zwar von Seite der Neuenburger Dampfschiffahrtsgesellschaft durch das Organ der freiburgischen Regierung. Die daherige Untersuchung hat aber ergeben, dass die Bedienung der Schleusen am Bielersee eine durchaus korrekte, dem Reglement entsprechende war. Dagegen schweben, wie Herr Will richtig bemerkt hat, vor den Bundesbehörden Verhandlungen in Bezug auf eine Abänderung dieses Reglements, und ich will die Winke, welche Herr Will der Regierung in Bezug auf diese Verhandlungen giebt, gerne so gut wie möglich berücksichtigen.

Will. Ich habe noch ein weiteres Anliegen an die Baudirektion; es betrifft dies den Eisenbahnübergang zwischen Biel und Nidau. Seit einer längeren Reihe von Jahren finden Sie in den Staatsverwaltungsberichten einen kleinen Passus, dass zwischen den Staatsbehörden und den Verwaltungsorganen der Jura-Simplon-Bahn Verhandlungen auf Beseitigung der dortigen Uebelstände stattgefunden haben und dass Aussicht vorhanden sei, diese Uebelstände zu beseitigen. Auch im Bericht von 1896 ist dies wieder zu lesen. Nun ist die Staatsstrasse, die aus dem Seeland über Nidau nach Biel führt, eine sehr stark befahrene, indem sich eine ganze grosse Landesgegend derselben für ihren Verkehr mit Biel bedienen muss. Der Verkehr auf derselben ist ferner in enormer Weise gestiegen infolge Verlegung des Güterbahnhofes; der ganze Güterverkehr der Stadt Biel bewegt sich über diesen Niveauübergang. Die Strasse wird hier von den beiden Eisenbahnlinien nach dem Jura und nach Neuenburg gekreuzt, und es passieren hier täglich wohl über 100 regelmässig kursierende Züge. Ferner führen über die Strasse zwei Manövergeleise, die Tag für Tag sehr fleissig benützt werden, so dass die Strasse nahezu während der halben Zeit abgesperrt ist. Auf der Strasse, die sowieso für den grossen Fuhrwerkverkehr zu schmal ist, kursiert auch noch die Pferdebahn, und beim Eisenbahnübergang verengert sich die Strasse zudem auf 5,5 oder höchstens 6 Meter. Es sind verschiedene Versuche unternommen worden, diesen Uebelstand zu beseitigen, bis jetzt mit negativem Er-

folg. In letzter Zeit ist nun, wie mir zufällig bekannt wurde, ein neuer Plan vorgelegt worden, der, soweit mir eine Prüfung möglich war, allerdings die Uebelstände beseitigen würde. Es ist eine Unterführung der Strasse projektiert. Die Strasse soll etwas über 7 Meter breit werden mit beidseitigen Trottoirs von 3 Meter. Es scheint mir, es sollte möglich sein, sich auf diesen Plan zu einigen. Kleinere Interessenfragen, die mit dieser Angelegenheit verknüpft sind, sollten vor der grossen Lösung zurücktreten. Nachdem die Jura-Simplon-Bahn den guten Willen gezeigt hat, diese Angelegenheit zu einer befriedigenden Lösung zu bringen, sollte auch seitens der Behörden alles gethau werden, um diese Angelegenheit möglichst zu fördern, und dies ist der Grund, weshalb ich die Sache hier zur Sprache bringe. Die vorhandenen Uebelstände bestehen nicht nur in einer Verkehrsbelästigung, sondern bilden für alle Passanten eine fortwährende Gefahr. Unter allen Umständen scheint mir, die Staatsbehörden dürfen kategorisch darauf dringen, dass diese Staatsstrasse nicht zu Manövriervzwecken benutzt werden und an dieser besonders gefährdeten Stelle auch nicht eingengt werden darf.

Morgenthaler, Baudirektor. Ich kann in Bezug auf diese Angelegenheit folgendes mitteilen. Die Jura-Simplon-Bahn hat im Laufe dieses Sommers ein Projekt für eine Strassenunterführung vorgelegt, und nachdem die Gemeinden Biel und Nidau ihre Ansicht darüber geäussert hatten, fand ein Augenschein statt, bei welchem sowohl die beiden Gemeinden als der Kanton und das Eisenbahndepartement vertreten waren. Gestützt hierauf ist das Projekt ergänzt worden, und die bezügliche Vernehmlassung des Regierungsrates ist schon vor einiger Zeit an das Eisenbahndepartement abgegangen. Es ist, so viel ich mich erinnere, namentlich eine etwas grössere Breite der Fahrstrasse und Beleuchtung des wahrscheinlich etwas finster werdenden Loches verlangt worden. Auch sollen Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass bei Hochwasser diese etwas sackartige Vertiefung der Strasse entwässert werden kann. Ich nehme an, dass das Eisenbahndepartement binnen kurzer Frist die Sache endgültig erledigen wird.

Der Bericht der Baudirektion wird genehmigt.

Bericht der Justizdirektion.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie erinnern sich, dass die Staatswirtschaftskommission letztes Jahr das Postulat stellte, die Regierung sei eingeladen, in Ausführung des Art. 40 der Verfassung einen Gesetzesentwurf über Einführung eines Verwaltungsgerichtes auszuarbeiten und dem Grossen Rate vorzulegen. Es ist nun vom Herrn Justizdirektor mitgeteilt worden, dass ein bezüglicher Entwurf bereits ausgearbeitet ist und im Laufe des Winters dem Grossen Rate zur Beratung zugestellt werden kann. Ebenso sind die Entwürfe für die Revision der Tarife über die Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien fertiggestellt. Vom Regierungsrat sind dieselben zwar noch nicht behandelt, doch wird dies in allernächster Zeit geschehen.

Schon vor vielen Jahren machte die Staatswirtschaftskommission darauf aufmerksam, dass eine Neuanlage der Gesetzessammlung dringend nötig sei, und es ist damals der Regierung ein bezüglicher Auftrag erteilt worden. Wiederholt wurde Nachfrage gehalten, in welchem Stadium sich diese Angelegenheit befinde und bei Anlass unserer Besprechung mit dem Herrn Justizdirektor wurde uns mitgeteilt, dass diese Arbeit in der letzten Zeit sehr stark gefördert worden sei. Es wurde eine juristische Autorität als Redaktor für die neue Gesetzessammlung bezeichnet, und es ist seither die Arbeit so gefördert worden, dass 35 Gesetzbände vollständig gesichtet und geordnet sind. Es ist anzunehmen, dass im nächsten Frühling eine bezügliche Vorlage den Behörden unterbreitet werden kann. Es wird dabei die Frage zu prüfen und zu entscheiden sein, ob die neue Gesetzessammlung nur die kantonalen oder auch die eidgenössischen Erlasse enthalten soll. Der Herr Justizdirektor scheint der Meinung zu sein, es würde sich empfehlen, nur die kantonalen Erlasse aufzunehmen, namentlich mit Rücksicht darauf, dass ein eidgenössisches Rechtsbuch in Aussicht steht, das die eidgenössischen Gesetze enthalten wird. Man würde also einerseits die kantonale Gesetzessammlung haben, die nur die kantonalen Gesetze, Verordnungen und Dekrete enthielte und dadurch handlicher würde, und auf der andern Seite das eidgenössische Rechtsbuch, das die eidgenössischen Vorschriften enthält. In der kantonalen Gesetzessammlung würde jeweilen auf die einschlägigen eidgenössischen Gesetze verwiesen. Ich würde mich mit einer solchen Lösung sehr gerne zufrieden geben, wir haben aber die Angelegenheit in der Staatswirtschaftskommission besprochen und bei diesem Anlass haben einzelne Mitglieder gefunden, die Frage sei so wichtig, dass den Mitgliedern des Grossen Rates Gelegenheit geboten werden sollte, sich darüber auszusprechen.

Wir beantragen Ihnen, den Bericht der Justizdirektion zu genehmigen und ebenso denjenigen des Obergerichts und des Generalprokurators. Was den Bericht des Obergerichts betrifft, so erinnern Sie sich, dass die Kommission im letzten Berichte darauf hingewiesen hat, dass das Gesetz über die Patenttaxen der Handelsreisenden durch die zuständigen Richter nicht in zweckmässiger, den Intentionen des Gesetzgebers entsprechender Weise zur Anwendung gelange und dass infolgedessen der Ertrag der Taxen nicht der gewünschte sei. Es hat sich nun ergeben, dass im laufenden Jahre eine bedeutende Besserung zu konstatieren ist. Während vom 1. Januar bis 30. September 1896 der Reinertrag sich nur auf Fr. 33,500 bezifferte, beträgt er im nämlichen Zeitraum 1897 Fr. 43,050, also ungefähr Fr. 10,000 mehr.

Kläy, Justizdirektor. Was die Entwürfe betreffend die Tarife der Amts- und Gerichtsschreibereien anbetrifft, so habe ich nur die Bemerkung zu machen, dass die Regierung die beiden Entwürfe durchberaten hat und dieselben infolgedessen auch von der grossrätlichen Kommission, an deren Spitze Herr Grossrat Wyss steht, in Beratung gezogen werden können.

Was die Revision der Gesetzessammlung anbetrifft, so habe ich auf die Frage der Staatswirtschaftskommission folgendes zu antworten. Die Justizdirektion geht allerdings, in Verbindung mit dem Redaktor, von der Ansicht aus, es sei ein Gebot der Einfachheit, in die revidierte Gesetzessammlung nur die bernischen Er-

lasse aufzunehmen. Wer unsere gegenwärtige Gesetzessammlung kennt, weiss, mit welchen Schwierigkeiten es verbunden ist, darin Nachschlagungen zu machen, namentlich für solche Leute, die hieran nicht sehr gewöhnt sind. Diese Schwierigkeiten rühren namentlich davon her, dass in den nämlichen Bänden, kunterbunt durcheinander gewürfelt, kantonale und eidgenössische Erlasse enthalten sind. Man hat nun gefunden, das Nachschlagen werde bedeutend erleichtert, wenn man in die Gesetzessammlung nur die kantonalen Gesetze, Dekrete und Verordnungen aufnehme, indem in diesem Falle die 35 Bände der gegenwärtigen Gesetzessammlung auf etwa 10 Bände zusammenschmelzen werden. Selbstverständlich dürfen wir die eidgenössischen Erlasse nicht unberücksichtigt lassen, und man glaubt, in dieser Beziehung könnte man sich folgendermassen behelfen. Durch den Chef des eidgenössischen Justizdepartements wurde der Justizdirektion bekannt, dass man beabsichtigt, eine besondere Sammlung der eidgenössischen Gesetze, ein sogenanntes eidgenössisches Rechtsbuch herauszugeben. Wir fanden nun, wenn der Bund diese Druckkosten auf sich nehmen wolle, so wäre es vielleicht das einfachste, wenn der Kanton Bern die nötigen Exemplare dieses eidgenössischen Rechtsbuches erwerben und für diejenigen bereit halten würde, welche auch die eidgenössische Sammlung zu haben wünschen. Selbstverständlich würde dies für uns eine bedeutende Ersparnis an Druckkosten bedeuten, und die Justizdirektion hat geglaubt, es könne damit der Anregung der Staatswirtschaftskommission Rechnung getragen werden, dahingehend, es möchten auf den Druckkosten Ersparnisse angestrebt werden. Es hat auch etwas Stossendes, dass der Bund einerseits die sämtlichen eidgenössischen Erlasse drucken lässt und andererseits die Kantone diese unnötigen Druckkosten auch noch auf sich laden. Man darf doch behaupten, dass die grosse Mehrzahl derjenigen im Kanton Bern, welche die Gesetzessammlung konsultieren wollen, meistens nach kantonalen und nur ausnahmsweise nach eidgenössischen Erlassen suchen werden. Infolgedessen glauben wir, es sei einfacher und auch bedeutend billiger, in unserer Gesetzessammlung nur die kantonalen Erlasse zu berücksichtigen. Es wäre das übrigens eine Frage, die sehr geeignet wäre, einmal im Schosse der Staatswirtschaftskommission, in Anwesenheit der interessierten Direktion, noch des Nähern besprochen zu werden, und es wäre auch wünschenswert, dass die Staatswirtschaftskommission von dem bereits durchgearbeiteten Material Kenntnis nehmen würde. Ich möchte deshalb wünschen, der Grosse Rat möchte diese Frage heute nicht etwa in ganz bindender Weise entscheiden. Müsstens die bereits gesichteten 35 Bände auch noch durchgearbeitet werden, soweit die eidgenössischen Erlasse in Frage kommen, so könnte die Justizdirektion nicht zusichern, wie sie es gethan hat, dass im Frühjahr dem Grossen Rate eine Vorlage gemacht werden kann.

Dürrenmatt. Der Grosse Rat hat in den 80er Jahren, als er sich mit Beschwerden betreffend die Angelegenheiten der Kantonalbank und die von derselben erlittenen Verluste zu befassen hatte, beschlossen, es sei das Verantwortlichkeitsgesetz, das aus den 50er Jahren stammt und eher zum Schutz der fehlbaren Beamten statt zur Bestrafung derselben eingerichtet ist, revidiert werden. Dieser Beschluss war der Hauptinhalt der Antwort an die damaligen Petitionäre. Im Jahre 1892

wurde bei Beratung der neuen Verfassung in der grossen Kommission dieses mangelhafte Gesetz bei Anlass von Art. 17 der Verfassung neuerdings zur Sprache gebracht, und es war bereits beschlossen, einen Artikel aufzunehmen, wonach die Revision des Verantwortlichkeitsgesetzes unverzüglich stattfinden solle. Der damalige Justizdirektor, Herr Lienhard, hat sich diese etwas imperatorische Redeweise verboten und versprochen, er werde sowieso dafür sorgen, dass die Revision sofort an die Hand genommen werde. Nun sind seither schon eine Anzahl Jahre verflossen, ohne dass man von irgendwelchen Veranstaltungen zur Revision des Gesetzes etwas gehört hat. Ich möchte deshalb den Wunsch aussprechen, die Justizdirektion möchte dieses alte Postulat nicht aus den Augen lassen und mit der Revision nicht zuwarten, bis eines Tages wiederum ähnliche Unregelmässigkeiten in der Staatsverwaltung, wie wir sie hie und da schon erlebt haben, zum Vorschein kommen. Es ist das ein Werk, das man ich möchte sagen im Frieden machen soll; es soll nicht ein Gelegenheitsgesetz werden. Ich halte deshalb eine Zeit der Ruhe und der Ordnung in der Staatsverwaltung, wie wir uns gegenwärtig einer solchen erfreuen, für viel geeigneter zur Vornahme einer solchen Revision. Wenn ich diesen Wunsch äussere, so will ich damit durchaus nicht den guten Willen der Justizdirektion in Frage stellen. Ich möchte im Gegenteil anerkennen, dass nun der Entwurf für einen Verwaltungsgerichtshof endlich, wie es scheint, vorgelegt werden kann. Es wird mir deshalb nicht verübelt werden, wenn ich heute an dieses alte Postulat erinnere.

M. Boinay. Il s'agit de savoir si le nouveau recueil de lois doit contenir non seulement les lois cantonales, mais aussi les lois fédérales. La question est très importante et mérite bien d'être discutée devant le Grand Conseil.

Pour les juristes, les hommes de barreau, les avocats, les notaires, il est évident qu'une collection de lois cantonales, de décrets, d'ordonnances, suffirait, car ces messieurs peuvent se procurer facilement les lois fédérales: ils les ont presque tous en double. Mais il n'en est pas de même pour les simples particuliers qui, pour consulter les lois, s'en vont au conseil communal, municipal. Si donc vous décidez de ne plus insérer dans le recueil que les lois cantonales, ordonnances et décrets, vous privez par le fait même la plupart de nos concitoyens de la possibilité de consulter les lois fédérales; il leur faudra du moins recourir aux offices du notaire, d'où des frais que l'on peut facilement leur épargner en publiant les lois fédérales à côté des lois cantonales. — C'est le vœu que je me permets d'exprimer.

Kläy, Justizdirektor. Ich möchte nur den Wunsch wiederholen, die Staatswirtschaftskommission möchte der Justizdirektion Gelegenheit geben, mit derselben in dieser Frage eine nähere Besprechung abzuhalten.

Bühler, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Diesem Wunsche wird natürlich entsprochen werden. Eine Delegation der Staatswirtschaftskommission wird sich, so bald sie die nötige Zeit findet, auf das Bureau des Redaktors begeben, um sich ein Bild der bereits ausgeführten Arbeiten zu machen, und sie wird hierauf den Herrn Justizdirektor sehr gerne zu einer Besprechung im Schosse der Staatswirtschaftskommission einladen.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1897.

Der Bericht der Justizdirektion wird genehmigt.

Bericht der Direktion des Innern.

a. Abteilung Volkswirtschaft.

Schmid, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zum Bericht der Direktion des Innern werden wichtige Bemerkungen nicht gemacht.

Schon vor einem Jahre hatten wir die Vorlage eines Dekretes betreffend Bildung einer Handels- und Gewerbekammer verlangt. Dieses Dekret wird nun im Laufe dieser Session behandelt werden können.

Aus dem Bericht der Direktion des Innern, Abteilung Volkswirtschaft, ist ferner ersichtlich, dass die Kosten für die gewerblichen Bildungsanstalten sich bedeutend vermehrt haben; allein der Grosse Rat wird mit der Staatswirtschaftskommission einverstanden sein, dass kaum eine andere Ausgabe des Staates so gute Wirkungen hervorzubringen geeignet ist, wie diese Opfer für das gewerbliche Bildungswesen. Ich erinnere an das Technikum in Burgdorf, an dasjenige in Biel, an die Uhrmacherschule, die Schnitzerschule, die Uhrmacherschule in Sumiswald. Ueberall zeigt sich der Trieb, sich in der gewerblichen Ausbildung zu vervollkommen. Ich mache bei diesem Anlass speziell auf die Lehrwerkstätten der Stadt Bern aufmerksam. Wir haben uns durch den Augenschein überzeugt, dass diese Schule in ihrem neuen Gebäude ausgezeichnet plaziert und sehr gut eingerichtet ist und ganz augenfällig gute Resultate erzielt. Ein Lehrling für Spenglerei, Schlosserei oder Schusterei wird hier in Bezug auf seine Leistungsfähigkeit unbedingt viel weiter gebracht, als wenn er seine Lehrzeit bei irgend einem Meister auf dem Land oder in der Stadt durchmacht, und ich möchte ganz speziell die landwirtschaftliche Bevölkerung auf dieses Institut aufmerksam machen, das auch von Lehrlingen vom Lande mehr benutzt werden sollte. Die betreffenden jungen Leute werden da zehnmal weiter kommen, als wenn sie eine Lehrzeit bei einem mindern Meister durchmachen. Ich mache auch darauf aufmerksam, dass mit der Schule ein Kosthaus verbunden ist, das vom Staat ebenfalls subventioniert wird. Die Landbevölkerung hat deshalb das Recht, hievon ebenfalls zu profitieren, womit die Bedenken wegen Unterbringung und Verköstigung der jungen Leute dahinfallen. Sollten die vom Land kommenden Mitglieder des Grossen Rates gelegentlich um Rat gefragt werden, wo man einen Lehrling unterbringen könnte, so möchte ich ihnen sehr empfehlen, an diese Lehrwerkstätten zu denken.

In letzter Zeit konnte man in den Zeitungen lesen, die neue Kaminfegerordnung sei für ein weiteres Jahr in Kraft erklärt worden. Ich brauche hier nicht zu erwähnen, dass man sich auf dem Land — wie es in der Stadt ist, weiss ich nicht — überall beklagt, die neuen Tarife seien für ländliche Verhältnisse entschieden zu hoch. Die Staatswirtschaftskommission hat mich beauftragt, hier die Hoffnung auszusprechen, dass der Tarif im Sinne einer Reduktion revidiert werde.

Eine letzte Bemerkung betrifft die landwirtschaftliche Statistik, und ich wünsche, dass diese Bemerkung von gewisser Seite nicht falsch aufgefasst werden möchte. Diese Statistik ist eine Arbeit, die unbedingt

anzuerkennen ist. Allein man musste sich überzeugen, dass dieselbe Zahlen enthält, die nicht richtig sind. Der Fehler liegt jedoch nicht am Verfasser der Arbeit, sondern ist in den Gemeinden draussen zu suchen, an die sich der Statistiker wenden muss, um die nötigen Daten zu erhalten. Als Beispiel sei angeführt, dass in einzelnen Gemeinden die in der Nähe befindlichen Brennereien ein viel grösseres Quantum Kartoffeln bezogen, als in der Statistik als Gesamtproduktion angegeben ist. Das statistische Bureau ist also von den Vertrauensmännern in den Gemeinden durch falsche Angaben irreführt worden. Nun ist den Herren ganz gut bekannt, wie es in dieser Beziehung etwa geht. Das statistische Bureau schickt ein Schema und wünscht, man möchte ihm die und die Angaben machen. Nun kommt es wahrscheinlich häufig vor, dass man auf der Gemeindeschreiberei einfach nachsieht, was man das letzte Jahr angegeben habe und dann aufs Geratewohl eine Zahl einsetzt. Die Leute sagen eben, wenn sie genaue Zahlen angeben wollten, so müssten sie 8 oder 14 Tage lang in der Gemeinde umherlaufen, um genaue Erhebungen zu machen. Die Staatswirtschaftskommission glaubt nun, man sollte für diese Erhebungen den betreffenden Personen eine kleine Entschädigung ausrichten. In diesem Falle wären dieselben weit mehr verpflichtet, genaue Angaben zu machen und dem Direktor des statistischen Bureaus nicht in den Tag hinein Zahlen anzugeben, die absolut keinen Wert haben.

v. Steiger, Direktor des Innern. Was den Wunsch bezüglich des Kaminfegetarifs betrifft, so schlägt die Staatswirtschaftskommission mit dieser Bemerkung eine offene Thüre ein. Die Revision des Tarifs ist schon jetzt beschlossene Sache, und er wurde ja seiner Zeit überhaupt nur provisorisch in Kraft gesetzt. Die Veranlassung zu dem neuen Tarif ist folgende: In der Stadt Bern trat eine Lohnbewegung der Kaminfegegessen ein, indem sie erklärten, mit den gegenwärtigen Löhnen nicht mehr auskommen zu können. Die Kaminfegemeister erklärten ihrerseits, sie seien noch an den Gebührentarif von 1819 gebunden, und es werden wohl alle hier anwesenden Herren zugeben müssen, dass dieser Tarif vom Jahre 1819 angesichts des total veränderten Geldwertes nicht länger Anwendung finden konnte. Die städtische Polizeibehörde hat daher einen neuen Tarif ausgearbeitet, der zunächst den veränderten Verhältnissen der Stadt Rechnung getragen hat. Dieser städtische Tarif wurde von der Regierung genehmigt, und es sind aus der Stadt hierüber keine Klagen laut geworden. Eine natürliche Folge dieses neuen Tarifes für die Stadt war nun aber eine ziemliche Ungleichheit zwischen Stadt und Land. Die Kaminfege auf dem Lande, die Meister sowohl wie die Arbeiter, fanden, sie stellen sich nun zu ungünstig, und mehr und mehr trat die Neigung zu Tage, nach der Stadt zu ziehen; denn da der Kaminfegeberuf seit einer Anzahl von Jahren ein absolut freier ist, so kann sich jeder als Kaminfege etablieren, der sich über technische Tüchtigkeit und Vertrauenswürdigkeit ausweist. Der kantonale Kaminfegemeisterverband sah sich deshalb veranlasst, die Sache zu beraten, und er kam zum Schluss, es sei überhaupt für den ganzen Kanton eine Revision des Tarifs von 1819 vorzunehmen. Wir legten die Sache der Regierung vor mit dem Antrag, den für die Stadt Bern angenommenen Tarif provisorisch für ein Jahr auch kantonale einzuführen, um hierauf, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, zu einer definitiven Ordnung

der Angelegenheit zu schreiten. Dies wäre nun schon längst geschehen, wenn nicht unterdessen die Kaminfegefrage auf eidgenössischem Boden anhängig gemacht worden wäre. Es langte nämlich Ende 1896 oder anfangs 1897 beim Bundesrat ein Rekurs eines Kaminfegeisters in Cham ein, der gegen die Regierung von Zug Beschwerde führte, weil sie ihn nicht als selbständigen Kaminfegemeister anerkennen wollte. Im Kanton Zug existiert, wie in den meisten Kantonen der Schweiz und wie auch im Kanton Bern, mit Ausnahme der Stadt, im Kaminfegewesen die Ordnung, dass für bestimmte Bezirke bestimmte Kaminfege gewählt werden. Der Kaminfege in Cham ging dagegen vom Grundsatz aus, der Kaminfegeberuf sei nicht eine Beamtung, sondern ein freies Gewerbe und es dürfe sich daher jeder etablieren und dieses Gewerbe ausüben. Der Bundesrat gab ihm recht und lud die Regierung von Zug ein, ihre kantonale Ordnung in diesem Sinne zu revidieren. Die Regierung von Zug rekurrierte gegen diesen Entscheid an die Bundesversammlung, und der Rekurs war im Oktober abhin, als das Provisorium für den neuen Tarif ablief, noch nicht entschieden. Vor dem Entscheid über diesen Rekurs konnten wir aber die schon längst projektierte und im Druck befindliche Kaminfegeordnung nicht erlassen, da es darauf ankommt, ob die Bundesversammlung erklärt, der Kaminfegeberuf sei ein freies Gewerbe, oder aber ob sie sagt, der Kaminfege übe allerdings ein Gewerbe aus, aber er sei zugleich ein Organ der Feuerpolizei und zwar ein sehr wichtiges Organ, indem der Kaminfege speziell geeignet ist, allfällige Mängel in den Feuerungseinrichtungen zu entdecken und zur Anzeige zu bringen. Der Rekurs ist nun seither, jedoch erst nach der Verlängerung des Provisoriums, entschieden worden und zwar in dem von uns gewünschten Sinn. Die Bundesversammlung hat der Regierung von Zug recht gegeben und erklärt: die Kantone sind befugt, den Kaminfegeberuf als Beamtung und die Kaminfege als Organe der Feuerpolizei zu bezeichnen und infolgedessen bestimmte Kreise zu bilden, für die bestimmte Kaminfege gewählt werden. Nunmehr haben wir einen sichern Boden, und die Direktion des Innern wird in allernächster Zeit die Kaminfegeordnung dem Regierungsrate vorlegen. In Verbindung damit wird auch die Tarifrfrage geregelt und ich kann nur bestätigen, dass uns vom Land zahlreiche Klagen über die Anwendung des neuen Tarifs zugekommen sind. Wir kamen sogar in den Fall, einzelne Klagen sofort untersuchen zu lassen, wobei sich herausstellte, dass nicht immer der Tarif an sich schuld ist, sondern die Art und Weise, wie die Kaminfege denselben auslegen. Es hat sich speziell ein Kaminfege im Oberland in dieser Beziehung schwerer Uebertretungen schuldig gemacht, weshalb er auch eingestellt und dem Richter überwiesen wurde. Allein abgesehen hiervon haben wir uns doch überzeugt, dass der aufgestellte Tarif nicht in allen Teilen zugleich für ländliche und städtische Verhältnisse passt. Es ist z. B. klar, dass das Ausbrennen eines Kamins sehr verschiedene Arbeit und Mühe verursacht, je nachdem es sich um ein drei- oder vierstöckiges Haus in der Stadt oder um ein einfaches ein- oder höchstens zwei-stöckiges Haus auf dem Land handelt, so dass es nicht richtig wäre, an beiden Orten die gleiche Gebühr anzusetzen. So giebt es noch andere Positionen, in Bezug auf die ein Minimum und ein Maximum aufgestellt werden muss. Die Direktion des Innern beabsichtigt

nun, bevor sie den Tarif dem Regierungsrate vorlegt, einige Sachverständige vom Lande zu besammeln — Regierungsstatthalter und andere Personen, die ein Urteil abzugeben geeignet sind, sowie auch eine Vertretung der Kaminfeger — um einen billigen Anforderungen entsprechenden und die verschiedenartigen Verhältnisse berücksichtigenden Tarif aufzustellen.

Was die Bemerkung betreffend die landwirtschaftliche Statistik anbelangt, so kann ich nur wiederholen, was ich schon früher bei gleichem Anlass sagte, nämlich, dass weder der Vorsteher des statistischen Bureaus, noch die Direktion des Innern sich einbildet, dass die Arbeiten des Bureaus ganz unfehlbare seien. Wir haben immer anerkannt, dass die einlangenden Antworten an Mängeln leiden; aber wir können auch konstatieren, durch Vergleichung mit früheren Publikationen, dass es schon erheblich gebessert hat und dass speziell die Mitteilungen über landwirtschaftliche Verhältnisse aus einer schönen Anzahl Gemeinden von fleissiger Arbeit zeugen. In anderen Gemeinden, wo man die Sache oberflächlich nimmt und der Gemeindeglieder einfach irgend eine Zahl einsetzt, liegt der Fehler daran, dass die Gemeindebehörden nicht daran denken, irgend eine geeignete Persönlichkeit, die sicher überall zur Verfügung steht, beizuziehen. Wir haben die Gemeinden jedes Jahr darauf aufmerksam gemacht, es möchte ein gebildeter Landwirt, ein Mitglied der im Kanton Bern zahlreich bestehenden landwirtschaftlichen Vereine, der Zweigvereine der ökonomischen Gesellschaft beigezogen werden. Man muss nur die vorhandenen Kräfte suchen und am richtigen Ort verwenden, und wo dies geschieht lauten auch die Berichte viel zuverlässiger. Ich kann daher den vom Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission ausgesprochenen Wunsch nur bekräftigen und wiederholen, die Gemeindebehörden möchten dieser Arbeit mehr Aufmerksamkeit zuwenden; denn dass es von erheblichem Nutzen ist, wenn wir alljährlich ein klares Bild der Produktion unseres Landes bekommen, brauche ich wohl nicht näher nachzuweisen.

Demme. Ich möchte den Herrn Direktor des Innern über zwei Punkte um Auskunft bitten und eventuell im Anschluss daran zwei Wünsche aussprechen. Der eine Punkt betrifft die Zeichnungsschule in Heimberg. Sie wissen, dass man schon seit Jahren davon gesprochen hat, diese Zeichnungsschule zu reorganisieren im Sinne der Schaffung einer eigentlichen Musterwerkstätte. Man hat zu diesem Zweck einige Töpfer ins Ausland geschickt, um sie dann in dieser neu zu gründenden Musterwerkstätte zu verwenden. Diese Gesellen haben ihre Studien beendet und sollten nun in Heimberg Verwendung finden können. Nun sagt der Bericht der Direktion des Innern: «Mit dieser Angelegenheit geht es vorwärts, wenn auch nur langsam, da es schwer hält, sämtliche Töpfer der Gegend zum gemeinsamen Unternehmen heranzubringen.» Ich habe das Gefühl, der Fehler liege vielleicht an einem andern Ort. Die betreffende Gegend ist arm, und wenn der Staat nicht etwas beiträgt, so riskieren wir, dass diese schöne Industrie geradezu zu Grunde geht. Ich möchte deshalb um Auskunft bitten, wie es in dieser Beziehung steht. Ich glaube, der Staat sollte mithelfen, damit diese Musterwerkstätte so rasch wie möglich in Thätigkeit tritt und die ausgebildeten Töpfer nicht anderswo angestellt werden.

Ein anderer Punkt betrifft die kunstgewerbliche

Abteilung der Kunstschule Bern. Diese kunstgewerbliche Abteilung war bisher ein Appendix der Kunstschule und konnte nicht recht prosperieren. Seit einiger Zeit ist sie nun im neuen Gewerbemuseum untergebracht und befindet sich dort sehr wohl; allein es ist durchaus nötig, dass sie auf eigene Füße gestellt und eine selbständige staatliche Anstalt wird. Ich bin überzeugt, dass eine selbständige Kunstgewerbeschule ohne Beeinträchtigung der Handwerkerschule blühen und gedeihen und auch aus anderen Kantonen besucht werden wird. Es giebt in Basel, Luzern, Zürich, Genf solche Kunstschulen und auch das Technikum in Biel besitzt eine kunstgewerbliche Abteilung. Die hiesige kunstgewerbliche Abteilung sollte daher zu einer staatlichen Anstalt erhoben werden, und ich möchte bitten, auch über diesen Punkt Auskunft zu geben.

Gugger. Vor zwei Jahren hat der Grosse Rat ein Dekret betreffend die Ruhetage der Wirtschaftsbediensteten erlassen, und letztes Jahr habe ich mir bei Beratung des Staatsverwaltungsberichtes zu bemerken gestattet, dass das Dekret meines Wissens nicht gehörig durchgeführt werde. Ich habe damals den Wunsch ausgedrückt, es möchte dafür gesorgt werden, dass das Dekret zur allgemeinen Kenntnis gelange und in den Wirtschaften angeschlagen werde, damit der Wirt wisse, welchen gesetzlichen Bestimmungen er unterworfen ist, damit auch die Bediensteten erfahren, welche Rechte sie haben und damit auch die Gäste hieran erinnert werden und kontrollieren können, ob den Vorschriften nachgelebt wird. Der Herr Direktor des Innern hat mir damals mit einem Witz geantwortet, indem er sagte, man könne nicht hinter jede Kellnerin einen Polizisten stellen. Im Vorzimmer hat mir der Herr Direktor des Innern später allerdings zugegeben, ich habe recht und er werde dafür sorgen, dass meinem Wunsche Rechnung getragen werde. Nun muss ich leider konstatieren, dass dies nicht geschehen ist. Ich habe das Dekret noch in keiner Wirtschaft angetroffen, und es wird auch nicht in der Weise gehandhabt, wie es zu wünschen wäre. Ich habe wiederholt vernommen, dass sich einzelne Wirte gar nicht daran halten und dass namentlich neue Wirte keine Kenntnis von dem Dekret haben. Ich musste mir auch von vielen Kellnerinnen sagen lassen — als gewesenes Mitglied der Kommission habe ich ein Interesse daran, dass das Dekret ausgeführt wird und Sie werden mir daher diese Erkundigungen zu gute halten — dass sie nicht zu ihren Ruhetagen kommen, und es hat mir eine Kellnerin gesagt, sie könne nicht von sich aus den Wirt darauf aufmerksam machen, was er zu thun habe. Es sollte dafür gesorgt werden, dass die Kellnerinnen ihr Recht ohne weiteres erhalten und dasselbe nicht erst erbetteln müssen; das war der Wille des Grossen Rates bei Aufstellung des Dekrets. Ich möchte daher neuerdings den Wunsch wiederholen, es möchte dafür gesorgt werden, dass das Dekret in den Wirtschaften angeschlagen und so den Beteiligten zur Kenntnis gebracht wird und ihnen in Erinnerung bleibt; ferner möchte dafür gesorgt werden, dass dem Dekret auch wirklich nachgelebt wird.

Dr. Schwab. Was mich veranlasst, das Wort zu ergreifen, ist eine allgemeine Bemerkung, die sich an der Spitze des Abschnittes «Verwendung des sogenannten Alkoholzehntels» befindet, wo zu lesen ist: «Unser Bericht betreffend Verwendung des Zehntels

des bernischen Anteils am eidgenössischen Alkoholmonopolgewinn für das Jahr 1895 ist vom Bundesrat in seiner Botschaft an die Bundesversammlung vom 20. März des laufenden Jahres ohne besondere Bemerkungen reproduziert worden, woraus man schliessen darf, dass er die hierseitige Verwendung als eine der Vorschrift von Art. 32^{bis} der Bundesverfassung entsprechende ansieht. » Ich kann meinerseits nicht annehmen, dass die Art und Weise, wie man im Kanton Bern den Alkoholzehntel verwendet, den Wünschen entspreche, die der Bundesrat in dieser Beziehung geäussert hat. Der Bundesrat hat im Jahre 1892 ganz genau festgestellt, wie der Alkoholzehntel verwendet werden sollte. Er hat damals unter anderem gesagt: « Demnach können wir nicht statthaft finden, dass die Summen des Alkoholzehntels verwendet werden zu Korrekationsanstalten . . . » Ferner wurde vom Bundesrat speziell beanstandet « der Beitrag des Kantons Bern an sein Weiberarbeitshaus von Fr. 14,139. 55. » Diese Beanstandung des Bundesrates bleibt, weil sich der Bundesrat in seinem letzten Berichte gegenüber Neuenburg, das das Nämliche that, in gleicher Weise ausspricht: « Mit der von Neuenburg angeordneten Zuwendung des grössten Theils des Alkoholzehntels an eine Zwangsarbeitsanstalt . . . können wir uns nicht einverstanden erklären. » Die Ansicht des Bundesrates und der Bundesversammlung geht also dahin, der Alkoholzehntel solle nicht für Arbeitsanstalten verwendet werden. Wie steht es nun in dieser Beziehung heute im Kanton Bern? Seit Ausrichtung des Alkoholzehntels wurden demselben bedeutende Summen entnommen, um mehr oder weniger die gesamten Kosten der Weiberarbeitsanstalt zu bestreiten. Im Jahre 1891 wurden dem Alkoholzehntel zu diesem Zwecke Fr. 14,000, im Jahre 1896 dagegen nicht weniger als Fr. 30,000 entnommen. Die Fr. 14,000, die im Jahre 1891 beanstandet worden waren, haben sich also verdoppelt. Wir können nichts anderes thun, als uns dem Beispiele Neuenburgs zu fügen und diese grossen Summen für etwas anderes zu verwenden. Ueber dieses « andere » werde ich mich später aussprechen.

Noch ein anderer Punkt kann beanstandet werden. Es ist dies derjenige, der sich auf die Kinder von Alkoholiker bezieht. Im Beschluss des Grossen Rates ist gesagt, dass eine bestimmte Summe für die Kinder von Alkoholikern ausgegeben werden sollte, insofern sie der elterlichen Gewalt entzogen wurden. Was geschieht nun? Es kommt vor, dass man diese Gelder den Gemeinden schiekt, dass aber die Kinder gleichwohl sehr oft schlecht plaziert sind, d. h. dass für sie nichts Besonderes gethan wird. Man wollte aber mit diesem Beitrag erreichen, dass die Kinder von Alkoholikern richtig plaziert werden, und es darf daher dieses Geld nicht einfach zur Entlastung der Gemeinden verwendet werden. Ich will gerne die Gemeinden entlasten helfen, aber es soll dies auf die rechte Weise geschehen; mit dem Alkoholzehntel dagegen werden andere Zwecke verfolgt. Die angegebene Verwendungsart wird vom Herrn Direktor des Armenwesens in seinem Berichte pro 1896 beanstandet, indem er sagt, sie entspreche dem verfolgten Zwecke nicht. Es werden also seitens der Eidgenossenschaft Fr. 30,000 und seitens der Direktion des Armenwesens Fr. 22,000 beanstandet. Das macht eine Summe von Fr. 52,000 aus, d. h. man verwendet mehr als die Hälfte des Alkoholzehntels nicht in zweckentsprechender Weise. Da muss Ordnung geschaffen werden und der Augenblick hierfür

ist gekommen, weil Bern den Wünschen oder mehr oder weniger den Befehlen des Bundes nachkommen muss und weil andererseits nach Annahme des neuen Armengesetzes für die verwahrloste Jugend viel mehr geschehen soll, als bisher. An anderen Verwendungsarten für den Alkoholzehntel fehlt es nicht, und ich will dieselben heute nur streifen, da ich später weiteres darüber sagen werde. Wir könnten aus dem Alkoholzehntel schöpfen für die Erziehung schwachsinniger Kinder. Es ist dies eine Verwendungsart, die vom Bundesrat in die erste Linie gestellt wurde. Gegenwärtig wird in der Anstalt Weissenheim für 30 solche Kinder gesorgt, und auch in Burgdorf wird für einzelne wenige etwas gethan. Hunderte von schwachsinnigen Kindern werden dagegen vollständig vernachlässigt. Meine Herren, wenn wir das Ziel wollen, so sollen wir auch zum rechten Mittel greifen, und dieses besteht darin, dass wir den Beschluss des Grossen Rates vom Jahre 1891 revidieren, wie ich dies schon wiederholt verlangt habe. Man fasste damals einen bloss für das betreffende Jahr gültigen Beschluss, und gleichzeitig wurde gesagt: « Der Regierungsrat wird eingeladen, über die definitive Regelung der Verwendung des Alkoholzehntels dem Grossen Rate einen Dekretsentwurf vorzulegen. » Bis jetzt ist dies nicht geschehen, und ich glaube mit Recht verlangen zu dürfen, dass man dieses Dekret endlich einmal erlasse und in demselben den Forderungen des Bundesrates und der Humanität gerecht werde.

Hegi. Bei Anlass der Beratung der Feuerordnung wurde sowohl im Schosse der Kommission als auch im Grossen Rate und in weitem Kreisen der Einwand erhoben, die Vorlage sei zu weitschichtig und der gewöhnliche Bürger sei nicht wohl im stande, die Vorschriften derselben zu halten. Man hat diesen Einwand im Schosse der Kommission besprochen und beschlossen, nach Fertigberatung der Feuerordnung den Antrag zu stellen, es sei dieselbe in so vielen Exemplaren zu drucken, dass man jeder Haushaltung ein Exemplar zustellen könne. Der Herr Direktor des Innern, der in der betreffenden Sitzung anwesend war, hat die Anregung acceptiert, und man nahm an, sie werde auch ausgeführt. Leider war ich verhindert, der Schlussberatung beizuwohnen und einen ausdrücklichen bezüglichen Antrag zu stellen. Ich habe seither nun konstatiert, dass dieser Anregung nur teilweise Folge gegeben wurde in dem Sinne, dass der erste Teil an alle Haushaltungen verteilt wurde. Ich wurde wiederholt gefragt, wann denn die Feuerordnung zur Verteilung gelange und habe geantwortet, sie werde noch kommen. Da dies bis jetzt nicht geschehen ist, möchte ich den heutigen Anlass benutzen, um den Herrn Direktor des Innern anzufragen, ob die Feuerordnung noch verteilt werden soll oder nicht. Wenn nicht, so möchte ich den Wunsch ausdrücken, dass man wenigstens den Gemeinden eine grössere Anzahl Exemplare zustellt, damit sie dieselben den Bauhandwerkern etc. in die Hand geben können. Die Gemeinden können sich die Feuerordnung gegenwärtig allerdings gegen Bezahlung verschaffen; allein man weiss, dass die Leute zurückhaltend sind, sobald etwas Geld kostet.

Steiger, Direktor des Innern. Ich will der Reihe nach auf die verschiedenen Punkte antworten. Vorher aber muss ich noch eine Auslassung in Bezug auf die landwirtschaftliche Statistik nachholen. Die Staats-

wirtschaftskommission macht die Anregung, für die Ausfüllung der Formulare eine Vergütung zu bezahlen. Ich gebe zu, dass eine solche berechtigt wäre; allein ich mache darauf aufmerksam, dass wir bisher grosse Mühe hatten, jeweilen diejenigen Summen bewilligt zu erhalten, welche dem statistischen Bureau überhaupt zu arbeiten gestatten. Wir haben ungefähr 500 Gemeinden. Wenn wir nun jedem Gemeinbeschreiber für seine Mühe auch nur Fr 5 geben würden, so macht dies Fr. 2500 aus; spricht man Fr. 10, so steigt die Ausgabe auf Fr. 5000. Ich will die Frage prüfen und dem Regierungsrat vorlegen, zweifle aber, dass er mit Rücksicht auf das Budget willig sein wird, einige tausend Franken mehr zu bewilligen.

Herr Demme hat sich für die Zeichnungsschule in Heimberg und die weiteren Projekte zur Ausbildung dieses Institutes im Interesse der Töpferei interessiert. Aus dem Verwaltungsbericht ist ersichtlich, dass die Direktion des Innern seit einigen Jahren Schritte gethan hat, um die Töpferei in Heimberg auf einen etwas bessern Boden zu bringen. Dieselbe ist in den letzten Jahren stationär geblieben und bleibt hinter der Fabrikation nicht nur des Auslandes, sondern auch anderer Gegenden der Schweiz zurück. Es ist durchaus notwendig, dass nicht bloss im Zeichnen, sondern auch in der Fabrikationsweise, in der Handhabung und Zubereitung des Rohstoffes, in der Verwendung der Geräte und Maschinen mehr Intelligenz und Tüchtigkeit Platz greife. Zu diesem Zwecke haben wir seit einigen Jahren junge Leute mit Stipendien ins Ausland, nach Oesterreich, nach Bayern, an den Rhein etc. geschickt, welche dort nicht nur theoretische Schulen besuchten, sondern auch in Werkstätten eintraten, einige Monate dort arbeiteten und dann weiter zogen, um etwas anderes zu sehen. Das wäre das Eine. Wir müssen Leute haben, die ein besseres System der Fabrikation praktizieren können und den andern ein gutes Beispiel geben. Allein wir müssen noch etwas anderes erreichen. Wir müssen dieser Töpferei einen Centralpunkt, eine Art Musterwerkstätte geben; wir müssen eine richtig konstruierte Brennerei erstellen, damit die Leute da ihre Waren in besserer Weise brennen können und ein gutes Beispiel vor Augen haben. Wir beabsichtigen damit nicht die Errichtung einer Konkurrenzanstalt, wir wollen keinen Handel treiben, sondern wir wollen lediglich eine Mustereinrichtung schaffen. Hieran muss aber notwendig die Gemeinde auch einen Beitrag leisten. Der Bund hat uns zugesichert, er werde ein solches Institut erheblich unterstützen, und das nämliche wird sicher auch der Kanton thun, da es sich um eine wichtige Industrie handelt, die vielen hundert Personen Brot giebt und für die es schade wäre, wenn sie allmählich zu Grunde ginge und die Leute nichts mehr fabrizieren könnten als Ankenhäfen und Teller und auch nicht einmal diese in richtiger Weise. Allein auch die Gemeinde muss etwas thun und namentlich — aus eigenen Mitteln und privaten Beiträgen — das nicht grosse, nicht kostspielige Gebäude, worin die Werkstatt eingerichtet werden soll, erstellen. Der Sprechende hatte zu diesem Zwecke vor mehr als einem Jahre eine Konferenz mit kompetenten Leuten, nicht nur von Heimberg, sondern auch der Umgegend, um durch Subskriptionen von Privaten eine gewisse Summe aufzubringen. Der Grund, weshalb die Gemeinde als solche nicht vom Fleck kommt, ist folgender. Die Gemeinde besteht zum grössern Teil aus landwirtschaftltreibender

Bevölkerung. Es ist nun klar, dass wenn die Gemeinde ein par tausend Franken für die Erstellung eines solchen Gebäudes bewilligen und die Bauern ihre Zustimmung geben sollen, die Hafner einig sein müssen. Sobald die Hafner einstimmig erklären, sie müssen eine solche Anstalt haben, werden ihnen die Bauern helfen. Das ist nun aber nicht der Fall, sondern es giebt unter den Hafnern Leute, die vor dem Fortschritt, vor einer bessern Ausbildung Angst haben und befürchten, wenn andere besser ausgebildet werden, so werden sie schliesslich den kürzern ziehen. Es giebt deshalb in Heimberg eine Anzahl Hafner, die nicht mitmachen wollen, sondern gegen das Projekt sind. Angesichts dessen ist es begreiflich, dass die Bauern erklären: wenn ihr selber nicht einig seid, so bewilligen wir von der Gemeinde aus nichts. Es muss deshalb darauf hingearbeitet werden, dass die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer bessern technischen Ausbildung in der Gemeinde durchdringt. Ich hoffe, dass uns dies gelingen und die Gemeinde das Nötige leisten wird, damit die Anstalt ins Leben gerufen werden kann. Wir unsererseits sind bereit, sobald die Gemeinde das Ihrige thut.

Mit der kunstgewerblichen Abteilung der Kunstschule verhält es sich ähnlich, wenn auch nicht gleich. Die Kunstschule ist bekanntlich ein selbständiges, unter der Erziehungsdirektion stehendes Institut, und es ist das Verdienst des verstorbenen Präsidenten der Kunstschule, des Herrn Professors Trechsel, dass er Anfangs der 80er Jahre Schritte that, um eine kunstgewerbliche Abteilung einzurichten. Er hatte Verständnis für die wachsenden Bedürfnisse des Gewerbes, und nachdem er sich mehrfach mit mir besprochen hatte, brachte er es dazu, dass 1885 ein eigener Lehrer für kunstgewerblichen Unterricht — Zeichnen, Modellieren etc. — angestellt wurde. Es konnte dies geschehen, weil der Bund von diesem Zeitpunkte an die gewerbliche Ausbildung subventionierte. Seither bezieht die Kunstschule für diese Abteilung einen Bundesbeitrag von Fr. 3000 und besitzt in Herrn Dachselt einen tüchtigen Lehrer. Wie Herr Demme sagte, genügt dies aber auf die Dauer nicht, sondern wir müssen dazu kommen, eine selbständige Kunstgewerbeschule zu errichten, wie sie in andern Schweizerstädten auch besteht. Wir mussten zu diesem Zwecke auf den Ausbau des Kornhauses warten, wo nun passende Unterrichtsräumlichkeiten geschaffen wurden. Die Direktion der Kunstschule, an deren Spitze Herr Professor Auer steht, wurde von der Direktion des Innern vor längerer Zeit eingeladen, Vorschläge zur definitiven Organisation zu machen, und Herr Professor Auer hat mir vor kurzem geschrieben, er hoffe bestimmt, diese Vorschläge diesen Winter einreichen zu können. Ihrerseits hat auch die Direktion des Innern Vorarbeiten gemacht. Es wurden einzelne Anstalten in der Schweiz und in Deutschland besucht, und ich hoffe, dass wir nächstes Jahr, wenn der Verwaltungsbericht wiederum zur Behandlung kommt, bereits auf die Gründung oder wenigstens auf einen Anlauf hinweisen können, der eine solche Gründung zum Ziele hat.

Herr Gugger hat Anlass genommen, den Wunsch zu wiederholen, den er schon vor einem Jahre in Bezug auf das Ruhetagsdekret ausgesprochen hat. Ich muss nun Herrn Gugger mitteilen, dass das Dekret seiner Zeit in Plakatform gedruckt wurde und die Bemerkung enthält: «Dieses Dekret ist in jeder Wirtschaft des Kantons Bern an leicht sichtbarer Stelle anzuschlagen.» Man hat das Dekret zu diesem Zwecke den Regierungs-

statthaltern zugeschickt; ob es aber wirklich überall angeschlagen wurde, weiss ich nicht. Im Laufe des gegenwärtigen Jahres wurde das Dekret neuerdings sämtlichen Regierungsstatthaltern zugeschickt mit dem Auftrag, dafür zu sorgen, dass es in den Wirtschaften angeschlagen werde. Ich habe mir die Mühe gegeben, im Laufe des Jahres da und dort nachzusehen, ob dem Auftrage nachgelebt worden sei und habe das Dekret an sehr vielen Orten angeschlagen gefunden. Wenn Herr Grossrat Gugger es nicht gesehen hat, so weiss ich nicht, woher das kommt; ich glaube nicht, dass er weniger in die Wirtschaften geht als ich (Heiterkeit). Vielleicht ist er zufälligerweise gerade in solche Wirtschaften gekommen, wo das Dekret nicht an auffälliger Stelle angebracht ist. Es kann uns nur erwünscht sein, wenn die Behörden aufmerksam gemacht werden, wo es an der Handhabung des Dekretes mangelt; aber man wird der Direktion des Innern nicht zumuten, dass sie jede Wirtschaft bezüglich der Handhabung dieses Dekretes überwache; dazu sind andere Leute da. Herr Dr. Schwab hat neuerdings die Verwendung des Alkoholzehntels kritisiert und mir damit grösstenteils aus dem Herzen gesprochen. Wir haben schon bei mehreren Budgetberatungen verlangt, dass eine Aenderung stattfinde, allein der Grosse Rat hat uns nie unterstützt, sondern die alte Verteilung, wie sie der Regierungsrat wünschte, fortbestehen lassen. Bei der diesjährigen Budgetvorlage an die Regierung hat die Direktion des Innern bestimmt verlangt, dass ihr ein erheblich grösserer Teil des Alkoholzehntels zum Zwecke der Bekämpfung des Alkoholismus zugewiesen werde. Es kann ihr daher nur erwünscht sein, wenn der Grosse Rat auf die Anregung des Herrn Schwab eintritt und in Bezug auf die Verwendung des Alkoholzehntels eine Neuordnung beschliesst. Es ist offenbar nicht korrekt, dass man Fr. 30,000 auf die Weiberarbeitsanstalt verwendet, die zwar mit dem Alkoholismus in einigem Zusammenhang steht, in Bezug auf deren Insassen sich aber niemand einbilden wird, dass auch nur bei 5 % derselben eine nachhaltige Besserung erzielt werde. Ich wenigstens habe diesen Glauben schon längst verloren. Der Beitrag aus dem Alkoholzehntel könnte daher wirklich besser verwendet und die Bestreitung der Kosten der Arbeitsanstalt einfach dem Staate überlassen werden, der dazu verpflichtet ist, so gut wie er auch für das Zuchthaus und andere Anstalten aufzukommen hat.

Herrn Hegi kann ich in Bezug auf den Druck der Feuerordnung die Antwort geben, dass der Grosse Rat niemals beschlossen hat, es solle die ganze Feuerordnung gedruckt werden. In der Kommission wurde dieser Wunsch ausgesprochen, und ich habe darauf erklärt, ich sei demselben nicht abgeneigt. Ich habe dann erwartet, es werde im Grosse Rate ein bezüglicher Antrag gestellt werden, was aber nicht geschehen ist. Trotzdem hatte die Direktion des Innern anfänglich die Absicht, und sie hat auch beim Regierungsrat diese Anregung gemacht, die ganze Feuerordnung drucken zu lassen. Die Staatskanzlei hat untersucht, wie viel das kosten würde, und es hat sich herausgestellt, dass die Kosten sich auf Fr. 12,000 bis Fr. 14,000 belaufen würden. Hierauf fand der Regierungsrat, das sei doch eine etwas zu grosse Ausgabe für etwas das man nicht zu leisten schuldig sei. Andere Gesetze, eidgenössische und kantonale, gehen die Bürger auch sehr nahe an; aber es fällt niemandem ein, sie allen Haushaltungen zuzustellen. Man wird

allerdings sagen, in Bezug auf die Feuerordnung sei die Sache eine andere, dieselbe greife in die einzelnen Haushaltungen hinein und zwar oft ziemlich tief. Mit Rücksicht hierauf hat der Regierungsrat beschlossen, es solle der Abschnitt, der alle Bürger betrifft, gedruckt und verteilt werden, was natürlich weniger kostete. Wir glauben damit weit genug gegangen zu sein. Dass man die ganze Feuerordnung auch den Bauhandwerkern gratis zustelle, ist zu viel verlangt. Ein Exemplar der Feuerordnung kostet 50 Rappen, und ein Schreiner- oder Spenglermeister kann doch wahrhaftig 50 Rappen dran wagen, um sich die Feuerordnung zu verschaffen. Eine Verteilung der ganzen Feuerordnung hätte, abgesehen von der finanziellen Konsequenz, zudem auch die Folge haben können, dass man hieraus später die Pflicht abzuleiten versucht hätte, es seien auch andere Gesetze separat zu drucken und zu verteilen.

Schär. Sie werden es mir als Mitglied der Kommission nicht übel nehmen, wenn ich in Bezug auf die Feuerordnung auch noch eine kurze Bemerkung anbringe. Sie erinnern sich noch an die lebhaftige Debatte über den Antrag des Herrn Grossrat Weber, die Feuerordnung sei an die Regierung zurückzuweisen und zwar aus dem Grunde, weil die Bürger sie absolut nicht verstehen werden. Damals hat der Herr Direktor des Innern von sich aus erklärt, die vollständig durchberatene Feuerordnung solle möglichst gesichtet und nach der definitiven Annahme den stimmfähigen Bürgern, resp. den Haushaltungen in extenso zugestellt werden. Wir haben daher in der Kommission als selbstverständlich angenommen, dass eine solche Verteilung erfolgen werde, und aus diesem Grunde wurde auch unterlassen, bei der Schlussberatung einen bezüglichen Antrag zu stellen. Ich möchte nun den bestimmten Antrag einbringen, es sei die Feuerordnung in der Weise zu vervielfältigen, dass jede Haushaltung ein Exemplar erhält. Wir sind dies dem Bernervolk absolut schuldig. Jeder von Ihnen weiss, wie tief die Feuerordnung in die persönlichen Verhältnisse eingreift. Namentlich der dritte Teil, der von den Bauvorschriften handelt, ist so detailliert und es sind so strenge Strafen vorgesehen, dass wir dem Bürger Gelegenheit geben müssen, sich vom Vorhandensein dieser Vorschriften selber überzeugen zu können. Wir können nicht auf der einen Seite strenge Strafen aufstellen und auf der andern Seite dem Bürger die Möglichkeit quasi nehmen, sich von diesen Vorschriften zu überzeugen. Ich glaube, wir dürfen in dieser Beziehung nicht so haushälterisch zu Werke gehen, wie es vorgeschlagen wurde; es würde sich das zweifelsohne bitter rächen. Wenn der Herr Direktor des Innern sagt, der Bürger könne sich ja mit einer geringen Ausgabe in den Besitz der Feuerordnung setzen, so muss ich darauf erwidern, dass jedes kantonale Gesetz, dem lange nicht die gleiche Bedeutung zukommt, wie der Feuerordnung, jedem Bürger im Wortlaut zugestellt wird, damit er sich vor der Abstimmung über die Tragweite desselben orientieren kann. Im vorliegenden Falle dürfen wir das Bernervolk nicht in der Weise über den Löffel balbieren, dass wir ihm etwas vorschreiben, von dem es keine Kenntnis hat. Ich beantrage daher bestimmt, es sei jeder Haushaltung ein Exemplar der Feuerordnung zuzustellen. Man hat das versprochen, wie aus den Verhandlungen hervorgeht, und man soll das gegebene Wort halten.

Dr. Schwab. Gestützt auf die Erklärung des Herrn Direktors des Innern, dass er mit der Revision des Dekrets betreffend die Verwendung des Alkoholzehntels einverstanden sei, erlaube ich mir, folgenden Antrag zu stellen: «Der Regierungsrat wird eingeladen, das im Beschluss des Grossen Rates vom April 1891 vorgesehene Dekret über Verwendung des Alkoholzehntels baldigst auszuarbeiten und dem Grossen Rat zu unterbreiten.»

Schmid. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass früher die Postulate jeweilen zusammen am Schlusse der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes behandelt worden sind.

v. Steiger, Direktor des Innern. Die Anregung des Herrn Schmid empfiehlt sich auch aus dem Grunde, damit sich der Regierungsrat noch über die Postulate der Herren Hegi und Schwab aussprechen kann.

Präsident. Ich bin einverstanden, dass die Postulate erst am Schluss behandelt werden. Wird zum Bericht der Direktion des Innern noch das Wort verlangt? — Wenn nicht, so ist die Diskussion geschlossen und der Bericht genehmigt, da ein Gegenantrag nicht gestellt ist.

Bericht der Direktion des Innern.

b. Abteilung Gesundheitswesen.

Schmid, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Kommission ist mit dem Bericht sehr einverstanden, dass die Thätigkeit des Kantonschemikers, der Lebensmittelinspektoren und der Gesundheitskommissionen in den Gemeinden sehr gute Früchte zeitigt und dass diese Untersuchungen unbedingt einen grossen Einfluss auf die sanitarischen Zustände des Volkes haben. Es soll hier der Wirksamkeit dieser Behörden Anerkennung gezollt werden.

Sie werden ferner mit der Kommission einverstanden sein, dass sich in der letzten Zeit Uebelstände bezüglich der Hundswut zeigten, welche die Aufmerksamkeit aller Bürger und besonders der Behörden wachrufen. In den letzten vierzehn Tagen oder 3 Wochen hörte man wiederum im ganzen Lande herum nur von tollen Hunden sprechen, und Sie wissen, dass aus einzelnen Gemeinden 10, 20 Personen nach Paris geschickt werden mussten, um die Pasteurkur durchzumachen. Es ist das ein Zustand, den wir noch nie erlebt haben und der entschieden fordert, dass man strenge vorgeht und untersucht, was gegen dieses Uebel zu machen sei. Die Staatswirtschaftskommission fordert deshalb die Regierung auf, dieser Sache ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Es wird freilich so hie und da gesagt, was man machen sollte, und ich habe letzthin von einem Jäger und Hundebesitzer gehört, das richtigste und einzige Mittel sei das, dass man für die Zeit von drei, vier Jahren alle Hunde abschaffe (grosse Heiterkeit). Ich will nun dieses Mittel absolut nicht empfehlen, da ich schon weiss, dass dies einen grossen Sturm hervorrufen würde. Dagegen kommt einem, auch wenn man nicht Arzt ist, unwillkürlich der Gedanke, es sollte dem Uebel, wie dies in Bezug auf viele Krankheiten geschieht, auf dem

Wege der Impfung vorgebeugt werden können, statt dass man die Leute impft, nachdem sie gebissen sind. Es sollte möglich sein, alle Hunde zu impfen und in dieser Weise vorbeugend zu wirken; es wäre das eine Vorschrift, die, wenn sie von den Autoritäten als wirksam anerkannt würde, unbedingt leicht durchführbar wäre. Wir stellen keinen Antrag, fordern aber die Regierung auf, angesichts der schreckenerregenden Ueberhandnahme der Hundswut diesem Uebel mit aller Wucht entgegenzutreten.

Schon im letzten Staatsverwaltungsbericht wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Zahl der Staatsbetten in den Bezirkskrankenanstalten unbedingt vermehrt werden sollte, und die Direktion des Innern hat uns damals mitgeteilt, es sei diese Ueberzeugung auch bei der Regierung vorhanden, es könne das aber nur auf dem Gesetzgebungswege geschehen und es werde sich nächstens Gelegenheit bieten, die Frage in Verbindung mit einem andern Gesetz zur Lösung zu bringen. Bis heute haben wir von einer solchen Vorlage nichts gesehen, und wir erlauben uns daher, neuerdings darauf aufmerksam zu machen. Sie wissen, in wie erfreulicher Weise sich die Bezirkskrankenanstalten überall erweitern, dass aber die gewohnte Zuteilung von Staatsbetten nicht mehr stattfinden kann, weil die gesetzliche Maximalzahl erreicht ist.

Es wurde letztes Jahr darauf aufmerksam gemacht, dass die Verwaltungskosten und die Kosten der Krankentage in Münsingen bedeutend höher seien, als in der Waldau. Die Kommission hat sich nun aber überzeugen müssen, dass sowohl die allgemeinen Betriebskosten, wie die Nahrungskosten streng genommen in Münsingen niedriger sind, als in der Waldau. Die scheinbare Differenz ist auf folgende Umstände zurückzuführen. Was die Betriebskosten betrifft, so muss Münsingen dem Staate einen Kapitalzins von Fr. 88,000 vergüten, der den Betriebskosten zu Lasten geschrieben wird, während die Waldau nur einen Zins von Fr. 8000 zu verrechnen hat. Eine Vergleichung wird durch diese Differenz sehr erschwert, und es dürfte sich empfehlen, zu prüfen, ob nicht durch Herabsetzung des Zinses der Anstalt Münsingen auf den von der Waldau bezahlten Betrag Wandel geschaffen werden könnte. Einen Antrag stellen wir nicht. Was die Nahrungskosten anbelangt, so wurden dieselben für die Waldau in der Weise berechnet, dass die Kosten nach Abzug von Fr. 11,000 an Kostgeldern und für verkaufte Abgänge durch die Zahl der Pflagetage dividiert wurden. In Münsingen wurden für Kostgelder und verkaufte Abgänge Fr. 18,000, also noch Fr. 7000 mehr eingenommen; allein bei Ausmittlung der Pflegekosten wurden diese Fr. 18,000 nicht in Abzug gebracht. Es sollte auch in dieser Beziehung gleichmässig verfahren werden, damit diejenigen, welche den Bericht lesen, nicht auf falsche Fährte geführt werden. Ich konstatiere also, dass die Kosten der Anstalt Münsingen seit einem Jahre nicht mehr höher, sondern eher niedriger sind, als diejenigen der Waldau. Ich füge bei, dass die Kommission der Anstalt Münsingen kürzlich einen Besuch abstattete und dass der Betrieb der Anstalt uns einen ungemein günstigen Eindruck gemacht hat, ganz speziell durch die musterhafte Ordnung, die in der Anstalt geführt wird. Ich bin beauftragt, dies hier zu konstatieren.

Die Kommission hat auch Bellelay besucht, diese dritte staatliche Irrenanstalt, die zur Aufnahme von unheilbaren Irren bestimmt ist. Wir haben uns über-

zeugt, dass wir hier eine sehr schöne Anstalt bekommen werden, die nächsten Sommer eröffnet werden kann.

Damit habe ich mein Referat geschlossen und empfehle Ihnen den Bericht der Direktion des Innern, Abteilung Gesundheitswesen, zur Genehmigung.

Dr. Schwab. Nur zwei Worte, um die von der Staatswirtschaftskommission gestellten Anträge zu unterstützen. Was zunächst die Vermehrung der Staatsbetten anbetrifft, so warten ausser den Bezirksspitalern auch zwei Institute mit speziellem Charakter darauf, dass ihnen Staatsbetten zugeweiht werden. Es ist dies erstens die Insel, die in grosser Entwicklung begriffen ist und dem Kanton grossartige Dienste leistet. Der Beitrag des Staates an die Insel wird unbedingt erhöht werden müssen, damit sie sich weiter entwickeln und der Zukunft ruhig entgegengehen kann. Das zweite Institut ist die vom Bernervolk errichtete Anstalt Heiligenschwendi. Ich will heute über diese Anstalt nicht weitläufig sprechen, da die meisten von Ihnen den Bericht der Direktion gelesen haben werden. Ich will nur hervorheben, dass wir uns an den Regierungsrat wendeten mit dem Gesuch um einen regelmässigen Beitrag an die Betriebskosten. Wir erhielten die Antwort, dass ein solcher Beitrag einstweilen nicht gegeben werden könne, weil vorher die Zahl der Staatsbetten vermehrt werden müsse. Während die Anstalten Gottesgnad und Bethesda Beiträge erhalten, geht die Anstalt Heiligenschwendi leer aus, trotzdem sie nichts anderes ist als eine Krankenanstalt und nicht eine Anstalt für unheilbare Epileptiker oder für Leute, die mit Krebs etc. behaftet sind. Ich bitte Sie daher, dafür zu sorgen, dass das Dekret betreffend Vermehrung der Staatsbetten recht bald erlassen wird, damit auch Heiligenschwendi einen Beitrag erhalten kann. Sobald letzteres der Fall ist, werden wir sofort das Kostgeld herabsetzen. Gegenwärtig wird Fr. 1. 50 verlangt, und wir können nicht weiter herabgehen, wenn wir nicht ein Defizit wollen. Erhalten wir einen Staatsbeitrag, so werden wir das Kostgeld auf Fr. 1. 20, vielleicht auf Fr. 1 herabsetzen zu Gunsten der armen Schwindsüchtigen in unserem Kanton und zu Gunsten der Gemeinden, welche für solche einschreiten.

v. Steiger, Direktor des Innern. Was zunächst die Bemerkung der Staatswirtschaftskommission in Bezug auf die Hundswut betrifft, so geht dies die Direktion des Innern nichts an, da die Viehgesundheitspolizei Sache der Landwirtschaftsdirektion ist. Ich bin daher nicht im Falle, auf diesen Punkt einzutreten.

Was die Vermehrung der Staatsbetten in den Bezirkskrankenanstalten betrifft, so verwundere ich mich, diese Bemerkung in dem gedruckten Bericht der Staatswirtschaftskommission zu finden, nachdem ich derselben allen erforderlichen Aufschluss erteilt habe. Dieser Aufschluss bestand darin, dass die Frage der Vermehrung der Staatsbetten nach Ansicht des Regierungsrates in Verbindung mit der Frage einer grösseren Unterstützung des Inselspitals behandelt werden soll. Das Inselspital bezieht zwar bereits einen Staatsbeitrag von alljährlich Fr. 120,000 für die Kliniken. Allein die Anstalt dehnt sich immer weiter aus, und wenn man hie und da liest, die Insel habe eine schöne Schenkung erhalten, wie z. B. die Schenkung Imhof, welche ihr den Bau einer neuen Abteilung gestattete, so darf man nicht vergessen, dass mit dem Bau einer solchen neuen Abteilung auch die Kosten des Betriebes wieder ver-

grössert werden. Die Bedürfnisse der Anstalt sind daher im Wachsen begriffen, wenn schon die Wohlthätigkeit Jahr für Jahr in schöner Weise zu Tage tritt. Ueber diese Erhöhung des Staatsbeitrages für die Insel müssen in Verbindung mit der Erziehungsdirektion, unter welcher die Kliniken stehen, genaue Untersuchungen angestellt werden; allein die Vorlage wird kommen, nur glaubt der Regierungsrat, es sei besser, wenn dies nicht in diesem Jahre geschehe, wo man ohnedies eine finanziell wichtige Vorlage, das Armen-gesetz, vor das Volk bringe. Ich konstatiere übrigens, dass kein Gesuch um Zuwendung eines Staatsbettes abgewiesen werden musste. Im Jahre 1896 waren von 175 Staatsbetten 168 vergeben. Dies Jahr haben wir an neue Anstalten einige Betten gegeben und sonstige Vermehrungen bewilligt, so dass gegenwärtig, wenn ich nicht irre, 174 Betten vergeben sind. Herr Dr. Schwab hat die Sache auch nicht ganz richtig im Gedächtnis, wenn er meint, das Gesuch der Anstalt Heiligenschwendi sei wegen Mangel an Staatsbetten abgewiesen worden. Die Abweisung erfolgte vielmehr deshalb, weil das Dekret vom 28. Wintermonat 1880 nur von Staatsbetten in Bezirkskrankenanstalten spricht und nicht von solchen in anderen Anstalten. Auch die Anstalten Gottesgnad und Bethesda haben keine Staatsbetten, sondern sie beziehen, wenn ich nicht irre, eine Subvention der Armendirektion für die dort verpflegten armen Personen. Es muss deshalb ein neuer Beschluss ergehen, wenn man nicht bloss Bezirkskrankenanstalten, sondern auch andern Anstalten Staatsbetten zuerkennen will.

Schmid, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich muss doch dem Herrn Direktor des Innern bezüglich der Hundswut etwas erwidern. Die Kommission hat die Angelegenheit nicht leichtsinnig vom Zaun gerissen und beim Bericht der Direktion des Innern etwas vorgebracht, was nicht zu demselben gehört. Auf Seite 10 des Berichtes über die Abteilung Gesundheitswesen findet sich ein besonderes Kapitel «Hundswut», das allerdings sich mehr mit den Wirkungen auf die Menschen befasst, aber jedenfalls doppelt so lang ist, als der betreffende Artikel im Bericht der Direktion der Landwirtschaft, wo nur so beiläufig mit 2 Worten etwas davon gesagt ist. Unsere Bemerkung ist daher durchaus am richtigen Ort angebracht.

Wenn ferner gesagt wurde, die Zahl der Staatsbetten habe bis jetzt ausgereicht, so erinnere sich der Herr Direktor des Innern an die auf bezügliche Gesuche erteilte Antwort, worin gesagt wurde, man wäre in Bezug auf die Zuteilung von Staatsbetten gerne weiter gegangen, es stehen aber keine mehr zur Verfügung. Das war die Antwort, die man im letzten Jahr erhielt, und weil man wusste, dass der Direktion des Innern keine Betten mehr zur Verfügung stehen, sind neue Gesuche nicht eingereicht worden. Das Bedürfnis nach Vermehrung der Staatsbetten in den grössern Bezirkskrankenanstalten ist aber sehr dringend. Es giebt Anstalten, die nur halb so viele Staatsbetten haben, wie andere Anstalten, die nicht grösser sind. Diese ungleiche Behandlung sollte verschwinden.

Dr. Schwab Ich wiederhole, dass der Direktion von Heiligenschwendi die Antwort erteilt wurde, man könne ihr keine Unterstützung verabfolgen, so lange der Beschluss betreffend die Erweiterung der Kranken- und Irrenpflege nicht revidiert sei. Ich gebe zu, dass in

diesem Beschluss nicht bloss von den Bezirksspitälern die Rede ist, sondern auch von der Insel, die in anderer Weise behandelt wird.

Zum Schluss noch eine kleine Bemerkung in Bezug auf Bellelay. Ich muss sagen, dass es mir recht wohl that, dass Herr Schmid namens der Staatswirtschaftskommission dieser Anstalt Lob spendete, nachdem man früher dieses Bellelay vielfach angeschwärzt hat. Gehen Sie in den nächsten Tagen, wo die Sonne so schön scheint, hinauf nach Bellelay und Sie werden an dieser Staatsdomäne Freude haben!

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich muss darauf beharren, dass die Wünsche betreffend Bekämpfung der Hundswut die Direktion des Innern nichts angehen. Wir haben uns nur mit den gebissenen Personen zu befassen, welchen wir eine Unterstützung geben, um nach Paris zu gehen. Der Wunsch muss also an die richtige Adresse gerichtet werden.

Dem Bericht der Direktion des Innern, Abteilung Gesundheitswesen, wird die Genehmigung erteilt.

Hier wird die Beratung des Staatsverwaltungsberichtes abgebrochen.

Das Präsidium teilt mit, dass das Bureau auftragsgemäss nachfolgende

Kommissionen

bestellt habe:

Subventionierung der Rübenzuckerfabrik in Aarberg.

Herr Grossrat Milliet, Präsident,
 » » Freiburghaus, Vicepräsident,
 » » Berger,
 » » Burrus,
 » » Frutiger,
 » » Kunz,
 » » v. Wattenwyl (Bern).

Gesetz betreffend Viehversicherung.

Herr Grossrat Bühler, Präsident,
 » » Jenni, Vicepräsident,
 » » Buchmüller,
 » » Fleury,
 » » v. Grünigen,
 » » Henzelin,
 » » Hostettler,
 » » Pulver,
 » » Schär,
 » » Stämpfli,
 » » Weber (Grasswyl).

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1897.

Dekret betreffend Kreierung der Stelle eines Kulturingenieurs.

Herr Grossrat Leuch, Präsident,
 » » Blaser, Vicepräsident,
 » » Hari (Reichenbach),
 » » Rollier,
 » » Wälchli.

Dekret betreffend Abtrennung des Amtsbezirkes Laufen von der reformierten Kirchgemeinde Delsberg.

Herr Grossrat Schwab (Büren), Präsident,
 » » Jacot, Vicepräsident,
 » » Comte,
 » » Imhof,
 » » Joray.

Dekret betreffend Anerkennung der römisch-katholischen Genossenschaften von St. Immer und Biel als Kirchgemeinden.

Ist an die zur Vorberatung des Dekrets betreffend Ausscheidung der katholischen Kirchgemeinden des Kantons bestellte Kommission gewiesen, bestehend aus den Herren

Grossrat v. Muralt, Präsident,
 » Boinay, Vicepräsident,
 » Cuenat,
 » Droz,
 » Hennemann,
 » Dr. Kaiser,
 » Weber (Biel).

Schluss der Sitzung um 12¹/₂ Uhr.

Der Redacteur:
 Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 17. November 1897,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Bigler*.

Der Namensaufruf verzeigt 179 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 33 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Berger, Burger, Cuenin, Eggimann, Hofer (Hasli), Houriet (Courtelary), Kaiser, Kramer, Lauper, Leuch, Marchand, Marolf, Michel (Interlaken), Mosimann (Rüschegg), Müller, Nyffenegger, Reymond, Scholer; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Bärtschi, Choulat, Hennemann, Hiltbrunner, Hubacher (Wyssachengraben), Leuenberger, Mérat, Mouche, Péteut, Ruchti, Schmid, Schüpbach, Schwab, Wenger, Zehnder.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1896.

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe Seite 405 hievor.)

Bericht der Erziehungsdirektion.

Meyer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat zum Bericht der Erziehungsdirektion keine besondere Bemerkung zu machen. Seit mehreren Jahren waren zwei Postulate hängig. Das eine betrifft die Hochschulferien und das andere die Kliniken, resp. die Beteiligung der Stadt Bern an den Kosten der Hochschule. Ich kann nun mitteilen, dass das Postulat betreffend die Hochschulferien im Berichtsjahre erledigt wurde. Nach längeren Verhandlungen mit dem Senat der Hochschule wurde ein Arrangement zu stande gebracht, wodurch in Bezug auf die Ferienangelegenheit einigermassen

Ordnung erzielt wurde. Es wurde nämlich prinzipiell beschlossen, die Vorlesungen haben jeweilen spätestens eine Woche vor Anfang Mai und Anfang November zu beginnen und frühestens am 15. Juli und 1. März zu schliessen. Innerhalb dieses Rahmens setzt der Senat jedes Semester das Vorlesungsverzeichnis fest und beschliesst gleichzeitig, wann die Vorlesungen beginnen und wann sie schliessen sollen, welche Daten auf dem Titelblatt des Vorlesungsverzeichnisses bekannt gegeben werden, so dass jeder Professor und jeder Studierende genau weiss, wann die Vorlesungen beginnen und wann sie schliessen. Die Erziehungsdirektion hat sich das Recht vorbehalten, das Datum des Beginns und des Schlusses der Vorlesungen jeweilen besonders zu genehmigen. Im Vorlesungsverzeichnis für das Wintersemester 1897/98, das mir gerade zur Hand ist, ist der Beginn auf den 19. Oktober, der Schluss auf den 5. März angesetzt. Sie sehen also, dass in dieser Sache Ordnung geschaffen ist, und ich kann namens der Staatswirtschaftskommission erklären, dass sie mit diesem Arrangement einverstanden ist. Ich hoffe, auch der Grosse Rat werde dasselbe genehmigen, womit das bezügliche Postulat, als erledigt, dahinfallen würde.

Was nun die erhöhte Leistung der Stadt Bern an die Hochschule, resp. an die Poliklinik betrifft, so ist darüber noch kein Beschluss erzielt worden. Die Verhandlungen ziehen sich in die Länge, und man hat den Behörden die nötige Zeit geben müssen, um die Sache zum endgültigen Abschluss zu bringen. Die Staatswirtschaftskommission hält deshalb dafür, es solle das bezügliche, seit Jahren hängige Postulat bis zur endgültigen Erledigung der Frage aufrecht erhalten werden.

Im übrigen kann ich nur konstatieren, dass die Verwaltung der Erziehungsdirektion eine geordnete ist und dass die Geschäfte im Berichtsjahre gegenüber dem Vorjahre wieder erheblich zugenommen haben. Wir haben uns aber überzeugt, dass von den circa 1900 in der Kontrolle eingetragenen Geschäften am Schluss des Jahres alle bis auf zwei erledigt waren. Ich empfehle Ihnen den Bericht der Erziehungsdirektion zur Genehmigung.

Herr Vicepräsident **Folletête** übernimmt den Vorsitz.

M. Boinay. On parle depuis quelque temps dans le Jura d'un projet de transfert de l'Ecole normale de Porrentruy à Delémont. Cette nouvelle a été donnée par les journaux à plusieurs reprises et a suscité une certaine inquiétude dans la population de Porrentruy.

Donc, on transférerait l'Ecole normale des garçons de Porrentruy à Delémont, où il y a déjà une Ecole normale de jeunes filles. Il s'agirait, paraît-il, de donner des cours identiques dans les deux établissements, d'opérer en un mot la fusion de ces derniers.

Comme député du district de Porrentruy, je demanderai à M. le Directeur de l'éducation si vraiment ce projet est sérieux et si le gouvernement a donné quelque assurance à cet égard. Une commission formée de nombreux instituteurs aurait, paraît-il, étudié la question, et une majorité se serait formée pour appuyer le projet; la question de principe serait en définitive tranchée, il ne resterait plus en suspens que la question d'argent — 1/2 million de francs, dit-on: pour ces messieurs ce n'est pas grand'chose, — car vous savez que messieurs les instituteurs ne comptent pas souvent avec les dépenses du pays.

Le transfert proposé serait vu de très mauvais œil à Porrentruy où l'on tient à conserver l'établissement en question.

Puisque j'ai soulevé cette question, je voudrais aussi en faire une autre à M. le Directeur de l'instruction publique. Au lieu de transporter à Delémont l'Ecole normale de Porrentruy, n'y aurait-il pas moyen de la fusionner avec l'Ecole cantonale, de supprimer en quelque sorte l'Ecole normale, dont les élèves, auxquels on accorderait des bourses, suivraient dorénavant les cours de l'école cantonale?

M. Gobat, Directeur de l'instruction publique. Les bruits qui ont couru au sujet du transfert de l'Ecole normale de Porrentruy à Delémont n'ont pas leur origine dans les bureaux de l'instruction publique. Il s'agit d'une combinaison faite, paraît-il, par la commission, mais n'ayant aucune espèce de caractère officiel. La Direction de l'instruction publique n'a absolument pas l'intention de faire une proposition quelconque au sujet du transfert de l'Ecole normale de Porrentruy dans une autre localité, aussi longtemps que la population du district de Porrentruy s'accommodera de cette école. Très souvent, des querelles, des conflits surgissent dans la presse au sujet des établissements d'instruction publique de Porrentruy. Il est évident que si ces querelles prenaient un caractère aigu, on serait obligé d'examiner la question de savoir s'il n'y a pas lieu d'opérer le transfert de l'Ecole normale. Mais, je le répète, pour le moment, la Direction ne voit aucun motif à faire une proposition de ce genre.

Je crois que le motif pour lequel ce bruit a couru est celui-ci, c'est qu'on avait été obligé, à la demande de l'Ecole normale de Porrentruy comme à celle de la commission de surveillance de cet établissement, de supprimer complètement l'externat, parce que, paraît-il, les jeunes gens de l'Ecole normale ne trouvaient pas de pensions qui répondissent aux exigences, qu'ils étaient obligés de se caser chez les premiers venus, le subside qu'on leur fournit étant insuffisant: ce n'est pas avec 400 et 450 fr. qu'on peut avoir une pension de première qualité. De plus, il est arrivé à plusieurs reprises que des jeunes gens de l'Ecole normale se rendaient coupables d'infractions graves à la discipline, aux bonnes mœurs. On a remarqué aussi que la plupart de ceux qui quittaient l'Ecole normale après avoir subi un examen, déclaré très faible, subissaient le second avec beaucoup de difficulté. — Telles sont les raisons pour lesquelles on a demandé la suppression de l'externat. Cette mesure qui du reste n'était que provisoire, temporaire, n'a pas rencontré l'approbation d'une certaine partie du corps enseignant, et c'est là-dessus qu'on a dit: Allons à Delémont où les conditions seront peut-être plus favorables. Je le répète donc, il n'a aucunement été question dans les sphères officielles du transfert à Delémont de l'école normale de Porrentruy.

Sur la seconde question soulevée par M. Boinay: fusion de l'Ecole normale avec l'Ecole cantonale, je puis répondre ceci: M. Boinay se souvient sans doute qu'il y a quelque temps, M. Tanner a déposé une motion tendante à la réforme des établissements consacrés à l'instruction professionnelle des instituteurs. Cette motion a été prise en considération par le Grand Conseil: «La Direction de l'instruction publique et le gouvernement sont invités à faire une étude et à présenter un rapport à ce sujet.» La question que présente

M. Boinay rentre naturellement dans l'examen de cette motion qui vise non seulement les établissements scolaires de l'ancienne partie du canton, mais aussi ceux du Jura. Le rapport de la Direction de l'instruction publique va être mis sous presse et sera prochainement discuté par le Conseil-exécutif, puis soumis sans doute au Grand Conseil au mois de décembre. Ce sera le lieu de formuler des questions précises. Je dirai à M. Boinay que la proposition que la Direction de l'instruction publique soumettra au gouvernement, puis au Grand Conseil, sera de conserver jusqu'à nouvel ordre les séminaires actuels de Hofwyl, de Hindelbank, de Porrentruy et de Delémont, mais d'organiser en outre, — à Berthoud pour les élèves allemands, à Porrentruy pour les élèves jurassiens, des sections pédagogiques, et de laisser vivre côte à côte les deux systèmes. L'expérience montrera lequel des deux systèmes est le meilleur, lequel l'emportera sur l'autre. Pour le moment, j'estime qu'il est prématuré de parler de la suppression de l'Ecole normale de Porrentruy ou de sa fusion avec l'Ecole cantonale.

Voilà ce que j'avais à répondre à M. Boinay.

M. Péquignot. Dans le rapport de la Direction de l'instruction publique, sous la rubrique Ecole cantonale de Porrentruy, on peut lire l'observation suggestive suivante:

«En 1896, deux jeunes filles ont été admises à l'école cantonale et ceci a fait à Porrentruy plus de bruit qu'il n'était nécessaire.»

Nous n'avons pas l'intention de discuter ici l'opportunité ou l'inopportunité de l'introduction à l'école cantonale de Porrentruy de la plus belle moitié du genre humain. Je désire même comme membre du conseil d'administration de cette école qu'elle fasse le moins de scandale, provoque le moins de bruit possible, puisqu'il est entendu que le bruit ne fait pas de bien et que le bien ne fait pas de bruit. Cependant, les lignes que je viens de vous lire soulèvent une question que je me vois dans le cas de poser à l'honorable directeur de l'instruction publique et qui concerne la destination des bâtiments de l'école cantonale de Porrentruy.

L'acte de donation de Napoléon I des bâtiments du collège en faveur de la ville de Porrentruy stipule formellement comme condition que ces bâtiments conserveront leur destination exclusivement scolaire, et le Conseil-exécutif, dans un jugement qu'il a rendu le 30 janvier 1895 à propos d'un litige administratif entre la commission cantonale de Porrentruy et la municipalité de cette localité, a confirmé cette condition.

Je citerai un seul exemple. Il y a quelque temps, la loge maçonnique *la Tolérance* de Porrentruy fêtait l'inauguration d'un nouveau temple dans cette localité, comme c'est son droit incontestable et incontesté. Sur le programme figurait un banquet. Ce banquet eut lieu en pleine école cantonale, c'est-à-dire dans un des bâtiments de cette école, dans l'ancienne église des Jésuites, actuellement désaffectée et transformée en salle de gymnastique, et où sont enterrés, M. Gobat ne l'ignore pas, les restes de son fondateur ainsi que ceux de ses successeurs. Je n'ai pas besoin d'ajouter que cette manifestation — j'allais presque dire cette provocation, mais je ne le dirai pas — a froissé vivement une partie de la population du Jura. Et cela est facilement compréhensible, car de pareilles agapes ou parades, quand bien même elle seraient rehaussées par

l'éclat de la présence d'un conseiller fédéral et de divers membres de l'assemblée nationale, ne revêtent aucun caractère scolaire, ou bien alors je n'y comprends plus rien. Je m'empresse d'ajouter d'ailleurs que j'ai l'intime conviction que l'honorable directeur de l'instruction publique ignorait absolument ce qui s'est passé à cet égard, mais ce que je sais c'est que les autorités plénières d'éducation n'ont pas été consultées, qu'on en a agi cavalièrement, sans discussion avec elles. J'estime trop le caractère de M. Gobat pour ne pas être certain que si l'on avait pris la peine de le consulter, il ne se serait pas prêté à cette affaire.

Je termine. On m'a fait, il y a quelques années, l'honneur de m'appeler à siéger au sein du conseil de l'école cantonale. Comprendrait-on qu'en cette qualité et comme membre du Grand Conseil siégeant à droite, j'aie laissé sans protestation le camouflet infligé à une partie de la population jurassienne! (*Bravos à droite.*)

Pulver. Erlauben Sie mir eine Anfrage an die Erziehungsdirektion. Es wird im Bericht gesagt, die Erziehungsdirektion habe ein amtliches Schulblatt herausgegeben, und wenn ich recht berichtet bin, so hiess es in der ersten Nummer, der Regierungsrat habe gestattet, das Blatt einmal monatlich erscheinen zu lassen. Statt dessen erscheint es nun aber monatlich zwei-, vielleicht sogar dreimal — es ist mir nicht genau bekannt. Als es sich gestern darum handelte, ob die Feuerordnung gedruckt werden solle, hiess es, das koste sehr viel. Jedenfalls kostet dieses amtliche Schulblatt auch etwas, es sei denn, dass die Kosten durch die Aufnahme von Inseraten gedeckt werden. Man schafft also da vom Staate aus ein Konkurrenzblatt, ein Inseratenbureau. Ich möchte nun gerne wissen, welche Gründe zur Herausgabe eines amtlichen Schulblattes nötigten. Am Ende wird man es erleben, dass jede Direktion ein besonderes amtliches Blatt für sich haben will.

M. Gobat, Directeur de l'instruction publique. Je répondrai d'abord à M. Péquignot au sujet de son interpellation sur l'usage fait de l'ancienne église des Jésuites.

L'ancienne église des Jésuites appartient, comme chacun le sait, à l'école cantonale. C'est en même temps un établissement d'Etat et une fondation spéciale avec une fortune particulière. L'église des Jésuites a évidemment une destination scolaire. Cependant, cette destination ne s'est accentuée que depuis qu'on l'a transformée en halle de gymnastique, il y a de cela quelques années seulement. Etant désaffectée depuis longtemps par contre de son caractère religieux, elle a servi en différentes occasions où évidemment le but scolaire n'avait rien à faire. Il me souvient par exemple qu'en 1870 le Grand Conseil de Berne y tint un grand banquet en l'honneur des chemins de fer jurassiens, dans lequel on fit de musique, joua le *Bernermarsch*. Depuis lors, elle a servi aux fêtes scolaires, de promotions de l'école normale; c'est son local; on y a même joué en ma présence, et sans aucune espèce d'opposition je pense de la population de Porrentruy, certaines petites pièces de théâtre. Récemment, on vous l'a dit, on s'en est servi pour un banquet donné à l'occasion de l'inauguration d'une loge maçonnique de Porrentruy. Je n'ignore pas que cet usage ait soulevé une grande colère à Porrentruy. D'autre part je

puis déclarer que la Direction de l'éducation est étrangère à cet usage, elle ne l'a approuvé ni avant ni après; la responsabilité en remonte absolument soit à la commission locale, soit à la direction de l'école cantonale elle-même. M. Péquignot dit que la commission plénière n'a pas été consultée à cette occasion, mais je ne pense pas que c'était là une affaire à lui soumettre. D'après le règlement, cette commission se réunit pour discuter des questions très importantes, comme les nominations de professeurs. Si l'usage de l'église, quel qu'il soit, ne doit pas dépendre d'une décision de la commission plénière, en revanche la commission locale doit intervenir. Je ne sais pas si cela a été le cas. Voilà toutes les explications que je puis fournir. Il ne faut pas oublier du reste que dans la localité il n'y a pas, si je suis bien renseigné, d'établissements publics suffisamment vastes pour donner une grande fête ou tenir un grand banquet. Il est assez compréhensible que dans des occasions semblables on se réunisse où l'on peut. Il eût été convenable sans doute de songer d'avance, dans le cas spécial, que l'usage qu'on allait faire de l'ancienne église des Jésuites soulèverait certaines objections de la part de la population de Porrentruy. Pour ce qui me concerne, je dois dire qu'on aurait mieux fait de ne pas accorder l'usage en cette occasion de la halle de gymnastique à ceux qui le demandaient. Du reste, si je suis bien renseigné, il ne s'est passé rien d'inconvenant dans ledit banquet, tout aussi décent que celui tenu lors de l'inauguration des chemins de fer jurassiens.

Ich antworte nunmehr Herrn Pulver auf seine Anfrage betreffend amtliches Schulblatt. Vorerst bemerke ich, dass diese Neuerung nicht eine solche ist, die nur im Kanton Bern gemacht wurde. Es bestehen amtliche Schulblätter in vielen Kantonen und zwar seit vielen Jahren; ich nenne Zürich, St. Gallen, Aargau, wenn ich nicht irre, und Wallis. Das Bedürfnis nach einem amtlichen Schulblatt hat sich für den Kanton Bern namentlich fühlbar gemacht, seitdem wir einen kantonalen Lehrmittelverlag haben, der Anlass giebt zu einer sehr grossen Publizität. Und es hat sich ferner fühlbar gemacht, weil eine Entlastung der Erziehungsdirektion nötig ist. Die Erziehungsdirektion ist sehr oft im Falle, Cirkulare zu verschicken, um Beschlüsse und Verfügungen der Erziehungsdirektion oder des Regierungsrates dem Publikum zur Kenntnis zu bringen. Die Erziehungsdirektion giebt alljährlich mehrere hundert Franken, ich könnte sagen mehrere tausend Franken, für Cirkulare und Inserate in gewissen Blättern aus. Wir haben nun gefunden, es wäre nicht nur eine Entlastung der Erziehungsdirektion, sondern auch eine Ersparnis, wenn die verschiedenen Verfügungen und Nachrichten, welche das Publikum — die Lehrer, die Schulkommissionen etc. — interessieren, durch ein amtliches Schulblatt bekannt gemacht würden, das den interessierten Kreisen unentgeltlich zugeschickt wird. Ich denke, es genügt, darauf aufmerksam zu machen, dass andere Kantone schon längst eine solche Einrichtung haben, trotzdem sie lange nicht so komplizierte Schulverhältnisse haben, wie wir, um darzuthun, dass diese Neuerung nicht einer Laune der Erziehungsdirektion entspringt, sondern einem wahren Bedürfnis entsprochen hat. Uebrigens ist die Sache nicht von der Erziehungsdirektion, sondern, auf deren eingehend begründeten Antrag, vom Regierungsrat beschlossen worden.

Ich bin sehr verwundert, dass ich nicht über eine

Angelegenheit interpelliert worden bin, die in den letzten Tagen sehr viel Lärm gemacht hat. Es wurde mir gesagt, einige Zeitungen, die ich nicht lese, haben die Erziehungsdirektion angeschuldigt, sie habe verboten, das Aufräumen und Reinigen der Schulzimmer durch die Schulkinder besorgen zu lassen. Das ist nun nicht wahr, sondern es ist folgendes vorgefallen, und wenn ich dies sage, so geschieht es, damit die Mitglieder des Grossen Rates orientiert sind und nicht am Ende glauben, was die Zeitungen sagen, beruhe auf Wahrheit.

Ich erhielt im Dezember 1896 folgendes Schreiben der städtischen Schuldirektion von Bern:

«Die städtische Schuldirektion hat den Auftrag, in den Bedienstungsverhältnissen der hiesigen Mittel- und Primarschulen eine bessere und einheitliche Ordnung herbeizuführen. Mit den Vorarbeiten beschäftigt, wünschten wir die grundsätzliche Frage erledigt zu wissen, ob die Schulbehörden berechtigt sind, Schulkinder zur Mithilfe beim Reinigen der Schulräumlichkeiten anzuhalten. Dass dies auf dem Lande geschieht, ist uns bekannt. Ob aber die Schulbehörden in den gesetzlichen Vorschriften genügenden Schutz finden, ist eine Frage, über welche wir gerne die Ansicht der Erziehungsdirektion einholen möchten.»

Ich habe hierauf dem Schulinspektor zu Händen der städtischen Schuldirektion folgendes geantwortet:

«In Bezug auf die Anfrage der städtischen Schuldirektion von Bern haben wir Ihnen folgendes mitzuteilen. Laut § 11 des Primarschulgesetzes haben die Gemeinden für die Reinigung der Schullokalitäten zu sorgen. Es kommt nun auf dem Lande fast allgemein vor, dass man die Schulkinder mit dieser Arbeit belastet. Dies kann geschehen, so lange man sich freiwillig fügt und nicht reklamiert. Würden sich aber die Kinder resp. deren Eltern weigern, die Reinigungsarbeit zu verrichten, so könnte man sie nach dem Gesetz nicht dazu zwingen.»

Eine ähnliche Antwort wurde einem Gemeinderat im Amtsbezirk Delsberg erteilt, welcher die gleiche Anfrage an die Erziehungsdirektion gerichtet hatte mit der Mitteilung, dass ein dortiger Pächter, welcher sechs Kinder in die Primarschule schicke, sich geweigert habe, solche Arbeiten durch seine Kinder vornehmen zu lassen. Ich halte in der That dafür, dass solche Arbeiten ganz gut den Kindern übertragen werden können. Es thut ja nur gut, sie ein wenig an die Arbeit zu gewöhnen. Trotzdem ich wiederholt aufgefordert worden bin, ein bezügliches Verbot zu erlassen, habe ich dies daher nicht gethan. Aber eine andere Frage ist die, ob man die Eltern zwingen kann, zu dulden, dass ihre Kinder solche Arbeiten verrichten. In dieser Beziehung stehen wir dem § 11 des Primarschulgesetzes gegenüber, welcher die Reinigung der Schullokale den Gemeinden überträgt. Und auf der andern Seite stehen wir dem Art. 27 der Bundesverfassung gegenüber, welcher die absolute Unentgeltlichkeit der Primarschule vorschreibt, und ich halte dafür, dass ein Familienvater sich ganz gut auf diesen Artikel stützen könnte, um zu erklären, seine Kinder dürfen keine solchen Arbeiten verrichten; denn die Arbeit, welche die Kinder verrichten, bedeutet eine finanzielle Entlastung der Gemeinde, und ich zweifle nicht, dass die Bundesbehörden das Herbeiziehen der Kinder zu solchen Arbeiten gewissermassen als eine Geldleistung betrachten und daher darin eine Verletzung des Art. 27 der Bundesverfassung erblicken würden. Wir haben in unserem Kanton

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

noch andere Gewohnheiten ähnlicher Art, z. B. besteht in vielen Gemeinden die Gewohnheit, dass die Kinder gezwungen werden, das Holz zur Feuerung des Schulfens mitzubringen. Dies habe ich, auf wiederholte Aufforderung, den betreffenden Gemeinden verboten; denn hier ist natürlich die Geldleistung noch viel ausgeprägter, als im Falle der Verrichtung kleinerer Arbeiten in den Schulzimmern.

Ich wollte diese Mitteilungen dem Grossen Rate machen, weil die betreffenden Verfügungen der Erziehungsdirektion .entstellt worden sind, wie das sehr oft geschieht, und damit der Grosse Rat weiss, welche Ansicht die Erziehungsdirektion in dieser Frage hat.

Herr Grossratspräsident **Bigler** übernimmt wieder den Vorsitz.

Dürrenmatt. Es freut mich, aus den mündlichen Berichten der Erziehungsdirektion namentlich zwei Sachen konstatieren zu können. Zum ersten die Erklärung in Bezug auf die Erfahrungen, die man am Lehrerseminar in Pruntrut mit dem Externat machte. Es gehört in der That eine gewisse Selbständigkeit in pädagogischen Fragen dazu, um in dieser Beziehung von der Erziehungsdirektion aus einer Strömung entgegenzutreten, die nun einmal vorhanden ist und nach meiner Ansicht, die ich schon seit Jahren habe, die Vorteile des Externats bedeutend überschätzt. Es ist erfreulich, dass man sich auf der Erziehungsdirektion von den Redensarten über persönliche Freiheit und Weltkenntnis der jungen Seminaristen nicht irreführen lässt und das Externat, wenn man damit schlechte Erfahrungen gemacht hat, wieder aufhebt, wie ich mir vorstelle. Auch die Erklärung des Herrn Erziehungsdirektors in Bezug auf die Vorgänge in Pruntrut hat mich vollständig befriedigt. Es war für mich eine Erleichterung, dass der Erziehungsdirektion von dem skandalösen Auftritt nichts bekannt war, dass auf den Gräbern der ehemaligen Fürstbischöfe — wenn es übrigens keine Fürstbischöfe, sondern gewöhnliche Menschenkinder gewesen wären, so würde dies an der Sache nichts ändern — Bankett-Zechgelage abgehalten werden und zwar, was ich hingegen nicht billigen kann, im Einverständnis des betreffenden Schulkommissionspräsidenten. Herr Gobat hat diese Lizenz missbilligt und das ist recht.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich dem Herrn Erziehungsdirektor ganz im Vorbeigehen auch noch einen Wunsch aussprechen. Es ist im Bericht der Staatswirtschaftskommission bereits darauf hingewiesen, dass das Postulat betreffend Beitragspflicht an die Hochschule noch nicht erledigt sei. Der Anlass, um diese Angelegenheit einmal zu erledigen, scheint mir nun gegeben zu sein. Die Hochschule soll verlegt werden, und ich habe letzter Tage in den Zeitungen gelesen, dass bereits ein Bauplatz in Aussicht genommen sei. Ich meine nun, man solle gerade bei diesem Anlass auch die andere Angelegenheit einmal zu ordnen suchen. In Lausanne, Genf, Zürich, Freiburg leisten die Stadtgemeinden ganz wesentliche Beiträge an das Hochschulbudget, und die meisten dieser Städte mussten sich schon bei der Gründung in Bezug auf die Bauten in hervorragender Weise beteiligen. Die Stadt Freiburg z. B. hat zur Gründung ihrer Hochschule zum voraus eine Million beigesteuert. Meine Bemerkung soll durchaus keine Ermahnung an die Erziehungsdirektion sein, da ich ja aus dem Bericht sehe, dass die Frage nicht aus den Augen gelassen worden ist. Ich möchte nur

1897.

108*

accentuieren, dass man bei Gelegenheit der Verlegung der Hochschule einmal mit positiven Forderungen hervortrete.

Gobat, Erziehungsdirektor. Ich denke auch, dass die Frage der Subvention der Stadt Bern für die Hochschule nächstens spruchreif werden wird. Ich hatte, wie ich dem Grossen Rat früher mitteilte, versucht, die Gemeinde zu veranlassen, dass sie an Stelle des Staates eine Poliklinik erstelle. Die betreffenden Verhandlungen führten aber zu keinem Ergebnis, und der Regierungsrat wurde vor einiger Zeit durch die Verhältnisse gezwungen, diesen Bau selber auszuführen, beziehungsweise durch die Insel auf Kosten des Staates ausführen zu lassen. Auch Unterhandlungen betreffend Beteiligung der Stadt an verschiedenen neuen Einrichtungen in der Insel führten noch zu keinem Abschluss, weil das mit der Abfassung des Berichtes beauftragte Mitglied des Gemeinderates diese Arbeit noch nicht gemacht hat. Ich denke nun, dass allerdings bei Anlass der Hochschulfrage die Angelegenheit ihre definitive Erledigung finden müssen, und ich kann mitteilen, dass der Regierungsrat die Absicht hat, in der nächsten Dezembersession vom Grossen Räte die Bewilligung zum Bau einer neuen Hochschule zu verlangen und zwar mit einem Kostenvoranschlag von einer Million. Der Grosse Rat kann diesen Kredit von sich aus bewilligen, weil von der Million der Verkaufswert der Hochschule mit Fr. 500,000 nach Gesetz abgezogen werden kann, so dass die Ausgabe nur noch Fr. 500,000 betragen wird. Eine Summe von einer Million ist aber nicht genügend, um eine anständige Hochschule zu bauen. Der Devis der Baudirektion lautet auf Fr. 1,200,000 und zwar nicht für ein über-grosses Gebäude und nicht für einen sehr luxuriösen Monumentalbau. Wenn also die Stadt Bern will, dass man nicht einen einfachen Backsteinbau errichte, wozu die Million genügen würde, so wird sie durch die Macht der Verhältnisse gezwungen sein, einige tausend Franken beizusteuern, damit man einen monumentalen Bau erstellen kann. Ich zweifle nicht, dass die Stadt es sich zur Ehre anrechnen wird, dazu beizutragen, dass die Hochschule oben auf der grossen Schanze monumental aussieht und dass sie daher gerne eine grössere Summe an die Erstellungskosten beitragen wird. Geben wir auch für eine neue Hochschule Fr. 1,200,000 aus, so reicht diese Ausgabe noch lange nicht an die Ausgaben heran, welche Zürich für seine Hochschule machte und welche Lausanne zu machen gedenkt, indem es hiefür eine Summe von $3\frac{1}{2}$ Millionen in Aussicht nimmt. Es ist also zu hoffen, dass die Frage der Subvention der Stadt Bern zu Gunsten der Hochschule im Laufe des nächsten Jahres eine allgemein befriedigende Erledigung finden wird.

Der Bericht der Erziehungsdirektion wird genehmigt.

Bericht der Militärdirektion.

Scherz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission betrachtet es als ihre Pflicht, die Postulate, die sie jeweilen vor den Grossen Rat bringt, nicht nur hier zu begründen, sondern

sich im Laufe des Jahres auch zu erkundigen, ob denselben seitens der Regierung Folge gegeben wurde. Es ist nun zunächst zu konstatieren, dass einem letzt-jährigen Postulat, das bedeutende Uebelstände in den Werkstätten des kantonalen Kriegskommissariates avi-sierte, noch nicht Rechnung getragen worden ist. Diese Uebelstände bestehen bekanntlich darin, dass die Ateliers des Commissariates für die Schneider und Sattler nicht eine den Anforderungen des Fabrikgesetzes entsprechende Einrichtung besitzen. Im ersten Stock befinden sich in einem mit nur drei Fenstern versehenen Raum von zehn Meter Länge und fünf Meter Breite 13 Schneider und Schneiderinnen an der Arbeit. Die Arbeiter sitzen auf einem Tisch, wie dies bei dieser Arbeitsbranche gebräuchlich ist, der der Länge nach einen Drittel des Zimmers einnimmt. Der übrige Teil des Zimmers wird an zwei Tagen der Woche als Durchgang für etwa 130 bis 135 Arbeiter benützt, die in einem hinteren Lokal die zu Hause angefertigte Arbeit abgeben und neue in Empfang nehmen. Das Fabrikinspektorat hat schon letztes Jahr wegen dieser unzuweckmässigen und unhygienischen Einrichtung reklamiert. Es ist nämlich an diesen beiden Tagen der Aufenthalt in diesem Raum ein sehr ungesunder, weil beständig Durchzug vorhanden ist. Eine Zeit lang dachte man an einen Neubau. Es ist aber ein solcher durchaus nicht angezeigt, so lange man noch derartige luxuriöse Räume, kann man sagen, zur Verfügung hat, wie es der Fall ist. Man braucht nur einige Räumlichkeiten, in denen sich Material aufgeschichtet findet, etwas besser zur Verwendung zu bringen, so werden sich die Ateliers für die Schneider und Sattler ganz gut unterbringen lassen. Wir möchten daher die Regierung einladen, bald möglichst diejenigen Massnahmen zu ergreifen, welche geeignet sind, diesen Uebelständen abzuwehren, und zwar sollte dies geschehen, bevor der eidgenössische Fabrikinspektor reklamieren muss; denn es wäre keine Ehre für den Kanton Bern, wenn der Fabrikinspektor denselben bei den Bundesbehörden wegen Nichtbeachtung des Fabrikgesetzes verklagen würde.

Ein weiterer Wunsch der Staatswirtschaftskommission geht dahin, es möchte die Regierung eingeladen werden, die Frage zu prüfen, ob nicht verschiedene Lokalitäten im Hauptgebäude des kantonalen Zeughauses, wie z. B. der grosse Waffensaal und das Bibliotheklokal, in zweckmässigerer Weise benützt werden könnten, als es gegenwärtig der Fall ist. Die berechtigten Klagen des Commissariats und des Bureaus der Militärdirektion berühren etwas eigentümlich, wenn man sieht, dass sich im zweiten Stock grössere Lokalitäten vorfinden, die sich vorzüglich zur Einrichtung von Bureaux eignen würden und sozusagen brach liegen. So befindet sich im zweiten Stock des Commissariatsgebäudes ein grosser Waffensaal, der seiner Zeit zur Aufnahme der Trophäen aus den alten Berner-kriegen diente. Alle diese Dinge sind nun im historischen Museum untergebracht, und es befinden sich in dem Saal nur noch einige alte Sättel und alte Waffen, die im ersten besten Raum des Zeughauses untergebracht werden können. Es liesse sich dieser Saal mit wenig Kosten zu Bureaux einrichten. Ferner wird das schönste Zimmer des ganzen Gebäudes, ein schöner, grosser sonniger Saal, zur Aufbewahrung der Militärbibliothek benutzt. Wir glauben, auch dieser Raum könnte zweckmässiger verwendet werden. Speziell die Bureaux der Militärdirektion sind in zwei ungenügenden Räumlich-

keiten untergebracht, einem grösseren Raum und einem kleinen Bureau für den Sekretär, obschon daneben noch ein Raum zur Verfügung wäre, in welchem gegenwärtig ein Flickschneider arbeitet. Wir sind überzeugt, dass sich die Sache besser ordnen lässt, wenn man sie richtig anfasst.

Eine weitere Bemerkung betrifft die kantonale Militärbibliothek. Dieselbe ist bekanntlich sehr reichhaltig, nur muss gesagt werden, dass sie ihren Zweck in keiner Weise erfüllt. Vorerst haben wahrscheinlich die wenigsten bernischen Offiziere davon Kenntnis, dass eine solche existiert, was jedenfalls hauptsächlich davon herrührt, dass kein richtiger Katalog existiert oder dass man sich wenigstens nicht die Mühe giebt, denselben in die Hand der Offiziere gelangen zu lassen. Eine grosse Bibliothek ist nur dann von Wert, wenn ein richtiger Katalog existiert, so dass man sich die gewünschten Bücher auswählen kann, denn es ist nicht jedem gegeben, sich stundenlang in der Bibliothek aufzuhalten, um die gewünschten Bücher auszusuchen. Es sollte untersucht werden, ob es sich nicht empfehlen würde, diese Bibliothek dem Bund abzutreten oder in einem Theoriesaal der Kaserne zur Benützung durch das Instruktions- und Offizierskorps unterzubringen.

Ein weiterer Punkt betrifft das von der Staatswirtschaftskommission schon letztes Jahr gestellte Postulat, die Regierung möchte beim Bunde dahinwirken, dass die für den Unterhalt der in Händen der Mannschaft befindlichen Ausrüstungsgegenstände gewährte Entschädigung von 10 auf 15 % erhöht werde. Die Klage des Kommissariats, dass es mit dieser Entschädigung in keiner Weise auskomme, um die Ausrüstungsgegenstände der Truppen in richtigem Stand zu halten, ist jedenfalls sehr berechtigt. Es kommt nicht selten vor, dass ein Rekrut schon während der Rekrutenschule ein Paar Hosen so zurichtet, dass sie ersetzt werden sollten, was mangels genügender Reserven nicht geschehen kann. Ferner sollte man nach 120 Dienstagen jedem Mann ein Paar neue Hosen verabfolgen können, wozu wiederum die Reserven fehlen. Es ist der Staatswirtschaftskommission allerdings bekannt, dass die Militärdirektion in dieser Beziehung etwas gethan hat. Sie hat sich die Mühe genommen, die übrigen Kantone anzufragen, ob sie bereit wären, in dieser Beziehung beim Bund Schritte zu thun, und erhaltener Mitteilung nach haben alle Kantone in zustimmendem Sinne geantwortet. Es ist nun sehr angezeigt, dass die bezügliche Eingabe an den Bund baldmöglichst erfolgt, indem der Entwurf einer neuen Verordnung pendent ist, die in den Art. 63 und 64 bedeutende Verschärfungen enthält, indem sie die Kantone in Bezug auf die Ergänzung und Instandhaltung der Ausrüstungsgegenstände etwas mehr belastet, während in Art. 49 gleichwohl wie bisher nur eine Entschädigung von 10 % vorgesehen ist. Es ist daher angezeigt, möglichst bald an den Bund zu gelangen, damit in dieser Verordnung noch auf eine erhöhte Entschädigung Rücksicht genommen werden kann.

Im übrigen empfiehlt die Staatswirtschaftskommission den Bericht der Militärdirektion zu Genehmigung.

Joliat, Militärdirektor. Gestatten Sie mir, in Bezug auf die Werkstätten des Kantonskriegskommissariats noch einige ergänzende Mitteilungen zu machen. Um den bestehenden Uebelständen abzuhelfen, wurde schon in den ersten Monaten dieses Jahres von der Baudirektion, im Einverständnis der Militärdirektion, Plan

und Devis ausgearbeitet. Derselbe wurde am 4. August vom Regierungsrat genehmigt, welcher auch für die Ausführung dieser Arbeiten einen Kredit von Fr. 6000 bewilligte. Zu dieser Zeit war aber das Kantonskriegskommissariat mit den Vorarbeiten für die Manöver des II. Armeekorps, sowie für die Wiederholungskurse der jurassischen Bataillone sehr beschäftigt. Es musste sein Arbeitspersonal um circa 20 Mann vermehren, die in einzelnen Teilen der zur Umänderung bestimmten Ausrüstungsmagazine vorübergehend untergebracht werden mussten. Infolgedessen stellte das Kantonskriegskommissariat selber an das Kantonsbauamt das Gesuch, es möchte mit der Inaugriffnahme der Arbeiten vorderhand zugewartet werden. Inzwischen äusserte aber der Herr Kantonskriegskommissär Bedenken, ob durch die projektierten Umänderungen wirklich eine gründliche und dauernde Abhilfe geschaffen werde. Nach den Plänen sollte ein ziemlicher Teil der Magazine zu Werkstätten umgewandelt werden. Das Kantonskriegskommissariat bemerkte nun, da das zweite Paar Hosen für die Rekruten der Infanterie von den Kantonen zu magazinieren sei, gehe es nicht wohl an, diese Magazine zu verkleinern, die Militärdirektion möchte deshalb die Frage nochmals prüfen, ob es nicht möglich wäre, dass die Zeughausverwaltung in ihren Gebäulichkeiten weitem Raum zur Verfügung stellen würde. Der Herr Kantonskriegskommissär bezeichnete sogar ein Lokal, von welchem er annehmen zu dürfen glaubte, dass es dem Kommissariat überlassen werden könnte. Selbstverständlich musste die Militärdirektion diesem Wunsch des Kommissariates nachkommen, umso mehr als durch die von ihm proponierte Lösung auch die Kosten vermindert werden wären. Die Sache wurde nun nochmals untersucht; allein es stellte sich heraus, dass der vom Kommissariat in Aussicht genommene Saal noch mit Gewehren angefüllt ist, die einen stetigen Zuwachs erleiden. Da diese Gewehre unbedingt in feldtüchtigem Zustand erhalten werden müssen, so mussten wir anerkennen, dass die beantragte Lösung, wenn sie schon billiger ist, nicht durchgeführt werden kann, sondern der betreffende Saal im Interesse einer guten Unterbringung der Waffen seinem Zwecke erhalten bleiben muss. Die Delegation der Staatswirtschaftskommission pflichtete dieser Ansicht bei. Infolgedessen ersuchte die Militärdirektion die Baudirektion am 21. Oktober dieses Jahres, sie möchte nun die fraglichen Arbeiten so bald als möglich ausführen lassen. Gleichzeitig wurde die Baudirektion ersucht, sie möchte in einem Lokal, das für die Flickschneiderei bestimmt und etwas dunkel ist, neue Fenster ausbrechen lassen, damit dasselbe genügend Licht erhalte. Wir erwarten nun, dass diese Angelegenheit in Bälde eine befriedigende Erledigung finden wird.

Was die Anregungen der Staatswirtschaftskommission betreffend die Bureaux der Militärdirektion und bessere Benützung der Bibliothek anbelangt, so werden dieselben von der Direktion verdankt. Es ist wirklich ein grosser Uebelstand, dass unsere Kanzlei zur Zeit ganz ungenügend eingerichtet ist. Sie besteht nur aus zwei Zimmern, wovon das kleinere dem Sekretär dient, das grössere den Angestellten. Ein Wartezimmer ist nicht vorhanden, weshalb das grössere Zimmer auch für den Verkehr mit den Offizieren, den Soldaten, dem Publikum und den Arrestanten dienen muss. Man wird begreifen, dass dies ein grosser Uebelstand ist, indem dadurch die Angestellten in ihren Arbeiten gestört werden. Ein fernerer grosser Uebel-

stand ist der, dass die Kontrollen nicht alle im Bureau selbst oder in einem Nebenzimmer verwahrt werden können, sondern in dunkeln Kellerräumen untergebracht sind, was natürlich die Nachschlagungen sehr erschwert, abgesehen davon, dass die Akten in diesen Räumen zu Grunde gehen. Die Militärdirektion hat daher vom Regierungsrat einen Beschluss erwirkt, wonach die Baudirektion beauftragt wurde, zu untersuchen, ob es nicht möglich sei, die Kanzleibureaux im grossen Waffensaale unterzubringen.

Was endlich die Entschädigung für Unterhalt der Ausrüstungsgegenstände anbetrifft, so hat Ihnen der Herr Berichterstatler der Kommission die Gründe auseinandergesetzt, weshalb bis jetzt die Sache nicht weiter gediehen ist. Er hat Ihnen gesagt, dass die Militärdirektion es als wünschenswert erachtet habe, mit den Militärdirektionen anderer Kantone vorzugehen und dieselben daher anfragte, ob sie mitzumachen bereit seien. Fast alle Direktionen antworteten in zustimmendem Sinne. Die Militärdirektion des Kantons Zürich verhielt sich anfänglich ablehnend. Später aber ging die Direktion in andere Hände über, und der gegenwärtige zürcherische Militärdirektor, mit welchem ich über die Sache gesprochen habe, hat sich mit dem beabsichtigten Vorgehen einverstanden erklärt. Man wollte ferner auch abwarten, ob aus dem Unterhalt der neuen Ausrüstung der Infanterie überhaupt Mehrkosten erwachsen werden oder nicht. Es kann hierüber heute noch nichts Bestimmtes gesagt werden. Immerhin ist mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen, dass erhebliche Mehrkosten entstehen werden, die es ebenfalls rechtfertigen, dass der Bund eine grössere Entschädigung bezahle. Wir hoffen also, auch in Bezug auf diese Angelegenheit in nicht allzuferner Zeit zu einem guten Resultate zu gelangen.

Roth. Ich möchte nur davor warnen, die kantonale Militärbibliothek eventuell dem Bunde abzutreten, denn in diesem Falle wären in der eidgenössischen Bibliothek lediglich die nämlichen Werke doppelt vorhanden. In der IV. Division besitzen wir eine Divisionsbibliothek, und wir Offiziere erhalten nicht nur den Katalog, sondern jedes Jahr auch noch einen Zettel mit der Einladung, an die Bibliothek einen Beitrag zu bezahlen. Ich möchte den Wunsch aussprechen, dass diese kantonale Militärbibliothek in einem Theoriesaal der Kaserne untergebracht und nicht nur den Offizieren, sondern auch den Unteroffizieren zugänglich gemacht werde, sowie dass ein Katalog verfasst und allen Offizieren zugestellt werde. Es ist sehr wichtig, dass unsere Offiziere und Unteroffiziere sich theoretisch ausbilden können. Wenn sie aber von der Kaserne nach dem Zeughaus sich begeben müssen, um ein Buch zu holen, so ist ihnen das zu umständlich, denn gewöhnlich lesen die Leute, wenn schlechtes Wetter ist und man in der Kaserne bleibt. Ich wünsche also sehr, dass die Militärbibliothek nicht nur erhalten bleibe, sondern im Gegenteil noch vermehrt werde, zu welchem letzterem Zwecke man gerne Opfer bringen wird.

Wyss. So bald eine Truppe einrückt, wird ein Verzeichnis der Nichteingerückten aufgenommen, das vom betreffenden Kommandanten der kantonalen Militärdirektion und auch andern Behörden eingeschickt wird. Nun hat man bis jetzt dem betreffenden Einheitskommandanten nicht mitgeteilt, was aus den Nichteinrückenden geworden sei, ob sie entschuldigt oder un-

entschuldigt nicht einrückten, ob sie bestraft worden seien oder nicht. Es ist dieser Uebelstand schon lange sehr empfunden worden, weshalb bei Behandlung des letzten Verwaltungsberichtes darauf hingedeutet und der Wunsch ausgesprochen wurde, es möchte in Zukunft jedem Kompagniechef eine Mitteilung zugehen, woraus entnommen werden kann, welches das Schicksal der Nichteingerückten war. Ich vermisse nun in den Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission irgendwelche Andeutung hierüber und möchte mir deshalb die Anfrage an die Staatswirtschaftskommission erlauben, ob sie Gelegenheit hatte, über diesen Punkt Erkundigungen einzuziehen und welches Resultat sich dabei ergeben hat.

Bühler, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich bin in der Lage, Herrn Wyss befriedigende Auskunft erteilen zu können. Die Deputation der Staatswirtschaftskommission hat sich bei Anlass der Konferenz mit dem Militärdirektor, dem Kriegskommissär und dem ersten Sekretär der Militärdirektion über diesen Punkt erkundigt und zur Antwort erhalten, dass mit Rücksicht auf den von Herrn Wyss hier ausgesprochenen Wunsch nun in folgender Weise verfahren werde. Die Militärdirektion verfügt jeweilen in jedem einzelnen Fall des Nichteinrückens. Ist in allen Fällen verfügt, so wird dem betreffenden Kompagniekommandanten das Verzeichnis zugestellt und bei jedem Soldaten die Verfügung in Form einer Randbemerkung angebracht, so dass der Kompagniekommandant genau orientiert ist, welche Verfügung in jedem einzelnen Falle getroffen wurde. Allerdings kann die Militärdirektion nicht von heute auf morgen verfügen, sondern es verstreichen vom Tage des Einrückens an ungefähr 6 Monate bis der betreffende Kommandant die bezügliche Mitteilung der Militärdirektion erhält.

Wyss. Ich bin durchaus befriedigt.

Joliat, Militärdirektor. Ich möchte beifügen, dass die Militärdirektion dieser Angelegenheit ihre ganze Aufmerksamkeit schenkte und anordnete, dass den Kompagniekommandanten die gewünschten Mitteilungen gemacht werden. Allerdings verstreicht bis dahin, wie der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission gesagt hat, einige Zeit, indem die Vollziehung der Strafen abgewartet werden muss, damit man den Kommandanten über alles genau Mitteilung machen kann. Im laufenden Jahr erfolgten bis heute diese Mitteilungen nur für das jurassische Bataillon 24, das im März seinen Wiederholungskurs bestund. Sie werden jedoch für alle Truppen, welche Dienst hatten, gemacht werden, und ich hoffe, dass dies noch vor Ende des Jahres wird geschehen können.

Der Bericht der Militärdirektion wird genehmigt.

Herr Vicepräsident **Folletête** übernimmt den Vorsitz.

Bericht der Direktion der Landwirtschaft und der Forsten.

a. Landwirtschaft.

Bigler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat mir den Auftrag erteilt, über die Direktion der Landwirtschaft zu rapportieren. Ich komme diesem Auftrag nach, ob schon ich gestehen muss, dass ich etwas in Verlegenheit bin und nicht weiss, ob ich mit der Wut anfangen oder mit derselben aufhören soll. Es enthält nämlich auch der Bericht der Direktion der Landwirtschaft hierüber einen Abschnitt, und ich gab mir Mühe, zu untersuchen, weshalb die Wut in den Berichten zweier Direktionen figurire. Dabei hat sich herausgestellt, dass noch eine dritte Direktion, nämlich diejenige der Erziehung, beteiligt ist. Die Direktion der Landwirtschaft soll dafür sorgen, dass die tollen Hunde am Beissen verhindert werden, zu welchem Zwecke das Anlegen eines Maulkorbes vorgeschrieben wird. Wird trotzdem jemand gebissen, so nimmt die Direktion des Innern den Betreffenden in Empfang und schickt ihn nach Paris. Die wutkranken und wutverdächtigen Hunde werden nach der Tierarzneischule befördert, und so finden sich auch im Bericht der Erziehungsdirektion über die Tierarzneischule Notizen über die Wut. Aus dem Bericht der Tierarzneischule geht hervor, dass im Berichtsjahre in der Konsultationsklinik 479, in der stationären Klinik 198 Hunde behandelt wurden. Die Sache ist jedenfalls von ungemeiner Wichtigkeit und darf durchaus nicht von der lächerlichen Seite aufgefasst werden. Seit 3 Jahren sind mehr oder weniger spontan Fälle von Wut aufgetreten, und es ist jedenfalls gut, wenn die Regierung alle Mittel aufzubieten sucht, um dem Uebel einmal zu begegnen.

Was den Bericht der Direktion der Landwirtschaft im übrigen anbetrifft, so haben wir keine Bemerkung zu machen, haben aber einzelnes aus demselben herausgegriffen. In erster Linie wird in unserm Bericht die Thätigkeit der ökonomischen Gesellschaft lobend hervorgehoben. Im fernern dürfen auch verschiedene neue Einrichtungen hervorgehoben werden, so speziell die Reorganisation der Hengstenstation, von welcher man erwarten darf, dass die Resultate der Pferdezucht in Zukunft bessere sein werden, als in der letzten Zeit. Ebenso hat sich die Direktion der Landwirtschaft bezüglich der Zucht des schweren Pferdes mit der ökonomischen Gesellschaft in Verbindung gesetzt und letztere unterstützt. Man erwartet auch hievon sehr gute Resultate.

Als Beilage zum Bericht der Landwirtschaftsdirektion ist zu erwähnen der Bericht der ökonomischen Gesellschaft, der allen Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt wird und die vielseitige Thätigkeit dieser Gesellschaft darstellt.

Sehr sorgfältig ist auch der Bericht der Molkereischule Rütli verfasst, die nun einen 10jährigen Bestand hinter sich hat. Es geht daraus hervor, dass dieses Institut, das auch seine Sturm- und Drangperiode durchmachen und zuerst Erfahrungen sammeln musste, sehr gut geleitet wird. Namentlich ist sehr wertvoll, dass es seit einigen Jahren gelungen ist, den mit der Molkereischule verbundenen grossen Betrieb so zu gestalten, dass er sich selbst bezahlt, ja dass sogar in einzelnen Jahren ein kleiner Gewinn erzielt wurde. Es ist dies für den Staat namentlich mit Rücksicht darauf

wichtig, weil er wahrscheinlich in nächster Zeit dazu kommen wird, noch an einem andern Ort einen solchen Käsebetrieb einzurichten. Die Staatswirtschaftskommission hat sich nämlich beim Besuch der Domäne Witzwyl gesagt, es könne bei dem zahlreichen Viehstand, der von Jahr zu Jahr vermehrt wird, nur eine Frage der Zeit sein, dass man die Milch auf der Domäne selbst verarbeiten und zu diesem Zwecke dort eine Molkerei einrichten müsse. Natürlich wird es sich dabei nicht um eine Molkereischule handeln, sondern lediglich um den Betrieb einer Molkerei, und da ist es sehr wertvoll, dass der Staat bereits einen solchen Molkereibetrieb besitzt und über diejenigen Leute verfügt, welche die nötigen Erfahrungen gemacht haben.

Auch der Bericht der landwirtschaftlichen Schule Rütli ist sehr wertvoll, und der Sprechende greift aus demselben nur den Punkt heraus, der auch im schriftlichen Bericht angedeutet ist. Es betrifft dies die Kartoffelanbauversuche, die seit drei Jahren auf der Rütli gemacht wurden. Sie erinnern sich, dass die Staatswirtschaftskommission vor drei Jahren eine bezügliche Anregung machte und dass der Sprechende sich damals vielleicht etwas lange dabei aufgehalten hat, während man in Privatgesprächen die Sache mehr oder weniger ins Lächerliche ziehen wollte. Sie werden sich aber sofort überzeugen, dass man die Sache sehr ernst auffassen muss. Es wurden nach zwei Richtungen hin Versuche gemacht; einmal Versuche, um die Krankheit zu verhindern und zweitens Versuche mit verschiedenen Sorten. Gegenwärtig werden auch noch Versuche über die beste Art der Düngung gemacht. Was die Verhinderung der Krankheit betrifft, so sagt der Bericht auf Seite 46, dass bei richtiger Anwendung der sogenannten Bordeauxbrühe ein Mehrertrag von Fr. 130 brutto per Jucharte erzielt werde. Die Kosten per Jucharte betragen Fr. 16, so dass sich also ein reiner Mehrertrag von Fr. 114 ergibt. Ich bemerke dabei, dass die Versuche sich nicht nur auf ein kleines Versuchsfeld beschränkten, sondern auf einem grossen Versuchsfeld gemacht wurden. Dieses Resultat übertrifft alle Erwartungen, und die Sache ist, in Zahlen umgesetzt, für den Kanton Bern von so enormer Wichtigkeit, dass man sie den Leuten nicht genug anempfehlen kann. Nach der landwirtschaftlichen Statistik, die seitens der Landwirtschaft je länger je sorgfältiger behandelt werden sollte, waren im Jahre 1895 21,244 Hektaren mit Kartoffeln angebaut, die einen Ertrag von 13 Millionen abwarfen, während der Getreidebau nur 10 Millionen ausmachte oder mit Hinzurechnung des Strohes 15 Millionen. Der Kartoffelbau ist also im Kanton Bern ungefähr von gleicher Bedeutung, wie der Getreidebau. Nehmen wir nun an, es seien rund 20,000 Hektaren oder rund 60,000 Jucharten mit Kartoffeln angepflanzt und nehmen wir, nach den Versuchen der Rütli, einen Mehrertrag von nur Fr. 100 per Jucharte an, so giebt dies eine Summe von sechs Millionen. Hieraus ergibt sich die grosse Wichtigkeit dieser Versuche und die Wichtigkeit eines richtigen Kartoffelbaues. Ende der 40er Jahre glaubte man der Kartoffelkrankheit gar nicht mehr zuvorkommen zu können und es herrschte eine grosse Kalamität. Nachdem man nun die Krankheit studiert hat und dieselbe vollständig vermeiden kann, sollte man das bezügliche Mittel auch anwenden, was leider noch sehr wenig geschieht. Die ersten Erfahrungen machte man mit der Rebenbespritzung. Anlässlich unseres Besuches auf der Domäne Witzwyl haben wir auch die in der Nähe be-

findlichen Rebberge von Gampelen und Umgebung besucht, und wir haben uns auch dort von den guten Resultaten der Bespritzung überzeugt. Herr Regierungsrat Scheurer hat uns gesagt, er habe die vollendete Ueberzeugung, dass man durch die Bespritzung auch das Produkt wesentlich veredeln könne. Ist dies in Bezug auf die Reben konstatiert und kommen hiezu die Versuche der Rüttianstalt, so kann man die Leute nicht genug darauf aufmerksam machen, dass sie das Mittel der Bespritzung der Kartoffelstauden anwenden möchten. Die Analyse hat auch ergeben, dass diese Kartoffeln viel stärkemehlhaltiger sind; sie werden also auch besser, so dass auch mit Rücksicht hierauf ein grosser Vorteil in der Bespritzung liegt.

Die Versuche über die Sortenwahl haben ebenfalls ergeben, dass ein ganz enormer Unterschied besteht. Mit einer richtigen Sortenwahl kann der Ertrag ebenfalls bedeutend verbessert werden. Die bezüglichen Resultate werden in den nächsten Berichten veröffentlicht werden.

Ferner hat das chemische Laboratorium, beziehungsweise dessen Vorsteher, Herr Dr. Liechi, letzten Sommer an verschiedenen Orten im Land herum Düngversuche gemacht und mit einer verbesserten Düngung circa 20% mehr herausgebracht, als mit gewöhnlichem gutem Stallmist, von welchem man bisher glaubte, das sei das beste Düngmittel. Also auch in dieser Beziehung lässt sich Wertvolles erreichen, wenn man sich die Mühe nimmt, die Thätigkeit unserer Institute zu verfolgen und von den Ergebnissen ihrer Versuche Gebrauch zu machen. Wenn man über den Notstand der Landwirtschaft klagt, so ist das in vielen Fällen leider zutreffend; aber auf der andern Seite ist es auch wahr, dass man Neuerungen gegenüber viel zu gleichgültig ist. Gegen diese Gleichgültigkeit muss man ankämpfen. Viele Landwirte könnten die Erträgnisse bedeutend steigern, wenn sie sich die Mühe nehmen wollten, die Sache so zu machen, wie man es ihnen sagt, und wenn sie aus solchen Versuchen die richtige Lehre ziehen wollten. Ich glaube dies hier betonen zu sollen und möchte nur die Thätigkeit der landwirtschaftlichen und der Molkereischule nochmals anerkennend hervorheben. Ich konstatiere mit Vergnügen, dass beide unter vorzüglicher Leitung stehen und sehr gut gedeihen.

Im übrigen empfiehlt Ihnen die Staatswirtschaftskommission den Bericht der Direktion der Landwirtschaft zur Genehmigung.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft. Nachdem die Staatswirtschaftskommission so ausführlich über den Bericht der Landwirtschaftsdirektion referiert hat, kann ich mich kurz fassen. Ich verliere nur einige Worte in Bezug auf die Hundswut. Im Staatsverwaltungsbericht ist hierüber nicht viel erwähnt, weil der Bericht das Jahr 1896 betrifft und die meisten Hundswutfälle ins Jahr 1897 fallen, so dass wir erst im nächstjährigen Bericht einlässlicher auf diesen Punkt zu sprechen kommen werden. Es ist richtig, dass die Wut in der letzten Zeit bedeutend überhand genommen hat, und es haben nun die energisichten Massregeln Platz gegriffen, so dass wir diese Krankheit, wenn die Hundebesitzer selber einem entgegenkommen, bekämpfen zu können hoffen. Die Bekämpfung ist deshalb schwierig, weil in mehreren Fällen konstatiert werden konnte, dass die Inkubationszeit länger als drei Monate dauerte, d. h. dass es mehr als drei Monate gehen kann, bis die Wut zum Ausbruch kommt. Dies bringt es mit

sich, dass sehr oft Hunde als gesund betrachtet werden, während sie bereits infiziert sind. Eine fernere Hauptschwierigkeit für die Durchführung der Bekämpfungsmassregeln liegt darin, dass sehr häufig die gesetzliche Vorschrift nicht beobachtet wird, wonach auf dem Halsband des Hundes der Name des Eigentümers angebracht sein soll. Dies erschwert die Nachforschung nach dem Herkunftsort eines wutkranken Hundes ausserordentlich. Eines der ersten Symptome, die der Hund zeigt, besteht in einer gewissen Unruhe, die ihn veranlasst, oft sehr weite Touren, sogar ganz abnorme Distanzen, zurückzulegen. So verirren sich im Anfange dieses Jahres zwei Hunde aus der Umgebung von Luzern bis hierher nach Bern. Wird ein solcher Hund getötet oder aufgefangen, so ist es natürlich für die Behörden von höchstem Interesse, den Herkunftsort zu kennen, damit man die Gegend bestimmen kann, die der Hund durchlaufen hat, und die Polizeiorgane darauf aufmerksam machen kann. Leider tragen die Halsbänder in den meisten Fällen keine Namen, was die Sicherungsmassregeln ausserordentlich erschwert. Wir haben nun angeordnet, dass in nächster Zeit auf dem Lande und in der Stadt die Hunde tierärztlich untersucht werden sollen und namentlich wird Gewicht darauf gelegt, dass der Name des Eigentümers auf dem Halsband steht, damit man weiss, an wenn man sich zu wenden hat und auf welche Gegenden die Sicherungsmassregeln auszudehnen sind. Die bundesgesetzlichen Vorschriften geben leider nicht die nötige Handhabe, um gegen die bedauerliche Ausbreitung der Seuche, namentlich auch in unsern Nachbarkantonen, strenge auftreten zu können. Erst in den letzten 8 Tagen sind wenigstens 4 Hunde aus anderen Kantonen in den Amtsbezirk Aarwangen hinübergekommen und dort unschädlich gemacht worden. Es zeigt dies, dass wir mit aller Energie vorgehen müssen, und es haben sich auch die betreffenden Direktoren der Kantone Solothurn, Aargau und Luzern zur Mithilfe bereit erklärt. Wir befinden uns in stetiger Korrespondenz, und man kann nur den Wunsch äussern, dass es uns gelingen möge, diese Seuche zu bekämpfen.

Roth. Ich möchte der Staatswirtschaftskommission den Dank aussprechen für die Aufmerksamkeit, welche sie der Molkereischule widmet, und das ehrende Zeugnis, das sie heute beiden Schulen, der landwirtschaftlichen und der Molkereischule, ausstellte. Ich erblicke in einer bessern Ausbildung, in der Erkenntnis der Naturgesetze das Morgenrot einer bessern Zukunft für unsere Landwirtschaft. Von grossem Wert ist auch die landwirtschaftliche Winterschule, die von unserer Jungmannschaft besucht wird und deren ganzes Streben dahin geht, die Naturgesetze kennen zu lernen, um zu Hause die Landwirtschaft gründlich und rationell zu betreiben. Gerade gegenwärtig werden auf der landwirtschaftlichen Schule Versuche für Kunstfütterung (Sesam etc.) gemacht. Angesichts der grossen Ausdehnung unseres Viehstandes werden jährlich für Kunstfutter Millionen ausgegeben, und es ist noch nicht bewiesen, ob dieses Geld in Form von Milch und Fleisch wieder eingeht. Um so mehr ist es zu begrüssen, dass nun auf der Rütli solche Versuche gemacht werden, deren Resultat später dem Volk zur Kenntnis gebracht werden wird.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich vom Herrn Direktor der Landwirtschaft um Auskunft darüber ersuchen, wie es mit der Besteuerung unserer Genossen-

schaften steht. Dieselben sind, wenn ich nicht irre, mit Fr. 1200 besteuert worden. Nun bin ich zufällig Rechnungsrevisor einer solchen Genossenschaft und weiss, dass dieselbe während mehreren Jahren ohne Gewinn arbeitete; das letzte Jahr musste sie noch Geld zulegen. Die Landwirte schliessen sich gerne einer Genossenschaft an, weil dieselben nicht darauf ausgehen, Profit zu machen. Diese Genossenschaften kaufen z. B. die von Herrn Bigler erwähnte Bordeauxbrühe, um sie ungefähr zum nämlichen Preise wieder abzugeben. Das Gleiche geschieht in Bezug auf Dünger etc. Man sollte deshalb diese Genossenschaften nicht besteuern, sondern sie im Gegenteil zu fördern suchen. Selbstverständlich habe ich nur rein landwirtschaftliche Genossenschaften im Auge, nicht solche, welche mit Speck, Erbsen, Bohnen, Kaffee etc. handeln.

Scheurer, Finanzdirektor. Die von Herrn Oberst Roth gestellte Frage ist zwar an die Adresse des Herrn Direktors der Landwirtschaft gerichtet. Allein Herr v. Wattenwyl kann hierüber, wenigstens als Vorsteher der Direktion der Landwirtschaft, nicht wohl Auskunft geben, weil er sich mit dieser Frage nicht zu befassen hatte, sondern es ist das eine Angelegenheit, über welche der Finanzdirektor sollte Auskunft geben können, was auf den heutigen Tag aber auch nicht der Fall ist. Ich habe von der Frage, welche die Genossenschaften bewegt, vorläufig nur aus den Zeitungen Kenntnis. Die Steuereinschätzungen erfolgen bei uns bekanntlich derart, dass sie von den verschiedenen durch das Gesetz eingesetzten Kommissionen stattfinden, unabhängig von der Finanzdirektion und der Regierung, welche letztere Behörden nur dann in Funktion treten, wenn Rekurse erfolgen. Es sollen nun, wie ich in den Zeitungen gelesen habe, solche Rekurse gegen die Einschätzung von Genossenschaften eingereicht worden sein. Dieselben werden daher nächstens der Finanzdirektion, resp. dem Regierungsrat zur Entscheidung vorgelegt werden. Ich nehme nun an, diese Fälle werden verschieden beschaffen sein. Wir können eine Genossenschaft nicht deswegen besteuern, weil sie eine Genossenschaft ist, und ebensowenig werden wir sie deswegen steuerfrei erklären können, sondern es wird das vom Geschäftsbetrieb abhängen. Vorläufig bin ich, nähere Prüfung vorbehalten, der Ansicht, dass Genossenschaften, die sich nur in dem ihnen zustehenden Kreis bewegen, die lediglich Futtermittel, Düngemittel etc. für sich und ihre Mitglieder beschaffen und sie den Mitgliedern ohne weiteren Vorteil abgeben, der Besteuerung nicht unterworfen sein sollten. Dagegen giebt es andere Genossenschaften, die über den natürlichen Kreis ihrer Thätigkeit hinausgingen und sich zu Handelsgeschäften entwickelten. Hier ist die Frage der Steuerpflicht schon deswegen eine andere, weil wir auch noch andere Steuerpflichtige im Lande haben, als nur Genossenschaften, eine grosse Zahl kleinerer Handelsgeschäfte, die zur Besteuerung herangezogen werden und mit Recht reklamieren, wenn ein Geschäftsbetrieb, der ihnen Konkurrenz macht, habe er nun diesen oder jenen Namen, nicht steuerpflichtig ist. Ich wiederhole also, dass diese Frage nächstens durch die Finanzdirektion, soweit es in ihre Kompetenz fällt, erledigt werden wird, beziehungsweise durch den Regierungsrat, soweit die Kompetenz der Finanzdirektion nicht vorhanden ist.

Dürrenmatt. Es ist gewiss jeder Behörde und jedem

Verein, die oder der etwas Gemeinnütziges wirkt, zu gönnen, wenn im Bericht der Staatswirtschaftskommission etwa eine Brosame Lobes abfällt. Ich bin denn auch durchaus nicht etwa der Meinung, dass die Staatswirtschaftskommission zu weit gegangen sei, wenn sie sagt: «Die vielseitige und erfolgreiche Thätigkeit der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern verdient ganz besondere Anerkennung.» Als Mitglied der Staatswirtschaftskommission wäre ich sogar weiter gegangen und hätte nicht nur von «ganz besonderer Anerkennung», sondern von «Bewunderung» gesprochen. In erster Linie ist unumwunden zuzugestehen, dass die Gesellschaft in landwirtschaftlichen Dingen manche nützliche Anregung brachte, an vielen Orten mit der richtigen Initiative einsetzte und viel organisatorisches Talent an den Tag legte. Das alles soll also durchaus nicht geschmälert werden, sondern volle Anerkennung finden. Andererseits finde ich, die Thätigkeit der ökonomischen Gesellschaft sei unter Umständen nur zu vielseitig. Die ökonomische Gesellschaft besitzt im «Schweizerbauer» oder den «Bernischen Blättern für Landwirtschaft» ein eigenes Organ und sie bezieht vom Staate eine Subvention von Fr. 5000, die, wie einem scheinen will, nur zur Förderung der Landwirtschaft verwendet werden soll. Das genannte Organ aber widmet sich nicht nur der Landwirtschaft, sondern treibt sehr viel Politik. Man hat, wie es scheint, Zeit, sich auch noch mit andern Dingen, als nur mit agrikolen, zu befassen. Wenn irgend eine politische Bewegung vorhanden ist, so greift das Organ der ökonomischen Gesellschaft ein und empfiehlt uns bald die amtliche Inventarisierung, bald die Bundesbank, bald ein Schulgesetz, bald die Eisenbahnverstaatlichung, kurz, zu allen politischen Fragen, wo es die Leute etwas «aufzuguseln» gilt, nimmt das Blatt sehr energisch Stellung. Es scheint mir, es würde da doch die Neutralität besser anstehen. Noch eine andere Vielseitigkeit ist zu erwähnen. Wie auf der einen Seite mit blanken Waffen gegen politische Gegner gefochten wird, so wird andererseits sehr viel in gegenseitigem Wehraustritten gemacht, und ich habe zu meiner Verwunderung gesehen, dass z. B., offenbar aus der Subvention, welche die Gesellschaft erhält, Inserate im Emmenthalerblatt erlassen werden, die keinen andern Zweck haben, als in eine persönliche Zwistigkeit zwischen dem Redaktor des «Schweizerbauer» und Herrn Gerber in Zürich einzugreifen und der Redaktion des Blattes ein Zeugnis des Wohlverhaltens auszustellen. Das ist nun eine Thätigkeit, die meines Erachtens zu vielseitig ist, und ich frage mich, ob es nicht angezeigt wäre, bei der Diskussion des Budgets die Subvention einmal fallen zu lassen. Das Organ der ökonomischen Gesellschaft teilt selber seinen Lesern mit, es habe einen Leserkreis von 11,000 Abonnenten. Nun muss jedes Blatt, das einen so grossen Leserkreis hat, nicht nur ohne Subvention seines Patrons bestehen — und im vorliegenden Falle ist der Patron die ökonomische Gesellschaft — sondern es wird im Gegenteil ganz bedeutend zur Besteuerung herangezogen. Wenn ein Blatt einmal 11,000 Abonnenten hat, und zwar ein politisches, nicht ein gemeinnütziges Blatt, so sollte dasselbe eher der Aufmerksamkeit des Herrn Finanzdirektors und der Steuerbehörden empfohlen werden. Andere Verleger werden auch gehörig zur Steuer herbeigezogen. Unter Fr. 10,000 Einschätzung zur Versteuerung geht es da nicht ab. Ich behalte mir vor, die Sache bis zur Budgetberatung noch zu studieren, und eventuell werde

ich dann beantragen, die Subvention zu entziehen. Ich wiederhole, dass ich diese Bemerkungen anbringe, ohne die wirklichen Verdienste der Gesellschaft schmälern und ihr die gezollte Anerkennung streitig machen zu wollen. Immerhin wollte ich dieses etwas malplazierte Lob einer privaten Vereinigung nicht ohne Gegenbemerkung durchschlüpfen lassen. Es soll nicht heissen, es sei der Gesellschaft vom Grossen Rate aus ein Zeugnis ausgestellt worden, mit dem jedermann unbedingt einverstanden gewesen sei.

Freiburghaus. Die freundlichen Worte, welche Herr Dürrenmatt der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft soeben spendete, veranlassen mich zu einigen wenigen Bemerkungen. Die Thätigkeit der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft, sagt Herr Dürrenmatt, verdiene nicht nur besondere Anerkennung, sondern geradezu Bewunderung. Das ist der eine Teil, der mehr poetische. Der andere Teil ist der mehr prosaische. Herr Dürrenmatt stösst sich daran, dass die ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft eine Subvention von Fr. 5000 erhält. Nun will ich hier konstatieren, für welche Zwecke dieser Beitrag verwendet wird, und ich berufe mich diesbezüglich auf den Herrn Direktor der Landwirtschaft, der meine Auseinandersetzungen wird bestätigen können. Herr Dürrenmatt citiert das Organ der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft, den «Schweizerbauer» oder «Bernische Blätter für Landwirtschaft», und er glaubt ableiten zu können, dieses Blatt werde aus diesen Fr. 5000 unterstützt. Nun konstatiere ich, dass laut der Rechnung, die ich Herrn Dürrenmatt auf Verlangen zur Verfügung stellen will, von diesen Fr. 5000 kein einziger Rappen zur Unterstützung des Blattes oder für Inserate verwendet wird. Ferner wird gesagt, dass sich das Organ nicht nur mit landwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Fragen befasse, sondern namentlich auch mit politischen Fragen. In dieser Beziehung stelle ich mich eben auf den Boden, dass das Blatt durchaus frei ist, dass es keinen Anspruch auf den Staatsbeitrag erhebt und bezüglich der Schreibweise einem Mitglied des Grossen Rates nicht zusteht, zu sagen, welchen Ton das Blatt anzuschlagen habe. Es ist auch bereits gesagt worden, dass das Blatt einen sehr erfreulichen Abonnentenkreis hat. Es zählt 11,000 oder noch mehr Abonnenten, was wesentlich darauf zurückzuführen ist, dass der Abonnementspreis für das zweimal wöchentlich erscheinende Blatt mit den Beilagen nur Fr. 4 per Jahr beträgt. Die ökonomische Gesellschaft glaubte im Interesse der kleinen Bauern zu handeln, wenn sie den Abonnementspreis so tief wie möglich herabsetze, damit das Blatt auch in den entlegensten Teilen des Kantons und vom kleinsten Bauern gehalten werden könne. Andererseits ist zu konstatieren, dass das Blatt doch vieles bringt, was sich auf land- und volkswirtschaftliche Fragen bezieht und für die Abonnenten von wesentlichem Interesse ist.

Was nun das Inserat im Emmenthalerblatt anbetrifft, so gebe ich zu, dass es sich um einen Anstand zwischen dem Redaktor des «Schweizerbauer» und Dr. Niklaus Gerber in Zürich handelte. Ich glaube, wir Berner haben, obwohl Herr Gerber auch Berner ist, keine Ursache, diesen Dr. Niklaus Gerber mit Glatzschuhen zu behandeln, indem er bei jedem Anlass den Bernern eins anhängt und eine ausserordentlich lebhaft propagandistische Versuchsanstalt nach Zürich komme.

Ich konstatiere indessen, dass dieses Inserat weder auf Rechnung des Blattes, noch des Staatsbeitrages gegangen, sondern sonst bezahlt worden ist. Im Interesse der Richtigstellung der Sache habe ich diese wenigen Bemerkungen anbringen zu sollen geglaubt, und ich berufe mich in Bezug auf die Verwendung der Gelder nochmals auf Herrn Regierungsrat v. Wattenwyl.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft. Da Herr Freiburghaus sich auf mich beruft, halte ich es für meine Pflicht, zu konstatieren, dass allerdings in der Rechnung, die seitens der ökonomischen Gesellschaft alljährlich dem Regierungsrat vorgelegt wird, um über ihre Thätigkeit Rechenschaft abzulegen, die Zeitung nicht figuriert. Es ist uns auch erklärt worden, es werde über die Zeitung eine besondere Rechnung geführt. Jeweilen am Schluss des Jahres wird der Direktion der Landwirtschaft zu Händen des Regierungsrates die Rechnung samt Belegen übermittelt und erst nach Prüfung der Rechnung und gestützt auf das Ausgabenbudget wird jeweilen vom Regierungsrat der Beitrag für das folgende Jahr festgestellt. Es soll nun für das nächste Jahr ein anderes Subventionsverfahren eingeführt werden, weil der Bund in Bezug auf viele der vom Kanton gewährten Beiträge die Hälfte zurückerstattet, während er für andere Zwecke, wie Samenmärkte, Maschinenproben etc., keine Beiträge verabfolgt. Wir haben nun Verhandlungen mit dem Bund angeknüpft, um für das nächste Jahr mit demselben eine Vereinbarung herbeizuführen, und es wird dieser Punkt bei Anlass der Budgetberatung erörtert werden können.

Bigler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Dürrenmatt hat gesagt, man habe da, vielleicht etwas mal placé, einen Passus über eine private Gesellschaft in den schriftlichen Bericht der Staatswirtschaftskommission aufgenommen. Nun verhält sich die Sache folgendermassen. Wenn Herr Dürrenmatt sich die Mühe nehmen will, den Bericht der Direktion der Landwirtschaft nochmals anzusehen, so wird er finden, dass die Direktion unter dem Kapitel «Ackerbau» die ökonomische Gesellschaft erwähnt und sagt, es seien im Jahre 1896 im ganzen 195 öffentliche Wandervorträge angeregt und abgehalten worden; es sei das eine sehr vielseitige Thätigkeit und es sei anzunehmen, dass aus der Fülle dieser Belehrungen auch Nutzen erwachsen werde. Die Direktion der Landwirtschaft thut also der Thätigkeit der ökonomischen Gesellschaft ausdrücklich Erwähnung, und ich glaube mit vollem Recht, mit Rücksicht auf den Staatsbeitrag von Fr. 5000. Nun hat aber auch die Staatswirtschaftskommission die Pflicht, die Verwendung der vom Staate ausgegebenen Gelder zu überwachen, und infolgedessen hat sie auch der Thätigkeit der ökonomischen Gesellschaft ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Dabei hat sie sich aber nur darum zu kümmern, was die Gesellschaft für landwirtschaftliche Zwecke thut. Eine Mission zur Ueberwachung der politischen Thätigkeit hat die Staatswirtschaftskommission nicht; sie hat auch anderes zu thun, als Politik zu treiben. Ich kann Herrn Dürrenmatt nur sagen, dass es die Staatswirtschaftskommission in Bezug auf die Prüfung des Geschäftsberichtes sehr ernst nimmt und nur da eine lobende Erwähnung anbringt, wo man wirklich die Ueberzeugung hat, dass mit Fleiss, Eifer, Sachkenntnis und Hingabe gearbeitet wird. Aber es liegt auch nicht einzig in der Aufgabe der Staats-

wirtschaftskommission, jeweilen nur zu tadeln, denn wenn man immer nur tadelt, so ist man ungerecht. Man soll aber in seinem Urteil gerecht sein und da Anerkennung zollen, wo sie verdient wird. Ist andererseits ein Tadel auszusprechen, so hat die Staatswirtschaftskommission dies jeweilen ohne Schonung gethan.

Dies wollte ich noch bemerken, um zu sagen, weshalb dieser Passus in den Bericht der Staatswirtschaftskommission hineingekommen ist.

Dürrenmatt. Nur zwei Worte der Erwiderung gegenüber Herrn Freiburghaus. Ich habe nicht gesagt, der «Schweizerbauer» werde aus der Staatssubvention unterstützt, sondern ich sagte, der Patron der bernischen Blätter für Landwirtschaft, und dies ist die gemeinnützige Gesellschaft, werde vom Staat subventioniert. Nun wird doch Herr Freiburghaus niemand glauben machen wollen, dass ein Blatt, das 11,000 Abonnenten zählt, wenn es schon zu einem billigen Preis erscheint, nicht ein anständiges Bene macht. Es scheint mir nun, es wäre zweckentsprechender, wenn dieses Bene des Blattes, dessen Verlag nur eine Abteilung der ökonomischen Gesellschaft bildet, für die gemeinnützigen Zwecke der Gesellschaft verwendet würde, statt dass der Staat eine Subvention von Fr. 5000 geben muss. Es kann dies um so eher geschehen, als die Verlegerin des Blattes, die ökonomische Gesellschaft, nicht, wie andere Zeitungsverleger, zu den Steuern herbeigezogen wird. Diese Subventionierung der ökonomischen Gesellschaft ist überhaupt ein etwas merkwürdiges System. Da liest man im «Schweizerbauer», die ökonomische Gesellschaft sei so freundlich gewesen, für diesen oder jenen Zweck Fr. 200 oder Fr. 100 zu steuern, und es wird dann der Gesellschaft der Dank dafür abgestattet, dass sie aus dem Geld, das sie vom Staat erhält, ihrerseits eine Subvention ausrichtet. Wie mir scheint, ist auch der Herr Direktor der Landwirtschaft der Meinung, es könnte in Bezug auf den Subventionsmodus vielleicht einiges zweckmässiger gestaltet werden. Seine Erklärung hat mich vollauf befriedigt. Auch gegen die allgemeinen Aeusserungen des Herrn Bigler ist sicher nichts einzuwenden. Ich hoffe, er werde meine Aeusserungen nicht so verstanden haben, dass ich bei diesem Passus die gute Treue der Staatswirtschaftskommission habe in Zweifel ziehen wollen. Das war durchaus nicht der Fall, und deshalb habe ich auch die wirklichen Verdienste der ökonomischen Gesellschaft in vollem Masse anerkannt.

Der Bericht der Direktion der Landwirtschaft wird genehmigt.

Herr Grossratspräsident Bigler übernimmt wiederum den Vorsitz.

Bericht der Direktion der Landwirtschaft und der Forsten.

b. Forstdirektion.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich kann mich sehr kurz halten, da dasjenige, was wir hauptsächlich hervorzuheben haben, bereits letzten Montag anlässlich der Behandlung der Nachsubvention für die Emmenkorrektur gesagt wurde. Es wurde damals darauf hingewiesen, dass eine Deputation der Staatswirtschaftskommission einen Augenschein in der Selibühlkette vornahm, von dem sie ausserordentlich befriedigt war. Man konnte mit Vergnügen konstatieren, dass der Staat in Bezug auf die Aufforstungsthätigkeit im Quellgebiet der Sense und der Gürbe in sehr richtiger Weise vorgegangen ist. Vor allem aus stellte sich heraus, dass die gemachten Ankäufe finanziell sehr günstig erfolgten, und sodann konnte konstatiert werden, dass das Forstpersonal mit grossem Verständnis und grossem Fleiss vorgeht und dass gewiss auch ein grosser Erfolg nicht ausbleiben wird. Der Erfolg wird nicht nur ein finanzieller sein — schon nach 20, 30 Jahren werden wir dort ausgedehnte Staatswäldungen besitzen, die bereits einigermaßen rentieren —, sondern namentlich ein grossartiger Erfolg in klimatischer Beziehung. Das Klima der betreffenden Gegend wird sich wesentlich verbessern, und namentlich wird man eine wohlthätige Regulierung der Niederschläge konstatieren können und damit in Verbindung eine günstige Einwirkung auf das Flussgebiet in den Niederungen der Sense und der Gürbe. Ist diese Aufforstungsthätigkeit einmal durchgeführt, so wird dann auch das viele Geld, das für die Korrektur der Gürbe ausgegeben worden ist, gut angelegt sein.

Bei Anlass der Bewilligung der Nachsubvention für die Emme haben wir darauf hingewiesen, es sollte in ähnlicher Weise, wie im Quellgebiet der Gürbe und der Sense auch in demjenigen der Emme und der Ilfis vorgegangen werden. Soll die Emmenkorrektur den Nutzen haben, den man sich von ihr verspricht, so muss unbedingt im Quellgebiet des Flusses eine ausgedehnte Aufforstungsthätigkeit entfaltet werden, und da es sehr schwer halten wird, die Eigentümer der Weiden, die aufgeforstet werden sollten, zur Aufforstung zu veranlassen, so wird der Staat selber mit starker Hand eingreifen müssen. Nun wissen wir sehr wohl, dass dies auf Schwierigkeiten stösst. Die Eigentümer der Weiden treten dieselben nicht gerne zu Aufforstungszwecken ab. Dieselben dienen als Weiden dem betreffenden Eigentümer viel mehr, als wenn darauf Holz angepflanzt wird, von dem sich der Eigentümer erst in 30, 40 Jahren einen Ertrag versprechen kann. Der Nutzen der Aufforstung tritt nicht direkt ein für den betreffenden Eigentümer, sondern er ergibt sich für die Eigentümer in den Niederungen, wo die Flüsse ihre verheerenden Wirkungen ausüben. Nun wurde bis jetzt gemäss eidgenössischem und kantonalem Forstgesetz eine Subvention nur an die Kosten der eigentlichen Aufforstung bewilligt, nicht aber an den Minderwert der betreffenden Weiden. Es muss deshalb mit allem Nachdruck dahingewirkt werden, dass in Zukunft auch der Minderwert der Weiden in die Berechnung der Gesamtkosten einbezogen und ebenfalls subventioniert wird. Nur wenn man in dieser Weise vorgeht, kann man sich eine erfolgreiche Aufforstungsthätigkeit versprechen.

Die Staatswirtschaftskommission weist im fernern noch hin auf die Saat- und Pflanzschulen, indem sie die Bemerkung macht, dass sich ein ziemlicher Mangel an Weisstannensetzlingen ergeben habe und der Aufzucht der sehr nützlichen Weimutkiefer nicht genügende Aufmerksamkeit geschenkt wurde.

Im übrigen wird Genehmigung des Berichtes beantragt.

Bühlmann. Aus dem Berichte der Forstdirektion ergibt sich, dass der Reinertrag der Jagd im Berichtsjahre Fr. 38,000 ausmachte. Der den Gemeinden aus den Jagdpatenten zugewendete Betrag beläuft sich auf Fr. 10,000. Nun weist man, dass von gewisser Seite jeder Anlass benutzt wird, um auf den verunglückten Versuch hinzuweisen, durch ein neues Gesetz den Gemeinden und dem Kanton etwas grössere Erträge aus der Jagd zuzuwenden. Da dies mit einer gewissen Konsequenz geschieht, bin ich doch im Falle, darauf aufmerksam zu machen, dass das als aristokratisches Herrenwerk verschriene Jagdgesetz in andern Kantonen nicht in gleicher Weise qualifiziert wird. In dem ebensogut demokratischen Kanton Aargau ist durch die Initiative des Volkes genau das Jagdgesetz zu stande gekommen und mit grosser Mehrheit angenommen worden, das dem Bernervolke vorgelegt wurde. Ich möchte nun die Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, ohne mitzuteilen, welchen Erfolg dieses neue, durch die Initiative des Volkes im Kanton Aargau eingeführte Gesetz hatte. Es ist im Laufe dieses Herbstes zum erstenmal die Verpachtung der Jagd nach Gemeinden erfolgt, und das Resultat ist das, dass die Gemeinden einen Ertrag von nicht weniger als etwas zu Fr. 80,000 erzielten, Erträge, welche voll und ganz den Gemeinden zukommen. Zudem schreibt das Gesetz vor, wie dies auch im bernischen Entwurf vorgesehen war, dass 15% über die Erträge hinaus dem Staate zufallen für die Aufsicht etc. Uebersetzen wir den im Kanton Aargau durch das neue Gesetz erzielten Ertrag auf den Kanton Bern, der ja nach allen Richtungen viel bessere Jagdverhältnisse bietet und wo deshalb auch die Nachfrage nach der Jagd eine viel grössere sein würde, so ergibt sich, dass die Gemeinden des Kantons Bern aus der Jagd einen Ertrag von nicht weniger als Fr. 411,000 erzielen würden und der Kanton aus den ihm zufließenden 15% einen solchen von nicht weniger als Fr. 61,000. Sie sehen aus diesen Zahlen, dass der Versuch, auch im Kanton Bern andere Jagdverhältnisse zu schaffen und den Ertrag demjenigen zu geben, dem er gehört, nämlich dem Grundbesitzer, resp. der Gemeinde, andernorts mit grossem Erfolg praktiziert wird und dass dieses System andern Kantonen und Gemeinden Hunderttausende von Franken einbringt. Ich glaube deshalb nochmals darauf hinweisen zu sollen, dass es doch etwas eigentümlich ist, dass man im Kanton Bern in solchen Fragen demokratisch sein will, obschon dieselben mit der Demokratie absolut nichts zu thun haben.

Dürrenmatt. Die Entstehung des verunglückten Jagdgesetzes ist darauf zurückzuführen, dass der Grosse Rat in einem unbewachten Moment ein Postulat zu Gunsten eines solchen Jagdgesetzes angenommen hat. Da mir diese Thatsache in Erinnerung ist, kann ich die Acusserungen des Herrn Bühlmann nicht passieren lassen, ohne eine andere Meinung auszusprechen. Es ist möglich, dass Herr Bühlmann mit der fiskalischen und kommunalen Berechnung etwas recht hat; aber

ich glaube, er wird Mühe haben, das allgemein verständlich zu machen. Das auf seine Empfehlung beschlossene Jagdgesetz ist in einer Weise verworfen worden, wie noch kein anderes Gesetz. Keine einzige Gemeinde des ganzen Kantons hat es angenommen. Angesichts dieses Volksentscheides müssen, denke ich, auch noch andere Gründe im Spiele gewesen sein, aus welchem das Volk absolut nicht darauf eintreten wollte. In Bezug auf die aargauische Herrlichkeit fragt es sich übrigens, ob die Bauern mit der neuen Einrichtung ebenfalls zufrieden sind; mit dem frühern Reviersystem wenigstens waren sie nicht zufrieden. Es ist leicht, einem nachher den Speck durch das Maul zu ziehen. Ich könnte das auch thun und zwar für viel höhere Beträge. Ich könnte den Herren Grossräten sagen: Hättet Ihr vor drei Jahren die Zollinitiative angenommen, so hätten wir eine jährliche Mehreinnahme von einer Million und hätten nicht nötig, eine Extraarmensteuer von $\frac{1}{2}$ ‰ zu beziehen. Das Bernervolk hat damals auch anders geurteilt und ich weiss nichts Besseres zu thun, als mich dem Urteil zu unterziehen, und ich glaube, Herr Bühlmann wird am besten thun, wenn er sich dem Urteil ebenfalls unterzieht (Heiterkeit).

Der Bericht der Forstdirektion wird genehmigt.

Bericht der Polizeidirektion.

Scherz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat mit Vergnügen konstatiert, dass die Polizeidirektion einem letztes Jahr gestellten Postulat, das dahin tendierte, dem Unfug im Hausierwesen abzuwehren, Folge gegeben hat und zwar in der Weise, dass die Verordnung über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen in dem gewünschten Sinne revidiert wurde. Es ist zu konstatieren, dass nicht weniger als 3474 Patente weniger ausgegeben wurden als im Vorjahre und dass im ganzen 802 Hausierer weniger im Kanton ihr Gewerbe betreiben konnten. Man hat seiner Zeit befürchtet, es möchten durch ein solches Vorgehen die Einnahmen geschmälert werden. Dem gegenüber ist nun zu konstatieren, dass die Einnahmen im Gegenteil gestiegen sind, indem sie sich für die Zeit vom 1. Januar bis 1. November 1897 auf Fr. 68,270 belaufen, gegenüber Fr. 65,000 für die nämliche Zeit im Vorjahre. Es rührt dies namentlich davon her, dass gewisse Kategorien mit bedeutend höheren Gebühren belegt wurden. Die Staatswirtschaftskommission hält nun dafür, es solle angesichts dieser Thatsachen die Petition, welche seiner Zeit eingereicht wurde und schärfere Vorschriften über das Hausierwesen verlangte, als erledigt betrachtet werden.

Die Staatswirtschaftskommission hat anlässlich eines Besuches in den Strafanstalten Witzwyl und St. Johannsen ferner mit Vergnügen konstatiert, dass die Leitung und Verwaltung dieser Anstalten in sehr guten Händen ist und die beiden Anstalten sehr gut prosperieren.

Wir beantragen Ihnen, den Bericht der Polizeidirektion zu genehmigen.

Hegi. Eine letztes Frühjahr gemachte Beobachtung veranlasst mich, vom Herrn Polizeidirektor einige Auskunft zu wünschen. Die Gemeinde Roggwyl hat vor einigen Jahren einen Alkoholiker administrativ nach St. Johannsen verurteilen lassen. Nach einiger Zeit reichte derselbe ein Begnadigungsgesuch ein, dass aber nicht berücksichtigt wurde. Nachdem der Betreffende seine Zeit abgesehen hatte und nach seiner Zurückkunft sich bei mir vorstellte, fragte ich ihn, wie er dazu gekommen sei, ein Begnadigungsgesuch einzureichen. Er sagte mir darauf, der bekannte Notar Zoss habe ihm gesagt, wie er es machen solle. Dies legt mir den Gedanken nahe, die Insassen der Arbeitsanstalt kommen mit den korrekzionell Verurteilten viel und oft in Verkehr. Wenn dies der Fall ist, so sollte in dieser Beziehung eine Aenderung getroffen werden. Ich will gerne hören, was der Herr Polizeidirektor zu antworten im Falle ist. Je nachdem behalte ich mir vor, einen Antrag zu stellen. Ich füge nur noch bei, dass meine Anfrage durchaus keinen tadelnden Sinn haben soll.

Joliat, Polizeidirektor. Sie werden begreifen, dass ich hierüber im gegenwärtigen Augenblicke nicht genaue Auskunft geben kann. Ich bedaure sehr, dass Herr Hegi mich von diesem Vorfalle nicht vorher in Kenntnis setzte, damit ich mich über den Sachverhalt hätte erkundigen können. Ich zweifle sehr, dass wirklich zwischen den beiden Kategorien von Detenierten ein Verkehr stattfinden kann. Sollte es vorkommen, so würde für Abhülle gesorgt werden. Allein man darf nicht vergessen, dass den Aussagen eines jeden, der aus der Anstalt kommt, nicht ohne weiteres Glauben geschenkt werden darf. Ich werde die Angelegenheit untersuchen und wenn etwas zu rügen ist, so wird die Polizeidirektion dafür sorgen, dass solche Fälle sich nicht wiederholen. Mehr kann ich für heute nicht sagen.

Hegi. Ich bin vorderhand von dieser Auskunft befriedigt.

Der Bericht der Polizeidirektion wird genehmigt.

Bericht der Finanzdirektion.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Im schriftlichen Bericht der Staatswirtschaftskommission ist bemerkt, dass die neuen Erlasse über die Organisation der Finanzverwaltung nun auf der Traktandenliste dieser Session stehen. Ich will daher darüber kein Wort verlieren. Ich möchte nur nebenbei erwähnen, dass zum Bericht vom Jahre 1895 der Wunsch ausgesprochen wurde, die Finanzdirektion möchte die Frage studieren, ob nicht dem Herrn Kantonsbuchhalter ein Adjunkt beigegeben werden sollte, der auch als Stellvertreter zu funktionieren hätte. Aus dem Bericht der Finanzdirektion ist nicht ersichtlich, ob sie mit dieser Anregung einig geht. Ich erlaube mir deshalb, dieselbe heute zu wiederholen.

Zum Bericht der Kantonalbank wird bemerkt, dass eine Abschreibung im Wertschriftenkonto nicht in der Weise behandelt werden sollte, wie es die Kantonalbank thut. Bei diesem Anlasse möchte ich gerade auf

folgendes aufmerksam machen, was zwar zur Staatsrechnung gehört, aber ganz gut auch hier angebracht werden kann. Es ist auffallend, dass im Bericht der Finanzdirektion betreffend die Kantonalbank der Ertrag des Wertschriftenkontos mit Fr. 236,052 aufgeführt ist, während in der Staatsrechnung eine Summe von Fr. 82,552 steht. Diejenigen Herren, welche die Sache näher angesehen haben, werden sich diesen Unterschied nicht erklären können. Im Jahresbericht der Kantonalbank steht ein Passus, der die Sache erklären würde, wenn sich in denselben nicht ein Druckfehler eingeschlichen hätte. Der Unterschied in der Aufstellung im Bericht der Finanzdirektion und in der Staatsrechnung rührt daher, dass die Gesamtabschreibung auf dem Wertschriftenbestand im Betrage von Fr. 153,500 in den Ertrag für das Jahr 1896 aufgenommen wurde. Die Kantonsbuchhalterei und auch der Bankinspektor haben aber gefunden, es gehöre diese Summe nicht in die Rechnung; sie wurde deshalb in der Aufstellung der Kantonsbuchhalterei in Abzug gebracht.

Zum Bericht über die Hypothekarkasse hat die Staatswirtschaftskommission keine Bemerkung zu machen. Der Beschluss betreffend Aufnahme eines Anleihsens für die Hypothekarkasse im Betrage von 50 Millionen entspricht voll und ganz der Anregung, welche die Staatswirtschaftskommission vor einem Jahre machte.

In Bezug auf die Steuerverwaltung ist die gleiche Bemerkung zu machen, wie in Bezug auf die Kantonsbuchhalterei. Die Stelle eines Steuerverwalters ist noch immer unbesetzt und wir erwarten die Vorlage des in Aussicht gestellten revidierten Dekrets.

Was die Salzhandlung anbelangt, so hat eine Vereinfachung der Verwaltung stattgefunden, indem die früher durch den Salzhandlungsverwalter besorgten Arbeiten nun durch die Finanzdirektion und die Kantonsbuchhalterei ausgeführt werden. Nach den uns gemachten Mitteilungen macht sich die Nichtwiederbesetzung der Stelle eines Salzhandlungsverwalters nicht als Mangel fühlbar.

Ich empfehle Ihnen den Bericht der Finanzdirektion zur Genehmigung.

Genehmigt.

Präsident. Nachdem die sämtlichen Berichte erledigt sind, gehen wir nun zunächst über zur Behandlung der Nachkredite. Hierauf werden wir die Staatsrechnung und schliesslich die gestellten Postulate behandeln.

Nachkreditbegehren für 1896.

(Siehe Nr. 40 der Beilagen.)

I. Allgemeine Verwaltung.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Vorlage der Finanzdirektion betreffend die

Nachkredite für 1896 ist gewissermassen eine Bereinigung zwischen dem Voranschlag für das Jahr 1896 und der Staatsrechnung, so dass durch die Behandlung der Nachkredite auch die Staatsrechnung bereinigt wird.

In der Rubrik «Allgemeine Verwaltung» wird in erster Linie ein Nachkredit von Fr. 11,168. 25 für Kosten des Grossen Rates verlangt. Derselbe erklärt sich aus der grossen Zahl von Sitzungen, die der Grosse Rat im Jahre 1896 hielt. In engem Zusammenhang mit diesem Posten steht der Posten «Druckkosten des Tagblattes»; die grössere Zahl von Sitzungen musste natürlich auch die Druckkosten des Tagblattes vermehren. Die Druckkosten der Staatskanzlei erfordern einen Nachkredit von Fr. 15,846. 46. Diese Druckkosten gaben schon früher Anlass zu Wünschen und Anregungen. Von der Finanzdirektion wurde uns mitgeteilt, der Anregung auf Verminderung der Druckkosten habe noch nicht Folge gegeben werden können, weil die Buchdrucker, wie es scheint, einen Ring gebildet haben, so dass die Ansätze für die Druckkosten nicht herabgesetzt werden konnten. Im Bericht des Herrn Staatschreibers wird ausgeführt, die vermehrten Druckkosten seien dadurch entstanden, dass das Protokoll der Regierungsratsverhandlungen gedruckt werde. Den Mehrkosten dieser Neuerung stehen aber Ersparnisse gegenüber, indem die Zahl der Angestellten reduziert werden konnte. Der Herr Staatschreiber spricht von einer Ersparnis von mehreren tausend Franken. Aus der Staatsrechnung ergibt sich indessen nur eine Reduktion der Besoldungen um circa Fr. 670.

Die Nachkredite auf der Rubrik «Allgemeine Verwaltung» im Betrage von Fr. 37,469. 64 werden Ihnen zur Genehmigung empfohlen.

Bewilligt.

II Gerichtsverwaltung.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier verhält es sich mit einem Posten ähnlich, wie mit dem Grossen Rat, nämlich in Bezug auf die Entschädigungen der Amtsrichter, die sich nach der Zahl der Sitzungen richtet. Es ist hiefür ein Nachkredit von Fr. 6499. 20 erforderlich. Ein weiterer Nachkredit im Betrage von Fr. 2993. 65 betrifft die Gewerbegerichte. Der Staat hat die Hälfte der Nettokosten zu tragen und im Voranschlag war hiefür kein Posten aufgenommen. Ein weiterer Posten im Betrage von Fr. 2659. 45 betrifft die Besoldungen der Betreibungsgehülfen. Wie im Bericht auseinandergesetzt wird, findet dieser Posten seine Kompensation in der Rubrik Gebühren, indem dort ein Ueberschuss von Fr. 10,848. 75 vorhanden ist. Die übrigen Nachkredite betreffen kleine Posten, wie Ausrichtung von Sterbequartalen an die Witwe eines Gerichtsbeamten und diejenige eines Betreibungsbeamten. Die Gesamtsumme der verlangten Nachkredite beträgt Fr. 17,963. 62, welcher Betrag zur Bewilligung empfohlen wird.

Bewilligt.

III b. Polizei.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier will ich nur auf einen Posten aufmerksam machen, nämlich auf den Nachkredit für die Strafanstalt Thorberg im Betrage von Fr. 18,106. 42. Aus den Belegen ist zu ersehen, dass namentlich ein Ausfall auf dem Ertrag der Gewerbe und der Landwirtschaft an dieser grossen Kreditüberschreitung schuld ist. Es mag auch das Budget etwas knapp bemessen gewesen sein. Während im Jahre 1894 der Strafanstalt Thorberg Fr. 60,000 bewilligt wurden, wurde dieser Betrag im Jahre 1895 auf Fr. 53,100 reduziert, und im Jahre 1896 trat eine weitere Herabsetzung auf Fr. 47,000 ein. Wir haben uns bei der Kantonsbuchhalterei erkundigt, woher dies komme, und es wurde uns gesagt, die Verwaltung von Thorberg sei eigentlich selber schuld, dass man ihr Budget jeweilen reduziert habe, indem sie durch eine etwas zu hohe Schätzung ihres Inventars und ihres Viehstandes jeweilen die Einnahmen der Landwirtschaft erhöhte, wodurch sich die Rechnung nicht ganz richtig gestaltete. Es wird auch gesagt, dass die nasse Witterung des Jahres 1896 hauptsächlich an dem Minderertrag der Landwirtschaft schuld sei. Nun weisen aber andere Anstalten, zum Beispiel Trachselwald und St. Johannsen, zwischen den Jahren 1895 und 1896 auch Unterschiede in Bezug auf den Ertrag der Landwirtschaft auf, aber lange nicht in dem Masse, wie Thorberg, wo die Differenz Fr. 28,568. 57 ausmacht. Die Strafanstalt Witzwyl weist für das Jahr 1896 sogar eine Erhöhung der Einnahmen auf, wobei allerdings nicht zu vergessen ist, dass hier das abträgliche Land sich von Jahr zu Jahr vermehrt.

In Bezug auf die übrigen Kreditüberschreitungen verweise ich auf den gedruckten Bericht. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen die Bewilligung eines Nachkredits im Betrage von Fr. 34,882. 83.

Bewilligt.

IV. Militär.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier betrifft der Hauptposten die Betriebskosten der Kaserne. Die Mehrauslagen rühren namentlich davon her, dass im Betriebsjahre 1896 noch Rechnungen vom Jahre 1895 bezahlt wurden, während für 1896 die Rechnungen soviel als möglich alle in die Rechnung aufgenommen wurden. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Genehmigung eines Nachkredits von Fr. 5,659. 81.

Bewilligt.

VI. Erziehung.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie sehen, erscheint die Rubrik Erziehung mit einem ziemlich hohen Nachkredit, nämlich mit einem Posten von Fr. 81,470. 51. Die Akten der Er-

ziehungsdirektion, die bei der Staatswirtschaftskommission zirkulierten, verlangten nur einen Kredit von Fr. 41,318. 22, so dass, um die Staatsrechnung mit dem Voranschlag zu bereinigen, seitens der Finanzorgane noch ein Nachkredit von Fr. 40,152. 29 verlangt werden musste. Hievon entfällt ein Posten von Fr. 11,440. 50 auf Einrichtungskosten des physiologischen Instituts. Diese Ausgabe stützt sich auf einen Beschluss des Regierungsrates vom 22. Februar 1896, welcher der Erziehungsdirektion für den genannten Zweck einen Kredit von Fr. 14,000 einräumte. Die Notwendigkeit dieser Ausgabe wird von der Staatswirtschaftskommission nicht beanstandet, nur wäre es vielleicht korrekter gewesen, die Sache nicht in Form eines Nachkredits, sondern als eigentliche Vorlage vor den Grossen Rat zu bringen, wie dies mit einem ähnlichen Posten betreffend Einrichtung des pathologischen Instituts der Tierarzneischule geschehen ist und wofür heute ein Nachkredit von Fr. 2855 verlangt wird. Ein dritter ähnlicher Posten betrifft die Einrichtungskosten der stationären Klinik der Tierarzneischule im Betrage von Fr. 6870. 25. In Bezug auf dieses Geschäft war eine Vorlage des Regierungsrates an die Staatswirtschaftskommission gelangt, welche das Geschäft am 19. August 1895 behandelte und der Vorlage zustimmte. Das Geschäft ist aber nie vor den Grossen Rat gelangt, und heute wird nun für den genannten Zweck die Bewilligung eines Nachkredits empfohlen.

Eine weitere Ausgabe im Betrage von Fr. 4400 zur Bestreitung der Kosten der offiziellen Denkschrift zur Pestalozzifeier wurde vom Regierungsrat am 24. Dezember 1895 angenommen und sollte mit dem Budget des Jahres 1896 behandelt werden. Bei der Behandlung des Budgets lag aber diese Vorlage nicht vor und so ist im Voranschlag hiefür kein Kredit enthalten. Ich erkläre mir dies daraus, dass der Regierungsrat das Budget für das Jahr 1896 am 15. Dezember zu Ende beraten hat, während die Vorlage der Erziehungsdirektion erst am 24. Dezember einlangte.

Ein fernerer Nachkredit im Betrage von Fr. 7500 ist als Beitrag an die akademische Kunstsammlung zu bewilligen. Durch den Herrn Finanzdirektor ist uns die Aufklärung zu teil geworden, dass der Regierungsrat nicht genügend Zeit hatte, um mit einer Vorlage vor den Grossen Rat zu treten, weil speziell die Anschaffung des Oelgemäldes von Jeanmaire « L'été de St. Martin dans les montagnes du Jura bernois », das Fr. 5000 kostete, ziemlich pressierte, da eine andere Stadt ebenfalls als Liebhaberin auftrat.

Ferner ist ein Betrag von Fr. 5302. 30 zu erwähnen, der für die Darstellung des gesammten Schulwesens des Kantons Bern an der Landesausstellung ausgegeben wurde und wofür ein Kredit nicht vorhanden war.

Die sonstigen Kreditüberschreitungen sind die Folge gesetzlicher Vorschriften und es ist wohl nicht nötig, sie noch speziell zu erwähnen. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 81,470. 51.

Bewilligt.

VIII a. Armenwesen des ganzen Kantons.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 7362. 40.

Bewilligt.

VIII b. Armenwesen des alten Kantons.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier wird ein Kredit von Fr. 33,224. 85 für Unterstützung auswärtiger Notarmer verlangt. Der Herr Armendirektor rechtfertigt diese Mehrausgabe dadurch, dass die Missverhältnisse in der gegenwärtigen Organisation und im gegenwärtigen Verfahren für diese Unterstützungen noch immer vorhanden sind. Da das neue Armengesetz in dieser Beziehung Remedur schaffen wird, so haben wir zu diesem Posten keine weitere Bemerkung zu machen. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt für das Armenwesen des alten Kantons die Bewilligung eines Nachkredits im Betrage von Fr. 52,247.

Bewilligt.

IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier wird ein Nachkredit von Fr. 39,356. 17 verlangt. Darunter befindet sich ein Posten von Fr. 7933. 15 für die Landesausstellung in Genf. Es wurde hiefür vom Grossen Rat am 19. Mai 1896 ein Kredit bewilligt, und es dient die heute verlangte Summe nur zur Bereinigung zwischen Voranschlag und Staatsrechnung. Der Nachkredit von Fr. 27,547. 05 für Erweiterung der Irrenpflege erklärt sich dadurch, dass die Extrasteuerquote für die Erweiterung der Irrenpflege Fr. 227,547. 05 betrug, während im Voranschlag nur Fr. 200,000 vorgesehen waren.

Bewilligt.

X. Bauwesen.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Was die Ueberschreitung für Wasserschaden und Schwellenbauten im Betrage von Fr. 95,146. 92 betrifft, so finden Sie die nötige Auskunft im schriftlichen Bericht. Mit diesem Posten steht in engem Zusammenhang der Nachkredit für Schleusen- und Schwellenmeister im Betrage von Fr. 1550. 50. Ein fernerer Posten im Betrage von Fr. 6562. 60 betrifft die Landesausstellung in Genf. Der Regierungsrat hat die Baudirektion zu bezüglichen Ausgaben ermächtigt,

und der Grosse Rat wird diesen Kredit wohl nicht verweigern. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen für die Rubrik Bauwesen die Bewilligung eines Nachkredits im Betrage von Fr. 109,132. 70.

Bewilligt.

XI Anleihen.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier wird Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 2839. 54 beantragt.

Bewilligt.

XIII. Landwirtschaft.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Für die landwirtschaftliche Winterschule wird ein Nachkredit von Fr. 10,272. 74 verlangt, da im Voranschlag ein bezüglichlicher Posten nicht aufgenommen ist.

Bewilligt.

XV. Staatswäldungen.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 11,232. 34.

Bewilligt.

XVI. Domänen.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier wird Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 4920. 94 empfohlen.

Bewilligt.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

XXV. Gebühren.

XXVII. Wirtschaftspatentgebühren.

XXIX. Militärsteuer.

XXX. Dir kte Steuer.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Was diese Rubriken, mit Ausnahme der Rubrik XXIX, Militärsteuer, betrifft, so handelt es sich nicht um eigentliche Mehrausgaben, indem andererseits grössere Einnahmen gegenüberstehen. Die Kreditüberschreitung auf der Rubrik Militärsteuer wurde durch die Erstellung neuer Militärsteuerkontrollen veranlasst.

Bewilligt.

XXXI. Unvorhergesehenes.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier handelt es sich um eine Ausgabe ganz besonderer Art. Der Regierungsrat hat nämlich beschlossen, von dem Ueberschuss der Staatsrechnung von 1896 Fr. 500,000 als Spezialreserve für 1897 vorzutragen, und die Staatswirtschaftskommission ist hiemit einverstanden. Im Schosse der Staatswirtschaftskommission fand man, wie der Herr Präsident derselben schon erwähnt hat, man sollte diese Fr. 500,000 zur Bezahlung von Bauvorschüssen verwenden, indem nämlich die Vorschüsse für Hochbauten noch über Fr. 700,000 betragen. Der Herr Finanzdirektor hat aber gefunden, die Aussichten für das Jahr 1897 seien nicht derart, dass man ein Defizit nicht zu befürchten brauche. Man hat deshalb diese Fr. 500,000 zur Deckung eines allfälligen Defizits aufgenommen. Gleichzeitig wurde aber immerhin gewünscht, es sollte wenigstens ein Teil, wenn immer möglich, zur Deckung der Bauvorschüsse verwendet werden.

Bewilligt.

Präsident. Nachdem die Nachkredite erledigt sind, können wir nun übergehen zur Behandlung der

Staatsrechnung pro 1896.

(Siehe die Nrn. 20 und 37 der Beilagen.)

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe dem schriftlichen Bericht der Staatswirtschaftskommission wenig beizufügen. Ich erwähne nur, dass die Delegierten der Staatswirtschaftskommission am 22. Oktober 1897 einen Kassensturz vorgenommen und die Kasse in Ordnung gefunden haben. Wir haben ferner konstatiert, dass die Wertschriften des Staates, die früher in den Lokalitäten der Staatskasse untergebracht waren und letztes Jahr zu einer Bemerkung der Staatswirtschaftskommission Anlass

gaben, nun in bester Ordnung in den neuen Lokalitäten der Kantonalbank untergebracht sind. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen die Staatsrechnung pro 1896 unter dem üblichen Vorbehalt zur Genehmigung.

Dürrenmatt. Es scheint mir, es sollte doch bestimmt gesagt sein, welches der übliche Vorbehalt ist. Das ist ein Ausdruck, der unter Umständen sehr verschieden ausgelegt werden könnte. Ich nehme an, es sei darunter Irr- und Missrechnung verstanden, es könnte aber auch etwas anderes sein. Ich möchte deshalb wünschen, dass ein bestimmterer Ausdruck gewählt würde.

Bühler, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Unter dem üblichen Vorbehalt versteht man Auslassung, Irr- und Missrechnung, wie man dies z. B. auch in den Vogsrechnungen sagt.

Präsident. Stellt Herr Dürrenmatt einen Antrag?

Dürrenmatt. Ich würde den Ausdruck « Auslassung Irr- und Missrechnung » vorziehen.

Der Grosse Rat erklärt sich mit dem Antrage des Herrn Dürrenmatt stillschweigend einverstanden und erteilt der Staatsrechnung in diesem Sinne die Genehmigung.

Präsident. Wir haben nun noch die Postulate der Herren Schär betreffend Druck der Feuerordnung und Dr. Schwab betreffend die Verwendung des Alkoholzehntels zu behandeln. Ich setze zunächst das

Postulat des Herrn Dr. Schwab

in Diskussion.

Scheurer, Finanzdirektor. Der Regierungsrat ist mit der Erheblicherklärung dieses Postulates einverstanden.

Angenommen.

Präsident. Wir gehen über zum

Postulat des Herrn Schär.

Scheurer, Finanzdirektor. In Abwesenheit des Herrn Direktors des Innern habe ich folgendes mitzuteilen: Das Postulat wurde diesen Morgen im Regierungsrat behandelt, und es teilte der Herr Direktor des Innern mit, dass nach einer vorläufigen Berechnung die Kosten der von Herrn Schär gewünschten Massregel circa Fr. 15,000 betragen, wofür ein Kredit nicht existiert. Der Grosse Rat müsste also bei Behandlung des Budgets für 1898 ausdrücklich einen bezüglichen Kredit bewilligen. Der Regierungsrat ist daher einverstanden, dass das Postulat in dem Sinne erheblich erklärt werde, dass die materielle Behandlung desselben bei der Budgetberatung im Dezember erfolge. Bis dahin wird die erforderliche Summe noch genauer ausgemittelt

werden können, und es wird sich dann fragen, ob der Grosse Rat den nötigen Kredit bewilligen will oder nicht.

Morgenthaler (Leimiswyl). Meines Wissens ist die Feuerordnung in den Gemeinden gedruckt ausgeteilt worden. Es hiesse daher mit doppeltem Faden nähen, wenn man der Anregung des Herrn Schär Folge geben wollte.

Das Postulat des Herrn Schär wird in dem von Herrn Regierungsrat Scheurer ausgeführten Sinne erheblich erklärt.

Wahl zweier Ständeräte für 1898.

Bei 146 gültigen Stimmen erhalten im 1. Wahlgange:

Herr Regierungsrat	Ritschard	142	Stimmen.
»	»	Scheurer	135
»	Grossrat	Moschard	4
»	»	Wyss	2

Gewählt sind somit die Herren Regierungsräte Ritschard und Scheurer, bisherige Mitglieder des Ständerates.

Wahl des Kantonskriegskommissärs.

Mit 141 von 142 gültigen Stimmen wird im ersten Wahlgange als solcher bestätigt:

Herr Egger, bisheriger Kantonskriegskommissär.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 18. November 1897,

vormittags 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Bigler*.

Der Namensaufruf verzeigt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 40 Mitglieder; wovon mit Entschuldigung: die Herren Berger, Burger, Choffat, Cuenat, Cuenin, Eggimann, Grieb, Hofer (Hasli), Houriet (Courtelary), Kaiser, Kramer, Mägli, Marchand, Minder, Reichenbach, Scherer, Tüscher; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Beutler, Boinay, Choulat, Comment, Coullery, Fahrny, Gerber (Uetendorf), v. Grünigen, Hadorn, Hegi, Hennemann, Hiltbrunner, Hubacher (Wyssachengraben), Jacot, Kisling, Mérat, Moor, Mouche, Péteut, Rollier, Ruchti, Rügsegger, Stettler (Lauperswyl).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetz

über die

öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 39 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage der Ehrenfolgendengesetzgebung ist Ihnen nicht neu. Bereits zu verschiedenen Malen sind hier über das Wesen und den Zweck dieser Gesetzgebung Reden gehalten worden und man hat Ihnen über die verschiedenen Anschauungsweisen Aufschluss gegeben,

wie die einen die Frage mehr vom staatspolitischen Standpunkt ansehen, andere die volkswirtschaftliche Seite betont wissen möchten und noch andere die Sache mehr als eine parteipolitische betrachten. Die letztere Seite der Frage ist wohl nicht die geringste und man darf gar wohl behaupten, dass sie in den verschiedenen Kämpfen um dieses Gesetz eine Hauptrolle spielte. Es ist deshalb nicht nötig, heute zum siebenten Mal auf alle diese theoretischen und sonstigen Fragen einzutreten. «Der Worte sind genug gewechselt, lasst uns einmal Thaten sehen», kann man auch hier sagen.

Man kann zwar den Behörden des Kantons, dem Grossen Rat und dem Regierungsrat den Vorwurf nicht machen, sie seien in dieser Gesetzesangelegenheit unthätig gewesen. Wie Sie wissen, hat der Grosse Rat bereits drei Entwürfe ausgearbeitet und dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt; es vermochte aber keiner dieser Entwürfe die Mehrheit der Stimmen auf sich zu vereinigen. Es ist jedenfalls im Kanton Bern eine ausnahmsweise Erscheinung, dass in verhältnismässig kurzen Zeitabschnitten drei die gleiche Gesetzesmaterie betreffende Entwürfe verworfen wurden. Diese ausnahmsweise Erscheinung ist denn auch der Grund, weshalb die Regierung glaubte, sie solle nun auch, um zu einem positiven Resultat zu gelangen, ein ausnahmsweises Verfahren einschlagen. Sie hat deshalb zwei Entwürfe ausgearbeitet, um den Hauptrichtungen in dieser Gesetzgebungsfrage Rechnung zu tragen und denselben Gelegenheit zu geben, für ihre Ansichten bei der Volksabstimmung einzustehen. Man arbeitete zu diesem Zwecke einen sogenannten mildern und einen strengern Entwurf aus. Es hat dieses Verfahren bereits in einem andern Kanton Anklang gefunden, nämlich im Kanton Solothurn. Dort hat der Kantonsrat ebenfalls zwei Entwürfe ausgearbeitet. Ihre Kommission, die zur Vorberatung der beiden Entwürfe niedergesetzt wurde, hat jedoch von vornherein einen andern Standpunkt eingenommen und sich gesagt, man wolle sich auf einen Entwurf zu verständigen suchen, man werde so grössere Aussicht haben, das Gesetz zur Annahme zu bringen. Dieser Standpunkt mag vielleicht der richtige sein, umsomehr, als nicht ausgeschlossen ist, dass wenn man dem Volke zwei Entwürfe vorlegen würde, worin die verschiedenen Richtungen berücksichtigt sind, beide Entwürfe verworfen würden. Nach unsern gesetzlichen Einrichtungen hätte man nicht wohl beide Entwürfe am nämlichen Tage zur Volksabstimmung bringen dürfen, indem ein solches Verfahren weder in der Verfassung noch im Abstimmungsgesetz vom Jahre 1869, noch im Dekret von 1892 vorgesehen ist. Unseres Erachtens hätte man zuerst den einen Entwurf der Volksabstimmung unterstellen müssen und hierauf an einem spätern Sonntag den zweiten, falls der erstere nicht angenommen worden wäre. Es wäre das ein etwas ausnahmsweises Verfahren gewesen und es hätte dasselbe vielleicht mit Komplikationen verbunden sein können, so dass es allerdings vielleicht besser ist, man lege nur einen Entwurf vor.

Die Hauptfrage wird daher heute die sein, welchen von den beiden vorliegenden Entwürfen der Grosse Rat dem Volke zur Abstimmung vorlegen will: denjenigen der Kommissionsmehrheit, dem sich auch die Regierung anschliesst, oder denjenigen der Kommissionsminderheit.

Man hat sich seiner Zeit in der Regierung bei Ausarbeitung der beiden Entwürfe gefragt, welcher Schluss eigentlich aus den vorausgegangenen drei Volksab-

stimmungen gezogen werden könne, ob daraus abgeleitet werden könne, dass die Mehrheit der Stimmen eher der sogenannten strengern oder eher der mildern Richtung angehören. Es war aber nicht möglich, in dieser Beziehung auch nur irgendwelche Wahrscheinlichkeitsrechnung anzustellen. Der erste Entwurf kam am 23. April 1893 zur Abstimmung. Bei einer Beteiligung von rund 38,000 Stimmdenden wurde derselbe mit 20,132 gegen 18,120 verworfen, somit mit einem Mehr von 2012 Stimmen. Der zweite Entwurf wurde am 6. Mai 1894 verworfen und zwar, bei einer Beteiligung von 70,000 Stimmdenden, mit 35,917 gegen 34,170 Stimmen, also mit einem Mehr von 1747 Stimmen. Dieser Entwurf war an und für sich der strengste der drei Entwürfe, weil er vor Ablauf von zwei Jahren eine Rehabilitation gar nicht zulies. Der dritte Entwurf, der am 1. März 1896 zur Abstimmung kam, wurde bei einer Beteiligung von 53,000 Stimmdenden mit 36,844 gegen 16,339 Stimmen verworfen, somit mit einem Mehr von 20,505 Stimmen. Dieser Entwurf wurde am grossartigsten verworfen. Allerdings muss beigefügt werden, dass nicht der Inhalt des Ehrenfolgesgesetzes einzig zur Verwerfung führte, sondern es gelangten damals fünf verschiedene Gesetze zur Abstimmung, darunter solche, die dem Volke ganz besonders nicht genehm waren, nämlich das Gesetz über die amtliche Inventarisierung, dann insbesondere das Jagdgesetz, ferner das Gesetz zur Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht und das Flurgesetz. Diese fünf Gesetze wurden alle verworfen und man weiss, dass wenn der stimmfähige Bürger einmal den Bleistift ergreift, um zu verwerfen, er seine Sache gerade recht macht (Heiterkeit). Man kann daher auch aus der dritten Abstimmung keinen Schluss ziehen, dass der Entwurf verworfen wurde, weil er zu streng oder zu milde war. Die Regierung sagte sich deshalb: da wir nicht wissen, welcher Richtung Rechnung zu tragen ist, so wollen wir beiden Richtungen entgegenkommen.

Sie kennen die beiden Hauptströmungen in dieser Frage. Die strengere Richtung sagt, durch die Thatsache des Konkurses beziehungsweise der fruchtlosen Auspfändung werde bewiesen, dass der Betreffende in seinen eigenen Angelegenheiten nicht gut zu schalten und zu walten verstehe, infolgedessen solle er auch in öffentlichen Angelegenheiten nicht mitsprechen, er solle nicht stimmen, aber auch nicht zu Beamtenstellen berufen werden können, d. h. es solle ihm sowohl die aktive wie passive Wahlfähigkeit abgehen. Die andere Richtung sagt, die Einstellung in den Ehrenrechten habe den Charakter einer Strafe, wie denn auch unser Strafgesetz in Art. 7, wenn ich nicht irre, die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit als eine Strafe erklärt, allerdings nur als eine accessorische Strafe, die also nur in Verbindung mit einer Hauptstrafe ausgesprochen werden kann. Da man nun niemand mit irgend einer Strafe belegen könne, ohne dass man vorher genau untersucht habe, ob die betreffende Person wirklich schuldig sei, so solle auch niemand in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt, mit anderen Worten, bestraft werden, bevor geprüft sei, ob er mit oder ohne eigenes Verschulden in finanzielle Schwulitäten geraten.

Der Grosse Rat wird sich nun heute, wie schon wiederholt, prüfen müssen, welcher diesen beiden Richtungen er den Vorzug geben will. Die Regierung stellt sich mit der Kommissionsmehrheit auf den Boden der ersten Richtung, obschon sich für das Projekt der

Kommissionsminderheit sehr vieles sagen lässt. Es hat ja auch die Regierung seiner Zeit, als sie Ihnen zwei Entwürfe vorlegte, erklärt, dass sie sich auf den Boden des milderen Entwurfes stelle. Die Regierung ist aber in dieser Sache, ich darf das wohl bekennen, nahezu gezwungen, etwas in Realpolitik zu machen. Es ist der Regierung nun einmal darum zu thun, womöglich zu einem positiven Resultat, das heisst zu einem Gesetz zu kommen. Sie wünscht sehr, dass man endlich aus dem gegenwärtigen gesetzlosen Zustand herauskomme, der nun schon seit Jahren andauert und der sehr viele Härten und Ungerechtigkeiten in sich schliesst. Es ist sehr hart, dass ein Geltstager, der vielleicht vor 20 Jahren infolge eines Unglücksfalles in Geltstag fiel, in den bürgerlichen Ehrenrechten immer noch eingestellt ist, während den fruchtlos Ausgepfändeten, an denen vielleicht weit mehr verloren ging und die nicht ohne eigenes Verschulden in finanziellen Zerfall gerieten, lustig und fröhlich umhermarschierten und neue Schulden drauf los kontrahieren, ohne dass sie irgendwelche Ehrenfolgen trifft. Es ist deshalb an der Zeit, dass man zusammenspannt und allseitig dazu beiträgt, diese Härte zu beseitigen. Die Regierung hat nun gefunden, es sei, um diesen Zweck zu erreichen, politischer, man verbinde sich mit der etwas strengern Richtung, weil wir überzeugt sind, dass wenn diese Richtung sich mit dem Entwurf einverstanden erklärt, wie es in der grossrätlichen Kommission der Fall war, wir eher zu einem Gesetz kommen werden, als wenn wir uns der andern Richtung anschliessen, welche, was man nicht wird in Abrede stellen wollen, eine grosse Zahl verwerfender Stimmen aufweisen wird, auch wenn das Gesetz noch so milde Bestimmungen enthielte, indem die betreffenden überhaupt kein Ehrenfolgesgesetz wünschen.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die grossrätliche Kommission der Justizdirektion den Auftrag erteilte, eine Zusammenstellung der Bestimmungen der verschiedenen kantonalen Ehrenfolgesetze vornehmen und ferner auf amtliche Weise konstatieren zu lassen, wie viele Konkursiten und wie viele fruchtlos Ausgepfändete unter der Herrschaft des eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetzes geschaffen worden seien. Die Justizdirektion ist diesem Auftrage mit Hülfe der Aufsichtskommission in Betreibungs- und Konkursachen nachgekommen. Dabei hat sich herausgestellt, dass vom 1. Januar 1892 bis anfangs 1897, also in einem Zeitraum von 5 Jahren, im Kanton Bern 827 Konkurse erkannt wurden und im ganzen 23,500 fruchtlose Auspfändungen stattfanden. Nun darf man annehmen, dass diese 23,500 Bürger alle stimmberechtigt sind, sofern sie nicht aus besondern Gründen vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, wie zum Beispiel Frauen oder infolge Wirtshausverbots etc. Wenn nun ein neues Ehrenfolgesgesetz zur Abstimmung kommt, so werden von diesen 23,500 Bürgern viele Tausende zur Urne gehen und geschlossen gegen das Gesetz stimmen, weil sie im Falle seiner Annahme riskieren würden, dass eine neue Betreibung gegen sie eingeleitet würde und sie dann ebenfalls in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt würden. Diese Leute werden an der Urne eine Macht bilden, gegen die nur vereinte Kraft ankommen kann, und deshalb wäre es wünschenswert, wenn man sich heute im Grossen Rat soweit möglich auf einen Entwurf einigen könnte.

Zum Schlusse erwähne ich noch, dass die Hauptunterschiede zwischen den beiden Entwürfen folgende

sind. Der Entwurf der Regierung und der Kommissionsmehrheit macht, was bisher in keinem Entwurf geschehen war, einen Unterschied zwischen Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändeten, indem er den Konkursit länger eingestellt wissen will, als den fruchtlos Ausgepfändeten. Es lässt sich dies damit motivieren, dass in der Regel in einem Konkurs die Verluste grösser sind, als im Falle einer fruchtlosen Auspfändung. Es kommen fruchtlose Auspfändungen vor wegen Beträgen von 5, 10, 15, 20 Franken, während gegenwärtig wegen eines solchen Betrages ein Konkurs selten erkannt werden wird. Es rührt dies u. a. auch daher, dass eine bundesrätliche Verordnung vom 6. Mai 1890 bestimmt, dass nur solche Handels- und Fabrikationsgewerbe, sowie andere nach kaufmännischer Art betriebene Gewerbe verpflichtet seien, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen, deren Warenlager durchschnittlich den Wert von Fr. 2000 oder deren Jahresroheinnahme den Betrag von Fr. 10,000 übersteige. Wenn daher ein ins Handelsregister eingetragenes Geschäft in Konkurs fällt, so ist anzunehmen, dass nicht nur so kleine Beträge verloren gehen, und auf Konkurs kann ja nur derjenige betrieben werden, der im Handelsregister eingetragen ist. Infolgedessen hat man gefunden, es lasse sich rechtfertigen, zwischen Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändeten einen Unterschied zu machen. Es ist das eine Konzession an die mildere Richtung. Man darf vielleicht auch annehmen, dass diese Unterscheidung der Volksauffassung mehr oder weniger entspricht. Wir glauben, dass ein fruchtlos Ausgepfändeter in den Augen des Publikums anders erscheint, als ein Konkursit. Diesen Unterschied will zwar auch die Kommissionsminderheit eintreten lassen. Allein der Hauptunterschied besteht eben darin, dass der Entwurf der Regierung und der Kommissionsmehrheit verlangt, dass der Konkursit sowohl, wie der fruchtlos Ausgepfändete von Gesetzes wegen durch die Thatsache des Konkurserkennnisses und die amtliche Publikation der fruchtlosen Auspfändung in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werde. Dabei kann der betreffende Schuldner allerdings, und dies ist eine Milderung gegenüber dem früheren Entwurf, sofort ein Gesuch an den Gerichtspräsidenten einreichen um Aufhebung der Einstellung, während die Kommissionsminderheit verlangt, dass in jedem einzelnen Falle der Richter zu entscheiden habe, ob und für welche Dauer der betreffende Schuldner eingestellt werden solle.

Namens der Regierung beantrage ich Ihnen, Sie möchten Eintreten beschliessen und Ihren Beratungen den Entwurf der Regierung und der Kommissionsmehrheit zu Grunde legen.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit. Es ist wohl ein Unikum nicht nur in der Gesetzgeschichte des Kantons Bern, sondern der ganzen Schweiz, dass ein Gegenstand dem Volke zum vierten Mal vorgelegt werden muss, dessen Erledigung ein dringendes Bedürfnis ist. Es ist bereits auseinandergesetzt worden, dass die drei ersten Entwürfe betreffend die Ehrenfolgen mit grösserem oder geringerem Mehr verworfen wurden. Einen Fingerzeig in Bezug auf die Ursachen dieser Verwerfung giebt wohl die Statistik, welche im Auftrage der Kommission von der Justizdirektion ausgearbeitet wurde und aus welcher hervorgeht, dass im Kanton Bern die Zahl der fruchtlos Ausgepfändeten nicht weniger als 23,500 beträgt, während die Zahl der Konkursiten nur etwas über 800 ausmacht. Vergleichen sie die Abstimmungsresultate mit diesen

Zahlen, so drängt sich einem unwillkürlich die Ueberzeugung auf, dass das Schicksal der Vorlage namentlich durch die grosse Zahl der fruchtlos Ausgepfändeten bestimmt wurde, indem zum Beispiel beim ersten Entwurf die Differenz zwischen Annehmenden und Verwerfenden weit geringer war, als die Zahl der fruchtlos Ausgepfändeten. Ich glaube, dieser Umstand solle bei der grundsätzlichen Erledigung der Frage, in welcher Weise man vorgehen wolle, um dieses dringend nötige Gesetz zur Annahme zu bringen, mit in Betracht gezogen werden.

Wie Sie wissen, war die dreimalige Verwerfung auch der Grund, weshalb vor einem Jahre bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes die Anregung gemacht wurde, man möchte, um aus der Kalamität herauszukommen, zwei Entwürfe beraten, einen strengern und einen mildern. Ein förmlicher Beschluss wurde in dieser Beziehung vom Grossen Rate zwar nicht gefasst, aber immerhin war die Folge dieser Anregung die, dass die Regierung sich entschloss, dem Grossen Rat in der That zwei Entwürfe vorzulegen, die beide zu beraten wären, worauf zuerst der eine und, im Falle seiner Verwerfung, kurz nachher der andere dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden solle. Die grossrätliche Kommission hat nun mit grosser Mehrheit beschlossen, dieses Verfahren nicht einzuschlagen. Einmal kennt unsere Verfassung ein solches Verfahren nicht, und es ist sehr fraglich, ob dasselbe verfassungsmässig zulässig wäre. Sodann sagten wir uns, es biete dieses Verfahren durchaus keine Garantie, dass man auf diese Weise zu einem Resultat gelangen werde; so gut wie der erste Entwurf, könne auch der zweite verworfen werden, da man in beiden Fällen eine grosse Opposition haben werde, zu der dann noch die grosse Zahl der direkt Beteiligten hinzukomme, wie ich bereits ausführte. Die Kommission ist deshalb zur Ueberzeugung gekommen, es sei zweckmässiger, wenn man sich auf einen Entwurf zu verständigen suche, der dem Resultat der bisherigen Abstimmungen und den obwaltenden Verhältnissen Rechnung trage. In dieser Beziehung haben wir uns nun unwillkürlich gesagt, dass aus den Resultaten der bisherigen Abstimmungen zwar kein bestimmter Schluss gezogen werden könne, aber immerhin sei ein gewisser Anhaltspunkt gegeben, der für die Fassung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes begleitend sein solle. Es ist in dieser Beziehung vor allem aus darauf aufmerksam zu machen, dass beim zweiten Entwurf die Beteiligung der Stimmberechtigten weitaus die grösste war und die Zahl der annehmenden und der verwerfenden Stimmen nur wenig differierte. Nun hat dieser zweite Entwurf im wesentlichen bestimmt, dass sowohl bei Konkursiten als fruchtlos Ausgepfändeten eine Einstellung bis auf 6 Jahre eintreten solle, dass aber auf das Gesuch des Schuldners hin nach Ablauf von 2 Jahren eine Reduktion oder gänzliche Aufhebung der Einstellung eintreten könne, je nachdem er beweise, dass ihn nur ein geringes oder gar kein Verschulden treffe. Dieser Entwurf wurde, wie schon gesagt, nur mit einem Mehr von 1747 Stimmen verworfen, eine Mehrheit, die sich unter etwas andern Verhältnissen leicht in eine Minderheit hätte verwandeln können. Wir glauben hieraus schliessen zu können, dass dieser Entwurf derjenige war, der im Volke verhältnismässig am meisten Anklang fand. Dieser Entwurf enthielt, wie bemerkt, die Bestimmung, die in den beiden andern Entwürfen nicht enthalten war, dass der Konkursit

und der fruchtlos Ausgepfändete für eine gewisse Dauer ohne weiteres in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sein solle. Dies hat die Kommission von vornherein darauf hingewiesen, sich auf diesen Grundsatz zu einigen, und zwar findet sich derselbe sowohl im Entwurf der Kommissionsmehrheit, als in demjenigen der Minderheit. Wer in seinen eigenen Sachen nicht Ordnung hält, soll also während einer gewisser Zeit auch in öffentlichen Dingen nichts zu sagen haben.

Wir haben uns ferner gesagt, die gleiche Behandlung der Konkursiten und der fruchtlos Ausgepfändeten entspreche den Anschauungen des Volkes und den faktisch vorliegenden Verhältnissen offenbar nicht. Wer der Konkursbetreibung unterliegt, ist offenbar ein Bürger, der eher im Falle ist, seine Situation zu kennen und rechtzeitig die nötigen Schritte zu thun, um aus seinem fatalen Zustand herauszukommen oder nicht in denselben hineinzugeraten. Wie Sie wissen, muss derjenige, welcher der Konkursbetreibung unterliegt, im Handelsregister eingetragen sein, und er ist nach dem Gesetz zu einer kaufmännischen Buchführung verpflichtet. Man darf deshalb von ihm verlangen, dass er seine Verhältnisse kennt und nicht darüber hinaus Schulden kontrahiert. Derjenige dagegen, der nicht gehalten ist, genau Buch zu führen, wird nur in seltenen Fällen einen so klaren Ueberblick über seine Verhältnisse haben, dass er seine Situation genau kennt. Es ist daher schon mit Rücksicht hierauf richtig, dass man die beiden Kategorien von Schuldnern nicht ins gleiche Band nimmt. Dazu kommt, dass wir es beim Konkursiten in weitaus den meisten Fällen mit viel grösseren Summen zu thun haben, als bei den fruchtlos Ausgepfändeten, was ebenfalls eine verschiedenartige Behandlung rechtfertigt. Endlich ist, als ausschlaggebend für diese grundsätzliche Verschiedenheit des neuen Entwurfes gegenüber den frühern, der Umstand zu erwähnen, dass die beiden Kategorien bisher durch das Gesetz ausserordentlich verschieden behandelt wurden.

Sie wissen, dass der gegenwärtige Zustand so ist, dass der Konkursit lebenslänglich in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt ist, während den fruchtlos Ausgepfändeten gar keine Ehrenfolgen treffen. Diese Situation weist uns darauf hin, die beiden Kategorien auch in Zukunft verschieden zu behandeln. Wie Sie sehen, ist dieser Grundsatz sowohl von der Kommissionsmehrheit, als auch von der Kommissionsminderheit acceptiert worden, und er wird daher kaum mehr zu einer grossen Diskussion Anlass geben, da die Argumente, welche Ihre Kommission ins Feld führt, sicher als richtig bezeichnet werden müssen.

Endlich hat man sich in der Kommission auch darüber geeinigt, dass man die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nicht vom Antrag des Gläubigers abhängig machen will. Es soll nicht vom Gläubiger abhängen, ob der Schuldner ein aufrechter Mann bleiben soll oder nicht. Die Kommission hat sich gesagt, wie ich glaube mit allem Recht, eine solche Lösung wäre eine verwerfliche, weil dadurch einem strengen Gläubiger ein Mittel in die Hand gegeben würde, den letzten Rappen aus dem Schuldner herauszupressen, während der mildherzige Gläubiger dies nicht thun, sondern den Schuldner, wenn er Unglück gehabt hat in seinen Rechten und Ehren verbleiben lassen würde. So lag die Situation in der Kommission, und wir sagten uns, wir wollen nun gestützt auf diese Grundsätze eine Verständigung zu erzielen suchen. Allein da wurde nun die Schwierigkeit erst recht gross.

Es stunden sich wieder die beiden grundsätzlichen Standpunkte, die schon der Herr Justizdirektor auseinandersetzte, einander gegenüber, und trotz vielen Sitzungen und Diskussionen im Schosse der Kommission über die grundsätzlichen Fragen konnte eine Einigung bis zur Stunde nicht erzielt werden. Die eine Anschauung sagt: Nach der ganzen Tradition im Kanton Bern ist die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eine absolute Folge der Unordnung in den eigenen Angelegenheiten. Wer unter seiner Sache ist, wer seine eigenen Angelegenheiten nicht so in Ordaung hält, dass er seinen Verpflichtungen nachkommen kann, soll auch in öffentlichen Dingen nichts zu sagen haben. Das ist ein alter Grundsatz, der im Kanton Bern nun einmal rechtens ist. Die andere grundsätzliche Auffassung geht dahin: Gemäss den Bestimmungen des Strafgesetzes und der Natur der Einstellungsbestimmungen nach ist die Einstellung als Strafe zu betrachten, und es geht nicht an, alle Fälle in gleicher Weise zu behandeln, sondern wie das Strafgesetz ein Minimum und ein Maximum der Strafe stellt, um je nach dem Grade des Verschuldens eine mildere oder eine strengere Strafe eintreten lassen zu können, so soll auch im vorliegenden Fall je nach dem Grade des Verschuldens die Einstellung auf kürzere oder längere Dauer erfolgen. Eine kleine Mehrheit der Kommission hat sich schliesslich diesem letztern Grundsatz angeschlossen und also gesagt, es solle — abgesehen von dem fixen Minimum, von dem ich bereits gesprochen habe — der Grad des Verschuldens für die Dauer der Einstellung massgebend sein. Im Anschluss hieran sagte man sich, es solle nicht erst ein Gesuch des Schuldners verlangt werden, sondern es sollen die zuständigen Behörden in jedem einzelnen Fall den Grad der Verschuldung bestimmen und, innerhalb eines Minimums und Maximums, die Dauer der Einstellung festsetzen, und zwar verständigte man sich dahin, die Einstellung solle dauern: für Konkursiten 2—10, für fruchtlos Ausgepfändete 1—6 Jahre.

Dies war das Resultat der ersten Beratung der Kommission. Die Minderheit erklärte, dass sie diese Lösung nicht acceptieren könne; sie wolle keine Untersuchung durch den Richter in jedem einzelnen Falle, sondern halte an dem bisherigen, im Kanton Bern traditionellen Grundsatz fest. Von dieser Minderheit wurde ein anderer Entwurf ausgearbeitet, welcher feststellte, die Einstellung solle erfolgen: für die Konkursiten auf 8 Jahre, für die fruchtlos Ausgepfändeten auf 4 Jahre. Die beiden Entwürfe wurden dann von der Kommission nochmals behandelt, und man suchte auf Grund derselben eine Verständigung zu erzielen. Dieselbe ist schliesslich insoweit erfolgt, dass die grosse Mehrheit der Kommission sich grundsätzlich dahin verständigte, das System der ursprünglichen Kommissionsminderheit zu acceptieren, es aber in der Weise zu mildern, dass statt 8 und 4 Jahre 6 und 3 Jahre gesetzt werden. Diese Verständigung kommt zum Ausdruck im nunmehrigen Entwurf der Kommissionsmehrheit. Dabei muss ich aber beifügen, dass diejenigen Mitglieder der ursprünglichen Kommissionsmehrheit, die sich dem angeschlossen haben, dies gegen ihre bessere Ueberzeugung thaten. Ich gehöre auch dazu und habe mich angeschlossen, weil ich zur Ueberzeugung gekommen bin, dass nur auf dem Wege einer solchen Verständigung die Annahme eines Entwurfes möglich ist. Bleiben die beiden grundsätzlichen Oppositionen, die strengere und die mildere Auffassung, bestehen,

so bin ich überzeugt, dass wir eine Lösung nicht zu stande bringen, und deshalb haben ich und andere Mitglieder etwas contre cœur, gegen bessere Ueberzeugung, dieser Lösung zugestimmt und, wie der Herr Justizdirektor sagte, in Realpolitik gemacht, um zu einem praktischen Resultat zu kommen.

Die Kommission beantragt also heute in ihrer Mehrheit Annahme dieser Verständigung, während eine Minderheit, die der ursprünglichen Kommissionsmehrheit angehörte, auf dem System der ursprünglichen Kommissionsmehrheit beharrt und den damals ausgearbeiteten Entwurf Ihnen zur Genehmigung empfiehlt.

Was nun die Bestimmungen der beiden Entwürfe betrifft, so ist Ihnen vom Herrn Justizdirektor bereits auseinandergesetzt worden, worin die Differenzen bestehen, und ich glaube nicht nötig zu haben, weitere Ausführungen zu machen. Für den Standpunkt der Kommissionsmehrheit lässt sich geltend machen, dass es ausserordentlich schwierig ist, in jedem einzelnen Falle den Grad des Verschuldens zu eruieren. Es ist in der Regel in einem solchen Falle eine längere Zeitperiode zu untersuchen, während welcher der betreffende Schuldner nach und nach in seine fatale Situation gelangte, und es wird in vielen Fällen ausserordentlich schwierig sein, den Grad des Verschuldens im einzelnen Falle auszumitteln. Ich zweifle nicht, dass es möglich ist, allein nur auf Grund einer eingehenden Untersuchung, und eine solche wird sehr kostspielig sein und die Thätigkeit der Richter sehr stark in Anspruch nehmen, da die Zahl dieser Fälle eben eine sehr grosse ist. Ein zweiter Grund, der stark für die Kommissionsmehrheit spricht, ist die bisherige Auffassung im Kanton Bern, wonach man sagt, es solle sich an die Thatsache der fruchtlosen Auspfändung oder des Konkurses unter allen Umständen eine gewisse Folge knüpfen. Zu Gunsten der Kommissionsmehrheit ist auch der Umstand anzuführen, den ich bereits hervorgehoben habe, dass der zweite Entwurf, der zwei Jahre fixe Einstellung vorsah, verhältnismässig die grösste Stimmenzahl auf sich vereinigte, so dass angenommen werden kann, dass dieser Grundsatz den Anschauungen des Volkes am besten entspricht. Umgekehrt kann seitens der Kommissionsminderheit mit Recht geltend gemacht werden, dass es nicht recht ist, dass alle Fälle gleich behandelt werden, dass es nicht recht ist, wenn ein Schuldner, an dem viele Hunderttausende verloren gehen, der mit dem grössten Leichtsinne vorging und dabei ein luxuriöses Leben führte, gleich behandelt wird wie derjenige, der ohne grosses Verschulden, infolge geringfügigen Leichtsinns seine Gläubiger um 20 oder 30 Franken schädigt. Dieser Vorwurf ist dem System der Mehrheit entschieden zu machen, dass es eine Unbilligkeit und Ungerechtigkeit schafft. Wir glauben dem aber dadurch einigermaßen Rechnung zu tragen, dass in Art. 2 die Möglichkeit gegeben ist, dass die Einstellung aufgehoben werden kann, wenn der Schuldner den Nachweis leistet, dass seine Zahlungsunfähigkeit ohne eigenes Verschulden eingetreten ist.

Wir beantragen Ihnen also, auf den Entwurf der Kommissionsmehrheit einzutreten, und ich möchte Ihnen schliesslich nur noch ans Herz legen, Sie möchten bei der Beratung den Gedanken in den Vordergrund treten lassen, dass es im Interesse der Erhaltung des Kredites unseres Landes absolut nötig ist, zu einer Lösung zu kommen. Die grosse Zahl der fruchtlos ausgepfändeten — ich gebe zu, dass dabei viele doppelt gezählt sind

und auch Minderjährige und Frauen sich darunter befinden — weist darauf hin, dass es im Kanton Bern eine grosse Zahl Bürger giebt, die es sehr bequem finden, ihre Schulden nicht zu bezahlen, obwohl sie dazu vielfach gar wohl im stande wären, namentlich wenn es sich nur um kleinere Beträge handelt; sie ziehen aber vor, von der Vergünstigung des Betreibungsgesetzes betreffend die nicht pfändbaren Gegenstände Gebrauch zu machen und die Schulden nicht zu bezahlen, weil sie keine weiteren Folgen zu tragen haben. Dass durch diese Bürger der Kredit des Landes geschädigt wird, liegt auf der Hand. Dazu kommt die grosse Ungerechtigkeit, dass derjenige Bürger, der gezwungen ist, sich ins Handelsregister einzutragen, im Falle des finanziellen Ruins lebenslänglich eingestellt wird, während in Bezug auf die andern Bürger gar keine Ehrenfolgen eintreten. Eine solche horrible Ungerechtigkeit kann unmöglich länger fortbestehen. Ich bin auch überzeugt, wenn ein Konkursit den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergreifen und auf diese ungleiche Behandlung aufmerksam machen würde, die Bundesbehörden erklären müssten, diese Behandlung widerspreche den Grundsätzen der Bundesverfassung und der Kanton Bern habe dafür zu sorgen, dass eine annähernd gleiche Behandlung der Bürger eintrete.

Ich empfehle Ihnen Eintreten auf den Entwurf der Kommissionsmehrheit.

Reimann, Berichterstatter der Kommissionsminderheit. Wenn von den beiden Herren Vorrednern es als ein Unikum bezeichnet worden ist, dass der Kanton Bern in verhältnismässig kurzer Zeit 3 Gesetzesentwürfe über die Ehrenfolgen verworfen hat, so kenne ich eine grosse Anzahl Bürger, die es als Zwängerei bezeichnen, dass man das Volk zum vierten Mal mit einer Frage behelligt, über die es sich unzweideutig ausgesprochen hat. Es ist allerdings hier im Rat und in der Presse zu wiederholten Malen betont worden, die frühern Entwürfe seien verworfen worden, weil sie der einen oder der andern Richtung nicht entsprochen haben; wenn man dazu komme, ein Gesetz auszuarbeiten, das der einen oder der andern Richtung besser entspreche oder noch besser, wenn es gelinge, zwischen den verschiedenen Parteien, welche die Mehrheit im Volke besitzen, einen Kompromiss abzuschliessen, so werde das Bernervolk jedenfalls seine Zustimmung geben. Die schwierigen Geburtswehen sind vom Herrn Berichterstatter der Kommissionsmehrheit geschildert worden, und man muss zugeben, dass es allerdings keine Kleinigkeit war, in der Kommission, die nicht homogen zusammengesetzt war, eine Einstimmigkeit zu erzielen, und die Thatsache, dass die ursprüngliche Kommissionsmehrheit nun zur Minderheit geworden ist, ist ebenfalls wieder ein Unikum. Meine Kollegen von der Kommissionsminderheit haben mich beauftragt, hier den Standpunkt dieser Minderheit kurz zu begründen. Käme es auf mich persönlich an, oder hätte ich im Namen der Partei zu sprechen, welcher ich angehöre, so würde ich gegen Eintreten sprechen. Ich würde geltend machen, dass man die bürgerlichen Ehren und Rechte eines Bürgers nicht davon abhängig machen könne, ob er mit seinen Gläubigern gut auskommt oder nicht. Da ich nun aber zu denjenigen gehöre, die nicht Steckköpfe sind, sondern mit sich reden lassen, so habe ich mich in der Kommission bestrebt, eine Verständigung mit den übrigen Kollegen zu suchen; ich habe geglaubt, man sollte alles thun, um auch uns zur An-

nahme des Gesetzes bestimmen zu können. So ist ein Gesetzesentwurf entstanden, dessen Grundlagen ich ganz gut meine Zustimmung hätte geben können, eine Vorlage, die vor allem aus auf dem Prinzip der Gerechtigkeit beruht, indem, genau wie im Strafverfahren, der Richter dem Schuldner nachweisen muss, dass er am Zerfall seiner Vermögensverhältnisse selber schuld ist. Man glaubte, nur auf Grund einer solchen Vorlage sei es möglich, gerecht zu sein und je nach dem Grade der Verschuldung eine Abstufung vorzunehmen. Wer mit dem, was er einnimmt, leichtsinnig umgeht, grosse Summen verschleudert und seine Gläubiger in geradezu schwindelhafter Weise hintergeht, allerdings ohne dass man ihm von Gesetzes wegen beikommen kann, indem er schlaue genug ist, sich um das Strafgesetz herumzudrücken, der ist in der That strafbar, und diese Strafbarkeit soll dadurch dokumentiert werden, dass man ihn für eine grössere Zahl von Jahren der bürgerlichen Ehren und Rechte entkleidet. Ein Bürger dagegen, der durch Arbeitslosigkeit, Krankheit, Bürgschaft oder andere Widerwärtigkeiten, an denen das Leben ja so reich ist, in Vermögenszerfall geriet, soll nicht mit dem gleichen Mass gemessen werden. Wollen Sie dem Prinzip und dem Gefühl der Gerechtigkeit Ausdruck verleihen, so müssen Sie unbedingt auf diesem Boden vorgehen; Sie können nicht ohne weiteres erklären: Wir schliessen einen Kompromiss mit der Partei, welche scheinbar die Mehrheit im Volke besitzt und uns die Garantie zu bieten scheint, dass das Gesetz angenommen werden wird. Ich glaube doch, man dürfe die Realpolitik nicht so weit treiben, dass man mit der Gerechtigkeit in Konflikt gerät und auch der Humanität gegenüber nicht richtig handelt. Dieser Standpunkt war für mich und die übrigen Kollegen der Kommissionsminderheit ausschlaggebend, und der von uns vorgelegte Entwurf ist natürlich nur die Konsequenz dieser Anschauung.

Ich möchte Sie im Namen der Kommissionsminderheit ersuchen, auf den Entwurf der Kommissionsminderheit einzutreten. Ich glaube, dass im Volke doch das Gefühl ausschlaggebend sein wird, dass man in dieser Materie gerecht sein und nicht alle in den gleichen Tigel thun, sondern je nach dem Grade des Verschuldens einen Unterschied machen soll. Es wurde betont, man möchte sich nur von dem Gedanken tragen lassen, ein Gesetz zu schaffen, das angenommen werde. Ich möchte Sie gleichfalls ersuchen, sich von diesem Gedanken tragen zu lassen. Soll ein Ehrenfolgesgesetz angenommen werden, so muss es den Ausdruck der Gerechtigkeit an sich tragen und unbedingt eine Abstufung nach dem Grade des Verschuldens enthalten. Ich empfehle Ihnen nochmals, auf den Entwurf der Kommissionsminderheit einzutreten.

Wyss. Wenn der Herr Berichterstatter der Kommissionsmehrheit Ihnen sagte, dass er persönlich etwas *contre cœur* zum Entwurf der Kommissionsmehrheit gestimmt habe, so ist es vielleicht nicht ganz unpassend, wenn auch ein Mitglied der Kommissionsmehrheit, das nicht *contre cœur*, sondern mit voller Ueberzeugung zu dem Entwurf stimmte, sich noch einige Bemerkungen gestattet. Es ist einzig der Unterschied in Bezug auf die Art und Weise der Verhängung der Einstellung, welcher Mehrheit und Minderheit der Kommission noch trennt, und ich möchte mir erlauben, die Gründe, welche die Kommissionsmehrheit bewegen, an ihrem Projekte festzuhalten, Ihnen nochmals so kurz als möglich vorzuführen.

Für mich ist nicht die Frage massgebend, ob der Entwurf etwas strenger oder etwas milder sei, sondern für mich ist die Frage massgebend: welcher Entwurf bietet dem Volk die grösseren Garantien für eine gleichmässige Durchführung ohne Ansehen der Person? Ich glaube, dieser Grundsatz ist so wichtig, dass man sich bei Abgabe seiner Stimme für den einen oder den andern Entwurf ganz gut von demselben leiten lassen darf. Ich habe für jeden der früheren Entwürfe gestimmt, und man wird mir also nicht vorwerfen können, dass ich ein besonders strenges Gesetz wünsche; ich habe den verschiedenen Nuancen nachgegeben und war nur von dem Bestreben geleitet, überhaupt zu einem Gesetz zu kommen, weil ich in meiner Praxis gesehen habe, wie schlimm die gegenwärtige Situation ist und dass auf die Dauer dadurch das ganze Kreditwesen gefährdet werden kann. Es liegt namentlich im Interesse des kleinen Mannes, der den Kredit nötig hat, dass schützende Bestimmungen aufgestellt werden, denn er wird viel leichter Kredit erhalten, wenn in dieser Beziehung etwas scharfe Bestimmungen existieren. Die Kommissionsminderheit wünscht, dass im Falle eines Konkurses oder einer fruchtlosen Auspändung der Richter von Fall zu Fall sein Urteil darüber abgebe, inwieweit dem Betreffenden ein Verschulden an seinem Vermögensverfall zuzuschreiben sei, und je nach dem Resultate der Untersuchung soll innerhalb der Grenzen von 1—6, beziehungsweise von 2 bis 10 Jahren eine Strafe zu diktiert werden. Nun will ich vor allem aus vorausschieken, dass ich die Frage, ob die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit wirklich als Strafe aufzufassen ist, nicht untersuche. Ich gebe gerne zu, dass derjenige, der eingestellt wird, diese Einstellung vielfach, in den Wirkungen wenigstens, als Strafe empfindet, indem er dadurch an einer Handlung verhindert wird, die er vielleicht gerne vornehmen würde. Allein ich glaube nicht, dass diese Auffassung sich im Einklang befindet mit der Auffassung, die in weiten Kreisen des Volkes herrscht. Das Volk in seiner Mehrheit fasst die Einstellung nicht ohne weiteres als Strafe auf, sondern geht von dem Gedanken aus, wer seine Gläubiger nicht befriedigen könne, solle sich eine Zeit lang still verhalten und seine ganze Thätigkeit und Sorgfalt seinen eigenen Verhältnissen zuwenden, damit er sich möglichst rasch mit seinen Gläubigern abfinden könne. Diese Auffassung ist gewiss keine strenge, keine inhumane, sondern eine alte Auffassung, an welcher man bis zu einem gewissen Grade auch heute unbedingt festhalten darf. Man kann in der Theorie schon sagen, es wäre billiger, dass jemand, der unsinnig Schulden machte, etwas strenger behandelt werde, als ein anderer, den kein grosses Verschulden trifft, weshalb von Fall zu Fall eine Untersuchung eintreten sollte. Ich möchte diese Auffassung nicht bekämpfen; aber ich behaupte, dass die Durchführung dieses Grundsatzes in der Praxis diesem schönen theoretischen Gedanken nicht entspricht. Stellen Sie sich nur einmal die Thätigkeit eines Richters in einem volkreichen Centrum, in Biel, Bern, Courtelary, Burgdorf etc., vor. Wie sich aus der Statistik ergibt, ist die Zahl dieser Fälle eine sehr grosse, und in jedem einzelnen Falle müsste der Richter untersuchen, ob und in welchem Grade den Betreffenden ein Verschulden trifft. Der betreffende Konkursit oder fruchtlos Ausgepfändete hat natürlich das grösste Interesse, den Richter möglichst wenig wissen zu lassen; er giebt ihm nur das an, was zu seiner Entlastung dient und ver-

schweigt alles, woraus der Richter entnehmen könnte, dass ihn ein Verschulden treffe. Der Richter ist daher auf sich selber angewiesen, er wird links und rechts Erkundigungen einziehen müssen, er wird den Gemeinderat anfragen, Zeugen abhören müssen etc., und je gerechter er urteilen will, um so grösser ist die Arbeitslast, die ihm zugemutet wird. Die Gefahr ist nun ausserordentlich gross, dass die Last so gross wird, dass die Zuverlässigkeit der Untersuchung dabei verloren geht. Der Richter wird einfach erklären, er könne die Sache nicht bewältigen, er könne nicht mit seiner Laterne in alle Winkel hineinzünden, und so wird er einfach der Sache einen « Träf » geben. Wenn aber der Richter die Sache nur nach dem Gefühl beurteilt, so hört bei aller Aufrichtigkeit und allem guten Willen desselben die Gerechtigkeit auf und leistet man so dem Volke einen schlechten Dienst. Es wird sich natürlich eine verschiedene Auffassung der 30 verschiedenen Richter geltend machen, und je nach dem Mittelpunkt, in welchem sich der einzelne Richter befindet, je nach der Bevölkerung, unter welcher er lebt, wird auch das Urteil ein verschiedenes sein. Der Richter in einem industriellen Kreis wird den gleichen Fall anders ansehen, als der Richter in einem ländlichen Kreise. Sie schaffen also, wenn Sie nach dem Entwurf der Kommissionsminderheit vorgehen, eine neue Verschiedenheit in der Behandlung. Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich sage, dass man unserem Volke in erster Linie eine Garantie für eine gleichmässige Durchführung des Ehrenfolgengesetzes bieten muss, und diese Garantie hat das Volk nur dann, wenn man es nicht dem einzelnen Richter überlässt, wie lange die Einstellung dauern soll, sondern annimmt, dass die Thatsache des Vermögenszerfalles auch die Einstellung für die und die Zeit zur Folge haben solle. Immerhin thut man den betreffenden Bürgern ein Thürenchen auf; wenn jemand beweist, und diese Fälle können ja zahlreich sein, dass er infolge Krankheit, Arbeitslosigkeit oder auch Bürgerschaft, die er einging, weil er nicht anders konnte, in Vermögenszerfall geriet, so kann die Einstellung vollständig aufgehoben und damit volle Gerechtigkeit geschaffen werden.

Meine Herren, unser Bernervolk ist im grossen und ganzen gutmütig und lässt sich in vielen Beziehungen ganz gerne strenge Massregeln gefallen, ohne sich dagegen aufzulehnen. Aber in einem Punkte ist es kitzlig, nämlich wenn es das Gefühl hat, dass nicht jeder gleichmässig behandelt wird. In diesem Falle bäumt sich der ganze Bernerstolz auf und verlangt Abhilfe. Gehen Sie nach dem Entwurf der Kommissionsminderheit vor, so ist gerade diese Gefahr in hohem Masse vorhanden. Wenn sich im Laufe der Zeit herausstellen wird, dass ein fruchtlos Ausgepfändeter auf 2 Jahre eingestellt wird, ein anderer dagegen, den kein grösseres Verschulden trifft, auf 3, 4, 5 Jahre, so begreift dies unser Volk nicht und es macht sich das fatale Gefühl geltend, der eine habe einen guten Freund gehabt, er sei protegiert worden, die Grossen lasse man laufen, die Kleinen hänge man. Das wollen wir vermeiden, und dies ist der Hauptgrund, weshalb ich nicht contre cœur, sondern freudig, im Bewusstsein, meiner Ueberzeugung keinen Zwang anthun zu müssen, für den Entwurf der Kommissionsmehrheit stimmen kann. Derselbe bietet immerhin gegenüber dem frühern Zustand eine ganz bedeutende Milderung. Vor allem aus wird mit dem altmodischen Grundsatz gebrochen,

wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen könne, solle zeitlebens in seinen bürgerlichen Ehrenrechten eingestellt sein. Man geht auf ein bescheidenes Mass von 3, beziehungsweise 6 Jahren herab, und dies ist eine grosse Errungenschaft, die namentlich auch denjenigen zu gute kommt, die schon vor Jahren in Konkurs gerieten und bisher kein Mittel hatten, wieder zu ihren bürgerlichen Ehrenrechten zu kommen. Ich glaube daher, man dürfe ohne Zaudern auf die Grundsätze, wie sie im Entwurf der Kommissionsmehrheit niedergelegt sind, eintreten, und ich hoffe wirklich, dass es gelingen wird, in den weitesten Kreisen des Volkes die Erkenntnis wachzurufen, dass es Zeit ist, eine Aenderung zu schaffen und uns an die Seite derjenigen Kantone zu stellen, welche auf die fruchtlose Auspfändung und den Konkurs ebenfalls Ehrenfolgen gelegt haben. Wenn es uns gelingt, dem Entwurf der Kommissionsmehrheit zur Annahme zu verhelfen, so befinden wir uns nicht in schlechter Gesellschaft, sondern wir stehen zwischen Solothurn und Aargau, die sowieso unsere Nachbarn sind. Solothurn hat genau den gleichen Grundsatz der Einstellung durch die Thatsache des Konkurses oder der fruchtlosen Auspfändung, hat die Einstellung aber für fruchtlos Ausgepfändete auf 4, für Konkursiten auf 8 Jahre festgesetzt. Unsere Bestimmungen würden also etwas milder sein, da wir nur 3, beziehungsweise 6 Jahre Einstellung vorsehen. Aargau hat etwas mildere Bestimmungen als wir. In Bezug auf die Konkursiten sieht dieser Kanton zwar auch eine Einstellung auf 6 Jahre vor, in Bezug auf die fruchtlos Ausgepfändeten geht er dagegen nur auf 3 Jahre. Ich wiederhole also, dass wir uns nicht in schlechter Gesellschaft befinden werden, und ich empfehle Ihnen daher auch meinerseits Eintreten auf Grund der Vorlage der Kommissionsmehrheit.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen. — Da ein Antrag auf Nichteintreten nicht gestellt wurde, so würden Sie nur zu entscheiden haben, auf welchen Entwurf Sie eintreten wollen.

Abstimmung.

Für Eintreten auf den Entwurf der Regierung und der Kommissionsmehrheit (gegenüber dem Entwurf der Kommissionsminderheit) Mehrheit.

Präsident. Wir behandeln also den Entwurf der Regierung und der Kommissionsmehrheit.

§ 1.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 1 stellt fest, dass der Konkursit auf die Dauer von 6 Jahren einzustellen sei, währenddem der fruchtlos Ausgepfändete nur auf eine Dauer von 3 Jahren eingestellt wird. Es wird jedermann zugeben müssen, dass diese Bestimmung im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand, wonach der Geldstager lebenslänglich eingestellt ist, wenn er seine Gläubiger nicht befriedigen kann, einen grossen Fortschritt bedeutet. Wir können im Kanton Bern in dieser Beziehung nicht allzu grosse

Sprünge machen und gerade die Geschichte der Ehrenfolgesetzgebung beweist dies treffend. Im Jahre 1847 erhielt auch eine Strömung Oberwasser, welche dahinging, der finanzielle Zerfall solle nicht mit Ehrenfolgen bestraft werden. Im Promulgationsdekret zum neuen Vollziehungsverfahren vom Jahre 1847 wurden daher die Ehrenfolgen beseitigt, sofern der Geltstag nicht als ein mutwilliger oder als ein leichtfertiger erklärt wurde und der betreffende Schuldner einen guten Leumund besass. Allein schon zwei Jahre später, im Jahre 1849, wurde diese Bestimmung wieder aufgehoben und der in Geltstag gefallene Schuldner wiederum der aktiven und passiven Wählbarkeit beraubt. Im Jahre 1850 wurden wiederum Aenderungen getroffen und zwar im Sinne der Aufstellung von Bestimmungen, wie sie heute angestrebt werden. Allein dieses Gesetz hatte nur 4 Jahre Bestand, und im Jahre 1854 wurden die Bestimmungen angenommen, die noch heute Geltung haben, wonach der Geltstager lebenslänglich eingestellt wird. Ich glaube deshalb, man dürfe die vorliegende Bestimmung mit gutem Gewissen empfehlen. Es ist nicht zu vergessen, dass nicht nur die fruchtlos Ausgepfändeten und die Konkursiten von den Behörden zu schützen sind. Wie jede Frage, so hat auch die vorliegende eine doppelte Seite. Es giebt sehr viele Gläubiger, die unter Umständen ebenso schlimm daran sind, wie ein fruchtlos Ausgepfändeter. Die kleinen Schuster, Bäcker und andere Professionisten, denen ihre Forderungen nicht eingehen und die infolgedessen auch zu fruchtlos Ausgepfändeten gestempelt werden, sind von den Behörden ebenfalls in Schutz zu nehmen.

Ich empfehle Ihnen den § 1 zur Annahme.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich habe dem Gesagten sehr wenig beizufügen. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass aus den bisherigen Entwürfen die Bestimmung in den § 1 herübergenommen wurde, dass gegenüber Minderjährigen die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nicht eintreten soll. Es ist das eine durchaus gerechtfertigte Bestimmung, da ja selbstverständlich bei Minderjährigen von einem Verschulden nicht die Rede sein kann, weil sie durch jemand anders vertreten werden, und wenn diesen ändern ein Verschulden trifft, so soll nicht der unschuldige Dritte die Folgen davon tragen.

Dürrenmatt. Es wurde schon in der Kommission der Antrag gestellt, statt auf 6 und 3 Jahre, auf 8 und 4 Jahre zu gehen. Die Sache war ursprünglich auch seitens der Kommissionsminderheit so verstanden. Durch Uebertritt einiger Mitglieder, die früher mehr links standen, zur Minderheit, die dadurch zur Mehrheit wurde, wurde dann diese Position aufgegeben. Ich erlaube mir nun, dieselbe wiederum anzunehmen. Ich finde, der Sprung vom bisherigen Zustand zu diesen neuen Terminen sei denn doch viel zu gross. Wenn man sich in der Kommissionsmehrheit verständigte und auch diejenigen Mitglieder, die auf der äussersten Rechten standen, um der Eintracht willen schliesslich nachgaben, so wurde doch schon damals der Vorbehalt gemacht, man werde den Antrag bezüglich der Dauer der Einstellung im Schosse des Grossen Rates erneuern. Diese Einstellung der fruchtlos Ausgepfändeten auf die Dauer von vier Jahren ist immerhin noch ein Minimum im Vergleich mit andern Kantonen und auch ein Minimum mit Rücksicht auf unsere laudläufige Volksanschauung.

Die vier Jahre entsprechen aber auch, ich möchte sagen der verfassungsmässigen Abgrenzung des Stimmrechts nach Wahlperioden. Der Grosse Rat wird von 4 zu 4 Jahren erneuert; ebenso kommen die Regierungsräte, die Regierungsstatthalter, die Amtsrichter, die Gerichtspräsidenten alle 4 Jahre in Wiederwahl — kurz die eigentliche kantonale Wahlperiode beträgt 4 Jahre, und derselben würde die Einstellung auf 4 Jahre entsprechen. Nimmt man für die fruchtlos Ausgepfändeten 4 Jahre an, so versteht es sich dann ziemlich von selbst, für die Konkursiten 8 Jahre anzunehmen; es wäre das das nämliche Verhältnis wie im Vorschlag der Kommissionsmehrheit. Ich möchte warnen, unter 4 Jahre herabzugehen. Wenn Sie dies thun, so wird sich im Volk das Gefühl geltend machen: Man hat versprochen, der strengern Richtung endlich Rechnung zu tragen und nun ist man noch weiter herabgegangen, als in allen frühern Entwürfen. Als Regel waren im ersten Entwurf 6 Jahre, im zweiten und dritten 8 Jahre aufgestellt, allerdings mit der nun verpönten Einmischung des Richters, der die Einstellung reduzieren konnte. Immerhin waren doch im Maximum 6 und 8 Jahre angenommen. Ich möchte auch zu bedenken geben, dass unsere Richtung mit der Möglichkeit der gänzlichen Aufhebung der Einstellung schon ein grosses Opfer brachte. Wir haben schliesslich erklärt, wir wollen das Thürenchen aufthun, damit unter Umständen die Einstellung ganz unterbleiben könne. Das ist etwas so Neues, dass man sich hüten sollte, mit Rücksicht auf das Referendum noch andere Schwierigkeiten zu bereiten. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Sie bitten an dem Kompromiss festzuhalten. Ich muss erklären, dass wenn Sie den Antrag des Herrn Dürrenmatt annehmen, diejenigen Mitglieder der Kommission, welche zur ursprünglichen Mehrheit gehörten und sich schliesslich dem Grundsatz der Minderheit angeschlossen haben, nicht mehr zu dem Entwurf stimmen könnten, ich wenigstens könnte dies nicht mehr thun. Die betreffenden Mitglieder haben gesagt, sie wollen, um das Zustandekommen des Gesetzes zu ermöglichen, dieses Opfer bringen, sie müssen aber verlangen, dass man dafür in Bezug auf die Dauer der Einstellung auf 3 Jahre herabgehe. Gestützt hierauf ist schliesslich der Entwurf der Kommissionsmehrheit zu stande gekommen. Auch aus materiellen Gründen möchte ich Sie bitten, am Beschluss der Kommissionsmehrheit festzuhalten. Man darf nicht vergessen, dass bisher die fruchtlos Ausgepfändeten von gar keinen Ehrenfolgen betroffen wurden. In Bezug auf diese handelt es sich also darum, etwas ganz Neues einzuführen. Das ist der grosse Irrtum, in welchem sich Herr Dürrenmatt befindet, indem er sagt, man lasse gegenüber dem bisherigen Grundsatz eine Milderung eintreten, während in Wirklichkeit für die weitaus grösste Zahl der in Betracht Kommenden eine bedeutende Erschwerung eintritt. Die Zahl der Konkursiten ist ja im Vergleich zu derjenigen der fruchtlos Ausgepfändeten eine verhältnismässig geringe. Da man nun gegenüber den Letztern die Einstellung als etwas ganz Neues einführt, so kann man mit Recht sagen, dass der Entwurf gegenüber dem bisherigen Zustand eine Erschwerung bedeutet. Faktisch macht es auch nichts aus, ob Sie die Dauer der Einstellung auf 2 oder 3 Jahre feststellen. Der Hauptpunkt ist vielmehr der, dass die Betreffenden

publiziert werden, dass sie ins schwarze Buch kommen und jedermann weiss, wer seine Schulden nicht bezahlt. Ob dabei die Einstellung 2 oder 3 Jahre daure, ist schliesslich nicht von grosser Bedeutung. Wenn Sie aber zu weit gehen und 4 Jahre annehmen, so wird die Einstellung schon empfindlicher. Wenn Herr Dürrenmatt damit exemplifiziert, dass die Verfassung vierjährige Wahlperioden vorsehe, weshalb es angemessen sei, eine vierjährige Einstellung eintreten zu lassen, so liegt doch etwas Eigentümliches darin, dass man nun diese zweifelhaften Leute analog behandeln soll, wie die Mitglieder der Behörden. Allein wenn das ausschlaggebend sein sollte, so mache ich anderseits darauf aufmerksam, dass in Bezug auf die eidgenössischen Behörden die Amtsdauer nur 3 Jahre beträgt. Es ist das also ein Umstand, der für die Bemessung der Dauer der Einstellung nicht ins Gewicht fallen und nicht ausschlaggebend sein soll. Massgebend ist der Umstand, dass man für die fruchtlos Ausgefändeten etwas Neues einführt und die Einstellung auf 3 Jahre gewiss lang genug ist, wenn einer zum Beispiel wegen 20 oder 30 Franken fruchtlos ausgefändet wurde.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte ebenfalls davor warnen, den Antrag des Herrn Dürrenmatt anzunehmen, wenn man überhaupt das Gesetz im Kanton Bern zur Annahme bringen will. Es ist bei Beratung von Gesetzen jeweilen sehr am Platz, dass man sich in andern Gesetzgebungen Rats erholt, weil auch in andern Kantonen Leute leben, die Vernunft haben und denken. Aus der bezüglichen Zusammenstellung ergibt sich nun, dass die Kantone Zürich, Waadt, Genf, Neuenburg, Schaffhausen und Tessin die fruchtlose Auspfändung mit gar keinen Ehrenfolgen belegen, so dass wir jedenfalls beruhigt sein können, wenn unsere fruchtlos Ausgefändeten auf die Dauer von 3 Jahren eingestellt werden. Es giebt sogar 2 Kantone, Schaffhausen und Neuenburg, die nicht einmal den Konkurs mit Ehrenfolgen belegen. Ich glaube deshalb, der Antrag des Herrn Dürrenmatt sei nicht gerechtfertigt.

Milliet. Ich möchte die vom Herr Justizdirektor vertretene Ansicht ebenfalls unterstützen und zwar noch aus einem andern Motiv. Herr Dürrenmatt beruft sich auf die Volksstimmung; eine Erhöhung der Einstellungsdauer entspreche der Volksstimmung besser, als der Vorschlag der Regierung und der Kommissionmehrheit. Nun ist die Volksstimmung ein eigenes Ding und kann gelegentlich auch wechseln. Ich möchte auf eine Volksabstimmung hinweisen, bei welcher sich das Bernervolk für eine Auffassung bekannte, die noch unter das herabgeht, was heute von der Regierung und der Kommissionmehrheit vorgeschlagen wird. Im Jahre 1875 gelangte ein eidgenössisches Gesetz über das Stimmrecht zur Abstimmung und darin war gesagt, dass der Entzug des Stimmrechts auf richterliches Erkenntnis hin nach dem Grade der Verschuldung eintreten solle und zwar für eine Dauer von 1—5 Jahren. Dieses Gesetz wurde vom Kanton Bern mit einer Mehrheit von 5000 Stimmen angenommen. Es wurde also damals vom Bernervolk eine Bestimmung acceptiert, die noch milder war, als die im Antrag der Kommission und der Regierung niedergelegte. Das ist für mich Grund genug, für den Antrag der Regierung und der Kommission zu stimmen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich doch noch auf

einen Punkt aufmerksam machen. Es wird sehr viel mit der Statistik der Konkursiten und fruchtlos Ausgefändeten gearbeitet. Ich muss nun meine schweren Bedenken gegen diese Statistik, nach welcher die Zahl der fruchtlos Ausgefändeten 23,500 betragen soll, geltend machen. Wenn das wahr ist, so wird nach Ablauf von 20 Jahren der ganze Kanton Bern fruchtlos ausgefändet sein (Heiterkeit). Die Statistik hat sehr wahrscheinlich den Fehler, und die Erkundigungen, welche ich eingezogen habe, bestätigen dies, dass man allerdings im einzelnen Jahre nicht nur die Verlustscheine, sondern auch die Personen zählte, für die wiederholt Verlustscheine ausgestellt wurden; wenn dann aber im folgenden Jahr für die nämlichen Personen wiederum Verlustscheine ausgestellt wurden, so wurden dieselben wieder neu gezählt, so dass in Wirklichkeit nicht 23,500 Personen fruchtlos ausgefändet wurden; auch wurde nicht berücksichtigt, dass die nämliche Person infolge Wegzugs etc. in verschiedenen Betreibungskreisen fruchtlos ausgefändet werden konnte und daher ebenfalls mehrmals gezählt wurde. Ich möchte also gegen diese Statistik einige Zweifel geltend machen, und es ist vielleicht gut, wenn man sich nicht immer vorstellt, dass im Kanton Bern innert 5 Jahren 23,500 Personen fruchtlos ausgefändet wurden.

Dürrenmatt. Was Herr Dr. Milliet in Bezug auf die Abstimmung vom Jahre 1875 über das eidgenössische Gesetz über die politischen Rechte der Schweizerbürger anführte, ist mir auch nicht unbekannt. Anderseits wird es wahrscheinlich auch Herrn Milliet nicht unbekannt sein, nur fand er es nicht für zweckentsprechend, seine Wissenschaft an Mann zu bringen, dass zwei Jahre später, im Oktober 1877, wiederum eine eidgenössische Abstimmung über die nämliche Materie stattfand und dass das betreffende Gesetz über die politischen Rechte der Schweizerbürger vom Bernervolk mit 25,000 gegen 17,000 Stimmen verworfen wurde. Das betreffende Gesetz beschränkte die Einstellung ebenfalls auf 5 Jahre, wie das erste, war überhaupt eine nur schwach veränderte Ausgabe des ersten Gesetzes. Es fehlte dem Gesetz vom Jahre 1877 auch nicht an einflussreicher Empfehlung. An der Stelle, die jetzt Herr Milliet als Präsident der bernischen Freisinnigen inne hat, befand sich damals der gegenwärtige Herr Bundesrat Müller, der einen feurigen Aufruf für die Annahme des Gesetzes publizierte, allein mit dem bereits erwähnten negativen Erfolg. Ich glaube, 1877 liegt uns näher, als 1875, und wenn Herr Milliet zu sehr auf die Erfahrungen vom Jahr 1875 abstellt, so könnte sich dann leicht die Erfahrung von 1877 wiederholen.

Was nun die Statistik anbetrifft, so kommt mir der Herr Doktor da sehr gerufen zu Hülfe, indem er die volle Zuverlässigkeit derselben bestreitet. Wenn es also nicht 23,503 stimmberechtigte Bürger sind, die sich schon gegenwärtig auf der «Gnepfi» befinden, so schliesse ich daraus, dass die Feindschaft, welche Herr Bühlmann seitens der gegenwärtig fruchtlos Ausgefändeten befürchtet, nicht so zahlreich ist, wie er glaubt und dass der Grosse Rat daher vielleicht gut thut, jetzt einmal auf die Stimme auf der rechten Seite etwas mehr zu hören. Wenn Sie es neuerdings mit einem Grossratsmehrheitsbeschluss probieren wollen, so mögen Sie dies thun. Allein es scheint mir, wenn Sie aufrichtig sein wollen, so müssen Sie bekennen, dass man der altväterischen, der konservativen Ansicht in Stimmrechtssachen bis jetzt keine Rechnung getragen

hat; man hat nur brosamelnweise in Nebensachen ein Zugeständnis gemacht. Wir haben unsere Position fallen lassen und uns auch auf den modernen Boden gestellt. Wenn Sie nun aber an diesem Jahr markten wollen, so fürchte ich, Sie werden neuerdings eine schlechte Erfahrung machen. Ich will Ihnen nicht «der Gottswille» anhalten; wegen eines Jahres minder oder mehr zu markten, schiebt sich nicht und wäre der Würde des Rates nicht angemessen. Aber die Klugheit sollte Ihnen gebieten, meinen Antrag anzunehmen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es fällt mir wirklich auf, mit welcher Hartnäckigkeit Herr Dürrenmatt an seinem Abänderungsantrag festhält. Ich erinnere mich nämlich sehr genau, dass Herr Dürrenmatt bei der frühern Beratung eines Ehrenfolgengesetzes ausdrücklich erklärte, es komme ihm nicht darauf an, ob ein Schuldner ein Jahr mehr oder weniger lang eingestellt werde, sondern die Hauptsache sei, dass er etwas bezahle. Ich verweise Herrn Dürrenmatt auf die betreffende Aeusserung. Ich glaube deshalb, es sei nicht sehr am Platz, in dieser Weise einen Kampf zu führen, wenn man daran ist, ein Einigungswerk zu schaffen, um endlich aus dem gegenwärtigen gesetzlosen Zustand herauszukommen.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) Mehrheit.

§ 2.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 2 enthält die schützende Bestimmung zu Gunsten des Schuldners, dass er sofort, nachdem der Konkurs erkannt oder die fruchtlose Auspfändung publiziert worden ist, ein Gesuch um Aufhebung der Einstellung einreichen kann, sofern er den Nachweis übernimmt, dass er ohne Verschulden in finanziellen Zerfall geraten ist, eine Bestimmung, die bisher gegenüber dem Geltstager nicht bestand, so dass derselbe nicht rehabilitiert werden konnte und infolgedessen noch ungünstiger dastand und noch dasteht, als ein schwerer Verbecher, ein Zuchthäusler, der doch durch den Appellations- und Kassationshof wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt werden kann. Es ist deshalb ein Gebot der Gerechtigkeit, dass man diese Bestimmung aufnimmt.

Angenommen.

§ 3.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 3 sieht vor, dass wenn ein Schuldner wegen strafbarer Handlung — betrügerischer Geltstag, Pfändungsbetrug, Pfandunterschlagung — bestraft und durch das Gericht bereits für eine gewisse Zeit in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt wurde, die ihm Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

durch das gerichtliche Urteil auferlegte Einstellung zu der Einstellung, die ihm infolge des Ehrenfolgengesetzes auferlegt wird, hinzugerechnet werden soll.

Angenommen.

§ 4.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 4 überbindet dem Betreibungsamt die Aufgabe, die fruchtlos Ausgepfändeten im Amtsblatt und in den betreffenden Amtsanzeigern, bezw. auf sonst ortsübliche Weise zu publizieren. Dabei ist zu Gunsten des fruchtlos Ausgepfändeten die Bestimmung aufgenommen, dass die Publikation nicht vor 3 Monaten nach Ausstellung des Verlustscheines stattfinden dürfe. Es hat dies folgenden Sinn. Es kann unter Umständen innert sehr kurzer Zeit eine fruchtlose Auspfändung erfolgen. Man hofft nun, wenn man den Schuldner bei Ausstellung des Verlustscheines darauf aufmerksam mache, dass man mit der Publikation noch drei Monate warten werde, so werde sich mancher Schuldner herbeilassen, den Gläubiger, sei es ganz oder teilweise, zu befriedigen, in welchem Falle dann, wenn der Gläubiger einverstanden ist, die Einstellung und damit die Publikation unterbleiben kann.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube auch, dass die Publikation ein Hauptmittel sein wird, um die Zahl der fruchtlos Ausgepfändeten sehr erheblich zu vermindern. Nun bin ich darauf aufmerksam gemacht worden, dass die vorliegende Redaktion keine ganz klare ist. Man will sagen, dass dem Schuldner 3 Monate Zeit gegeben wird, um den Gläubiger zu befriedigen. Das ist nun so redigiert: «Sie (die Publikation) darf nicht vor drei Monaten nach Ausstellung des Verlustscheines stattfinden.» Dies könnte von einzelnen Betreibungsämtern so ausgelegt werden, dass es in ihrem Ermessen liege, die Publikation noch weiter zu verschieben, auf ein halbes Jahr, auf ein Jahr. Ich möchte deshalb beantragen, zu sagen: «Sie (die Publikation) hat nach Ablauf von drei Monaten nach Ausstellung des Verlustscheines stattzufinden.» Damit ist gesagt, dass nach Ablauf der drei Monate die Publikation erfolgen muss und dass es nicht im Ermessen des Betreibungsamtes liegt, sie noch weiter zu verschieben. Ich empfehle Ihnen diese kleine Redaktionsänderung zur Annahme.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dieser abgeänderten Redaktion einverstanden.

Angenommen nach Antrag Bühlmann.

§ 5.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 5 schreibt das Verfahren vor, das vom 1897.

Schuldner einzuleiten ist, wenn er den Beweis erbringen will, dass seine Zahlungsunfähigkeit ohne sein Verschulden eintrat. Er hat ein Gesuch bei dem Gerichtspräsidenten einzureichen und demselben die Belege beizufügen. Der Gerichtspräsident hat das Recht oder vielmehr die Pflicht, weitere Erhebungen und Nachforschungen zu machen, wenn dies erforderlich ist und zwar von Amtes wegen. Weiter habe ich nichts beizufügen.

Angenommen.

§ 6.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 6 enthält eine Neuerung, die in den bisherigen Entwürfen nicht stand. Bevor der Gerichtspräsident über einen solchen Fall entscheidet, soll jeweils ein schriftlicher Bericht des Gemeinderates des Wohnorts des Schuldners eingeholt werden. Man nimmt an, dass der Gemeinderat am besten im Falle sei, über die Lebensweise und die Gründe, weshalb ein Schuldner in finanziellen Zerfall geriet, Auskunft zu geben. Es ist das eine ganz gesunde Bestimmung.

Eine fernere Neuerung besteht darin, dass die obere Instanz, der Appellations- und Kassationshof, berechtigt ist, die ihm zur oberinstanzlichen Beurteilung zukommenden Fälle einer besondern Abteilung des Gerichtshofes zuzuweisen, damit nicht der gesamte Appellationshof, der sowieso schwer mit Arbeit belastet ist, mit diesen Geschäften sich befassen muss. Es besteht bereits eine Kommission, weche sich in Sachen des eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetzes zu befassen hat; man bindet aber den Appellationshof nicht, er kann auch eine andere Kommission bezeichnen, wenn er es zweckmässig findet.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Das in den §§ 5 und 6 vorgesehene Verfahren ist ziemlich wörtlich aus den bisherigen Entwürfen herübergenommen worden. Die in § 6 vorgenommenen Aenderungen sind vom Herrn Justizdirektor auseinandergetzt worden. Eine fernere Aenderung betrifft das Memorial, das der Betreffende einreichen kann, wenn er sich mit dem erstinstanzlichen Urteil nicht zufriedengeben will. Ich glaube, alle diese Aenderungen seien durchaus zweckmässig, und ich empfehle dieselben namens der Kommission ebenfalls zur Annahme.

Am Schluss des § 6 hat sich insofern ein Druckfehler eingeschlichen, als der letzte Satz als besonderes Alinea erscheinen soll. Wir sagten uns, damit das Betreibungsamt die bezüglichen Publikationen vornehmen könne, müssen ihm die betreffenden Urteile, sowohl diejenigen der ersten als der obern Instanz, mitgeteilt werden. Wird nun der letzte Satz unmittelbar an den vorhergehenden angefügt, so ist damit nur gesagt, dass dem Betreibungsamt die Urteile der obern Instanz zu übermitteln seien, während wir ihm alle Urteile mitteilen lassen wollen. Ich beantrage daher, den letzten Satz als besonderes Alinea zu behandeln.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden!

Angenommen nach Antrag Bühlmann.

§ 7.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was das erste Alinea anbetrifft, so ist dasselbe aus dem eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetz (Art. 26) herübergenommen. Das zweite Alinea hat den Sinn, dass nur wirkliche Gebühren nicht verrechnet werden sollen. Auslagen dagegen, die der Staat in diesem Verfahren hat, wie zum Beispiel Zeu- gen- gelder, sollen ihm vergütet werden.

Dürrenmatt. Der Kommission lag als Art. 7 auch noch folgender Vorschlag vor — damals war noch eine Einstellung auf 8, respektive 4 Jahre vorgesehen —:

« Die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit wird abgekürzt:

a. beim Konkursiten: je ein Jahr für jeden Achtel der Gesamtschuld, den derselbe nachweisbar bezahlt hat;

b. beim fruchtlos Ausgepfändeten: je ein Jahr für jeden Viertel der Gesamtschuld, den derselbe nachweisbar bezahlt hat.

« Der Nachweis der geleisteten Zahlung ist dem Gerichtspräsidenten des Amtes zu erbringen, in welchem der Konkurs erkannt oder der Verlustschein ausgestellt wurde. Der Richter übermittelt seinen Entscheid dem betreffenden Konkurs- und Betreibungsamt zur Vormerkung. »

Dieser Antrag wurde in der Kommission durch Stichtenscheid des Präsidenten abgelehnt; ich bin so frei und nehme ihn wieder auf, mit der Modifikation, dass gesagt würde, für jeden Drittel den der Schuldner bezahle, werde ihm ein Drittel der Dauer der Einstellung geschenkt. Wenn also ein Konkursit $\frac{1}{3}$ bezahlt, so würde dies die Einstellung um 2 Jahre abkürzen; bezahlt der fruchtlos Ausgepfändete $\frac{1}{3}$, so tritt Abkürzung der Einstellung um ein Jahr ein. Der Zweck dieses Antrages ist folgender. Von verschiedenen Seiten wurde bestätigt, eine der schwersten Klagen beim gegenwärtigen Zustand gipfle darin, dass man sagt: Macht doch ein Ehrenfolgendengesetz, das zur Folge hat, dass wenigstens etwas von unsern Forderungen eingeht; um ein Jahr Einstellung mehr oder weniger, um diese oder jene theoretische Auffassung kümmern wir uns nicht, wohl aber möchten wir etwas von unserem Geld sehen. Ich glaube, das ist nicht nur in ländlichen, sondern auch in städtischen Kreisen ein ziemlich verbreiteter Wunsch. Schon in einem frühern Entwurf stand die Bestimmung, dass bei Bezahlung eines Viertels die Wiedereinstellung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit ausgesprochen werden könne. Diese Bestimmung wurde in Verbindung mit dem übrigen Inhalt des Gesetzes verworfen, und ich muss bekennen, dass sich dieselbe etwas allzu schablonenhaft ausnahm. Bei diesem System braucht einer nur den Konkurs oder die fruchtlose Auspfändung über sich ergehen zu lassen, und nach kurzer Zeit kommt er und bezahlt den vierten Teil seiner Schulden und ist nun wieder im Besitz aller bürgerlichen Ehren. Das ist eine sehr bequeme Manier, seine Schulden abzuschütteln und gleichwohl im Besitz seiner bürgerlichen Ehren zu verbleiben. Anders verhält es sich mit dem von mir vorgeschlagenen System. Dasselbe

sieht nicht eine Wiedereinsetzung auf Grund einer minimalen Zahlung vor, sondern eine Wiedereinsetzung im nämlichen Verhältnis, wie der Schuldner den Nachweis leistet, dass er seinen Verpflichtungen nachzukommen den guten Willen habe. Es wird also bei Bezahlung eines Drittels nicht die ganze Einstellung geschenkt, sondern nur ein Drittel derselben. Werden zwei Drittel bezahlt, so reduziert sich auch die Einstellung um zwei Drittel. Auf kleinere Bruchzahlen möchte ich nicht heruntergehen, weil die Dauer der Einstellung schon sehr minim angesetzt ist. Ich glaube, eine solche Bestimmung würde bewirken, dass vielleicht hier und da ein Schuldner freiwillig etwas leistet, indem er sich sagt, er habe es in der Hand, seine Einstellung um ein oder zwei Jahre, beziehungsweise, wenn es sich um einen Konkursiten handelt, um 2 oder 4 Jahre abzukürzen.

Ich möchte Ihnen meinen Antrag empfehlen, weil ich, trotzdem ich vorhin unterlag, die Hoffnung nicht aufgegeben habe, dass es möglich sein sollte, diesmal ein Gesetz aufzustellen, das der Mehrheit des Volkes annehmbar erscheint.

Präsident. Ist dies ein Antrag zu § 7?

Dürrenmatt. Mein Antrag würde im Falle seiner Annahme einen besondern Artikel bilden.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich habe mich allerdings mit Stichentscheid gegen den von Herrn Dürrenmatt verlesenen Antrag ausgesprochen, muss aber erklären, dass ich nach reiflicher Erwägung zu der Ueberzeugung komme, dass ein solcher Artikel aufgenommen werden kann, obschon er in der Regel allerdings keine Bedeutung haben wird; denn wenn einer einen Drittel zu bezahlen vermag, wird es ihm in 99 von 100 Fällen auch gelingen, einen Nachlassvertrag zu stande zu bringen. Wenn also Herr Dürrenmatt glaubt, die Annahme seines Antrages würde das Gesetz annehmbarer machen, so will ich mich demselben nicht widersetzen. Eine grosse praktische Bedeutung wird der Artikel, wie schon gesagt, nicht haben.

Kläy, Justizdirektor. Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag des Herrn Dürrenmatt ist allerdings in der Kommission gestellt und, wie angedeutet, abgewiesen worden. Man machte darauf aufmerksam, der betreffende Schuldner, der den guten Willen habe, seine Gläubiger zu befriedigen, aber nicht alles zu bezahlen vermöge, habe bereits einen gesetzlichen Schutz im Nachlassvertrag, so dass eine solche Bestimmung an und für sich nicht nötig sei. Sollte man befürchten, dass die Annahme des Antrages Dürrenmatt da und dort der Annahme des Gesetzes schaden könnte, so wäre es vielleicht besser, davon Umgang zu nehmen, wenn aber der Rat glaubt, eine solche Bestimmung, wie sie Herr Dürrenmatt vorschlägt, könnte dem Gesetz nur nützen, so hat man hierseits nichts dagegen einzuwenden.

Bratschi. Ich halte dafür, dass der Antrag des Herrn Dürrenmatt dem Gesetz ganz gut anstehen würde und dazu angethan wäre, demselben Freunde zu verschaffen, und da mir als Kaufmann sehr daran gelegen ist, dass das Gesetz angenommen wird, so möchte ich Ihnen die Annahme des Antrages des Herrn Dürrenmatt empfehlen. Es ist ja richtig, dass wenn ein Schuldner einen Drittel offeriert, derselbe sozusagen in allen Fällen

ein Akkomodement wird zu stande bringen können. Allein man muss auch wissen, wie ein Akkomodement in der Praxis ausfällt. Die meisten Gläubiger werden sich mit einem Drittel begnügen. Einzelne aber werden sagen: Du musst mich voll und ganz bezahlen, sonst bleibst Du wo Du bist. Die Folge davon ist die, dass einzelne Gläubiger, die kleinere Forderungen haben, vollständig bezahlt werden, andere Gläubiger dagegen, die gutmütiger sind, nicht. Nehmen Sie dagegen den Antrag des Herrn Dürrenmatt an, so kann der Schuldner sich auf diesen Artikel stützen und erklären: Ich habe mich nun ein Jahr oder zwei Jahre gelitten und nun müsst ihr mir, wenn ich einen Drittel bezahle, so und so viel schenken. Ich möchte Ihnen daher den Antrag des Herrn Dürrenmatt zur Annahme empfehlen.

Wyss. Ich möchte nur erklären, dass wir in der Kommission diesen Antrag, in etwas veränderter Fassung, lediglich in der Voraussetzung stellten, derselbe könne der Annahme des Gesetzes nur nützen; ich sehe nicht ein, wie man daraus Kapital gegen das Gesetz schlagen könnte. Wir glaubten, durch einen solchen Antrag den im Grossen Rate ausgedrückten Wünschen Rechnung zu tragen, man möchte eine Bestimmung aufnehmen, durch die der Schuldner ermutigt werde, Zahlungen zu leisten. Von der Bestimmung wird in der Praxis gewiss auch viel mehr Gebrauch gemacht werden, als man vermutet. Es giebt Schuldner, die vielleicht nur wegen einer kleinen Summe ins Gras beißen müssen und das Bedürfnis haben, die ganze Schuld abzutragen und nicht ein Akkomodement zu machen. Auf solche Schuldner nimmt der Antrag des Herrn Dürrenmatt Rücksicht, und es wird derselbe daher dem Gesetz nur gut anstehen.

Präsident. Der Antrag des Herrn Dürrenmatt hat folgenden Wortlaut:

«Die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit wird abgekürzt: a. beim Konkursiten je zwei Jahre für jeden Drittel der Gesamtschuld, den derselbe nachweisbar bezahlt hat; b. beim fruchtlos Ausgepfändeten je ein Jahr für jeden Drittel der Gesamtschuld, den derselbe nachweisbar bezahlt hat.

«Der Nachweis der geleisteten Zahlung ist dem Gerichtspräsidenten des Amtes zu erbringen, in welchem der Konkurs erkannt oder der Verlustschein ausgestellt wurde. Der Richter übermittelt seinen Entscheid dem betreffenden Konkurs- und Betreibungsamt zur Vormerkung.»

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich beantrage, diese Bestimmung, falls sie angenommen wird, als neuen Artikel zwischen § 6 und 7 einzuschalten.

Dürrenmatt. Einverstanden.

Tanner. Ich bin im Prinzip mit Herrn Dürrenmatt einverstanden. Hingegen muss ich offen gestehen, dass mir dieses Abzahlungsgeschäft bezüglich der Ehrenfähigkeit nicht ganz einleuchten will, wonach man bei Bezahlung eines Drittels auch einen Drittel der Ehre wieder zurückerhält. Ich hätte es lieber gesehen, wenn Herr Dürrenmatt auf den frühern Antrag zurückgekommen wäre und gesagt hätte: Wenn einer einen Viertel der Schuld zurückerstattet, so wird er in seine Ehrenrechte wieder eingesetzt. Man kann einem Bürger

doch die Ehre nicht so stückweise vom Leib reissen, wie dem Ross in Thun das Fleisch, und man kann sie ihm auch nicht nur so stückweise wieder zurückgeben. Ich stelle daher den Antrag, auf den frühern Beschluss zurückzukommen und zu sagen: «Die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit fällt ganz dahin, wenn der Schuldner den Nachweis leistet, dass er jedem seiner bekannten Gläubiger wenigstens den Vierteil seines Verlustes ersetzt habe und dass er nach dem Zeugnis des Einwohnereingemeinderates seines Wohnortes gut beleumdet sei.» Wenn einer den Nachweis leistet, dass ihm an seiner Ehre etwas liegt, so soll man ihn auch voll und ganz wieder in seine Ehrenrechte einsetzen. Ich glaube, es geht nicht an, dass man die Ehre in der Weise abteilt, dass man sie auswägt, wie Kaffee.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag des Herrn Tanner veranlasst mich doch zu einigen Bemerkungen. Er möchte also, dass der Schuldner, sei er Konkursit oder fruchtlos ausgepfändet, nach Bezahlung eines Viertels wieder in seine bürgerlichen Ehrenrechte eingesetzt werde. Liegt nun nicht die Gefahr nahe, wenn wir es mit einem böswilligen Schuldner zu thun haben, dass er einen Viertel auf die Seite legt, sich vergeltstagen oder fruchtlos auspfänden lässt und nachher erklärt: hier ist ein Viertel, ich verlange in meine bürgerlichen Ehrenrechte wieder eingesetzt zu werden. Man würde durch eine solche Bestimmung derartige Schuldner, und es giebt solche, geradezu ermutigen, einen Viertel auf die Seite zu legen, um sich nachher wieder in die bürgerlichen Ehrenrechte einsetzen zu lassen. Ich möchte deshalb vor dem Antrag des Herrn Tanner warnen.

Stettler (Bern). Ich möchte mir erlauben, Sie in Empfehlung des Antrages Dürrenmatt noch auf folgendes aufmerksam zu machen. Die Herren Berichterstatter der Regierung und der Kommission widersetzen sich diesem Antrage nicht, sagen aber, derselbe werde keine grosse praktische Bedeutung haben, weil im eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetz das Nachlassverfahren vorgesehen sei und ein Schuldner, der einen Drittel bezahlen wolle, ebensogut ein Nachlassverfahren einleiten könne, um sofort wieder in seine Ehrenrechte eingesetzt zu werden. Nun erlaube ich mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass dieses Nachlassverfahren keine so ganz leichte Sache ist und sich nicht von selber macht. Bekanntlich müssen zwei Drittel der Gläubiger zustimmen, die gleichzeitig zwei Drittel der Forderungen vertreten; man muss den Gläubigern nachlaufen, Zeit versäumen, mit ihnen unterhandeln, um ihre Zustimmung zu erhalten. Hat man schliesslich diese Zustimmung, so giebt es wieder Verhandlungen vor dem Gerichtspräsidenten und den obern Behörden, kurz es giebt allerlei Umtriebe, die mancher Schuldner scheut und die unter Umständen auch Kosten verursachen. Namentlich ein Schuldner, der etwas unbeholfen ist, wird sich an andere Leute wenden müssen, um ihm zu helfen. Nach Antrag des Herrn Dürrenmatt dagegen braucht der Schuldner einfach seinen Drittel zu bezahlen und ohne weitere Verhandlung wird die Einstellung um einen Drittel abgekürzt. Ich halte dafür, das bedeute eine Erleichterung gegenüber dem im Gesetze vorgesehenen Nachlassverfahren, und ich hoffe, das dadurch mancher Schuldner veranlasst wird, etwas mehr zu bezahlen.

Wenn Herr Tanner sagt, man könne einem Bürger seine Ehrenfähigkeit nicht stückweise zurückgeben, so mache ich darauf aufmerksam, dass es sich gar nicht darum handelt. Wenn der Schuldner einen Drittel bezahlt, so wird ihm nicht ein gewisser Teil der Ehrenfähigkeit, z. B. das aktive Wahlrecht, zurückgegeben und bei Bezahlung eines zweiten Drittels ein weiterer Teil, z. B. das passive Wahlrecht, sondern es handelt sich um eine Abkürzung der Einstellung; der betreffende Schuldner erhält seine volle Ehrenfähigkeit ein oder zwei Jahre früher zurück, als wenn er gar nichts bezahlt.

Im fernern möchte ich mich ganz bestimmt, aus den bereits vom Herrn Justizdirektor ausgeführten Gründen, gegen den Antrag Tanner aussprechen. Durch eine solche Bestimmung würde just dem bösen und schlimmen Schuldner Thür und Thor geöffnet, um seine Gläubiger erst recht hintergehen zu können, während der unbeholfene Schuldner darunter leiden müsste.

Wyss. Ich möchte mich nur noch mit Entschiedenheit gegen den Antrag des Herrn Tanner aussprechen. Wenn man sagt, die Gründe der Verwerfung des letzten Entwurfes seien nicht genau bekannt, so darf man immerhin annehmen, dass gerade der Antrag des Herrn Tanner, der in den letzten Entwurf Aufnahme gefunden hatte, ein Grund war, darüber war man einig, der zur Verwerfung beitrug. Ueberall wurde einem gesagt: Wenn Ihr eine Bestimmung aufnehmt, wonach einer wieder in den Besitz seiner Ehrenfähigkeit gelangt, wenn er einen Viertel seiner Schulden bezahlt, so ermuntert Ihr ja die Leute geradezu zum Geltstag. Ich kann Herrn Tanner auch noch mitteilen, dass als das Projekt zur Abstimmung gelangte, mir gerade jemand, der in Biel domiziliert ist, sagte: Das ist lustig; in Zukunft giebt es verschiedene Kategorien von Schuldnern; man legt einen Viertel auf die Seite — wie der Herr Justizdirektor sagte — und bezahlt dann nachher diesen Viertel; von diesen Leuten wird man dann sagen: das ist ein Vingt-cinq-pour-cent! (Heiterkeit). Dieser Witz hat von Biel seinen Weg bis nach Bern gemacht und hat hier zur Verwerfung beigetragen. Solche Vingt-cinq-pour-cents wollen wir nicht schaffen, und darum glaube ich, wir sollten es bei der Abkürzung der Einstellung bewenden lassen.

Abstimmung.

1. Eventuell. Für einen neuen Artikel nach Antrag Dürrenmatt (gegenüber dem Antrag Tanner) Mehrheit.
- Definitiv. Für Festhalten an dem Antrag Dürrenmatt »
2. Der § 7 des Entwurfs (nun § 8) ist nicht bestritten und wird als angenommen erklärt.

§ 8 (nun § 9).

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist nur darauf aufmerksam zu machen, dass im zweiten Alinea vorgesehen ist — was in den bisherigen Entwürfen nicht stand — dass die Einstellung sowie die Aufhebung sofort dem Stimmregisterführer

von Amtes wegen mitzuteilen ist, damit er im Falle ist, das Stimmregister zu berichtigen.

M. Joray. Je me permets de signaler en passant une coquille typographique dans la traduction française, au dernier alinea de l'art. 8, ainsi conçu: « Les interdictions, ainsi que les mainlevées, seront portées d'office à la connaissance des préposés à la tenue des registres électoraux des communes qui devront faire les ratifications nécessaires. » C'est évidemment rectifications qu'il faut dire.

Angenommen mit der von Herrn Joray angedeuteten Berichtigung.

§ 9 (nun § 10).

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Paragraph schützt den Schuldner davor, dass er wegen der nämlichen Schuld nicht zwei oder mehrere Male in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt wird. Die drei verworfenen Entwürfe enthielten diese Bestimmung ebenfalls, nur mit dem Unterschiede, dass der erste schloss mit den Worten: « wenn alle oder einzelne der geltend gemachten Forderungen seit dem Ablauf der frühern Einstellung entstanden sind », während jetzt steht: « seit dem Eintritt » der frühern Einstellung entstanden sind. Man fand es nach erneuter Prüfung für korrekt, dass ein Konkursit oder fruchtlos Ausgepfändeter auch wegen solcher nicht bezahlten Schulden eingestellt werden dürfe, welche er während der Dauer der frühern Einstellung, nicht nur wegen solcher, welche er nach Ablauf derselben kontrahiert hat.

Angenommen.

§ 10 (nun § 11).

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Jagdgesetz vom 29. Juni 1832 schreibt vor, dass Kriminalisierten und Geldstägern keine Jagdpatente ausgestellt werden sollen. Es wird nun beantragt, dieses Verbot auf Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändete auszudehnen. Ein flagranter Fall veranlasst die Regierung zur Aufnahme dieser Bestimmung. Ein Bürger von irgendwo im Kanton Bern, der weder Staats- noch Gemeindesteuern bezahlte und sich fruchtlos auspfänden liess, wünschte gleichwohl ein Jagdpatent zu erhalten und fand die nötige Bürgschaft. Wir finden nun, ein Bürger, der fruchtlos ausgepfändet ist, habe nicht nötig, der Jagd obzuliegen.

Angenommen.

§ 11 (nun § 12).

Angenommen.

§ 12 (nun § 13).

Angenommen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Präsident. Wünscht man auf einzelne Artikel zurückzukommen?

M. Joray. A l'art. 3, il y a de nouveau une coquille typographique dans la traduction française qui porte à 8 au lieu de 6 le nombre des années prévu pour la durée de la peine qui sera augmentée respectivement selon l'art. 1^{er} de la présente loi.

Präsident. Es wird mir mitgeteilt, dass die Druckerei den französischen Text nicht auf die Kanzlei schickte zur Durchsicht. Die Redaktion des französischen Textes wird nun, gestützt auf den deutschen Text, der massgebend ist, noch einer Durchsicht unterworfen werden.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich beantrage Ihnen, Regierung und Kommission zu beauftragen, bis zur zweiten Beratung für Uebereinstimmung der beiden Texte zu sorgen.

Zustimmung.

Es folgt noch die

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes. Mehrheit.

Präsident. Die Regierung wird den Auftrag erhalten, dieses Gesetz zwischen der ersten und zweiten Beratung in der gesetzlichen Weise zu publizieren.

Auf Antrag des Herrn Grossrat Dürrenmatt beschliesst der Grosse Rat, morgen noch eine Sitzung zu halten und sich hierauf bis Montag, den 22. November, nachmittags 2 Uhr, zu vertagen.

brunner, Hostettler, Houriet (Tramlingen), Hubacher (Wyssachengraben), Huggler, Jacot, Kisling, Mérat, Mosimann (Langnau), Mouche, Péteut, Robert, Ruehti, Schlatter, Schüpbach, Schwab, Steiner, Thönen, Tièche, Wolf.

Schluss der Sitzung um 12¹/₄ Uhr.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Herr Grossrat Jean v. Wattenwyl spricht schriftlich den Wunsch aus, in der Kommission für die Steuerreform durch ein anderes Mitglied ersetzt zu werden.

Dem Gesuch wird entsprochen und das Bureau mit der Ersatzwahl beauftragt.

Eine anonyme Zusage, welche Ratschläge bezüglich des Ehrenfolgendengesetzes erteilt und der Gleichheit vor dem Gesetz ein Hoch bringt, geht an die Justizdirektion.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 19. November 1897,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Bigler*.

Der Namensaufruf verzeigt 155 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 57 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Berger, Blösch, Bühler, Burger, Burrus, Cuenat, Cüenin, Eggimann, Gouvernon, Hofer (Hasli), Houriet (Courtelary), Kaiser, Käsermann, Kramer, Mägli, Marchand, Marolf, Michel (Meiringen), Minder, Reichenbach, Schärer, Scholer, v. Wattenwyl (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebersold, Béguelin, Boinay, Bühlmann, Burri, Chodat, Choulat, Comment, Coullery, Droz, v. Grünigen, Hadorn, Hari (Reichenbach), Hennemann, Hilt-

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Einsetzung einer kantonalen Handels- und Gewerbekammer.

(Siehe Nr. 44 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden sicher mit mir einverstanden sein, wenn ich mich über die Eintretensfrage nur kurz ausspreche. Sie kennen die Vorgeschichte dieses Entwurfes. Durch eine Motion des Herrn Grossrat Reymond und einiger Mitunterzeichner vom 9. März 1894 wurde der Regierungsrat eingeladen, die Frage zu prüfen, « ob die gewünschte Vertretung der Interessen des Handels, der Industrie und des Gewerbes durch Einsetzung der in § 3 des Dekretes vom 23. Mai 1848 geforderten Kommissionen oder durch eine andere Organisation geschaffen werden soll. » Im Regierungsrat waltete damals noch vorwiegend die Meinung ob, es bedürfe, um den sich geltend machenden Interessen Rechnung zu tragen, nicht der Einsetzung einer eigenen

neuen Behörde, sondern es genüge, folgende Bestimmung des Organisationsdekretes über die Direktion des Innern vom 23. Mai 1848 wieder aufleben zu lassen. Es heisst dort in § 3: « Zu Besorgung des Volkswirtschaftswesens werden aufgestellt: 1. Eine Kommission des Handels; 2. eine Kommission der Industrie und des Gewerbes; 3. eine Kommission der Landwirtschaft und Viehzucht. » Die Direktion des Innern ist im Besitz der Protokolle der im Jahre 1848 eingesetzten Kommissionen und hat sich daraus überzeugt, dass anfänglich sehr gute Ideen diese Kommissionen beherrschten und dass hervorragende Männer — ich nenne Herrn Röthlisberger von Walkringen und Herrn v. Gonzenbach — die Hauptleiter dieser Kommissionen waren und eine erfreuliche Thätigkeit entfalteten. Allein nach wenigen Jahren sind diese Kommissionen eine nach der andern selig entschlafen und zwar hauptsächlich aus Mangel an einer bestimmten regelmässigen Thätigkeit. Die Direktion des Innern hat sich deshalb überzeugt, dass es doch nicht genüge, diese Kommissionen einfach wieder aufleben zu lassen, sondern dass eine festere Organisation geschaffen werden müsse. Diese festere Organisation hatte auch der Herr Motionsteller von Anfang an im Auge mit dem Namen « Handels- und Gewerbekammer. » Wir haben nun vom Regierungsrat die Ermächtigung eingeholt, eine Kommission von Sachverständigen niederzusetzen, welche der Direktion des Innern an die Hand zu gehen habe, um eine bezügliche Vorlage auszuarbeiten. Nebstdem haben wir uns umgesehen, wie es sich in andern Ländern und Kantonen verhalte und haben gesehen, dass im Ausland überall solche Handels- oder Gewerbekammern oder, beide mit einander verbunden, Handels- und Gewerbekammern bestehen, eine rege Thätigkeit entfalten und in den betreffenden Ländern und bei den betreffenden Regierungen eine angesehene Stellung einnehmen. Auch in der Schweiz giebt es in einigen Kantonen ähnliche Organisationen; eine eigentliche staatliche Behörde unter dem Namen « Handels- und Gewerbekammer » existiert jedoch nur im Kanton Neuenburg.

Wir haben nun die Ueberzeugung gewonnen, dass den Bedürfnissen nach einer regeren Vertretung der Interessen des Handels und des Gewerbes nur durch eine ständige Einrichtung, eine Centralstelle, Rechnung getragen werden kann, die zur Förderung dieser Interessen arbeitet, die die nötigen Erkundigungen, welche für die Handels- und gewerblichen Interessen förderlich sind, fortlaufend einzieht, den Interessenten über die Verhältnisse des Absatzes, die Zollverhältnisse und dergleichen jederzeit Auskunft erteilt etc. Die Direktion hat daher einen Entwurf betreffend die Einsetzung einer kantonalen Handels- und Gewerbekammer ausgearbeitet und denselben mit der aus Vertretern der wichtigsten Handels-, Gewerbe- und Industrievereine des Kantons zusammengesetzten vorberatenden Kommission, in welcher auch die verschiedenen Landesteile vertreten waren, in mehreren Sitzungen beraten. Das Resultat dieser Beratung ging in Form eines Entwurfes an den Regierungsrat, der denselben bereinigte und mit allerdings nicht wesentlichen Aenderungen genehmigte.

Was wir nun dem Grossen Rat heute vorlegen und empfehlen, bezweckt in der Hauptsache die Einrichtung eines ständigen Sekretariats. Eine solche Einrichtung wurde vom bernischen Verein für Handel und Industrie schon vor einigen Jahren angestrebt. Das Centralkomitee des genannten Vereins hat sich überzeugt, dass

mit Sitzungen, die alle par Monate abgehalten werden, dem Handelsstand nicht genügend gedient ist, sondern dass nur ein ständiges Sekretariat den Handelsstand auf dem Laufenden erhalten und diejenigen Arbeiten ausführen kann, die für denselben von Nutzen sind. Man sagt sich ferner, ein solches ständiges Sekretariat werde auch ein sehr wünschenswertes Organ für die kantonalen Behörden sein. Dieselben kommen häufig in den Fall, zu Handen der Bundesbehörden Berichte abzugeben, Anfragen zu beantworten, Gutachten zu verfassen, zu welchem Zwecke sich die Regierung je-weilen an Sachverständige wenden muss. Es wird nun von grossem Nutzen sein, wenn wir ein ständiges Bureau besitzen, bei welchem jederzeit über diese und jene Verhältnisse auf dem Gebiete des Gewerbes, des Handels, der Zollverhältnisse, des Verkehrs die nötige Auskunft eingeholt werden kann. Ein solches ständiges Sekretariat würde also eine doppelte Aufgabe erfüllen: einmal wäre es für die interessierten Kreise eine Centralstelle, wo sie Belehrung und Auskunft holen könnten, und zweitens wäre es für die kantonalen Behörden ein Organ, durch das sie die nötige Fühlung mit den interessierten Kreisen gewinnen und sich die gewünschten Gutachten über Fragen, für welche es spezielle Fach- und Sachkenntnisse braucht, verschaffen können. Dieses ständige Sekretariat ist also der Hauptzweck der Vorlage. Allein ein solches Sekretariat muss auch von einer Behörde geleitet und beaufsichtigt sein, die durch die Vertreter der interessierten Kreise bestellt wird, und dies ist das, was wir unter dem Namen einer Handels- und Gewerbekammer im Auge haben und welchem Körper wir durch das ständige Sekretariat eine Seele geben wollen.

Dies ist der Hauptsache nach das Institut, das wir ins Leben rufen möchten und über dessen genauere Organisation der vorliegende Dekretsentwurf nun verschiedene Bestimmungen enthält.

Zum Schluss will ich noch beifügen, dass wir es für angezeigt fanden, um den verschiedenen Interessen Rechnung zu tragen, die Wünsche und Begehren der wichtigsten Vereine auf den genannten Gebieten einzuholen. Die Direktion des Innern stellte deshalb ihren Entwurf dem bernischen Verein für Handel und Industrie und seinen Sektionen zu, ferner dem kantonalen Gewerbeverband und seinen Sektionen, dem Syndikat der Uhrenfabrikanten des Jura und der bernischen Sektion des schweizerischen Geschäftsreisendenvereins, welche speziell einen bezüglichen Wunsch aussprach. Alle diese Vereine wurden eingeladen, ihre Wünsche und Anträge einzureichen, was in einer ziemlichen Anzahl von Zuschriften geschehen ist. Wir können konstatieren, dass der Entwurf allseitig sehr begrüsst und der Wunsch ausgesprochen wurde, es möchte die neue Einrichtung möglichst bald ins Leben treten. Ueber einige eingelangte Abänderungsanträge und Wünsche werden wir uns erlauben, bei der artikelweisen Beratung Auskunft zu erteilen und zu sagen, inwieweit man denselben Rechnung getragen hat und aus welchen Gründen man einzelne Wünsche nicht berücksichtigen konnte. Ich empfehle Ihnen das Eintreten auf die Vorlage.

Schmid, Berichterstatter der Kommission. Es liegt Ihnen ein Dekretsentwurf betreffend Bildung einer vorberatenden Kommission für Handel, Industrie und Gewerbe, genannt bernische Handels- und Gewerbekammer, vor. Neu ist die Sache, wie schon bemerkt

worden ist, nicht, denn schon im Dekret vom Jahre 1848 über die Organisation der Direktion des Innern sind drei Kommissionen vorgesehen, eine Kommission für Handel, eine Kommission für Industrie und eine solche für Landwirtschaft. Die letztere Kommission hat sich seither entwickelt und es sind in dieser Beziehung Behörden und Institute geschaffen worden, die wahrscheinlich anno 1848 gar nicht vorgesehen waren. Die beiden anderen Kommissionen hingegen sind eines langsamen Todes gestorben. In seinem Bericht bei Anlass der Behandlung der Motion des Herrn Reymond hat der Herr Direktor des Innern allerdings mitgeteilt, dass die Kommission für Industrie und Gewerbe bis 1857, diejenige für Handel bis 1864 arbeitete und dass die bezüglich auf der Direktion des Innern aufbewahrten Protokolle interessante Verhandlungen zeigen. Gleichwohl sind diese Institutionen mit der Zeit eingegangen. Der Grund hierfür muss darin liegen, dass die Organisation keine richtige war. Die Kommissionen wurden nur einberufen, wenn die Direktion des Innern das Bedürfnis hatte, sich über diesen oder jenen Gegenstand ein Gutachten abgeben zu lassen, und dieses Bedürfnis trat immer seltener ein, weil sich Vereine bildeten, der Gewerbeverein, der Verein für Handel und Industrie, und die Direktion des Innern es vorzog, sich an diese Organisationen zu wenden. So liess man denn die gesetzlich vorgesehenen Kommissionen, als überflüssig, eingehen. Man hat jedoch immer den Mangel eines ständigen Organs gefühlt, das alles Material, das in die Branche von Handel, Industrie und Gewerbe fällt, sammelt und bearbeitet, worauf gestützt dann eine Kommission, eine Kammer, Anlass nehmen könnte, sich mit diesen Sachen intensiv zu beschäftigen. Es richtete deshalb der Handels- und Industrieverein schon vor längerer Zeit eine Eingabe an den Regierungsrat mit dem Gesuch, es möchte ein ständiges Sekretariat eingesetzt werden. Nun verfügte man aber zur Deckung der Kosten eines solchen Sekretariats nicht über einen Fonds, sondern der Staat hätte diese Kosten übernehmen müssen, und dies war jedenfalls der Grund, weshalb dieses Sekretariat nicht ins Leben gerufen wurde. Es kam dann die Motion des Herrn Reymond, die schon Ende 1893 gestellt und 1894 behandelt wurde und die Einsetzung einer Handels- und Gewerbekammer mit einem ständigen Sekretariat auf Kosten des Staates verlangte. Von der Direktion des Innern wurde damals betont, dass man vielleicht besser thue, eine Kommission zu wählen, die, wie die früheren Kommissionen, unter der Direktion des Innern stehe, und für dieselbe allerdings vielleicht ein besonderes Sekretariat zu schaffen. Bei Behandlung des Gegenstandes, namentlich in Verbindung mit einer Kommission von Fachleuten, hat sich aber die Direktion des Innern überzeugt, dass dem Bedürfnis nicht anders entsprochen werden kann als durch Schaffung einer eigentlichen Handels- und Gewerbekammer. Die Direktion des Innern gab sich in dieser Beziehung ausserordentlich viel Mühe. Die aus Fachleuten zusammengesetzte Kommission wurde wiederholt einberufen, und die Direktion des Innern arbeitete zwei, drei verschiedene Projekte aus. Das Resultat der Beratungen liegt Ihnen nun vor, nachdem allerdings der Regierungsrat in einigen wichtigen Punkten Abänderungen getroffen hat, über die wir in der Detailberatung sprechen werden. Ich konstatiere nur, dass die grossrätliche Kommission in Bezug auf ihre Abänderungsanträge zur ersten Vorlage der Regierung in allen

Punkten das Einverständnis der Regierung erlangt hat, so dass Ihnen heute ein gemeinsamer Entwurf der Regierung und der Grossratskommission vorliegt. Ich empfehle Ihnen ebenfalls, auf die Vorlage einzutreten.

M. Reymond. Permettez-moi d'ajouter quelques mots aux explications qui viennent de vous être fournies sur la valeur du décret que nous examinons aujourd'hui. L'honorable Directeur de l'intérieur ainsi que le président de la commission vous en ont fait l'historique et ont indiqué surtout les raisons qui ont engagé les différentes commissions qui s'en sont occupés, à le présenter dans sa rédaction actuelle. Je pense que la nécessité et même l'urgence d'une organisation comme celle que nous demandons ne fait l'objet d'aucun doute auprès de chacun d'entre vous. Notre petit pays est malheureusement obligé de compter surtout avec l'exportation: nos industries, notre commerce en vivent. Or, le fait qu'il faut lutter aujourd'hui plus que jamais contre les murailles douanières et la concurrence de l'étranger rend leur position particulièrement difficile. Je me permets de rappeler que l'année dernière, nous avons constaté ici dans cette salle le manque ou plutôt la lacune de l'institution d'une chambre cantonale du commerce et de l'industrie, notamment à propos de la subvention qu'il s'agissait d'accorder aux exposants bernois à Genève. Nous avons reconnu à cette occasion que la Direction de l'intérieur aussi bien que le gouvernement manquaient d'un organe spécial et responsable destiné à donner des indications précises, des renseignements certains, sur le mode le plus rationnel de procéder à la distribution. Sur l'entrée en matière, je serai bref. La situation du canton de Berne est toute spéciale. Son territoire, très étendu, rendait nécessaire l'intervention de l'Etat dans le domaine de l'industrie et du commerce. Il s'agit de créer un trait-d'union entre les diverses parties et les diverses branches d'activité du pays, les sculpteurs sur bois de l'Oberland par exemple dont l'organisation n'est pas celle des horlogers du Jura. Tous les groupements spéciaux travaillent, avec leurs sociétés, dans l'intérêt exclusif qu'ils représentent. Il est même étrange que la situation faite à notre pays vivant essentiellement d'exportation n'ait pas démontré plus tôt le nécessité d'une organisation comme celle qui fonctionne dans presque tous les pays voisins et les nations civilisées. En Suisse, du reste, elle existe déjà de nom si ce n'est de fait. Je citerai: la corporation commerciale de St-Gall, dont la fondation remonte d'ailleurs à plusieurs siècles, et qui dispose aujourd'hui d'un capital que peut être évalué à plusieurs millions; les dépenses faites l'année dernière par cette corporation pour l'encouragement du commerce et de l'industrie s'élevaient à 106,000 fr.; elle a à sa tête le directorium du commerce. Laissez-moi dire en passant que cette société possède aussi du reste le moyen d'intéresser tout spécialement les membres de la corporation en ayant à disposition une sorte de criterium que peut rechercher toute association, soit la distribution d'un jeton de présence aux sociétaires qui assistent aux séances.

La société commerciale de Zurich possède un fonds de 98,500 fr., avec une dépense annuelle d'environ 34,000 fr.

La société du commerce et de l'industrie de Bâle possède un fonds de 103,000 fr. environ et dépense par année 37,000 fr.

Il existe aussi à Genève une chambre du commerce

et de l'industrie fondée sous une forme privée par les commerçants et les industriels et qui reçoit de l'Etat une subvention annuelle de 5000 fr. Elle fait pour 19,400 fr. de dépenses par an.

Une institution analogue, la société industrielle et commerciale du canton de Vaud reçoit:

Subvention de la Confédération	fr. 2000
» du canton	» 1750
» de la ville de Lausanne	» 1600

Le montant approximatif de ses dépenses annuelles est de 10,000 fr. Le canton de Neuchâtel enfin, sur lequel nous avons calqué l'organisation et quelques principes, a une Chambre du commerce, de l'industrie et du travail. Cette Chambre a rendu entr'autres des services immenses aux horlogers, c'est ce qui explique pourquoi le décret actuellement en discussion a été réclamé déjà en 1892 par le syndicat des fabricants d'horlogerie du Jura, — la Chambre neuchâteloise fonctionne à la Chaux-de-Fonds depuis 1891.

Je n'abuserai pas de votre attention me réservant d'ailleurs de prendre encore la parole au cours de la discussion. — Comme base d'organisation nous avons trois systèmes en présence et parmi lesquels il faut choisir. Les trois villes libres de Brême, Lubeck, Hambourg ont le système de Chambre de commerce fonctionnant comme autorité de l'Etat, et nommée comme celle-ci. Les autres grands pays, notamment la France, l'Allemagne, l'Italie, la Hollande, la Roumanie, le Danemark, le Luxembourg, ont des institutions mixtes nommés par les intéressés: les commerçants, les industriels, mais qui recevant une sanction législative, en revêtent par la même un pouvoir spécial et un caractère officiel, — tandis que la Grande-Bretagne et la Belgique ont le système des Chambres organisées librement par les intéressés eux-mêmes, bien que l'Etat leur attribue certains avantages et des missions déterminées. Je n'hésite pas à dire que le système mixte préféré par la Direction de l'intérieur et les différentes commissions est le meilleur. On peut demander aux intéressés de se constituer en sociétés et de contribuer eux-mêmes aux dépenses nécessitées pour la protection de leurs intérêts. Mais on est peu habitué dans notre pays, il faut le reconnaître, à voir les sociétés s'immiscer dans les questions de législation; elles n'ont pas dans ce cas une responsabilité bien établie, et les renseignements fournis par elles sont très souvent absolument contradictoires; lors de la discussion des traités de commerce, celui conclu récemment avec la France en a servi d'exemple. Les comités de ces différentes associations ont en vue les intérêts spéciaux qu'ils représentent et non l'intérêt général. J'en conclus donc que le système d'organisation qui nous est proposé est le meilleur. Je tiens à le répéter.

On pourrait objecter peut-être que le canton de Berne est un canton essentiellement agricole, que la nécessité d'y créer une Chambre de commerce n'est pas absolument démontrée; mais je tiens à dire ici ce que la plupart d'entre vous ignorent peut-être, c'est que d'après le recensement officiel de 1888, sur une population de 536,600 âmes, composant le canton de Berne, 221,416 personnes vivent de l'industrie et du commerce, c'est-à-dire 41,2 %, 211,539 ou 39,3 % par contre tirent leur existence de l'agriculture. Pour mieux m'expliquer, sur 1000 habitants, 448 vivent de l'agriculture, 452 de l'industrie et du commerce, 40 d'entreprises diverses, 50 de l'administration, 10 ont des professions indéterminées. Ainsi, d'une manière pérem-

toire, est établie la nécessité controversée d'une Chambre du commerce, puisque celle-ci intéresse la majeure partie des habitants du territoire bernois.

On peut alléguer aussi que les dépenses qu'entraînera cette institution nouvelle peuvent être exagérées. Mais n'oublions pas que c'est certainement le commerce et l'industrie qui contribuent dans une large mesure aux ressources de l'Etat. Voyez plutôt les sommes considérables que procure à la Confédération la perception des droits d'entrée, provenant des énormes quantités de matières premières nécessaires à l'industrie. Le commerce contribue lui aussi pour sa large part au paiement des capitaux recueillis par l'impôt.

Je termine en félicitant tout particulièrement la Direction de l'intérieur pour le travail complet qu'elle nous présente. La question a été largement étudiée sur toutes ses faces. Nous ferons donc une bonne œuvre en adoptant le projet et nous coopérerons ainsi dans une bonne part à la prospérité de la principale branche d'activité exercée dans notre canton.

Moor. Ich möchte mir erlauben, einige Bemerkungen, die ich in einer allgemeinen Versammlung der sämtlichen städtischen Grossräte machte, hier zu wiederholen. Der Herr Direktor des Innern hat Ihnen gesagt, dass er sich behufs Ausarbeitung dieses Dekretes an den Handels- und Industrieverein, an den Gewerbeverein, an die Uhrenfabrikanten des Jura und an den Geschäftsreisendenverein gewendet habe. In der Aufzählung dieser Verbände habe ich die Erwähnung der Arbeiterorganisationen vermisst, die denn doch wohl auch zur Vernehmlassung hätten herbeigezogen werden können oder vielmehr hätten herbeigezogen werden sollen. Wie Sie aus § 2, litt. d, sehen, hat sich die Handels- und Gewerbekammer auch zu beschäftigen mit « Handels-, Verkehrs- und Gewerbegesetzgebung, Lehrlingswesen, gewerbliches Bildungswesen, Schiedsgerichte, Submissionswesen, Fabrikwesen und Arbeiterschutz », wozu auch das Submissionswesen gehört, u. s. w. Nun werden Sie mir zugeben, dass alle diese Materien von grösstem Interesse auch für die Arbeiterschaft sind. Und wenn Sie den Pflichtenkreis des Sekretariats ins Auge fassen, so finden Sie dort unter Ziffer 3, dass der Sekretär auch die Verhältnisse der Konkurrenz, die Arbeits- und Lohnverhältnisse etc. zu beobachten hat. Nun sollte man doch den Schein meiden, dass man die Interessen der Unternehmer, der Industrie und des Gewerbes nur einseitig wahrnehmen werde; man sollte sich doch mehr auf einen allgemeinen Standpunkt stellen. Weshalb hat man, wenn die Zeit zur Errichtung einer speziellen Arbeiterkammer noch nicht gekommen sein sollte, die hier getroffene Einrichtung nicht erweitert und gesagt: « Dekret betreffend Einsetzung einer kantonalen Handels-, Gewerbe- und Arbeiterkammer »? Man wird vielleicht sagen, die Unternehmer, die Gewerbetreibenden, die in dieser Behörde vertreten seien, werden ja auch die Interessen der Arbeiterschaft wahrnehmen, und es ist mir dieser Einwand auch schon entgegengehalten worden. Nun wollen wir uns aber doch gegenseitig nicht für unerfahner halten, um mich ganz milde auszudrücken, als wir sind. Wir wissen wohl, dass die Interessen der Arbeiter und der Unternehmer in vielen Fällen differieren, wenn schon sie in andern Fällen gewiss auch wieder parallel laufen. Da ist es doch unbedingt nötig, dass auch die Interessen der Arbeiterschaft durch diese selbst gewahrt werden. Wir haben ja sowieso keine kantonalen Fabrik-

inspektoren, wir haben keine Gewerbeordnung — die schweizerische wurde ja verworfen — und so sollte man doch, wenn für andere Berufskreise Interessenvertretungen geschaffen werden, dabei auch die Arbeiterschaft nicht ausser acht lassen, insbesondere dann, wenn wir, wie es im Jura, im Seeland etc. der Fall ist, eine sehr entwickelte Industrie und eine gut organisierte Industriearbeiterschaft besitzen. Und wenn wir hier in Bern zwar keine nennenswerte Industrie haben, so haben wir doch wenigstens eine sehr gut organisierte gewerbliche Arbeiterschaft. Ich sage also, die Interessen dieser Kreise sollten auch vertreten sein, und ich hätte wirklich gewünscht, dass man hier wenigstens vermieden hätte, dass die beteiligten Kreise, die diese Ausserachtlassung fühlen, mit gutem Grunde sagen können: Seht, was die Herren machen, ist am Ende aller Enden eben immer wieder eine Klassengesetzgebung, indem sie bei ganz wichtigen Dingen uns einfach vergessen und von unserer Existenz keine Notiz nehmen. Ich hätte also gewünscht, dass schon die vorberatende Kommission, wenigstens einige Mitglieder derselben, von unsern Wünschen Kenntnis erhalten hätte und dass diese Herren für die Berücksichtigung dieser denn doch gewiss bescheidenen und gerechtfertigten Wünsche eingetreten wären.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur wenige Worte auf das Votum des Herrn Moor. Ich gebe gerne zu, dass es nichts geschadet hätte und der Sache wahrscheinlich nicht hinderlich gewesen wäre, wenn man den Entwurf der Direktion des Innern auch den Arbeiterorganisationen zugestellt hätte. Es ist vielleicht Herrn Moor bekannt, dass die Direktion des Innern dies bei einem andern Gegenstand gethan hat. Infolge von im Grossen Rate gestellten Motionen betreffend Erlass eines Gesetzes über das Lehrlingswesen und eines solchen betreffend Schutz derjenigen Arbeiter, die nicht unter dem Fabrikgesetz stehen, speziell der weiblichen Arbeiter, wurde ein Fragebogen der Direktion des Innern an weite Kreise versandt und z. B. auch an den kantonalen Grütliverein, der als kantonale Organisation der Arbeiter betrachtet werden kann, gerichtet. Wir wissen also ganz gut auch die Ratschläge, Wünsche und Begehren aus diesen Kreisen entgegenzunehmen. Bei der vorliegenden Vorlage hat uns allerdings geschienen — namentlich bei der ursprünglichen Form derselben — dass es nicht viel Sinn hätte und nicht viel nützen würde, auch die Arbeiterorganisationen zu Kundgebungen zu veranlassen; denn es wird doch erst Sache der Thätigkeit der Kammer sein, dafür zu sorgen, dass alle Interessen vertreten werden. Für die Organisation der Behörde, für die Anarbeitung des Dekrets sehe ich nicht recht ein, was die Arbeiterschaft für andere Wünsche hätte vorbringen können, indem ja die Sache eine ziemlich gegebene war. Man wäre übrigens vor der Schwierigkeit gestanden, an wen man sich adressieren sollte. Ich hätte mich vielleicht wieder an den Grütliverein wenden können, weiss aber nicht, ob dies den Intentionen des Herrn Moor entsprochen hätte. Die Arbeiterschaft im Kanton und sogar in der Stadt Bern ist ja getrennt organisiert — es besteht eine Fraktion So und eine Fraktion So —, so dass wahrscheinlich wieder nicht alle Fraktionen berücksichtigt worden wären, in welchem Falle es wiederum zu Reklamationen gekommen wäre.

Ich wiederhole: Es lag keine Absichtlichkeit darin,

dass bei der Arbeiterschaft keine Erkundigungen eingezogen wurden, und wir haben bei andern Gelegenheiten gezeigt, dass wir uns auch dort zu erkundigen wissen; ich glaube aber, es that der Sache keinen Eintrag, dass wir im vorliegenden Fall diese Erkundigung unterliessen. Bei Beratung des Dekretes wird sich Gelegenheit bieten, nachzuweisen, dass der Zweck desselben nicht eine einseitige Begünstigung einer bestimmten Klasse ist, sondern die Förderung der Gesamtinteressen angestrebt wird. Ich glaube aber, wenn die Gesamtinteressen des Handels, der Gewerbe, der Industrie gewahrt werden, so wird dabei auch die Arbeiterschaft profitieren; denn ihr wahres Interesse wird doch immer darin bestehen, dass nicht nur einseitig Bedürfnisse geltend gemacht, sondern überhaupt Arbeit, Verdienst und Verkehr gefördert werden; das dient beiden Theilen, sowohl den Prinzipalen als den Arbeitern.

Moor. Ich möchte mir erlauben, dem Herrn Direktor des Innern Adressen anzugeben, wenn er sie während seiner langjährigen Thätigkeit und seines Aufenthaltes in der Stadt Bern noch nicht erfahren haben sollte. Es existiert hier in Bern so etwas Aehnliches wie eine « Arbeiterunion Bern », die 60 Vereine und Gewerkschaften zählt. Mit ihr sind 10—12 Vereine im Mittelland verbunden, und ausserdem ist sie mit den Arbeiterunionen Burgdorf und Thun kartelliert. Ferner existiert in Biel eine ausgedehnte Organisation der Uhrenarbeiter, und Herr Arbeitersekretär Reimann, der in unserer Mitte sitzt, wird dem Herrn Direktor des Innern auch einigermaßen, wenigstens dem Namen nach, bekannt sein, so dass die Beschaffung der Adressen keine grossen Schwierigkeiten verursachen kann und man sich nicht dahinter zu verbergen braucht, es seien so verschiedene Fraktionen vorhanden etc. Ich will indessen gleich beifügen, dass ich allerdings auch der Ansicht bin, dass diese Ausserachtlassung der Arbeiterorganisationen durchaus nicht absichtlich geschehen ist, und das ist ja eben das Charakteristische daran, dass unsere Staatsmänner und die andern Parteien in ganz naiver Weise glauben, ohne irgend eine Böswilligkeit, sie können bei Schaffung von Einrichtungen, welche die vitalsten Interessen der Arbeiter betreffen, wie Lohnverhältnisse, Lehrlingswesen etc., diese Arbeiterorganisationen ausser acht lassen. Es ist eine ganz naive Ansicht, dass man diese Kreise bei Beratung solcher Dinge nicht brauche, dass man nach Art des aufgeklärten Despotismus für die Arbeiter etwas thun wolle — ich nehme an, gewiss etwas Gutes — aber nicht durch die Arbeiter, und das wollen wir nicht haben. Die Arbeiterschaft hat sich organisiert, sie ist selbstbewusst und klassenbewusst geworden und wünscht, selbst mitzuraten und mitzutheilen. Das ist das Einzige, was ich zu bemerken habe. Die Theorien des Herrn v. Steiger, dass die Interessen der Industrie, resp. der Unternehmer und der Arbeiter in der Industrie identisch seien, sind etwas Vorsintflutliches, und es brauchen diese Theorien in der sozialpolitischen Zeit, in welcher wir leben, keine Widerlegung.

Reymond. Deux mots de réponse à M. Moor, afin de faire constater ici que dans la commission préconsultative nommée par la Direction de l'intérieur aussi bien que dans la commission du Grand Conseil, les vœux émis par M. Moor ont été discutés. L'institution que voudrait M. Moor répond exactement à celle dont est dotée le canton de Neuchâtel, qui porte le

titre — je vous y rend attentifs — de « Chambre cantonale du commerce, de l'industrie et du travail ». Elle existe depuis 1891. Dans son règlement d'organisation nous voyons un article ainsi conçu :

« La Chambre cantonale du commerce, de l'industrie et du travail a pour but paragraphe d, de travailler à faciliter et à établir entre les patrons et les ouvriers la bonne entente et les bons rapports qui sont nécessaires à la marche prospère de toute industrie en correspondant dans ce but avec les divers syndicats de patrons et d'ouvriers constitués dans le canton et en se prêtant aux démarches de conciliation et d'arbitrage qui pourront être demandées pour prévenir ou résoudre les difficultés et conflits entre patrons et ouvriers . . . »

Le rôle de cette Chambre devient donc ici un rôle de conciliation. Or le décret que vous avez sous les yeux contient une disposition du même genre; la chambre bernoise s'occupera aussi cas échéant de constituer des tribunaux arbitraux; on a pensé au sein des commissions qu'il convenait de ne pas trop préciser les attributions de la chambre, mais de rester plutôt un peu dans les grandes lignes à cet égard afin que suivant les nécessités du moment, on pût étendre son champ d'activité.

J'espère que M. Moor pourra se déclarer satisfait de la rédaction du décret surtout lorsque je lui aurai affirmé que les appréhensions qu'il paraît avoir ne se sont pas réalisées dans le canton de Neuchâtel, — je tiens des détails précis à ce sujet qui m'ont été communiqués directement par des personnes compétentes.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie aus § 1 sehen, wird die zu schaffende neue Behörde keine exekutiven Kompetenzen haben, sondern nur begutachtenden Charakter besitzen. Ursprünglich lautete der Paragraph einfach: « Es wird als vorberatende und begutachtende Behörde der Direktion des Innern eine kantonale Handels- und Gewerbekammer errichtet. Ihr Sitz ist in Bern. » Der Regierungsrat hat aber gefunden, es sei gut, wenn man sich an die in unserer Staatsverwaltung übliche Benennung für solche vorberatende Organe anlehne; der übliche Name sei nun nicht « Kammer », sondern « Kommission »; der Ausdruck « Kammer » sei ein veralteter und passe nicht mehr recht in unsere Zeit. Der Regierungsrat hatte deshalb anfänglich beschlossen, statt « Kantonale Handels- und Gewerbekammer » zu sagen « Kantonale Handels- und Gewerkekommision », verständigte sich aber später mit der Kommission dahin, dass der Name « Kammer » doch beibehalten werde. Es ist diese Bezeichnung nun einmal die in der ganzen Welt übliche; man weiss, was man darunter zu verstehen hat, und es wird damit vielleicht auch die spezielle Aufgabe dieses Institutes deutlicher bezeichnet, als wenn man nur sagt, « Handels- und Gewerkekommision ». Wir lehnen uns nun an die in unsrer Staatsverwaltung übliche Bezeichnung in der Weise an, dass wir sagen, es werde eine Kommission niedergesetzt, welcher Kom-

mission wir den Namen « Kantonale Handels- und Gewerbekammer » geben.

Vom stadtbernschen Handwerker- und Gewerbeverein wurde das Begehren gestellt, es möchte das Institut nicht Handels- und Gewerbekammer, sondern Gewerbe- und Handelskammer genannt werden. Es wurde geltend gemacht, das Institut werde grösstenteils dem Gewerbe dienen müssen und es sei endlich an der Zeit, dass man auch des Gewerbes sich annehme. Um nachzuweisen, dass das Gewerbe für den Kanton eine noch grössere Bedeutung habe, als der Handel, wurde auf die Berufsstatistik verwiesen, wonach von 1000 Personen im Kanton Bern 448 Landwirtschaft, 386 ein Gewerbe und nur 66 Handel treiben. Diese Statistik wird aber hier nach meinem Dafürhalten unrichtig verwertet. Es wird sich doch gewiss niemand einbilden, dass im Kanton Bern von 1000 Einwohnern nur 66 an den Handelsverhältnissen interessiert seien. Und wenn von 1000 Personen 386 als dem Gewerbe angehörend aufgeführt werden, so ist nicht zu vergessen, dass wahrscheinlich die meisten dieser Personen zugleich auch Handelsleute sind und ein gewaltiges Interesse an den Handelsverhältnissen haben. Nehmen wir die ganze Uhrenindustrie, die vielleicht, direkt und indirekt, rund 50,000 Personen beschäftigt. Alle diese Leute figurieren unter dem Gewerbe. Allein fragen Sie die Uhrenindustriellen, ob Sie nicht am Handel hauptsächlich interessiert seien, ob nicht von den Handelsbeziehungen und Handelsverhältnissen ganz wesentlich das Gedeihen der Industrie abhängt. Man kann daher nicht auf die Art Statistik treiben, wie es der stadtbernsche Handwerker- und Gewerbeverein thun will. Ich glaube, wir wollen uns nicht darüber streiten, welchem der beiden Zweige eine grössere Bedeutung zukommt. Sie sind für den Kanton beide gleich wichtig. Einen der beiden Namen muss man aber voranstellen, und wenn wir beantragen, zu sagen « Handels- und Gewerbekammer », so geschieht es wiederum, weil dies der überall übliche Ausdruck ist. Und ich wiederhole, dass das Gewerbe nur gedeihen wird, wenn die Handelsverhältnisse und Handelsbeziehungen möglichst glücklich reguliert werden können und das Gewerbe über die Absatzgebiete richtig informiert wird. Wir wären sehr froh, wenn wir noch weiter gehen und dem Kinde, nach dem Vorbilde des kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen, gerade ein paar Millionen mit in die Wiege geben könnten. Leider ist dies nicht möglich, und deshalb wird auch diese Behörde nie diese Macht und diesen Einfluss gewinnen, wenigstens materiell nicht, wie dies in Bezug auf das kaufmännische Direktorium in St. Gallen der Fall ist. Letzteres ist nicht eine staatliche Behörde, sondern eine selbständige Korporation, deren Ursprung bis ins Mittelalter zurückreicht und deren Reichtum hauptsächlich vom Ertrag von Zoll-, Fracht- und Konzessionsgebühren herrührt, welche diese Korporation während langer Zeit beziehen konnte. Infolge dieses Reichtums ist das kaufmännische Direktorium in der Lage, die st. gallische Industrie mit bedeutenden Summen zu unterstützen. So ist z. B. das Gewerbemuseum in St. Gallen ausschliesslich vom kaufmännischen Direktorium erstellt worden, unter dessen ausschliesslicher Leitung es auch steht. Können wir unserm Kinde keine Reichtümer in die Wiege legen, so wollen wir gleichwohl die Zuversicht haben, dass seine Thätigkeit infolge der Tüchtigkeit der Personen, die ihm zu Gevatter stehen und der Tüchtigkeit der Organe des Instituts doch eine fruchtbare und für den

Kanton erspriessliche sein werde. Dass der Sitz des Instituts nach Bern verlegt wird, erscheint zwar als selbstverständlich; es schadet aber nichts, es ausdrücklich zu sagen.

Schmid, Berichterstatter der Kommission. Wie schon Herr Regierungsrat v. Steiger Ihnen mitgeteilt hat, sprach die Regierung in ihrem ersten Vorschlag von einer kantonalen Handels- und Gewerbekommission. Ihre Kommission fand aber, es sei unbedingt von grossem Wert, dass dem Institut der Name Handels- und Gewerbekammer gegeben werde, indem schon dadurch der Verkehr mit den Gewerbs- und Handelsleuten und namentlich mit andern Handelskammern erleichtert wird. Es ist sogar möglich und wahrscheinlich, dass die 1848 eingesetzte Kommission nicht ausgestorben wäre, wenn sie als Handels- und Gewerbekammer organisiert gewesen wäre, indem der ständige Sekretär ihr viel mehr Arbeit hätte zuweisen können, als es ohne ständiges Sekretariat geschehen ist. Schon der Umstand, dass ein ständiger Sekretär vorgesehen wird, zeigt, dass man nicht eine gewöhnliche Kommission der Direktion des Innern, sondern eben eine wirkliche Handels- und Gewerbekammer will. Die Regierung hat sich dann unserem Antrag angeschlossen, und ich empfehle Ihnen den § 1 zur Annahme.

Angenommen.

§ 2.

Schmid, Berichterstatter der Kommission. Bei diesem Paragraphen hat die Kommission drei Aenderungen vorgenommen, die vom Regierungsrat genehmigt worden sind. Vorerst wünscht sie, dass die Einschaltung gemacht werde « und des landwirtschaftlichen Handelsverkehrs ». Man fand, es sei zweckmässig, wenn ausdrücklich gesagt werde, dass auch der Handelsverkehr, welcher der Landwirtschaft dient, unter dieses Dekret gestellt werde. Ferner wurde in Litt. d noch beigefügt « Fabrikwesen und Arbeiterschutz ». Endlich wurde ganz am Schlusse des Paragraphen noch beigefügt « und Uebelständen, die sich dabei zeigen, entgegenzutreten ». Der Regierungsrat hat sich diesen Ergänzungen angeschlossen. Ich empfehle Ihnen den § 2 zur Annahme.

Reimann. In Beantwortung einer Bemerkung des Herrn Moor hat Herr Regierungsrat v. Steiger bereits auf ein Gesetz hingewiesen, das ebenfalls auf dem Motionswege angeregt worden ist, nämlich auf ein Gesetz über den Schutz derjenigen Arbeiter und Arbeiterinnen, welche dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellt sind, sowie über das Lehrlingswesen. Es wird nun hier dem Sekretär die Aufgabe zugewiesen, auch das Fabrikwesen, den Arbeiterschutz und das Lehrlingswesen zu überwachen. Ich möchte nun anfragen, ob dadurch die Frage des Inspektorates, welches in der erwähnten Vorlage jedenfalls wird vorgesehen werden müssen, schon präjudiziert wird. In den Enquêteformularen, welche die Direktion des Innern an verschiedene Organisationen verschickte, ist wenigstens auch die Frage enthalten, durch wen die Ueberwachung

der Schutzbestimmungen zu geschehen habe und seitens der bernischen Grütli- und Arbeitervereine wurde darauf hingewiesen, es möchte ein eigenes kantonales Fabrikinspektorat eingesetzt werden, dem auch die Ueberwachung des Lehrlingswesens übertragen werde könnte. Ich wünsche nun zu vernehmen, ob durch den Umstand, dass hier das Fabrikwesen und der Arbeiterschutz genannt wird, die Frage des kantonalen Fabrikinspektorates präjudiziert wird.

Dr. Milliet. Materiell habe ich zu diesem Artikel nichts zu bemerken. Dagegen möchte ich den Wunsch ausdrücken, man möchte denselben redaktionell etwas anders gestalten. Dieser § 2 besteht aus einem einzigen Satz, und wenn ich richtig gezählt habe, umfasst er nicht weniger als 98 Worte. Muss man diesen § 2 einmal telegraphieren, so kostet es Fr. 2.75 (Heiterkeit). Ich möchte beantragen, den Paragraph in zwei Sätze zu zerlegen. Liest man den Satz, so wie er hier steht, so weiss man nicht mehr, auf was sich die am Schluss stehenden Worte « überhaupt alles » etc. beziehen. Die Abänderung ist sehr einfach; ich würde sagen: « Die Handels- und Gewerbekammer hat die Aufgabe, die Gesamtinteressen des Handels durch thatsächliche Mitteilungen und Anträge, sowie durch Erstellung von Gutachten zu unterstützen. Unter diese Aufgaben fallen namentlich: « a. Handelsbeziehungen » etc. (wie im Entwurf). So wie der Satz jetzt lautet, ist er nicht gerade geeignet, allgemeines Verständnis zu finden.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Was den zuletzt ausgesprochenen Wunsch anbetrifft, so kann ich demselben gerne beistimmen. Ich will bloss zur Erklärung dieses etwas bandwurmartigen Satzes mitteilen, wie die Sache gekommen ist. Anfänglich lautete der Satz viel kürzer. Später kamen alle möglichen Wünsche, man hat dies und jenes eingeschaltet, und so entstand schliesslich ein Gebilde, das so ziemlich einem Monstrum ähnlich ist.

Was die Anfrage des Herrn Reimann betrifft, so muss ich erwidern, dass mit der hier vorgesehenen Umschreibung der Aufgaben den Einrichtungen für Inspektion der Fabriken, für Schutz der weiblichen Arbeiter, das Lehrlingswesen etc. in keiner Weise vorgegriffen sein soll. Der Ausdruck « Fabrikwesen » will überhaupt nur sagen, dass auch solche Fragen von der Kammer angeregt und begutachtet werden können, aber nicht, dass die Kammer an die Stelle eines Inspektorates treten solle.

Was den Gegenstand selber betrifft, so kann ich Herrn Reimann mitteilen, dass die Direktion des Innern, wenn auch etwas langsam, in den Besitz zahlreicher Antworten und Gutachten gelangt ist, dass aber die Ansichten ausserordentlich divergieren. Sie gehen schon sehr auseinander in Bezug auf den Umfang der Gesetzgebung, ob man für das Lehrlingswesen, für die weiblichen Arbeiter und auch für männliche Arbeiter, die nicht unter dem Fabrikgesetz stehen, schützende Vorschriften erlassen solle oder nicht, oder nur für einzelne Kategorien. Einig gehen die eingelangten Berichte grundsätzlich bloss in Bezug auf das Lehrlingswesen; aber auch da weichen die Meinungen stark von einander ab, wie weit dieser Schutz sich erstrecken solle. Einzelne Kundgebungen, auch aus Kreisen der Handwerker- und Gewerbevereine, haben mich etwas verwundert, indem dieselben zwar etwas thun möchten,

aber nicht viel. In Bezug auf die weiblichen Arbeiter lautet die grössere Zahl der Antworten zustimmend, immerhin sind es lange nicht so viele, wie in Bezug auf das Lehrlingswesen. In Bezug auf die Gesetzgebung für männliche Arbeiter dagegen, die nicht unter dem Fabrikgesetz stehen, lauten ausserordentlich wenig Antworten zustimmend, nur solche, mit einer einzigen Ausnahme, die direkt aus Arbeiterkreisen stammen. Sie sehen, dass die Direktion des Innern sich einem sehr vielgestaltigen Gebilde von Antworten gegenüber befindet, und die Frage, die uns in erster Linie beschäftigen wird, ist die, ob wir gut thun, diese ganze Materie in ein Gesetz zusammenzufassen, ob wir nicht riskieren, dadurch auch dasjenige zu gefährden, worüber man eigentlich einig wäre, oder ob es vielleicht nicht besser ist, diese verschiedenen Gegenstände zu trennen und z. B. die Gesetzgebung über das Lehrlingswesen für sich allein zu nehmen, ebenso diejenige über den Schutz der weiblichen Arbeiter, vom dritten Punkt dagegen vorläufig Umgang zu nehmen oder über denselben ebenfalls eine besondere Vorlage zu machen. Ich halte dafür, wir müssen die Sache vom opportunistischen Standpunkt aus beurteilen; wir müssen uns fragen: welcher Weg führt uns am sichersten zum Ziel und bewahrt uns vor unfruchtbarer Arbeit?

Ich hoffe, Herr Reimann sei damit befriedigt, dass dem Fabrikinspektorat nicht vorgegriffen werden soll. Persönlich bin ich der Ansicht, dass wenn wir den Schutz der Arbeiterschaft weiter ausdehnen, wir auch besondere Organe dafür schaffen müssen und die Aufsicht nicht in eine Hand legen, sondern dieselben verteilen sollen. Namentlich wird es, wenn wir eine Gesetzgebung für die weiblichen Arbeiter schaffen, zweckmässig sein, auch die Aufsicht in Frauenhände zu legen.

Im übrigen möchte ich daran erinnern, dass solche Programme — denn das ist der § 2 im Grunde genommen — nicht so furchtbar viel zu bedeuten haben. Es kommt meiner Ansicht nach nicht darauf an, ob hier etwas mehr oder weniger angeführt sei, sondern die Hauptsache ist, dass die Behörde ihre Aufgabe richtig erfasst; dann werden ihr die Verhältnisse selber die Tätigkeitsgebiete aufdrängen.

Schmid, Berichterstatter der Kommission. Die Bemerkung des Herrn Milliet ist vollständig berechtigt, und ich füge nur bei, was schon Herr v. Steiger sagte, dass der Paragraph ursprünglich ganz kurz gefasst war. Bei der Vorlage des Entwurfs an alle die verschiedenen Vereine hat dann jeder Verein geglaubt, er müsse noch einen Zusatz beifügen, und so hat schliesslich der Artikel diese unförmliche Gestalt erhalten. Ich möchte deshalb dem Antrag des Herrn Milliet in der Weise Rechnung tragen, dass man den Paragraph vorläufig acceptiert und die Direktion des Innern beauftragt, bis Montag eine andere Redaktion vorzulegen.

Präsident. Ich möchte Herrn Milliet ersuchen, seine Redaktion schriftlich einzugeben; dann brauchen wir nicht bis Montag zu warten.

Dürrenmatt. Dem Begriff « Gewerbe » ist eine Klammer beigefügt, welche, wie ich annehme, die Definition des Gewerbes enthalten soll. Es ist beigefügt « Industrie- und Kleingewerbe ». Ich möchte nun noch ein Wort beifügen: Industrie, Handwerk und Klein-

gewerbe. Der ganze Artikel würde zwar dadurch 99 Worte erhalten statt 98; aber ich glaube doch, es sei nötig, diese Beifügung zu machen. Auch unsere Gewerbevereine nennen sich meistens nicht bloss Gewerbevereine, sondern Handwerker- und Gewerbevereine. Der Begriff « Kleingewerbe » umfasst doch nicht ganz das Gleiche wie « Handwerk ». Dem Ausdruck « gewerbliches Bildungswesen » glaube ich entnehmen zu können, dass dieser Handels- und Gewebekammer auch die Handwerkerschulen unterstellt sein sollen. Man hört hie und da aus Handwerkerkreisen die Aeusserung, der Grosse Rat befasse sich so viel mit Landwirtschaft, aber für das Handwerk finde er nie Zeit zu Beratungen. Auch aus diesem Grunde möchte ich den Ausdruck « Handwerk » ins Dekret aufnehmen, es wäre denn, was mir vielleicht entgangen ist — weil ich die Erörterungen über die Eintretensfrage nicht hörte —, die Absicht vorhanden, das Handwerk nicht mit einzubeziehen. In diesem Falle müsste natürlich der Antrag zurückgezogen werden.

Reimann. Ich möchte nur bemerken, dass ich durch die von der Direktion des Innern erhaltene Auskunft vollständig befriedigt bin. Da nun doch noch einige Zeit vergehen dürfte bis eine Vorlage betreffend die kantonale Arbeiterschutzgesetzgebung kommt, so wäre es vielleicht angezeigt, wenn bei Bestellung der Kammer auf die Bemerkungen des Herrn Moor Rücksicht genommen würde, dass man auch die Arbeiterschaft berücksichtigen möchte, damit dieselbe in der Kammer ihre Wünsche vorbringen kann.

Präsident. Der § 2 würde nach Antrag Milliet, ergänzt durch den Antrag Dürrenmatt, folgendermassen lauten:

§ 2. Die Handels- und Gewebekammer hat die Aufgabe, die Gesamtinteressen des Handels, des Gewerbes (Industrie, Handwerk und Kleingewerbe) und des landwirtschaftlichen Handelsverkehrs des Kantons wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch thatsächliche Mitteilungen und Anträge, sowie durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und Uebelständen, die sich dabei zeigen, entgegenzutreten. Unter diese Aufgaben fallen insbesondere:

a. Handelsbeziehungen, Handelsverträge, Zolltarife u. s. w.; etc., wie im Entwurf.

v. **Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dieser Redaktion einverstanden. Was den Antrag des Herrn Dürrenmatt betrifft, so habe ich als selbstverständlich betrachtet, dass das Handwerk in dem Ausdruck « Industrie und Kleingewerbe » inbegriffen ist. Man rechnet dasselbe zum Kleingewerbe, im Gegensatz zur Grossindustrie. Wenn man aber glaubt, es sei gut, das Handwerk hier speziell zu erwähnen, so ist es mir ganz recht.

Der § 2 wird in der von Herrn Milliet vorgeschlagenen Fassung, ergänzt nach Antrag Dürrenmatt, angenommen.

§ 3.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 3 ist einer der wichtigsten der Vorlage und betrifft die Zusammensetzung dieser neu zu schaffenden Behörde. Bei allen Vorberatungen, die gepflogen wurden und bei allen Erkundigungen, die man bei den interessierten Kreisen eingelegt hat, wurde der Wunsch laut, die Zusammensetzung der Behörde möchte so gestaltet werden, dass man die Sicherheit habe, sie werde mit den beteiligten Kreisen auch in richtiger Fühlung stehen. Der Wunsch der interessierten Kreise ging denn auch bestimmt dahin, es möchte ihnen, wenn nicht die Wahl der ganzen Kammer, so doch die Wahl des grösseren Teils der Mitglieder eingeräumt werden, damit möglichst alle beteiligten Kreise darin vertreten seien. Die Direktion des Innern kam diesem Gedanken, so viel an ihr, ziemlich weit entgegen. Wir haben uns zwar gesagt, es gehe nicht an, dass eine Behörde, die einen staatlichen Charakter hat und vom Staate bezahlt wird, von andern als staatlichen Organen gewählt werde, sofern es sich nicht um eine Behörde handelt, die sich zur Volkswahl eignet, was ja hier nicht der Fall ist. Wir sagten uns daher, die Wahl müsse in die Hand des Regierungsrates gelegt werden. Die Direktion des Innern wollte aber den geäusserten Wünschen so weit entgegenkommen, dass zwei Drittel der Mitglieder auf einen verbindlichen Vorschlag der grösseren interessierten Vereine und Verbände des Kantons durch den Regierungsrat gewählt werden und ein Drittel frei ebenfalls durch den Regierungsrat, damit er Gelegenheit habe, allfällig vorhandene Lücken auszufüllen. Dieser Vorschlag beliebte auch in der vorberatenden Sachverständigenkommission. Im Regierungsrat wurden aber ernste Bedenken dagegen erhoben, dass man den Regierungsrat an die Vorschläge der interessierten Vereine — Verein für Handel und Industrie, kantonaler Gewerbeverband, Verband der Uhrenfabrikanten etc. — binde, indem gesagt wurde, nach den Grundsätzen unserer Gesetzgebung und Verfassung gehe es nicht an, dass einzelne Vereine und Gesellschaften bestimmte Wahlen in diese oder jene Behörde treffen. Je mehr man diese Frage im Regierungsrat diskutierte, desto mehr überzeugte man sich, dass dies nicht angeht. Es würde uns dies in das Zeitalter vor der französischen Revolution zurückführen, wo es bestimmte Stände gab, die als solche ihre Vertreter wählten. Wir können auf dem Boden der Demokratie nicht zugeben, dass dieser oder jener Verein, diese oder jene Vereinigung eine Behörde wählt oder verbindliche Vorschläge aufstellt. Die Direktion des Innern musste, nachdem die Frage vom Gesichtspunkt der Verfassung aus gestellt war, von ihrer früheren Ansicht abgehen. Wir haben es hier mit genau der gleichen Frage zu thun, wie sie sich im Nationalrat präsentierte hinsichtlich der Wahlart des eventuellen künftigen Verwaltungsrates der Eisenbahnen. In der einen Sitzung war in einer gutmütigen Stimmung bereits beschlossen worden, es solle ein gewisser Teil der Mitglieder durch die landwirtschaftlichen und industriellen Vereine, durch die Vereine der Eisenbahnarbeiter etc. gewählt werden. Als man sich dann aber die Sache ernsthafter überlegte, als sich ernsthafte Staatsmänner und Juristen die Frage stellten, erklärten sie, das dürfe nicht geschehen, und so kam man auf die Sache zurück und hat mit grosser Mehrheit — ich glaube mit Recht — anders entschieden.

Wohin käme man, wenn jeweilen die interessierten Kreise ihre Organe in der Staatsverwaltung selber wählten! Wir haben noch andere wichtige Kommissionen. Wir haben z. B. eine Lehrmittel- und eine Seminarcommission. Da könnte man auch sagen, die Seminaristen sollen die Seminarkommission wählen, wenigstens zum Teil, oder die Schulmeister sollen die Lehrmittelkommission ernennen. Wir hatten lange eine Schulsynode, die von den Lehrern gewählt wurde; allein man hat sehr darauf gedrungen, dass dieses mit unsern demokratischen Grundsätzen in Widerspruch stehende Institut reorganisiert und die Synode vom Volke gewählt werde. So liessen sich noch viele Beispiele anführen, um zu zeigen, wohin es führen würde, wenn dieser oder jener Verein die Behörden ganz oder teilweise bestellen könnte. Sie werden daher sicher einverstanden sein, dass man von diesem anfänglichen Gedanken abgesehen ist und die Wahl der Kammer vollständig in die Hand der Regierung legt. Ich glaube, wir können dieses thun, ohne den berechtigten Wünschen und Bedürfnissen, wie sie sich in der früheren Vorlage Ausdruck verschafft hatten, irgendwie zu nahe zu treten. Der Regierungsrat soll für die Wahl der Kammer Vorschläge entgegennehmen. Von wem? Man könnte die Vereine, die hauptsächlich in Betracht kommen, aufzählen. Allein im Laufe der Zeit entstehen neue Vereine, oder bestehende Vereine gestalten sich um, nehmen einen anderen Namen an etc., und dann würde das Dekret wieder nicht passen. Es ist besser, wir fassen uns allgemein, indem wir sagen, der Regierungsrat habe Vorschläge derjenigen kantonalen Vereine oder grösseren Verbände einzuholen, welche die Interessen des Handels, des Gewerbes und der Industrie verfolgen, und es solle auf möglichst allseitige Vertretung dieser Interessen in der Kammer Bedacht genommen werden. Ich glaube, durch diese Fassung ist auch dem soeben von Herrn Reimann ausgesprochenen Wunsche Rechnung getragen, es möchte in der Kammer auch eine Vertretung sich befinden, die der Arbeiterwelt nahesteht. Es kann das geschehen. Wir werden uns auch an solche Organisationen wenden, sofern sie wirklich die Interessen von Handel, Gewerbe und Industrie verfolgen. Es giebt Arbeiterverbände, welche diese Interessen nicht verfolgen, sondern sie eher bekämpfen und untergraben. Dagegen giebt es auch Organisationen, welche die gemeinsamen Interessen verfolgen, und an die werden wir uns gerne wenden.

Schmid, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit dem Vorschlage der Regierung vollständig einverstanden; sie ist einverstanden, dass die Kammer nicht von beliebigen Vereinen gewählt werden kann, sondern dass die Wahl durch die Regierung erfolgen soll, wobei die interessierten Vereine Vorschläge sollen einreichen können. Ebenso ist die Kommission einverstanden, dass man die mitwirkenden Vereine nicht nennt; denn es können sich neue Vereine bilden, die bei der Sache ebenso interessiert sind, wie die schon bestehenden, und ferner können Vereine von einem Jahr zum andern ihren Namen ändern etc. Die Kommission empfiehlt Ihnen den § 3 in der vorliegenden Fassung zur Annahme.

Jenni. Ich schlage Ihnen vor, im zweiten Alinea zu sagen: «welche die Interessen des Handels, des Gewerbes, der Industrie und der Landwirtschaft verfolgen.» Ich glaube, der Zusatz «und der Land-

wirtschaft» ist die notwendige Konsequenz des § 2, wo es heisst: «Die Handels- und Gewerkekammer hat die Aufgabe, die Gesamtinteressen des Handels, des Gewerbes und des landwirtschaftlichen Handelsverkehrs des Kantons wahrzunehmen.» Nun ist von der Direktion des Innern darauf aufmerksam gemacht worden, der Zusatz «und des landwirtschaftlichen Handelsverkehrs» sei erst nachträglich aufgenommen worden, und es scheint, dass dann vergessen wurde, in § 3, in logischer Konsequenz dieses Zusatzes, die Landwirtschaft ebenfalls aufzuzählen. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten ein ganz vornehmlich exportierendes Gewerbe geworden ist; wir haben bekanntlich eine Reihe von Artikeln, die einen bedeutenden Export ausmachen. Ich erinnere an den Käseexport des Kantons Bern, der einzig auf etwa 18 Millionen zu stehen kommt. Sodann mache ich auf den Export von Rassenvieh aufmerksam, und in neuerer Zeit hat auch der Export eines dritten Artikels, der Butter, zugenommen. Nun wissen wir, dass alle diese Artikel in Bezug auf die Absatzgebiete grossen Schwankungen unterworfen sind, und gerade in Bezug auf sie ist es nötig, die Handelsbeziehungen zu verfolgen und neue Absatzgebiete zu finden. Die Kommission hat vielleicht in Aussicht genommen, dass in dieser Beziehung auch der Landwirtschaft entgegengekommen werden soll; allein es ist der Landwirtschaft nicht gleichgültig, wer in der Kommission die landwirtschaftlichen Interessen vertritt; es ist ihr nicht gleichgültig, ob dies ein Handelsmann thut, der seine eigenen Interessen in den Vordergrund stellt. Will man die Landwirtschaft einbeziehen, so soll sie auch durch Einräumung eigener Vertreter berücksichtigt werden. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Moor. Der Herr Direktor des Innern nahm vorhin Veranlassung, Ihnen zu sagen, eine Vertretung der einzelnen Interessen würde uns zu Zuständen führen, wie man sie vor der französischen Revolution gehabt habe, zu einer eigentlichen Ständevertretung. Nun wissen wir, dass die liberale Manchesterdoktrin die Theorie aufstellt, dass man die einzelnen Interessen nicht wahren solle, sondern man solle das Volk im allgemeinen schützen, ebenso wie bei den Wahlen die Fiktion aufgestellt wird, dass der einzelne Gewählte nicht Vertreter einer Interessengruppe sei, sondern des ganzen Volkes. Diese Fiktion, die sich mit den Thatsachen des täglichen Lebens im Widerspruch befindet, sie ist die Theorie des liberalen Manchesterthums, und es war mir interessant, dieselbe von einem Mitgliede der konservativen Partei, Herrn v. Steiger, so tapfer vertreten zu hören. Es lässt dies schliessen auf die Tiefe seiner konservativen Gesinnung . . .

Präsident. Ich möchte Herrn Moor ersuchen, nicht persönlich zu werden und bei der Sache zu bleiben.

Moor (fortfahrend). Nun ist gesagt worden, es gebe Arbeitervereine, welche nicht die Interessen des Handels, der Industrie und des Gewerbes verfolgen und an diese werde man sich natürlich nicht wenden, sondern nur an diejenigen, die mit den Vertretungen des Handels, der Industrie und des Gewerbes Hand in Hand gehen. Das war auch eine Bemerkung, für die Herr Regierungsrat v. Steiger den Beweis schuldig bleiben wird. So viel mir bekannt ist, haben wir im Kanton

Bern nur sozialdemokratische Arbeitervereinigungen, und alle diese erstreben den Arbeiterschutz, die Verkürzung der Arbeitszeit, die Erhöhung der Löhne, die Verbesserung des Bildungswesens, überhaupt die gesamte Hebung der Arbeiterklasse. Dabei geraten wir öfters in Kollision mit dem Unternehmertum und seinen vermeintlichen Interessen, weil man leider noch glaubt, die Bestrebungen der Arbeiterschaft auf Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung des Lohnes stehen im Widerspruch mit den Interessen des Unternehmertums. Das ist nicht richtig; denn es ist theoretisch und praktisch erwiesen, dass Erhöhung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit im Gegenteil im grossen Interesse der Industrie selber liegt (Heiterkeit) und dass das Unternehmertum in seinem eigenen Interesse froh sein kann, wenn diese Bestrebungen möglichst gefördert werden.

Ich möchte beantragen, im zweiten Alinea des § 3 neben Handel, Gewerbe und Landwirtschaft auch die Arbeiterschaft zu nennen. Es sollten alle diejenigen Interessenskreise, welche mit dieser Materie überhaupt zu thun haben, hier inbegriffen sein, allerdings vorbehaltlich späterer Schaffung einer Arbeitskammer.

Dürrenmatt. Der § 3 bestimmt ein Minimum von Mitgliedern der Handels- und Gewerkekammer. Nach meiner Anschauung wäre es viel richtiger, ein Maximum zu fixieren oder ein Maximum und ein Minimum, jedenfalls nicht nur ein Minimum. Wenn Sie bloss sagen, die Kammer bestehe aus mindestens 15 Mitgliedern, so geben sie der Regierung vollständige Freiheit nach oben; sie kann 25, 30 oder noch mehr Mitglieder ernennen. Ich befürchte zwar nicht, dass sie das thun würde; ich glaube nicht, dass sie mehr Mitglieder wählen wird, als nötig ist. Es ist aber auch in unserer Gesetzgebung nicht gebräuchlich, für solche Behörden nur ein Minimum festzusetzen. In der Verfassung ist die Zahl 15 für das Obergericht vorgesehen, aber nicht als Minimum, sondern als Maximum. Nun möchte ich allerdings eine ziemlich umfangreiche Behörde garantiert wissen, und ich bekämpfe deshalb die Zahl 15 durchaus nicht; aber es scheint mir, man sollte die Zahl doch auch nach oben begrenzen, und ich schlage deshalb vor, beizufügen «und höchstens 21 Mitgliedern». Ich nehme an, es könne der Fall eintreten, dass im Kanton Bern eine eidgenössische oder kantonale Ausstellung vor der Thüre steht und dann wird man vielleicht veranlasst sein, frische Kräfte herbeizuziehen und vorübergehend für einige Jahre die Mitgliederzahl zu erhöhen. Mit Rücksicht hierauf möchte ich eine Limite lassen, aber doch nicht nach oben unbegrenzte Freiheit einräumen.

Was den Vorschlag des Herrn Moor anbetrifft, auch die Interessen der Arbeiterschaft hereinzuziehen, so will mir scheinen, derselbe habe einiges Murren erregt; was mich persönlich betrifft, so bekenne ich, dass ich darin keine Gefahr erblicke. Ich habe Ihnen wiederholt in materiellen Fragen und erst gestern beim Ehrenfolgensetz bewiesen, dass es mit dem oft geträumten Bündnis zwischen Konservativen und Sozialisten nichts ist, dass die materiellen Interessen von der konservativen Partei gewahrt werden und dass sie dabei keine Rücksicht auf sozialdemokratische Bekanntschaften und ich will sogar sagen sozialdemokratisch-konservative Campagnen nimmt, wie wir eine solche beim Proporz hatten. Etwas anderes ist es aber, wenn es sich darum handelt, den Wünschen der so-

zialistischen Minderheit am rechten Orte Gehör zu verschaffen, und in dieser Beziehung glaube ich, der Grosse Rat befinde sich nicht auf dem richtigen Boden, wenn er am richtigen Ort die sozialdemokratische Beteiligung ausschliessen will. Ich fürchte diese Beteiligung nicht. Die Regierung wird die Kammer schon so bestellen, dass wir keine sozialistische Propaganda zu befürchten haben, wenn schon die berechtigten Interessen der Arbeiterschaft in dieser Handelskammer auch wahrgenommen werden können, so lange nicht hiefür ein besonderes Organ existiert. Der Antrag des Herrn Moor schreckt mich deshalb nicht ab, sondern ich werde für denselben stimmen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Was zunächst die Zahl der Mitglieder betrifft, so wurde der Ausdruck « mindestens 15 Mitglieder » deshalb gewählt, weil wir nicht zum voraus ermessen können, wie viele Interessenkreise allmählich eine Vertretung wünschen werden. Wir sagen: Vorläufig genügt uns die Zahl 15; vielleicht entsteht aber ein neuer Verband, der ganz besondere Interessen vertritt und dem man auch einen Vertreter geben sollte. Da indessen Herr Dürrenmatt nicht eine fixe Zahl feststellen, sondern ein Minimum und ein Maximum vorsehen will, so kann ich mich diesem Antrag ganz gut anschliessen. Ueber 21 Mitglieder hinaus möchte ich niemals gehen. Wenn Sie also sagen: « Die Kammer besteht aus 15 bis 21 Mitgliedern », so kann uns dies vollständig genügen.

Was den Antrag des Herrn Jenni betrifft, noch speziell die Landwirtschaft zu erwähnen, so bin ich dem Sinne nach damit einverstanden, und deshalb haben wir auch in § 2 den landwirtschaftlichen Handelsverkehr genannt, weil wir wissen, dass die Käse- und Milchindustrie, die Viehzucht und andere Zweige der Landwirtschaft auf den Export angewiesen sind. Dagegen würde ich Bedenken tragen, in § 3 einfach beizufügen, « und der Landwirtschaft »; denn nicht die Landwirtschaft überhaupt wollen wir hier vertreten, wir wollen nicht in die Organisation der Landwirtschaft eingreifen, denn dafür ist die Direktion der Landwirtschaft da, dafür haben wir die Viehzuchtkommission etc. Die Landwirtschaft soll hier nur insoweit zur Vertretung kommen, als es sich um den landwirtschaftlichen Handelsverkehr handelt. Das ist aber schon in dem Worte « Handel » inbegriffen. Ich sähe es daher lieber, wenn die Landwirtschaft hier nicht genannt würde, da dadurch nur Konfusion in die Sache hineingebracht werden könnte.

Was das Votum des Herrn Moor betrifft, so konstatiere ich bloss, dass er meine Worte total entstellt und verdreht hat. Wir haben eine Vertretung aller Interessen in der Behörde nicht bekämpft. Es ist ja ausdrücklich gesagt, der Regierungsrat solle auf eine möglichst allseitige Interessenvertretung sehen. Was die Regierung bekämpft hat, und zwar in Abweichung vom ursprünglichen Antrag des Sprechenden, ist die Vorschrift, dass die Vereine selber die Wahlen vollziehen. Dieses letztere wurde als ein Rückschritt bezeichnet, und ich glaube, man brauche sich dieses Grundsatzes nicht zu schämen, dass nicht einzelne Stände und Klassen die Behörden wählen sollen. Die Vertretung der Interessen haben wir angestrebt, ohne dass sie uns speziell aufgedrungen worden wäre. Deshalb kann es mir auch nur ein Lächeln entlocken, wenn ich beschuldigt werde, den Theorien des liberalen Manchestertums zu huldigen. Das ist mir etwas ganz

Neues. Ich glaube, ich sei nicht Anhänger dieser Theorie und glaube es noch jetzt. Allein wie gesagt, das Votum des Herrn Moor war eine Verdrehung und Entstellung meiner Berichterstattung, die mich zwar nicht verwundert hat. Ich will bloss noch mitteilen — vielleicht interessiert dies auch Herrn Moor — dass vor einer Anzahl Jahren ein junger Mann auf der Direktion des Innern erschien und mitteilte, er sei eine Zeit lang abwesend gewesen, sei nun wieder in den Kanton Bern zurückgekehrt und möchte sich erkundigen, ob ihm die Direktion des Innern nicht vielleicht irgend eine Beschäftigung zuweisen könnte. Der junge Mann fügte bei, er kenne meine Grundsätze und meine Anschauungen und er glaube, man könnte sich ganz gut verständigen und in Uebereinstimmung miteinander arbeiten. Ich hatte damals keine Beschäftigung zu vergeben; aber dieser junge Mann war Herr — Karl Moor (Heiterkeit).

Schmid, Berichterstatter der Kommission. Im Auftrag der Kommission muss ich an dem § 3, so wie er vorliegt, festhalten.

Was den Antrag betreffend die Landwirtschaft anbelangt, so war die Landwirtschaft in der Kommission durch Herrn Oberst v. Wattenwyl vertreten, und man hat die Frage, inwieweit man die Landwirtschaft mit der Handelskammer in Verbindung bringen könne, des langen und breiten besprochen. Man fand dabei, dass man die Landwirtschaft als solche absolut nicht beiziehen könne, wohl aber solle der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen betont werden, das gehöre aber zum Handel. Herr v. Wattenwyl war denn auch mit der bezüglichen Einschaltung in § 2 vollständig befriedigt. Würden Sie die Einschaltung « und der Landwirtschaft » annehmen, dann käme nicht mehr der landwirtschaftliche Handelsverkehr in Frage, sondern direkt die Landwirtschaft als solche. Die Organisation der Landwirtschaft ist aber eine so gute, dass eine Verbindung mit der Handelskammer sicher nicht in ihrem Interesse liegt.

Was die Arbeiterschaft anbelangt, so glaube ich nicht, dass es nötig ist, eine bezügliche Einschaltung anzubringen, weil ja für die Arbeiterschaft eine besondere Organisation in Aussicht gestellt wird, wie aus dem Pourparler zwischen dem Direktor des Innern und dem Sekretär der Arbeiterschaft deutlich hervorgeht. Ich beantrage Ihnen daher, den § 3 unverändert anzunehmen.

Jenni. Ich kann die Bedenken des Herrn Vorredners nicht teilen. Ich glaube doch, es wäre am Platz, wenn mein Antrag acceptiert würde. Es handelt sich hier nicht um allgemein landwirtschaftliche Interessen, sondern die Vertretung der Landwirtschaft in der Handelskammer bezieht sich auf den § 2, wo deutlich gesagt ist, um was es sich handelt, nämlich um den landwirtschaftlichen Handelsverkehr. In dieser Beziehung sollen auch die Landwirte in der Kommission gehört werden. Die Landwirtschaft hat ein Interesse daran, dass sie Leute aus ihren Kreisen, zu welchen sie Vertrauen hat, als Mitglieder der Handelskammer vorschlagen kann. Ich will nur einen Exportartikel herausgreifen, die Butter. Gegenwärtig ist nun ein Anfang gemacht, und es ist anzunehmen, dass bei sorgfältiger Fabrikation und Aufsuchung neuer Handelsbeziehungen der Butterexport eine bedeutende Zunahme erfahren wird. Es ist nun sehr wahrscheinlich oder

wenigstens nicht ausgeschlossen, dass ein in der Kammer sitzender Handelsmann, der zufällig eines dieser landwirtschaftlichen Produkte vertritt, nicht die gleichen Interessen hat, wie der Landwirt selber. Ich mache darauf aufmerksam, dass z. B. in Dänemark, Schweden etc. der Staat seit langen Jahren bestrebt ist, den landwirtschaftlichen Produkten nach anderen Ländern Absatz zu verschaffen. Der Staat hat die Sache durch die Gewerbe- und Landwirtschaftskammern an die Hand genommen; es wurden neue Absatzgebiete aufgesucht und zu diesem Zwecke in den grossen Städten des Kontinents und darüber hinaus Bureaux errichtet, um auf diese Weise den Absatz der Produkte an diesen Orten zu sichern. Auf diese Weise haben es diese Staaten dazu gebracht, dass sie gegenwärtig einen gewaltigen Export landwirtschaftlicher Produkte aufweisen. Ich glaube, es wäre Aufgabe der zu schaffenden Handelskammer, dafür zu sorgen, dass der Export dieser Artikel entsprechend zunimmt. Zu diesem Zwecke sollte die Landwirtschaft durch ihre eigenen Vertreter ihre Interessen in der Kammer vertreten können. Ich möchte Ihnen deshalb nochmals empfehlen, die von mir beantragte Einschaltung zu acceptieren.

M. Raymond. M. Dürrenmatt nous a fait constater tout à l'heure que le décret n'indiquait pas le nombre maximum des membres de la chambre. Je tiens à expliquer les raisons qui ont engagé les différentes commissions à adopter tel quel le paragraphe visé, c'est-à-dire de fixer un minimum sans arrêter un maximum. M. Dürrenmatt voit là un danger: j'ose affirmer le contraire et je verrais plutôt des inconvénients dans la proposition de M. Dürrenmatt. Tous les milieux intéressés réclament aujourd'hui des représentants, les ouvriers entr'autres; je crois du reste les revendications assez légitimes. Il est donc très difficile de savoir ou doit s'arrêter le maximum; par le fait que vous auriez fixé un chiffre, vous empêcheriez de satisfaire certaines réclamations qui pourraient encore se faire jour; ce serait une faute dans le décret. Qui peut dire maintenant jusqu'où il faut aller pour contenter tous les intéressés? Personne! Je tiens d'ailleurs à dire à M. Dürrenmatt que les chiffres indiqués dans les décrets ou lois étrangères sont très différents. Ainsi, en France et en Italie, le nombre des membres de la chambre de commerce est de 9 à 21, en Autriche-Hongrie de 16 à 48, en Roumanie de 6 à 7, en Bavière de 4 au minimum pour chaque section.

Nous croyons donc que la rédaction du premier paragraphe de l'art. 3 qui est en discussion est rationnelle. Le gouvernement a la haute main dans les décisions de ce genre et nous pouvons avoir confiance en lui.

Moor. Ich möchte meinen Antrag, im zweiten Alinea auch die Arbeiterschaft zu nennen, modifizieren und zwar deshalb, weil allerdings unter den Ausdrücken Industrie, Handwerk, Gewerbe etc. begrifflich sowohl das Unternehmertum, als die Arbeiterschaft zu verstehen ist, so dass es vielleicht nicht ganz logisch erscheinen würde, wenn Handel, Gewerbe, Landwirtschaft und Arbeiterschaft koordiniert wären. Es dürfte deshalb angezeigt sein, in Alinea 2 zu sagen: «... welche die Interessen des Handels, des Gewerbes, der Landwirtschaft und der Industrie verfolgen, und es soll auf möglichst allseitige (Unternehmer und Arbeiter umfassende) Vertretung dieser Interessen Bedacht ge-

nommen werden.» Diese Fassung wäre logischer und würde doch den Wünschen der Arbeiter auch entsprechen.

Den Vorwurf der Entstellung und Verdrehung, den der Herr Direktor des Innern an mich zu adressieren so liebenswürdig war, muss ich zurückweisen; ich fühle mich davon frei. Und dass ich mich, als ich von Deutschland wiederum nach der Schweiz zurückkehrte, als Mann, der nicht mit Glücksgütern gesegnet ist, auf den verschiedenen staatlichen Verwaltungsbureaux nach einer Anstellung umseh, ist etwas, das keinem Menschen zur Unéhre gereicht, im Gegenteil. Wenn Herr Regierungsrat v. Steiger bemerkt, ich habe ihm bei diesem Anlasse gesagt, ich kenne seine Grundsätze und wir könnten uns verständigen und mit einander arbeiten, so verweise ich das in das Reich der Phantasie. Jedermann weiss, dass ich von jeher, man mag an mir aussetzen was man will, und sogar unter grossen Opfern und unter Verzichtleistung auf vieles, was mir, im Gegensatz zu andern, in die Wiege gelegt wurde, meiner Ueberzeugung treu geblieben bin und niemals in meinem Leben eine andere Ansicht vertreten habe als diejenige, welche ich heute noch vertrete. Sollte also Herr v. Steiger die Absicht gehabt haben, mir nach dieser Richtung hin irgendwie etwas anhängen zu wollen, so ist ihm das allerdings nicht gelungen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist ganz richtig, dass der § 3 dafür sorgt, dass eine allseitige Vertretung vorhanden ist, und ich glaube, der vorliegende Wortlaut genügt, ohne dass man beifügt «Unternehmer und Arbeiter». Eine solche Beifügung hätte den Nachteil, den jede Spezifikation hat. Sobald man sich zu sehr in Spezifikationen einlässt, so wird gewöhnlich immer etwas ausgelassen. So kommen auch hier nicht nur die Prinzipale und die Arbeiter in Betracht, sondern auch das konsumierende Publikum ist dabei interessiert und zwar in sehr hervorragendem Masse. Wir thun daher besser, nicht zu spezifizieren; begnügen wir uns mit der Fassung, die dem Sinne nach ganz dem entspricht, was von allen Seiten gewünscht wird.

Präsident. Ich werde darauf aufmerksam gemacht, dass einer der Herren Stimmzähler, Herr v. Wattenwyl, abwesend ist. Ich schlage Ihnen vor, denselben durch Herrn Marschall zu ersetzen.

Zustimmung.

A b s t i m m u n g.

1. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt)	68 Stimmen.
Für den Antrag Dürrenmatt	36 »
2. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Jenni)	56 »
Für den Antrag Jenni	46 »
3. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Moor)	Mehrheit.

§ 4.

Milliet. Ich möchte mir nur eine Frage gestatten. Es heisst hier: « Der geschäftsleitende Vorstand der Kammer besteht aus dem Präsidenten, dem Vicepräsidenten und dem ständigen Sekretär. » Nun figurirt im ganzen Gesetz nirgends ein ständiger Sekretär, wohl aber ein ständiges Sekretariat, das aus zwei Personen besteht, aus einem Sekretär und einem Adjunkten. Soll nun nur der Sekretär Mitglied des Vorstandes sein oder auch der Adjunkt? Soll nur der Sekretär Mitglied sein, so beantrage ich, das Wort « ständigen » zu streichen. Sollen beide, Sekretär und Adjunkt, dem Vorstand angehören, so beantrage ich, das Wort « Sekretär » zu ersetzen durch « Sekretariat ».

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir stellen uns die Sache so vor, dass zum Vorstand nur der Sekretär gehören und lediglich bei Verhinderung desselben der Adjunkt funktionieren soll. Vielleicht wäre es aus diesem Grunde besser, das Wort « ständige » zu streichen, da es überhaupt nur einen Sekretär giebt. Damit soll nicht ausgeschlossen sein, dass der Adjunkt zur Ergänzung beigezogen wird; ich glaube aber, das braucht man nicht zu sagen, dazu ist der Vorstand immer kompetent. Ich bin also mit der Streichung des Wortes « ständigen » einverstanden.

Schmid, Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit der Streichung des Wortes « ständigen » ebenfalls einverstanden.

M. Joray. Est-ce que ce mot « secrétaire » est suffisant pour désigner la personne à laquelle on désire attribuer ces fonctions dans le bureau? N'a-t-on pas en vue de confier le secrétariat du bureau au secrétaire même de la chambre de commerce? Si l'on se borne à dire que le bureau se compose d'un président, d'un vice-président et d'un secrétaire, on est parfaitement libre de confier les fonctions de ce dernier à tel ou tel membre de la chambre, — tandis qu'il me paraît convenable qu'elles soient exercées par le secrétaire même de la chambre. Il y aurait lieu, me semble-t-il, de préciser davantage.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Joray macht auf einen Mangel aufmerksam, der durch Streichung des Wortes « ständigen » entsteht, indem in diesem Falle Zweifel obwalten können, ob ein beliebiger Sekretär gemeint ist oder derjenige Sekretär, von dem in § 6 die Rede ist. Ich glaube nun, es ist am besten, sich in der Weise zu behelfen, dass man sagt: « Der geschäftsleitende Vorstand der Kammer besteht aus dem Präsidenten, dem Vicepräsidenten und dem Sekretär (§ 6). » In diesem Falle weiss man, welcher Sekretär gemeint ist.

Milliet. Ich bin mit diesem Antrag einverstanden.

M. Folletête. Je crois qu'il y aurait moyen de sortir de cette difficulté par une rédaction plus claire, comme celle-ci par exemple que je vous soumets:

« Le bureau directeur de la chambre est composé d'un président, d'un vice-président et du secrétaire-permanent (art. 6). »

Präsident. Der deutsche Text lautet bereits so: « und dem ständigen Sekretär ».

Grieb. Ich erlaube mir, zu beantragen, den § 4 so beizubehalten, wie er in der gedruckten Vorlage enthalten ist. Er sagt das, was jedermann will, nämlich dass der ständige Sekretär dem Vorstand angehören soll.

A b s t i m m u n g.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Milliet-v. Steiger) Mehrheit.

§ 5.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 5 soll dafür sorgen, dass das Institut nicht ein zu schwerfälliges werde. Zu diesem Zwecke ist vorgesehen, dass die Kammer sich in Sektionen teilen kann. Es wird das sehr zweckmässig sein mit Rücksicht auf einzelne Hauptzweige unserer Industrie und auch mit Rücksicht auf die Grösse des Kantons, indem es auf diese Weise leichter sein wird, mit den interessierten Kreisen Fühlung zu haben. Die Sache wird auch billiger sein, als wenn für jedes Geschäft die ganze Kammer einberufen werden muss.

Angenommen.

§ 6.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 6 umschreibt die Aufgaben und die Organisation des ständigen Sekretariats. Dasselbe soll nach unserer Ansicht aus einem Sekretär und einem Adjunkten bestehen. Einmal wäre die Arbeit wahrscheinlich für einen Mann zu gross, und sodann wünscht man den ganz speziellen Verhältnissen der Uhrenindustrie Rechnung zu tragen. Es hat sich in keinem Teil unseres industriellen Lebens so dringend das Bedürfnis nach einer Institution, wie sie beantragt wird, geltend gemacht, wie in der Uhrenindustrie, und es waltete deshalb lange der Wunsch ob, es möchte der Sitz der Gewerbekammer, speziell der Sitz des Sekretariates, nach Biel, als dem Centrum der bernischen Uhrenindustrie, verlegt werden. Wir glaubten, dies nicht thun zu dürfen, da es mit unsern sonstigen Gepflogenheiten im Widerspruch stünde, wenn eine kantonale Behörde ihren Sitz nicht in Bern hätte. Um so mehr erscheint es geboten, den besondern Bedürfnissen der Uhrenindustrie Rechnung zu tragen. Dies können wir dadurch thun, dass wir dem Sekretär einen Adjunkten an die Seite geben, dessen Wohnsitz in Biel ist und dem ganz speziell die Aufgabe zukommt, die Uhrenindustrie zu bedienen.

Die Wahl muss selbstverständlich in die Hand der Regierung gelegt werden. Hingegen wird der Kammer die Einreichung eines Doppelvorschlages eingeräumt, der immerhin für den Regierungsrat nicht verbindlich

sein darf, aber in der Regel doch berücksichtigt werden wird.

Schmid, Berichterstatter der Kommission. Ich habe hier nur zu bemerken, dass der Regierungsrat in seinem ersten Entwurf in Bezug auf den Adjunkten folgenden Schlusssatz aufgenommen hatte: « Der Regierungsrat wird ihm seinen Wohnsitz in Biel oder einer andern geeigneten Ortschaft des Jura anweisen. » Die Kommission dagegen sprach sich einstimmig für den Antrag aus, wie er gedruckt vorliegt, wonach als Sitz des Adjunkten Biel bestimmt wird, indem absolut nicht anzunehmen ist, dass eine andere Ortschaft als Sitz gewählt würde. Auch sah die Kommission die Wendung « oder einer geeigneten Ortschaft des Jura » nicht gerne. Wir wollen lieber gerade eine bestimmte Ortschaft nennen, statt den Jura hier wieder als Abteilung des ganzen Kantons aufführen. Die Regierung hat sich dem Antrag der Kommission angeschlossen.

Wahrscheinlich werden zu diesem Paragraphen Zusatzanträge gestellt. Ich enthalte mich deshalb vorläufig, mich über denselben weiter auszusprechen.

Demme. Unter den Aufgaben des Sekretariats vermissem ich ein Arbeitsfeld, das die Gewerbekammer jedenfalls häufig in Anspruch nehmen wird. Es betrifft diess deren Stellung als Auskunftsbureau und Informationsbureau in Zoll- und Transportsachen. Es ist dies eine sehr wichtige Aufgabe, die absolut besonders aufgeführt werden sollte. Gar mancher Geschäftsmann kommt in den Fall, irgend einen Artikel franko Domizil zu senden. Da er die Transportspesen nicht kennt, wendet er sich an das Zolldepartement. Dasselbe giebt ihm Auskunft über die internen Zölle, ersucht ihn aber, bezüglich der auswärtigen Zölle sich an die Handelsabteilung des Departements des Auswärtigen zu wenden. Hierauf hat er sich wegen der Transportspesen auch noch an das Eisenbahndepartement zu wenden, und wenn die betreffenden Verwaltungen ihr Möglichstes thun, um den Fragesteller so prompt als möglich zu befriedigen, so vergeht doch bedenklich viel Zeit, bis der Betreffende im klaren ist. Gerade mit Rücksicht auf diese Aufgabe wäre unsere kantonale Handels- und Gewerbekammer geeignet, den Charakter eines eidgenössischen Auskunftsbureaus anzunehmen. Ich möchte deshalb unter den Aufgaben des Sekretärs als Ziffer 2 aufführen: « Erteilung von Auskunft über Fragen betreffend Zoll- und Transportwesen. »

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich in Bezug auf die Ziffer 4 noch eine Bemerkung anbringen. Der Herr Direktor des Innern hat die Frage angetönt, ob das Institut Handels- und Gewerbekammer oder Gewerbe- und Handelskammer genannt werden solle. Ich bin der Ansicht, dass doch zuerst das Produkt geschaffen werden muss, bevor man damit Handel treiben kann, und in volkswirtschaftlicher Beziehung ist es angezeigt, die produktiven Gewerbe mehr zu unterstützen, als die unproduktiven. Ich will aber nicht darauf bestehen, dass man das Institut Gewerbe- und Handelskammer nennt. Hingegen fällt mir auf, dass man hier unter Ziffer 4 nur von « schweizerischen und ausländischen Handelskammern » spricht und die Gewerbekammern weglässt. In Oesterreich hat man spezielle Gewerbekammern, und unsere kantonale Handels- und Gewerbekammer muss sich mit diesen auswärtigen Gewerbekammern auch in Verbindung setzen. Ich wünsche deshalb, dass hier gesagt werde: « schwei-

zerischen und ausländischen Handels- und Gewerbekammern ».

Bratschi. Im ersten Absatz des § 6 ist gesagt: « Das Sekretariat steht unter der Leitung und Aufsicht der Kammer; es hat jedoch auch direkte Aufträge der Direktion des Innern auszuführen. » Man giebt hier dem ständigen Sekretär im nämlichen Atemzug zwei Herren, und bekanntermassen kann der Mensch nicht zweien Herren dienen. Ich beantrage deshalb, den zweiten Teil des vorgelesenen Satzes zu streichen. Im ursprünglichen Entwurf, wie er dem Handels- und Industrieverein vorlag, stand die betreffende Bestimmung nicht, sondern es ist dieselbe erst in letzter Zeit aufgenommen worden. Wenn der Sekretär einerseits unter dem Vorsteher der Kammer steht und andererseits direkte Befehle der Direktion des Innern entgegennehmen muss, so kann sich die Situation so gestalten, dass wenn der eine Vorgesetzte die Ausführung dieser und jener Arbeit wünscht, der Sekretär erklärt: Für die nächsten 8 Tage habe ich von dem andern Herrn so viel zu thun bekommen, dass ich mich unmöglich mit der Sache befassen kann. Aber auch das Gegenteil kann der Fall sein. Es kann vorkommen, dass der Sekretär ohne direkte Arbeit ist. Der Direktor des Innern wird annehmen, der Präsident der Kammer werde schon dafür sorgen, dass er zu thun habe, und der Präsident der Kammer wird denken, der Direktor des Innern werde für Arbeit besorgt sein. Ich finde daher, die Sache würde sich besser gestalten, wenn der Nachsatz gestrichen würde. In jedem geordneten Geschäft, es mag noch so gross sein, muss eine Persönlichkeit da sein, die über dem Ganzen steht. Wir haben gegenwärtig das Glück, einen Direktor des Innern zu besitzen, der sehr viel von Handel und Industrie versteht, und ich bin überzeugt, dass ein Sekretär mit ihm sehr gut auskommen wird. Allein die Personen wechseln, die Gesetze und Dekrete dagegen bleiben, und wenn je einmal die richtige Harmonie zwischen dem Vorstand der Kammer, dem Sekretär und der Direktion des Innern nicht vorhanden wäre, so würde dieser Paragraph absolut zu Streitigkeiten Anlass geben. Ich empfehle Ihnen meinen Streichungsantrag zur Annahme.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Demme möchte dem Sekretär die Pflicht auferlegen, dem Publikum über Zoll- und Transportverhältnisse Auskunft zu erteilen. Nun sage ich auch hier: Wenn man anfängt, zu spezialisieren, so ist das gefährlich. Ich nehme an, dass das Bureau überhaupt über alle Gegenstände, die es behandelt, Auskunft erteilen wird, also nicht bloss über Zoll- und Transportverhältnisse. Wenn man nun diese letzteren speziell nennt, so könnte man glauben, der Sekretär habe hierauf sein Hauptaugenmerk zu richten. Nun mache ich doch Herrn Demme darauf aufmerksam, wie viel damit verlangt würde. Wenn z. B. der Sekretär über das Transportwesen des ganzen Kontinents oder der ganzen Welt Auskunft erteilen soll, dann braucht er einzig hiefür ein Jahr Studium. Man verlangt also einerseits zu viel, und auf der andern Seite sagt man etwas Selbstverständliches; denn zur Auskunfterteilung ist das Bureau da, und man hat nicht nötig, dies ausdrücklich zu sagen.

Was den Antrag des Herrn Bratschi anbetrifft, so begreife ich denselben. Allein ich will mitteilen, wes-

halb wir einer völligen Streichung dieses Satzes nicht beistimmen können. Die Regierung hat sich gesagt: Wir schaffen da ein Sekretariat und geben demselben als Aufsichtsbehörde eine Kammer. Das soll aber nicht so verstanden sein, dass die kantonalen Behörden sich nicht direkt an dieses Bureau wenden dürfen. Die Direktion des Innern kommt z. B. in den Fall, irgend ein Projekt, ein Gesetz oder ein Dekret, auszuarbeiten, das die gewerblichen und industriellen Verhältnisse berührt. Nun möchten wir über diesen oder jenen Punkt Auskunft. Soll nun die Direktion des Innern zuerst an die Kammer schreiben müssen, um erst durch deren Vermittlung vom Sekretariat die gewünschte Auskunft zu erhalten? Ich glaube nein. Wir finden, in solchen Fällen sollen wir die Auskunft direkt vom Sekretariat erhalten können. Wir kommen sehr häufig in den Fall, Kreisschreiben des Bundesrates zu beantworten, die an die Kantonsregierungen gerichtet sind, um über diese oder jene Materie Gutachten zu erhalten. Es handelt sich dabei oft um fachmännische Fragen, die zu ihrer Beantwortung gewisse Detailkenntnisse erfordern. Bisher wandte sich die Direktion des Innern in einem solchen Falle entweder an das statistische Bureau oder an den Verein für Handel und Industrie oder an den Gewerbeverband. Ich finde nun, für solche Fälle solle das Bureau einem zu Diensten stehen und wir sollen von dem Sekretär direkt eine Auskunft verlangen können. Das ist der Sinn dieses Satzes; es will damit nicht gesagt werden, wie er allerdings ausgelegt werden könnte und von Herrn Bratschi und andern Herren, wie es scheint, ausgelegt worden ist, dass das Sekretariat von der Direktion des Innern über den Kopf der Kammer hinweg mit Aufträgen beauftragt werden könne, die dasselbe ganz in Anspruch nehmen würden. Ich denke, die Direktion des Innern wird doch immer einen vernünftigen Vorstand haben, der dem Sekretariat nicht ungebührliche Zumutungen macht. Um immerhin der ausgesprochenen Befürchtung Rechnung zu tragen, möchte ich beantragen, den letzten Satz folgendermassen abzuändern: «es hat jedoch auch der Direktion des Innern auf Verlangen direkt Auskunft zu erteilen.» Damit würde gesagt, dass die Direktion des Innern zwar nicht Aufträge geben, aber doch Auskunft verlangen kann. Wir wollen schliesslich doch nicht schlechter gehalten sein, als die einzelnen Bürger der interessierten Kreise, die ebenfalls Auskunft verlangen können. Ich möchte Ihnen diese andere Fassung empfehlen.

Mit der Einschaltung in Ziffer 4: «schweizerischen und ausländischen Handels- und Gewerkekammern» bin ich einverstanden.

Bratschi. Gegen die vom Herrn Direktor des Innern vorgeschlagene neue Redaktion habe ich nichts einzuwenden.

Weber (Biel). Ich möchte dagegen den Streichungsantrag aufrecht erhalten und zwar aus einem sehr einfachen Grunde. Der von Herrn v. Steiger beantragte Zusatz ist so selbstverständlich, dass es gewiss nicht nötig ist, denselben hier aufzunehmen. So gut jeder einzelne Bürger beim Sekretariat Auskunft verlangen kann, so gut wird auch die Direktion des Innern dazu berechtigt sein. Es ist deshalb nicht nötig, eine spezielle bezügliche Bemerkung hier anzubringen.

Dürrenmatt. Der Herr Direktor des Innern hat in

materieller Beziehung den Einwendungen des Herrn Bratschi bereits Rechnung getragen, und das ist, glaube ich, sehr richtig und sehr wichtig. Ich habe mich erkundigt, wie es in Frankreich bezüglich der Handelskammern gehalten sei, ob dieselben ministerielle Organe seien, und habe die Auskunft erhalten, sie seien durchaus selbständig und stehen nicht unter dem betreffenden Ministerium. Ich befürchte auch, dass Reibungen eintreten könnten, auf die Herr Bratschi aufmerksam gemacht hat. Es ist das nun aber bereits ein preisgegebener Standpunkt, und Herr v. Steiger reduziert die Funktionen gegenüber der Direktion des Innern auf die Auskunftserteilung. Nun scheint mir aber doch der Antrag des Herrn Weber der konsequenteren und richtigere zu sein. Es ist nicht nur selbstverständlich, wie Herr Weber sagt, dass das Sekretariat zu dieser Auskunftserteilung verpflichtet ist, sondern diese Funktion ist ja schon in den §§ 1 und 2 enthalten, wo ausdrücklich gesagt ist: «Die Handels- und Gewerkekammer hat die Aufgabe, die Gesamtinteressen des Handels, des Gewerbes (Industrie, Handwerk und Kleingewerbe) und des landwirtschaftlichen Handelsverkehrs des Kantons wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch thatsächliche Mitteilungen und Anträge sowie durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen.» Hier ist also die Auskunftserteilung, worauf die Erstattung von Gutachten doch hinausläuft, bereits vorgesehen. Ferner ist in § 1 als direkte vorgesetzte Behörde die Direktion des Innern genannt. Wenn nun die Handelskammer die Pflicht hat, der Direktion des Innern jederzeit zur Auskunftserteilung zu Gebote zu stehen, so liegt diese Pflicht in erster Linie dem speziellen Organ der Handelskammer, dem Sekretär und dem Adjunkten ob. Es scheint mir darum, es könne der Streichungsantrag des Herrn Weber ruhig angenommen werden.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss doch auf ein Missverständnis aufmerksam machen, das bei Herrn Dürrenmatt obwaltet, indem er die Kammer, von welcher in den §§ 1 und 2 die Rede ist, dem Sekretariat gleichstellt. Der § 2 sagt allerdings, dass die Kammer diejenigen Gutachten abzugeben habe, die man von ihr verlangt. Allein die Frage ist die: Soll die Direktion des Innern, wenn sie eine Mitteilung über diese oder jene Zahlen und Verhältnisse wünscht, sich an den Präsidenten der Kammer wenden, der dann den Auftrag ans Sekretariat übermittelt, oder soll sie sich direkt an das Sekretariat wenden können? Das sollte doch deutlich gesagt sein. Wie gesagt wurde, es könnte einmal ein Direktor des Innern da sein, der mit den Behörden der Handels- und Gewerkekammer nicht ganz auf freundlichem Fusse stehe, so könnte es auch einmal einen ruppigen Sekretär geben, der erklärt: Ihr habt mir nichts zu befehlen, wendet Euch an den Präsidenten, nur von diesem nehme ich Aufträge an. Dies möchte ich nicht riskieren, und deshalb glaube ich, der Zusatz sei nicht überflüssig.

Demme. So bald das Arbeitsfeld des ständigen Sekretariats in der Weise umschrieben wird, wie es hier geschieht, glaube ich, es sollte doch auch in Bezug auf die Auskunftserteilung über Zoll- und Transportwesen etwas erwähnt sein; denn gerade in dieser Beziehung wird die Kammer vom Handelsstand sehr

in Anspruch genommen werden. Der schweizerische Handels- und Industrieverein diskutiert schon lange die Frage, ob es nicht möglich wäre, ein eidgenössisches Informationsbureau über Zoll- und Transportwesen zu schaffen, und ich glaube, dass gerade unserer kantonalen Handels- und Gewerbekammer diese Aufgabe zugewiesen werden könnte. Warum diese Aufgabe nicht speziell erwähnen, wenn man doch das Arbeitsfeld des Sekretariates so ausführlich umschreibt, wie es hier geschehen ist?

v. Steiger (zu Herrn Demme). Unter den Aufgaben der Kammer ist dieser Zweig ja erwähnt.

Demme. Ja, man kann die Sache enträtseln; aber es wäre gut, wenn diese Aufgabe speziell erwähnt würde. Ich halte meinen Antrag aufrecht.

A b s t i m m u n g.

1. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Demme) Minderheit.

2. Die Einschaltung zu Ziff. 4: «Handels- und Gewerbekammer» ist nicht bestritten und wird als angenommen erklärt.

3. Für den Schlusssatz des ersten Alineas in der von Herrn v. Steiger vorgeschlagenen modifizierten Fassung (gegenüber dem Streichungsantrag Weber) . . . Mehrheit.

§ 7.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier werden die Besoldungen für den Sekretär und den Adjunkten normiert. Es möchte Ihnen vielleicht auffallen, dass als Maximum für den Sekretär Fr. 5000 aufgenommen sind, das heisst mehr als nach dem Besoldungsdekret vom 1. Mai 1875 die Direktionsssekretäre beziehen, deren Besoldung im Maximum Fr. 4500 beträgt. Nun mache ich aber darauf aufmerksam, dass man für die Stelle eines Sekretärs der kantonalen Handels- und Gewerbekammer eben doch eines Mannes bedarf, der über bedeutende Kenntnisse verfügt und jedenfalls eine bedeutende Arbeitskraft sein muss. Wenn der Betreffende alles das besorgen will, was ihm zugemutet wird — der Wagen ist ja ziemlich beladen worden — so muss er ein Mann sein, der eine tüchtige Bildung hat, um sich in diese verschiedensten Fragen einzuarbeiten und einzustudieren. Ich glaube daher, es sei nicht zu viel, wenn wir ein Maximum von Fr. 5000 annehmen.

Ebenso wird es nicht zu viel sein, wenn wir für den Adjunkten ein Maximum von Fr. 4000 in Aussicht nehmen. Auch der Adjunkt wird ein Mann sein müssen, der tüchtig arbeitet und für die Handels-, Zoll- und Lohnverhältnisse etc. Verständnis hat, wie sie speziell in der Uhrenindustrie sich zeigen. Ich erinnere daran, dass der Adjunkt in Biel leben wird und man nicht etwa glauben soll, das Leben sei dort billiger als in Bern; ich habe wenigstens in neuerer Zeit nicht gehört, dass man sich in Biel besonders billiger Lebensverhältnisse erfreue.

Ich empfehle Ihnen den § 7 zur Annahme.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

Angenommen.

§ 8.

Angenommen.

§ 9.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 9 stellt eine Vorschrift auf, die allerdings in unserer übrigen Gesetzgebung sich nicht vorfindet: « Wenn ein Mitglied der Kammer ohne triftige Entschuldigung in drei auf einanderfolgenden Sitzungen fehlt, so wird sein Mandat als erloschen betrachtet. » Wir müssen, wenn wir dieser Behörde irgendwie eine fruchtbare Thätigkeit zuweisen wollen, dafür sorgen, dass die Leute wirklich arbeiten und es nicht vorkommt, dass sich einer nur wählen lässt, um so und so zu heissen, die Sitzungen dann aber ohne Grund schwänzt. Ein solcher versperrt immer einem andern den Platz, und man geht daher nicht zu streng vor, wenn man nach dreimaligem unentschuldigtem Ausbleiben das Mandat des Betreffenden als erloschen betrachtet und eine Ersatzwahl vornimmt. Ich empfehle Ihnen den § 9 zur Annahme.

Angenommen.

§ 10.

Angenommen.

§ 11.

Dürrenmatt. Die Bestimmung der Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen ist für andere staatliche Organe — Schulinspektoren, Kantonalbankinspektor etc. — dem Dekret vorbehalten, und es scheint mir, es wäre hier am Ort gewesen, hierüber gerade im Dekret das Nötige zu sagen. Ich hege kein Misstrauen, dass die Regierung nicht das Richtige treffen wird; aber es ist üblich, das Nötige im Dekret selber zu sagen. Ich möchte Auskunft darüber, weshalb dies hier nicht geschehen ist.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grund, weshalb die Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen nicht im Dekret festgestellt werden, liegt darin, dass es etwas schwer ist, zum voraus das Richtige zu treffen. Hinsichtlich der Sitzungsgelder zwar möchte dies möglich sein; da könnte

man zum Beispiel sagen, es werde ein Sitzungsgeld von Fr. 10 ausgerichtet. Hinsichtlich der Reiseentschädigungen dagegen wäre es uns unmöglich, im Dekret einen Modus festzunageln, der immer als der richtige bezeichnet werden könnte. Es giebt verschiedene Arten der Ausrichtung einer Reiseentschädigung. Entweder bemisst man sie nach der Distanz und bezahlt zum Beispiel per Kilometer 30 Rappen, oder aber man vergütet die wirklichen Fahrkosten. Das erstere System möchte sich da rechtfertigen, wo das Taggeld kein besonders hohes ist. Allein es ist nicht zu leugnen, dass wenn die Kammer nicht für eine mehrtägige Session, sondern nur für eine einzige Sitzung zusammentritt, die nach Kilometern berechnete Reiseentschädigung, wie sie zum Beispiel die Mitglieder des Grossen Rates beziehen, ungebührlich hoch wäre. Wenn ein Mitglied von Delsberg oder Pruntrut nach Bern reist und abends wieder zurückkehren kann, so geht eine Entschädigung nach Kilometern zu weit. Ich glaube deshalb, man sollte dem Regierungsrat freie Hand lassen, welchen Modus er einführen will. Ich persönlich neige mich mehr der Ansicht zu, das Sitzungsgeld etwas höher zu bemessen, als zum Beispiel dasjenige der Mitglieder des Grossen Rates, dagegen die Reiseentschädigung nach den wirklichen Auslagen zu berechnen. Wenn man glaubt, hier etwas allgemein Einleuchtendes einfügen zu können, so habe ich nichts dagegen; aber ich glaube, Sie werden selbst das Gefühl haben, dass die Sache noch genauer Prüfung bedarf und dass man je nach den Erfahrungen von einem System zum andern sollte übergehen können. Der Regierungsrat wird gewiss nicht dafür zu haben sein, hier übertriebene Kosten zu machen. Wir müssen überhaupt in Bezug auf das ganze Institut eine weise Sparsamkeit beobachten.

Schmid, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit dem § 11 einverstanden. Wir können heute nicht wohl die Reiseentschädigungen und Tagelder bestimmen, und so viel ich aus Erfahrung weiss, kommt der Staat wahrscheinlich billiger weg, wenn die Regierung sie bestimmt, als wenn der Grosse Rat dies thut, indem die Regierung nach meinen Erfahrungen solche Tagelder ganz mager zumisst. Ich glaube, wir dürfen zu der Regierung das Zutrauen haben, dass sie den Staat nicht zu sehr schädigen wird.

Dürrenmatt. Die Aufklärungen des Herrn Direktors des Innern und des Herrn Präsidenten der Kommission haben mich in der That belehrt, dass es zweckmässiger ist, die Sache der Regierung zu überlassen. Immerhin halte ich die vorliegende Fassung nicht für richtig. Nach derselben könnte der Regierungsrat die Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen von Fall zu Fall bestimmen, während die Sache doch einmal gehörig geordnet werden muss. Ich würde deshalb beantragen, zu sagen: « Der Regierungsrat bestimmt durch eine Verordnung . . . »

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden, dass man einen eigentlichen Erlass der Regierung verlangt und zu diesem Zwecke sagt: « Der Regierungsrat bestimmt durch ein Regulativ . . . » Man kann sich ferner fragen, ob von diesem Regulativ dem Grossen Rate Kenntnis gegeben werden solle. Ich halte dies nicht für nötig, da der Grosse Rat jedes Jahr bei Be-

handlung des Staatsverwaltungsberichtes Gelegenheit hat, sich auszusprechen, falls er finden sollte, der Regierungsrat habe ein Regulativ erlassen, das nicht die richtigen Grundsätze enthalte.

Schmid, Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit dem Antrage des Herrn Direktors des Innern einverstanden.

Dürrenmatt. Ich ebenfalls.

Angenommen nach Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrates.

§ 12.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 12 ist vorgesehen, dass das Dekret auf 1. Januar 1898 in Kraft trete. Sofort nach dessen Genehmigung durch den Grossen Rat werden die nötigen vorbereitenden Schritte erfolgen. Man wird die Wahlen in die Kammer treffen und zu diesem Zwecke die Vorschläge der beteiligten Vereine einholen. Man wird ferner die Stellen des Sekretärs und des Adjunkten ausschreiben und auch diese Wahlen vornehmen. Darüber kann vielleicht etwas mehr Zeit verstreichen, als bis zum 1. Januar 1898, namentlich auch bis das Bureau eingerichtet ist. Immerhin wird sich die Regierung zur Pflicht machen, das Dekret mit Beförderung zu vollziehen.

Was die Aufhebungsklausel anbelangt, wonach § 3, Ziffern 1 und 2, und § 4 des Dekrets über die Organisation der Direktion des Innern vom 23. Mai 1848 aufgehoben werden, so bemerke ich, dass die Ziffern 1 und 2 des § 3 dieses Dekrets von den Kommissionen des Handels, der Industrie und des Gewerbes handeln. Und der § 4 lautet: « In denjenigen Landesgegenden, wo es von dem betreffenden Handels- oder Gewerbestand verlangt wird, oder wo eine angemessene Zahl von Landwirten einen landwirtschaftlichen Verein bildet, können auf den Vorschlag derselben durch den Direktor des Innern besondere Handels- Gewerbs- und landwirtschaftliche Kommissionen aufgestellt werden. » Diese Bestimmung ist gar nie ins Leben getreten und ist obsolet geworden, indem in anderer Weise — sowohl durch landwirtschaftliche Kommissionen als nun speziell durch dieses Dekret — für die Vertretung der Handels- und Gewerbsinteressen gesorgt worden ist. Diese Bestimmung kann daher ebenfalls dahinfallen.

Angenommen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Präsident. Werden Wiedererwägungsanträge gestellt?

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich erlaube mir, den § 4 zur Wiedererwägung zu bringen, indem ich dafür halte, es wäre doch gut, wenn bezüglich des ständigen Sekretärs beigefügt würde « (§ 6) », indem derselbe vorher noch nirgends genannt ist. Man wüsste dann genau, wer gemeint ist.

Das Zurückkommen wird beschlossen und die beantragte Beifügung « (§ 6) » stillschweigend angenommen.

Weitere Anträge auf Zurückkommen werden nicht gestellt.

Es folgt die

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekrets Mehrheit.

Zur Verlesung kommt eine Eingabe der Salzauswäger in Genevez und Lajoux, worin dieselben ersuchen, der Staat möchte einen Teil der Kosten der Salzzufuhr, nämlich den Transport von Delsberg nach Tavannes, übernehmen.

Geht an den Regierungsrat.

Schluss der Sitzung um 12³/₄ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Sechste Sitzung.

Montag den 22. November 1897,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Bigler.*

Der Namensaufruf verzeigt 161 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 51 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Berger, Blösch, Choffat, Comte, Cuenat, Eggimann, Gouvernon, Henzelin, Hofer (Hasli), Houriet (Courtelary), Houriet (Tramelan), Iseli (Jegenstorf), Kaiser, Käsermann, Lauper, Mägli, Marchand, Marolf, Nägeli, Reichenbach, Reymond, Schärer, Scholer, v. Wattenwyl (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Abbühl, Beguélin, Beutler, Boinay, Brahier, Choulat, Comment, Coullery, Droz, Dubach, Elsässer, Fahrny, v. Grünigen, Häberli, Hiltbrunner, Hubacher (Wyssachengraben), Jacot, Kisling, Lanz, Ledermann, Marti (Lyss), Mouche, Péteut, Dr. Reber, Ruchti, Schüpbach, Tièche.

Das Protokoll der Sitzung vom 19. November wird abgelesen und genehmigt.

Zur Verlesung gelangt eine Zuschrift der Erziehungsdirektion, worin dieselbe mitteilt, dass die Direktionen des Kunst- und des historischen Museums beschlossen haben, den Mitgliedern des Regierungsrates und des Grossen Rates Freikarten auszustellen. Die Freikarten sollen demnächst zur Verteilung gelangen. Neu eintretende Mitglieder wollen sich, um die Freikarte zu erhalten, jeweilen beim Weibel anmelden.

Präsident. Wie Sie wissen, hat Herr Grossrat Jean v. Wattenwyl gewünscht, in der Kommission betreffend Steuerreform ersetzt zu werden. Die Finanzdirektion wünscht nun, es möchten in Ersetzung des Herrn v. Wattenwyl zwei neue Mitglieder gewählt werden. Sind

Sie damit einverstanden? — Es scheint dies der Fall zu sein.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

die Abänderung des Gesetzes über die Kantonalbank.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 41 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie kennen die Motive, welche den Regierungsrat veranlassten, Ihnen ein Abänderungsgesetz zum bestehenden Gesetz über die Kantonalbank vorzulegen. Diese Motive sind in gedrängter Kürze in dem gedruckten Vortrage der Finanzdirektion enthalten, und ich will gleich beifügen, dass dieser Vortrag im wesentlichen auf einer Eingabe basiert, die seitens der Behörden der Kantonalbank, des Bankrates, dem Regierungsrat eingereicht und worin sehr dringend einer Revision des Gesetzes gerufen wurde. Wir haben nun seit Erlass des gegenwärtigen Kantonalbankgesetzes eine elfjährige Erfahrung hinter uns und, namentlich in den letzten Jahren, auch eine Periode der Entwicklung und Prosperität der Bank. In welchem Masse der Geschäftsverkehr der Kantonalbank zugenommen hat, ersehen Sie aus dem gedruckten Vortrag, wonach im Jahre 1865 der allgemeine Geschäftsverkehr der Kantonalbank sich auf eine Summe von 444 Millionen bezifferte, nach damaliger Anschauung eine sehr grosse Summe, während der Geschäftsverkehr im Jahre 1896 sich auf eine Summe von mehr als 1900 Millionen erhöhte. Dabei blieben die der Kantonalbank zur Verfügung stehenden Mittel ungefähr die gleichen, ja sie haben sich nicht nur nicht vermehrt, sondern im Gegenteil vermindert. Nun macht sich immer gebieterischer die Notwendigkeit geltend, das Grundkapital der Bank dem stark vergrösserten Geschäftsverkehr derselben etwas besser anzupassen. Ein Hauptzweck der Gesetzesrevision besteht daher darin, die Mittel der Bank in der Weise zu vermehren, dass das Grundkapital der Bank, das bis jetzt 10 Millionen betrug, vorläufig auf 15 Millionen erhöht wird.

Daneben besteht ein fernerer Hauptzweck der Revision darin, die Organisation der Anstalt etwas anders zu gestalten und zwar nicht in der Absicht, die Beamten und Behörden derselben zu vermehren, sondern im Gegenteil sie zu vermindern, d. h. den gesetzlichen Zustand dem bestehenden wirklichen Zustand etwas besser anzupassen. In dieser Beziehung besteht die Hauptänderung darin, das 1886 aufgestellte Zweidirektorensystem, das seit mehreren Jahren thatsächlich nicht mehr befolgt wird, abzuschaffen und bloss einen Direktor an die Spitze der Kantonalbank zu stellen. Mit dieser Aenderung stehen einige untergeordnete

Abänderungen in den Bankeinrichtungen im Zusammenhang, sowie Aenderungen, welche zum Teil nur redaktionelle Konsequenzen dieser Hauptänderung sind.

Eine weitere Hauptänderung ist die, dass das Kantonalbankinspektorat, diese im Jahre 1886 eingeführte staatliche Inspektion, wiederum aufgehoben wird, nachdem man sich überzeugt hat, dass diese neue Einrichtung, für welche im Jahre 1886, gestützt auf gemachte Erfahrungen, alle Veranlassung vorhanden war, nun entbehrlich geworden ist und aufgehoben werden kann, ohne der Verwaltung irgendwelchen Schaden zuzufügen.

Der Gesetzesentwurf mit diesen Hauptänderungen wurde durch die vom Grossen Rate bestellte Kommission, d. h. die Staatswirtschaftskommission, ebenfalls beraten und von derselben in der Hauptsache acceptiert. Ihre Abänderungsanträge betrafen wesentlich nur Redaktionsänderungen und -Verbesserungen, denen sich der Regierungsrat sehr gut anschliessen konnte, so dass heute eine gemeinschaftliche Vorlage des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission vorliegt.

Ich empfehle Ihnen namens des Regierungsrates, auf die artikelweise Beratung einzutreten.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat letzten Mittwoch den vorliegenden Gesetzesentwurf beraten und sich materiell mit demselben vollständig einverstanden erklärt. In formeller Beziehung wurden bei verschiedenen Artikeln Aenderungen beschlossen, welchen sich die Regierung angeschlossen hat, so dass nun ein gemeinschaftlicher Entwurf vorliegt.

Die Hauptänderung, welche durch diese Gesetzesrevision herbeigeführt werden soll, betrifft die Erhöhung des Dotationskapitals. Diese Erhöhung ist eine unumgängliche Notwendigkeit und wir thun damit nichts anderes, als was andere Kantone vor uns bereits gethan haben. Man liest ja fast jeden Monat in den Zeitungen, dass dieser und jener Kanton sich genötigt gesehen habe, das Dotationskapital seiner Kantonalbank zu erhöhen, damit dieselbe auch die Banknotenemission erhöhen könne. Sie wissen, dass nach dem Banknotengesetz den Banken nur gestattet ist, das Doppelte des Dotationskapitals in Banknoten zu emittieren. Nun haben wir in den letzten Jahren die Banknotenemission fast von Jahr zu Jahr erhöht. Während diese ursprünglich 10 Millionen betrug, stieg sie nach und nach auf 15 Millionen, dann von 15 auf 18 und schliesslich von 18 auf 20 Millionen, d. h. auf das gegenwärtig zulässige Maximum. Nun ist es aber eine absolute Notwendigkeit, die Notenemission noch weiter zu erhöhen, was aber ohne Erhöhung des Dotationskapitals nicht möglich ist. Dieses Hindernis möchte man nun beseitigen.

Bei dieser Gelegenheit will man auch das Zweidirektorensystem beseitigen und durch das System eines Direktors ersetzen. Schon seit Jahren ist man zur Erkenntnis gelangt, dass zwei koordinierte Direktoren den Verhältnissen unserer Kantonalbank nicht entsprechen. Das Zweidirektorensystem ist anderwärts zur Anwendung gelangt, so z. B. bei der Kantonalbank in Zürich. Man hat aber dort ganz andere Verhältnisse, weil dort die Hypothekbank mit der eigentlichen Bank in ein Institut verschmolzen ist. Im Kanton Bern ist die Sache anders. Wir haben eine Hypothekbank und daneben noch die Kantonalbank. Wären auch bei uns diese beiden Institute verschmolzen, so würde man wahrscheinlich das Zweidirektorensystem

beibehalten. So aber, wie die Verhältnisse liegen, ist es entschieden besser, den Zustand gesetzlich zu sanktionieren, der schon gegenwärtig seit einiger Zeit besteht und sich bewährt.

Auf die von der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagenen redaktionellen Aenderungen werde ich bei der artikelweisen Beratung zu sprechen kommen. Namens der Staatswirtschaftskommission empfehle ich Ihnen ebenfalls Eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

I.

§ 2.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz besteht aus zwei Bestandteilen: einerseits aus denjenigen Paragraphen des gegenwärtigen Gesetzes (mit der gleichen Numerierung), welche eine Aenderung erfahren, und andererseits aus der Schlussformel der Inkraftsetzung und einer Uebergangsbestimmung.

Im ersten Teil wird zunächst eine Abänderung des § 2 des bisherigen Gesetzes beantragt. Die neue Fassung lautet: «Das Kapital, welches der Staat der Kantonalbank zur Verfügung stellt, wird auf fünfzehn Millionen Franken festgesetzt. Dasselbe kann, bei eintretendem Bedürfnis, durch Beschluss des Grossen Rates bis auf 20 Millionen vermehrt werden.» Weshalb eine Erhöhung des Grundkapitals nötig und zweckmässig ist, ist bereits begründet worden. Eine Erhöhung auf 15 Millionen ist der Sache angemessen; indem diese Summe mit dem Geschäftsverkehr der Bank durchaus im Einklang steht. Die Erhöhung um fünf Millionen wird der Staatsverwaltung keine Schwierigkeiten bereiten. Vor allen Dingen stehen hiefür vier Millionen zur Verfügung, die der Staat der Hypothekarkasse vorgeschossen hat und die nun, infolge Beschaffung reichlicher Geldmittel für die Hypothekarkasse durch das neue Anleihen, zurückbezahlt werden. Für das noch Fehlende stehen Wertschriften des Staates zur Verfügung.

Nun hat die Staatswirtschaftskommission vorgeschlagen, und der Regierungsrat ist damit einverstanden, dass dem Grossen Rate die Kompetenz erteilt werden solle, bei eintretendem Bedürfnis und zu beliebiger Zeit das Grundkapital von 15 Millionen um weitere fünf Millionen zu erhöhen. Das Richtige wäre gewesen, wenn man gesagt hätte, dem Grossen Rate stehe überhaupt die Kompetenz zu, das Grundkapital der Kantonalbank zu bestimmen, wie dies bei der Hypothekarkasse der Fall ist, deren Grundkapital im Laufe der Jahre vom Grossen Rate wiederholt, ohne Volksbeschluss, erhöht wurde und gegenwärtig 20 Millionen beträgt. Die einzige gesetzlich bindende Bestimmung in Bezug auf die Hypothekarkasse ist die, dass das Grundkapital nicht unter sieben Millionen sinken darf. Es ist also eine Minimalkompetenz da; eine Maximalkompetenz des Grossen Rates, d. h. eine Beschränkung der Erhöhungsbefugnis des Grossen Rates besteht nicht. Man ist nun seitens der Behörden in Bezug auf die Kantonalbank nicht so weit gegangen; aber man glaubte, man solle doch der Zukunft in der Weise Rücksicht tragen, dass dem Grossen Rate die Berechtigung eingeräumt

werde, im Bedürfnisfalle eine weitere Erhöhung um fünf Millionen vorzunehmen. Es wird das natürlich nur geschehen, wenn die Kantonalbank eine noch grössere Entwicklung annimmt, als in den letzten Jahren, und natürlich nur dann, wenn der Grosse Rat die Ueberzeugung hätte, dass die Erhöhung im finanziellen Interesse des Staates liege.

Ich füge bei, dass infolge dieser neuen Gesetzesvorschrift die Kantonalbank berechtigt sein wird, die Banknotenemission um eine Summe bis auf 10 Millionen zu erhöhen und so ihre Betriebsmittel ganz wesentlich zu vermehren. Ich empfehle Ihnen den § 2 zur Annahme.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Ihnen bereits mitgeteilt worden ist, hat die Staatswirtschaftskommission beschlossen, hier eine Abänderung vorzuschlagen. Der Regierungsrat hatte ursprünglich vorgeschlagen, gemäss dem Antrag der Bankbehörden, das Dotationskapital von 10 auf 15 Millionen zu erhöhen und den Satz beizufügen, der schon im früheren Gesetz steht, es könne das Dotationskapital bei eintretendem Bedürfnis durch Volksbeschluss vermehrt werden. Die Staatswirtschaftskommission hat gefunden, dieser letztere Satz sei selbstverständlich; denn es ist klar, dass das Volk jederzeit seine Beschlüsse wieder abändern kann. Dagegen halten wir dafür, es wäre zweckmässig, einen Satz aufzunehmen, der sich nicht von selber versteht und einen innern Wert hat. Es ist anzunehmen, dass die Erhöhung des Grundkapitals von 10 auf 15 Millionen und die dadurch ermöglichte Erhöhung der Banknotenemission auf 30 Millionen für die nächsten 6 oder 10 Jahre genügen wird. Es ist aber angesichts der Art und Weise, wie sich in den letzten Jahren die Verhältnisse des Geldmarktes änderten, nicht ausgeschlossen, dass das Grundkapital der Bank noch weiter erhöht werden muss. Nun wäre es fatal, wenn man schon nach 6 oder 10 Jahren eines einzigen Artikels wegen eine Gesetzesrevision vornehmen müsste. Die Staatswirtschaftskommission ist deshalb der Meinung, man sollte schon jetzt die Möglichkeit schaffen, im Falle des Bedürfnisses das Grundkapital neuerdings erhöhen zu können. Wir schlagen deshalb vor, der Grosse Rat sei zu ermächtigen, im Falle des Bedürfnisses das Grundkapital noch weiter zu erhöhen, auf 16, 18 oder sogar auf 20 Millionen. Der Effekt wäre der, dass das Volk das Grundkapital eigentlich schon jetzt auf 20 Millionen festsetzt, gleichzeitig aber erklärt, vorläufig solle dasselbe 15 Millionen betragen und erst nach Bedürfnis weiter erhöht werden. Bei der Hypothekarkasse betrug das Grundkapital früher 13 Millionen, und durch einen einfachen Beschluss des Grossen Rates wurde derselbe auf 20 Millionen erhöht; eine Revision des Gesetzes war dazu nicht erforderlich. Mit Erhöhung des Grundkapitals der Kantonalbank auf 20 Millionen würde dieselbe also der Hypothekarkasse gleichgestellt. Ich glaube, Sie können den Antrag der Staatswirtschaftskommission ohne Bedenken annehmen. Das Geld ist bei der Kantonalbank gerade so gut angewendet, wie bei der Hypothekarkasse; es sind zwei koordinierte Institute, bei welchen das Volk in hohem Grade interessiert ist. Unser Antrag kann um so eher angenommen werden, als die Kantonalbank sich in den Händen einer guten Verwaltung befindet und in den letzten Jahren sehr erfreuliche Resultate aufgewiesen hat. Ich empfehle Ihnen den § 2 zur Annahme.

Dürrenmatt. Bis zum Jahre 1886 erfolgten die Beschaffungen von Grundkapital für die Kantonalbank auf Grund von Grossratsbeschlüssen. Die Kantonalbank wurde bekanntlich im Jahre 1833 gegründet mit einem Grundkapital von sage 150,000 alten Franken. Dieses Kapital wurde im Jahre 1846 auf 3 Millionen erhöht, später auf 7 Millionen und durch das gegenwärtig bestehende Kantonalbankgesetz auf 10 Millionen. Während aber die früheren Gesetze die Kompetenz zur Festsetzung des Grundkapitals dem Grossen Rate vorbehielten, hat man im Jahre 1886, nachdem sich die Kantonalbank in grossen Schwulitäten befunden hatte, dem Bernervolk mit ziemlichen Aplomb erklärt: in Zukunft darf das Grundkapital nur durch Volksbeschluss erhöht werden. Infolgedessen wurde der § 2 des gegenwärtigen Kantonalbankgesetzes aufgenommen. Auch die Botschaft, die der Grosse Rat im Jahre 1886 zum Kantonalbankgesetz erliess, that sich etwas zu gut darauf, dass dem Volke diese Kompetenz gewahrt worden sei, indem sie erklärte: « Das der Bank zur Verfügung gestellte Kapital ist auf 10 Millionen festgesetzt und es kann dasselbe nur durch Volksbeschluss, also nicht mehr wie bisher durch Beschluss des Grossen Rates, vermehrt werden. » Nachdem man nun vor 10 Jahren, ich hätte bald gesagt, dem Volke den Speck durchs Maul gezogen hat, geht es, glaube ich, doch nicht gut an, ihm diese Kompetenz nun wieder zu entziehen. Wenn die Bankbehörden auf Grund reiflicher Prüfung vor den Grossen Rat treten und erklären: wir müssen anstatt 10 Millionen ein Grundkapital von 20 Millionen haben, so bin ich der letzte, der dagegen opponiert. Ich habe den Standpunkt auch an der Versammlung der Grossräte geltend gemacht, die vor einem Jahre zur Besprechung des Bundesbankgesetzes stattfand. Damals hat man sich, wie erinnerlich, darüber beklagt, dass zu wenig Banknoten in Cirkulation seien. Um die Notenemission zu erhöhen, muss natürlich nach bestehendem Bundesgesetz auch das Grundkapital erhöht werden, und wenn eine solche Erhöhung nötig ist, so wollen wir sie beschliessen. Allein wir wollen nicht eine Erhöhung um 5 Millionen beschliessen und zugleich sagen: wenn eine weitere Erhöhung nötig ist, so ist dies Sache des Grossen Rates. Es ist das auch praktisch nicht ganz ohne Bedeutung. Wenn Sie ohne weiteres dem Grossen Rat die Kompetenz erteilen, von 15 auf 20 Millionen zu gehen, so braucht es in einem Moment der Zerstreuung einen einzigen Beschluss und die Erhöhung des Grundkapitals ist beschlossen. Wird die Erhöhungsbefugnis dagegen an die Gesetzgebung geknüpft, so ist immerhin eine zweite Beratung erforderlich, und das ist, glaube ich, doch schliesslich auch der Sinn unserer Verfassung, dass solche Beschlüsse einer reiflichen Prüfung unterstellt werden. Heute erklären nun die Bankbehörden, dass sie für den Moment nicht 20 Millionen brauchen, sondern sich mit 15 Millionen begnügen können. Ich schlage deshalb vor, den Nachsatz: « Dasselbe kann, bei eintretendem Bedürfnis, durch Beschluss des Grossen Rates bis auf 20 Millionen vermehrt werden » zu streichen. Wenn Sie diese Streichung vornehmen, ist selbstverständlich für eine weitere Erhöhung des Grundkapitals eine Revision des Gesetzes erforderlich. Eine grosse Mühe verursacht aber eine solche Revision nicht, wie wir gerade beim vorliegenden Entwurf gesehen haben. Derselbe ist aufgetaucht, ich weiss nicht wie, erst in den letzten Tagen vor Beginn der Grossratssession. Bei Beginn der Session wurde er einem zugestellt, und

ich wusste noch nicht recht, um was es sich handelt, so musste man sich schon über die Frage entscheiden, ob der Entwurf an eine besondere Kommission gewiesen oder nur von der Regierung und der Staatswirtschaftskommission behandelt werden solle. Hätte ich von so weittragenden Aenderungen des Entwurfs Kenntnis gehabt, so hätte ich verlangt — ohne irgendwelchen Argwohn gegenüber Finanzdirektion und Staatswirtschaftskommission — es solle diese Gesetzesrevision, wie die frühere, durch eine Spezialkommission vorberaten werden. Dass der Grosse Rat dies nicht für nötig fand, ist mir wieder ein Beweis, dass eine solche Revision gar nicht viel zu thun giebt. Aber dazu könnte ich niemals stimmen und ich möchte davor warnen, eine einmal angenommene Position, wonach man dem Volke erst vor 10 Jahren eine Befugnis einräumte, ohne weiteres wieder zu opfern. Ich glaube nicht, dass das Volk dazu seine Einwilligung geben würde.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass der Grosse Rat durch Annahme unseres Antrages mit der Botschaft zum gegenwärtigen Kantonalbankgesetz durchaus nicht in Widerspruch kommt. Nicht der Grosse Rat bestimmt ja bei Annahme des § 2 das Dotationskapital, sondern das Volk setzt es fest und zwar auf 15 Millionen im Minimum und 20 Millionen im Maximum. Ueber 20 Millionen hinaus können wir ohne Gesetzesrevision nicht gehen. Es ist nicht zweckmässig, sich in einem Gesetz durch feste Zahlen zu binden. Die Verhältnisse sind immer stärker und mächtiger als Zahlen und Gesetzesartikel, wie wir wiederholt erfahren haben. Man muss die Gesetzesbestimmungen so fassen, dass dieselben auch bei vollständig veränderten Verhältnissen bestehen können. Es ist daher viel zweckmässiger, wenn das Volk sagt: Das Grundkapital der Kantonalbank soll im Minimum 15, im Maximum 20 Millionen betragen; innert dieses Rahmens soll sich der Grosse Rat frei bewegen können.

A b s t i m m u n g.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt). Mehrheit.

§ 14.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir beantragen, den § 14 zu überspringen und denselben nachher in Verbindung mit § 24 zu behandeln.

Zustimmung.

§ 17.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz von 1886 ist in Bezug auf die Schaffung von Inkompatibilitäten sehr weit gegangen und bezeichnete als nicht wählbar in den

Bankrat: besoldete Staatsbeamte — ein Grundsatz der schon seit 1846 im allgemeinen in unserer Verfassung anerkannt und ausgesprochen ist — Verwaltungsräte und Direktoren anderer Banken — womit man des Guten vielleicht schon zu viel that, indem auch kleinere Bankgeschäfte davon betroffen wurden — sowie Verwaltungsräte und Direktoren von Eisenbahngesellschaften. Diese letztere Bestimmung geht nun offenbar zu weit. Der Ausschluss der Direktoren und Verwaltungsräte von Eisenbahngesellschaften erfolgte 1886 auf Befürwortung eines Direktors einer Eisenbahngesellschaft, der damals an der Spitze der grossrätlichen Kommission stand. Es geschah dies zu einer Zeit, wo diese Eisenbahndirektoren, darunter die Direktoren unserer grossen Hauptbahnen, eine ganz andere Bedeutung hatten und auch im politischen Leben eine ganz andere Rolle spielten, als gegenwärtig. Das hat sich seither geändert. Die Eisenbahngesellschaften und ihre Direktoren haben dafür gesorgt, dass sie zwar immer noch eine grosse Bedeutung haben, allein nicht mehr in politischer Beziehung, indem sich die Herren in dieser Beziehung so verdächtig gemacht haben, dass sie von vornherein, wenn sie sich direkte politische Einmischungen erlauben wollten, zurückgewiesen und zu einer Einwirkung auf unsere politischen Verhältnisse, speziell im Kanton Bern, nicht zugelassen würden. Ich bin denn auch überzeugt, dass der gleiche Präsident der grossrätlichen Kommission und damals Direktor einer grossen Eisenbahngesellschaft heute nicht mehr die gleichen Befürchtungen hegen würde, wie damals. Andererseits hat man gesagt, dass der Ausschluss von Direktoren und sogar von Verwaltungsräten von Eisenbahngesellschaften nicht nur nicht nötig ist, sondern geradezu Schaden stiften kann. Aus unserm Vortrag geht hervor, dass es schon wiederholt von Nutzen gewesen wäre, wenn ein Berner, der im Bankrat sitzt, auch Mitglied des Verwaltungsrates einer grossen Eisenbahngesellschaft gewesen wäre und in die Geschäfte der Gesellschaft Einblick gehabt hätte, namentlich wenn es sich um die Vornahme grosser Finanzoperationen, um die Aufnahme neuer oder die Konvertierung bestehender Anleihen handelt, was jeweilen nur mit Hülfe von Banken — Kantonalbanken oder andere — geschehen kann und wobei die Kantonalbank von Bern viel und oft, trotz ihrer grossen Leistungsfähigkeit, nicht mitwirken konnte, indem sie gar nicht zur Mitwirkung beigezogen wurde oder indem man sie nur in einer Weise sich beteiligen lassen wollte, dass sie ehrenhalber das Anerbieten nicht acceptieren konnte.

Ferner müssen wir auch auf die ganz andere und neue Gestaltung der Eisenbahnverhältnisse im Kanton Bern, namentlich infolge des Volksbeschlusses vom Februar dieses Jahres, Rücksicht nehmen. Infolge dieses Volksbeschlusses sind eine Reihe von Eisenbahnprojekten zu stande gekommen, und das Zustandekommen weiterer Projekte steht in bester Aussicht. Nun ist selbstverständlich, dass die tüchtigsten Leute der betreffenden Gegenden bei der Gründung und Organisation der neuen Gesellschaften mitwirken müssen und an die Spitze derselben gestellt werden. Das hätte zur Folge und ist schon gegenwärtig der Fall, dass gerade diejenigen Leute, die am besten geeignet wären, ihre Gegend in den Behörden der Kantonalbank zu vertreten, von der Wahl in den Bankrat ausgeschlossen sind. Das ist ein Ausschluss, der unter diesen Umständen keinen Sinn mehr hat. Es hat keinen Sinn, dass jemand, der im Verwaltungsrat der Burgdorf-

Thunbahn, der Gürbenthalbahn oder der Bern-Neuenburgbahn mitwirkt, vom Bankrat ausgeschlossen sein soll. Ich glaube, dass alle Gründe, welche seiner Zeit vorhanden sein mochten, um die Verwaltungsräte der Eisenbahngesellschaften von der Bank fern zu halten, heute absolut nicht mehr vorhanden sind, und es würde, wenn dieser Ausschluss beibehalten wird, beiden Teilen, namentlich der Bank, Schaden zugefügt.

Eine weitere Aenderung ist die, dass der hier angerufene Art. 12 der Verfassung den Art. 13 der frühern Verfassung ersetzt, der im bisherigen Kantonalbankgesetz angerufen war und nun nicht mehr passen würde.

Endlich wird der letzte Satz des bisherigen § 17 gestrichen: « Ausnahmsweise wird die erste Amtsdauer festgesetzt auf 6 Jahre. » Es war das lediglich eine Uebergangsbestimmung. Diese erste Periode von 6 Jahren ist nun zu Ende, und es besteht kein Grund mehr, an dieser Uebergangsbestimmung festzuhalten.

Dürrenmatt. Dieses ist der sogenannte Hirterparagraph (Heiterkeit), der im Grossen Rate nicht zum ersten Mal zur Besprechung kommt, sondern vor einem Jahre auch auftauchte, als die Regierung in gesetzwidriger Weise ein Mitglied des Bankrates, sogar den Präsidenten desselben, in den Verwaltungsrat einer Eisenbahngesellschaft wählte. Die Regierung fand damals für gut, den Rückweg anzutreten, beziehungsweise der Herr Bankpräsident kam ihr freiwillig entgegen und erleichterte ihr den Rückzug. Da man auf dem Wege der Gesetzesumgehung diesen Wunsch nicht erfüllen konnte, will man nun das Gesetz revidieren. Dieses Verfahren ist in der That aufrichtiger und loyaler, und ich möchte in erster Linie den Behörden dafür meinen Dank aussprechen.

Etwas anderes ist es, ob diese Rückwärtsrevidierung zweckmässig ist. Im Jahre 1886 war im ersten Entwurf der Regierung dieser Ausschluss nicht ausgesprochen. Die Kommission legte dann einen andern Entwurf vor, der diesen Ausschluss enthielt, und wenn ich nicht irre, hat man diesen Ausschluss damals ausgesprochen auf Grund der gemachten Erfahrungen. Wenn Sie den Staatskalender von 1885 zur Hand nehmen, so werden Sie entdecken, dass es im Verwaltungsrat der Kantonalbank von Eisenbahnverwaltungsräten förmlich wimmelte. Dem Revisionsjahre sind aber die Jahre der grössten Kalamität der Kantonalbank vorangegangen, wo sich nach dem Geständnis des Herrn Finanzdirektors, infolge der eingetretenen Millionenverluste sogar das Grundkapital der Bank vermindert hatte. Nicht zum mindesten wurden diese schlimmen Erfahrungen der vorhandenen Aemterkumulation in den Verwaltungsratsstellen zugeschrieben. Um das Vertrauen des Volkes für Annahme des Bankgesetzes von 1886 zu gewinnen, versprach man demselben allerlei rechte Sachen, wie die Kompetenz zur Erhöhung des Grundkapitals, von der ich vorhin sprach. Ferner versprach man, der Aemterkumulation entgegenzutreten und nahm daherige Bestimmungen in das neue Gesetz auf. Nichts destoweniger ist das Gesetz nur mit einer Mehrheit von circa 3000 Stimmen (mit 27,000 gegen 24,000 Stimmen) angenommen worden, und wenn die Volkspartei dasselbe nicht empfohlen hätte — ich habe zwar nicht für die Empfehlung gestimmt — so wäre es voraussichtlich verworfen worden. Heute scheint mir wieder eine etwas gefährliche Strömung vorhanden zu sein. Ich habe das Gefühl, auch aus Nachrichten der letzten

Tage, dass wir uns wieder einer Periode nähern oder vielleicht schon darin sind, wo man, wie vor 10 und 15 Jahren, anfängt, mit dem Gelde der Kantonalbank Politik zu treiben — das Wort muss heraus! Ein solches Politisieren mit den Fonds der Kantonalbank wird natürlich durch die Aemterkumulation, wie man sie hier begünstigen will, erleichtert. Was Herr Scheurer von der Vertretung der Bankmänner in den Eisenbahnverwaltungsräten sagt, ist ja sowieso vorhanden; man muss nicht meinen, dass unsere Bankväter in den Eisenbahngesellschaften nicht vertreten seien. Herr Scheurer ist von Amtes wegen Mitglied des Bankrates und zugleich Verwaltungsrat von drei Eisenbahngesellschaften, der Jura Simplonbahn, der Emmenthalbahn und der Direkten Bern-Neuenburg. Wie kann man da sagen, es fehle am richtigen Zusammenhang zwischen den neuen Eisenbahnorganisationen und der Kantonalbank! Ich fürchte, wenn der Grosse Rat sich auf diese Bahn begibt, so werden wir mit der Kantonalbank wieder verhängnisvolle Erfahrungen machen. Wir haben nicht nötig, eine Gesetzesrevision vorzunehmen, um die Aemterkumulation direkt zu befördern und sie da wieder einzuführen, wo wir sie abschafften; wir hätten vielmehr Gesetze nötig, um der Aemterkumulation entgegenzutreten. Nehmen Sie auch den Staatskalender von 1897 zur Hand und betrachten Sie sich die Vertretung des Kantons Bern in den Bankbehörden, in den Bankfilialen und in den Eisenbahngesellschaften; Sie werden nicht nur sehr viele Beamtungen auf der gleichen Person vereinigt finden, sondern zugleich sehen, dass die Opposition grösstenteils und in systematischer Weise, wenn auch nicht bis auf das letzte Bein, von den Behörden ausgeschlossen ist. Es scheint mir, man sollte jetzt eher einmal auch der Minderheit entgegenkommen, anstatt für neue Aemterhäufungen zu sorgen. Auch eine praktische Erwägung sollte dazu führen. Wir erleben es sehr oft, dass legislatorische Arbeiten verzögert werden, weil die Mitglieder der Behörden noch in allen möglichen andern Behörden sitzen. Es giebt im politischen Leben Parvenus, von denen man meint, wenn sie einmal in der Mode sind, sie müssen der Peterlig auf allen Suppen sein (Heiterkeit), man könne keine Suppe anrichten, ohne dieses Kräutlein. Dafür berücksichtigt man andere grosse Parteien gar nicht, dafür lässt man andere Intelligenzen brach liegen. Das ist eine sehr gefährliche Tendenz, und wenn dieser Paragraph bleibt, wenn man jetzt auf diese Weise wieder auf die Aemterkumulation zurückkommen will, so wird sich bei der Diskussion im Volk auch der Widerstand dagegen finden, dafür kann ich dem Grossen Rat garantieren.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich will mich über diesen § 17 nicht aussprechen. Es kann mir persönlich vollständig gleichgültig sein, ob er angenommen wird oder nicht. Ich bin seit einigen Jahren Mitglied des Bankrates und bin bei Anlass meiner Wahl aus dem Verwaltungsrat einer Eisenbahngesellschaft, dem ich angehörte, ausgetreten. Als sich die Bern-Neuenburgbahn-Gesellschaft konstituierte, wurde ich angefragt, ob ich eine Wahl in den Verwaltungsrat annehmen würde. Ich habe darauf erklärt, es sei das gesetzlich nicht zulässig und habe infolgedessen die mir zuge dachte Ehre abgelehnt. Mir persönlich kann es also gleichgültig sein, welches Schicksal der § 17 erleiden wird. Aber gegen eine Behauptung muss ich protestieren, gegen die Behauptung nämlich, dass

in der Kantonalbank Politik getrieben werde. Diese Behauptung weise ich entschieden zurück; das ist nicht wahr. Im Bankrat der Kantonalbank wird keine Politik getrieben. Ich hatte seit 6 Jahren Gelegenheit, zu sehen, mit welchem Eifer und Fleiss und mit welcher Objektivität von den Bankbehörden gearbeitet wird und wie absolut ohne Rücksicht auf die politische Stellung derjenigen, welche bei der Kantonalbank ihre Geschäfte abwickeln, vorgegangen wird. Der Bankrat ist das reine Gegenteil einer politischen Behörde, und es sitzen in demselben nicht nur Freisinnige, sondern das konservative Element ist ebenso stark vertreten, wie ich Herrn Dürrenmatt nachweisen könnte. Was Herr Dürrenmatt im Auge hat, bezieht sich offenbar auf den vor einiger Zeit gefassten Beschluss des Bankrates, sich mit andern Kantonalbanken auf eine Offerte zu verständigen, die dem Bundesrat in Bezug auf die Beschaffung des Obligationenkapitals für den Durchstich des Simplons gemacht wurde. In diesem Beschluss wittert Herr Dürrenmatt eine politische That, und es ist das auch wirklich eine politische Leistung. Es ist recht, dass, angesichts des grossen Gedankens der Eisenbahnverstaatlichung, gegen das Vorgehen eines Syndikats von gewissen Privatbanken dieses Gegengewicht geschaffen wurde, und ich bin überzeugt, dass dieses Vorgehen der waadtländischen, der zürcherischen und der bernischen Kantonalbank im ganzen Land herum einen sehr guten Eindruck gemacht hat. Ich wenigstens habe keine andere Stimme vernommen, und namentlich bei den Verstaatlichungsfreunden hat dieses Vorgehen einen ausserordentlich guten Eindruck hinterlassen. Ich finde, Herr Dürrenmatt sollte es selber begrüssen, wenn unsere Kantonalbanken auch einmal zeigen, dass sie sich in grossen Geschäften hervorthun können, dass man nicht nur auf die Thätigkeit privater Banken angewiesen ist, sondern dass die staatlichen Institute stark genug sind, um in solchen grossen Angelegenheiten auch einmal das Steuerruder in die Hand zu nehmen. Aber als man diesen Beschluss im Bankrate fasste, hat man die Sache durchaus nicht von der politischen Seite aufgefasst, und ich kann Herrn Dürrenmatt mitteilen, dass die konservativen Mitglieder dem Beschluss ebenso freudig zustimmten, wie die freisinnigen.

Will. Wenn es sich darum handeln würde, ein Gesetz betreffend die Bestellung der Verwaltungsbehörden der Eisenbahngesellschaften zu beraten und den Wahlmodus festzusetzen, dann wäre der Antrag des Herrn Dürrenmatt vielleicht diskutierbar, und ich frage mich lebhaft, ob ich in diesem Falle nicht auch dazu stimmen würde. Nun wissen wir aber, dass wir auf die Bestellung der Behörden der Eisenbahngesellschaften weiter keinen Einfluss oder wenigstens keinen massgebenden Einfluss haben und dass heute von der Bestellung dieser Behörde nicht die Rede ist. Wir wissen aber, dass eine ganze Anzahl von Direktoren und Leitern der grössten und mächtigsten privaten Finanzinstitute die massgebendsten und einflussreichsten Mitglieder der Verwaltungsbehörden der Eisenbahngesellschaften sind. Infolgedessen haben diese privaten Finanzinstitute in der Verwaltung und der ganzen Eisenbahnpolitik der Eisenbahngesellschaften einen Einfluss, der denjenigen der staatlichen Institute ganz bedeutend überwiegt. Wenn wir die Ausnahme-gesetzgebung von 1886 beibehalten, so setzen wir unser eigenes staatliches Institut gegenüber den Privat-

instituten in grossen Nachteil; das staatliche Institut hat weniger Einfluss und weniger Einblick, als die Privatinstitute, während uns allen, und wohl auch Herrn Dürrenmatt, das Umgekehrte erwünscht sein muss. Aus diesem Grunde stimme ich dem abgeänderten Artikel zu.

Was nun den Vorwurf des Herrn Dürrenmatt anbetrifft, dass in neuerer Zeit mit dem Geld der Kantonalbank wieder Politik getrieben werde, so wollte ich just Herrn Dürrenmatt ersuchen, diesen Vorwurf, den er sicher nicht leichtsinnig erheben wird, näher zu begründen. Herr Bühler hat uns nun Aufschluss gegeben. Aus der zustimmenden Mine des Herrn Dürrenmatt habe ich geschlossen, dass sein Vorwurf sich mit dem Ereignis, dass Herr Bühler erwähnte, deckt. Nun beweist just dieses Vorkommnis, wie zweckmässig eine bessere Verbindung zwischen den staatlichen Instituten und den Eisenbahngesellschaften wäre. Der Einfluss der Privatinstitute auf die Eisenbahngesellschaften auf eine Volksabstimmung hin wäre nicht in diesem Masse und so einseitig möglich gewesen, wenn die staatlichen Institute durch ihre massgebenden Organe in den Eisenbahngesellschaften etwas mehr Einfluss gehabt hätten. Gerade dieser Vorwurf, den Herr Dürrenmatt erhoben hat, spricht also dafür, dass man den Leitern der staatlichen Finanzinstitute auch in die Verwaltung der Eisenbahngesellschaften Eingang verschaffe.

Dürrenmatt. Es ist doch nötig, Herrn Bühler die Richtigkeit dessen, was er aus meinem ersten Votum herausgefunden hat, zu bestätigen. Es versteht sich von selbst, dass mit meinen Bemerkungen Herrn Bühler persönlich nicht der geringste Vorwurf gemacht wurde, und er hat nicht nötig, sich deswegen zu verteidigen. Herr Bühler hat als Präsident des Grossen Rates und der Staatswirtschaftskommission genug Proben der Unparteilichkeit abgelegt, so dass seine Bemerkung eigentlich überflüssig gewesen ist. Was nun die Politik anbelangt, so hat Herr Bühler das Richtige getroffen. Wenn ich sagte, es werde mit dem Geld der Kantonalbank politisiert, so hatte ich in der That jene Zeitungsnachricht im Auge, worin es hiess, die Kantonalbank von Bern beteilige sich an einem Kantonalbankkonsortium, um die Finanzen zur Durchbohrung des Simplons zu beschaffen und zwar zu einem Zinsfuss von $3\frac{1}{2}$ %. Ich habe mich bei dieser Nachricht gefragt, ob eine solche Operation wirklich im Sinne des Kantonalbankgesetzes liege, dessen Art. 8 sagt: «Bei der Bewilligung von Darlehn und Krediten sind bei gleicher Sicherheit die kleinern Summen vor den grössern, die Gesuche von Einwohnern des Kantons Bern vor andern zu berücksichtigen.» Was ist das für eine Berücksichtigung der Einwohner des Kantons vor den Fremden, wenn man dem Waadtland 60 Millionen beschaffen hilft, um den Simplon zu bauen! Was ist das für eine Berücksichtigung der kleinern Anleihen, wenn man sich in erster Linie bei einem Anleihen von 60 Millionen beteiligt, während sich jedenfalls nachher der Gewerbsmann im Kanton bei der Kantonalbank umsonst nach einem Anleihen zu $3\frac{1}{2}$ % umsehen wird; wenn er nicht bis «änen us» Bürgen stellen kann, so wird er $4\frac{1}{2}$ % Zins oder noch mehr bezahlen müssen. Ich finde daher, eine solche Beteiligung liege nicht im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes. Der Kanton Bern ist nicht dafür da, dem Waadtland seine Eisenbahntunnels bauen zu helfen; die Waadtländer haben uns auch nicht geholfen. Wenn eine solche Beteiligung aber nicht im Sinne des Gesetzes ist, so kann ich sie mir nicht anders

erklären, als dass man mit diesem Beschluss einen politischen Einfluss auf die projektierte Eisenbahnverstaatlichung ausüben will. Ich nehme deshalb das Wort, das ich vorhin brauchte, nicht zurück, will es aber gerne in dem Sinne berichtigen, dass damit nicht persönliche Bevorteiligung von Mitgliedern der Behörden gemeint war.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es thut mir leid, nochmals das Wort ergreifen zu müssen. Herr Dürrenmatt behauptet, eine solche Beteiligung bei einem grossen Anleihen stehe mit dem § 8 des Kantonalbankgesetzes im Widerspruch, wo es heisst: «Bei der Bewilligung von Darlehn und Krediten sind bei gleicher Sicherheit die kleinern Summen vor den grössern, die Gesuche von Einwohnern des Kantons vor andern zu berücksichtigen.» Dieser § 8 ist mit dem § 5 in Verbindung zu bringen, welcher den Geschäftskreis der Kantonalbank umschreibt und wo es heisst: «Die Bank betreibt folgende Geschäfte: 1. Krediteröffnungen; 2. Darlehnsbewilligungen auf bestimmte Zeit.» Auf diese beiden ersten Geschäftsbranchen bezieht sich der § 8. Nun ist aber unter den weitem Geschäftsbranchen aufgeführt: «5. Uebernahme und Vermittlung von Anleihen.» Auf diese für jede Bank ausserordentlich wichtige Geschäftsbranche bezieht sich der § 8 des Gesetzes durchaus nicht. Wenn die Kantonalbank sich nur damit abzugeben hätte, Darlehen von einigen tausend Franken zu bewilligen, bedürfte sie keiner Erhöhung des Dotationskapitals. Die Kantonalbank darf die Vermittlung von Anleihen nicht aus der Hand geben; dabei wird Geld verdient. Die Sache ist ja nicht so zu verstehen, dass die 60 Millionen von den Kantonalbanken bezahlt werden, sondern das Anleihen wird zum weitaus grössten Teil von den Privaten übernommen und für die Kantonalbank bleibt nur ein kleiner Teil übrig, der vielleicht im Anfang höchstens eine Million beträgt und nach und nach voraussichtlich mit grossem Profit liquidiert wird, so dass unsere Kantonalbank nach zwei, drei Jahren von diesem Anleihen nur noch wenige hunderttausend Franken im Portefeuille haben wird.

Schmid. Ich erlaube mir noch auf etwas anderes aufmerksam zu machen, was Herr Bühler übersehen hat. Ich bin vollständig mit ihm einverstanden, dass der § 8 des Kantonalbankgesetzes absolut nicht auf die Vermittlung von Anleihen Bezug hat. Aber ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, dass die Kantonalbank letzthin bei der Aufnahme eines 3 %igen Anleihe für die Hypothekarkasse beteiligt war. Damals hat niemand dagegen etwas einzuwenden gehabt. Ich glaube daher, wenn sich unsere Kantonalbank an der Darlehnsvermittlung für schweizerische Eisenbahnen beteiligt, so kann man ihr keinen Vorwurf machen, so wenig als man ihr einen solchen machte, als sie sich bei dem 3 %igen Anleihen der Hypothekarkasse beteiligte.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich glaube, man müsse der Sache nicht grössere Bedeutung beimessen, als sie wirklich hat. Wenn man der Sache auf den Grund geht und an Beispielen und Personen sich klar macht, so muss man sich sagen, dass sie keine so grosse Bedeutung hat. Was geschieht, wenn Sie den Satz streichen, dass Direktoren von Eisenbahngesellschaften nicht in den Bankrat wählbar seien? Damit werden

allerdings die Direktoren einer grossen Gesellschaft, die zum Teil ihren Sitz im Kanton Bern hat, die Direktoren der Jura-Simplonbahn, in den Bankrat wählbar. Nun brauchen Sie aber nicht Kummer zu haben, dass der Regierungsrat diese Direktoren wählt, und wenn er schon vielleicht den einen oder den andern derselben wählen würde, so würde deswegen die Kantonalbank nicht zu Grunde gehen. Andererseits aber werden eine Reihe unserer besten und tüchtigsten Geschäftsleute wählbar, in Bezug auf deren Ausschluss Sie mit uns der Ansicht sein werden, dass derselbe keinen Sinn hat. Wenn Sie den § 17 in der beantragten Weise abändern, so wird, um von Personen zu reden — Herr Dürrenmatt hat vorhin eine Persönlichkeit genannt — Herr Grossratspräsident Bigler wählbar, der jetzt nicht wählbar ist, weil er in der Direktion der Burgdorf-Thunbahn sitzt, oder Herr Schmid, der gegenwärtig ebenfalls nicht wählbar ist, weil er der Direktion der Emmenthalbahn angehört. Auch Herr Dürrenmatt würde in Zukunft, wenn sein Antrag angenommen wird, nicht wählbar sein, weil er ohne Zweifel beim Zustandekommen der Herzogenbuchsee-Huttwylbahn in die Direktion derselben gewählt wird. Ich könnte diese Beispiele beliebig vermehren, und ich frage: Ist wirklich dieser Ausschluss gegenüber einer grossen Zahl von Personen gerechtfertigt, die an der Spitze der neuen Eisenbahnunternehmungen stehen, die wir gründen wollen? Sollen diese Leute wirklich ihre grosse Tüchtigkeit der Kantonalbank nicht zur Verfügung stellen dürfen? Ich glaube, wenn man sich die Frage so stellt, so wird kein Mensch finden, dass ein Grund vorhanden sei, dieses Verbot, das unter ganz andern Umständen zu stande gekommen ist, noch weiter aufrecht zu erhalten.

Was die Anspielung auf politische Rücksichtnahmen der Kantonalbankbehörden betrifft, so habe ich dieselbe so aufgefasst, dass sie nur auf dieses letzterwähnte Ereignis Bezug habe, betreffend Beschaffung des Kapitals für den Simplon. Ich glaube, es wäre auch gar kein Grund vorgelegen, in der Sache weiter zu gehen. Ich will nur noch beifügen, dass wenn früher vielleicht zu leicht Kredite gewährt wurden, dies nicht nach einseitigen politischen Rücksichten geschah, sondern die betreffenden Persönlichkeiten gehören allen politischen Parteien an, und von einer Anzahl derselben wussten wir überhaupt nicht, welcher politischen Richtung sie huldigen. Das Geld kennt keine politischen Parteien, sondern es wird von jedermann gern genommen und kann bei jedermann verloren gehen. Was nun diese Beteiligung der Kantonalbank bei der Beschaffung des Kapitals für den Simplon betrifft, so verwundere ich mich einigermaßen über die angebrachte Kritik. Ich hätte geglaubt, Herr Dürrenmatt wäre geradezu stolz, dass sich unsere Kantonalbank bei diesem Geschäft auch beteiligt hat. Herr Dürrenmatt ist ein Förderalist, in dem Sinne wenigstens, dass er die Kantonsouveränität möglichst wahren möchte gegenüber der nach seiner Ansicht übergreifenden Unifikation, der Uebermacht des Bundes. Er hat diesen Standpunkt schon wiederholt eingenommen; er mag dazu seine Gründe haben, und bis zu einem gewissen Punkt habe ich ihn schon oft unterstützen können. Das war seiner Zeit auch der Grund, weshalb sich Herr Dürrenmatt dem Bundesbankgesetz so energisch widersetzte. Er befürchtete, dass die Kantonalbanken, und darunter auch diejenige von Bern, dadurch geschädigt und in ihrer Bedeutung herabge-

setzt werden. Man hat auch nachträglich anerkannt, dass es gut gewesen wäre — und vielleicht würde man heute den Fehler gut machen — wenn man im Bundesbankgesetz die Kantonalbanken besser berücksichtigt hätte. Nun ist aber nichts so geeignet, will mir scheinen, um die Kantonalbanken zu rehabilitieren und in ihrer Bedeutung dem Bund gegenüber zu heben, als wenn dieselben auftreten und dem Bund ein grosses Kapital anbieten zur Durchführung eines grossen Werkes. Wird dieses Anerbieten vom Bunde angenommen, so anerkennt er damit, dass die Kantone und ihre Banken doch noch eine Bedeutung haben, und es wird das ein gutes Omen für ein neues Bundesbankgesetz sein. Nach einem solchen Vorgange wird man den Kantonalbanken noch eine ganz bedeutende Stellung einräumen müssen. Ich glaube deshalb, Herr Dürrenmatt sollte sich über das Vorgehen der Kantonalbanken eher freuen. Zu riskieren ist dabei nach aller menschlichen Berechnung nichts, im Gegenteil, es kann nur verdient werden. Auf solchen Anleihsmissionen verdienen die Banken am meisten Geld und auf die einfachste Weise. Dabei bleiben für die kleinen Leute genügend Mittel übrig, so dass auch sie berücksichtigt werden können. Das Argument könnte ich nicht gelten lassen, dass man das Geld den Waadtländern gebe, es also den eigenen Leuten entziehe, um den Simplon zu erstellen. Ich glaube, der Kanton Bern hat an der Erstellung des Simplons vielleicht ein ebenso grosses Interesse, wie das Waadtland, wenigstens ein so grosses Interesse, dass jedermann wünschen muss, dass der Simplon sobald als möglich zu stande komme. Unsere ganze neuere bernische Eisenbahnpolitik hat die Erstellung des Simplontunnels zur Voraussetzung. Wenn daher die Kantonalbank mithilft, den Durchstich des Simplons möglichst bald zu stande zu bringen, so liegt darin kein Grund, ihr einen Vorwurf zu machen.

Dürrenmatt. Der Herr Finanzdirektor wollte mich mit meiner föderalistischen Ueberzeugung in Widerspruch bringen. Nun möchte ich doch darauf aufmerksam machen, dass wenn die Kantonalbanken dem Bunde ihre Macht und ihren Einfluss beweisen wollten, sie kurz vorher eine ebensogute Gelegenheit gehabt hätten, als der Bund ein 24-Millionen Anleihen aufnehmen wollte und nicht einmal dies aufbrachte. Weshalb haben die Kantonalbanken in diesem Falle dem Bunde nicht auf die Beine geholfen? (Heiterkeit.)

Scheurer, Finanzdirektor (zu Herrn Dürrenmatt). Aus dem einfachen Grund, weil der Bund die Kantonalbank von Bern nicht begrüsst hat. Wäre dies geschehen, so würde man gerne bei dem Geschäft sich beteiligt haben, und vielleicht wäre es dann besser herausgekommen! (Heiterkeit.)

Präsident. Ist Herr Dürrenmatt einverstanden, dass im Falle der Annahme seines Antrages der letzte Satz des bisherigen § 17 gestrichen wird: « Ausnahmsweise beträgt . . . »

Dürrenmatt. Ja.

A b s t i m m u n g.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt). Mehrheit.

§ 21.

Scheurer, Fianzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier werden zunächst die Worte « den Direktoren » umgewandelt in « den Direktor ». In Verbindung damit wird auch in § 24 gesagt: « Der Direktor führt die laufenden Geschäfte etc. » Bei Beratung des Bankgesetzes von 1886 wurde das Zweidirektorensystem angenommen, für das damals verschiedene Gründe angebracht wurden, während die Gegner desselben schon damals bemerkten, dass dieses System gut sein möge in grossen Verhältnissen, bei Eisenbahnverwaltungen und auch bei ganz grossartigen Bankgeschäften, wie z. B. bei der Banque de Paris et des Pays-Bas, dem Crédit Lyonnais und z. B. auch bei der zürcherischen Kantonalbank, wo das eigentliche Bankgeschäft und das Hypothekengeschäft von der nämlichen Verwaltung besorgt werden, dass aber das System bei der Kantonalbank von Bern nicht am Platze sei, da hier viel einfachere Verhältnisse vorliegen und die Bank namentlich mit dem Hypothekengeschäft nichts zu thun habe. Ferner wurde bemerkt, hauptsächlich vom Sprechenden, es werde nicht so leicht sein, die Geschäfte so auszuscheiden, dass Konflikte zwischen den beiden Direktoren vermieden werden, oder es werde, wenn der eine der Direktoren ein selbständiger Mann sei, der andere dagegen eine nachgiebige Persönlichkeit, die Sache sich thatsächlich so gestalten, dass doch nur ein Direktor da sei, so dass die doppelte Ausrichtung der Direktorenbesoldung der einzige Erfolg dieses Systems sein werde. Wir haben nun auch in dieser Beziehung Erfahrungen gemacht. Dieselben gehen dahin, dass die gehegten Befürchtungen eintreffen und zwar noch in viel höherem Masse, als man glaubte. Ich könnte für diese Behauptung ganz drastische Beweise erbringen. Seit einigen Jahren ist nun, eigentlich dem Gesetze zuwider — aber es ist ein auch vom Grossen Rate geduldeten Zustand — nur ein Direktor da und zwar ein sehr tüchtiger Mann, der in Verbindung mit dem Bankpräsidenten die Geschäfte vorzüglich leitet, und seit dieser Zeit namentlich machte sich der Aufschwung der Bank geltend. Nach diesen Erfahrungen ist es an der Zeit, den faktisch bestehenden Zustand auch gesetzlich festzulegen, wonach in Zukunft nur ein Direktor an der Spitze der Bank stehen soll.

Ferner wird in § 21 die Aenderung getroffen, dass den Geschäftsführern der Filialen der Titel « Direktor » gegeben wird. Die Kantonalbank wünscht das, weil es zeitgemässer sei und ihr besser passe.

Ich empfehle Ihnen den § 21 zur Annahme.

Dürrenmatt. Ich kann mich nicht enthalten, die Bemerkung zu machen, dass auch dieser Paragraph einen gewissen fatalen monarchischen Zuschnitt hat. Wir werden in Zukunft den Zustand haben, dass der Präsident des Bankrates zugleich Präsident der Direktion ist und nur den Unterdirektor neben sich hat. Da scheint mir doch eine zu grosse Allmacht auf einer Person vereinigt zu sein, namentlich nachdem Sie beschlossen haben, der Bankpräsident solle auch noch Mitglied von allen möglichen Eisenbahnverwaltungsräten sein. Man sollte doch auch Mitleid mit dem Manne haben und ihn nicht so mit Aemtern erdrücken (Heiterkeit). Ich weiss, dass ein Antrag, mehrere Direktoren zu behalten, keine Aussicht auf Annahme hat. Vor 10 oder 12 Jahren erklärte man das zwar als die Rettung der Bank, und wenn ich damals Mit-

glied des Grossen Rates gewesen wäre und das behauptet hätte, was Herr Scheurer heute behauptet, so wäre ich sicher mit gleich grosser Mehrheit niedergestimmt worden, wie heute. In 10 Jahren wird sich die Situation vielleicht wieder geändert haben und wird dann dasjenige wieder Mode sein, was ich heute behaupte. Wir machen da einen Kreislauf, der mir nicht gefällt. Man muss doch annehmen, dass die vor 10 Jahren abgegebenen Voten der Herren Marti und Scheurer sich auch auf Sachkenntnis stützten. Diese Herren sassen schon damals in den Behörden und konnten die Sache aus nächster Nähe beurteilen. Allein ich weiss, dass heute ein Antrag nichts nützt. Dagegen möchte ich, um bei § 26 nicht nochmals das Wort ergreifen zu müssen, etwas relevieren, nämlich die Umänderung des Titels der Geschäftsführer der Filialen in « Direktoren », von welchen auch schon hier die Rede ist. Das ist in der That eine imposante Verbesserung (Heiterkeit), dass man die Geschäftsführer der Filialen Direktoren nennt, während sogar der Chef der Hypothekarkasse sich mit dem bescheidenen Titel Verwalter begnügen muss! Ich weiss nicht, ob die Herren Geschäftsführer in der Provinz wirklich dieses Bedürfnis haben und ob eine solche Aenderung des Titels den Kredit und die Solidität der Bank erhöht und gegen leichtfertige Krediterteilungen eine Garantie bietet. Wenn keine solche wirkliche Verbesserung mit dieser Titeländerung verbunden ist, so möchte ich mir erlauben, zu beantragen, bei der alten Bezeichnung « Geschäftsführer » zu bleiben.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich könnte mich diesem letztern Antrag ganz gut anschliessen, indem es wirklich vollständig gleichgültig ist, ob man den Herren den Titel Geschäftsführer oder den Titel Direktor giebt; deswegen wird kein einziges Geschäft mehr oder weniger abgeschlossen. Führt man für die Geschäftsführer den Titel Direktor ein, so hätte dies eigentlich zur Folge, dass man dem Direktor der Hauptbank Generaldirektor sagen müsste.

Was nun aber das Zweidirektorensystem betrifft, so glaube ich, Herr Dürrenmatt sei im Irrtum, wenn er glaubt, es werde dadurch die Machtfülle des Bankpräsidenten vermehrt. Es tritt in dieser Beziehung keine Aenderung ein. Als zwei Direktoren da waren, hat der Bankpräsident die Direktion, bestehend aus ihm und den beiden Direktoren, präsidiert, und genau das Gleiche wird er auch in Zukunft zu thun haben, nur dass sich die Direktion in Zukunft aus dem Bankpräsidenten, dem Direktor und einem Mitglied des Bankrates zusammensetzt. Es ist das eine sehr gute Neuerung, dass schon in der Direktion ein Mitglied des Bankrates ist, indem dadurch ein engerer Kontakt zwischen Direktion und Bankrat hergestellt wird.

Was die Beseitigung des zweiten Direktors anbelangt, so ist der Bankrat schon seit Jahren darin einig, dass es für unsere Verhältnisse entschieden besser ist, nur einen Direktor zu haben. Wenn zwei Direktoren im gleichen Bureau zusammen arbeiten und ihre Kompetenzen nicht genau ausgeschieden sind, so sind mit der Zeit Reibungen unvermeidlich, worunter natürlich die ganze Geschäftsführung leidet. Diese Erfahrung haben wir denn auch gemacht, und deshalb fand der Bankrat, es sei besser, die zweite Direktorstelle fallen zu lassen und damit auch eine Ersparnis zu machen, wogegen Herr Dürrenmatt nichts einzuwenden haben sollte, der ja in dieser Beziehung viel auf dem Sparen hält

und nicht unnütze Stellen kreieren will. Es ist besser, man stelle einen guten Direktor an und gebe ihm etwas mehr, als zwei mittelmässige Persönlichkeiten, die sich nicht gut vertragen und nicht gut zusammen arbeiten. Ich möchte Ihnen sehr beantragen, den § 21 so anzunehmen, wie er vorliegt, allerdings mit der Aenderung, dass die Geschäftsführer der Filialen diesen Titel auch in Zukunft beibehalten sollen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss bekennen, dass ich in diese Titeländerung auch nicht stark verliebt bin und persönlich der Ansicht wäre, man dürfte den bisherigen Titel beibehalten, so lange der Bankrat für eine Abänderung kein besseres Motiv vorbringt als das, der Titel Direktor sei zeitgemässer. Ich möchte deshalb die Anregung des Herrn Dürrenmatt in der Weise entgegennehmen, es möchte bis zur zweiten Beratung geprüft werden, ob nicht die alte Bezeichnung wieder aufzunehmen sei.

Dürrenmatt. Ich bin einverstanden.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ebenfalls einverstanden.

Präsident. Es würde also zu Protokoll genommen, dass zu prüfen sei, ob es nicht richtiger wäre, den Titel Geschäftsführer beizubehalten. Im übrigen ist der § 21 nicht bestritten und somit angenommen.

§ 22.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der gegenwärtige § 22 sagt: « Der Bankrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Für seine Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 4 Mitgliedern notwendig. » An dieser Bestimmung soll nichts geändert werden. Ferner heisst es im bisherigen § 22: « Wenigstens einer der Direktoren wohnt den Sitzungen des Bankrates mit beratender Stimme bei. » Es muss nun gesagt werden: « Der Direktor wohnt den Sitzungen des Bankrates mit beratender Stimme bei. » Ferner war bis jetzt vorgeschrieben, dass einer der Direktoren das Protokoll zu führen habe. Auch in dieser Beziehung muss eine Aenderung stattfinden, indem ja nicht mehr zwei Direktoren vorhanden sind. Es wird vorgeschlagen zu sagen: « Das Protokoll wird von einem Beamten der Hauptbank geführt. » Wer dieser Beamte ist, ob der Direktor selber oder ein anderer, wird von den jeweiligen Verhältnissen abhängen und auch einigermaßen von der Person. Gegenwärtig hat der Direktor nicht Zeit, auch das Protokoll zu führen, und so hat der Bankrat vor einiger Zeit verfügt, es solle dasselbe vom Titelverwalter geführt werden, und es besteht gegenwärtig und in absehbarer Zeit kein Grund, diesen Zustand zu ändern.

Angenommen.

§ 23.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1886 wurde die Neuerung eingeführt, dass sich der Bankrat jährlich wenigstens zwei Mal mit den Delegierten der Filialkomitees vereinige, welchen Versammlungen auch der Direktor der Hauptbank und die Geschäftsführer der Filialen mit beratender Stimme beiwohnen. Diese Vereinigung sollte erfolgen « zur gegenseitigen Berichterstattung über den Geschäftsgang und zur Besprechung der im Interesse der Bank allfällig zu treffenden Massnahmen, resp. anzustrebenden Verbesserungen ». Diese Versammlungen fanden bis jetzt regelmässig statt, und es ist klar, dass sie jeweilen am Vormittag abgehalten wurden und dass sich dann an diesselben ein Mittagessen anschloss, bei welchem mitunter noch die besten Gedanken ausgetauscht wurden. Es hat sich aber gezeigt, dass diese zweimaligen Versammlungen nicht nötig sind und den Geschäftsgang nicht vereinfachen, sondern eher komplizieren. Es wird deshalb genügen, wenn in Zukunft diese Versammlung und dieser immerhin nützliche Gedankenaustausch nur einmal im Jahre stattfindet. Die Staatsbehörden haben um so weniger Grund, sich diesem Vorschlag zu widersetzen, als derselbe von den Kantonalbankbehörden selber ausgeht.

Angenommen.

§ 24.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 24 ist vollständig umgeändert und dem nunmehr beschlossenen Eindirektorensystem angepasst. Beigefügt ist, dass der Direktor im Verhinderungsfalle durch den Unterdirektor, von dem in § 26 die Rede ist, vertreten werde, während bisher ein Direktor den andern vertrat. Ich empfehle Ihnen den § 24 zur Annahme.

Angenommen.

§ 25.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 25 handelt von der Direktion, die bisher aus dem Bankpräsidenten und den beiden Direktoren bestand. Da nun ein Direktor wegfällt, so muss für Ersatz gesorgt werden, denn zur Bildung eines Kollegiums sind doch wenigstens 3 Mitglieder notwendig. Es wird nun vorgeschlagen, die Direktion in der Weise zu komponieren, dass sie gebildet wird aus dem Bankpräsidenten, einem weiteren Mitglied des Bankrates und dem Direktor. Dieses « weitere Mitglied des Bankrates » wird, wie es schon seit Jahren geübt wird, der Vicepräsident des Bankrates sein, in dessen Verhinderung der Bankrat ein anderes seiner Mitglieder bezeichnen wird. Es ist auch nicht ausgeschlossen und bleibt dem Geschäftsreglement vorbe-

halten, dass man einen Turnus einführt, wonach jedes Mitglied des Bankrates während einer gewissen Periode der Bankdirektion angehören würde. Ich empfehle Ihnen den § 25 zur Annahme.

Angenommen.

§ 26.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Hauptneuerung in § 26 betrifft die Kreierung eines Unterdirektors. Derselbe hätte die Aufgabe, den Direktor im Verhinderungsfalle zu vertreten, und ferner würde demselben die Besorgung der Platzgeschäfte von Bern übertragen, damit der Direktor in dieser Beziehung entlastet wird und sich mehr als bisher der allgemeinen Leitung der Bank widmen kann. Es ist nun nicht unsere Absicht, mit dieser neuen Stelle die Zahl der Beamten zu vermehren, sondern man wird einen der gegenwärtigen Beamten, der sich dazu eignet, zum Unterdirektor ernennen und ihn nicht wie einen grossen Bankdirektor, sondern wie einen bessern Beamten besolden. Es wird also diese Einrichtung keine Vermehrung der Hierarchie des Beamtenpersonals und keine erhebliche Vermehrung der Auslagen zur Folge haben, wohl aber wird einem durch die neue Organisation der Bank geschaffenen Bedürfnis Rechnung getragen.

Angenommen.

§ 29.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch den Art. 29 wurde im Jahre 1886 ein neues Institut geschaffen, nämlich eine ausserhalb der Bankverwaltung stehende Bankkontrolle, die den Namen Kantonalbankinspektorat erhielt. Die Entstehungsgeschichte dieser Institution ist folgende. Es zeigte sich anlässlich der grossen Verluste, welche die Kantonalbank in der Periode vor dem Jahre 1886 zu erleiden hatte, dass die Ueberwachung und Kontrollierung der Bankgeschäfte der Hauptbank und namentlich der Filialen eine mangelhafte war, und namentlich trat der Mangel zu Tage, dass zwischen Regierungsrat und Finanzdirektion einerseits, welchen Behörden gesetzlich die Oberaufsicht über die Kantonalbank übertragen ist, und der Bankverwaltung andererseits kein oder nur ein geringer Zusammenhang bestand und den kantonalen Behörden wenig Gelegenheit gegeben war, sich über den Gang der Geschäfte zu vergewissern. Der Zusammenhang bestand lediglich darin, dass der Finanzdirektor Präsident des Verwaltungsrates war, der sich ein oder zwei Mal im Jahr versammelte und diejenigen Geschäfte behandelte, die man ihm vorlegte. Ausserdem war der Finanzdirektor berechtigt, genaue Untersuchungen der Bank vorzunehmen; es stand hiefür aber kein Organ zur Verfügung und so unterblieben sie. Bei Aufstellung des neuen Bankgesetzes verlangten deshalb Regierung

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1897.

und Finanzdirektion, mit Rücksicht auf ihre Verantwortlichkeit, dass ihnen Mittel gegeben werden, um die Geschäfte der Bank zu beaufsichtigen. Man glaubte diese Mittel darin zu erblicken, dass 1. der Finanzdirektor von Amtes wegen Mitglied des Bankrates sei und 2. ein ausserhalb der Bankverwaltung stehendes, eine Beamtung der Finanzdirektion bildendes Inspektorat aufgestellt werde, das die Bankverwaltung periodisch zu untersuchen und der Finanzdirektion zu Händen des Regierungsrates Bericht zu erstatten habe. Von anderer Seite wurde das Hauptgewicht darauf gelegt, dass innerhalb der Bankverwaltung selber eine genauere und schärfere Kontrolle geübt werde, in welchem Falle die Inspektion durch die Regierung und die Finanzdirektion überflüssig sei. Dieser Konflikt, um ihn so zu nennen, wurde bei der Beratung im Grossen Rate so gelöst, dass man beides that, das heisst als Beamten der Bank einen Kontrolleur aufstellte und daneben noch das ausserhalb der Bank stehende Inspektorat. Man hat nun seit 11 Jahren unter dieser Organisation gearbeitet und Erfahrungen gemacht, und man ist auf Seite des Regierungsrates und der Finanzdirektion zu der Ansicht gelangt, dass es genüge, wenn innerhalb der Bankverwaltung selber ein tüchtiger Kontrolleur da sei, der seinem Amte gewachsen sei, wie es glücklicherweise seit Jahren der Fall ist, während der Finanzdirektor durch persönliche Mitarbeit im Bankrat, sowie durch Kenntnissnahme von den regelmässigen Berichten des Kontrolleurs über den Geschäftsgang auf dem Laufenden erhalten werde. Dazu kam, dass die Bankbehörden sich beklagten, die doppelten Inspektionen nehmen zu viel Zeit in Anspruch und hemmen den Geschäftsgang zum Nachteil der Bank, ohne dass der Nutzen ein entsprechender wäre. Der § 29 ist nun so gefasst, dass das Inspektorat des Staates aus der Bankorganisation herausfällt und einzig der Bankkontrolleur die Kontrolle ausübt. — Ich empfehle Ihnen den § 29 zur Annahme.

Angenommen.

§ 14.

Präsident. Wir haben vorhin den § 14 übersprungen. Wenn der Herr Finanzdirektor einverstanden ist, so gehen wir nun zu dessen Behandlung über.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Paragraph enthält nur eine redaktionelle Aenderung, die eine Konsequenz der abgeänderten spätern Paragraphen ist. In Ziffer 3 muss es nämlich statt « der Direktoren » heissen « des Direktors ».

Angenommen.

II.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wird vorgesehen, dass das Gesetz sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft trete. Dieses sofortige Inkrafttreten erleidet aber eine Einschränkung dadurch, dass die Stelle des Inspektors erst mit Ablauf seiner Amtsdauer dahinfallen soll. Es geschieht dies vorerst mit Rücksicht auf die Stellung des Inspektors, den man natürlich schon aus menschlichen Rücksichten, möchte ich sagen, nicht von heute auf morgen und vor Ablauf der Amtsdauer ausser Amt und Brot setzen kann. Ich füge bei, dass auch nach Ablauf dieser Zeit dieser Beamte aus der Staatsverwaltung nicht ausgeschlossen werden wird, sondern man wird ihn ohne Zweifel auf der Finanzdirektion oder der Kantonsbuchhalterei für andere Arbeiten verwenden können, indem die Geschäfte dieser beiden Dikasterien, namentlich der Kantonsbuchhalterei, immer mehr zunehmen und durch die Staatswirtschaftskommission bereits eine Personalvermehrung angeregt worden ist. Sodann kann auch aus rechtlichen und gesetzlichen Gründen ein solcher Beamter nicht mir nichts dir nichts, wenn es den Behörden beliebt, aus dem Amte entlassen werden, sondern man muss auch da Rücksicht tragen, wie wir dies im Kanton Bern bereits schon erfahren haben.

Dürrenmatt. Nur eine kurze Bemerkung redaktioneller Natur. Die Formel lautet sonst, sofern nicht ein bestimmter Termin genannt ist: «Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft», und ich beantrage, diese Formel auch hier beizubehalten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es besteht keine feste Formel; man macht es bald so, bald anders. Ich bin mit dem Antrag des Herrn Dürrenmatt einverstanden.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ebenfalls einverstanden.

Angenommen nach Antrag Dürrenmatt.

Präsident. Wünscht man auf einzelne Paragraphen zurückzukommen?

Dürrenmatt. Der § 25 enthält eine Auslassung, die ich mir nicht erklären kann. Es heisst hier: «Der Bankpräsident, ein weiteres Mitglied des Bankrates und der Direktor bilden zusammen die Direktion, welcher ausser der Erledigung der in ihre Kompetenz fallenden Geschäfte die Vorprüfung und die Vorlage der Geschäfte des Bankrates obliegt», während das bisherige Gesetz noch beifügt: «sowie die Vollziehung der Beschlüsse und Weisungen desselben». Es scheint mir, es bestehe kein Grund, diese Bestimmung wegzulassen. Allein ich kann mich auch irren und bin daher befriedigt, wenn zu Protokoll genommen wird, dass dieser Punkt zur Erdauerung an die Kommission gewiesen werde.

Präsident. Ich eröffne über diese Anregung die Diskussion. — Wenn keine Bemerkung gemacht wird,

so nehme ich an, Sie seien mit der von Herrn Dürrenmatt gewünschten Protokollbemerkung einverstanden.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Es folgt die

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes. . . . Mehrheit.

Präsident. Die Regierung wird beauftragt, zwischen der ersten und zweiten Beratung das Gesetz in der vorgeschriebenen Form zu publizieren.

Dekret

betreffend

die Abänderung des Dekretes über die Finanzverwaltung vom 17. Dezember 1889.

(Siehe Nr. 43 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Dekretsentwurf ist die Folge eines Postulates der Staatswirtschaftskommission, das bei Behandlung der Staatsrechnung von 1895 gestellt und vom Grossen Räte angenommen wurde. Es war dieses Postulat durchaus zeitgemäss, indem über diesen nicht unwichtigen Gegenstand bisher gesetzliche Vorschriften fehlten, obschon wir das sehr eingehende und weitläufige Gesetz über die Finanzverwaltung des Staates von 1872 besitzen und ein ebenso ausführliches Dekret über die Organisation der Finanzdirektion vom Jahre 1889. Der Grund, weshalb dieser Gegenstand der staatlichen Finanzverwaltung bis jetzt nicht gesetzlich geregelt wurde, liegt einfach darin, dass bei Erlass der frühern Vorschriften, namentlich des Finanzgesetzes von 1872, die Sache gegenstandslos war. Die Staatskasse hatte keine Wertschriften in erheblichem Betrage zu verwalten, und so hatte man keinen Anlass, bezügliche Vorschriften anzustellen. Die heutige Vorlage soll nun diesem Mangel abhelfen. Ich füge noch bei, dass der eine Teil des Dekrets sich mit dieser Wertschriftenverwaltung befasst, also neue Vorschriften aufstellt, der andere Teil (§ 6) dagegen bestehende Vor-

schriften, das heisst die Stelle des Salzhandlungsverwalters aufhebt, worauf ich bei der Detailberatung näher eintreten werde.

Ich beantrage Ihnen, auf die artikelweise Beratung einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 1 schreibt vor: «Ueber den Ankauf und den Verkauf von Wertschriften der Staatskasse verfügt der Regierungsrat auf den Antrag der Finanzdirektion.» Dieses letztere ist wohl selbstverständlich, da es ganz in unserer Organisation liegt, dass solche Gegenstände von der Finanzdirektion vorberaten werden. Die Kompetenz zum An- und Verkauf hätte man der Finanzdirektion oder dem Regierungsrate oder vielleicht sogar dem Grossen Rate übertragen können. Man hat nun gefunden, die richtige Mitte sei die, diese Kompetenz dem Regierungsrate zu übertragen. Einerseits würden damit dem Finanzdirektor vielleicht doch zu grosse Kompetenzen eingeräumt, und anderseits würden die Geschäfte unnötig kompliziert, wenn der Grosse Rat als kompetent bezeichnet würde. Diese Wertschriften der Staatskasse bestehen ja grösstenteils aus Papieren, deren Kurse Fluktuationen unterworfen sind. Man soll deshalb unter Umständen nicht monatelang warten müssen, bevor man sie verkaufen kann, sondern man muss die günstigen Zeitverhältnisse und Konstellationen benutzen können. Umgekehrt muss man beim Ankauf ebenfalls die günstige Gelegenheit wahrnehmen, ansonst der Staat in Schaden kommt.

«Vorbehalten bleiben die Vorschriften betreffend die Aktienbeteiligung des Staates bei Eisenbahnunternehmungen.» Gegenwärtig macht in dieser Beziehung der Volksbeschluss vom Februar dieses Jahres Regel, und es liegt heute kein Grund vor, diesen Beschluss zu ändern.

Angenommen.

Art. 2.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 2 handelt von der Aufbewahrung dieser Wertschriften. Wenn es sich um viele Millionen solcher Wertschriften handelt, ist es natürlich sehr wichtig, wo und wie sie aufbewahrt werden. Mangels an Wertschriften hatte man früher auf der Staatskasse gar keine bezüglichen Einrichtungen, und so mussten die Wertschriften bis vor kurzer Zeit in mangelhaften Lokalitäten untergebracht werden, welche die grosse Masse dieser Schriften oft nicht zu fassen vermochten. Die betreffenden Lokalitäten waren auch weder feuer- noch einbruchssicher. Nun hat in letzter Zeit die Kantonalbank in ihrem Gebäude neue Ein-

richtungen erstellen lassen, die sowohl feuer-, als — wenigstens menschlicher Berechnung nach — diebstahlsicher sind. Es war daher geboten, auch die Wertschriften des Staates in diese Lokalitäten zu verbringen und dort aufzubewahren. Wenn also hier vorgesehen wird, dass die Wertschriften von der Kantonalbank aufbewahrt werden, so wird dadurch nur der bereits bestehende Zustand bestätigt. Auch im übrigen übernimmt die Kantonalbank die Besorgung dieser Wertschriften. Sie hat alle diejenigen Vorkehren zu treffen, die zur Wahrung der Sicherheit der Forderungen nötig sind. Ebenso macht sie von sich aus bei der Finanzdirektion Anregungen betreffend An- und Verkauf von Wertschriften. Die Kantonalbank eignet sich hiezu am besten; denn sie kennt die Fluktuationen des Geldmarktes und weiss, wann es geboten ist, Wertschriften zu verkaufen oder anzukaufen. — Ich empfehle Ihnen den Art. 2 zur Annahme.

Kindlimann. Es wird in diesem Artikel zweimal ungefähr das Nämliche gesagt. Einmal heisst es: «doch hat die Kantonalbank für die von der Staatskasse deponierten Wertschriften der Finanzdirektion Bericht und Antrag vorzulegen, wenn besondere Vorkehren zur Wahrung der Sicherheit der Forderungen notwendig werden sollten», und am Schluss ist gesagt: «sie (die Kantonalbank) kann der Finanzdirektion den Ankauf oder den Verkauf von Wertschriften für die Staatskasse beantragen.» Im Nachsatz wird das Nämliche gesagt, wie im Hauptsatz, nur in anderer, abgeschwächter Form. Ich finde deshalb, der Nachsatz sollte gestrichen werden.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die beiden Sätze sagen doch nicht ganz das Gleiche. Im ersten Satz wird Bericht und Antrag verlangt, wenn besondere Vorkehren zu treffen sind, wenn Ereignisse eintreten, von denen die Staatsverwaltung nichts weiss und welche sofortige Vorkehren erheischen. Der zweite Satz dagegen sieht die gewöhnliche Verwaltung vor, wo die Kantonalbank lediglich in Bezug auf den Ankauf und den Verkauf Anträge stellt, ohne dass gerade ein pressanter oder besonderer Fall vorliegt. Ich glaube deshalb, die beiden Sätze können ganz gut nebeneinander stehen bleiben.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Kindlimann) Mehrheit.

Art. 3.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird vorgeschrieben, dass die Finanzdirektion über jede Art von Wertschriften der Staatskasse ein besonderes Konto zu führen habe. Es ist das selbstverständlich und geschieht schon jetzt. Neben der Kontrolle der Kantonalbank soll also auch die Finanzdirektion eine Kontrolle führen. «Im übrigen machen die Vorschriften über die Rechnungsführung des Staates auch über die Wertschriften der Staatskasse Regel.» Dies ist eine Vorschrift, welcher ich nichts beizufügen habe.

Angenommen.

Art. 4.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 4 soll zweierlei gesagt werden. Wenn einem Spezialfonds Wertschriften zufallen, so soll man nicht glauben, dass diese Wertschriften nun auf ewige Zeiten behalten werden sollen. Erfahrungsgemäss sind dadurch für diese Spezialfonds schon nachteilige Folgen eingetreten. Es ist vorgekommen, dass Spezialfonds Wertschriften erhielten, die zu den besten Anlagepapieren gehörten — ich will nur die Aktien der Thuner- und Brienzsee-Dampfschiffahrtsgesellschaft nennen — die aber im Laufe der Jahrzehnte infolge gewisser Vorumstände bedeutend an Wert verloren, so dass die betreffenden Spezialfonds Schaden erlitten, der durch rechtzeitige Veräusserung vermieden worden wäre. Es wird nun gesagt, es sollen diese Wertschriften veräussert werden, so bald es im Interesse des betreffenden Spezialfonds liege. Ferner wird gesagt, es seien diese Wertschriften bei der Hypothekarkasse zu deponieren, d. h. bei derjenigen Bankstelle, bei welcher bereits die übrigen Gelder der Spezialfonds grösstenteils angelegt sind. Die Staatswirtschaftskommission schlägt nun eine etwas andere Redaktion vor, durch welche, wie ich zugebe, Sinn und Zweck des Art. 4 besser erreicht wird. Ich schliesse mich deshalb namens des Regierungsrates dem Vorschlag der Staatswirtschaftskommission an.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat gefunden, der Art. 4, wie er vorliegt, sei nach einer Richtung zu eng, nach anderer Richtung zu positiv gefasst. Zu eng gefasst ist derselbe, weil er nur von den Wertschriften spricht, die diesen Spezialfonds zufallen, und sich nicht darüber äussert, wie es mit denjenigen Wertschriften gehalten sein soll, welche den Spezialfonds bereits angehören. Zu positiv gehalten ist der Artikel, weil er unbedingt vorschreibt, diese Wertschriften seien möglichst bald zu veräussern. Es kann doch vorkommen, dass den Spezialfonds Wertschriften angehören oder zufallen, für die es schade wäre, wenn sie veräussert würden. Weshalb soll man 3- oder 3 1/2 %-ige Staatsobligationen nicht im Portefeuille behalten? Das sind absolut sichere Werte, die Einlagen in eine Kasse, die nur 2 1/2 % Zins tragen, vorzuziehen sind. Oder warum sollte man eidgenössische Rententitel nicht behalten oder Obligationen einer Eisenbahngesellschaft mit Staatsgarantie, z. B. Jura-Simplonbahnobligationen mit Staatsgarantie? Das sind ja Primapapiere, in Bezug auf die nicht einzusehen ist, weshalb sie veräussert werden sollen. Man soll deshalb hier unterscheiden. Im allgemeinen sollen die Wertschriften der Spezialfonds veräussert werden. Absolut gute Papiere dagegen sollen die Spezialfonds behalten dürfen. Die Vorschrift des Art. 4 soll auch nicht so interpretiert werden, dass man à tout prix verkaufen solle, sondern man soll, wenn die Verhältnisse nicht günstig sind, mit dem Verkauf zuwarten, bis derselbe ohne Nachteil erfolgen kann. Wir schlagen Ihnen deshalb folgende Fassung vor: « Die den Spezialfonds angehörenden oder zufallenden Wertschriften sind,

sofern sie sich nicht als ganz gute Anlagewerte eignen, zu verwerten, sobald dies ohne Nachteil geschehen kann, unterdessen aber bei der Hypothekarkasse zu deponieren (Regulativ vom 3. Dezember 1875, § 5). » Ich möchte Ihnen diese allgemeine Fassung zur Annahme empfehlen.

Angenommen nach Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Art. 5.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 5 betrifft spezielle Verhältnisse. Es kommt vor, dass der Staat von Privatpersonen, die mit ihm Verträge über Ausführung von Bauarbeiten oder über andere Unternehmungen abschliessen oder auch bei Abschluss eines Anleihevertrages von dem betreffenden Syndikat eine Sicherheit verlangt und dass diese Sicherheit durch Deponierung von Wertschriften geleistet wird. Es wird nun vorgesehen, dass in Zukunft diese Wertschriften nicht auf der betreffenden Direktion liegen bleiben sollen, sondern ebenfalls bei der Kantonalbank zu deponieren sind, welche über dieselben ein Konto zu führen und sie in richtiger Weise zu verwalten hat. Ausgenommen sind die Amtsbürgschaften, indem nach dem Gesetz über die Hypothekarkasse bezügliche Wertschriften von der Hypothekarkasse aufbewahrt und kontrolliert werden sollen.

Angenommen.

Art. 6.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es bestand bis vor einiger Zeit die Stelle eines Salzhandlungsverwalters, und nach dem Dekret über die Finanzverwaltung vom Jahre 1889 besteht diese Stelle noch jetzt. Der Salzhandlungsverwalter war ein Centralbeamter, der in einem dem Staate gehörenden Gebäude beim Güterbahnhof wohnte und die Komptabilität über den Salzankauf und -Verkauf und die Distribution an die einzelnen Salzfactoreien zu führen hatte. Mit dem eigentlichen Geschäfte hatte er sich nicht zu befassen, indem in Bern neben ihm auch noch ein Salzfactor vorhanden war. Man hat nun schon vor längerer Zeit gefunden, diese Stelle sei nicht absolut nötig, indem die betreffenden Funktionen ganz gut von der Finanzdirektion besorgt werden können, die auch den guten Willen hatte, diese Mehrarbeit auf sich zu nehmen. Es konnte dies um so besser geschehen, als schon seit Jahren die Salzlieferungsverträge, die immer sehr wichtig sind, ausschliesslich von der Finanzdirektion besorgt wurden. Als deshalb vor einiger Zeit der Salzhandlungsverwalter, Herr Nationalrat Häni, starb, beschloss der Regierungsrat auf Antrag der Finanzdirektion, die Stelle nicht wieder zu besetzen, sondern sie gelegentlich aufzuheben. Die Funktionen des Verwalters wurden provisorisch der Finanzdirektion

übertragen, und man hat nun die Erfahrung gemacht, dass diese Aenderung durchaus zweckmässig ist und die bezüglichen Geschäfte durch die Finanzdirektion ebensogut besorgt werden können, wie früher durch den Salzhandlungsverwalter. Der Grosse Rat hat aus dem letztjährigen Verwaltungsbericht von diesem Zustand der Dinge bereits Kenntnis genommen und sich mit demselben einverstanden erklärt. Heute ist nun Gelegenheit geboten, diesen Zustand auch zu legalisieren, das heisst die faktisch aufgehobene Stelle auch gesetzlich aufzuheben. Ich füge bei, dass die Existenz der verschiedenen Salzfactoreien nicht von gesetzlichen Vorschriften abhängt, sondern dass der Regierungsrat kompetent ist, solche aufzuheben, oder neue zu kreieren. Bis jetzt hat er das Erstere gethan. Er hat bereits die Faktorei Nidau aufgehoben und ist im Begriff, auch diejenige in Pruntrut, die frei wurde, aufzuheben. Die neuen Vorkehrungen, die man in Bezug auf Nidau traf, indem man mit der Jura-Simplonbahn einen Vertrag abschloss, wonach sie für das Salzdepot die Räumlichkeiten der Güterexpedition und gegen Vergütung auch die nötigen Beamten zur Disposition stellt, haben sich ganz gut bewährt, so dass sich deren Einführung auch andernorts empfiehlt. Ich empfehle Ihnen den Art. 6 zur Annahme.

Angenommen.

Art. 7.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird gesagt, dass das Dekret sofort in Kraft treten solle. Ferner wird vorgeschlagen, die Art. 9 und 10 des Dekrets über die Organisation der Finanzverwaltung aufzuheben; es sind dies diejenigen Artikel, auf welchen die Stelle eines Salzhandlungsverwalters beruhte.

Angenommen.

Titel und Ingress.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte vorschlagen, wie es bereits in der Staatswirtschaftskommission geschehen ist, den Titel in Einklang zu bringen mit dem Ingress, wo es heisst: « in Ausführung des § 37, Alinea 2, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872 und in Ergänzung und Abänderung des Dekretes über die Organisation der Finanzverwaltung vom 17. Dezember 1889. » Ich schlage vor, auch im Titel zu sagen « Dekret betreffend die Ergänzung und Abänderung »

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir schliessen uns an.

Angenommen nach Antrag des Berichterstatters des Regierungsrates.

Präsident. Wünscht man auf diesen oder jenen Artikel zurückzukommen? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mir noch den Vorschlag erlauben, den Regierungsrat zu ermächtigen, dieses Dekret, das eine Ergänzung und Abänderung des Dekretes über die Finanzverwaltung vom Jahre 1889 ist, in der Weise drucken zu lassen, dass es mit diesem Dekret ein Ganzes bildet. Es würde dadurch vermieden, dass in der revidierten Gesetzessammlung an zwei verschiedenen Orten Vorschriften über den nämlichen Gegenstand enthalten sind. Es wurde dieses Verfahren, wie ich glaube mit gutem Erfolg, auch beim Dekret über Abstimmungen und Wahlen im Jahre 1892 befolgt. Ich möchte daher den Grossen Rat bitten, den Regierungsrat zu ermächtigen, auch hier eine solche Anordnung zu treffen, wenn es sich thun lässt und sie sich als zweckmässig erweist.

Zustimmung.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes Mehrheit

Schluss der Sitzung um 5¹/₄ Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Siebente Sitzung.

Dienstag den 23. November 1897,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Bigler*.

Der Namensaufruf verzeigt 159 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 53 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Berger, Blösch, Burrus, Choffat, Comte, Cuenat, Eggimann, Gouvernon, Grieb, Hari (Adelboden), Henzelin, Hofer (Hasli), Kaiser, Käsermann, Kramer, Lauper, Mägli, Marchand, Marolf, Nägeli, Reichenbach, Reymond, Roth, Schärer, Scholer, Stettler (Bern), v. Wattenwyl (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Abbühl, Bärtschi, Béguelin, Beutler, Boinay, Brahier, Buchmüller, Choulat, Comment, Coullery, Droz, Gasser, v. Grünigen, Hauser, Hiltbrunner, Hubacher (Wyssachengraben), Jacot, Jutzeler, Kisling, Lenz, Messer, Mouche, Péteut, Dr. Reber, Ruchti, Stettler (Lauperswyl).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Präsident. Wir behandeln heute in erster Linie die verschiedenen Motionen. Was die Motion des Herrn Burger betrifft, so hat mir der Herr Motionssteller mitgeteilt, der Arzt habe ihm verboten, laut zu sprechen, er könne die Motion deshalb nicht begründen. Dieselbe muss somit auf eine spätere Session verschoben werden.

Motion der Herren Grossräte Dr. Schwab und Mitunterzeichner betreffend Ausführung von § 55 des Primarschulgesetzes.

(Siehe Seite 194 hiervor.)

Dr. Schwab. Die Motion, welche der Sprecher beauftragt wurde, im Schosse des Grossen Rates auseinanderzusetzen, bezweckt nicht nur die Ausführung des § 55 des Schulgesetzes, sondern zugleich die praktische Lösung eines der schönsten und dankbarsten Kapitel des künftigen Armengesetzes, desjenigen nämlich, welches Massnahmen vorsieht zur Bekämpfung der Ursachen der Armut und Fürsorge von verwaorsten Kindern. Unsere Motion greift selbst noch weiter, indem sie auch die in der letzten Woche vom Grossen Rate beschlossene Revision der Verteilung des Alkoholzehntels anruft. Die günstige Aufnahme, welche Regierung und Grosser Rat dem Postulat nach Aufstellung eines Dekrets über die Verteilung des Alkoholzehntels, d. h. nach einer zweckmässigeren Verteilung der vom Bunde unserm Kanton behufs Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen der Armut überlassene Summe, erwiesen haben, deuten wir wohl nicht mit Unrecht als den ersten Schritt des Entgegenkommens von Ihrer Seite bei der Erfüllung der Aufgabe, die wir uns gestellt haben.

Wir erachten es als notwendig, der Begründung der Motion voranzuschicken, das wir uns nicht auf den Boden der Staatsarmenpflege stellen. Wir sind grundsätzliche Gegner derselben und fordern deshalb nicht, dass der Staat allein die Mittel finde und liefere zur Ausführung des § 55 des Schulgesetzes; wir glauben im Gegenteil, dass das Feld der Humanität, welches bisher die Privatwohlthätigkeit durch Gründung und Unterhalt von Anstalten für Blinde, Taubstumme, Epileptische und Schwachsinnige mit Vorliebe und schönem Erfolg gepflegt hat, derselben nicht entrissen werden dürfe. Gerade im Gebiete der Erziehung unglücklicher, verwaorster Kinder hat die Liebeshätigkeit sich bewährt und darum ist kein Bedürfnis vorhanden, dass der Staat hier zu tief eingreife. Wir begnügen uns mit dem im Art. 85 des Armengesetzes niedergelegten Grundsatz, welcher lautet: « Der Staat unterstützt nach Massgabe seiner finanziellen Kräfte auch Werke und Bestrebungen, welche aus der Privatwohlthätigkeit hervorgehen und diesem Zwecke dienen » und täuschen uns nicht, wenn wir von vornherein annehmen, dass Sie ihre Hand gerne bieten werden zur Verwirklichung der Absichten der Motionäre, welche Sie in diesem Augenblick als die Vertreter der gemeinnützigen Vereine des Kantons Bern ansehen wollen.

Der in Berücksichtigung gezogene § 55 des Schulgesetzes lautet: « Taubstumme, blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder müssen, wenn sie bildungsfähig sind und nicht in den öffentlichen Schulen unterrichtet werden können, in Spezial-Anstalten und -Klassen untergebracht werden. Der Staat sorgt dafür, dass diese Anstalten den besonderen Bedürfnissen genügen. An die Besoldungen und die Altersversorgung der Lehrer solcher Anstalten, welche nicht vom Staate unterhalten werden, kann derselbe einen Beitrag leisten. » Durch die Einführung dieses Juwels in das Schulgesetz hat sich der Kanton Bern ganz entschieden zu einem Kulturstaat par excellence emporgehoben. Man wird nur sehr selten in der Gesetzgebung der civilisierten Völker so exquisit humanitäre Vorschriften über den Schutz gebrechlicher

von den öffentlichen Schulen ausgeschlossener Kinder suchen. Und darauf dürfen wir stolz sein.

Das Bernervolk will also, dass die taubstummen, blinden, schwachsinnigen und epileptischen Kinder, sofern sie bildungsfähig sind, gleich behandelt werden, wie die vollsinnigen. Es fordert, dass diese Unglücklichen in Anstalten oder speziell für sie eingerichtete Schulklassen die Erziehung erhalten, deren sie ebenso sehr, wenn nicht in noch höherem Grade bedürfen, als die von der Natur bevorzugten Kinder. Die Staats- und Gemeindebehörden haben die Pflicht dafür zu sorgen, dass dieselben in solche Institute aufgenommen werden.

Es wird nicht vorgeschrieben, dass der ihnen angewiesene Unterricht durch staatliche Anstalten und Klassen erteilt werden müsse; es wird im Gegenteil vorgesehen, dass Privatanstalten diese Aufgabe bereits besorgen oder dafür sorgen werden und dass der Staat sich folglich darauf beschränken kann, Beiträge an dieselben in dieser oder jener Form zu verabreichen.

Sollte aber durch die Privatwohlthätigkeit, den nach Spezialanstalten oder Klassen bestehenden Bedürfnissen nicht entsprochen werden, so entstände für den Staat die gesetzliche Pflicht, solche Institute selbst zu errichten und zu unterhalten. Das staatlich geschaffene Obligatorium eines Spezialunterrichts für nicht vollsinnige Kinder schliesst offenbar diese Verpflichtung in sich, und dennoch verlangen wir nicht, dass der Staat der Gründer werde von den noch mangelnden Anstalten. Wir wissen, dass unter den jetzigen Umständen und da das bestehende Primarschulgesetz oder das bald kommende Armengesetz vom Staate grosse Opfer verlangen werden, an eine rasche und strikte Ausführung des § 55 nicht gedacht werden kann. Zur Erreichung des Zieles in einer absehbaren Zeit wird es genügen, wenn der Staat der Privatwohlthätigkeit und den Gemeinden finanziell mehr als bisher zu Hülfe kommt, und zur Beruhigung der Regierung und des Grossen Rates sei gesagt, dass, nach unserer Ansicht, diese grössere Mithülfe mit verhältnismässig geringer Belastung des Staatsbudgets geschehen könne. Wir werden bald über diese etwas überraschende Behauptung Auskunft erteilen.

Wir beginnen mit den Taubstummen.

Wir kennen ungefähr die Zahl der Taubstummen, die unser Land beherbergt; sie beträgt ungefähr zweitausend. Das Emmenthal besitzt verhältnismässig am meisten dieser Unglücklichen, über 7 ‰ seiner Gesamtbevölkerung; dann kommen das Mittelland und der Oberaargau mit 6 bis 7 ‰, das Oberland und das Seeland mit circa 3 ‰ und endlich der Jura, wo die Zahl der Taubstummen fast verschwindet.

Wenn die Gesamtzahl der Taubstummen uns so ziemlich bekannt ist, so fehlen bis heute positive Angaben über diejenigen der taubstummen Kinder, und doch erklärte vor einigen Jahren der Vorsteher der Knabentaubstummenanstalt, früher in Frienisberg, jetzt in Münchenbuchsee, dass das ihm anvertraute staatliche Erziehungsinstitut mit 60 Plätzen dem Bedürfnis des Kantons so ziemlich entspreche, wenigstens was die Knaben betrifft. Da aber Münchenbuchsee gegenwärtig ungefähr 80 Zöglinge zählt, so muss man annehmen, dass in den letzten Jahren entweder die Zahl der taubstummen Kinder zugenommen hat oder dass die Familien und Gemeinden die so nützliche Anstalt mehr benutzen als vordem. Ein weiterer Grund der grösseren Inanspruchnahme des Instituts mag auch darin liegen, dass das Kost-

geld von Fr. 100 ein sehr billiges ist und dass die Anstalt für die weitere Berufserlernung und Placierung ihrer Schützlinge in bester Weise Sorge trägt.

Wenn aber nach dem Ausspruch des langjährigen tüchtigen Vorstehers der Anstalt in Münchenbuchsee 80 Plätze für die Erziehung unserer taubstummen Knaben ungefähr genügen, so sollte, meinen wir, die gleiche Anzahl Plätze den Mädchen gleichen Alters geboten sein. Das ist aber heute nicht der Fall. Die Privatmädchentaubstummenanstalt in Wabern beherbergt kaum die Hälfte von Münchenbuchsee. Nicht dass sie dem bestehenden Bedürfnis genüge; denn wir wissen aus bester Quelle, dass viele Mädchen schulpflichtigen Alters, trotz den Bitten ihrer Eltern, nicht Aufnahme finden und zwar aus keinem andern Grunde, als weil die beschränkten finanziellen Mittel der Privatanstalt nicht erlauben, mehr als etwa 35 Kinder aufzunehmen. Da die Möglichkeit einer Erweiterung des Wabern-Instituts nicht ausgeschlossen ist — ein nebenan stehendes, der Anstalt gehörendes Gebäude könnte dazu verwendet werden — so dürfte der Staat, um nicht selbst zu der Gründung einer zweiten kantonalen Taubstummenanstalt, diesmal für Mädchen, genötigt zu sein, durch das Anerbieten einer Barunterstützung für den Ausbau und eines grösseren jährlichen Beitrags diese sehr erwünschte Erweiterung ermöglichen. Heute beträgt der Beitrag der Erziehungsdirektion an die Privattaubstummenanstalt in Wabern Fr. 3500, während der Staat an den regelmässig wiederkehrenden Jahresausgaben der staatlichen Knabenanstalt sich durchschnittlich mit Fr. 27,000 bethätigt, das heisst den Ueberschuss der Kosten deckt. Unser unmassgeblicher Vorschlag geht dahin, dass zum Zweck der Erziehung einer grösseren Anzahl von Taubstummen weiblichen Geschlechts mit der Direktion der Privattaubstummenanstalt Verhandlungen angeknüpft werden sollten. Wir glauben, dass sie leicht zu einer Verständigung führen würden. Es sollte übrigens darnach gestrebt werden, dass das Kostgeld in Wabern für arme Kinder von Fr. 150 auf 100, gleich wie bei den Knaben in Münchenbuchsee, reduziert würde. Es scheint uns, dass eine befriedigende Lösung der dem Staat infolge des § 55 des Schulgesetzes obliegenden Fürsorge für bildungsfähige taubstumme Kinder nahe bevorsteht. Grosser Opfer wird es hier nicht bedürfen, während den vielen meist armen Familien und Gemeinden ein namhafter Dienst geleistet wäre, insofern als die jetzt oft verwaorsten Mädchen durch Unterricht und Berufserlernung in den Stand gesetzt würden, ihr Leben zu verdienen und niemanden zur Last zu fallen.

Wir erwähnen schliesslich, dass ein staatlicher Taubstummenfonds, der sogenannte Taubstummensubstitutionsfonds, besteht, dessen Betrag bald Fr. 50,000 erreichen wird. Nach unserer Ansicht dürfte ein Teil desselben für den Ausbau der Taubstummenanstalt in Wabern seine Verwendung finden.

Wenn die staatliche Fürsorge für taubstumme Mädchen, die ja nach dem Gesetz in einer Spezialanstalt einen obligatorischen Unterricht geniessen sollten, die Staatsfinanzen wenig belasten möchte, so ist die Schwierigkeit gegenüber den blinden Kindern eine noch kleinere.

Die Privatblindenanstalt in Köniz, welcher der Staat seit dem Jahre 1890 ein wohnliches, zweckentsprechendes Gebäude quasi unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat, würde die Uebernahme aller im Kindesalter stehenden Blinden warm begrüssen und ganz gewiss sehr erleichtern. Obschon die Direktion

dieses im Jahr 1837 gegründeten Instituts sich viel Mühe gegeben hat, so hat sie doch alle blinden Kinder, die im Kanton wohnen, nicht ausfindig machen und in die Anstalt einführen können. Eine genaue Zusammenstellung der Blinden hat Professor Pflüger letzthin in Angriff genommen; das Resultat ist uns aber noch nicht bekannt. Dank den Bemühungen der Erziehungsdirektion, ist es der Anstaltsleitung möglich geworden, Eltern einzelner neulich entdeckter Blinden zur Uebergabe derselben an das Institut zu bewegen, ja dazu zu zwingen. Das Obligatorium, welches im § 55 liegt, war bereits und wird in der Zukunft ein vorzügliches Mittel sein, um hier Abhilfe zu schaffen.

Die Zahl der den Kanton Bern bewohnenden blinden Kinder, welche im Schloss in Köniz sich befinden, beträgt gegenwärtig 25. So viele hat unsere Blindenanstalt seit ihrer Gründung gleichzeitig noch nie beherbergt. Es werden im Kanton kaum mehr als 40 existieren. Wenn alle blinden Kinder, welche in den Familien zurückgeblieben und hier nicht verwahrlost sind, die Wohlthat der ihnen gewährten Erziehung und Berufserlernung (Körberei, Bürstenbinderei) erfahren, so werden neue Räume zur Disposition gestellt werden müssen. Heute laboriert man an solchen und der Grosse Rat hat vor wenigen Tagen die notwendigen Kredite zu diesem Zwecke gewährt, wofür wir ihm sehr dankbar sind. Es unterliegt keinem Zweifel, dass das Obligatorium für den Unterricht in der Blindenanstalt dem Staat keine oder nur geringfügige Kosten verursachen wird. Einige Spenden und Stipendien für Berufserlernung der Blinden aus bestehenden Budgetposten werden höchst wahrscheinlich genügen. Ungefähr das Gleiche wird gegenüber den epileptischen Kindern geschehen. Die Privatanstalt für Epileptische in Tschugg, wohlbekannt unter dem Namen Bethesda, nimmt solche Kinder mit Vorliebe auf und erteilt ihnen Unterricht in einer Spezialklasse. In Tschugg befinden sich gegenwärtig 22 Knaben und Mädchen und es wird leicht sein, eine grössere Zahl dieser Unglücklichen aufzunehmen und dadurch dem Bedürfnis des Kantons vollständig zu entsprechen, sobald die unheilbaren erwachsenen Epileptiker, die, wir dürfen es nicht verhehlen, für die unter ihnen lebende Jugend gefährlich sind, nach Bellelay evakuiert werden.

Um das Obligatorium der Internierung epileptischer Kinder in Tschugg durchzuführen, würde, nach aller Voraussicht, eine geringe Erhöhung des jetzigen staatlichen Beitrages von Fr. 2500 jährlich genügen. Auf das freundliche Entgegenkommen der Direktion von Bethesda kann jedenfalls der Staat bauen.

Den Stein des Anstosses bilden die schwachsinnigen Kinder. Für diese Kategorie der nicht vollsinnigen Kinder wird es schwierig sein, Mittel zu schaffen, die rasch und leicht zum erwünschten Ziele führen. Erstens ist man zur Erkenntnis gekommen, dass die Zahl der Schwachsinnigen eine so bedeutende ist, dass nur die mutigsten Männer vor einer gründlichen Sanierung der bestehenden Uebelstände nicht zurückschrecken und zweitens, dass die bisherige Bekämpfung derselben durch die Privatwohlthätigkeit ein höchst schüchternes und unzureichendes war.

Schon längst ist der Ruf erhoben worden, geistig schwache, mit geringer Intelligenz ausgestattete Kinder, welche in den Primarschulen gewöhnlich als unnützer Ballast mitgeschleppt werden, ohne dass sie irgend welchen nennenswerten Gewinn vom Unterricht haben, in besondern Schulen oder Anstalten unterzubringen, wo mit einer, ihrem schwachen Fassungsvermögen an-

gepassten Lehrmethode immerhin ein noch befriedigendes Unterrichtsergebnis, verbunden mit der Erlernung eines Berufes, erzielt werden könnte. Dieser Ruf ist in unserem Kanton von Menschenfreunden verstanden worden. In Weissenheim bei Bern, in Burgdorf und in der Stadt Bern entstanden, am erstern Ort, eine Privatanstalt für Schwachsinnige, in den zwei angeführten Städten Schulklassen für schwachbegabte Kinder. In Weissenheim geniessen 35, in Burgdorf, unter dem Protektorat der dortigen gemeinnützigen Gesellschaft, circa 20, in den zwei von der Stadt Bern gegründeten und unterhaltenen Spezialklassen, ungefähr 40 Kinder den für sie passenden Unterricht; aber diese Institute entsprechen nicht im geringsten dem grossen Bedürfnisse. Sie dürfen nur als ein sehr bescheidener Anfang der durch das Primarschulgesetz angebahnten Reform betrachtet werden.

Im Jahre 1893 wurde auf die Anregung der kantonalen gemeinnützigen Kommission und unter der Obhut der Erziehungsdirektion eine Zusammenstellung der schwachsinnigen Kinder unseres Landes vorgenommen. Das Ergebnis dieser Statistik war, dass wir im Kanton ungefähr 2000 schwachbegabte, schwachsinnige und blödsinnige Kinder im Schulalter besitzen. Eine genaue Scheidung unter diesen drei Kategorien oder Abstufung des gleichen Leidens konnte, da unsere Fragebogen nicht überall verstanden wurden, nicht stattfinden. Im März dieses Jahres fand, auf Anregung unserer schweizerischen Lehrervereine und Anordnung des Bundesrates, durch die Vermittlung des eidgenössischen statistischen Bureaus eine neue Statistik statt, welche, da sie auf dem System der Zählkarte fusste und den zusammenstellenden Personen eine vorzügliche Wegleitung gegeben wurde, vollständigere und zuverlässigere Resultate verschaffte, ohne jedoch dass die obige Zahl von zweitausend Schwachsinnigen eine namhafte Veränderung erlitten hätte.

Die von einer eidgenössischen Expertenkommission aufgestellten Fragen sollten es ermöglichen die schwachsinnigen Kinder vorläufig nach dem Grad der Geisteskräfte in drei Gruppen einzuteilen.

I. Die Schwachsinnigen geringen Grades, Schwachbegabte.

II. Die Schwachsinnigen höhern Grades, die aber doch noch mehr oder weniger bildungsfähig sind, die eigentlich Schwachsinnigen.

III. Die hochgradig Schwachsinnigen, die bildungsunfähig sind die sogenannten Blödsinnigen oder Idioten.

Es wurde vorausgesehen, dass für die erste Gruppe, die Schwachbegabten, wo und wenn immer möglich Spezialklassen, für die zweite Gruppe, die Schwachsinnigen, Spezialanstalten in Aussicht zu nehmen seien. Was die dritte Gruppe anbetrifft, die Blödsinnigen oder Idioten, so muss man auf jeden Unterricht verzichten, sind diese Kinder ja ganz bildungsunfähig. Für dieselben kann nur an eine Versorgung in Familien oder Asyle besonderer Art gedacht werden.

Es wurde auch Auskunft verlangt über die schwachsinnigen Kinder, welche die öffentlichen Primarschulen besuchen oder in Spezialanstalten oder Klassen sich befinden oder in andern Erziehungsinstituten, wie Waisenhäuser, Rettungsanstalten u. s. w., anzutreffen sind.

Die Ergebnisse waren die folgenden:

Es giebt in der Schweiz im primarschulpflichtigen Alter:

5052 Schwachbegabte oder Schwachsinnige geringen Grades.

2618 Schwachsinnige höheren Grades.

Die blödsinnigen Kinder oder Idioten sind noch nicht genau ermittelt worden.

Die in irgendwelchem Grade schwachsinnigen, aber einer intellektuellen Entwicklung noch fähigen Kinder, bilden in der Schweiz ein Total von 7665 Kindern. Von diesen befinden sich 411 in Anstalten für Schwachsinnige und 104 in Waisenanstalten u. s. w.

Für 6585 Kinder ist die Erziehung eine mangelhafte. Diese sollten in Spezialklassen oder Anstalten untergebracht werden.

Dass viele dieser Unglücklichen mit Gehör-, Sprech-, Seh-, Nerven- und andern Fehlern behaftet sind, konnte man voraussehen und diese Fehler erschweren die Erziehung der Kinder sehr.

Auch wurde konstatiert, dass sehr viele unter ihnen verwahrlost sind und daher in eine Spezialanstalt eher als in eine Spezialklasse plaziert werden sollten, um sie den ungünstigen Einflüssen ihrer nächsten Umgebung zu entziehen. Gerade diese Kinder bedürfen ganz besonders des Schutzes und der Aufmerksamkeit von Seiten der Schulkommissionen, der gemeinnützigen Vereine, welche sich der hilfbedürftigen Jugend annehmen und des Staates. Sich ihrer annehmen, ist ihr Los erleichtern, aber auch die Last der freiwilligen oder amtlichen Armenpflege wird dadurch vermindert und die Möglichkeit gegeben sein, einzelne Quellen der Armut versiegen zu lassen.

Von den angegebenen 7667 schwachbegabten und schwachsinnigen, aber doch noch bildungsfähigen Kindern besitzt der Kanton Bern 1986 oder sagen wir rund 2000, das heisst mehr als der vierte Teil der Gesamtzahl in der Schweiz. Von den 1986 werden von den Zählern 1284 als Schwachbegabte und 389 als Schwachsinnige in einem höheren Grade betrachtet.

Nach den Amtsbezirken:

	Schwachbegabte	Schwachsinnige	Total
Aarberg	34	18	52
Aarwangen	71	66	131
Bern	175	51	226
Biel	24	8	32
Büren	24	15	39
Burgdorf	87	53	140
Courtelary	26	17	43
Delsberg	17	7	24
Erlach	20	14	34
Freibergen	11	9	20
Fraubrunnen	27	23	50
Frutigen	28	14	42
Interlaken	45	27	72
Konolfingen	45	29	74
Laufen	5	2	7
Laupen	12	11	23
Münster	10	7	17
Neuenstadt	11	4	15
Nidau	35	22	57
Oberhasli	22	9	31
Pruntrut	28	15	43
Saanen	24	9	33
Schwarzenburg	55	26	83
Seftigen	68	43	111
Signau	144	78	222
Nieder-Simmenthal	22	17	39
Ober-Simmenthal	32	16	48
Thun	67	38	105
Trachselwald	61	32	93
Wangen	37	19	56

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1897.

Wir heben noch einmal hervor, dass von den obigen 1986 schwachsinnigen Kindern nur circa 100 sich in Spezialanstalten und -Klassen befinden und demgemäss einen zweckmässigen Unterricht erhalten — ein Tropfen im weiten düstern Meer — während die übrigen in den untern Primarklassen unserer Dörfer, meist ohne Nutzen für ihre geistige Entwicklung, jahrelang sitzen bleiben oder von ihren Familien vernachlässigt werden.

Wir lenken die Aufmerksamkeit der Staats- und Gemeindebehörden und aller gemeinnützigen Männer und Frauen auf den sehr beherzigenswerten Umstand, dass die meisten schwachsinnigen Kinder arm und verwahrlost sind, dass sie erfahrungsgemäss dem Blödsinn entgegehehen, wenn man den noch bildungsfähigen unter ihnen und zwar während sie im jugendlichen Alter stehen, keine Fürsorge, keine methodische Erziehung, keine Gelegenheit zur Erlernung eines Berufes angedeihen lässt, und dass, wenn einmal der letzte Grad des Schwachsinnes eingetreten ist, diese unglücklichen Geschöpfe ihr Leben lang ihren Familien, den Gemeinden und dem Staat zur Last fallen.

Da muss absolut Abhilfe geschaffen werden. Wir dürfen vor einer solchen Landplage nicht unthätig bleiben, sondern haben die heilige Pflicht, energisch und beharrlich nach den Mitteln zu greifen, die im stande sind, dem grossen Uebel Schranken zu setzen. So ist es bereits geschehen gegen die Seuche der Tuberkulose und mit Hilfe Gottes, der guten Menschen, der Gemeinden und des Staates wird es uns möglich sein, ein körperlich und geistig gesundes und starkes Volk heranzubilden.

Die Kantonale Gemeinnützige Kommission hat die Bekämpfung des Schwachsinnigen auf ihr Programm gesetzt und wird keine Anstrengungen scheuen, um allmählig zu einer praktischen und günstigen Lösung der grossen Frage zu gelangen. In Lehrerkreisen, sowie in vielen gemeinnützigen Vereinen, wurde diese Angelegenheit seit Jahren besprochen, in letzter Zeit besonders im Amt Konolfingen, in Signau, in Burgdorf und in Pruntrut.

Die grossen kantonalen gemeinnützigen Werke, die Gottesgnad, Bethesda, Heiligenschwendi, gehen ihrer Vollendung entgegen und werden hoffentlich finanziell bald so konsolidiert sein, dass sie der Hilfe des ganzen Volkes nicht mehr so sehr bedürfen werden. Die Zeit scheint uns deshalb gekommen zu sein, wo wir mit vereinten Kräften an die Gründung von Anstalten für die Schwachsinnigen herantreten können um zu retten, was noch nicht als verloren zu betrachten ist.

Und entschliesst man sich, die grosse und kostspielige Aufgabe zu erfüllen, so dürften, nach unserer unmassgeblichen Ansicht, folgende Gesichtspunkte in Berücksichtigung gezogen werden.

1. Es sollte darnach getrachtet werden, dass in stark bevölkerten Städten oder Dörfern, sofern sie eine grössere Zahl von schwachbegabten Schulkindern besitzen, Spezialklassen errichtet würden. Das ist bereits geschehen in Bern und in Burgdorf und in der erstern Stadt denkt man ernsthaft an die Vermehrung der zwei dort existierenden Klassen. In Biel, Langnau, Thun u. s. w. könnte eine solche Neuerung ohne grosse Mühe und Kosten eingeführt werden.

2. Wir würden es begrüssen, wenn in einzelnen Waisenanstalten eine Abteilung für Schwachsinnige errichtet würde; es befinden sich bereits einige Schwachbegabte in diesen oder jenen unserer Wohlthätigkeitsinstituten, so in der Waisenanstalt in Enggistein, in

derjenigen von Oberbipp, in der Viktoria u. s. w. Dieser Anschluss hätte nicht nur für die Entwicklung der geistesschwachen Kinder gute Folgen, sondern würde grosse Kostenersparnis nach sich ziehen.

3. Einigen kleinern, in verschiedenen Landesgegenden je nach dem Bedürfnis verteilten Anstalten möchten wir vor einer oder zwei grossen kantonalen Anstalten den Vorzug geben. Durchaus angezeigt wäre eine Anstalt für die Einwohnergemeinde Bern, die heute ihre schwachsinnigen Kinder in ausserkantonalen Anstalten plaziert, und solche für die Amtsbezirke Signau, Seftigen, Schwarzenburg, Konolfingen, Trachselwald, Burgdorf, Thun, Interlaken und Aarwangen. In andern Landes teilen, zum Beispiel im Seeland, im Jura, im Simmenthal, könnten einige Amtsbezirke sich zur Gründung je einer Anstalt verbinden.

4. Solche Institute sollten möglichst auf die Initiative der Privatwohlthätigkeit und der Gemeinden errichtet werden.

5. Und endlich erachten wir es als die Pflicht des Staates, die Gründung und den Unterhalt dieser zu einem grossen Bedürfnisse gewordenen Anstalten kräftig zu unterstützen, zum Beispiel durch Darreichung einer Subvention von wenigstens Fr. 500 per Bett bei der Gründung und eines jährlichen ausserordentlichen Beitrags von Fr. 80 bis 100 per Kind zur Bestreitung der verhältnismässig grossen Betriebskosten, die besonders davon herrühren, dass höchstens 20 Kinder einem Lehrer anvertraut werden können.

Es wird auch nicht ausgeschlossen, dass, nötigenfalls, wie Herr Armendirektor Ritschard es in Aussicht nahm, staatliche Anstalten errichtet werden könnten.

Dem Staate dürften zur Beteiligung an diesen gemeinnützigen Werken zu Gebot stehen:

a. Der Reservefonds des Alkoholzehntels, welcher gegenwärtig circa Fr. 30,000 beträgt; dieses Kapital könnte keine bessere Verwendung finden, als indem es zur Errichtung von Anstalten für Schwachsinnige dienstbar gemacht würde.

b. Ein namhafter Teil des Alkoholzehntels, sagen wir gerade die Summe, die gegenwärtig zwecklos zur Deckung des Ueberschusses der Kosten der Arbeitsanstalt für Weiber dient, sollte den Unterhalt dieser kostspieligen Anstalten erleichtern. Der Bundesrat, als Hüter der Verwendung des Alkoholzehntels, würde unzweifelhaft diesen Ersatz lebhaft begrüssen und einen jährlichen Beitrag von Fr. 30,000 keinesfalls beanstanden. Das wäre ein mächtiges Mittel, um die von uns erwünschte Reform durchzuführen.

c. Es besteht bekanntlich ein kantonaler Armen- und Krankenfonds; derselbe wird am Ende dieses Jahres eine Million betragen. Es wäre angezeigt, den Zins dieses Kapitals oder wenigstens einen Teil desselben unserm Zwecke zuzuwenden.

d. Nach § 85 des Armengesetzes soll ein Fonds von Fr. 400,000 gebildet werden, behufs Gründung von Armen- und Erziehungsanstalten diverser Art, und wir wissen alle, dass die Armendirektion einen Teil desselben zur Errichtung von Anstalten für schwachsinnige Kinder verwenden möchte.

Die eben angegebenen bedeutenden Mittel würden, wenn sie dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat belieben sollten, vollauf genügen, um vielleicht ohne Belastung des Staatsbudgets oder jedenfalls mit geringer Inanspruchnahme der ordentlichen Jahreseinnahmen, die Gründung und den Unterhalt einer Reihe von

Bezirksanstalten für Schwachsinnige hervorzurufen und lebensfähig zu machen.

Für den Fall, dass durch Erlass eines diesbezüglichen Dekretes namhafte Einkünfte für diesen Zweck gesichert würden, so sähe man bald Vereine entstehen, welche die sehnlich erwarteten wohlthätigen Institute ins Leben rufen würden.

Sie haben sich überzeugen können, dass die Schwierigkeiten, welche im ersten Augenblick sich gegen unser Vorhaben auftürmten, nicht unüberwindlich sind, ja zu den relativ geringen gehören. Die Privatwohlthätigkeit schiebt sich an, das Los der unglücklichen Schwachsinnigen zu lindern und aus ihnen nützliche Mitglieder der Gesellschaft zu machen. Wir bitten Sie, Ihrerseits diese edlen Bestrebungen unterstützen zu wollen, indem Sie die Motion, die wir gestellt haben, gutheissen und die hohe Regierung einladen, die wichtige Reform, die wir anregen wollten, vorzubereiten. Bekunden Sie diesen guten Willen, so wird der § 55 des Primarschulgesetzes kein Luxus oder dekorativer Artikel sein und bleiben, sondern in Wahrheit für die nicht vollsinnigen Kinder zu einer grossen Wohlthat werden!

Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie wissen, brachte das neue Schulgesetz eine Anzahl Neuerungen mit sich, denen aber der Staat nicht Genüge leisten kann ohne seine laufenden Ausgaben bedeutend zu erhöhen. Es wurde deshalb im Schulgesetz gesagt, es sollen gewisse Bestimmungen erst mit dem 1. Januar 1897 in Kraft treten. Ueberhaupt war die Meinung die, überall da, wo die Intervention des Staates nicht eine dringende sei, solle derselbe die Befugnis haben, zuzuwarten, bis die Verhältnisse gestatten, allen Anforderungen Genüge zu leisten. Nun wissen Sie, dass der Staat schon gegenwärtig, wenn ich nicht irre, ungefähr Fr. 7—800,000 Mehrausgaben hat, mit welchen nicht einmal alle dringenden Bedürfnisse gestillt werden können. Vor einiger Zeit wurde die Frage der Reform der Lehrerbildung aufgeworfen. Untersuchungen darüber haben stattgefunden und der Grosse Rat wird sich nächstens mit der Sache zu befassen haben. Wollen wir die Lehrerbildungsanstalten reformieren und die berufliche Ausbildung der Lehrer so gestalten, dass wir wirklich überall gute Lehrer haben, so erheischt das wiederum ein Opfer des Staates und zwar in einem solchen Massstabe, dass ich für meine Person zögern würde, diese Reform an die Hand zu nehmen bevor wir wissen, ob der Bund die Kantone in Bezug auf das Primarschulwesen unterstützen wird oder nicht. Ferner werden an den Staat Ansprüche gestellt in Bezug auf nicht vollsinnige Kinder (Taubstumme, Blinde, Epileptische, Schwachsinnige etc.). Bis jetzt leistete der Staat hierfür allerdings noch nicht das, was er leisten sollte, und der Grund, weshalb er es nicht that, liegt einfach darin, weil wir sagen, es sei vorerst Pflicht des Staates, für die vollsinnigen Kinder ausreichend zu sorgen und erst hernach könne er sich auch mit den andern beschäftigen. Die Unterstützung der nicht vollsinnigen Kinder muss deshalb, wenigstens zum grössten Teil, den Gemeinden, Privaten und Vereinen überlassen werden.

Es wurde gesagt, mit Hilfe des Alkoholzehntels könnte im Schulwesen noch vieles erzielt und namentlich den speziellen Zwecken, die Herr Schwab im Auge hat, ein Genüge geleistet werden. Der Alkoholzehntel beträgt jährlich Fr. 90—100,000. Hievon erhielt die

Erziehungsdirektion Fr. 8000, das heisst am wenigsten von allen Direktionen, welche überhaupt auf den Alkoholzehntel Anspruch erheben können! Diese Fr. 8000 wurden zur Unterstützung derjenigen ärmern Gemeinden verwendet, welche im Winter die armen Schulkinder mit Speise und Kleidern versorgen. Es ist dies ein Zweck, für den man nach meiner Ansicht Hunderttausende von Franken ausgeben sollte. Diese Fr. 8000 sind ein Tropfen Wasser ins Meer. Nichtsdestoweniger führte dieser Beitrag dazu, dass ärmere Gemeinden, in welchen bisher nichts geschehen war, ebenfalls anfangen, im Winter für die armen Kinder etwas zu leisten. Es wird nicht möglich sein, einzig mit Hilfe des Alkoholzehntels etwas Erspriessliches in Bezug auf die Erziehung der schwachsinnigen Kinder zu thun. Ich gebe gerne zu, und habe diese Ansicht auch in der Regierung vertreten, dass der Alkoholzehntel vielfach nicht dem Bundesgesetz entsprechend verwendet wird. Ich sehe nicht ein, weshalb man aus dem Alkoholzehntel die Arbeitsanstalt in Hindelbank unterstützen soll, die mit demselben in keinem direkten Zusammenhang steht. Wenn man also eine bessere Verteilung des Alkoholzehntels vornehmen würde, so würde allerdings für die Erziehungsdirektion und speziell für die Erziehung der nicht vollsinnigen Kinder etwas mehr abfallen, aber jedenfalls nicht genug, um in erheblichem Masse zu helfen. Uebrigens leistet der Staat schon gegenwärtig ein Bedeutendes für die Erziehung der nicht vollsinnigen Kinder.

Herr Schwab hat Ihnen soeben gesagt, dass der Staat eine eigene Anstalt besitzt für die Erziehung bildungsfähiger taubstummer Knaben. Diese Anstalt ist in fortwährendem Wachsen begriffen. Vor 15 Jahren, als ich die Erziehungsdirektion antrat, befanden sich in der Anstalt 60 Kinder, und ich kann sagen, dass ich sehr viel dazu beitrug, dass die Zahl jetzt auf 80 angewachsen ist. Ich drang namentlich darauf, dass die Kinder viel jünger, als es früher der Fall war, in die Anstalt gebracht werden. Früher kamen die Kinder mit dem 10., 11., 12. Jahre in die Anstalt, das heisst zu einer Zeit, wo die Sprachorgane schon völlig verknöchert waren, so dass es sehr schwierig war, den Kindern die Sprache beizubringen. Seit die Kinder jünger eintreten, macht man viel bessere Erfahrungen. Ob für die taubstummen Knaben genügend gesorgt ist, weiss ich nicht. Es giebt allerdings in unserem Kanton eine viel grössere Zahl Taubstumme; allein unsere Anstalten sind nur für die bildungsfähigen Kinder bestimmt, während die Mehrzahl nicht bildungsfähig ist. In der Mehrzahl handelt es sich um blödsinnige Kinder, und in Bezug auf diese kann sich der Staat nicht anders behelfen, als dass er sie allenfalls auch in Anstalten unterbringt, obschon ich dafür halte, es sei besser, diese taubstummen Kinder ihren Eltern zu überlassen.

Was die taubstummen Mädchen anbelangt, so ist allerdings für sie nicht so gut gesorgt, wie für die Knaben, indem in der Anstalt Wabern nur 30–40 taubstumme Mädchen Unterkunft finden. Ob die taubstummen Mädchen im gleichen Verhältnis bildungsfähig sind, wie die Knaben, weiss ich nicht. Wie Ihnen gesagt wurde, unterstützt der Staat die Anstalt in Wabern, indem er ihr jedes Jahr einen Beitrag von Fr. 3500 verabfolgt. Erscheint eine Vergrösserung der Anstalt wirklich geboten, so wird der Staat gewiss nichts dagegen haben, die Anstalt mit einer entsprechend grössern Summe zu unterstützen. Allein bis jetzt haben wir

weder von der Taubstummenanstalt Wabern, noch von irgend einer Seite ein bezügliches Gesuch erhalten, und es ist nicht die Gewohnheit des Regierungsrates, Geld anzubieten, sondern wir warten bis man von uns das Geld verlangt. Ich anerkenne, dass der Staat die Pflicht hat, der Anstalt für taubstumme Mädchen in ausgiebiger Weise zu helfen, denn dadurch, dass Private die Anstalt einrichteten, wurde dem Staat eine Last abgenommen, und es ist nichts als billig, dass der Staat sich mit den betreffenden Privaten in die Last teilt.

Was die blinden und die epileptischen Kinder betrifft, so können die bestehenden Anstalten vergrössert werden, und ich zweifle nicht, dass der Staat in diesem Falle bereit sein wird, ein Mehreres zu thun.

Ich komme nun zu den schwachsinnigen Kindern, mit Rücksicht auf die namentlich die Motion des Herrn Schwab gestellt wurde. Auf diesem Gebiet fehlen uns vorläufig die nötigen Erfahrungen. Obschon sich seit einer Reihe von Jahren einige kleinere Anstalten mit der Erziehung schwachsinniger Kinder beschäftigten, wissen wir noch nicht, inwieweit diese Kinder bildungsfähig sind. Ich halte dafür, dass man diese schwachsinnigen Kinder kaum so weit wird ausbilden können, dass sie zu einer geistigen Thätigkeit befähigt sind, sondern ich glaube, dass die Hauptanstrengungen dahin gehen müssen, diese Kinder für Handarbeiten tauglich zu machen. Etwas anderes anzustreben, scheint mir absolut unnütz zu sein. Wir besitzen ferner keine vollständigen Erhebungen über die Zahl der schwachsinnigen Kinder. Die Eidgenossenschaft hat zwar eine solche Erhebung machen lassen, dieselbe ist aber noch nicht publiziert. Und wenn man auch die betreffenden Zahlen hat, so werden ausserdem noch die kantonalen Behörden diese Statistik bearbeiten und namentlich prüfen müssen, ob wirklich alle angeblich schwachsinnigen Kinder zu dieser Kategorie gehören. Ich fürchte sehr, dass in vielen Gemeinden solche Kinder, die nicht schwachsinnig sind, aber in der Schule zurückbleiben — auch vollsinnige, sogar begabte Kinder können in der Schule zurückbleiben — unter die schwachsinnigen Kinder gerechnet werden. Sodann ist es noch eine grosse Frage, ob der Staat die Pflicht hat, zur Aufnahme solcher Kinder Anstalten zu gründen, Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass der Artikel 55 des Schulgesetzes bestimmt:

«Taubstumme, blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder müssen, wenn sie bildungsfähig sind und nicht in den öffentlichen Schulen unterrichtet werden können, in Spezialanstalten oder -Klassen untergebracht werden. Der Staat sorgt dafür, dass diese Anstalten den besondern Bedürfnissen genügen. An die Besoldungen und die Altersversorgung der Lehrer solcher Anstalten, welche nicht vom Staate unterhalten werden, kann derselbe einen Beitrag leisten.»

Nun ist nicht zu vergessen, dass dieser Artikel im Primarschulgesetze steht, und Sie wissen, dass die Grundlage der Primarschule die Gemeinde ist. Die Gemeinde muss in erster Linie für den Unterricht der vollsinnigen Kinder sorgen, und so liegt der Schluss nahe, dass die Gemeinde auch für die Erziehung der nicht vollsinnigen Kinder, allerdings mit Hilfe des Staates, zu sorgen hat. Nach meiner Ansicht sollten daher in erster Linie Gemeinden und Private — es giebt ja glücklicherweise bei uns viele wohlthätige Leute — die Initiative zur Gründung solcher Anstalten ergreifen. Der Staat wird dann in jedem einzelnen Falle die bezüglichen Anstalten unter-

stützen, wie er schon jetzt die Klassen für Schwachsinnige unterstützt, indem er an die Besoldung der betreffenden Lehrer und Lehrerinnen den nämlichen Beitrag verabfolgt, wie an die Besoldung von Lehrern und Lehrerinnen der gewöhnlichen Primarschulen. Wenn die Bedürfnisse es erheischen, wird der Staat sogar über die gewöhnliche Staatszulage hinausgehen. Allein vom Staate zu verlangen, dass er Anstalten für Schwachsinnige gründe, das scheint mir zu weit zu gehen. Ich halte übrigens dafür, dass für schwachsinnige Kinder grosse Anstalten nicht taugen. Dieselben werden niemals so weit gebracht werden können, dass sie ohne Hülfe der Eltern durchs Leben kommen können. Nehmen Sie nun solche Kinder nach vollendetem sechsten Altersjahre in eine Anstalt auf und belassen Sie dieselben dort bis nach vollendeter Schulpflicht, so wird nach meiner Ansicht die Fühlung mit der Familie vollständig gebrochen, und die Kinder kehren sozusagen fremd nach Hause zurück. Man sollte sich deshalb darauf beschränken, in solchen Ortschaften, wo viele schwachsinnige Kinder sind, besondere Klassen einzurichten und dieselben vom Staate aus zu unterstützen.

Ich resümiere und sage: Der Staat unterhält bereits eine Anzahl eigener Anstalten für nicht vollsinnige Kinder; er unterstützt Anstalten, die von Gemeinden und Privaten errichtet werden, und ist bereit, nach Mitgabe des Schulgesetzes und der finanziellen Möglichkeit, alle Anstrengungen zu unterstützen, welche zu gleichen Zwecken von irgend einer Seite gemacht werden. Aber schon heute vom Regierungsrat einen Bericht und Antrag zu verlangen über die zukünftige Gestaltung dieser Angelegenheit, das ist nach meiner Ansicht verfrüht. Der Regierungsrat könnte Ihnen nicht mehr sagen, als ich Ihnen heute erklärt habe. Ich habe deshalb den Auftrag, Ihnen folgenden Antrag zu stellen: Mit Rücksicht darauf, dass die Erhebungen und Untersuchungen betreffend die schwachsinnigen Kinder noch nicht beendet sind, dass der Staat bereits für nicht vollsinnige Kinder im Alter der Schulpflicht Anstalten eingerichtet hat oder solche von Privaten und Vereinen gegründete Anstalten unterstützt und dass er bereit ist, die von Gemeinden, Privaten und Vereinen gemachten privaten Anstrengungen finanziell zu unterstützen, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Räte, die Motion des Herrn Schwab in diesem Sinne nicht erheblich zu erklären.

Ich halte dafür, dass Herr Dr. Schwab sich mit dieser Erklärung des Regierungsrates zufriedengeben und nicht darauf beharren sollte, dass wir nun einen Bericht und Antrag vorlegen, der absolut nicht vollständiger sein könnte, als das, was ich Ihnen jetzt gesagt habe.

Demme. Ich möchte doch, dass man dieser Frage, speziell was die Schwachsinnigen anbelangt, näher tritt. Wenn der Herr Erziehungsdirektor sagt, man kenne die Resultate der Statistik noch nicht genau, so mache ich darauf aufmerksam, dass nach Mitteilung des Herrn Dr. Schwab das eidgenössische statistische Bureau genaue bezügliche Erhebungen gemacht hat. Wie Herr Dr. Schwab gesagt hat, beträgt die Zahl der Schwachsinnigen im Kanton Bern 2000, und wenn man auch annimmt, dass auch schwachbegabte Kinder in diese Rubrik eingereicht wurden und mit Rücksicht hierauf die Zahl der Schwachsinnigen z. B. um die

Hälfte reduziert, so ist die Zahl derselben noch immer eine erschreckend grosse.

Der Herr Erziehungsdirektor sagt, die Schwachsinnigen seien niemals dahin zu bringen, dass sie selbständig ihr Brot verdienen können. Ich bin nicht dieser Ansicht. Die in der Anstalt Weissenheim gemachten Erfahrungen beweisen, dass viele dieser Kinder später ihr Brot selber verdienen können. Natürlich kann man nur die bildungsfähigen Kinder aufnehmen; die andern werden Idioten. Ich bin seit 11 Jahren Armeninspektor der Stadt Bern. Gegenwärtig haben wir für 30 schwachsinnige Kinder zu sorgen, die nachweisbar, wenn es möglich wäre, sie in einer Anstalt unterzubringen, dahin gebracht werden könnten, später ihr Brot selber zu verdienen. Leider ist dies nicht möglich. Die Anstalt Weissenheim genügt dem Bedürfnis absolut nicht. Es bestehen ferner solche Anstalten in Kriegstetten und Biberstein, und man that das Möglichste, die Kinder dort unterzubringen. Trotz Bezahlung eines grossen Kostgeldes konnten wir aber nur 11 Kinder dort plazieren, indem diese Anstalten eben ein Interesse daran haben, in erster Linie Kinder aus dem eigenen Kanton aufzunehmen. Wir befinden uns daher in dieser Beziehung wirklich in einer ganz traurigen Lage, und es ist gewiss Pflicht des Staates, der Frage der Fürsorge für die Schwachsinnigen näher zu treten. Er hat auch ein Interesse, dies zu thun. Können sich diese Kinder später selber durchbringen, so müssen die Gemeinden sie aus dem Armenetat erhalten und der Staat muss an die Kosten einen Beitrag leisten. Ich halte dafür, der Herr Erziehungsdirektor sollte sich nicht weigern, diese Frage näher zu prüfen. Jedenfalls muss der Staat eine ganz bedeutende Unterstützung eintreten lassen. Ich würde es deshalb gerne sehen, wenn die Motion des Herrn Schwab erheblich erklärt würde.

Pulver. Ich habe die Motion ebenfalls unterzeichnet und zwar in der vollen Ueberzeugung, dass damit etwas bezweckt wird, das wir absolut erreichen müssen. Der Erziehungsdirektor verweist uns aufs Warten; mir scheint jedoch, man habe nun lange genug gewartet und es sei Zeit, dass in der Sache etwas geht. Das Zuwarten wird damit begründet, man habe für solche Dinge kein Geld, bezw. man bedürfe desselben für andere Aufgaben, so z. B. für die Verbesserung der Lehrerbildung. Letzteres hat mich sonderbar berührt. Ich meine, der bernische Lehrerstand sei bereits auf einer Stufe angelangt, dass er etwas leistet. Im fernern muss denn doch konstatiert werden, dass viel Geld ausgegeben wird, um die gutbegabten Elemente des Volkes zu erziehen, dass dagegen sehr wenig Geld vorhanden ist, wenn es sich um die Schwachbegabten handelt, und doch dürfte man sich an letztere auch etwas erinnern. Es wurde weiter gesagt, es fehlen die nötigen Erfahrungen bezüglich der schwachsinnigen Kinder. Nun muss ich doch sagen, dass ich während meiner 21-jährigen Thätigkeit als Volksschullehrer in dieser Beziehung sehr viel erfahren habe. Ich konstatiere, dass diese schwachsinnigen Elemente in den Schulen ungemein störend wirken und dass es besser wäre, man könnte dieselben aus der gewöhnlichen Schule entfernen. Man ging in der Praxis bezüglich dieser schwachsinnigen Kinder verschieden vor. Im allgemeinen machte es die Lehrerschaft so, dass sie die Schwachsinnigen sitzen liess. In einer dreiteiligen Schule brachte

man diese Elemente vielleicht bis zu unterst in die Mittelschule, wo sie bis zur Admission verblieben. Später wurde den Lehrern befohlen, diese Kinder mit dem Alter vorwärts zu schieben. Auch der dümmste Knabe kam so in die oberste Klasse der Oberschule, und es zeigte sich, dass dies für die begabteren Elemente ein bedeutender Schaden ist. Die Schwachsinnigen sollten daher absolut für sich behandelt werden; das ist eine Thatsache, die jeder Lehrer im Kanton bestätigen wird. Schon aus diesem Grund sollte die Motion des Herrn Schwab nicht zurückgewiesen werden. Wenn man erklärt, es habe keinen Zweck, diese Kinder zu erziehen, es komme doch nichts dabei heraus, so sage ich auch: In dieser Beziehung fehlt die Erfahrung. Probiere man es einmal. Nach meinen Erfahrungen thut mancher Knabe, der es in der Schule nirgendshin brachte, später den Knopf auf, wie man sagt, namentlich wenn er in einen Kreis kommt, der ihm entspricht. Ich glaube, wenn man die schwachsinnigen Kinder von Anfang an zweckmässiger behandeln würde, so käme dabei mehr heraus und die Kosten würden sich reichlich lohnen. Man sagt weiter, die Gemeinden seien schuldig, hiefür zu sorgen. Das ist richtig. Aber Pflicht des Staates ist es, diese Bestrebungen ganz energisch zu unterstützen, und wenn die hohe Erziehungsdirektion die Sache genauer untersuchen wollte, könnte man gewiss an vielen Orten mehr thun, als gegenwärtig. Ich möchte daher den Herren Kollegen die Motion ganz angelegentlich zur Annahme empfehlen.

Schwab (Bern). Der Verschiebungsantrag des Herrn Erziehungsdirektors, weil die Sache inopportun sei, kam mir nicht unerwartet. Allein ich finde, dass die Begründung dieser Verschiebung keine gründliche ist, und zwar deshalb nicht, weil sie sich auf Unkenntnis der Verhältnisse stützt. Im Jahre 1893 veranstaltete die kantonale gemeinnützige Kommission unter der Obhut des Erziehungsdirektors bezüglich der schwachsinnigen Kinder eine Statistik. Die Erziehungsdirektion weiss also, wie es in dieser Beziehung im Kanton Bern ungefähr steht. Und heute ist diese Statistik eine noch bessere, und ich denke, die Erziehungsdirektion werde die auf den Kanton Bern bezüglichen Tabellen wohl erhalten haben, so dass sie dieselben mit der vor 3, 4 Jahren aufgenommenen Statistik vergleichen kann.

Und fehlt es an Erfahrungen auf dem Gebiete des Unterrichts? Nicht im geringsten! Es handelt sich nicht darum, die erste Anstalt für Schwachsinnige zu gründen. Solche Anstalten existieren in der ganzen gesitteten Welt. Sehr viele solche Anstalten giebt es in Deutschland, und an der Spitze der Kultur steht Sachsen, das den Besuch dieser Anstalten obligatorisch erklärte. Es handelt sich also nicht um etwas Neues unter der Sonne; nur muss man sich umsehen, was anderwärts gethan worden ist und welche Erfahrungen man gemacht hat. In der Schweiz besitzen wir 12 solche Anstalten, und eine der ältesten ist diejenige in Weissenheim. Diese letztere können wir ja jeden Tag besuchen, und wir wissen genau, was dort erreicht wird.

Der Herr Erziehungsdirektor sagt, Spezialklassen seien besondern Anstalten vorzuziehen. Trotzdem legt er das Hauptgewicht darauf, dass die Schwachsinnigen zur Handarbeit angeleitet werden und einen Beruf erlernen. Das kann aber nicht in einer Klasse, sondern nur in einer Anstalt geschehen, wo die nötigen Lehrkräfte, Lokalitäten, Instrumente etc. vorhanden sind.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1897.

In einem kleinen Dörfchen kann man übrigens keine besondere Klasse gründen. Man muss deshalb diese unglücklichen Schwachsinnigen concentriren und in Anstalten unterbringen. Was von der Erziehung in der Familie gesagt wird, ist recht und schön. Allein Sie wissen, dass die meisten Schwachsinnigen armen Familien angehören und vollständig verwahrlost werden. Soll der Staat eines Tages im Armenwesen entlastet werden, so müssen wir dafür sorgen, dass diese Kinder zu rechter Zeit erzogen und unterrichtet werden, sonst werden sie blödsinnig, wie die Erfahrung lehrt.

Aus allen diesen Gründen glaube ich, dass es doch zeitgemäss wäre, die anderwärts gemachten Erfahrungen zu sammeln, um sie zum Wohle des Kantons Bern zu benützen, um so mehr als wir die finanziellen Mittel besitzen, so dass der Staat nicht zu grosse Opfer bringen müssen. Ich empfehle Ihnen nochmals, unsere Motion anzunehmen und dieselbe an den Regierungsrat zu weisen.

Abstimmung.

Für Nichterheblicherklärung nach Antrag der Regierung Minderheit.

Präsident. Die Motion ist somit erheblich erklärt und zwar in dem Sinne, gemäss Antrag des Herrn Schwab, dass sie an die Regierung überwiesen wird.

Motion der Herren Moor und Mitunterzeichner betreffend Erlass eines Baugerüst-Gesetzes, resp. -Dekretes.

(Siehe Seite 204 hievor).

Moor. Ich beabsichtigte ursprünglich, Ihnen mein gesamtes Material über den Arbeiterschutz im Baugewerbe und speziell über den Schutz durch Kontrollierung der Baugerüste vorzulegen. Es ist in dieser Beziehung sehr viel gethan worden, speziell in sehr vielen Städten Deutschlands, und ich habe mir die Mühe genommen, mir das bezügliche Material zu verschaffen. Sie brauchen aber nicht zu erschrecken, dass ich Ihnen heute, am Dienstag, eine derartige Motionsmotivierungs-Seeschlange vorführen werde, sondern ich will mich möglichst kurz fassen und zwar aus dem Grund, weil meine Anregung von vornherein von Mitgliedern aller Parteien unterstützt und auch vom Herrn Vorsteher des kantonalen Baudepartements wohlwollend aufgenommen worden ist.

Was die Sache selber anbelangt, so weiss jeder von Ihnen, mag er Sozialist sein und sich mehr oder weniger mit der Arbeiterbewegung befassen oder nicht, dass der Tribut an Leben und Gesundheit, den die Arbeiterschaft zu bringen hat, ein ungeheuer grosser ist. So hat Herr Dr. Bödicker, gewesener Direktor des deutschen Reichsversicherungsamtes, am internationalen Kongress für Arbeitsunfälle und Sozialversicherung, im August dieses Jahres, über die im Jahre 1896 in Deutschland zur Auszahlung gelangten Unterstützungssummen für Unfälle Zahlen angegeben, welche wirklich einen betäubenden Blick auf diese Unsumme von Elend

eröffnen. Im ganzen wurde an verunglückte Arbeiter und deren Angehörige die Summe von 57,347,673 Mark ausbezahlt und zwar u. a. an 329,380 verwundete Arbeiter, an 60,190 Kinder getöteter Arbeiter und an 2173 Verwandte getöteter Arbeiter. Meine Herren, das ist ein Meer von Thränen und Blut, und gewiss braucht man kein Sozialdemokrat zu sein, um zu sagen, dass wenn in unserer Gesellschaftsordnung der Profit nicht mehr gelten würde als ein Arbeiterleben, wir nicht solche Zahlen hier vorführen müssten. Gewiss wird jeder sagen müssen, dass einer Menge von Menschen Leben und Gesundheit erhalten bliebe, wenn auf allen Gebieten der industriellen Thätigkeit Schutzbestimmungen da wären. Wenn man auch sagen muss, dass durch die Haftpflicht und die Unfallversicherung grosse Summen an die Verletzten und deren Hinterbliebene ausbezahlt werden, so kann man doch die Toten nicht lebendig machen und den Verletzten ihre gesunden Glieder nicht zurückgeben. Man sollte deshalb die Unfälle durch Schutzbestimmungen zu verhindern trachten.

Nun haben wir in der Schweiz solche Schutzbestimmungen im Fabrikgesetz niedergelegt. Aber obwohl wir uns sonst rühmen können, in Bezug auf Arbeiter- und Fabrikgesetzgebung an der Spitze der civilisierten Staaten zu marschieren, giebt es doch verschiedene Gebiete der sozialen Gesetzgebung, auf denen uns andere Staaten überflügelt haben, und dies ist speziell auf dem Gebiete der Fall, mit dem sich die Motion befasst. Speziell im Bauwesen hat sowohl die eidgenössische wie die kantonale Gesetzgebung die sehr im Argen liegenden Zustände unberührt gelassen, und der Vorsteher unserer Baudirektion und andere Herren, welche nachsahen, waren selber gewissermassen erstaunt, dass im Kanton Bern bis jetzt nicht die geringste bezügliche Bestimmung existiert. Auch das schweizerische Fabrikgesetz, trotzdem es strenge Bestimmungen enthält, allerdings zunächst auf dem Papier, vermochte die Unfälle nicht zu verhüten, obwohl die Fabrikinspektoren und speziell derjenige unseres Kreises das Möglichste thun, um die Ausführung des Fabrikgesetzes zu gewährleisten, und es zeigt sich in den letzten 4 bis 6 Jahren eine ununterbrochene, zum Teil auffallend starke Steigerung der Unglücksfälle in numerischer und physischer Beziehung. So erreichten die Unfälle im Fabrikverkehr und Bauwesen folgende Zahlen: 1892: 12,574, 1893: 13,511, 1894: 13,683, 1895: 13,997. Hievon entfallen auf Bau- und Verkehrswesen: 1892: 5812, 1893: 6052, 1894: 6241, 1895: 6287. In den Jahren 1888/89 kam ein Unfall auf 34 Arbeiter, in den Jahren 1894/95, trotz vermehrter Schutzeinrichtungen und schärferer Kontrolle, bereits ein Unfall auf 25 Arbeiter. Trennen wir die im Verkehrswesen vorgekommenen Unfälle vom Bauwesen, so ergibt sich, dass in den Jahren 1894 und 1895 auf dem Arbeitsfeld der Bauindustrie nicht weniger als 6773 Personen verunglückten. Das ist gewiss eine erschreckende Zahl.

Fragen wir uns nun nach den Ursachen, so ist natürlich die physische Erschlaffung infolge ungenügender Ernährung und langer, harter Arbeit ein Hauptfaktor. Immerhin kommt doch auch hier entweder der gänzliche Mangel oder die Unzulänglichkeit der Schutzvorrichtungen mit in Betracht. In unserer Arbeiterunion und in unsern Baugewerkschaften ist dieser Uebelstand schon lange empfunden worden, und in Gewerkschafts- und Fachvereinsitzungen wurde dieser Gegenstand schon seit einigen Jahren behandelt. Am 18. und 19. April dieses Jahres hielt der schweizerische

Maurerverband — alle Maurerfachvereine sind in einen Centralverband zusammengefasst — hier in Bern einen Kongress ab, ebenso am 8. und 9. Mai dieses Jahres der Verband der schweizerischen Zimmerleutegewerkschaften, die sich ebenfalls mit dieser Frage befassten. In Basel richteten die vereinigten Baugewerkschaften eine Petition an den Grossen Rat, deren Brouillon mir vorliegt, und ebenso hat die Arbeiterschaft der Stadt Zürich, angeregt durch verschiedene sehr gravierende Unfälle, die in kurzer Aufeinanderfolge stattfanden, durch Versammlungen, in der Presse, sowie durch ihre Vertreter im erweiterten Stadtrat einen Druck ausgeübt und es zu stande gebracht, dass man in Zürich die Notwendigkeit des Erlasses solcher Vorschriften eingesehen und eine derartige Verordnung auch wirklich erlassen hat. Die zürcherischen Bauarbeiter drangen auf den Erlass eines besondern Schutzgesetzes, um die Gerüstmorde, wie sie von den Bauarbeitern genannt werden — sie sind auch nichts anderes, wobei ich nicht auf den subjektiven Standpunkt des einzelnen Bauunternehmers abstelle, sondern auf die versäumte Pflicht der Gesellschaft zur Aufstellung solcher Bestimmungen — zu vermeiden. Die zürcherische Verordnung enthält Bestimmungen — ich will nicht auf Details eintreten — über Materialien und Werkzeuge, als Rüsthölzer, Stangen, Bretter, Geräte, Maschinen, Seile, Klammern, Bindzeuge etc. etc. Die Unternehmer sind verpflichtet, die Gegenstände in Bezug auf ihre Haltbarkeit untersuchen zu lassen. Ferner sind Bestimmungen aufgestellt betreffend die Gefahr wegen schlechter Luft in Gruben oder Schächten, weiter solche in Bezug auf Schutz vor herabfallenden Gegenständen, in Bezug auf Dach- und Spenglerarbeiten etc., — kurz es ist eine ziemlich umfassende Verordnung, die so ziemlich den Anforderungen der Arbeiterschaft entspricht. Man muss anerkennen, dass man in Zürich den Wünschen der Arbeiterschaft auf diesem Gebiete sehr entgegengekommen ist, ja sogar bezüglich der Persönlichkeiten, welchen die bezügliche Kontrolle anvertraut werden sollte, ist die Behörde auf das ursprüngliche Postulat der Arbeiterschaft zurückgekommen, indem sie fand, dass Polizisten dieser Aufgabe nicht gewachsen seien, sondern dass Fachleute angestellt werden müssen und zwar solche, die aus der organisierten Arbeiterschaft selber — auf den Vorschlag der Gewerkschaften, wie man mir wenigstens sagte — entnommen werden.

Wie überaus nötig solche Schutzbestimmungen im Kanton Bern sind, darüber will ich nur wenige Zahlen vorführen. Ich schrieb über die ganze Sache in Nr. 41 der « Tagwacht », vom 22. Mai, einen Artikel, und ich reproduziere die Zahlen aus demselben. Es verunglückten in Bern in der Bauindustrie im Jahre 1893 520, im Jahre 1894 471, zusammen 991 Personen, im ganzen Inspektionskreis 1893 1513, 1894 1523, zusammen 3036 Personen. Von denselben verunglückten durch Maschinen und Triebwerke 34, Sturz vom Gerüst, Bau, Fels 397, Fall schwerer Gegenstände 685, Ausglitschen und Fallen 372 etc. etc. Sie sehen, dass gerade die Unfälle, welche uns heute interessieren, die grössten Ziffern aufweisen. In der Zimmerei stehen nach der Statistik von 1895 nur 233 Betriebe in der ganzen Schweiz mit 5773 Arbeitern unter dem Fabrikgesetz; 1888 aber zählte man schon 14,891 Arbeiter. Es sind also mehr als 9118 Arbeiter ohne jeden Schutz! In der Spenglerei standen 1895 nur 27 Betriebe mit 732 Arbeitern unter dem Fabrikgesetz; 1888 aber gab es

schon 4017 Arbeiter. Ohne jeden Schutz sind mehr als 3285. In der Schlosserei waren 1895 unter dem Fabrikgesetz 118 Betriebe mit 2434 Arbeitern; 1888 schon zählte man 4604. Mehr als 2170 Arbeiter sind ohne jeden Schutz! Alle übrigen Bauarbeiter, wie Maurer, Dachdecker, Kaminfeger u. s. w. haben kein schützendes Gesetz.

Sie sehen aus diesen Zahlen, dass es gewiss nötig ist, derartige Bestimmungen zu erlassen. Nun hat man mir schon seiner Zeit, als ich mit einigen Bekannten aus andern Parteien über die Sache sprach, entgegengehalten, solche Bestimmungen werden nicht viel nützen. Nun kommt es natürlich auf die Art der Ausführung an, und ich habe so viel Vertrauen in den Chef unserer Baudirektion, dass wir im Verein mit ihm ein brauchbares Gesetz werden herstellen können. Denjenigen, welche mir diesen Einwand machten, kann ich übrigens heute etwas entgegenhalten, was ich damals noch nicht kannte. Es ist nämlich seither der Bericht über die Wirkungen der zürcherischen Verordnung erschienen und auch jüngst von bürgerlichen Blättern veröffentlicht worden, so vom zürcherischen « Tagesanzeiger ». Ich habe das Wesentliche in Nr. 72 der « Tagwacht » veröffentlicht, und es scheint mir am Platz, kurz mitzuteilen, was jener Bericht über den Wert dieser Schutzbestimmungen sagt. Die zwei in der Grossstadt Zürich thätigen Kontrolleure lassen sich über ihre Thätigkeit in dem stadträtlichen Geschäftsbericht wie folgt vernehmen:

« Es wurden bis Ende des Jahres 629 Gerüste untersucht. Davon entfallen 298 auf die Kreise I, IV und V, und 331 auf die Kreise II und III. Der Pflicht zur Anzeige der Erstellung, beziehungsweise Beseitigung eines Gerüsts, ist in 248 Fällen nachgelebt worden. 381 weitere Gerüste wurden von den Polizeiorganen, beziehungsweise Kontrolleuren ausfindig gemacht. Die Kontrolle erforderte 2930 Untersuchungen. In den ersten Monaten wurde die Thätigkeit der Kontrolleure wesentlich erschwert durch das Missfallen, welches gewisse Bauunternehmer dem neuen Institute entgegenbrachten. Die Vorschriften der Verordnung zur Verhütung von Unfällen bei Bauten wurden vielfach ausser acht gelassen und die Befehle der Kontrollbeamten ignoriert, so dass die betreffenden Bauunternehmer, Meister u. s. w. auf dem Zwangswege zur Anbringung der vorgeschriebenen Einrichtungen oder zur Beseitigung unzulässiger Gerüste angehalten werden mussten.

« In zehn Fällen, wo Gefahr im Verzuge lag, wurde die sofortige Einstellung der baulichen Arbeiten für so lange, als den Vorschriften der einschlägigen Verordnung nicht Genüge gethan war, anbefohlen. (Diesmal ausnahmsweise eine polizeilich angeordnete Arbeitseinstellung!) In sechs Fällen dauerte die Arbeitseinstellung 2—3 Stunden, in den übrigen 1½ bis 2 Tage.

« Die Gerüste für die Dachdecker- und Spenglerarbeiten werden selten vorschriftsgemäss erstellt. Der Unternehmer der Rohbaute stützt sich darauf, dass in seinem Vertrage nichts davon enthalten sei, dass er auch für die Spengler und Dachdecker gerüsten müsse; wenn er dafür bezahlt werde, wolle er das Gerüst vorschriftsgemäss herstellen.

« Die Auffassung der Behörde aber, dass nach Artikel 23 der genannten Verordnung der Unternehmer der Rohbaute auch für sichere Gerüstung für die Spengler- und Dachdeckerarbeiten verpflichtet sei, wurde vom Bezirksgerichte durch Bestätigung einer bezüglichen vom Polizeiinspektorate verhängten Busse geschützt.

« Schwere Unfälle ereigneten sich auf den Baustellen fünf, wovon vier mit tödlichem Ausgange. Die Ursachen waren: Fahrlässige und ungeschickte Handhabung und Führung der Walzen auf dem Hochgerüste beim Aufzug von Hausteinen; fahrlässige Verwendung eines Dachseiles; Abstellen von Pflasterausen auf eine Schutzlehne, statt auf eine Ruhebänk; Einsturz einer Mauer; mutwillige oder frevelhafte Entfernung von Gerüstbestandteilen. Keiner der Unfälle konnte auf mangelhafte oder schlechte Gerüstung zurückgeführt werden. »

Sie ersehen hieraus den Wert solcher Vorschriften und einer strengen Durchführung derselben. Und nun der Schlusssatz:

« Im allgemeinen ist seit Einführung der Kontrolle eine namhafte Besserung in den Gerüstungen eingetreten. »

Sie sehen aus diesen wenigen Ausführungen, dass es nicht nur nötig ist, derartige Verordnungen zu erlassen, sondern dass deren Wert durch die an andern Orten gemachten Erfahrungen auch praktisch erwiesen ist.

Ich will nicht weitläufiger sein und gebe mich der Hoffnung hin, Sie werden die Motion erheblich erklären. Ich glaube, es ist ein schönes Bewusstsein, wenn man sich bei der Heimkunft von einer Grossratssession sagen kann, man habe wenigstens den Erlass von Schutzbestimmungen angebahnt, die so und so vielen Bürgern punkto Leben und Gesundheit von Nutzen sein können, und man habe eine Pflicht nachgeholt, die seit 50 Jahren im Kanton Bern unbegreiflicherweise vernachlässigt worden ist.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Aufstellung von Vorschriften zum Schutze des menschlichen Lebens ist wohl eine der ersten Aufgaben eines jeden Kulturvolkes gewesen. Es wurden aber diese Vorschriften bis in neuerer Zeit bloss in den Strafgesetzbüchern niedergelegt, indem dort sowohl die absichtliche wie auch die fahrlässige Tötung mit Strafe belegt worden ist. Das Gericht hatte jeweilen zu entscheiden, welcher Fall vorliege, und in sehr vielen Fällen ging der Entscheid dahin, dass weder das eine noch das andere dieser Vergehen vorliege, sondern dass der Zufall oder Selbstverschulden des Verunglückten schuld sei. In neuerer Zeit, namentlich seit Ausdehnung des maschinellen Betriebes, hat man gefunden, diese Vorschriften genügen nicht mehr, sondern es schliesse der maschinelle Betrieb für den Arbeiter so weitgehende Gefahren in sich, dass man den Besitzer in allen Fällen verantwortlich machen müsse, wo er nicht zu beweisen vermöge, dass er zur Verhütung der Unfälle alle möglichen Schutzvorrichtungen getroffen habe. Diese Haftpflicht wurde namentlich in Bezug auf die Eisenbahnen sehr weit ausgedehnt, indem die Bahngesellschaft nicht nur beweisen muss, dass sie alles that, was man nach landesüblichen Begriffen von ihr verlangen konnte, sondern ausserdem auch den Beweis zu erbringen hat, dass den Verunglückten ein Selbstverschulden trifft. In neuester Zeit hat man die Haftpflicht auch auf alle Gewerbe ausgedehnt, die einen gewissen Umfang haben, namentlich auch auf das Baugewerbe. Auf diesem Punkt stehen wir heute, und wir wollen uns nicht verhehlen, dass noch viele Fälle von der Gesetzgebung nicht getroffen werden. Ich will hier diejenigen Fälle, die speziell bei der Begründung der Motion namhaft gemacht wurden,

nicht wiederholen und gerne anerkennen, dass eine grosse Anzahl von Unfällen auf die Mangelhaftigkeit der Baugerüste zurückzuführen ist. Man hat denn auch namentlich in grossen Verkehrscentren, wo viel gebaut wird, allgemein anerkannt, dass speziell über Baugerüste gesetzliche Vorschriften aufgestellt werden müssen. Auch in Bern sind die städtischen Behörden gegenwärtig an der Arbeit, bezügliche Vorschriften aufzustellen, während solche in Zürich und andern Orten, namentlich im Ausland, bereits bestehen. Diese Vorschriften können nun einen verschiedenen Charakter haben. Sie können in die Form gesetzlicher Vorschriften gekleidet werden, wie die Motionäre es wünschen, oder auch in die Form eines Dekretes oder einfacher örtlich geltender Baupolizeivorschriften. Es wird auch für uns schwer sein, was aber nicht ausschliesst, die bezüglichen Untersuchungen zu machen, gesetzliche Vorschriften aufzustellen, die sowohl für städtische wie für ländliche Verhältnisse passen. Wenn ein Bauer auf dem Lande sein Stallwerk erneuern oder sein Stubenwerk neu unterziehen lässt etc., so wird er, so gut er es versteht, dafür sorgen, dass für die beschäftigten Arbeiter keine Gefahr vorhanden ist. Es kommt ihm auf das Material, das Holz etc. nicht an, denn das besitzt er selber; er muss auch mit der Zeit nicht so rechnen, indem er diese Arbeiten auf eine Jahreszeit verlegt, wo er nicht stark beschäftigt ist. Anders ist es in den Städten, wo die Gerüste eine Verteuerung der betreffenden Arbeit bedeuten, und wenn auch der Unternehmer allen guten Willen hat, diese Gerüste genügend solid zu erstellen, so muss er doch in seinem eigenen Interesse, namentlich infolge der grossen Konkurrenz, jeden überflüssigen Aufwand vermeiden. Dabei liegt die Gefahr nahe, dass er die Abnutzung seines Gerüstmaterials etc. zu gering veranschlagt und so durch eine, ich möchte fast sagen teilweise entschuld-bare Fahrlässigkeit Unfälle entstehen.

Will man etwas thun, so sollte man sich aber nicht mit der Aufstellung von Vorschriften über Baugerüste begnügen. Es giebt im Bauwesen noch viele andere Quellen von Unglücksfällen, in Bezug auf die man sich wirklich über die Mangelhaftigkeit unserer Gesetzgebung verwundern muss. Ich möchte Ihnen dies an zwei mir bekannten Beispielen vorführen.

Der Eigentümer eines hölzernen Hauses wollte dasselbe etwas verschieben lassen, um es günstiger zur Strasse zu stellen. Ein Zimmermann, der als tüchtiger Berufsmann galt, anerkennend sich, die Arbeit zu besorgen. Bei der Ausführung stürzte das Haus ein und zerschmetterte einen Arbeiter, was noch als ein grosses Glück zu betrachten war, da leicht mehrere Arbeiter hätten verunglücken können. Es wurde über den Fall ein amtliches Protokoll aufgenommen, der Arbeiter wurde beerdigt, und damit war die Sache abgethan. Der Besitzer des Hauses jammerte über den entstandenen Schaden, und der Zimmermann, bei welchem die Haftpflicht keine grosse praktische Bedeutung gehabt hätte, wurde nicht müde, zu beweisen, dass er alle möglichen Vorsichtsmassregeln getroffen habe, es müsse jemand an einer Winde gezogen haben oder so etwas, was er nicht habe voraussehen können. Ich frage: Ist es richtig, dass in einem solchen Falle niemand weiter haftpflichtig ist? Manche Leute sagten damals, die Gesetzgebung müsse eine Lücke aufweisen, es sei nicht recht, dass niemand haftpflichtig sei. Das Volksbewusstsein hätte irgendwelche Sühne dieses Unglücks

verlangt, wenn schon niemand ein direktes Verschulden zugeschrieben werden konnte.

Ein zweites Beispiel. Bei einem Eisenbahnbau im Kanton Bern war ein grosser Einschnitt von ungefähr 15 Meter Höhe zu machen, was während einigen Monaten einen intensiven Rollwagenbetrieb erforderte. In den Vorschriften der betreffenden Bahngesellschaft war unter dem Abschnitt «Erdarbeiten» die Bestimmung enthalten, es dürfe bei der Abböschung des Einschnitts nicht untergraben werden. Trotzdem diese Vorschrift also einen Bestandteil des Vertrages bildete, wurde ihr nicht nachgelebt. Der Unternehmer liess untergraben, da dies sein Vorteil war, und wenn man ihn darauf aufmerksam machte, so hiess es, man werde schon aufpassen. Die Sache ging so bis jemand verunglückte, und da ging es gleich, wie im vorhin erwähnten Falle. Es wurde ein amtliches Protokoll aufgenommen, es hiess, der Verunglückte habe nicht aufgepasst, und die Verwandten desselben, die aus dem Trub ans Leichenbegängnis gekommen waren, waren überglücklich, als ihnen der Unternehmer erklärte, er werde die Beerdigungskosten übernehmen und ihnen noch das Mittagessen bezahlen.

Ich führe diese Fälle als typische an, einerseits um nachzuweisen, dass es auch in anderen Gebieten ebenso nötig ist, schützende Vorschriften aufzustellen, nicht nur in Bezug auf die Baugerüste. Andererseits möchte ich damit beweisen, dass wirksame Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen nach meinem Dafürhalten nur durch Verschärfung der Strafbestimmungen erzielt werden können. Wenn man im Strafgesetzbuch den Grundsatz niederlegen würde, dass jeder, durch dessen Unternehmung ein Unglücksfall eintritt — es sei denn, dass absolutes Selbstverschulden des Betroffenen nachgewiesen werden kann — bestraft werde, sei es mit Busse, oder, in schwereren Fällen, mit Gefangenschaft, so halte ich dafür, es wäre das keine inhumane Bestimmung. Sollte der Betreffende auch hie und da einmal nach seiner Meinung ungerecht bestraft werden, so müsste er das auch als Unfall, der seine Person betroffen hat, betrachten, und ein solcher Unfall wäre immerhin noch vielmal geringer, als der Unfall, der den Arbeiter und seine Familie trifft.

Der Regierungsrat nimmt die Motion der Herren Moor und Mitunterzeichner an und zwar nicht nur in der vorgelegten Form, sondern er wird sich angelegen sein lassen, diese andern Fälle auch noch zu untersuchen und zu prüfen, in welcher Weise Unglücksfälle überhaupt nachhaltiger verhütet werden könnten, als es durch die Gesetzgebung bis jetzt geschehen ist.

Die Motion der Herren Moor und Mitunterzeichner wird stillschweigend erheblich erklärt und an den Regierungsrat gewiesen.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Bittschriftenkommission werden bei 115 gültigen Stimmen (erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 77) die nachgenannten Per-

sonen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Johann Friedrich *Storz* von Benningen, Königreich Württemberg, geboren 1847, Schreinermeister in Biel, seit mehr als 20 Jahren daselbst niedergelassen, verheiratet mit Katharina Graden, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Port — mit 107 Stimmen.

2. Victor Emanuel *Giacondo Tassera* von Pettenesco, Italien, geboren 1862, Spengler in Grellingen, seit 18 Jahren daselbst wohnhaft, verheiratet mit Adelheid Kaiser, Vater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Grellingen — mit 104 Stimmen.

3. Georg Ludwig *Kessler* von Dätzingen, Königreich Württemberg, geboren 1856, Schreinermeister in Oberwangen, Gemeinde Köniz, seit 1883 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Magdalena Isenschmied, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Köniz — mit 108 Stimmen.

4. Johann Wilhelm *Resch* von Lörrach, Grossherzogtum Baden, geboren 1852, Tuchfabrikant in Gutenburg, seit 1889 daselbst niedergelassen, verheiratet mit Magdalena Cäcilia Keller, Vater zweier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Madiswyl — mit 104 Stimmen.

5. Franz Rudolf *de Bruin* von Haag, Königreich der Niederlande, geboren 1857, Schreinermeister in Hofstetten, Gemeinde Goldiwyl, seit seiner Geburt in Thun und Hofstetten wohnhaft, verheiratet mit Rosina Elisabeth Büchler, Vater von zehn minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Goldiwyl — mit 110 Stimmen.

Ferner der minderjährige

6. Gaston *Huber* von Schluchtern, Grossherzogtum Baden, geboren 1878, Koch in Biel, seit seiner Jugend mit einer Unterbrechung von zwei Jahren daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Biel — mit 106 Stimmen.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 46 der Beilagen).

Brand. Entschuldigen Sie, dass ich in Bezug auf den letzten Fall einen abweichenden Antrag stelle. Ich kenne den Betreffenden nicht persönlich; aber die Sache ist so, dass ich mich moralisch verpflichtet fühle, meine Ansicht vorzubringen. Der Jakob Wälti wurde verurteilt wegen Fälschung einer amtlichen Urkunde, d. h. weil er in seiner Eigenschaft als Viehinspektor einen falschen Geburtsschein ausstellte, und vom korrekzionellen Gericht von Konolfingen zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt, ferner zu einem Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. Nun existierten solche amtliche Urkunden, wie die hier in Frage stehende, bei Auf-

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

stellung des Strafgesetzbuches nicht, sonst würde wohl auch ein geringeres Strafmass aufgestellt worden sein. Ausserdem glaube ich, der Petent sei nicht ganz von sich aus vorgegangen, sondern er habe sich durch Einflüsterungen zu dem Schritte verleiten lassen. Ein fernerer Grund war auch der, dass er voraussah, es könne durch seine Handlung niemand geschädigt werden. Eine strafbare Handlung liegt allerdings vor, aber nicht eine solche, dass eine peinliche Strafe angezeigt ist. Ich stelle deshalb den Antrag, dem Wälti die Gefängnisstrafe zu erlassen und denselben dafür mit einer Busse von 100 Fr. zu belegen.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist nicht im Falle, sich diesem Antrag anzuschliessen, sondern muss seinen Antrag und denjenigen der Bittschriftenkommission aufrecht erhalten. Der Regierungsrat findet, ein Mann, der in einer Gemeinde so viele amtliche Stellungen inne hatte, hätte sich eine solche Pflichtvernachlässigung nicht zu schulden kommen lassen sollen. Die Fälschung eines amtlichen Zeugnisses ist ein Vergehen, in Bezug auf das eine Gefängnisstrafe am Platze ist. Der Regierungsrat hat gewiss den zahlreichen Empfehlungen des Wälti und den mildernden Umständen genügend Rechnung getragen, indem er Herabsetzung der Gefängnisstrafe von 30 Tagen auf 8 Tage beantragt.

Aegerter, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission glaubte auch, sie dürfe, gestützt auf die Empfehlungen des Amtsgerichts, des Gemeinderates und des Regierungstatthalters, einen weitergehenden Nachlass empfehlen, und sie beschloss daher, zu beantragen, die Gefängnisstrafe in 200 Fr. Busse umzuwandeln. Schliesslich hat sich die Kommission dann dem Antrage des Regierungsrates angeschlossen, weil sie findet, es sei nicht recht und liege nicht im Interesse der öffentlichen Moral, dass dieser Mann eigentlich ohne Strafe wegkomme. Eine Fälschung einer öffentlichen Urkunde ist nun einmal vorgekommen, und es geht nicht an, diese Fälschung mit dem Mantel der Liebe zu decken. Wir möchten ja dem Wälti einen weitergehenden Strafnachlass sehr gut gönnen. Allein in seiner Eigenschaft als Mitglied des Gemeinderates und in seiner Stellung als Viehinspektor musste er sich der Strafbarkeit seiner Handlung bewusst sein. Er war nicht in der gleichen Lage, wie mancher andere, der nicht weiss, was er thut. Allerdings beabsichtigte Wälti nicht, jemand zu benachteiligen, und es ist auch kein Nachteil entstanden. Allein immerhin muss im Interesse der öffentlichen Moral und der öffentlichen Ordnung das Vergehen des Wälti geahndet werden. Sollte der Antrag der Regierung und der Bittschriftenkommission nicht angenommen werden, so müsste ich eventuell beantragen, am ursprünglichen Antrag der Bittschriftenkommission festzuhalten und den Wälti mit einer Busse von Fr. 200 zu belegen.

Bühlmann. Ich muss von vornherein erklären, dass ich in dieser Angelegenheit etwas befangen bin, indem ich das Strafnachlassgesuch des Wälti verfasst habe. Immerhin fühle ich mich verpflichtet, einige Worte zu seinen Gunsten anzubringen, im übrigen dem Grossen Rate überlassend, wie er den Fall behandeln will. Wenn Sie den Antrag der vorberatenden Behörden annehmen, so würden Sie nach meinem Dafürhalten von der bisherigen Praxis abgehen. Das urteilende Gericht

1897.

126*

hatte selber die Ueberzeugung, dass die Strafe zu dem Vergehen in keinem Verhältnis stehe, und es beschloss deshalb, ein Begnadigungsgesuch an den Grosse Rat zu empfehlen. Nun hat der Grosse Rat meines Wissens in solchen Fällen bis jetzt immer erklärt, das Verhalten des urteilenden Gerichtes beweise, dass ein ausnahmsweises Verhältnis vorliege. Das ist im vorliegenden Falle in der That der Fall. Die zwei Monate Korrekthausstrafe, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, stehen zu dem Vergehen in keinem Verhältnis. Wälti ist Viehinspektor und wurde von seinem Nachbar angegangen, sein Füllen mit nach Tramelan auf die Weide zu geben, weil dann die Transportkosten geringer seien. Wälti wollte anfänglich nicht darauf eintreten. Als ihm aber der Nachbar sagte, er könne das Füllen ihm mitgeben, erklärte er sich einverstanden. Als dann im letzten Moment der Nachbar kam und sagte, es müsse noch ein Belegschein da sein, stellte der unglückliche Wälti einen unrichtigen Geburtsschein aus, um das Füllen auf die Weide geben zu können. Wälti wusste nicht, dass dabei eine eidgenössische Prämie in Frage stand und seitens der Alpengenossenschaft der Belegschein mit Rücksicht hierauf verlangt wurde. Er glaubte, es handle sich um eine Formalität und war sich der Tragweite der falschen Bescheinigung nicht bewusst. Ein Schaden trat übrigens nicht ein, indem das Füllen krank wurde und zurückkam. Ich glaube deshalb, dass das Gericht mit Recht das Bewusstsein hatte, es dürfe Wälti zur Begnadigung empfohlen werden. Wird die Strafe in eine Busse umgewandelt, so wird Wälti, mit Rücksicht auf seine Vermögensverhältnisse, noch schwer genug bestraft. Nehmen Sie dagegen den Antrag der vorberatenden Behörden an, so machen Sie dem Wälti seine Stellung in der Gemeinde unmöglich, und ich glaube, es sei nicht angezeigt, eine Begnadigung nicht eintreten zu lassen, trotzdem das Gericht dieselbe empfiehlt.

Brand. Ich schliesse mich dem Antrag der Bittschriftenkommission an, nämlich 200 Fr. Busse unter gleichzeitiger Streichung der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

M. Folletête. Je viens de prêter une attention toute spéciale à l'exposé de ce cas véritablement intéressant, mais j'ai des doutes et des grands doutes sur la question de savoir s'il appartient au Grand Conseil de prononcer une commutation de peine, c'est-à-dire d'opérer un changement du prononcé du tribunal compétent. Dans l'espèce, Wälti a été condamné à 2 mois de détention dans une maison de correction, commués en 30 jours de détention cellulaire, à une année de privation des droits civiques et politiques, à sa destitution comme inspecteur de bétail de Niederwiestrach et aux frais. La commission des pétitions, d'accord avec le gouvernement, propose de réduire la peine à 8 jours de détention cellulaire. D'autre part, on vient de proposer au Grand Conseil d'aller plus loin et d'accorder à Wälti la remise de la peine d'emprisonnement tout entière. Bien. Mais alors cette proposition nous semble liée à une autre proposition, éventuelle, tendant à ce que si le Grand Conseil refuse, comme cela peut être le cas, de biffer la peine d'emprisonnement, il puisse la commuer et la transformer en une peine pécuniaire, une amende.

Je dois le dire, j'éprouve des scrupules à cet égard. Le Grand Conseil peut-il s'arroger un tel droit? Une très

grave question de principe se pose ici, sur laquelle je demande à être éclairé. Jusqu'à plus ample informé, je ne sais s'il appartient au Grand Conseil de changer la nature d'une peine en supprimant l'emprisonnement pour le remplacer par une amende pécuniaire. J'attends ce que va nous dire M. le directeur de la justice. Il me semble qu'une discussion doit s'élever au sein du Grand Conseil avant qu'il soit statué sur le cas, qu'on vote au scrutin secret sur la proposition de votre commission ou celle d'un membre de cette assemblée. Nous devons être renseignés sur la nature d'une compétence qui, je le crois, ne peut être attribuée au Grand Conseil.

Präsident. Herr Folletête stellt eine Ordnungsmotion, dahinzielend, von der Regierung Erklärungen zu verlangen, ob der Grosse Rat kompetent sei, die Freiheitsstrafe in eine Geldbusse umzuwandeln. Die Diskussion hierüber ist eröffnet.

M. Joliat, directeur de la police. On peut facilement répondre en quelques mots à M. Folletête. Le Grand Conseil, possédant le droit de grâce dans sa plénitude, peut l'exercer comme bon lui semble: la remise totale, la remise partielle ou la commutation de peine rentrent absolument dans sa compétence. Jusqu'ici cela n'a jamais été contesté.

Une autre question est de savoir dans quelle mesure le Grand Conseil doit faire application du droit de grâce au cas particulier. Je crois aussi que le condamné mérite une certaine indulgence, mais si la proposition de M. Brand est adoptée, ne dira-t-on pas avec raison que le riche peut racheter sa peine d'emprisonnement, tandis que le pauvre diable est obligé de la subir?

Aegerter, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir haben uns in der Kommission auch gefragt, ob der Grosse Rat berechtigt sei, eine Strafumwandlung vorzunehmen. Ich habe auch mit dem Herrn Justizdirektor darüber gesprochen, der mir erklärte, der Grosse Rat könne machen was er wolle. Die Umwandlung einer Gefängnisstrafe in eine Geldbusse bedeute eine Strafmilderung und dazu sei der Grosse Rat kompetent. Ich muss also den Herrn Polizeidirektor unterstützen.

Moor. Es freut mich, dass Herr Nationalrat Bühlmann heute so warm für einen Bürger eingetreten ist, um dessen Strafe zu mildern, und ich hoffe, dass wenn es sich ein andermal um einen Arbeiter handelt, um einen armen Teufel, der etwa einen Holzfrefel begangen hat und der nicht Viehinspektor und Gemeinderat ist, Herr Bühlmann ebenfalls für einen etwas mildern Antrag zu haben sein wird (Heiterkeit).

Was die Sache selbst betrifft, so glaube ich, die Milderung einer Strafe und das Aussprechen einer ganz andern Strafe seien zweierlei. Ich will mich inmitten von so vielen juristischen Häuptern nicht als grossartigen Jurist aufspielen, aber ich finde, der Grosse Rat würde sich, wenn er auf den weitergehenden Antrag eingeht, quasi als Gericht konstituieren und eine andere Strafe aussprechen, als dem Betreffenden zudiktiert wurde. Ich glaube, hiezu sei der Grosse Rat nicht kompetent, sondern er ist lediglich kompetent, eine Strafe aufzuheben oder in der nämlichen Strafkategorie eine Milderung eintreten zu lassen.

Im übrigen muss ich doch auch noch sagen, dass es mich, abgesehen von juristischen Erwägungen, einigermaßen stösst, dass man jemand, der sich etwas zu Schulden kommen liess und dafür bestraft wurde, sich mit Geld loskaufen lassen will. Das ist ein kapitalistischer Zug, der mich stösst. Wenn man Grund hat, einem Bürger etwas zu schenken, so thue man dies, aber man treibe nicht einen Viehhandel mit ihm! (Sehr richtig!)

M. Folletête. Les explications qui viennent d'être données par M. le Directeur de la justice ne me convainquent pas. M. Joliat se place à un point de vue que je ne crois pas être conforme aux bases de notre organisation constitutionnelle. Il pense que le Grand Conseil peut faire ce qu'on lui demande. Cela rappelle ce qu'on disait du parlement anglais, qu'il peut tout faire, excepté d'un homme une femme.

Le Grand Conseil n'est pas un pouvoir judiciaire, mais un pouvoir législatif, et c'est à titre de pouvoir législatif qu'il statue sur les cas de commutation, de remise de peine, qu'il exerce en un mot le droit de grâce. Or, ce droit de grâce peut-il s'exercer jusqu'à créer une peine, c'est-à-dire d'en remplacer une par une autre, quand bien même cette peine serait moindre, plus légère, plus douce que celle prononcée par le tribunal? Je ne le crois pas. Je ne puis pas me faire à cette idée que le Grand Conseil a le pouvoir de remplacer une peine par une autre, d'empiéter sur le pouvoir judiciaire, de se substituer en quelque sorte au tribunal.

Je ne connais pas le pétitionnaire, je ne connais le cas qui nous occupe que par la relation qui nous en a été faite, mais il me semble que nous sommes en présence d'un principe constitutionnel tel qu'il faut réfléchir à deux fois avant d'adopter une interprétation susceptible d'avoir des conséquences si étendues.

Quant à moi, à moins d'une preuve du contraire que je n'ai pas, je crois plutôt que le Grand Conseil ferait sagement de déclarer en principe que la question ne peut pas être posée autrement: toute proposition subsidiaire de la commission ou d'un membre quelconque de cette assemblée, devra, pour être prise en considération, être déposée sous cette forme: Le Grand Conseil veut-il accorder au pétitionnaire Wälti une remise partielle de la peine d'un emprisonnement prononcée contre lui, selon les propositions de la commission des pétitions? C'est ainsi que se restreindrait la discussion.

Bühlmann. Was die prinzipielle Frage anbetrifft, so kann kein Zweifel bestehen, dass der Grosse Rat kompetent ist, eine Strafe umzuwandeln. Ich müsste mich sehr täuschen, wenn der Grosse Rat nicht schon in einer Reihe von Fällen eine solche Umwandlung vorgenommen hätte. Die bezüglichen Bestimmungen sind übrigens im Gesetz über das Verfahren in Strafsachen niedergelegt. Spezielle Bestimmungen über die Strafumwandlung enthält dasselbe zwar nicht; allein der Art. 564 enthält doch eine klare Vorschrift, welche darauf hinweist, dass die Begnadigungsbehörde eine Strafumwandlung vornehmen kann. Der Art. 564 bestimmt nämlich: « Der Verurteilte kann die ihm gesetzsmässigerweise erteilte Amnestie oder Begnadigung nicht ausschlagen. Dagegen kann jede Strafumwandlung ausgeschlagen werden. » Der Verurteilte kann also eine Begnadigung nicht ausschlagen. Da-

gegen kann man ihn nicht zwingen, wenn er nicht darum nachgesucht hat, eine andere Strafe zu erleiden. Wenn ihm z. B. die Gefängnisstrafe weniger schwer fällt, als die Bezahlung einer Busse, so kann man ihn nicht zwingen, eine Busse zu bezahlen. Ich glaube, der Gesetzgeber hat diese Vorschrift mit vollem Rechte aufgestellt. Nehmen wir den Fall, um den es sich hier handelt. Wenn der Grosse Rat beschliessen sollte, die Gefängnisstrafe in Fr. 200 Busse umzuwandeln und der Betreffende könnte die Busse nicht bezahlen, so bekäme er nach Mitgabe der bezüglichen Vorschriften 50 Tage Gefangenschaft, um die Busse abzuverdienen. Aus dem Umstand, dass das Gesetz bestimmt, der Verurteilte könne nicht gezwungen werden, eine Strafumwandlung anzunehmen, ist zu schliessen, dass der Grosse Rat kompetent ist, Strafumwandlungen vorzunehmen. Ich glaube mich auch, wie schon gesagt, zu erinnern, dass solche Fälle vorgekommen sind, und ich halte dafür, der Grosse Rat solle an der bisherigen Praxis festhalten, wonach er kompetent ist, das Begnadigungsrecht in der Weise geltend zu machen, dass er eine Strafe der Zeit oder dem Charakter nach mildert oder sie eventuell auch ganz aufhebt.

M. Péquignot. La question que nous examinons me paraît être si grosse de conséquences qu'il convient de la soumettre à un sérieux examen. Je suis surpris, je dois le déclarer, qu'aucun des membres de notre gouvernement ne puisse donner des explications assez claires, assez nettes pour nous permettre de nous prononcer. C'est pourquoi, sans vouloir insister davantage et tout en adoptant absolument la manière de voir de MM. Folletête et Moor, je propose le renvoi de la question à la commission pour nouvel examen et rapport. J'ai dit.

Präsident. Herr Péquignot stellt eine Ordnungsmotion zur Ordnungsmotion des Herrn Folletête (Heiterkeit), indem er Rückweisung an die Kommission verlangt. Ich eröffne nunmehr die Diskussion über diese Ordnungsmotion.

Dürrenmatt. Nach meiner Ansicht hat Herr Péquignot mit dieser aufgepfropften Ordnungsmotion vollständig das Richtige getroffen. Ich verwundere mich einigermaßen auch, dass von den vielen Juristen, die wir in der Regierung haben, kein einziger da ist, um uns über diese wichtige kriminalistische Frage zu belehren. Nach den Kontroversen, wie sie nun zwischen Juristen stattgefunden haben, zwischen Herrn Bühlmann, den ich als hervorragenden Jurist acceptiere, einerseits und den Herren Péquignot und Folletête andererseits, könnte ich mich nicht entscheiden, eine Strafumwandlung auszusprechen. Herr Bühlmann hat auch kein Beispiel einer solchen Strafumwandlung angeführt. Wenn eine bezügliche Praxis bekannt wäre, so wäre die Sache anders; allein es wurde kein bezügliches Beispiel angeführt, und ich würde dem Bestraften viel lieber alles schenken, als eine solche Neuerung einführen, wonach sich der Grosse Rat selber in den Richterstuhl setzt und eine andere Strafe verfügt. Ich glaube nicht, dass das Letztere statthaft ist, und ich möchte mir hierüber eine gründliche Prüfung und Belehrung seitens der Herren Juristen erbeten haben.

M. Folletête. Je déclare retirer ma motion d'ordre pour me ranger à celle qui vient d'être proposée par

M. Péquignot. Je crois, comme vient de le dire M. Dürrenmatt, que c'est la meilleure manière de procéder. Il n'y a pas péril en la demeure. Les autres cas peuvent être traités par le Grand Conseil et le 12^e renvoyé à un examen ultérieur du gouvernement. La peine de Wälti ne sera pas exécutée, le cas restera intact et à la prochaine session nous serons éclairés sur notre compétence.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat natürlich keinen Grund, sich dieser Ordnungsmotion zu widersetzen. So bald man findet, es sei eine bessere Belehrung nötig, so ist die Regierung gerne bereit, die Frage noch näher zu prüfen und im Schosse des Grossen Rates zur Erörterung zu bringen. Ich glaube zwar kaum, dass man zu einer andern Auffassung kommen wird als derjenigen, dass man sagt: Der Grosse Rat ist in Bezug auf die Ausübung des Begnadigungsrechtes vollständig frei; es darf ihm keinerlei Einschränkung auferlegt werden.

Präsident. Die Ordnungsmotion Péquignot-Folletête ist von keiner Seite bekämpft. Dieselbe ist somit angenommen und das Strafnachlassgesuch Nr. 12 an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen, um zu prüfen, ob eine Strafumwandlung vorgenommen werden darf oder nicht. In Bezug auf die übrigen Gesuche sind abweichende Anträge nicht gestellt. Dieselben sind daher gemäss den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.

Motion der Herren Grossräte Stucki und Mitunterzeichner betreffend unentgeltliche Unterbringung von Alkoholikern in Anstalten.

(Siehe Seite 222 hievor).

Stucki (Niederhünigen)*). Aus den Berichten der Irrenanstalten Waldau und Münsingen konnten Sie ersehen, dass schon gegenwärtig viele Alkoholiker in diesen Anstalten untergebracht sind und dass die 3. Klasse, wohin die von den Gemeinden zu versorgenden Pflinglinge kommen, bereits so überfüllt ist, dass schon seit einiger Zeit solche Pflinglinge nach St. Johannsen verbracht werden mussten. Nun sollte darauf hingearbeitet werden, dass der Zuwachs von Irren in den beiden Anstalten Waldau und Münsingen nicht in der Weise steigt, wie dies in den letzten Jahren geschehen ist, sondern es sollte eher eine Abnahme zu erzielen gesucht werden. Ich halte nun dafür, eine Entlastung der Anstalten wäre möglich in Bezug auf die Alkoholiker, indem dieselben unentgeltlich in St. Johannsen aufgenommen würden. Vielleicht könnte für diesen Zweck ein Beitrag aus dem Alkoholzehntel geleistet werden. Sie wissen ferner, dass in Familien von Alkoholikern die Erziehung der Kinder sehr gefährdet ist und dass es angezeigt wäre, die betreffenden Familien aufzulösen und die Väter in eine Heilanstalt zu verbringen. Nun verursacht aber in einem solchen

*) Seite 222 ist irrtümlich Herr Stucki (Wimmis) als erster Unterzeichner der Motion genannt.

Falle schon die Unterbringung von Frau und Kindern der betreffenden Gemeinde grosse Kosten, und es wäre deshalb am Platz, wenn der Vater unentgeltlich in einer Anstalt Aufnahme finden könnte. Man weiss auch, dass Alkoholiker rechtzeitig in Anstalten verbracht werden sollten, weil sie sonst immer tiefer sinken, schliesslich dem Delirium verfallen und unter Umständen sogar in oder ausserhalb ihrer Familie ein Unglück ausrichten und Menschenleben gefährden.

Ich glaube, es wäre dringend nötig, dass der Staat in dieser Beziehung etwas mehr thut, und ich möchte daher den Grossen Rat ersuchen, unsere Motion erheblich zu erklären.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Motion der Herren Stucki und Mitunterzeichner, die 22 Unterschriften trägt, ist u. a. auch von der Anstalt Nüchtern die Rede. Nun ist diese Anstalt keine Staatsanstalt, sondern eine Privatanstalt, und es würde sich daher in erster Linie fragen, welche Stellung die Behörden dieser Anstalt zu der angeregten Frage einnehmen. Während unsere Arbeitsanstalten neben dem Besserungszweck auch einen Strafzweck verfolgen, ist die Nüchtern eine reine Besserungsanstalt, und es könnte daher nicht die Rede davon sein, dieser Anstalt auch solche Personen zuzuweisen, welche richterlich oder administrativ zur Enthaltung in einer Anstalt verurteilt wurden. Die Nüchtern wird das Odium einer Strafanstalt nicht auf sich nehmen wollen; sie ist eine Rettungsanstalt und wird diesen Charakter wohl auch in Zukunft beizubehalten wünschen. Allerdings erhält diese Anstalt vom Staate Kostgeldbeiträge. Wollte man aber diese Beiträge so hoch stellen, dass es der Anstalt möglich wäre, solche Personen, die nicht im stande sind, das Kostgeld zu bezahlen, unentgeltlich aufzunehmen, so würde dies in erster Linie voraussichtlich zur Folge haben, dass die bessersituierten Pflinglinge der Anstalt fernblieben und dieselbe allmählich in eine Staatsanstalt umgewandelt würde. Ob die Anstalt mit einer solchen Umwandlung einverstanden und der Staat die finanziellen Folgen zu übernehmen geneigt wäre, oder ob vielleicht der Staat zur Errichtung einer eigenen staatlichen Trinkerheilstätte schreiten würde, das alles sind Fragen, die einer vorherigen gründlichen Prüfung bedürfen und daher heute nicht erörtert werden können.

In der Motion ist die Weiberarbeitsanstalt Hindelbank nicht erwähnt und mit allem Grund; denn die Verhältnisse dieser Anstalt sind derart, dass eine Mehrbelastung des Budgets durch Einführung der Unentgeltlichkeit nicht möglich ist. Aus einem Berichte des Vorstehers dieser Anstalt kann ich Ihnen mitteilen, wie sich die Verhältnisse daselbst ungefähr gestalten. Zunächst sind die daselbst internierten Weiber, anfangs wenigstens, nicht mehr arbeitsfähig; sie sind so heruntergekommen, dass sie vorerst während einiger Zeit ein geregeltes Anstaltsleben mitmachen müssen, um wirklich wieder einermassen arbeiten zu lernen. Sodann sind die Arbeiten, welche sie ausführen, nicht lohnende und endlich ist auch nicht immer genügend Arbeit vorhanden. Von 12 mit Papeteriearbeiten beschäftigten Personen hatten 2 einen Tagesverdienst von 90 Rappen; 3 Personen verdienten 45, 1 Person 30, 3 Personen 25, 2 Personen 15 und 1 Person 10 Rappen. Der Durchschnitt des Tagesverdienstes dieser 12 Personen beträgt 38 Rappen. Bei den Flickarbeiten verdienen die 3 gewandtesten Arbeiterinnen je 60 Rappen und

eine grössere Anzahl nur 20 oder sogar nur 10 Rappen. In einem Saale verfertigen gegenwärtig 22 Weiber mit Hilfe von 2 Nähmaschinen täglich 25—30 Stück Hemden, was einen Verdienst von Fr. 7. 50 einbringt oder 34 Rappen per Kopf. Aus diesen Zahlen werden Sie ersehen, dass von Unentgeltlichkeit nicht wohl die Rede sein kann, wenn nicht der Staat noch mehr belastet werden soll.

Anders verhält es sich freilich mit der Männerarbeitsanstalt St. Johannsen. Dort wird Landwirtschaft betrieben, und auch die Lohnarbeiten und die Torf-ausbeutung bedeuten eine ordentliche Einnahmequelle, so dass die Verhältnisse finanziell günstiger liegen. Nun sagt aber das Gesetz über die Arbeitsanstalten vom Jahre 1884 bezüglich der Kostgelder in Art. 5 folgendes:

Die Kostgelder werden, soweit dieselben den Gemeinden auffallen, auf 50 bis 150 Fr. festgesetzt. Gegenüber Gemeinden, welche fixe Beiträge leisten, kann eine Ermässigung der Kostgelder eintreten. Ausnahmsweise kann die Aufnahme unentgeltlich geschehen.

Die Regel ist also ein Kostgeld von im Minimum 50 Fr., die Unentgeltlichkeit ist die Ausnahme. Von dieser Ausnahme wurde bis jetzt, wenn auch nicht gerade oft, so doch hie und da Gebrauch gemacht, wenn es sich um sehr stark belastete Gemeinden handelte, wie Rüscheegg, Rohrbach und namentlich auch Langnau. Im ganzen wurde die Unentgeltlichkeit in ungefähr 60 Fällen verfügt, wobei, wie gesagt, auf das Requisit der starken Belastung der Gemeinden das grösste Gewicht gelegt wurde. Die Motion verlangt nun ein anderes Requisit, indem sie nicht von den belasteten Gemeinden spricht, sondern die Bedingung der Arbeitsfähigkeit aufstellt. Nach dem Wortlaut der Motion müsste also im Falle vollständiger Arbeitsfähigkeit die Unentgeltlichkeit verfügt werden und zwar nicht bloss für stark belastete Gemeinden, sondern für alle Gemeinden ohne Unterschied. Ich glaube, das ginge zu weit und würde dem Wortlaut des Gesetzes widersprechen. Es ist aber eine Frage, die untersucht werden muss. Man wird also prüfen, ob das Gesetz eine genügende Handhabe bietet oder ob, um den zum Teil berechtigten Wünschen entgegenzukommen, eine Revision desselben nötig ist und wenn ja, ob diese Revision vorgenommen werden soll oder nicht. Bei diesem Anlass wird man auch prüfen, ob das Gesetz vielleicht noch in andern Punkten revisionsbedürftig ist. So sind Stimmen laut geworden, welche bezüglich der Berechtigung zur Antragstellung auf Versetzung in die Arbeitsanstalt eine Revision des Gesetzes wünschen in dem Sinne, dass einzelnen Anstaltsbehörden das Recht gegeben werde, von sich aus Anträge auf Versetzung renitenter Pfleglinge in die Arbeitsanstalt zu stellen. Vielleicht könnten auch noch andere Vorschriften des Gesetzes in die Revision einbezogen werden. Kurz, man wird die Frage untersuchen, wie dies seitens der Motionäre verlangt wird.

In diesem Sinne und unter dem Vorbehalt, dass dadurch der definitiven Erledigung der Motion nicht vorgegriffen werde, widersetzt sich der Regierungsrat der Erheblichkeitserklärung der Motion nicht.

Präsident. Die Regierung nimmt die Motion an. Ein Gegenantrag ist nicht gestellt. Die Motion ist demnach erheblich erklärt und geht an den Regierungsrat.

Motion des Herrn Grossrat Siebenmann betreffend Lohn und Schutz der einheimischen Arbeiterschaft bei Ausführung öffentlicher Bauarbeiten.

(Siehe Seite 237/38 hiavor.)

Siebenmann. Ich hatte bereits im letzten Mai Gelegenheit, die Motion zu begründen. Ich will mich daher heute darauf beschränken, die damalige Begründung kurz zu wiederholen und etwelche Abänderung der Motion vorzuschlagen.

Sie wissen, dass der Staat jedenfalls der grösste Bauunternehmer im Kanton Bern ist, und ebenso ist Ihnen bekannt, dass jedes Jahr eine grosse Zahl italienischer Arbeiter hierher kommt, um diese Bauten auszuführen. Führt der Staat einerseits eine Reihe von Bauten aus, so ist er andererseits bei einer Reihe weiterer Bauten, namentlich Eisenbahnunternehmungen, durch Subventionen ebenfalls stark beteiligt. Es ist nun offenbar Pflicht des Staates, nicht nur in Bezug auf seine eigenen, sondern auch in Bezug auf die subventionierten Bauten dafür zu sorgen, dass auch die einheimischen Arbeiter Berücksichtigung finden.

Was die Löhnung anbetrifft, so möchte ich den Abänderungsantrag stellen, nicht einen Minimallohn von Fr. 3 festzusetzen, sondern zu sagen «den Arbeitern einen der betreffenden Landesgegend entsprechenden Minimallohn zuzusichern.» Die Lebensverhältnisse der einzelnen Gegenden sind verschieden. Es muss zugegeben werden, dass in einer kleinen Ortschaft auf dem Land nicht der nämliche Minimallohn verabfolgt werden kann, wie in der Stadt, und es läge in der Festsetzung eines einheitlichen Minimallohnes die Gefahr, dass die städtischen Unternehmer sich darauf stützen würden und keinen höhern Lohn bezahlen wollten, während die Minimallohne in der Stadt schon gegenwärtig höher stehen, speziell auch für Handlanger. Ich möchte deshalb empfehlen, den Lohn den Verhältnissen der betreffenden Gegend anzupassen.

Was das Trucksystem betrifft, so ist auffallend, wie jeweilen bei Eisenbahnbauten etc. gerühmt wird, es werde für die betreffende Gegend während des Bahnbauens ein bedeutend vermehrter Absatz an Lebensmitteln eintreten. Nun richten sich aber die italienischen Arbeiter nicht gleich ein, wie die unsrigen, sondern sie führen eigenes Menage, und der Betreffende, der dasselbe besorgt, erhält den gleichen Taglohn, wie die andern, ohne auf dem Bauplatz beschäftigt zu sein. Die Lebensmittel beziehen sie zu bedeutend billigeren Preisen aus Italien, und so hat weder der Spezereihändler noch der Landwirt von diesen ausländischen Arbeitern einen Profit. Das Geld, dass diese Arbeiter verdienen, fliesst nach ihrem eigenen Lande ab, und für die hiesigen Geschäftsleute tritt der versprochene Nutzen gar nicht ein.

Ein weiterer Punkt betrifft das Vergeben von Arbeiten an Unterakkordanten. In dieser Beziehung wird sehr viel Missbrauch getrieben, so dass es absolut nötig ist, dass die Behörden eingreifen und für Beseitigung dieses Systems sorgen. Namentlich bei Bahnbauten kommt es vor, dass drei bis vier Unterakkordanten eine gewisse Arbeit übernehmen, während der eigentliche Unternehmer sich damit nicht beschäftigt. Könnte dieses System unterdrückt werden, so würde dadurch ein bestimmter Prozentsatz der Bausumme verfügbar, der in Form eines besseren Lohnes den Arbeitern zugehalten

werden könnte, während sich heute drei, vier Unterakkordanten in diesen Prozentsatz teilen, d. h. den Arbeiter ausbeuten.

Ich will mich kurz fassen und nur noch auf eines aufmerksam machen. Nächsten Sonntag wird das Berner Volk über ein neues Armengesetz abstimmen. Man will die Situation der Armen verbessern. Allein es ist auch nötig, dafür zu sorgen, dass es überhaupt weniger Arme giebt, was nur dadurch geschehen kann, dass man der Bevölkerung, welche der Gefahr am meisten ausgesetzt ist, auf den Armenetat zu kommen, Verdienst bieten kann. Will man eine bessere Verpflegung der Armen durchführen, so soll man auf der andern Seite auch dafür sorgen, dass die Armut nicht zunimmt, sondern eher sich vermindert.

Ich möchte Ihnen die Motion in der abgeänderten Fassung zur Annahme empfehlen.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In materieller Beziehung ist auf die Begehren des Herrn Motionsstellers folgendes zu antworten.

Was die Bevorzugung der einheimischen Bevölkerung anbetrifft, so kann ich mitteilen, dass die Bauvorschriften des Staates stets einen Passus enthalten, wonach einheimische Arbeiter bevorzugt werden sollen, und in Bezug auf die meisten eidgenössischen und namentlich in Bezug auf die vom Staat subventionierten Arbeiten sind in den Bedingnisheften ähnliche Vorschriften aufgestellt. Der Herr Motionssteller giebt selber zu, dass man in dieser Beziehung eine ganz stricte Vorschrift nicht aufstellen kann, indem er nur von einer « vorzugsweisen » Verwendung einheimischer Arbeiter spricht. Der Grund, weshalb die einheimische Bevölkerung nicht genügt, ist der, dass für pressante Arbeiten eine grosse Zahl von Arbeitern angestellt werden muss und dass die einheimische Bevölkerung nicht jeder Zeit zu haben ist. Ein grosser Teil dieser Bevölkerung hat landwirtschaftliche Arbeiten zu besorgen und nimmt nur nebenbei andere Arbeiten an. Es ist also nicht möglich, die fremden Arbeitskräfte ganz auszuschliessen. Immerhin kann der Staat in dieser Beziehung vielleicht etwas weiter gehen, als bis jetzt, in der Weise, dass er sich bei vom Staat subventionierten Unternehmungen überzeugt, welche Vorschriften in den Bedingnisheften und Verträgen enthalten sind.

Was das zweite Begehren betrifft, der Minimallohn möchte auf wenigstens Fr. 3 oder, nach der heutigen Modifikation, auf ein der betreffenden Landesgegend entsprechendes Minimum festgesetzt werden, so glaubt die Regierung, dass wir in dieser Beziehung nicht gesetzgeberisch vorgehen können. Es wird allerdings anerkannt, dass ein Minimallohn von Fr. 3 für eine einzelne Person, geschweige denn für eine ganze Familie durchaus nicht zu hoch ist, und es bezahlt auch der Staat in weitaus den meisten Fällen diesen Minimallohn. Wenn wir aber ein Minimum festsetzen, so wird dadurch gerade dem Zweck entgegengearbeitet, den das erste Begehren des Herrn Motionsstellers erreichen will, indem nicht vollwertige Arbeiter vom Unternehmer selbstverständlich ausgeschlossen werden müssten. Es wird daher beantragt, auf dieses Begehren nicht einzutreten.

Was die Verhütung des Trucksystems betrifft, so sind darüber in den staatlichen Bedingnisheften ebenfalls Vorschriften enthalten, und es kann sich nur

darum handeln, die Kontrolle über diese allerdings sehr verwerfliche Methode, die Arbeiter auszubezahlen, zu verschärfen. Damit sind wir vollständig einverstanden.

Was endlich die Vergebung der Arbeiten an Unterakkordanten betrifft, so enthalten sowohl die staatlichen Vorschriften, als auch, so viel mir bekannt, diejenigen der Eisenbahnen die Bestimmung, dass ein Unterakkord nur mit Genehmigung des Bauherrn abgeschlossen werden dürfe. Es wäre allerdings das Ideal der Arbeitsvergebung, wenn man den Unterakkord vollständig ausschliessen und das Regiesystem einführen könnte. Allein das würde eine Kontrolle erfordern, eine Beaufsichtigung und Bauleitung, über die der Staat aus naheliegenden, hauptsächlich finanziellen Gründen nicht verfügt. Immerhin wird auch in dieser Beziehung bereits etwas gethan, und man ist gerne bereit, weiter vorzugehen.

Mit Ausnahme der Forderung betreffend Minimallohn ist die Regierung also mit den Ansichten des Herrn Motionsstellers materiell vollständig einverstanden. Dagegen kommt sie aus formellen Gründen dazu, die Nichterheblicherklärung der Motion zu beantragen. Diese Gründe sind folgende. Als der Herr Motionssteller bei Anlass der Genehmigung des Finanzausweises der Burgdorf-Thunbahn seine Begehren geltend machte, wurde demselben allerdings vom Herrn Präsidenten der Rat erteilt, er möchte dieselben in Form einer Motion einreichen. Ich glaube nun, das sei nicht ganz richtig. Eine Motion muss auf irgend eine Weise einen Abschluss finden, und vielleicht denkt der Herr Motionssteller daran, es solle der Motion durch Aufstellung gesetzlicher Vorschriften Folge gegeben werden. Ich halte aber dafür, dass dies nicht wohl thunlich wäre. Nach meiner Ansicht hätten die ausgesprochenen Wünsche bei Beratung des Geschäftsberichtes, Abteilung Bauwesen, als Mahnung an die Regierung angebracht werden sollen. Die Mitglieder des Grossen Rates hätten dann bei jeder neuen Beratung des Geschäftsberichtes und sogar auch in der Zwischenzeit Gelegenheit gehabt, sich zu erkundigen, inwieweit der Mahnung Folge gegeben sei. Aus diesen formellen Gründen glaubt daher der Regierungsrat, Ihnen beantragen zu sollen, die Motion nicht erheblich zu erklären, dagegen Kenntnis zu nehmen von folgender Erklärung des Regierungsrates:

« Der Regierungsrat giebt die Erklärung ab, dass er der Fürsorge für die Arbeiter überhaupt, sowie der Bevorzugung der einheimischen Arbeiter im besondern, bei Vergeben von öffentlichen Bauten auch in Zukunft volle Aufmerksamkeit schenken wird. Er wird bestrebt sein, die bereits bestehenden daherigen Vorschriften noch möglichst zu vervollkommen und speziell dafür zu sorgen, dass diese Fürsorge auch auf die vom Staat subventionierten Unternehmen ausgedehnt wird. Durch diese Erklärung wird die Motion Siebenmann als erledigt betrachtet. »

Weber (Grasswyl). Ich will mich nicht darüber aussprechen, ob es gerechtfertigt sei, die Motion Siebenmann abzulehnen und die Erklärung der Regierung anzunehmen oder nicht. Ich glaube, man könnte auf beide Arten zum Ziele gelangen. Es ist ganz gerechtfertigt, dass die einheimischen Arbeiter geschützt werden, und ich bin deshalb mit dem Herrn Motionssteller vollständig einverstanden, dass man die Sache bei jeder Gelegenheit aufs Tapet bringt, bis man

die richtigen Mittel der Organisation der einheimischen Arbeiter gegenüber den fremden findet. So weit bin ich einverstanden, dass man auf dem von der Regierung vorgeschlagenen Wege vorgeht.

Wenn man aber auf der einen Seite bei jeder Gelegenheit die Arbeiter in Schutz nimmt, so muss man sich fragen, ob man andererseits nicht auch die Arbeitgeber in Schutz nehmen sollte. In dieser Beziehung besteht eine Lücke. Wenn man sich beklagt, die fremden Arbeiter schleppen das Geld aus dem Land, sie lassen die Nahrungsmittel aus dem Ausland kommen etc., so müssen wir sagen, dass das nämliche in ebenso hohem Masse auch in Bezug auf Arbeitgeber vorkommt. Ich erinnere nur an die Vergebung von Arbeiten an italienische Baumeister, die ebenfalls die sämtlichen Nahrungsmittel aus ihrem Lande beziehen, sie an die Arbeiter abgeben und darauf wiederum einen Verdienst machen. Diese fremden Arbeitgeber schleppen das Geld in viel höherem Masse aus dem Lande, als die Arbeiter, und es ist deshalb begreiflich, dass ein ziemlicher Unwille darüber herrscht, dass bei Vergebung von Arbeiten jeweils das tiefste Angebot angenommen und nicht bedacht wird, dass die betreffenden Unternehmer gleichwohl ihr Bene herauschlagen wollen, worunter natürlich die Güte der Arbeit leidet. Wir haben diese Erfahrung bei Strassenbauten schon gemacht, und bei Eisenbahnbauten werden wir sie vielleicht noch machen. Ich möchte deshalb der Regierung den Wunsch aussprechen, sie möchte auch darauf Rücksicht nehmen, dass die hiesigen Unternehmer in gebührender Weise geschützt werden.

Siebenmann. Nach den Aufklärungen, die der Herr Baudirektor gegeben hat, kann ich mich dem Antrage der Regierung anschliessen. Ich ziehe daher meine Motion zurück.

Präsident. Wird die Motion von anderer Seite wieder aufgegriffen? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Die Umfrage ist geschlossen, und Sie haben die Motion im Sinne der Protokollerklärung der Regierung erledigt.

Noch teilt das Präsidium mit, dass das Bureau am Platze des Herrn v. Wattenwyl (Bern) zu Mitgliedern der Kommission betreffend Steuerreform gewählt habe die Herren Grossräte Stettler (Bern) und Bühmann.

Schluss der Sitzung um 12³/₄ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Achte Sitzung.

Mittwoch den 24. November 1897,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bigler.

Der Namensaufruf verzeigt 137 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 75 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Berger, Blösch, Bühlmann, Burger, Burrus, Chodat, Choffat, Comte, Cuenat, Eggmann, Gouvernon, Hari (Adelboden), Hari (Reichenbach), Henzelin, Hofer (Hasli), Houriet (Courtelary), Houriet (Tramlingen), Kaiser, Käsermann, Kramer, Lauper, Mägli, Marchand, Marolf, Michel (Interlaken), Morgenthaler (Leimiswyl), Mosimann (Rüschegg), Nägeli, Nyffenegger, Reichenbach, Roth, Schärer, Scholer, Tanner, v. Wattenwyl (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Abbühl, Béguelin, Bentler, Boinay, Brahier, Burri, Choulat, Comment, Coullery, Droz, Dubach, Fahrny, Gasser, v. Grünigen, Hauser, Hiltbrunner, Hostettler, Hubacher (Wyssachengraben), Jacot, Jäggi, Jutzeler, Kisling, Krebs (Eggiwyl), Kunz, Leuenberger, Marti, Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Péteut, Ruchti, Schär, Schlatter, Schmid, Schüpbach, Senn, Steiner, Thöni, Tièche, Wolf, Zehnder.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Umbau der Emmenbrücke bei Heimiswyl.

Der Regierungsrat beantragt, an den Umbau der Emmenbrücke bei Heimiswyl unter den üblichen Bedingungen einen Staatsbeitrag von $\frac{1}{3}$ der auf Fr. 43,000 veranschlagten Kosten, gleich Fr. 14,333, zu bewilligen.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat am 15. d. einen Beitrag an die Emmenkorrektur für die Strecke Burgdorf-Emmenmatt erkannt. Dabei wurde mitgeteilt, dass in diesem Projekt der Umbau von zwei Brücken (bei

Heimiswyl und bei Lützelflüh) inbegriffen sei. Es handelt sich nun heute darum, für den Umbau der Brücke bei Heimiswyl einen Staatsbeitrag zu bewilligen, weil sie einen Bestandteil einer Staatsstrasse bildet. Es handelt sich also um einen ähnlichen Fall, wie in der letzten Session bezüglich der Bätterkindenbrücke. Der Bund giebt an die Umbaukosten einen Beitrag von $\frac{1}{3}$, weil der Umbau in der Korrektion inbegriffen ist. Der Staat giebt ebenfalls $\frac{1}{3}$ in Form des Beitrages an die Emmenkorrektion, und den letzten Drittel muss ebenfalls der Staat tragen, weil die Brücke zu einer Staatsstrasse gehört. Es handelt sich um eine Brücke von 40 Meter Spannweite und zwei Flutöffnungen von je 11 Meter Spannweite. Ueber der Mittelöffnung soll eine gedeckte Holzbrücke erstellt werden, während über den beiden Flutöffnungen offene Eisenbrücken angebracht werden. Die Kosten betragen Fr. 43,000, so dass der Staat einen Beitrag von Fr. 14,333 zu leisten hat, was Ihnen beantragt wird.

Genehmigt.

Genehmigung der Statuten der Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Bahn.

Der Regierungsrat beantragt, den revidierten Statuten der Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Bahn die Genehmigung zu erteilen.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat in der letzten Session der Eisenbahngesellschaft Saignelégier-La Chaux-de-Fonds, in Ausführung von Art. 16 des Subventionsbeschlusses vom 28. Januar 1897, eine Aktienübernahme von Fr. 50,000 zuerkannt und beschlossen, das gesamte Guthaben des Staates an dieser Bahn, das zusammen Fr. 350,000 beträgt, in Aktien umzuwandeln. Die Gesellschaft hat hierauf ihre Statuten revidiert und legt heute einen bezüglichen Entwurf zur Genehmigung vor. Dieselben weisen gegenüber den früheren hauptsächlich drei Aenderungen auf. In erster Linie sind sie dem Subventionsbeschluss angepasst. Ferner wird das Aktienkapital um die in Frage stehenden Fr. 350,000 erhöht, d. h. auf Fr. 1,360,000, und in dritter Linie wird dem Staat das Recht eingeräumt, zwei Vertreter in den Verwaltungsrat zu wählen, während er früher nur einen Vertreter hatte. Im übrigen entsprechen die Statuten in Form und Inhalt den Statuten ähnlicher Unternehmungen und geben weiter zu keinen Bemerkungen Anlass. Einzig ist noch zu erwähnen, dass die Regierung beantragt, der Gesellschaft zu gestatten, für die Fr. 350,000 Aktienbeteiligung statt 1750 Aktienscheine à Fr. 200 Nominalwert einen einzigen Aktienschein für die Gesamtsumme auszustellen. Es ist das eine Vereinfachung, die bei diesem bis jetzt nicht auf Rosen gebetteten Unternehmen geboten erscheint. Natürlich kann das nämliche Entgegenkommen nicht in allen Fällen angewandt werden, namentlich nicht bei neu entstehenden Gesellschaften, wo es nicht darauf ankommt, ob einige hundert Aktienformulare mehr oder weniger erstellt werden. Hier dagegen glauben wir in dieser Weise entgegenkommen zu sollen, um so mehr

als diese Aktien in absehbarer Zeit wohl kein marktfähiges Papier darstellen werden. Die Gesetzlichkeit dieser Vereinfachung kann nicht angezweifelt werden, indem in den Statuten ausdrücklich gesagt ist, dass der Staat für seine 1750 Aktien à Fr. 200 durch einen einzigen Aktienschein ausgewiesen werde. Es wird Genehmigung der Statuten beantragt.

Genehmigt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Grindelwald.

Der Regierungsrat beantragt, der Einwohnergemeinde Grindelwald für die Erwerbung des zur Erstellung eines Schiessplatzes, nach vorgelegtem Plan, benötigten Terrains das Expropriationsrecht zu erteilen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Grindelwald ist im Fall, einen neuen Schiessplatz zu erstellen, weil der bisherige infolge der neuen Waffe nicht mehr genügt. Sie hat einen solchen Platz gefunden, hat sich aber mit den Eigentümern nicht verständigen können. Es ist deshalb nötig, der Gemeinde das Expropriationsrecht zu erteilen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Erstellung eines Schiessplatzes im öffentlichen Interesse liegt, um so mehr, als das Gesetz von 1873 die Gemeinden ausdrücklich anweist, den gesetzlich organisierten Schützenvereinen Schiessplätze zur Verfügung zu stellen. Man gab den Beteiligten Gelegenheit, sich über das Begehren vernehmen zu lassen. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung des Expropriationsrechtes sind somit vorhanden. Der Regierungsrat beantragt Annahme des bezüglichen Dekrets.

Angenommen.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Oberhofen.

Der Regierungsrat beantragt, es sei der Einwohnergemeinde Oberhofen zur Erwerbung des Landes, dessen sie zur Anlage einer Strasse von der Thun-Interlakenstrasse nach der sogenannten Richtstatt bedarf, das Expropriationsrecht zu erteilen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Oberhofen will eine neue Strasse anlegen, die von der Thun-Interlakenstrasse abzweigen und nach der sogenannten Richtstatt führen soll. Die Anlage dieser Strasse hat sich als ein Bedürfnis herausgestellt, und es hat deshalb die Gemeinde Oberhofen die Erstellung derselben einstimmig beschlossen. Man darf auch annehmen, dass die Gemeinde auf eigene Rechnung keine Luxusstrasse erstellen will, und es ist auch unbestritten, dass die Strasse einem öffentlichen

Bedürfnis entspricht. Der Grosse Rat hat denn auch am 23. September dieses Jahres der Gemeinde Oberhofen zu diesem Zwecke das Expropriationsrecht erteilt. Nun wurde aber von Frau v. Mandach, der einzigen Eigentümerin, mit welcher sich die Gemeinde nicht verständigen konnte, gegen das bezügliche Dekret der staatsrechtliche Rekurs beim Bundesgericht eingereicht und es hat der Bundesgerichtspräsident, da von keiner Seite dagegen Opposition erhoben wurde, in Bezug auf das Dekret, Sistierung verfügt. Da nun aber die Gemeinde Oberhofen wünscht, die Strasse möglichst bald anlegen zu können, so hat sie ein Gesuch auf Erlass eines neuen Dekrets beim Grossen Rate eingereicht. Der Grund, weshalb Frau v. Mandach den Rekurs ergriff, liegt darin, dass ihr nicht in aller Form, nach Vorschrift des Gesetzes, Gelegenheit gegeben wurde, sich über das Gesuch vernehmen zu lassen. Es hat mit diesem Beschwerdegrund folgende Bewandnis. Am 28. Juli 1897 schrieb der bevollmächtigte Anwalt der Frau v. Mandach an den Gemeinderat einen Brief, worin er mitteilte, dass Frau v. Mandach mit der beabsichtigten Expropriation nicht einverstanden sei und sich gegen dieselbe verwahre. Das Expropriationsgesuch kam, wenn ich nicht irre, am 14. September in die Hand der Regierung und dabei wurde gewünscht, es möchte dasselbe mit Beförderung behandelt werden, da man mit den Arbeiten noch diesen Herbst beginnen möchte. Da bereits auf den 20. September der Beginn einer Grossratssession anberäumt war, so hat die Sache pressiert. Man glaubte nun, nachdem Frau v. Mandach sich bereits in dieser ausdrücklichen Weise gegenüber dem Expropriationsgesuch ausgesprochen habe, dürfe man vielleicht davon Umgang nehmen, die Frau über das Gesuch abhören zu lassen, um so mehr als man aus Erfahrung weiss, wie unangenehm es Frauen ist, in den Amtsschlössern erscheinen zu müssen. Man glaubte daher, der Frau v. Mandach grosse Rücksicht zu tragen, wenn man sie nicht veranlasse, auf dem Schlosse Thun zu erscheinen und dort das zu wiederholen, was sie bereits schriftlich dem Gemeinderat von Oberhofen eröffnet hatte. Immerhin machte man den Versuch, ihren bevollmächtigten Anwalt, der hier in Bern wohnt, über das Gesuch einzuvernehmen und richtete einen bezüglichen Auftrag an den Regierungsstatthalter. Es kam aber die Antwort, der Anwalt könne nicht einvernommen werden, weil er sich im Militärdienst befinde. Nun stand aber die Eröffnung der Grossratssession bevor, und so beschloss der Regierungsrat, die Erteilung des Expropriationsrechts auch ohne förmliche Einvernahme der Frau v. Mandach dem Grossen Rate zu empfehlen, und die Bittschriftenkommission hat sich dieser Empfehlung angeschlossen. Nachdem nun heute ein neues Gesuch vorliegt und Frau v. Mandach unter zweien Malen, gestützt auf das neue Gesuch, eingeladen wurde, sich darüber zu äussern, glauben wir, der Grosse Rat dürfe ohne weiteres dieses Expropriationsdekret erlassen, was wir Ihnen beantragen.

Dürrenmatt. Die Mitteilungen des Herrn Justizdirektors haben mich doch einigermaßen frappiert. Nicht dass ich im Falle wäre, einen Gegenantrag zu stellen; aber es scheint mir doch, es wiederhole sich ziemlich rasch, dass Regierung und Grosser Rat gegenüber Schritten, die beim Bundesgericht gemacht werden, den Rückzug antreten müssen. Ich glaube doch, es wäre der Würde des Rates angemessener, wenn man sich

vorher etwas besinnen und es mit den Gesetzen etwas genauer nehmen würde, bevor Rekurs erhoben oder angedroht wird. Es dient nicht gerade dem Ansehen des Grossen Rates, wenn alle Augenblicke vor Lausanne der Rückzug angetreten werden muss.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich begreife die Bemerkung des Herrn Dürrenmatt sehr gut, bin aber überzeugt, dass doch die meisten Mitglieder des Grossen Rates auch das Vorgehen der Regierung begreifen werden. Man wirft sonst den Behörden immer vor, sie seien allzu formalistisch. Man sieht nun, wie weit man kommt, wenn man hin und wieder im Interesse der Bürger vielleicht nicht ganz streng nach Gesetz vorgeht. Ich war überzeugt, man werde der Frau v. Mandach eine Rücksicht erweisen, wenn man sie, nachdem sie sich so deutlich über das Gesuch ausgesprochen hatte, nicht veranlasse, im Schlosse Thun zu erscheinen. Ich spreche da aus Erfahrung als gewesener Gerichtspräsident von Thun. Ich weiss, wie unangenehm es den Damen in den Schlössern in der Umgebung Thuns war, wenn sie in Thun erscheinen mussten, und man suchte ihnen das zu ersparen. Diesmal ist diese Rücksicht sehr schlecht belohnt worden. Ich mache dabei darauf aufmerksam, dass der in § 14 des Expropriationsgesetzes vorgesehene Einvernahme keinerlei rechtliche Bedeutung innewohnt. Sie sagt lediglich, man solle den Betreffenden Gelegenheit zur Vernehmlassung über das Gesuch geben. Allein an die Antwort, ob die Betreffenden einverstanden seien oder nicht, knüpft das Gesetz nicht die geringste rechtliche Wirkung. Hätte übrigens der Brief des Anwalts der Frau v. Mandach nicht vorgelegen, so würde man nicht daran gedacht haben, dieses Expropriationsgeschäft ohne Citation der Frau v. Mandach dem Grossen Rat vorzulegen.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinden Mett und Bözingen.

Der Regierungsrat beantragt, den Einwohnergemeinden Mett und Bözingen zur Erwerbung des zur Ausführung einer Strassenverbindung zwischen Mett und Bözingen, nach vorgelegtem Plan, benötigten Landes das Expropriationsrecht zu erteilen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinden Mett und Bözingen haben eine ganz ungenügende Strassenverbindung. Sie sind nun zusammengetreten und haben beschlossen, eine Strasse III. Klasse anzulegen, durch welche nicht nur die beiden Gemeinden unter sich in eine bessere Verbindung gebracht, sondern auch eine bessere Verbindung mit dem Jura und den Aemtern Nidau und Büren erreicht wird. Es ist unbestritten, dass die Erstellung der Strasse einen öffentlichen Bedürfnis entspricht. Den beteiligten Personen würde im Sinne von § 14 des Expropriationsgesetzes Gelegenheit gegeben, sich über das Gesuch

vernehmen zu lassen. Wir beantragen Ihnen, das nachgesuchte Expropriationsrecht zu bewilligen.

Bewilligt.

Eingabe betreffend die Assisensitzungen im Jura.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vor einiger Zeit fand in Courtelary eine Versammlung statt zur Aufstellung von Vorschlägen für die bevorstehenden Geschwornenwahlen. Bei diesem Anlass wurde eine Eingabe an den Grossen Rat beschlossen des Inhalts, es möchte dafür gesorgt werden, dass die Assisensitzungen im Jura häufiger abgehalten werden, dafür aber weniger lange dauern. Statt zwei Assisensitzungen sollen jährlich deren 4 stattfinden, denn es sei für die Geschwornen eine grosse Last, wenn sie 30 und mehr Tage sich von ihren Geschäften entfernen und in Delsberg sitzen müssen, um so mehr als die Honorierung nicht so splendid sei, dass sie einigermassen finanziell abträglich wäre, indem aus derselben ja nicht einmal der gewöhnliche Unterhalt bestritten werden könne. Das Gesuch wurde der Kriminalkammer zum Bericht unterbreitet. Diese Behörde macht nun darauf aufmerksam, dass es nicht wohl möglich sei, der Petition in ihrem ganzen Umfang zu entsprechen und jährlich 4 Assisensitzungen abzuhalten. Die Gerichtsorganisation schreibt allerdings in Art. 22 ausdrücklich vor, dass in jedem Assisenbezirk jährlich 4 Sessionen stattfinden sollen. Allein die Kriminalkammer macht darauf aufmerksam, es sei das tatsächlich nicht wohl möglich. Wir haben im ganzen 5 Assisenbezirke und wenn in jedem jährlich 4 Sessionen stattfinden sollen, so macht dies 20 Sessionen aus. Verteilt man diese 20 Sessionen auf die 52 Wochen des Jahres, so kommen auf eine Session circa 18 Tage, wovon aber noch die 52 Sonntage abzuziehen sind. Es ist nun möglich, dass bei Eröffnung einer Session bloss für circa 8 Tage Geschäfte überwiesen sind. Es kommt aber vor, dass während die Geschwornen tagen, von der Anklagekammer noch ein Geschäft nach dem andern überwiesen wird und zwar betrifft es nicht selten Geschäfte, wo die Angeklagten in Haft sitzen und es infolgedessen nötig ist, dass sie zur Aburteilung kommen. Der Art. 28 des Strafverfahrens schreibt ausdrücklich vor, dass die Session so lange dauern solle, bis die vorliegenden Geschäfte erledigt seien. So kommt es denn vor, dass eine Session nicht bloss 14 oder 18 Tage dauert, sondern 3, 4 Wochen. Immerhin scheint es der Regierung, es sollte doch möglich sein, im Jura mehr als 2 Assisensessionen per Jahr abzuhalten. Es scheint uns, es sollte möglich sein, wenigstens 3 Sessionen anzuberaumen, die dann infolgedessen auch kürzer würden. Auch kann es dann nicht vorkommen, wie dies der Fall ist, wenn nur jedes Halbjahr eine Session stattfindet, dass ein Angeklagter 4, 5, 6 und mehr Monate in Untersuchungshaft bleiben und, wenn er schliesslich freigesprochen wird, vom Staat entschädigt werden muss. Der Regierungsrat befragt Ihnen deshalb, Sie möchten die Regierung beauftragen, mit der Kriminalkammer in Verbindung zu

treten, damit dieser Petition möglichst Rechnung getragen werde.

Aegerter, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission ist mit dem Antrag der Regierung einverstanden.

Angenommen.

Steuerbeschwerde Liechti.

Der Regierungsrat beantragt, über diese Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ein Herr Liechti, Stationsvorstand bei den Oberlandbahnen, hat sich beschwerend an den Grossen Rat gewendet, da er im Jahre 1895 sowohl in der Gemeinde Lauterbrunnen als in der Gemeinde Gündlichwand Gemeindesteuer habe bezahlen müssen. Da er sich gegen die Bezahlung der Steuer in Gündlichwand aufgelehnt habe, weil er die Steuer schon in Lauterbrunnen bezahlt gehabt habe, und gegen seine Weigerung Widerspruch erhoben worden sei, so habe er einen dahierigen Civilprozess durchführen müssen, sei aber vor Richteramt Interlaken unterlegen und habe eine bedeutende Summe an eigenen und gegnerischen Kosten im Betrage von etlichen 60 Fr. bezahlen müssen. Auch die Steuer an die Gemeinde Gündlichwand habe er ausrichten müssen, wogegen ihm allerdings Lauterbrunnen die Steuer zurückbezahlt habe.

Wenn man nur diese nackten Thatsachen kennt, so könnte man glauben, der Beschwerdeführer befinde sich im Recht. Wenn man aber die Akten näher untersucht, so ergibt sich, dass er im Unrecht ist und es seinem eigenen Verhalten zuzuschreiben hat, wenn er geschädigt wurde, indem er Prozesskosten zu bezahlen hatte. Der Stationsvorstand Liechti ist eigentlich an zwei verschiedenen Orten stationiert, im Sommer, während der Saison, am einten und im Winter am andern Ort. Nun hat Liechti seit 1895 seine Selbstschätzung in Gündlichwand eingegeben, Gündlichwand war also sein Steuerdomizil. Im Laufe der Taxationsverhandlungen wurde die Selbstschätzung von 500 auf 800 Fr. erhöht. Diese erhöhte Schätzung blieb unwidersprochen und erhielt also Rechtskraft. Während nun diese ganz auf dem Boden des Gesetzes sich bewegenden Steuer Verhandlungen stattfanden, fiel es der Gemeinde Lauterbrunnen ein, den Liechti auch noch zu besteuern und zwar mit 300 Fr. Es geschah das aber nicht in regelrechter Weise, indem Lauterbrunnen den Liechti nicht für die Staatssteuer einschätzte, was dann zur Folge gehabt hätte, dass er auch Gemeindesteuer hätte bezahlen müssen, sondern sie schätzte ihn einfach für 300 Fr. Einkommen in die Gemeindesteuer ein. Dieses Verfahren war durchaus ungesetzlich, indem es den Gemeinden nicht zusteht, eine Person nur für die Gemeindesteuer einzuschätzen, sondern es muss die betreffende Person auf dem Staatssteuerregister stehen, und nur auf Grund dieses letztern kann die Steuer bezogen werden. Nun hat Liechti, als er vernahm, man habe ihn in Lauterbrunnen nur mit 300 Fr. eingeschätzt,

sich beeilt, die betreffende Steuer im Betrage von Fr. 12 zu bezahlen und zwar schon im August, während ihm wohlbekannt war, dass die ordentlichen Steuerschätzungsverhandlungen im August noch nicht fertig sind und das Steuerregister noch nicht abgeschlossen ist. Ich habe starken Verdacht, Herr Liechti habe sich deshalb mit der Bezahlung der Steuer so beeilt, weil er wohl wusste, dass die Steuer in Gündlischwand höher sein werde. In der That hat dieselbe dann 32 Fr. betragen statt 12 Fr. Herr Liechti wird gedacht haben, wenn er seine Steuer vorläufig in Lauterbrunnen bezahle, so könne er dann der Gemeinde Gündlischwand erklären, er sei ihr nichts schuldig, er habe seine Steuern schon bezahlt. Der Gemeinderat von Gündlischwand war aber damit nicht einverstanden, sondern nachdem das Steuerregister und die regelrecht zu stande gekommene Einschätzung des Liechti in Kraft war, hat er ihn für die betreffende Steuer belangt und, als Widerspruch erhoben wurde, ihn vor Richteramt Interlaken vorgeladen mit dem Rechtsbegehren, Liechti sei schuldig, die Steuer zu bezahlen. Nun hätte sich Liechti auch hier anders benehmen können, als er es that. Er hätte nach Gesetz sagen sollen: Ich protestiere dagegen, dass man mich vor den Civilrichter zieht; diese Angelegenheiten gehören vor den Administrativrichter. In diesem Falle hätte der Gerichtspräsident die Sache abgeben müssen; es hätte der Regierungsstatthalter, bezw., im Rekursfalle, die obere Steuerbehörden entschieden, und ein verhältnismässig kostspieliger Zivilprozess wäre unterblieben. Statt dessen hat sich Liechti auf die Vorladung vor den Gerichtspräsidenten eingelassen, und hier ist allerdings etwas passiert, worüber sich Liechti beklagen mag, woran aber weder der Grosse Rat noch die Steuerverwaltung schuld ist. Es fanden nämlich nicht weniger als 4 Termine vor dem Gerichtspräsidenten statt über eine Frage, die schon das erste Mal, gestützt auf die vorliegenden Urkunden, hätte erledigt werden sollen und zwar mit dem nämlichen Resultat, wie nach dem vierten Termin, nämlich dass Liechti mit seinem Widerspruch abgewiesen sei. Es scheint aber, dass alles schief gewickelt war, Herr Liechti, sein Anwalt, der Gegenanwalt und auch der Gerichtspräsident.

Dies der Hergang der Dinge. Später wendete sich Liechti an die Gemeinde Lauterbrunnen um Rückerstattung der bezahlten Steuer, die ihm auch ausgereicht wurde. Auf ein weiteres Begehren des Liechti, seine Rechtskosten zu bezahlen, ist der Gemeinderat nicht eingetreten und zwar mit vollem Recht, da er an diesen Kosten nicht schuld war. Aus dem ganzen Gang dieser Verhandlungen geht also hervor, dass sich Liechti nicht zu beklagen hat, und jedenfalls ist es nicht der Grosse Rat, der sich mit dieser Affaire zu befassen hat. Wollte sich der Grosse Rat mit allen diesen Detailfragen der Steuerveranlagung, der Steuerstreitigkeiten etc. befassen, so müsste er zu viel Zeit hierauf verwenden. Es wäre überhaupt am besten gewesen, wenn Liechti sofort, als ihm die ungesetzliche Besteuerung durch die Gemeinde Lauterbrunnen bekannt wurde, dagegen Front gemacht und die zuständige Behörde ersucht hätte, Ordnung zu schaffen. Statt dessen wendet er sich nun an den Grosse Rat mit dem allgemeinen Begehren, der Grosse Rat solle in Bezug auf die Steuerangelegenheiten von Lauterbrunnen und Gündlischwand Ordnung schaffen.

Der Regierungsrat beantragt dem Grosse Rat, er möge über dieses Begehren zur Tagesordnung schreiten, erstens weil er zu seiner Behandlung nicht kompetent

ist und zweitens, weil das Begehren gegenstandslos geworden ist, denn für 1896 und 1897 sind die Steuereinschätzungen auch gegenüber dem Liechti wieder in aller Ordnung vor sich gegangen. Er hat seine Selbstschätzung in Gündlischwand eingegeben, hat dort für 1896 die Steuer bezahlt, und das Gleiche ist auch der Fall pro 1897. Der Regierungsrat beantragt demnach aus formellen und materiellen Gründen, der Grosse Rat möge über die Beschwerde des Herrn Liechti zur Tagesordnung schreiten, d. h. auf dieselbe nicht eintreten.

Aegerter, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Kommission ist mit dem Antrage der Regierung einverstanden.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Beschwerde gegen die Verwaltung der Armenanstalt Kühlewyl.

Der bezügliche Vortrag des Regierungsrates wird verlesen. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

Mit Datum vom 1. November 1896 reichten eine « Madame Nussbaum » und eine « Adèle Friedli » bei dem Grosse Rat eine Beschwerde gegen die Verwaltung der Armenanstalt Kühlewyl ein. Dieselbe wurde vom Grosse Rat am 16. November an den Regierungsrat gewiesen, zur Prüfung und Berichterstattung. Indem der Regierungsrat diesem Auftrag, gestützt auf den eingeholten und den Akten einverleibten Bericht der städtischen Armendirektion von Bern, nachkommt, erlaubt er sich zugleich auch Bericht und Antrag vorzulegen über eine fernere von einem Jakob Bürki, Pflegling der Armenanstalt Worben, herrührende Beschwerde an den Grosse Rat, welche erst am 10. Mai bei der Staatskanzlei eingelangt ist und also bisher dem Grosse Rat noch nicht vorgelegt werden konnte.

Jakob Bürki und die Adèle Friedli beklagen sich darüber, dass sie wider ihren Willen in der Anstalt behalten werden, und stellen das Verlangen, aus derselben entlassen zu werden. Die Adèle Friedli fügt dem bei, sie habe sich bereits an das Bundesgericht in Lausanne gewendet, aber von diesem die Antwort erhalten, zuerst müsse die bernische Behörde, die in der Sache zu sprechen habe, den Austritt aus der Anstalt verweigern und diese Weigerung begründen.

Bürki begründet sein Verlangen, aus der Anstalt entlassen zu werden, mit der Behauptung, dass er noch nie unterstützt worden sei und mit dem Hinweis darauf, dass er das Verlangen habe, mit seiner ihm erst seit dem 1. Oktober 1896 angetrauten Ehefrau zu leben, die Friedli mit der Absicht, heiraten zu wollen. Frau Nussbaum ihrerseits beklagt sich über die Behandlung, welche ihr in der Anstalt zu teil werde, wo sie weder mit Kleidern gehörig versehen, noch in Zeiten der Krankheit gehörig gepflegt werde, hingegen seit Ende September ohne genügenden Grund « eingesperrt » sei. Man habe sie ausserdem daran verhindert, der Aufsichtscommission über die Anstalt Kühlewyl bei deren Anwesenheit in dort ihre Klagen persönlich vorzubringen.

Der Regierungsrat ist nach Prüfung dieser Beschwerden zu dem Schluss gekommen, es sei vom Grosse Rat über dieselben zur Tagesordnung zu schreiten und zwar sowohl

aus Gründen formeller, als materieller Natur. Was vorerst das Verlangen des Jakob Bürki und der Adèle Friedli betrifft, aus der Anstalt entlassen zu werden, so ist es nicht Aufgabe des Grossen Rates, darüber zu entscheiden. Sind die genannten Personen nicht im stande, ihren Lebensunterhalt selbständig zu erwerben, so dass sie von der Gemeinde unterstützt werden müssen, so finden auf sie die Bestimmungen des Armengesetzes, zumal des § 8 desselben, Anwendung.

Wenn sie zu Klagen über die Art ihrer Verpflegung Ursache zu haben glauben, so haben sie sich an diejenigen Behörden zu wenden, welchen die Aufsicht über die Verpflegung obliegt. Diese Aufsicht kann der Natur der Sache nach nur den Verwaltungsbehörden, Gemeinderat, Armeninspektor, Regierungsstatthalter und schliesslich der kantonalen Armen-direktion, nie und nimmer aber einer gesetzgebenden Behörde zustehen. Glauben die genannten Personen aber, ihre Versetzung in die Anstalt als eine widerrechtliche Vergewaltigung ihrer persönlichen Freiheit bezeichnen zu sollen, indem sie im stande seien, ihren Unterhalt auf rechtmässige Weise und ohne jegliche Beihilfe erwerben zu können, so dass auf sie die Bestimmungen des Armengesetzes und auf ihr Verhalten die Bestimmungen des Armenpolizeigesetzes keine Anwendung finden, so haben sie den Schutz der Gerichte in Anspruch zu nehmen. Ebenso wenig kann die Untersuchung darüber, ob die Verpflegung dieser oder jener Person in dieser oder jener Armenanstalt eine genügende sei, in der Aufgabe des Grossen Rates liegen. Es ist dies Aufgabe der Verwaltungsbehörden, welchen somit die erwähnte Beschwerde zur endgültigen Erledigung zu überweisen ist.

Aber auch materiell sind die Beschwerden nach dem Ergebnis der gewalteten Untersuchung unbegründet und müssen abgewiesen werden.

1. Die Klage der Frau Nussbaum, geboren 1828, ist unbegründet. Es ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Stadt Bern darauf hält, dass ihre in der Anstalt Kühlewyl befindlichen Armen gehörig genährt und gekleidet werden. Dieselbe Nahrung und Kleidung, wie den übrigen Armen ist auch der Frau Nussbaum zu teil geworden. Wenn ihre Leibwäsche zu wünschen übrig lässt, so liegt der Grund einzig in ihrer Weigerung, die schmutzige Wäsche abzugeben. Aerztliche Besuche werden in der Anstalt regelmässig gemacht, und es war der Frau Nussbaum Gelegenheit geboten, vom Arzt sich untersuchen zu lassen. Ebenso hatte diese wiederholt Gelegenheit, vor Mitgliedern der Aufsichtskommission ihre Klagen und Wünsche anzubringen. Ihre Angabe, dass sie daran verhindert worden sei, ist unrichtig. Richtig dagegen ist, dass sie mit Rücksicht auf ihr Betragen und ihr böses Wesen zur Genugthuung der andern Pflöglinge zeitweilig mit Absonderung bestraft, das heisst in ein besonderes Zimmer versetzt wurde, das sie nicht verlassen durfte. Solche disziplinar-mittel sind in einer Armenanstalt unumgänglich nötig, und es ist kein Zweifel darein zu setzen, dass Frau Nussbaum, welche schon in der Weiberarmenanstalt Hindelbank zu den in Beziehung auf Befolgung der Anstaltsdisziplin übelbeleumdeten Pflöglingen gehörte, es sich selber zuzuschreiben hat, wenn dieses Disziplinar-mittel an ihr angewendet werden musste.

2. Adèle Friedli, geboren 1843, leidet an einer Nerven- oder Gehirnkrankheit, infolge deren sie körperlich und geistig total geschwächt und nicht mehr arbeitsfähig ist. In der von ihr mitunterzeichneten Beschwerde ist denn auch nicht behauptet, dass sie ihren Lebensunterhalt ohne Mithilfe der Gemeinde zu erwerben im stande sei und infolgedessen vom Notarmenetat der Gemeinde Bern gestrichen werden könnte. Ihr Zustand, sowie ihre Vergangenheit lassen ihre Unterbringung in einer Armenanstalt nicht bloss als die beste, sondern geradezu als die einzig angebrachte Verpflegungsart erscheinen. Daran würde die Ausführung der von ihr beab-

sichtigten Verehelichung umso weniger etwas ändern, als der ihr in Aussicht stehende Ehegatte ein mehrfach bestrafter, 69-jähriger, infolge Alters, eines Leistenbruches und Alkohol-missbrauchs so viel als arbeitsunfähiger Pflögling der Armen-anstalt Worben ist.

3. Johann Bürki, geboren 1843, stand früher in holländischen Diensten und hat von daher eine Pension von Fr. 400. Dass er, obgleich seines Berufes Tapezierer, nach seinen Angaben auch Zimmermann, trotz dieser Pension nicht im stande ist, seinen Unterhalt selber zu bestreiten, beweist die Thatsache, dass er wegen Gemeindebelästigung und Bettels mehrfach bestraft und unter verschiedenen Malen in seine Wohnsitzgemeinde Bern transportiert werden musste. Auch für ihn dürfte die Verpflegung in einer Anstalt das einzige Mittel sein, ihn in den Bahnen der Unterordnung unter die Gesetze zu behalten und seine Kräfte noch etwelchermassen nutzbar zu machen.

Gestützt auf das Angebrachte beehren wir uns, bei Ihnen, Herr Präsident, Herren Grossräte, zu beantragen, Sie möchten über die Beschwerden der Frau Nussbaum, der Adèle Friedli und des Jakob Bürki in dem Sinne zur Tagesordnung schreiten, dass sie zur gutfindenden Erledigung an den Regierungsrat gewiesen werden.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Strafnachlassgesuch Wälti.

(Siehe Seite 495 hiavor.)

Präsident. Von der Regierung wird mir mitgeteilt, dass sie in Sachen der gestrigen Ordnungsmotion des Hurrn Folletête, betreffend das Strafnachlassgesuch Wälti, Beschluss gefasst habe und bereit sei, darüber zu referieren. Ich gebe das Wort dem Herrn Polizeidirektor.

Joliat, Directeur de la police. Je laisserai la parole d'abord à M. le Directeur de la justice, puisqu'il s'agit d'une question de droit.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat gestern bei Anlass des Begnadigungsgesuches Wälti der Regierung den Auftrag erteilt, die Frage zu prüfen, ob der Grosse Rat kompetent sei, eine Strafumwandlung vorzunehmen in der Weise, dass eine Korrektionshaus-, beziehungsweise Einzelhaftsstrafe in eine Busse umgewandelt werde. Die Regierung hat die Frage geprüft und lässt sich darüber durch das Organ der Justizdirektion vernehmen wie folgt.

Nach unserer bernischen Gesetzgebung findet das Begnadigungsrecht seine Begründung in der Verfassung selbst, indem der Art. 26 derselben sagt: «Dem Grossen Rat, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen: . . . 17. die Erteilung von Amnestie und die Begnadigung, soweit letztere nicht durch das Gesetz einer andern Behörde übertragen wird.» Und in den Uebergangsbestimmungen der neuen Staatsverfassung steht in Art. 110, Alinea 3, folgendes: «Bis zum Erlass des in Art. 26, Ziffer 17,

vorgesehenen Gesetzes bleiben die bisherigen Kompetenzen betreffend Amnestie und Begnadigung fortbestehen,» mit andern Worten, es greifen die Bestimmungen der alten Verfassung Platz. Die alte Verfassung nun spricht sich über die Begnadigung folgendermassen aus. Der § 27 derselben sagt: «Dem Grosse Rate, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen: I. . . g. die Amnestie und die Begnadigung in allen peinlichen Straffällen, ohne Ausnahme, und in allen korrekzionellen und polizeilichen Straffällen, wenn der Nachlass oder die Umwandlung einen Viertel der ausgesprochenen Strafe übersteigt.» Sobald der verlangte Nachlass einen Viertel nicht übersteigt, ist die Regierung zur Begnadigung kompetent. Sie sehen aus diesen Bestimmungen, dass der Grosse Rat ein unbegrenztes Begnadigungsrecht besitzt, sofern nicht irgend eine Gesetzesbestimmung dieses Recht beschränkt. Beschränkungen bestehen nun nach unserer Gesetzgebung nur insoweit, dass der Grosse Rat nicht zu einer Strafe begnadigen darf, die gesetzlich ausgeschlossen ist. Unser Strafgesetz schreibt z. B. ausdrücklich vor, dass die zeitliche Zuchthausstrafe 20 Jahre nicht übersteigen dürfe, sondern es soll, falls eine höhere Strafe angedroht ist, lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten. Der Grosse Rat dürfte also die lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht auf 25, 22 oder 21 Jahre herabsetzen, sondern er müsste sie auf 20 oder auf weniger als 20 Jahre reduzieren. Ferner schreibt das Strafgesetz vor, die Gefängnisstrafe solle nicht weniger als 24 Stunden betragen, aber auch nicht mehr als 60 Tage. Damit ist gesagt, dass eine Korrekzionshausstrafe nicht in Gefängnisstrafe von mehr als 60 Tagen umgewandelt werden darf. Abgesehen hievon ist der Grosse Rat vollständig frei, und es ist sowohl in der Theorie wie in der Praxis nie bestritten worden, dass die Begnadigungsinstanzen die Strafen umwandeln dürfen, sofern diese Umwandlung eine Straferleichterung ist. Alle Strafrechtslehrer sind in dieser Beziehung einig, und wahrscheinlich existiert auch keine Gesetzgebung, die eine solche Umwandlung verbietet. Wäre die Strafumwandlung gesetzlich nicht zulässig, so könnte sich unter Umständen der Fall präsentieren, dass überhaupt eine teilweise Begnadigung unmöglich wäre. Setzen wir den Fall, es habe jemand wegen eines Delikts eine Gefängnisstrafe von 24 Stunden, das gesetzliche Minimum, zudiktirt erhalten. Nun reicht der Betreffende bei den kompetenten Behörden ein Begnadigungsgesuch ein. Die Behörde findet, es sei nicht ganz recht, dass der Mann einen Tag Gefangenschaft absitzen müsse, die Verumständungen seien derart, dass man den Mann begnadigen müsse, eine kleine Strafe sei aber immerhin am Platz. Da nun das Minimum der Gefängnisstrafe 24 Stunden beträgt, so bleibt ihr schlechterdings nichts anderes übrig, als diese Gefängnisstrafe in eine Busse umzuwandeln. Oder nehmen Sie einen viel grössern, frappanteren Fall. In einem Kanton, der die Todesstrafe kennt, so z. B. in Freiburg oder Luzern, ist jemand zum Tod verurteilt worden. Der Verurteilte reicht ein Begnadigungsgesuch ein, und der Grosse Rat findet, der Fall sei derart, dass eine teilweise Begnadigung sich rechtfertige. Wie soll nun der Grosse Rat den Betreffenden, der zum Tode verurteilt worden ist, teilweise begnadigen? Man kann doch die Todesstrafe nicht teilweise vollziehen (Heiterkeit), man kann den Betreffenden nicht zur Hälfte oder zu Dreivierteln töten! Es bleibt also schlechterdings nichts anderes übrig,

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

als die Todesstrafe in die nächstniedrige Strafe, d. h. in Zuchthaus umzuwandeln. Ich glaube, diese Beispiele thun zur Evidenz dar, dass Strafumwandlungen gesetzlich zulässig sein müssen. Wir brauchen aber die Sache gar nicht so weit herzuholen, sondern es existiert eine positive gesetzliche Bestimmung, welche ziemlich deutlich die Strafumwandlung gestattet. Es ist dies der Art. 564 des Strafverfahrens, welcher sagt: «Der Verurteilte kann die ihm gesetzmässiger Weise erteilte Amnestie oder Begnadigung nicht ausschlagen. Dagegen kann jede Strafumwandlung ausgeschlagen werden.» Argumentum a contrario: Strafumwandlung ist zulässig, nur braucht sie der Betreffende nicht anzunehmen. Hätte der Gesetzgeber die Strafumwandlung ausschliessen wollen, so würde er gewiss nicht diese Ausdrucksweise gewählt, sondern gesagt haben: Strafumwandlung ist verboten. Statt dessen sagt er: «Dagegen kann jede Strafumwandlung ausgeschlagen werden.» Es lässt sich ja der Fall denken, dass ein Bürger z. B. zu einer Gefängnisstrafe von 8 Tagen verurteilt ist. Er reicht nun ein Begnadigungsgesuch ein, und die Begnadigungsinstanz findet, das Gesuch sei gerechtfertigt, doch könne demselben nur teilweise entsprochen werden. Sie hebt deshalb die 8 Tage Gefangenschaft auf und wandelt sie in eine Busse von Fr. 500 um. Nun ist der Betreffende finanziell nicht gut gestellt, oder er ist ein Geizhals und erklärt deshalb, lieber 8 Tage sitzen zu wollen als Fr. 500 zu bezahlen. In diesem Falle macht er vom Art. 564 des Strafverfahrens Gebrauch und erklärt, er nehme die Strafumwandlung nicht an. Der Gesetzgeber stellt es also ins Belieben des Verurteilten, ob er die von der Begnadigungsinstanz ausgesprochene Umwandlung annehmen will oder nicht. Dazu kommt, dass der Grosse Rat schon wiederholt Strafumwandlungen beschlossen hat, so dass man sich verwundern muss, dass diese Frage überhaupt aufgeworfen wurde. Ich will von vielen Fällen nur zwei citieren, die vom Grosse Rate am 17. Mai 1888 erledigt wurden. Ein A. Wymann und ein R. Gürtler wurden wegen unsittlicher Handlungen vom Amtsgericht Trachselwald jeder mit 30 Tagen Einzelhaft bestraft, also zufällig mit genau der gleichen Strafe belegt, wie Wälti, um den es sich heute handelt. Was that nun der Grosse Rat? Er wandelte die Strafe um in eine Busse von Fr. 100! Ein anderer Fall wurde am gleichen Tage in ähnlicher Weise erledigt. Ein R. Baumann wurde wegen Unsittlichkeiten mit 30 Tagen Einzelhaft bestraft, und der Grosse Rat beschloss auf den Antrag der Bittschriftenkommission, die Einzelhaft in eine Busse von Fr. 50 umzuwandeln. Es kann also sowohl nach der Theorie als nach der Praxis des bernischen Grossen Rates nicht zweifelhaft sein, dass derselbe kompetent ist, eine solche Umwandlung vorzunehmen, wie sie bezüglich des Wälti beantragt wurde. Es hat sich also Herr Polizeidirektor Joliat gestern auf dem richtigen Boden bewegt, als er die Kompetenz des Grossen Rates zur Vornahme einer Strafumwandlung verfocht.

Präsident. Sind die Herren Folletête und Péquignot von dieser Auskunft befriedigt?

M. Folletête. Je n'ai soulevé hier la question que parce qu'il me semblait qu'elle touchait à des intérêts considérables, que la solution qu'on lui donnait constituait une exception fâcheuse pour l'avenir et portait atteinte aux dispositions constitutionnelles et même à

celles du code de procédure pénal. Il me semblait que le principe de la séparation des pouvoirs, proclamé par la Constitution, était d'une nature telle qu'on ne pouvait pas attribuer à une autorité législative une des compétences du pouvoir judiciaire, que par conséquent le Grand Conseil, s'il a le droit de grâce dans sa plus complète compréhension, dans son étendue la moins contestable, n'avait pas celui d'empiéter sur un pouvoir au détriment de l'autre, que le droit de grâce du Grand Conseil devait s'arrêter, se limiter à la grâce seule et non pas à la commutation d'une peine, c'est-à-dire à l'application d'une peine différente de celle qui aurait été prononcée par l'autorité judiciaire. Je demandais, une fois entrés dans cette voie, où nous nous arrêterions, et je disais aussi que s'il plaisait au Grand Conseil de supprimer la peine d'emprisonnement pour la remplacer par une amende de 200 fr., rien ne s'opposait à ce que celle-ci soit doublée ou ramenée à 100 fr.

Le Grand Conseil se placerait donc sur le terrain de l'autorité judiciaire, il prononcerait une nouvelle peine. Si l'on met cette nouvelle jurisprudence — qui paraît avoir été déjà admise en certaines circonstances — en regard de l'art. 564 du code de procédure pénale qui dit que toute commutation de peine peut être refusée, nous y voyons une contradiction avec les principes primordiaux de la Constitution.

Mais nous ne sommes pas ici pour faire des théories. Je me rangerais volontiers à l'opinion du Conseil-exécutif, confirmée par la pratique qu'on nous dit constante de la part du Grand Conseil, si l'assemblée estimait qu'elle fût en droit d'adopter une pareille interprétation. Pour moi, je conserve des doutes. Il m'eût paru beaucoup plus rationnel et constitutionnel de s'en tenir au principe strict de la séparation des pouvoirs et de prononcer si l'on veut la grâce tout entière de Wälti plutôt que de recourir au moyen détourné de l'application d'une autre peine, — car en définitive je ne peux pas chasser cette idée de mon esprit: Le Grand Conseil prononce une peine qui n'a pas été prévue par le tribunal qui a condamné le sieur Wälti pour l'infraction que nous connaissons; le Grand Conseil par conséquent se met à la place du pouvoir judiciaire, du tribunal correctionnel qui a prononcé la peine d'emprisonnement et n'a pas voulu prononcer de peine pécuniaire. Je ne ferai pas de proposition spéciale, je ne veux pas provoquer de vote. Tout en gardant mon opinion personnelle sur la jurisprudence et la théorie qu'on vient de nous exposer, je n'insiste pas. Je ne sais pas si M. Péquignot sera du même avis.

M. Joliat, Directeur de la police. M. le Directeur de la justice vient d'exposer l'état de la législation et la jurisprudence en cette matière. Je voudrais ajouter, pour rassurer M. Folletête, qu'en France aussi tout le monde admet que la commutation d'une peine fait partie du droit de grâce. J'ai consulté les ouvrages de droit qu'il m'a été possible d'avoir sous la main et j'y ai trouvé la confirmation de ce que j'ai eu l'honneur de déclarer hier.

Voici une définition qu'on trouve dans un excellent dictionnaire de législation usuelle, publié par de Chabrol Chaméane:

« La commutation de peine est l'acte par lequel le souverain modifie la durée ou la nature d'une peine infligée à un individu par un tribunal criminel. »

Voici maintenant l'opinion d'un procureur de la république, Louis André, qui l'a publiée dans « La grande Encyclopédie », tome XIX:

« La grâce procède de trois manières différentes: soit par *remise*, en embrassant l'intégralité du châtiment; soit par *réduction*, en se restreignant à une partie de la peine; soit par *commutation*, en substituant à la peine prononcée une autre peine d'un degré inférieur. »

Enfin, à l'article « Commutation », dans « La grande Encyclopédie », tome XII, on peut lire ce qui suit:

« La commutation de peine est une grâce partielle. Par la grâce, on fait une remise totale au condamné, de la peine prononcée contre lui, ou de la partie de cette peine qui lui reste à subir. La commutation a un effet moins complet. Elle n'est que la transformation de la peine prononcée par le tribunal en une peine moindre, soit par la nature, soit par le degré; par exemple, de la peine de mort en une peine privative de la liberté; *de l'emprisonnement en amende*, etc. »

M. le Directeur de la justice a expliqué que le Grand Conseil sous ce rapport est parfaitement souverain, que son droit de grâce est illimité, puisqu'aucune loi ne le restreint. Il vous a cité aussi le code de procédure pénale où il est dit à l'article 564 — cet article se trouve dans le chapitre du droit de grâce — que toute commutation peut être refusée. Si la commutation peut être refusée, il s'en suit bien qu'on a le droit de la prononcer. M. Folletête est du reste obligé de reconnaître que c'est là la pratique constante du Grand Conseil; en effet, il s'est présenté déjà bien des cas de ce genre. M. le Directeur de la justice en a cité quelques-uns; ainsi celui des nommés Wymann et Gurtler, condamnés en 1888 à 30 jours de détention cellulaire. Le gouvernement proposait de réduire cette peine de moitié, mais la commission des pétitions, exactement comme aujourd'hui, alla plus loin et proposa la commutation en une amende de 100 fr.; le Grand Conseil a adopté cette dernière proposition. Le même cas s'est présenté, aussi en 1888, pour un individu de Thoune qui avait été condamné à 30 jours de détention cellulaire pour actes impudiques; le gouvernement recommandait simplement une réduction de la peine d'emprisonnement, tandis que la commission des pétitions proposait la commutation en une amende de 50 fr.; de nouveau le Grand Conseil accepta la proposition de la commission des pétitions. Je m'étonne que M. Folletête, qui est membre du Grand Conseil depuis très longtemps et se fait remarquer par son assiduité aux séances, ait perdu le souvenir de ces très nombreux cas où le Grand Conseil a commué des peines d'emprisonnement en amendes, sans que jamais personne, pas plus M. Folletête qu'un autre député, ait soulevé la moindre objection. Je ne crois pas qu'on puisse aujourd'hui introduire une pratique différente. Vous vous prononcerez, Messieurs, sur le cas Wälti comme vous l'entendrez; je suis obligé de recommander encore la proposition du gouvernement, mais si votre intention est de voter pour la proposition de la commission, c'est-à-dire pour une commutation de peine, vous pouvez le faire sans scrupule aucun.

Präsident. Herr Folletête hat sich befriedigt erklärt und infolgedessen ist die Ordnungsmotion in dem Sinne erledigt, dass der Grosse Rat berechtigt ist, Strafwandlungen vorzunehmen. Wir gehen nun

über zu dem Falle selbst. Hat die Regierung dem gedruckten Antrag noch etwas beizufügen?

Joliat. Polizeidirektor. Nein.

Brand. Nachdem gesagt worden ist, es sei nicht richtig, eine Gefängnisstrafe in eine Geldbusse umzuwandeln, finde ich mich veranlasst, meinen gestrigen Antrag dahin abzuändern, es sei Wälti, mit Ausnahme der Kosten, vollständig zu begnadigen (Heiterkeit). Ich sehe mich dazu um so mehr veranlasst, als viele Mitglieder des Grossen Rates mir sagten, ich hätte diesen Antrag schon gestern stellen sollen, man habe in analogen Fällen auch schon die Begnadigung ausgesprochen. Wälti ist nach Mitteilungen derjenigen, die ihn genauer kennen, ein fleissiger Bauer, ist aber nicht reich und hat eine zahlreiche Familie, die er ehrlich durch die Welt zu bringen sucht. Er ist übrigens nicht einzig schuld, sondern ein Teil der Schuld fällt auf dritte Personen. Um so mehr ist eine Begnadigung angezeigt, und ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Heller. Entgegen dem Antrag des Herrn Brand beantrage ich, eine Strafumwandlung vorzunehmen und zwar im Sinne des ursprünglichen Antrages der Bittschriftenkommission. Hätte die Regierung diesem Antrag beigepflichtet, so wäre der ganze Fall überhaupt nicht zur Diskussion gelangt und nicht so breitgetreten worden. Nachdem uns die Regierung erklärt, der Rat sei kompetent, eine Strafumwandlung eintreten zu lassen, möchte ich von dieser Kompetenz Gebrauch machen und beantrage daher Umwandlung der Strafe in eine Geldbusse von Fr. 100. Wälti ist schon ohnedies genügend bestraft. Erstens wurde er als Viehinspektor eingestellt und zweitens hatte er Kosten im Betrage von wenigstens Fr. 100 zu bezahlen. Er ist im übrigen ein ganz unbescholtener Mann, und es kommt ihn sehr hart an, wegen dieses Vergehens, von dem man nicht genau weiss, ob es aus Dummheit oder aus andern Gründen begangen wurde, ins Gefängnis gehen zu müssen. Ich möchte Ihnen daher sehr empfehlen, hier Gnade für Recht eintreten zu lassen, wie man es in ähnlichen Fällen auch schon gethan hat. Ich füge bei, dass die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bereits circa ein halbes Jahr dauert und dass man ihm den Rest der Einstellung füglich schenken darf.

Präsident. Kann sich Herr Brand vielleicht dem Antrag des Herrn Heller anschliessen?

Brand. Nachdem mein gestriger Antrag wieder aufgenommen worden ist, schliesse ich mich an.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates
und der Bittschriftenkommission . . . 34 Stimmen.
Für den Antrag Heller-Brand . . . 88 »

Dekret

betreffend

die Errichtung der Stelle eines kantonalen Kulturingenieurs.

(Siehe Nr. 45 der Beilagen).

Eintretensfrage.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Bericht-erstatte des Regierungsrates. Wie Sie wissen, nimmt das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1893 die Subventionierung von Alp- und Bodenverbesserungen in Aussicht, und auch der Kanton hat solche Subventionen gesprochen. Die Anmeldungen zu derartigen Subventionen haben sich nun in der letzten Zeit so vermehrt, dass die bezüglichen Arbeiten durch die Direktion der Landwirtschaft nicht mehr mit genügender Raschheit bewältigt werden können. Gegenwärtig sind 55 Projekte mit einem Kostenvorschlag von Fr. 226,000 in Ausführung begriffen und weitere Projekte sind angemeldet. Bisher benützten wir Forstbeamte, Bezirksingenieure, Wegmeister, Bannwarte etc., um uns über die betreffenden Projekte Gutachten abgeben zu lassen, und es liegt auf der Hand, dass eine einheitliche Begutachtung auf diese Weise nicht möglich war. Der Bund verlangt, dass die Projekte in erster Linie auf ihre Brauchbarkeit geprüft werden. Wenn wir einen wirklichen Fortschritt erzielen wollen, so dürfen nur solche Projekte subventioniert werden, die wirklich Verbesserungen aufweisen. Die Projekte sollten deshalb von Fachleuten begutachtet werden. Die Beamten, über welche wir bis jetzt verfügen konnten, legten nicht immer genügende Kenntnisse an den Tag und verfügten zudem nicht immer über die nötige Zeit, so dass nicht selten unliebsame Verschleppungen vorkamen. Anderseits musste in mehreren Fällen konstatiert werden, dass man es in einzelnen Landesteilen nicht gerade als ein grosses Vergehen betrachtet, Bund und Kanton über den Löffel zu balbieren und mit gefälschten Berichten und Belegen aufzumarschieren. Wenn wir nun mit den Subventionen nicht geradezu den Volkscharakter verderben wollen, so müssen wir darauf sehen, dass solche Unredlichkeiten aus der Welt geschafft werden. In einzelnen Fällen hat man die Betreffenden auch schon gehörig beim Schopf genommen. Dabei stellte sich heraus, dass es sehr nötig ist, eine Stelle zu haben, die uns in allen diesen Fällen mit Rat und That zur Hand geht. Da nun in Art. 49 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz denjenigen Kantonen, welche Kulturtechniker anstellen, ein Bundesbeitrag in Aussicht gestellt wird und da sich die Gesuche von Jahr zu Jahr vermehren, so hat der Regierungsrat gefunden, der Moment sei gekommen, Ihnen die Errichtung der Stelle eines Kulturtechnikers zu empfehlen, und da die Errichtung einer neuen Stelle nach der Verfassung durch den Grossen Rat zu erfolgen hat, so legen wir Ihnen ein bezügliches Dekret vor. Ich empfehle Ihnen, auf die artikelweise Beratung desselben einzutreten.

Leuch, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen ebenfalls einstimmig, auf dieses Dekret einzutreten. Es ist eine dringende Notwendigkeit, dass die vielen Gesuche betreffend Durchführung

von Drainagen, Alpverbesserungen, rationellere Feldereinteilung etc. von fachmännischer Seite geprüft werden. Viel und oft erscheint eine Vorlage bei oberflächlicher Prüfung als zweckmässig; wenn sie dann aber ins Bundesrathaus kommt und dort untersucht wird, so stellt sich heraus, dass die Pläne ungenügend sind. Es werden dann an die Ausrichtung der Subvention eine Reihe von Bestimmungen geknüpft, was eine bedeutende Vermehrung der Kosten zur Folge hat; viel und oft kommen die betreffenden Vereine und Privaten sogar in die Lage, dass sie diesen Bedingungen nicht entsprechen können und deshalb die ganze Sache liegen lassen. Besitzen wir eine Stelle, an welche sich die Leute schon bei der Projektierung zutrauensvoll um Rat wenden können, so riskieren wir dieses nicht. Ob man so weit gehen soll, dass diese Stelle die massgebenden Grundgedanken der Projekte aufstellt, wird sich in der Praxis entscheiden. Ich persönlich halte dafür, dass eine ausschliessliche Projektierung nach den Anträgen dieser Centralstelle nicht nötig ist, sondern dass dieselbe nur auf Wunsch mitwirken soll. Eine andere Art, den Landwirten und Genossenschaften an die Hand zu gehen, hätte auch darin bestanden, dass man die Sache unter das Vermessungswesen gestellt und den Kanton in Bezirke eingeteilt hätte, in welchen eine bestimmte technische Stelle, ein Geometer, mit der regelmässigen Nachführung des Katasters betraut worden wäre, der dann auch solche Projekte zu Händen der interessierten Kreise auszuführen gehabt hätte. Da dies nun aber eine Idee ist, die eine vollständige Reorganisation des Vermessungswesens nach sich ziehen würde, und die Kreierung der Stelle eines Kulturtechnikers ein dringendes Bedürfnis ist, so bringen wir dies nur als Anregung, ohne einen bestimmten Antrag zu formulieren. Die Kommission beantragt Ihnen, auf die Beratung des Dekrets einzutreten.

Dürrenmatt. Es ist jedenfalls ein guter Griff der Direktion der Landwirtschaft, dem vorhandenen Bedürfnisse in der beantragten Weise entgegenzukommen, und ich begrüsse deshalb dieses Dekret. Ich vermisse aber darin zwei Dinge, die ich gerne gerade bei der Eintretensfrage erwähne. Der erste Punkt betrifft die Amtsdauer des Kulturingenieurs. Es ist gebräuchlich und nach meiner Ansicht wirklich auch geboten, bei Kreierung einer neuen Beamtung zugleich auch zu sagen, welches die Amtsdauer des betreffenden Beamten ist. Ferner scheint mir, auch die Festsetzung der Besoldung gehöre ins Dekret. Jedenfalls ist es, wenigstens in der kantonalen Verwaltung, nicht gebräuchlich, die Besoldung auf dem Budgetwege festzusetzen. Es ist das ein Missbrauch, der in der Bundesverwaltung eingerissen ist, und ich möchte nicht, dass man auch in der kantonalen Verwaltung zu diesem Auskunftsmittel greife. Ich wünsche deshalb, die Landwirtschaftsdirektion möchte bei der Detailberatung auch in Bezug auf die Amtsdauer und die Besoldung einen Antrag stellen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Bericht-erstatte des Regierungsrates, Was die von Herrn Dürrenmatt gestellten zwei Fragen betrifft, so wollte ich bezüglich der Besoldung bei Art. 2 erwähnen, weshalb wir die hier vorgeschlagene Form gewählt haben. Was die Amtsdauer betrifft, so haben wir eine solche von 4 Jahren in Aussicht genommen, wie sie für alle Staatsbeamten gilt. Wir glaubten nicht, dass es nötig sei, dies ausdrücklich zu sagen; wenn man es aber für zweckmässig erachtet, so kann dies geschehen.

Der Art. 1 lautet: «Es wird auf den 1. Januar 1898 die Stelle eines vom Regierungsrat zu wählenden Kultur-ingenieurs des Kantons Bern errichtet.» Die Kommission stellt hier den Antrag, statt Kulturingenieur zu sagen Kulturtechniker, weil in der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz auch dieser Ausdruck gewählt ist und der Bund einen Beitrag an die Besoldung giebt. Der Regierungsrat hat sich mit dem Antrage der Kommission einverstanden erklärt.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Art. 2.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Bericht-erstatte des Regierungsrates. Der Grund, weshalb hier die Besoldung nicht in Zahlen ausgedrückt ist, liegt darin, weil man sich nicht binden wollte, indem auch der Art. 49 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz keinen bestimmten Beitrag fixiert. Dieser Art. 49 sagt: «Die Höhe der Beiträge, die an die Besoldung der von den Kantonen angestellten Kulturtechniker gewährt werden können, wird vom Bundesrate festgesetzt. Diese Beiträge werden nur in dem Masse ausgerichtet, als die Thätigkeit der betreffenden Beamten oder Angestellten auf die Kulturtechnik sich bezieht.» Der Bund kann also seinen Beitrag von einem Jahr zum andern erhöhen oder auch herabsetzen, je nachdem er findet, die Thätigkeit beziehe sich mehr oder weniger auf die Kulturtechnik. Da wir nun schon wiederholt erfahren haben, dass es sehr unangenehm ist, wenn wir durch fixe Zahlen gebunden sind, so fand der Regierungsrat, es sei besser, die Besoldung auf dem Budgetwege festzusetzen, so dass es der Regierungsrat jedes Jahr in der Hand hat, die Besoldung zu erhöhen, wenn man findet, dass der betreffende Beamte es verdient. Auch bietet diese Lösung die Möglichkeit, eine allfällige Herabsetzung des Bundesbeitrages durch Erhöhung des kantonalen Beitrages auszugleichen, damit nicht die Besoldung des betreffenden Beamten durch eine Kürzung des Bundesbeitrages in ungerechtfertigter Weise herabgesetzt würde. Es ist mir bekannt, dass ein Kandidat für diese Stelle bei den Mitgliedern der Kommission herumgegangen ist und gewünscht hat, die Besoldung möchte im Dekret fixiert werden, sonst demissioniere er. Ich habe ihm darauf gesagt, er könne doch nicht demissionieren, bevor er gewählt sei, und es sei eine kleine Anmassung, in Bezug auf das Dekret Bedingungen zu stellen; Regierung und Grosser Rat werden seine Leistungen richtig honorieren, Selbstüberschätzung können wir dagegen nicht bezahlen.

Leuch, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hätte es auch gerne gesehen, wenn das Dekret das Minimum und das Maximum der Besoldung festgestellt hätte. Allein gestützt auf die Begründung dieser exceptionellen Behandlung haben wir uns dem Antrage des Regierungsrates angeschlossen. Wenn ich nicht irre, wird der Kulturtechniker der einzige kantonale Beamte sein, der seine Besoldung zum Teil vom Bund, zum Teil vom Kanton bezieht. In letzter Zeit giebt der Bund allerdings auch noch einen Beitrag an die Besoldung der Förster. Die Beamtung des Kulturtechnikers hat also einen ganz andern Charakter als die übrigen Beamtungen, und deshalb glaubten wir dem Antrage des Regierungsrates zustimmen zu können. Wir erkundigten uns, wie hoch etwa die Besoldung angesetzt werde, und es hiess, zwischen 3—4000 Fr.; es würde sich dieser Ansatz in dem Rahmen bewegen, der für andere technische Beamte, Bezirksingenieure etc., aufgestellt ist. Ausserdem wird die übliche Reiseentschädigung bezahlt, d. h. es werden die Fahrkosten vergütet und per Tag ein Zuschlag von 5 Fr., für Uebernaechten ein solcher von 4 Fr. ausgerichtet. Wir empfehlen Ihnen den Art. 2 zur Annahme. Wird die Besoldung auf dem Budgetwege festgesetzt, so sind wir nicht gebunden und haben es in der Hand, den Bundesbeitrag in vollem Masse erhältlich zu machen.

Dürrenmatt. Nach den erhaltenen Aufschlüssen möchte ich meinen Antrag folgendermassen formulieren: Es seien die Worte «alljährlich auf dem Budgetweg» zu streichen und zu ersetzen durch «vom Grossen Rate», so dass der Satz lauten würde: «Die Besoldung dieses der Landwirtschaftsdirektion zugewiesenen Beamten wird vom Grossen Rate festgesetzt.» Das schliesst nicht aus, die Besoldung von einem Jahr auf das andere zu ändern; aber ich möchte nicht wegen der Bundessubvention, was schliesslich eine minime Sache ist, einen Grundsatz aufstellen, den wir bis jetzt für keinen andern Beamten kennen. Nehmen Sie meinen Antrag an, so brauchen wir nicht jedes Jahr die Besoldung festzustellen, und ich denke, es wird das Bestreben der Behörden sein, mit dem Bundesrat in ein festes Verhältnis zu kommen.

Was sodann die Amtsdauer betrifft, so erscheint es mir als ein Unikum, dass man bei Kreierung einer Stelle nicht zugleich die Amtsdauer festsetzt. Ich schlage deshalb vor, als zweites Alinea beizufügen: «Die Amtsdauer ist 4 Jahre.»

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. In erster Linie muss ich sagen, dass der Bundesbeitrag nicht so minim ist, wie es dargestellt wurde. Nach den Zusicherungen des Departements wird er die Hälfte der Besoldung betragen, was eine ziemliche Entlastung bedeutet. Ich habe nun absolut nichts dagegen, wenn Sie den Antrag des Herrn Dürrenmatt annehmen und sagen, der Grosse Rat werde die Besoldung festsetzen. Es kommt das so ziemlich auf das Nämliche heraus. Ebenso bin ich damit einverstanden, dass die Amtsdauer auf 4 Jahre festgesetzt wird, nur möchte ich betonen, dass dem Regierungsrat die Möglichkeit gelassen werden muss, jemand provisorisch zu wählen. Wenn man z. B. nicht sicher ist, ob der Betreffende seine Funktionen in richtiger Weise zu erfüllen vermag, so wäre es doch etwas gewagt, ihn auf 4 Jahre zu wählen. Der Regierungsrat muss deshalb die Möglichkeit haben, den

Beamten zunächst nur provisorisch z. B. für die Dauer eines Jahres zu wählen. Es ist indessen nicht nötig, dies im Dekret ausdrücklich zu sagen.

Leuch, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission kann sich den Anträgen des Herrn Dürrenmatt ebenfalls anschliessen. Durch die Redaktion des Entwurfes war lediglich gesagt, bei welchem Anlasse sich der Grosse Rat über die Besoldung aussprechen solle.

Der Art. 2 wird nach Antrag des Herrn Dürrenmatt angenommen.

Art. 3.

Angenommen.

Titel und Ingress.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier muss das Wort Kulturingenieur nun ebenfalls durch Kulturtechniker ersetzt werden.

Mit der beantragten Abänderung angenommen.

Präsident. Werden Wiedererwägungsanträge gestellt? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes Mehrheit.

Dekret

betreffend

die Abtrennung des Amtsbezirkes Laufen von der reformierten Kirchgemeinde Delsberg und Erhebung desselben zu einer selbständigen reformierten Kirchgemeinde.

(Siehe Nr. 42 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Duch Grossratsbeschluss vom Jahr 1869 wurde für die in den Amtsbezirken Delsberg und Laufen zerstreut wohnenden Protestanten ein eigener Pfarrer angestellt mit Sitz in Delsberg. Im Jahre 1887

wurden zu den beiden Amtsbezirken noch 8 Gemeinden des Amtsbezirkes Münster hinzugefügt, so dass die Kirchgemeinde im ganzen 43 Gemeinden umfasst. Nach der Volkszählung von 1888 betrug die Zahl der reformierten Bewohner im Bezirk Delsberg 1863, im Bezirk Laufen 427 und in den 8 Gemeinden des Bezirks Münster 464, zusammen 2754. Seither hat sich die protestantische Bevölkerung im ganzen Jura bedeutend vermehrt, so dass in den protestantischen Kirchgemeinden Pruntrut-Freibergen und Deutsch-St. Immerthal zweite Pfarrstellen errichtet werden mussten. Bei diesem Anlass wurde der zweite Pfarrer für Pruntrut-Freibergen nach Saignelégier versetzt, weil die reformierte Bevölkerung im Bezirk Freibergen 680 Seelen umfasst. Die Zunahme der reformierten Bevölkerung zeigt sich namentlich auch im Amtsbezirk Laufen, indem sie von 427 Seelen im Jahre 1888 auf circa 700 Seelen stieg, nicht eingerechnet circa 70 bernische Protestanten im benachbarten solothurnischen Bezirk Thierstein, die in kirchlichen Angelegenheiten ebenfalls in Laufen Anschluss suchen. Angesichts der grossen Ausdehnung und infolge der Bevölkerungszunahme ist es dem reformierten Pfarrer von Delsberg unmöglich, die kirchlichen Funktionen zur Zufriedenheit der Bevölkerung des Bezirkes Laufen zu versehen. Er ist durch die Gottesdienste in Delsberg, die er in deutscher und französischer Sprache halten muss, durch die Seelsorge im Bezirk Delsberg und den 8 Gemeinden des Bezirkes Münster, sowie die Unterweisung so sehr in Anspruch genommen, dass er die Protestanten im Bezirk Laufen vernachlässigen muss. Seine Funktionen beschränkten sich dort bis jetzt darauf, jeden dritten Sonntag Gottesdienst zu halten und zwar vormittags in Laufen, nachmittags in Grellingen. Die Kommunion musste jeweils 8 Tage vor dem betreffenden Festtag stattfinden, Unterweisung konnte nur alle acht Tage gehalten und die Krankenbesuche konnten nur gelegentlich bei Anlass der Unterweisung besorgt werden. Leichengebete konnte der Pfarrer jährlich nur etwa 12 übernehmen. Diese ungenügende Bedienung hat die protestantische Bevölkerung des Bezirkes Laufen veranlasst, das Gesuch einzureichen, es möchte dem Bezirk Laufen ein eigener Pfarrer gegeben werden, das heisst, es möchte der Bezirk Laufen von der bisherigen Kirchgemeinde abgetrennt und zu einer eigenen Pfarrei erhoben werden. Der Synodalrat hat dieses Gesuch lebhaft unterstützt, und auch der Regierungsrat musste die Begründetheit desselben anerkennen. Wenn man seiner Zeit für die 680 Protestanten im Bezirk Freibergen eine besondere Pfarrei errichtete, so ist es um so mehr der Fall, dem Gesuche von Laufen zu entsprechen, weil hier infolge der industriellen Entwicklung die protestantische Bevölkerung von Jahr zu Jahr zunimmt und schon gegenwärtig die Zahl der Protestanten im Bezirk Freibergen übersteigt. Wird dem Gesuch entsprochen, so müsste Laufen als Sitz der Pfarrei bezeichnet werden, schon mit Rücksicht auf die centrale Lage und die Zahl der Protestanten in Laufen. Eine Vermögensausecheidung zwischen der bisherigen Kirchgemeinde und der neu zu gründenden ist nicht nötig, indem Laufen keinen Anspruch auf dieses Vermögen erhebt, sondern sich mit dem begnügen will, was freiwillig geboten wird. Die finanziellen Leistungen des Staates würden in der Ausrichtung der Besoldung nach Gesetz und der Entschädigung für die Naturalleistungen bestehen. Dagegen könnte die Besoldungszulage von Fr. 600, die bis jetzt dem Pfarrer von Delsberg als Entschädigung für seine vermehrten Reiseauslagen zu-

erkannt war, dahinfallen. Ich beantrage Ihnen, auf das vorliegende Dekret einzutreten.

Schwab (Büren), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf das Dekret einzutreten. Wir konnten uns überzeugen, dass das Gesuch der Protestanten des Laufenamts vollständig begründet ist, mit Rücksicht auf die örtliche Ausdehnung, die grosse Zahl der Protestanten im Bezirk Laufen und namentlich auch mit Rücksicht auf die vielen protestantischen Berner in angrenzenden solothurnischen Bezirken, die das Gesuch ebenfalls unterstützt haben. Das Gesuch wird auch vom Kirchgemeinderat Delsberg und vom Synodalrat als sehr begründet empfohlen. Die Kommission hat deshalb einstimmig beschlossen, Ihnen Eintreten auf das Dekret zu beantragen.

Imhof. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nicht, um diesem Dekret entgegenzutreten, sondern ich möchte dasselbe ebenfalls empfehlen. Hingegen fällt mir doch einigermaßen auf, dass diese Sache so pressiert, während wir Katholiken in Laufen schon lange auf einen Entscheid des Streites zwischen den Altkatholiken und den Römischkatholischen warten. Die Sache ist gegenwärtig vor Bundesgericht hängig, und man erwartet tagtäglich dessen Entscheid. Bisher wurden die Protestanten des Bezirkes Laufen in unserer Kirche sehr gut aufgenommen. Jeden dritten Sonntag kam der Pfarrer von Delsberg nach Laufen und hielt in der römisch-katholischen Kirche Gottesdienst ab. Unser Pfarrer kürzte den Gottesdienst ab, indem er nur das Hochamt hielt und die Predigt ausfallen liess, und dann konnten die Protestanten um halb elf Uhr die Kirche benutzen und ihren Gottesdienst abhalten. Sie haben auch von unsern Glocken und unserer Orgel Gebrauch gemacht und zwar zu einem sehr niedrigen Zins. Wird nun eine eigene Pfarrei gebildet, so dass jeden Sonntag Vormittag Gottesdienst stattfindet, so müsste dieses Verhältnis wahrscheinlich ändern. Es sollte das übrigens nicht auf grosse Schwierigkeiten stossen. Wir besitzen zufällig in Laufen drei Kirchen. Eine davon wollten die Altkatholiken nicht übernehmen, sei es weil die Römischkatholischen sie bauten, sei es um ihre Schwäche nicht zu zeigen, denn sie würden die Kirche nicht einmal halb angefüllt haben. Sie zogen deshalb vor, eine kleinere Kapelle auf dem Gottesacker in Empfang zu nehmen. Diese ist allerdings zu klein, doch habe ich noch nicht gehört, dass ein Führer der Altkatholiken darin erdrückt worden sei. Es wird also keine Schwierigkeiten verursachen, den Protestanten eine Kirche einzuräumen, und so möchte ich Ihnen die Annahme des Dekrets ebenfalls empfehlen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird der Grundsatz aufgestellt, dass der Amtsbezirk Laufen von der reformierten Kirchgemeinde Delsberg abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchgemeinde erhoben werden soll.

Angenommen.

Motion der Herren Grossräte Weber und Mitunterzeichner betreffend Massnahmen zur Bekämpfung des unreellen Viehhandels.

(Siehe Seite 239 hievor.)

Art. 2.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel ist die blossse Konsequenz des Art. 1.

Angenommen.

Art. 3.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird der Sitz der Pfarrei bestimmt und die finanzielle Leistung des Staates umschrieben.

Angenommen.

Art. 4.

Angenommen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Wiedererwägungsanträge werden nicht gestellt.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekrets Mehrheit.

Weber (Grasswyl). Die Motion, die am 21. Mai dieses Jahres eingereicht wurde und die Unterschriften von circa 50 Mitgliedern des Grossen Rates trägt, ist nicht das Produkt einer momentanen Missstimmung, sondern die Folge jahrzehntelanger Schädigungen, welche die Landwirtschaft, in Ermangelung eines Viehhandelsgesetzes und infolge eines verfehlten eidgenössischen Viehseuchengesetzes, erlitten hat. Direkt veranlasst wurde die Motion durch die Seucheneinschleppung im letzten Januar. Infolge derselben fand in Wynigen eine Versammlung von Landwirten statt, an der sich weit über 500 Mann beteiligten und welche beschloss, sich durch ihr Bureau direkt an unsere Regierung zu wenden und ihr den Wunsch auszudrücken, sie möchte, anschliessend an die Verordnung vom 4. Mai 1894, auch erschwerende Bestimmungen betreffend die Importation von Nutzvieh aufstellen, eventuell eine diesbezügliche Verordnung erlassen. Dieser Wunsch fand bei der Regierung auch geneigtes Gehör, und es ist bereits eine solche Verordnung in Kraft erwachsen. Gleichzeitig wurde aber auch gewünscht, es möchte eine Motion eingereicht werden zwecks Erlass gesetzlicher Bestimmungen, welche die Landwirte gegenüber dem unreellen Viehhandel wirksam und nachhaltig zu schützen vermögen. Wenn irgendwo an der Schweizergrenze bis jetzt die Seuche ausbrach, dann haben sich dort die unlauteren Handelselemente sofort en masse zusammengefunden, wie die Adler um das Aas, um die Viehware zu Schundpreisen zusammenzukaufen, unbekümmert um den Schaden, den sie der schweizerischen Landwirtschaft bewussterweise zuzufügen bestrebt waren; denn diese Manipulationen hatten zur Folge, dass fast ausnahmslos die Seuche weiter verschleppt und verbreitet wurde. Dem gegenüber müssen schützende Massregeln getroffen werden mit erweiterten Bestimmungen, um dem unreellen Viehhandel im ganzen Kanton, oder wenn möglich im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft, Halt gebieten zu können.

Fragen wir beispielsweise, wie gross die Schädigungen waren Jahr für Jahr, die durch diesen unreellen Viehhandel begünstigt und ermöglicht wurden, so erhalten wir enorm grosse Summen. Im Jahr 1872 erlitt der Kanton Bern einzig infolge einer Viehseucheninvasion einen Schaden von Fr. 800,000, trotzdem man den Schaden per Stück Grossvieh nur mit Fr. 35, per Stück Kleinvieh nur mit Fr. 5 berechnete, was ohne Zweifel die Hälfte bis ein Drittel zu niedrig ist. 1875 trat der nämliche Missstand in noch viel erschreckenderem Mass wiederum ein, und wenn man zu dem wirklichen Schaden den indirekten hinzurechnet, welcher der Landwirtschaft durch den Stallbann, durch die Inkonvenienzen, den unterbrochenen Betrieb der Wirtschaft etc. erwächst, so ergibt es einzig in den erwähnten zwei Jahren den kolossalen Schaden von 3 1/2 Millionen.

Wohl infolge dieser Invasionen wurde dann im Jahr 1872 das Bundesgesetz betreffend den Schutz gegen die Viehseuchen erlassen, das sich aber mehr mit Plackereien im internen Verkehr befasst, statt die Seucheninvasion (Seucheneinschleppung) an der Grenze

mit Geschick zu verhindern. Das Schweizerland ist meines Wissens nie und nirgends ein Herd gewesen, weder der Rinderpest noch der Lungen- oder der Klauenseuche etc., sondern diese Seuchen wurden ausnahmslos immer von auswärts eingeschleppt. Trotz den bitteren Erfahrungen und trotz dem erwähnten Gesetz hatten wir in den 90er Jahren schon wieder die nämliche Kalamität. Es wurde zwar auch wieder um Grenzsperrverhinderung, die unlantern Elemente trieben aber gleichwohl neuerdings ihr Unwesen, und es stellte sich auch wieder wie gewohnt eine verheerende Invasion der Klauenseuche ein. Das veranlasste die oberländischen Viehzuchtgenossenschaften zur Einberufung einer Versammlung von Landwirten der Westschweiz, welche von über 800 Mann besucht war und wozu auch Herr Müller eingeladen wurde. Allein alle Bitten, die man an den Chef des Landwirtschaftsdepartements, bezw. an Herrn Abteilungschef Müller richtete, blieben erfolglos. Wir dürfen die Grenze nicht sperren, bevor diese und jene Grossimporteure ihre gekauften Wagen Schlachtware eingeführt haben, so lautete die Antwort. Also wegen des baren Nutzens, der einigen Grosshändlern entgegen könnte, focht man sich an der berufensten Stelle um den Schutz der ganzen schweizerischen Landwirtschaft! Dies hatte zur Folge, dass eine zweite Versammlung Delegierter sämtlicher schweizerischer Landwirte einberufen wurde (sogenannte Kasinoversammlung), die dann auch von über 1500 Mann besucht wurde, und welche nach ziemlich heftigen Debatten schwerwiegende Resolutionen fasste. Eine derselben lautete, dass der Bundesrat verantwortlich zu machen sei, wenn er als einziger Machthaber die Landwirtschaft vor der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche nicht genügend zu schützen vermöge, allerdings mit Regressrecht auf die wirklich Fehlbaren. Gestützt auf diese Resolutionen wurde dann von Herrn Nationalrat Rebmann im Nationalrat eine Motion eingereicht, welche das Vorgehen der Kasinoversammlung und der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern und der landwirtschaftlichen Genossenschaften und anderer Verbände und Vereine, respektive die gefassten Resolutionen guthiess und unterstützte. Allein auch diese Motion blieb seither fruchtlos in der grossen Drucke, und es ist daher begreiflich, dass man sich umso mehr umsieht im eigenen Kanton, so viel als möglich selbst zu schützen. Dies zu thun, lässt uns auch das Bundesgesetz vom Jahr 1894 vollständig freie Hand; wir können in Bezug auf den Viehhandel nach unserem Ermessen ganz selbständig legislieren.

Wenn wir uns nun nach der Gesetzgebung anderer Kantone umsehen, so finden wir, dass einzig im Kanton Zürich ein solches Gesetz zu Recht besteht und zwar schon seit circa 50 Jahren. Im Jahre 1894 so dann wurde dasselbe revidiert, und es befasst sich auch nicht einzig mit dem unreellen Viehhandel, sondern bezieht sich auch noch auf andere Sachen, wie z. B. das Vihscheinwesen, Polizeivorschriften etc. Da wir nun in letzteren Beziehungen ziemlich gute gesetzliche Bestimmungen haben, so können wir uns mit der Schaffung eines separaten Viehhandelsgesetzes begnügen und darin alle diejenigen Bestimmungen aufstellen, die für unsere Verhältnisse notwendig sind.

Wenn wir nun, abgesehen von den Seucheneinschleppungen, uns fragen, was sonst noch für Missstände im Viehhandel existieren, denen wir abhelfen müssen, so stossen wir in erster Linie auf die anscheinend harmlose sog. Papierliwirtschaft und den damit betriebenen Wucher, in

zweiter Linie auf jene gefährlichen Zwischen- oder Unterhändler, Panduren oder Schmauser genannt, die nichts anderes verfolgen, als mühelos Geld zu verdienen, ganz und gar nach dem Grundsatz: Der Zweck heiligt die Mittel, denen es vollständig Wurst ist, ob durch ihre betrügerischen und lügnerrischen Angaben andere ehrbare Bürger um Tausende oder Millionen geschädigt werden. Wir müssen uns im fernern auch zu schützen suchen gegenüber dem Hasardhandel, dem Hausierwesen und den damit verbundenen Gefährlichkeiten. Gelingt es uns, in diesen Beziehungen richtige gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, so werden wir der Landwirtschaft grosse, eminente Dienste erweisen.

Was nun den ersten Punkt, den sogenannten Papierlihandel anbelangt, so ist folgendes zu sagen. Kommt ein Bauer in Geldverlegenheit und kauft ein Stück Vieh gegen Ausstellung eines Schuldscheines, so ist das scheinbar für den ersten Moment nicht auffällig; er erleidet gewöhnlich beim erstenmal keinen weiteren Schaden, als dass der Kaufpreis etwas höher gestellt und eingeschrieben wird. Die schwerwiegendsten Folgen stellen sich erst nach und nach ein, wenn wiederholt der betreffende Bauer die Papiere nicht einlösen kann. Dann wird gehandelt, getauscht und wieder eingetauscht und gehandelt, und hat er selbst gar nichts nötig, so wird er so lange bestürmt, bis er vollständig den Kopf verliert und macht- und willenslos in den Krallen dieser Leute sich befindet. Nicht nur Hunderte, sondern Tausende von Existenzen auf guten und schwachen Füßen gingen in dieser Weise zu Grunde, und jedes Jahr giebt es neue, leichtgläubige und unerfahrene Rekruten, die diesem Wucher- und Ausbeutertum auf alle möglichen Arten zum Opfer fallen. Zu dieser Sippschaft gesellen sich dann noch die sogenannten Schmauser und Panduren, die ihrerseits auch gar nichts zu verlieren haben, nicht einmal mehr ein Stücklein Ehre im Leib. Diesem Schmarotzertum ist jedes Mittel recht, das ihm auf die leichteste und sicherste Weise zu Geld verhilft. Gleichwohl gebe ich gerne zu und will dies auch konstatieren, dass wir im Kanton Bern auch viele richtige Viehhändler haben, brave und tüchtige Handelsleute. Aber selbst unter diesen giebt es noch solche, die diesen Schmausern und Schmarotzern nicht gewachsen sind und sich von Ihnen verleiten lassen. Haben sie z. B. Unglück mit einem teuer gekauften Tier, indem dasselbe verwirft oder ein anderer Umstand eintritt, durch welchen es an Wert verliert, so kommt so ein Schmauser und redet auf ihn ein: Wenn du mir Fr. 50 oder Fr. 100 gibst, dann will ich das Tier schon an Mann bringen, und du sollst keinen Rappen Schaden haben, und wenn der Händler auf das Ansinnen eintritt, so verliert er in der Regel wenig oder nichts. Diese Schmauser kennen nämlich ihre Pappenheimer, und dem als Opfer Auserkorenen wird das Tier so lange angerühmt und angepriesen, bis er auf den Handel eintritt und sich eine Schlappe holt. Sieht er später, dass und wie schändlich und erbärmlich er betrogen worden ist, so hat er das Nachsehen, denn der Schmarotzer oder Unterhändler hat nichts zu verlieren, nichts zu geben, als höchstens ein unverschämtes Maul, und so hat schliesslich der betrogene Käufer zum Schaden noch den Spott. Solche Händel kommen leider sehr häufig vor, und ich kenne Fälle, wo Käufer in einem einzigen Jahr nicht nur ein bis zwei Tiere, Pferde, Kühe oder Rinder, sondern obendrein auch noch einige hundert Franken bares Geld dazu vollständig verloren haben. Aehnlich treiben es die Papierlihändler, wenn sie in die Wechselreiterei

übergehen. Es ist mir ein Fall bekannt, wo meine Wenigkeit in einem Rechtshandel als Vermittler berufen wurde, dass ein Bauer für eine Schuld von nahezu Fr. 8000 eingeklagt war. Der Bauer aber beteuerte, er sei dem Betreffenden nicht mehr als höchstens Fr. 2000 schuldig, er habe sich die Schuldposten im Kalender alle genau notiert. Schliesslich, nach langen, heftigen Erörterungen, hat sich dann der Händler, der jüdischer Herkunft war, doch mit Fr. 2500 abfinden lassen, was er gewiss nicht gethan haben würde, wenn seinerseits alles mit richtigen Dingen zugegangen wäre. Ich habe in diesem Fall die Ueberzeugung bekommen, dass neue Wechsel unterschrieben, die alten aber nicht kassiert wurden. In dieser Beziehung müssen die Händler dazu verhalten werden, richtige Bücher zu führen, damit in solchen Fällen Nachschau gehalten werden kann.

Etwas weniger arg, sofern man seuchenfrei ist, steht es mit der Hausiererei. Immerhin ist auch viel Prästiges damit verbunden. Die Hausierer suchen die Leute in ihren Häusern ab und drängen ihnen die Ware förmlich auf; im Weigerungsfall schwatzen sie ihnen, wie man sagt, so lange Löcher in den Kopf, bis sie selbst glauben, es sei alles wahr, was ihnen vorgelogen worden ist. So einzig ist es erklärbar, dass beschränktere Leute steif und fest behaupten, sie hätten sich nicht mehr wehren können, indem der oder die Betreffenden sie verhext hätten.

Und wenn man ferner bedenkt, wie Bund und Kantone sich anstrengen, welche grosse Opfer an Zeit und Geld sie darbringen, um die Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht zu heben, so ist es, glaube ich, an der Zeit, einmal auf der andern Seite auch diesem unreellen Viehhandel durch Erlass strenger gesetzlicher Bestimmungen auf den Leib zu rücken, damit jene Opfer der Landwirtschaft segensbringend erhalten bleiben können und nicht von diesem Wucher- und Schmarotzertum verschlungen werden, und zwar vorderhand auf kantonalem Boden, da wir beim Bund doch kein Entgegenkommen finden, so lange dort der bekannte Autokrat schaltet und waltet. Wenn man aber einwendet, ein Viehhandelsgesetz könne nur dann von richtiger und erfolgreicher Wirkung sein, wenn sich auch andere Kantone uns anschliessen, so kann ich mitteilen, dass mir von verschiedenen Seiten aus angrenzenden Kantonen mitgeteilt worden ist, man werde ihrerseits unmittelbar nach dem Vorgehen Berns die nämlichen Massnahmen treffen. Wenn dies dann geschieht, so können wir vorderhand eine bezügliche Revision der Seuchengesetzgebung des Bundes wohl entbehren, und das um so mehr, weil wir zufolge der Bundesgesetzgebung über Förderung der Landwirtschaft voll und ganz befugt sind, ein Viehhandelsgesetz nach unseren Bedürfnissen zu schaffen. Mit der Zeit kommt dann sowohl das Gefühl, wie auch die Erkenntnis ins Bundeshaus, dass das gegenwärtige Gesetz über das Seuchenwesen ein höchst lückenhaftes und verfehltes ist und dass ein Gesetz, das eher geeignet ist, die Landwirtschaft und Viehzucht treibende Bevölkerung im internen Verkehr zu schädigen und zu hemmen — anstatt an der Grenze der Seucheneinschleppung nachhaltig und mit Erfolg entgegenzutreten und überhaupt die dort sich abspielenden unlauteren Machenschaften und Umtriebe zu verunmöglichen — dem Bund weder zum Ruhme noch zur Ehre gereicht. Um unsere kostbaren Viehstände wirksam vor Seuchen zu schützen, muss die

Einschleppung der letztern an der Grenze mit aller Energie verhütet werden, und dazu bedarf es kenntnisreicher und geistvoller Männer, Männer von Takt und Gemüt und keine selbstsüchtigen, verbissenen Autokraten. Bis dies jedoch eingesehen und Remedur geschaffen wird, fliesst noch viel Wasser die Aare hinab; deshalb suchen wir das zunächst Mögliche zu erreichen, also hier den Erlass eines Viehhandelsgesetzes. Um dies zu erreichen hat eine von der ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern veranstaltete Versammlung sich mit der Frage ebenfalls befasst und nach Anhörung von Referaten von Herrn Tierarzt Wyssmann und dem Sprechenden folgende Resolution so zu sagen einstimmig acceptiert: « Die von 130 Delegierten und etwa 50 Mitinteressenten besuchte Abgeordnetenversammlung der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern, nach Anhörung bezüglicher Referate der Herren Tierarzt Wyssmann und Grossrat Weber, erklärt sich mit den der Versammlung vorgeführten Grundzügen eines Viehhandelsgesetzes einverstanden und schliesst sich einstimmig der Erheblichkeitserklärung der im Grossen Rate eingereichten Motion an, welche den baldigen Erlass eines solchen Gesetzes für den Kanton Bern verlangt. Ausserdem richtet die Versammlung an das hohe schweizerische Landwirtschaftsdepartement das Gesuch, es möchte im Interesse einer wirksamen Verhütung von Seucheneinschleppungen bei der Einfuhr von fremdem Nutzvieh ohne Verzug der Datumbrand gestattet werden. »

Ich schliesse, indem ich die Hoffnung ausspreche, die Regierung werde mit der Erheblichkeitserklärung, der Motion, in dieser oder einer abgeänderten Fassung einverstanden sein.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung hat mich beauftragt, ihre Ansicht über diese Motion hier mitzuteilen. Aus den Ausführungen des Herrn Motionsstellers geht hervor, dass der Hauptzweck der gewünschten Gesetzgebung ein doppelter sein soll: 1. bessere Bekämpfung der Seucheneinschleppungen, 2. Bekämpfung des unreellen Viehhandels. Von allen Kantonen der Schweiz besitzt nur Zürich ein Gesetz betreffend den Viehverkehr, vom 22. Christmonat 1895. Dasselbe erstreckt sich auf die Handhabung der Viehseuchenpolizei, Einteilung der Inspektionskreise, Ausstellung der Gesundheitsheine und in seinem zweiten Teil auf den Viehhandel. Es wird hier der Grundsatz aufgestellt, dass jeder gewerbmässige Viehhändler ein Patent zu lösen und hiefür eine Gebühr von Fr. 50—500 zu bezahlen habe. Die Gebühren werden abgestuft in der Weise, dass der Handel mit Grossvieh mit einer höheren Gebühr belegt wird, als derjenige mit Kleinvieh; ferner tritt eine Steigerung der Gebühr von 100 zu 100 Stück ein, und das Maximum ist zu bezahlen, sobald der Viehverkehr mehr als 1000 Stück per Jahr beträgt. Schon im ersten Jahre zeigte sich im Kanton Zürich gegen dieses Gesetz viel Unzufriedenheit, hauptsächlich wegen angeblich zu hoher Besteuerung des Handels mit Kleinvieh. Es hat auch der Kantonsrat eine etwelche Ermässigung der Patentgebühren für Kleinvieh vorgenommen, d. h. dieselben steigen langsamer an. Neben der Bekämpfung der Seucheneinschleppung soll das Gesetz durch Vorschreiben einer Kautions eine gewisse Garantie bieten für Ansprüche, die aus dem Viehhandel einem Händ-

ler gegenüber entstehen können. Die Kautions dient ausdrücklich als Sicherheit für allfälligen Schaden infolge Seucheneinschleppung etc. Insofern dient die Kautions auch als Sicherheit gegenüber betrügerischen Handlungen. Gleichwohl hält die Regierung dafür, es sei der Wortlaut der Motion kein glücklicher, indem sie sagt: «Der Regierungsrat wird eingeladen, zur Bekämpfung des unreellen Viehhandels auf dem Wege der Gesetzgebung Vorsorge zu treffen, dass künftig jeder gewerbmässige Vieh-, Pferde- und Kleinviehhändler zum Betrieb seines Gewerbes ein Patent oder Gewerbeschein zu lösen hat, welcher eine bestimmte Kautions vorsieht.» Die Bekämpfung des unreellen Viehhandels wird also hier als einziger Zweck genannt. Nun möchte ich fragen: Was ist unreeller Viehhandel, wo fängt er an und wo hört er auf? Und wenn wir dies auch im einzelnen Falle wissen, so ist es schwer, die Sache zu definieren. Ferner liegt einzig in der Erteilung von Patenten kein Mittel gegen den unreellen Viehhandel, sondern wir müssen den Schutz schon bestehender Gesetze anrufen, denn des unreellen Viehhandels machen sich nicht nur die Händler, sondern auch andere Leute schuldig, nicht nur Beschnittene, sondern auch Unbeschnittene. Es scheint uns also der Zweck nicht richtig bezeichnet zu sein. Wohl aber liegt der Motion ein gesunder Gedanke zu Grunde, nämlich der, dass wir grössere Sicherheit haben sollten vor Gesetzesübertretungen, Seucheneinschleppung etc., was erreicht werden kann, wenn man Patente einführt und die Patenterteilung mit der Hinterlage einer Kautions verbindet. In Zürich geht die Kautions bis auf Fr. 5000. Bei uns könnte dieselbe, entsprechend dem grössern Territorium des Kantons, vielleicht noch etwas höher gestellt werden.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb eine etwas andere Fassung der Motion und zwar auch in der Beziehung, dass nicht sofort die Vorlage des Gesetzes verlangt, sondern die Regierung zum Bericht und Antrag hierüber eingeladen wird. Die Frage muss nach verschiedenen Seiten geprüft werden. Wir müssen die Handlungsfreiheit respektieren; wir dürfen nicht eine Einschränkung derselben vornehmen, sondern müssen uns darauf beschränken, eine bessere Ordnung und Kontrolle einzuführen. Wir müssen auch den Begriff des gewerbmässigen Handels genau prüfen. Der landwirtschaftliche Verkehr soll unter den neuen Bestimmungen nicht leiden. Wie verhält es sich nun, wenn ein Landwirt selber Vieh züchtet oder im Herbst, wenn die Märkte herannahen, in seiner Gegend Vieh ankauft und damit auf den Markt fährt? Gehört das zum gewöhnlichen landwirtschaftlichen Verkehr oder wird der Betreffende dadurch zum Händler? Diese Frage muss genau geprüft werden, damit man weiss, wen man treffen will und wen nicht. Endlich muss ich noch mitteilen, dass dem Regierungsrat ein Gesuch einer Versammlung von Landwirten in Wäckerschwend, vom 28. März 1897, vorliegt, welches hauptsächlich die Einführung gesetzlicher Bestimmungen über die Sonntagsruhe verlangt und insbesondere hinsichtlich des Viehhandels folgende Postulate stellt: 1. dass der Viehhandel an Sonntagen untersagt ist und alle am Sonntag abgeschlossenen Verkäufe null und nichtig sind; 2. dass jeder Transport von Vieh an Sonntagen streng bestraft wird; 3. dass alle diejenigen gebüsst werden, welche an Sonntagen Viehbesitzer zum Zwecke des Handels mit Viehware aufsuchen und durch Vorführen oder Besichtigen von Vieh sie oder Dienstboten in ihrer Sonntagsruhe stören. Ueber Letzteres wird viel

geklagt, indem Händler am Sonntag den Leuten nachlaufen und sich dieses oder jenes Stück Vieh zeigen lassen. Die Leute ärgern sich mit Recht darüber. Wir werden, wenn wir zur Vorlage eines solchen Gesetzes kommen, auch dieser Petition von Wäckerschwend Rechnung tragen können, und das neue Gesetz wird uns vielleicht überhaupt Mittel an die Hand geben, um die Missbräuche, die sich hinsichtlich gewisser Vormärkte an Sonntagen eingeschlichen haben und welchen man im Oberland durch Verlegung der Märkte etwas abzuwenden suchte, noch nachdrücklicher beseitigen zu können. Es können also mit einem solchen Gesetz verschiedene gute Zwecke erreicht werden, nicht nur die Bekämpfung des unreellen Viehhandels, der wahrscheinlich auch nach Erlass eines Gesetzes noch fort dauern wird.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, die Motion in folgender Fassung erheblich zu erklären. «Der Regierungsrat wird eingeladen, über die Frage des Erlasses eines Gesetzes betreffend den Viehhandel, durch welches die Befugnis zum gewerbmässigen Kleinvieh-, Rindvieh- und Pferdehandel an den Besitz eines Patentes und die Leistung einer Kautions geknüpft würde, Bericht und Antrag einzubringen.»

Weber (Grasswyl). Ich habe bereits erklärt, dass ich nicht an der Form hänge, sondern zufrieden bin, wenn ich sehe, dass der Zweck erreicht wird. Ich bin auch sehr einverstanden, dass bezüglich der Sonntagsentheiligung Bestimmungen aufgenommen werden, denn es ist dies in der That sehr nötig. Ich widersetze mich also der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung nicht, wenn ich die Zusicherung habe, dass keine Verzögerung eintreten wird.

Die Motion wird in der von der Regierung beantragten Fassung erheblich erklärt.

Motion der Herren Grossräte Milliet und Mitunterzeichner betreffend Interpretation der Bestimmungen der Staatsverfassung über die Aufnahme von Anleihen.

(Siehe Seite 385 hiavor.)

Milliet. Unsere Motion hat eine materielle und eine formelle Seite. Ich will die erstere vorausnehmen und muss dabei, leider mehr als mir lieb ist, auf Vorgänge in der letzten Session zurückgreifen.

Bekanntlich hat der Regierungsrat seiner Zeit die Ansicht vertreten, das 50-Millionenanleihen für die Hypothekarkasse brauche dem Volke nicht zur Abstimmung vorgelegt zu werden, sondern nach Gesetz und Verfassung sei der Grosse Rat zur Aufnahme desselben kompetent. Zur Begründung dieser Ansicht hat die Regierung namentlich darauf hingewiesen, dass durch das Anleihen nicht neue Ansprüche entstehen, dass es sich in Wirklichkeit nur um eine Konversion handle, für die nach Art. 26 der Verfassung die Kompetenz des Grossen Rates bestehe. Ich war damals schon, rein materiell betrachtet, mit dieser Auffassung

der Regierung einverstanden und bin es noch jetzt. Dagegen konnte ich mich formell nicht zu der Ansicht verstehen, dass in diesem Falle der Art. 26 der Verfassung wirklich zutrefte. Allermindestens bestunden für mich Zweifel, und im Zweifel wollte ich mich nicht gegen die Verfassung entscheiden. Ich gehörte deshalb zu denjenigen, welche in der ersten Abstimmung sich für die Volksanfrage aussprachen. In der Schweiz bringt man es mit den Formen nicht übertrieben weit, und in der That giebt es einen Formalismus, der mir wie jedem andern in der Seele widerwärtig ist. Aber auf der andern Seite darf nicht vergessen werden, dass auch Formen ihre Berechtigung haben und dass man sie in gewissem Umfange stets wird achten müssen. Das wird namentlich der Fall sein bei einer Verfassung, die einen gewissen feierlichen Charakter trägt und schon deswegen eine andere Achtung beanspruchen darf, als andere Formen. Im Jahre 1725 wurde in London ein Ausbrecher und Dieb hingerichtet. Derselbe war eine sehr populäre Figur. Einerseits war er bekannt durch seinen Mutterwitz und andererseits durch die geniale Art, wie er sich, selbst durch Ketten gefesselt, aus dem Kerker zu befreien wusste. Seine Popularität ging so weit, dass nach seinem Tode sogar die Poesie sich seiner Bemächtigte. Unter anderem wurde ein Todesgespräch publiziert, wonach der Dieb in der Unterwelt auf die gleiche Bank zu sitzen kam, wie der grosse Kaiser Julius Cäsar. Julius Cäsar rückte auf die Seite, weil er nicht neben einem Dieb sitzen wollte. Da sagte ihm derselbe: Thu nicht so stolz, bleibe nur sitzen, ich habe nur einige eiserne Ketten zerrissen, du aber hast eine ganze Verfassung zerbrochen, was viel verwerflicher ist. Diese Geschichte hat mir einen tiefen Eindruck gemacht, so dass ich es in Bezug auf Gesetz und Verfassung genau nehme und mir schon vielfach vorgeworfen wurde, ich sei in dieser Beziehung zu ängstlich. Allein ich will lieber diesen Vorwurf tragen, als den gegenteiligen.

Nun hat die Regierung erklärt, der Grosse Rat sei kompetent, die Verfassung zu interpretieren. Ich theile diese Ansicht. Der Grosse Rat ist verpflichtet, die Verfassung zu interpretieren, weil er sie anwenden muss, und ich habe deshalb den Beschluss, das Anleihen nicht vor das Volk zu bringen, als Interpretationsbeschluss aufgefasst, an den ich gebunden sei. Ich habe deshalb bei der zweiten Abstimmung für Genehmigung des Anleihevertrages gestimmt.

Wenn ich zugebe, dass der Grosse Rat zur Interpretation der Verfassung kompetent ist, so kann ich dagegen nicht zugeben, dass er zu authentischen Interpretationen befugt sei, das heisst zu Auslegungen, die für die Zukunft den gleichen bindenden Charakter haben, wie wenn sie von Anfang an in der Verfassung gestanden wären. Das Recht der authentischen Interpretation steht dem Grossen Rat nur zu in Bezug auf Gesetze und nicht in Bezug auf die Verfassung. Dies hat zur Folge, dass ein Rekurs gegen einen solchen Interpretationsbeschluss des Grossen Rates, soweit er die Verfassung betrifft, alle Chancen des Erfolges für sich hätte. Nachdem daher ein solcher Rekurs angemeldet war, nahm ich keinen Anstand, auf den zweiten Beschluss zurückzukommen.

Ich habe Ihnen bereits gesagt, dass ich materiell durchaus auf dem Boden der Regierung stehe und in der That finde, es sei überflüssig, das Volk über ein Anleihen zu befragen, das keinem andern Zwecke dient, als einer gesetzlich begründeten, vom Volke gutge-

heissenen Anstalt neue Geldmittel zuzuführen. Ich stehe nicht im Rufe, dass ich die Volksrechte schmälern möchte, im Gegentheil; allein andererseits bin ich auch der Ansicht, man solle das Volk nicht unnötig belästigen. Die Motion will nun dafür sorgen, dass in Zukunft solche Anleihen nicht mehr vor das Volk gebracht zu werden brauchen. Wir stellen uns dabei nicht vor, die Verfassung solle nun über Hals und Kopf in diesem Sinne abgeändert werden, sondern es genügt uns, wenn die Regierung uns bei passender Gelegenheit eine solche Verfassungsrevision vorlegt.

So viel über das Materielle, und nun noch ein Wort über das Formelle. Es ist Ihnen vielleicht der Ausdruck « auf dem Wege eines Verfassungsgesetzes » aufgefallen, und Sie werden sich gefragt haben, was das sei, ob denn nicht alle Gesetze Verfassungsgesetze seien. Ich muss mir hier eine Erklärung gestatten. Die Verfassung von 1846 hat bekanntlich keine Partialrevision gekannt. Dagegen kennt die Verfassung von 1893 dieselbe, doch hat bis jetzt noch keine solche stattgefunden. Nun giebt es zwei Arten, eine Verfassung partiell zu revidieren. Die eine besteht darin, dass man die bestehenden Verfassungsartikel abändert, ergänzt oder neue Artikel einschleibt oder bestehende Artikel beseitigt. Dieses Verfahren wird von einer Reihe von Kantonen und auch vom Bund eingeschlagen. Ich muss aber bekennen, dass dasselbe mir persönlich nicht gefällt. Ich finde in der Bundesverfassung unter andern einen Art. 25^{bis}: « Das Schlachten der Tiere ohne vorhergehende Betäubung vor dem Blutentzuge ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt. » Am Schlusse der Verfassung heisst es: « Also dem Volke und den Ständen vorzulegen beschlossen vom Nationalrat, Bern, 31. Januar 1874. Der Präsident: Ziegler, der Protokollführer: Schiess », und doch ist in That und Wahrheit der Art. 25^{bis} erst im Jahre 1893 in die Bundesverfassung hineingekommen, so dass Leute mit ihrem Namen für diesen Artikel haftbar erklärt werden, die nicht mehr unter den Lebenden sind. Dieses System gefällt mir daher nicht. Das alte Bundesrathaus ist für sich ein schönes Gebäude; allein die praktische Notwendigkeit hat dazu geführt, zwei neue Gebäude daran anzufügen. Die praktische Notwendigkeit dieses Vorgehens will ich nicht bestreiten, den sie ist evident, und ich will mich auch über die ästhetische Seite nicht auslassen; aber ich muss sagen, dass dieser schöne Bau nach meinem Gefühl zu einer Art Seitenflügel degradiert wurde, und das verstösst gegen mein Pietätsgefühl. In gleicher Weise stösst es mich auch, wenn eine Verfassung durch späteres Flickwerk zu einem andern Dokument gemacht wird, als sie anfänglich war, und dies führt mich zu der zweiten Art Partialrevision. Nach derselben bleibt die ursprüngliche Verfassung bestehen, ihr historischer Charakter bleibt gewahrt; jede Aenderung ist ein selbständiges Gesetz und zwar ein Gesetz, das zum Unterschied von andern Gesetzen Verfassungsgesetz heisst. Ein solches Verfassungsgesetz würde z. B. bei uns im Kanton Bern voraussetzen, dass es vom Grossen Rate mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird und dass für dasselbe die Bundesgarantie eingeholt werden muss. Die Motionäre möchten nun, dass diese Frage, wie eine Partialrevision vorgenommen werden soll, in Verbindung mit der andern Frage ebenfalls studiert werde. Wir sind zwar der Ansicht, dass Verfassungsgesetze nach unserer Verfassung zulässig seien; allein wir wollen nicht ge-

scheiter sein, als andere Leute und wünschen daher nur, es möchte diese Frage studiert und dem Grossen Rate darüber zu gelegener Zeit Aufschluss erteilt werden. Stellt sich heraus, dass unsere Verfassung ein solches Vorgehen nicht gestattet, so werden wir die ersten sein, welche von diesem Wunsche Umgang nehmen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will mich ganz kurz fassen und dem Grossen Rat nur mitteilen, dass der Regierungsrat beschlossen hat, dem Grossen Rate zu beantragen, der Anzug der Herren Milliet und Mitunterzeichner sei erheblich zu erklären in dem Sinne, dass demselben bei Anlass von über andere Bestimmungen der Verfassung sich erstreckenden Revisionen Folge gegeben werde. Der Regierungsrat ist mit der materiellen Begründetheit des Anzuges durchaus einverstanden, nur möchte er die Motion, wenn sie erheblich erklärt wird, nicht als Auftrag auffassen, sofort eine Verfassungsrevision in Scene zu setzen, sei es eine Revision im gewöhnlichen Sinne oder eine solche auf dem Wege eines Verfassungsgesetzes, ein Punkt, der eintretenden Falles noch näher zu prüfen wäre. Die Sache ist ja nicht pressant. Das 50-Millionenanleihen ist nunmehr unter Dach, und der gleiche Fall wird sich vielleicht nie mehr präsentieren oder jedenfalls wird bis dahin längere Zeit verstreichen. Es genügt also, wenn man den Gegenstand im Auge behält und bei sich bietender Gelegenheit denselben in die Revision einbezieht. In diesem Sinne beantragt die Regierung, Sie möchten die Motion erheblich erklären.

Milliet. Ich bin mit der Ansicht der Regierung vollständig einverstanden und nehme an, der zweite Teil der Motion, der formelle Teil, werde bei der ersten in Fluss kommenden Verfassungsrevision behandelt werden.

Dürrenmatt. Die Motion der Herren Milliet und Stettler hatte am Schluss der letzten Session einen Sinn, heute aber hat sie meines Erachtens keinen grossen Sinn mehr. Am Schlusse der letzten Session, wo der Grosse Rat zum zweiten Mal bei Eiden geboten wurde, um einen in der Uebereilung gefassten Beschluss abzuändern, konnte die Motion eine Nervenberuhigung für die Regierung und den Grossen Rat bedeuten, welche Behörden sich in Zeit von drei Tagen von der einen Ansicht zur gegenteiligen Ansicht bekehrt hatten. Es war für manchen vielleicht eine gewisse Erleichterung, als nach dieser Umkehr nach Damaskus gerade von einer Seite, die vorher zur Minderheit gehört hatte, der Regierung so freundlich entgegengekommen und erklärt wurde, materiell wäre man mit der Regierung einverstanden, wenn man

nicht formell gezwungen wäre, der Minderheit entgegenzukommen. Damals mochte also die Motion einen Sinn haben. Dagegen glaube ich, es wäre das Richtigste gewesen, wenn die Motion seither spurlos und geräuschlos von der Bildfläche verschwunden wäre. Ich glaube nicht, dass das Bernervolk dazu Hand bieten wird, sich selber, ich will nicht sagen ganz zu enthaupten — man hat heute von einer teilweisen Enthauptung gesprochen —, aber sich halbwegs zu dekaputieren. Ich zweifle auch, dass sich im Grossen Rate eine Zweidrittelmehrheit finden würde, um dem Volke den definitiven Entscheid über Anleihen zu entziehen. Ob man der Sache Verfassungsgesetz sage oder Verfassungsrevision, das ist eine Formsache. Nach meiner Meinung kennt allerdings die Verfassung das Wort Verfassungsgesetz nicht, allein de facto haben wir auch schon Verfassungsgesetze gehabt, durch welche mit Einwilligung des Volkes die Verfassung von 1846 modifiziert wurde. Es sind auch seinerzeit im Jahre 1869 Zweifel laut geworden, ob solche Verfassungsgesetze verfassungsmässig zulässig seien. Ich möchte indessen heute nicht weiter auf diese theoretische Frage eintreten, sondern den Wunsch aussprechen, die Regierung möchte die Motion, wenn sie erheblich erklärt wird, recht lange in der Grossratsdruckeschlummern lassen (Heiterkeit).

Der Grosse Rat beschliesst stillschweigend, die Motion im Sinne des Antrages des Regierungsrates erheblich zu erklären.

Präsident. Unsere Traktandenliste ist erschöpft. Ich erkläre die Session als geschlossen und wünsche Ihnen gute Heimreise.

Schluss der Sitzung und der Session

um 12¹/₂ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.